Digitized by Google

Germ. G.
389^x

Reichard

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Historisch-politische

Ansichten und Untersuchungen

betreffend die Frage

von der

praktischen Ausbildung

der

städtischen Verfassungen

in Deutschland.

Zum Behuf der vaterländischen Gesetzgebung

zusammengestellt

von

Heinrich Gottlieb Reichard,

Doctor der Rechte und Fürstlich Reußischem Regierungs- und Consistorialrathe zu Gera.

Leipzig,

Weidmann'sche Buchhandlung.

1830.

Digitized by Google

Moderata durant!

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Nichts kann sicherer dazu beitragen, die Staaten fortwährend zu befestigen, die Zufriedenheit der Völker zu nähren, und dem lebenden Geschlecht, wie den nachwachsenden Generationen eine erfreuende Zukunft zu bereiten, als eine ununterbrochene Thätigkeit für die Veredlung der Gesetze und der Verfassungen. Jedes Zeitalter hat sein eigenthümliches Leben, seine eigenthümlichen Richtungen, seine besondern Erfahrungen, seine besondern Bedürfnisse. Aus dem Wechsel der geistigen und sittlichen Bildung folgt die Nothwendigkeit des Fortschreitens in den politischen Einrichtungen. Die Ursachen der Ereignisse zu erforschen, die Lehren der Erfahrung, die Verwandlungen des Staatslebens zu erfassen, die Gesellschaft im Sinne der als wahr erkannten Staatszwecke zu ordnen und zu leiten, ist die erhabene Aufgabe der Regierungen. Aller Welt liegt die Wahrnehmung vor, daß die erhöhte Schwingung der Civilisation, das gesteigerte Interesse für die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit die große Bewegung der jüngern Vergangenheit hervorgerufen hat. Durch wogende Meinungen und drängende Thatsachen werden in der Gegenwart die wichtigsten

Digitized by Google

Verhältnisse der Staatsordnung in Frage gestellt. An den Machthabern ist es, das Tüchtige und Haltbare zu befestigen, das Unhaltbare und Veraltete aber zeitig zu entfernen oder zu modificiren. Alle Beobachtungen über die Menschennatur, alle Erfahrungen in der Menschen- und Staatengeschichte müßten täuschen, wenn die Ruhe der Gemüther nicht zurückgeführt und die Kraft der gesetzmäßigen Ordnung nicht erhalten würde, sobald das wohlverstandene Bedürfniß der lebenden Generationen befriedigt ist. Diese Befriedigung ist als geschehen zu betrachten, sobald die Bürgschaften für das stete Fortschreiten auf der Bahn der Civilisation durch positives klares Gesetz gegeben sind, sobald die Positivität der vergangenen Perioden durch zeitgemäße Ergänzung oder Umbildung mit den jungen Gestaltungen der Gesellschaft und mit den Forderungen eines veränderten Geschlechts in Einklang gebracht ist. Die Berechnung ist sicher: eine vollkommnere Ordnung muß die Gesellschaft beruhigen und die Dauer der Staaten verbürgen.

Das Streben, die Idee des Repräsentativsystems mit der Monarchie zur dauerhaften Einigung zu bringen, bildet die Haupthandlung im Drama der neuern Völker- und Staatengeschichte. Die Politik hat erkannt, daß das Repräsentativsystem, in praktischen Formen und in wohlberechnetem Stufengange, mit den historischen Bildungen in Einklang zu bringen sey und zur neuen tüchtigen Stütze der monarchischen Ordnung sich bilden

Digitized by Google

lasse. Durch die Deutschen Verfassungsgesetze, welche während der letzten Decennien ins Leben getreten sind, wird bewiesen, daß die Deutschen Regierungen die Aufgabe des Zeitalters gewürdigt haben. Das gesellschaftliche System hat im Ganzen und im Einzelnen eine Ausbildung empfangen, durch welche die Bahnen zu den wohlthätigsten Entwickelungen geöffnet sind.

Unter den zeitgemäßen Reformen, durch welche Preußen seit einer Reihe von Jahren seine innere Kraft entwickelt und seine äußere Macht verstärkt hat, nimmt die Städteordnung von 1808 eine glänzende Stelle ein. Die lebendige Ausbildung des gesellschaftlichen Systems in den Städten mußte die Staatskraft erweitern. Das Geschenk des Königs, welcher seinem Volke vertraute, hat dem Staate schon herrliche Früchte getragen.

Zu den hochwichtigen Punkten des neuesten Verfassungsrechts sind die Bestimmungen zu rechnen, durch welche mehrere Bundesstaaten das Gesellschaftswesen der Communen zu regeln gesucht haben. Ein frischeres Leben, ein erhöhtes Selbstgefühl hat alle Städte durchdrungen, wo die Gemeinden mit Selbstständigkeit begabt und zur Mitverwaltung ihrer Angelegenheiten berufen worden sind.

An der ununterbrochenen Achtsamkeit auf die Erfahrung, und auf die Leistungen des Bestehenden, ferner an dem unermüdeten Streben nach Vervollkommnung des Unzureichenden, nach Befestigung der Stützpunkte für die Staatsordnung sind die umsichtigen und

starken Regierungen zu erkennen. Die Erfahrung hat in der Preußischen Städteordnung Lücken und Mängel gezeigt, durch welche die Erfüllung der vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecke erschwert werden kann. Eine erleuchtete Politik hat die zeitige Verbesserung des erkannten Mangels beschlossen. Se. Majestät der König von Preußen hat den Städten seines Reiches schon vor mehreren Jahren verkündigen lassen, daß ihre Verfassungen vervollkommnet werden sollen. Der weise Entschluß des Monarchen ist von Preußens Städten mit hoher Freude vernommen, mit lautem Danke gepriesen worden. In Gemäßheit des Königlichen Aufrufs haben die Provinzialstände der Monarchie bereits ihr Gutachten erstattet und ihre Wünsche vor dem Throne niedergelegt. Das Wort des Königs ist aber auch weit über Preußens Grenzen erschollen; es ist als ein hocherfreuliches Zeichen für Deutschlands Zukunft anerkannt worden.

Einen freudigen Jubel hat in den Städten des Königreiches Sachsen die allerhöchste Erklärung hervorgerufen, welche eine zeitgemäße Modification der städtischen Verfassungen verspricht und die Befehle ertheilt, um die beschlossenen Reformen ohne Zeitverlust zu berathen und ins Leben einzuführen.

Die Frage von der Gestaltung der städtischen Verfassungen ist nunmehr als Deutsche Nationalsache zu betrachten. Hat eine höhere Staatsintelligenz, ein auf die würdigste Erfüllung der Staatszwecke gerichteter

Digitized by Google

fester Regentenwille einmal die Frage aufgeworfen, was die Gesetzgebung zu thun berufen seyn könne, um den Städten noch stärkere Gewährschaften für ihr Wohl, für ihr fröhliches Wachsthum zu verleihen, so mag es für Jeden, dem die Belebung des Deutschen Nationalgefühls, die Erhöhung der Deutschen Nationalkraft, das rüstige Fortschreiten der Deutschen Nationalbildung und die selbstständige Entwickelung der Deutschen National-Industrie wahre Herzenssache ist, als dringende Pflicht erachtet werden, die ausgesprochenen Fürstenworte zu bewahren und zu pflegen, und den Sinn der Aufgabe in ihrer ganzen Wichtigkeit für das Staatswohl mit größter Sorgfalt, Umsicht und Besonnenheit zu erwägen.

Der Verfasser hat sich unterwunden, seine Forschungen diesem Gegenstande zu widmen. Er war dazu vorbereitet, indem er früher mit den berühmtesten Stadtverfassungen des Alterthums sich vertraut gemacht und die Vorzüge und Mängel in denselben durch die im verflossenen Jahre von ihm der Publicität übergebenen „Erinnerungen, Ueberblicke und Maximen aus der Staatskunst des Alterthums" darzulegen versucht hatte. Denn eben diese historisch-politischen Untersuchungen hatten sein Auge für die Auffassung der wichtigsten Punkte mehr eingeübt. Er hat bei sich deutlich wahrgenommen, wie sehr ihm durch die vorausgegangene Betrachtung des Alterthums das Verständniß des Deutschen Städtewesens erleichtert worden ist. Vielfache Auf-

forderungen, auf das städtische Verfassungswesen seine Aufmerksamkeit zu richten, hat der Verfasser in einem mehrfältig bewegten Geschäftsleben, in längern unmittelbaren Beobachtungen des städtischen Lebens und in der Ausübung seines öffentlichen Berufes gefunden.

Die Schrift, welche der öffentlichen Prüfung hiermit übergeben wird, hat den Zweck, zur Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der Reform, welcher die städtischen Verfassungen entgegen gehen, den Weg mit zu bahnen. Dem Verfasser schien es daher nothwendig, zuvörderst mit einigen Andeutungen das Verständniß der allgemeinen gesetzlichen Ordnung in ihren Grundlagen und die Einsicht in ihre Gliederung, ferner die Kenntniß der Deutschen Stadtverfassungen in ihrem Ursprunge und in ihrer Entwickelung zu befördern. Es konnte dieses Verfahren darauf hinwirken, daß dem Bestehenden die freiwillige Anerkennung seines wahren Werths versichert bliebe und die öffentliche Zufriedenheit verstärkt würde. Auf der historischen Basis ließ sich dann erst einer Seits das Gute, Haltbare und Praktische, was die bestehenden Verfassungen aus den Bildungen der Vergangenheit noch besitzen, hervorheben, und auf der andern Seite konnte durch Aufzählung verschiedener Erfahrungen die Schwäche sichtbar gemacht werden, welche das Bestehende mit den Forderungen der Gegenwart in Widerspruch versetzt hat. Nach diesen Voraussetzungen aber konnte es thunlich werden, die Direktivpunkte vorzuzeichnen, auf welche die Gesetzgebung ihr Augenmerk

zu richten hat, wenn die Verbesserung mit dem Bestehenden auf solche Weise verbunden werden soll, daß das eine zur Stütze und zum Belebungsmittel für das andere dienen kann.

Nach diesen Grundgedanken ist der Plan zur vorliegenden Schrift angelegt. Die Vorerinnerungen sollten zeigen, welches Gut die Staaten in ihren Städten besitzen. Die gedrängte Andeutungen und Ueberblicke des ersten Abschnittes geben nur das Wichtigste aus der Deutschen Verfassungsentwickelung; nur die Höhen, die Gebirgszüge und die Strömungen des gesellschaftlichen Systems werden berührt, so weit die vorliegenden Fragen damit in Berührung kommen. Es reihen sich unter diese Ansichten zugleich die Darstellungen des städtischen Verfassungswesens, nach der Folge der Zeiten; es wird das Verhältniß betrachtet, in welchem das Städtewesen zum Ganzen des gesellschaftlichen Gebäudes gestanden hat; es wird erörtert, welche Stellung die Städte in der Deutschen Landesrepräsentation erworben haben und dermalen noch einnehmen, und es wird herausgehoben, welchen Platz die Städte in der Kulturgeschichte der Deutschen Nation behauptet haben. Der zweite Abschnitt ist darauf berechnet, vom gegenwärtigen Stande der Deutschen Stadtverfassungen einen gedrängten Ueberblick zu geben. Die Darstellungen beschäftigen sich mit den noch in der ältern Form bestehenden Stadtverfassungen der monarchischen Bundesstaaten, mit den Verfassungen der freien Städte,

und mit den Veränderungen, welche das städtische Verfassungswesen durch die neuern Gesetzgebungen in Preußen, Baiern, im Königreiche Sachsen, in Hannover, Würtemberg, in den Großherzogthümern Hessen und Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Nassau, Sachsen-Altenburg und Anhalt-Köthen erfahren hat, und welche im Großherzogthum Baden zur Verhandlung gekommen sind. Es sind zugleich, in den Untersuchungen des vierten Kapitels, die neueren Formen in ihren Grundlagen geprüft und in ihren Leistungen betrachtet, die der Publicität übergebenen Erfahrungen in Preußen vorzüglich berücksichtigt und die Winke zusammengestellt worden, welche sich hieraus den Gesetzgebern zur künftigen Beachtung darbieten. Diesem Abschnitte sind demnächst die Darstellungen zweier Stadtverfassungen, der Leipziger und der Hannövrischen, angefügt, um einen lebendigen Typus festgegründeter selbstständiger Municipien, wie sie in der Deutschen Verfassungsentwickelung erwachsen und mit der monarchischen Ordnung vereinbar erfunden worden sind, vor die Augen zu führen und dem Bestehenden sein werthvolles Recht und die angemessene Schonung zu sichern. Auf die historischen Voraussetzungen und staatsrechtlichen Betrachtungen der ersten zwei Abschnitte sind die Untersuchungen und Vorschläge im dritten Abschnitte gebaut. Die Ausführungen dieses Abschnittes sind dazu bestimmt, darauf hinzuwirken, daß das Na-

türliche, Tüchtige und Praktische, was die bestehenden Gesetzgebungen in sich schließen, in seinem wohlthätigen Einflusse auf das städtische Leben aufgefaßt und die Nothwendigkeit seiner Beibehaltung begriffen, daß ferner, wenn die Erfahrung in den bestehenden Einrichtungen da und dort etwas Veraltetes und Lähmendes, oder etwas Verwickelndes, Auflösendes und Schwächendes gezeigt hat, die Redlichkeit und der Nutzen der Abänderung williger anerkannt werde. Es sollte das Verfahren gezeigt werden, welches man einzuschlagen habe, um das Alte und Veraltete zu einer neuen, kräftigen und zeitgemäßen Form umzuwandeln und durchzubilden. Aus diesen Betrachtungen und Zergliederungen des Vorhandenen mußte sich dann ein System von selbst entwickeln, welches den bestehenden Bildungen natürlich und schonend sich accommodirt und dazu geeignet seyn dürfte, im präsumtiven Sinne der Deutschen Regierungen zur Begründung und Befestigung einer haltbaren, dem Staate im Ganzen gute Früchte versprechenden gesellschaftlichen Verfassung in den Städten beizutragen. In der Behandlung des gesammten städtischen Verfassungswesens bot sich endlich die Gelegenheit dar, Andeutungen hinzulegen, wie der Organismus der Städte für das Bedürfniß der Staatsverwaltung in nützlichere Wirksamkeit gesetzt werden könne, und wie das Deutsche Bürgerthum der höheren Bestimmung, zu welcher die Deutsche Nationalbildung dasselbe ruft, sich zuführen lasse.

Die eingewebten Schilderungen des Französischen und Englischen Communalsystems (Abschn. II. Kap. 1. und Abschn. III. Kap. 3.) sollen dazu dienen, das Verhältniß der Deutschen Verfassungsbildungen zu den Einrichtungen zweier berühmten und mächtigen Nationen zu verdeutlichen und den praktischen Werth des Einheimischen durch die Vergleichung erkennen zu lassen.

Als Gewährsmänner der im ersten Abschnitte aufgestellten Ansichten und als Führer seiner diesfalsigen historischen und staatsrechtlichen Erörterungen hat der Verfasser vorzüglich Hrn. Eichhorn (in dessen Deutscher Staats- und Rechtsgeschichte) und Herrn Hüllmann (über das Städtewesen im Mittelalter) zu nennen. Sehr anziehend sind für ihn die Beurtheilungen der Preußischen Städteordnung gewesen, und mannigfache Belehrung hat er aus den Schriften geschöpft, welche über diesen Gegenstand von den Herren v. Raumer, Streckfuß, Horn, Wehnert, v. Ulmenstein, Perschke u. a. herausgegeben worden sind. Sehr angenehm ist es ihm auch gewesen, aus der ihm erst vor kurzem zugekommenen Schrift des Herrn Professors von Lancizolle zu Berlin, „Grundzüge der Geschichte des Deutschen Städtewesens, mit besonderer Rücksicht auf die Preußischen Staaten," im Voraus die Versicherung zu gewinnen, daß seine Meinungen mit den Ansichten, Wünschen und Anträgen anderer Forscher im Gebiete der Geschichte und des Staatsrechts sich freundlich begegnen. Daß der Verfasser einzig und allein zum Systeme

der praktischen Reformen sich bekennt, daß er mit den politischen Lehren, welchen Herr Hofrath und Professor Pölitz in Leipzig, und die mit ihm zur Herausgabe der Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst verbundenen gelehrten Männer, die nothwendige Anerkennung und Befolgung zu sichern streben, völlig einverstanden ist, wird die Prüfung seiner Auseinandersetzungen und besonders der Inhalt seines im dritten Abschnitte der Kritik unterstellten Gutachtens ausreichend bestätigen. Der Verfasser hat im Geiste der Monarchie gedacht und gesprochen; er hat die Meinungen und Absichten dahin zu leiten gesucht, daß das Gute und Haltbare in seiner Wirksamkeit nicht gestört oder gelähmt, sondern vielmehr wo möglich noch besser befestigt und bekräftigt werde. Allenthalben sollten die Argumentationen auf den Zweck hinarbeiten, daß das Brauchbare aus den politischen Begriffen und Richtungen, welche in der Hauptsumme als Repräsentativsystem bezeichnet werden, in praktischer Form mit den bestehenden Gestaltungen der städtischen Gesellschaftsordnung sich verschmelze, und sich zur neuen Stütze der Legitimität bilden müsse.

Für die Befestigung der monarchischen Grundsätze, für die Beständigkeit und Sicherheit der Rechtszustände, für die Durchführung haltbarer Reformen und für geregelte, für vernünftige politische Freiheit hat der Verfasser seine Stimme erheben wollen. Frei von parteiischer Auffassung der Dinge, hat derselbe den Gesichtspunkt

des Rechts, als der Grundlage für die Ruhe, Ordnung und Wohlfahrt der Staaten, festgehalten. Ob ihm, was er im Bewußtseyn guter Absichten und in der ernsten Betrachtung der gegenwärtigen Zeit zu versuchen für Pflicht hielt, auch gelungen sey, wird das öffentliche Urtheil bestimmen. Der Verfasser glaubt in seiner Schrift dargethan zu haben, daß er den thatkräftigen Menschenfreunden, den gerechten Richtern und Vermittlern und den erleuchteten Gesetzgebern auf den Thronen seine reinsten Huldigungen widmet; er ist gewiß, daß die Freisinnigen, die Selbstthätigen, die Unverdrossenen, die Furchtlosen und die Besonnenen in den Staatsbehörden, in den Richterkollegien, in den ständischen Versammlungen und in den Magistrats- und Bürger-Corporationen, die Männer der Wissenschaft auf den Lehrstühlen, die unerschrockenen Vertreter der wahren Aufklärung, die aufrichtigen Freunde und Verfechter der Gesetzmäßigkeit, in allen Klassen der Gesellschaft, nur ein Ziel mit ihm verfolgen — den festen Bestand der gesetzmäßigen Ordnung, die ungestörte Einigkeit zwischen Regierung und Volk, und freie Entwickelung für alle in den Deutschen Volksstämmen lebenden und schaffenden Geisteskräfte.

Gera, den 29. September 1830.

Inhalt.

Vorerinnerungen über den Werth und die Wichtigkeit der Städte für das Staatsleben überhaupt und für die Nationalindustrie ins besondere. Seite 1

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ueberblicke und politische Lehren aus der Deutschen Staatsgeschichte und aus der städtischen Verfassungsentwickelung.

Erstes Kapitel.

Verfassungsbildungen von den ältesten Zeiten bis auf Carl den Großen 28

Zweites Kapitel.

Verfassungsbildungen von den Carolingern bis auf das sogenannte Interregnum 48

Drittes Kapitel.

Verfassungsbildungen von Rudolph dem Habsburger bis auf Maximilian I. 91

Viertes Kapitel.

Verfassungsbildungen von den Zeiten der Reformation bis zur Auflösung des Deutschen Reiches . . . 115

Fünftes Kapitel.

Verfassungsbildungen im Deutschen Bunde . . 136

Zweiter Abschnitt.

Gegenwärtiger Stand des städtischen Verfassungswesens in Deutschland.

Erstes Kapitel.

Standpunkte der städtischen Verfassungen bei der Auflösung des Deutschen Reiches und Uebergänge zur neuesten Legislation 145

Zweites Kapitel.

Hauptzüge aus den gegenwärtigen Verfassungen der vier freien Städte 180

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Hauptzüge aus den gegenwärtigen städtischen Verfassungen der monarchischen Staaten im Deutschen Bunde . Seite 224

Anhang.

I. Hauptzüge aus dem gegenwärtigen Organismus des Magistrats und der Stadtverwaltung zu Leipzig . 295
II. Hauptzüge aus dem gegenwärtigen Organismus des Magistrats und der Stadtverwaltung zu Hannover . 313

Viertes Kapitel.

Politische Winke aus den Lebenserfahrungen der Deutschen Städte 330

Dritter Abschnitt.

Gutachtliche Erörterungen für die künftige Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Bedürfniß und Nutzen der Selbstständigkeit für die gesellschaftlichen Kreise im Innern der Staaten . . 371

Zweites Kapitel.

Allgemeine Gesichtspunkte für die weitere Ausbildung der städtischen Verfassungen in Deutschland . . 388

Drittes Kapitel.

Ideen zur staatsrechtlichen Classification der Stadtgemeinden 421

Viertes Kapitel.

Andeutungen zur Construction der Magistrate . . 442

Fünftes Kapitel.

Andeutungen zur Construction der Gemeinde-Repräsentation 458

Sechstes Kapitel.

Ideen über das Wahlverfahren bei den städtischen Abordnungen zu den Landtagen 490

Siebentes Kapitel.

Wahrung der Oberaufsicht von Seiten des Staats . 497

Achtes Kapitel.

Allgemeine Ideen über den Werth verbesserter Stadtverfassungen für die Vereinfachung der Steuersysteme . 520

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen 537

Vorerinnerungen

über den Werth und die Wichtigkeit der Städte für das Staatsleben überhaupt und für die Nationalindustrie insbesondere.

Digitized by Google

Unter den festen Anlagerungen, bedeutendern Umfassungen und bestimmtern organischen Ausbildungen, welche in den Summen der Civilisation sich unterscheiden lassen, muß das Städtewesen die Betrachtung vorzüglich in Anspruch nehmen. Mit den Lebenszügen der Städte ist innig verschlungen, was die gesellschaftlich verbundene Menschheit je für ihre Zwecke erstrebt hat, was vom menschlichen Geiste je Zweckmäßiges, Schönes, Gutes, Herrliches und Erhabenes erdacht und zur lebendigen Gestalt gebildet, was von thätigen Menschengeschlechtern im Laufe der Zeitalter für den Wunderbau der Kultur je angesammelt und geschaffen worden ist. In den schön geregelten und hochgeschmückten Räumen der Städte hat die Staatsintelligenz die wichtigsten Hebel, Träger, Fugen und Bänder des gesellschaftlichen Gebäudes angesetzt, eingerichtet und befestigt. In der gesellschaftlichen Bewegung der volkerfüllten Städte sind die mannigfaltigsten und einflußreichsten Thätigkeiten der Civilisation concentrirt. Aus der Mitte der Städte strömen die Impulse zur Kraftentwickelung der Länder.

Das Leben der Städte hat in der schwunghaften Regung der Volksthätigkeit, in vielgestaltigen Handwerken, in den größern Einrichtungen für industriöse Wirksamkeit, in den Strebungen der Künste, im Handel und Verkehr seine eigenthümliche Ankündigung. In diesen Beziehungen erregen die Aufmerksamkeit: die mannigfaltigen Abtheilungen der auf mechanischen Arbeiten beruhenden Gewerbe, die Gesellschaften der Hand-

werker, die Künstler, die Fabriken und Manufacturen, das gesammte Maschinenwesen im Dienste des Kunst- und Gewerbfleißes, die merkantilischen Verbindungen für den Waarenaustausch und Geldumsatz (Handels-Compagnieen, Börsen, Banken), die Sammelplätze für die Auswahl der Landproducte und Industrie-Erzeugnisse (Märkte und Messen), die großen Anstalten für die Belebung des Handels, die Anknüpfungspunkte für den Verkehr ganzer Völker auf den Landstraßen, den Flüssen und den Meeren (Stapelplätze, Freihäfen). Neben den einfachen und zusammengesetzten Beschäftigungen für die Befriedigung der nothwendigsten physischen Bedürfnisse, für die Bequemlichkeiten des Lebens und für den Luxus des Reichthums, neben den vielfältigen Ausbildungen der industriellen Verhältnisse, neben den größeren Anstalten zur Unterhaltung des Völkerverkehrs behaupten die Thätigkeiten und Einrichtungen für die Veredlung und Verschönerung des menschlichen Daseyns, für die Verbreitung der Humanität, für die Pflege des Geisteskultur und für das religiöse Leben ihren Platz. Es concentriren sich in den Städten die Anstalten für die höhere Ausbildung der Gewerbe, für die Kunstübung und für die geistigen Mittheilungen zwischen den Völkern, die Gewerbschulen, die Bauschulen, die Schiffarthschulen, die Kunstschulen, die Kunst-Werkstätten, die Theater, die Museen, die Sammlungen der Kunstwerke und Naturmerkwürdigkeiten aller Art, die Buchdruckereien, der Buchhandel, die mehrfachen größern Einrichtungen zur Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit, die niedern und höhern Schulen für die Erziehung der Jugend zu den vielfältigen Berufsarten, die Lyceen, die Seminarien, die kriegswissenschaftlichen Institute, die Gymnasien, die großen und vielumfassenden Lehranstalten für die höhere wissenschaftliche Ausbildung und für die Verbreitung der gemeinnützigen Kenntnisse, die Universitäten, die Akademieen der Wissenschaften, die Aka-

demieen der bildenden Künste, die Richtpunkte für zahlreiche kirchliche Vereine, die Centralanstalten, die Mittel- und Unterorgane für die Staatsregierung, für die Leitung der kirchlichen Gesellschaften.

In den Städten concentrirt sich die Geldkraft der Reiche; durch den Städteverkehr wird der Kapitalreichthum der Staaten in fruchtbringendem Umschwunge erhalten. An die ragengen Städte werden die Landesbefestigungen geknüpft; in den Mauern der Städte, mit der Hülfe der städtischen Kunstübung und Gewerbsthätigkeit, werden die Kriegsrüstungen bereitet.

Diese Erscheinungen im städtischen Leben finden sich in den Reihen der Städte nach mehrfachen Abstufungen vertheilt.

Zuerst treten, in den Ländern des christlichen Europa, die Städte hervor, in welchen Alles vereinigt ist, was die menschliche Einsicht, Kraft und Thätigkeit in ihren höchsten Richtungen darstellen, was die Kultur der Völker in ihrem ganzen Umfange zeigen, was das Staatsleben in seiner Größe offenbaren kann. Zu dieser Classe, der ersten, gehören die volkreichen und prachterfüllten, mit ihren Gebäuden über meilenweite Flächenräume sich ausbreitenden Residenzen der Monarchen, die großen Hauptstädte, die vielbewegten und reichthumschaffenden Manufacturstädte, die wichtigsten Hafenstädte an den Meeresküsten, die Hauptstapelplätze für den Welthandel. Inmitten dieser Städte werden die Zügel der mächtigsten Reiche gehalten; an den Mauern und Zinnen dieser Städte ruhen die wirksamsten Hebel für die Menschenkultur; in den vielbegabten Räumen dieser Städte concentriren sich die wichtigsten Verzweigungen des gesammten Volks- und Staatslebens; in den Prachtgebäuden dieser Städte breiten sich die Lagerstätten der Staatsintelligenz; in der vielgestaltigen Bewegung dieser

Städte ruft die vereinte Kraft zahlreicher Volksstämme die glänzendsten Anstalten für das Leben der Wissenschaften und Künste, für die Erhaltung und allgemeine Verbreitung der edelsten und nützlichsten Kenntnisse, für den Unterricht und die Erziehung der aufwachsenden Generationen, für die Werke der Wohlthätigkeit ins Daseyn; nach den schiffumwimmelten Häfen der Welthandelsplätze strömen die Erzeugnisse der europäischen Industrie, die Producte aus fremden Zonen, die Materialien zu tausendfältiger Thätigkeit; auf den Straßenzügen, die von diesen Hauptstapelplätzen ausgehen, durch die Schiffe, die sich dort befrachten lassen, breiten sich an den Küstenstrecken und nach den Binnenlanden alle Reichthümer der Volksbetriebsamkeit, die verschiedensten, aus den Climaten aller Welttheile zusammengeführten Gaben der Natur; mit den vielgestaltigen Vorräthen dieser weitschauenden Städte werden die Flotten angefüllt, welche nach den Küsten der Ostsee, nach dem Nordosten des Mittelmeers, nach der Türkei und der Levante, nach Afrika, Ostindien und China, nach den westindischen Inseln, nach Nord- und Südamerika die Segel lichten. *)

An diese mächtigsten Schöpfungen der staatlichen und industriösen Thätigkeit schließen sich die Städte zweiter Classe, die Hauptstädte in den Königreichen mittleren Ranges und in den Hauptprovinzen der größeren Reiche, die Welthandelsstädte zweiter Ordnung, die geräumigen Kriegshäfen, die großen Handelsstädte an den schiffbaren Strömen, die volkreichen Manu-

---

*) Zu den Residenzen, Hauptstädten und Welthandelsplätzen ersten Ranges möchten zu rechnen seyn: London, Paris, Petersburg, Moskau, Wien, Berlin, Madrid, Lissabon, Neapel, Rom, Turin, Brüssel; Edinburg, Dublin, Mailand, Venedig, Palermo; Liverpool, Bristol, Glasgow, Manchester, Birmingham, Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam, Lyon, Nantes, Rouen, Bordeaux, Marseille, Barcellona, Cadix.

factur- und Meßstädte in den Binnenlanden. Diese Städte theilen mit jenen den Ruhm der ausgebreitetsten Wirksamkeit für die staatliche Ordnung, für die öffentliche Aufklärung, für die Wissenschaften und Künste, für den Volksunterricht, für die Anstalten der Humanität. Aus den Manufactur-, Meß-, Stapel- und Hafenstädten dieser Classe wird der directe Waaren- und Geldverkehr von den europäischen Mutterländern zu den Kolonieen, von Reich zu Reich, von Binnenmeer zu Binnenmeer, von Küstenstrecken zu Küstenstrecken, aus den Flußgebieten nach den See-Stapelplätzen geführt. *)

Diese Städte des ersten und zweiten Ranges — die großen Pulsadern des Volks- und Staatslebens — behaupten in Hinsicht auf die landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Verhältnisse der Länder den bedeutendsten und ausgedehntesten Einfluß. In diesen Städten besitzen die Staaten die stärksten Träger der Nationalindustrie und des umfassenden Gewerbfleißes, die Wiegen der Künste, die Werkstätten der fruchtbarsten Erfindungen, die Angeln für die Bewegung des Großhandels. Durch den lebendigen Aufschwung der großen Städte, durch ihre vielgestaltige Thätigkeit, durch ihre mannigfaltige und ausgedehnte Betriebsamkeit, durch ihre zur weitesten Ferne reichende Speculation sind die zahlreichen Kolonieen in

*) Unter die Residenzen, Hauptstädte, Seehäfen, Welthandelsstädte und Wechselplätze zweiten Ranges und zu den wichtigsten Manufactur- und Meßstädten im Innern der Länder möchten gezählt werden können: Kopenhagen, Stockholm, Florenz, München, Dresden, Haag; Prag, Preßburg, Ofen, Lemberg, Warschau, Königsberg, Genua, Bologna, Sevilla, Valencia, Grenada, Saragossa; Cork, Limerik, Leeds, Hull, Portsmouth, Plymouth, Lille, Toulouse, Orleans, Straßburg, Havre de Grace, Gent, Lüttich, Cöln, Breslau, Danzig, Bremen, Frankfurt am Main, Leipzig, Augsburg, Triest, Verona, Livorno, Messina, Malaga, Oporto, Kronstadt, Odessa.

den übrigen Welttheilen angeknüpft, aufgenährt und in großes Wachsthum gebracht worden; durch die Welthandelsstädte werden die Volksmassen vieler Landstädte und weiter Provinzen zu nützlichen Beschäftigungen gerufen; durch die Blüthe der großen Städte ist der Verbrauch der Producte und Fabrikate, der Werth des Kunst- und Gewerbfleißes wie der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, das ganze Gedeihen der Nationalwirthschaft bedingt; in den weitbesuchten Meßstädten strömen die Erzeugnisse der Künste und Gewerbe aus den kultivirtesten Ländern zusammen, und bieten sich die Speculanten aus den entferntesten Regionen zum Austausche der gegenseitigen Bedürfnisse die Hand; aus den höheren gesellschaftlichen Strebungen dieser Städte erwachsen die corporativen Associationen der Kaufleute, die größeren Handels-Compagnieen, die Geldbanken und die Börsen, als Vehikel zur Feststellung der Handelsgebräuche, als Einrichtungen zu leichterem Waarenumtausche, zu sicherem und bequemerem Geldverkehr, als Richtpunkte zur Kenntniß des Waarenumsatzes und zur Prüfung des Creditstandes; dort gestalten sich die Gilden der Rheder und Schiffer; da concentriren sich die Assecuranz-Gesellschaften, als Hülfsmittel, die Gefahr der transportirten Güter auf zahlreiche Interessenten zu vertheilen; in solcher Lebensentwickelung erheben sich die Hafen- und Lager-Einrichtungen an den schiffbaren Flüssen und an den Meeresküsten, als allgemeine Depots für die Ausfuhr des Ueberflusses an den einheimischen Erzeugnissen des Manufacturfleißes und der Landwirthschaft, als gastliche Anstalten für die Aufnahme und für den vortheilhaften Austausch der über See zugeführten fremden Produkte und Fabrikate. Auf den Handlungs-Comptoirs, in den Bankdirectionen und auf den Börsensälen werden die Werthe der Finanzsysteme und der Staatenkräfte gewogen; in den Federzügen des Großhandels und des Wechselverkehrs rollen die Millionen der Baargeltung und des

Staats- und Privatcredits, die Gewichte der Importen und Exporten von Hafen zu Hafen, von Stapelstadt zu Stapelstadt, von Fabrikstadt zu Fabrikstadt, von Wechselplatz zu Wechselplatz, von Hauptstadt zu Hauptstadt. Für die Regsamkeit der großen Residenzen, für den Verkehr der großen Manufacturstädte und der Handelsplätze an den schiffbaren Strömen, für die bequeme Verbindung der Landstriche und der ausgedehntern Provinzialgebiete, für die ununterbrochenen Mittheilungen von Land zu Land lassen die Monarchen die großen Land- und Heerstraßen, die Ueberbrückungen der Ströme, Sümpfe und Thalgründe, die Sprengungen und Durchbrüche der Berge, die schiffahrtleitenden Kanalgrabungen und Schleusenbauten ins Werk richten; durch die Flotten der großen Seehäfen verbinden sich Völker mit Völkern, Reiche mit Reichen, Küstenreihen mit Küstenreihen, Welttheile mit Welttheilen.

Im dritten Range zählen die Hauptstädte in den Staaten von mittlerem Umfange, die Hauptorte bedeutender Provinzialverbände (Gouvernements-Bezirke), die Häfen für den Küstenhandel oder für den directen Seeverkehr von Reich zu Reich, die mittlern Handels- und Speditionsplätze für den Landverkehr von Staat zu Staat, die beträchtlichern Fabrik- und Meßstädte in den Binnenlanden. Diese Städte führen den Zwischenhandel mit den einheimischen und fremden Producten und Manufacten; ihre Thätigkeit belebt den Verkehr in ganzen Provinzen; von ihnen werden die aus den Welthandelsstädten zugeführten Waaren im Innern des Landes vertheilt; ihr Gewerbfleiß setzt die minder bedeutenden Städte in Nahrung; durch ihre Fabriken und Manufacturen werden die Früchte des Ackerbaues und die Ausbeuten des Bergbaues im Großen verwerthet; bei ihnen wird der Ueberfluß an Landprodukten für den großen Verkehr nach dem Auslande magazinirt; ihr Speculationsgeist erfüllt die wichtigsten Straßenzüge des Landhandels

und die Windungen des Flußhandels; sie sind die Triebräder, die wachenden Augen und die thätigen Arme, welche den Fleiß des platten Landes wecken, erheben und mit den großen Handelsplätzen am Meere in vortheilhafte Beziehung bringen.*)

Der vierten Classe sind die Hauptstädte in den engern

---

*) Unter den Residenzen, Provinzial-Hauptstädten, Häfen, Fabrik-Handels- und Meßplätzen dritter Classe möchten begriffen seyn: 1) in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten, und zwar a) in den deutschen Provinzen, Linz, Grätz, Brünn; b) in den italienischen Provinzen, Pavia, Cremona, Mantua, Brescia, Bergamo, Padua, Vicenza; c) in den östlichen Provinzen, Brody, Pesth, Ketskemet, Theresienstadt, Debreczin, Szegedin, Kronstadt (17); 2) in den königlich Preußischen Staaten, und zwar a) in den deutschen Provinzen, Potsdam, Stettin, Magdeburg, Halle, Erfurt, Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld, Trier, Aachen; in den östlichen Provinzen, Elbing, Posen (13); 3) in den übrigen Staaten des deutschen Bundes, Stuttgard, Hannover, Carlsruhe, Cassel, Braunschweig; Lübeck, Regensburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Mainz (11); 4) in Großbritannien, Norwich, Nottingham, Newcastle, Sheffield, Deptfort, Bath, Greenok, Paisly, Perth, Dundee, Aberdeen, Belfast, Waterford (13); 5) in Frankreich, Versailles, Amiens, Arras, St. Omer, Rheims, Troyes, St. Etienne, Clermont-Ferrant, Dijon, Grenoble, Arles, Aix, Toulon, Avignon, Nismes, Montpellier, Montauban, Limoges, Le Mans, Tours, Angers, Brest, Rennes, L'Orient, Dieppe, Caen, Dünkirchen, Besançon, Nancy, Metz (30); 6) in den Niederlanden, Löwen, Maastricht, Brügge, Mons, Doornik, Haarlem, Leyden, Mecheln, Utrecht, Gröningen (10); 7) in der Schweiz, Genf; 8) in Spanien, Toledo, Valladolid, St. Jago di Compostella, Ferrol, Cordova, Isla de Leon, Xeres de la Frontera, Jaen, Ronda, Murcia, Carthagena, Lorca, Elche, Orihuela, Reus, Mataro, Palma (17); 9) in den königlich Sardinischen Staaten, Asti, Alessandria delle Paglia, Cagliari, Sassari; im Großherzogthume Toskana, in den Herzogthümern Parma und Modena, und im Kirchenstaate, Siena, Parma, Modena, Ancona, Ferrara; 10) in Neapel und Sicilien, Lecce, Taranto, Catania; 11) in Dänemark, Altona; 12) in Schweden, Gothenburg; 13) in Rußland, Tula, Jaroslaw, Chotzym, Bendar, Kavschan, Akkierman, Cherson, Riga, Wilna, Kiew (10); — Krakau.

Provinzial-Abtheilungen der Staaten, die Residenzen in den mindermächtigen fürstlichen Staatsgebieten, die mittlern Fabrik- Handels- und Meßplätze im Innern der Länder, die minder beträchtlichen Häfen und die Sammelplätze für den Küstenhandel zuzurechnen. Die Thätigkeit dieser Städte führt den Handel im Innern der Provinzen; zunächst von diesen Städten, für deren Geschäftsumfang der eigene Gewerbfleiß nicht ausreicht, empfangen die kleinern Landstädte die Impulse zur industriösen Regsamkeit; nach den Städten dieser Classe sammelt sich zuerst, was die Marktflecken und die Dörfer durch ihren Ackerbau und ihre Viehzucht schaffen; durch die Fabriken und Manufacturen dieser Städte werden die Landproducte in unendlichen Formen verarbeitet und in Kaufwaaren für das Ausland verwandelt; die Speculation dieser Städte erspäht die Wege zur Ausfuhr und verschafft im Tausche mit den großen Städten die Güter des Auslandes; zu den Messen und Märkten dieser Städte strömen die Handkäufer aus den kleinern Orten der Provinzen; aus den Waarenvorräthen, welche diese Städte durch die fremden Verbindungen und durch den Meßverkehr an sich ziehen, empfängt der Detailhandel der kleinern Städte und des platten Landes seine Nahrung; die kleinern Häfen senden ihre Schiffe auf den Fischfang; die Küstenschiffahrt, welche diese Häfen unterhalten, trägt die Landproducte und Gewerbserzeugnisse der Seeprovinzen zu den Stapelplätzen, und führt die fremden Producte und Manufacte zur einheimischen Consumtion von dort zurück. *)

---

*) In die Residenzen, Provinzial- und Kreisstädte, Häfen, Fabrik- Handels- und Meßplätze der vierten Classe lassen sich einreihen: 1) in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten, und zwar a) in den deutschen Provinzen, Laibach, Innsbruck, Botzen, Görz, Rovigno, Olmütz, Reichenberg a. d. Neiße, Iglau, Troppau, Salzburg; b) in den italienischen Provinzen, Lodi, Treviso, Udine; c) in den östlichen Provinzen, Kremnitz, Schemnitz,

In die fünfte Classe gehören die Städte von mittlerer Größe, die Hauptstädte der kleinern Staaten, die Hauptorte

---

Gran, Zombor, Neusatz, Oedenburg, Komorn, Raab, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Erlau, Szathmar, Temeswar, Werschetz, Eszeck, Agram, Hermannstadt, Karlsburg, Klausenburg, Ragusa (33); 2) in den königlich Preußischen Staaten, und zwar a) in den deutschen Provinzen, Prenslow, Brandenburg, Frankfurt a. d. Oder, Stralsund, Groß-Glogau, Görlitz, Brieg, Schweidnitz, Neisse, Liegnitz, Grünberg, Burg, Quedlinburg, Halberstadt, Naumburg, Nordhausen, Mühlhausen, Münster, Minden, Bonn, Wesel, Coblenz, Trier, Eupen; b) in den östlichen Provinzen, Thorn, Tilsit, Memel (27); 3) in den übrigen Staaten des deutschen Bundes, Darmstadt, Weimar, Altenburg, Gotha, Koburg, Schwerin, Wiesbaden, Dessau; Chemnitz, Plauen, Zittau, Bautzen, Gera, Baireuth, Anspach, Passau, Ulm, Mannheim, Heidelberg, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Emden, Fulda, Hanau, Luxemburg, Rostock, Kiel, Glückstadt (29); 4) in Großbritannien, Yarmouth, Harwich, Colchester, Ipswich, Cambridge, Oxford, Worcester, Covendry, Leicester, Shrewsbury, Chester, Stockport, Newark upon Trent, Derby, York, Halifax, Lancaster, Preston, Warrington, Wigau, Bolton le Moors, Sunderland, Berwik, Whitehaven, Carlisle, Canterbury, Dover, Chatham, Woolwich, Greenwich, Reading, Gosport, Exeter; Leith, Dumfries, Falkirk, Campbelltown, Inverneß; Wexford, Kilkenny, Dundalk, Drogheda, Mewry, Londonderry, Slige, Galwey, Bandon, Kinsale, Youghall (49); 5) in Frankreich, Beauvais, Soissons, St. Quintin, Abbeville, Arras, Boulogne, Sedan, Calais, Chalons sur Marne, Auxerre, Moulin am Allier, Riom, Thiers, Aurillac, Le Puy en Velai, Angoulême, Beaune, Macon a. d. Saône, Chalons sur Saône, Autun am Arroux, Vienne a. d. Rhone, Terrascon, Grasse, Beaucaire, Bezieres, Cette, Alby, Castres, Carcassone, Narbonne, Perpignan, Auch, Agen, Villeneuve, Cahors, Villefranche, Saintes, La Rochelle, Rochefort, Tulles, Pau, Bayonne, Chartres, Blois, Laval, Alençon, Issoudun, Saumur, Poitiers, Niort, Bourges, Nevers, Morlaix, St. Malo, Vannes, Evreux, Bayaux, Falaise, Honfleur, Lisieux, Cherbourg, Douay, Valenciennes, Cambray, Luneville, Bar le Duc, Verdun, Colmar, Bastia (69); 6) in den Niederlanden, Herzogenbusch, Tilborg, Breda, Nimwegen, Arnhem, Verviers, Ostende, Ypern, Courtray, Haarlem, Hoorn, Delft, Gouda, Schiedam, Dortrecht, Mittelburg, Namur, Tournhout, Liere, Leeuwarden, Deventer,

in den unter größeren Provinzialverbänden begriffenen Landschaften (Kreisbezirken, Cantons), die belebtern Marktorte, die minder bedeutenden Fabrikplätze, die Häfen für den kleinen

---

Zwoll (22); 7) in der Schweiz, Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Lausanne; 8) in Spanien, Guadalaxara, Bourgos, Santander, Segovia, Zamora, Salamanca, Ciudad-Rodrigo, Corunna, Badajoz, Lucena, Arcos de la Frontera, El. Puerto de santa Maria, Puerto real, Carmona, Andujar, Ubeda, Velez, Malaga, Lora, Alicante, S. Felipe, Barcelonetta, Gerona, Tortosa, Manresa, Lerida, Calatayud, Pamplona, San Sebastian, Bilbao, Antequera (30); 9) in Portugal, Setuval, Coimbra, Braga, Evora, Elvas, Villa nova da Porto; 10) in den königlich Sardinischen Staaten, Chambery, Chieri, Pignerol, Saluzzo, Carmagnola, Cumeo, Mondovi, Alba, Vercelli, Nizza, Voghera (11); 11) im Großherzogthume Toskana und in den Herzogthümern Parma, Modena und Lucca, Pisa, Pistoja, Prato, Piacenza, Reggio, Massa, Lucca; 12) im Kirchenstaate, Velletri, Tivoli, Terracina, Viterbo, Civita Vecchia, Perugia, Pesaro, Forli, Faenza, Ravenna, Benevento (11); 13) in Neapel und Sicilien, Torre del Greco, Afragola, Pozzuoli, Gaeta, Arpino, Salerno, Avellino, Ariano, Aquila, Civita di Chieti, Lanciano, Foggia, Bari, Trani, Barletta, Altamura, Molfetta, Potenza, Matera, Cosenza, Agatha della Galline, Catanzaro, Monteleone, Nicastro, Termini, Calatafimi, Marsala, Girgenti, Licata, Sciacca, Mazzara, Nicosia, Syracusa, Terra nuova, Agosta (35); 14) in Dänemark, Odense; 15) in Schweden, und Norwegen, Norköping, Karlskrona, Christiania, Bergen, Drontheim; 16) in Rußland und Polen, Nowgorod-Welikii, Twer, Torschok, Pleskow, Smolensk, Wiäsma, Kaluga, Kostroma, Nischnei-Nowgorod, Wologda, Ustjuk-Welikii, Archangelsk, Tambow, Woronesch, Pereslawl-Räsan, Kursk, Orel, Bolchow, Charkow, Achtyrka, Tschugujew, Ismail, Taganrok, Feodosia, Tschernigow, Neschin, Reval, Abo, Mitau, Witebsk, Mohilew, Tscherkask; Lublin (33).

In diese Aufzählung sind die Städte mit einer Bevölkerung von 20,000 Seelen bis zu 9000 Seelen herunter aufgenommen: es sind jedoch auch einige aus den nicht ganz zur Höhe von 9000 Einwohnern bevölkertern Städten in die vierte Classe herübergezogen, in so fern ihre Wichtigkeit für die Landesindustrie und für den innern Verkehr, ingleichen ihre Lage und Bedeutsamkeit für den äußern Handel (z. B. als Häfen am Meere) ihnen eine höhere Stelle anweisen mußte.

Küstenverkehr. In diesen Städten bilden sich die Märkte für den kleinern Zwischenhandel mit den in der Nähe erzeugten Landproducten und Gartenfrüchten, für den Viehhandel, für den Absatz der einheimischen und fremden Fabrikate an die Handkäufer, für den kleinen Verkehr mit Colonialwaaren. Auch diese Städte erfüllen (in beschränkterem Maaße, wie die vorhergehende Classe) die Bestimmung, die industrielle Thätigkeit unter den Bewohnern der kleinern Landstädte, der Flecken und der Dörfer zu unterhalten, den Früchten des Landbaues bequemen und nützlichen Absatz zu verschaffen, und das platte Land dafür mit den Bedürfnissen an städtischen Gewerbserzeugnissen und an ausländischen Verbrauchsgegenständen zu versehen. *)

---

*) In die fünfte Classe lassen sich im Allgemeinen die Städte unter 9000 bis zu 3000 Einwohnern einreihen. In den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten würde man dazu rechnen können: 1) innerhalb der kaiserlich Oesterreichischen Provinzen, Wienerisch-Neustadt, Kloster-Neuburg a. d. Donau, St. Pölten, Krems, Freistadt, Wels, Steyer, Enns, Hallein, Marburg a. d. Drau, Hall am Inn, Brixen, Sterzingen, Trient, Rovereith: Schlan, Kollin, Jung-Bunzlau, Neu-Biczow, Königingrätz, Reichenau, Chrudim, Leutomischl, Hohenmauth, Skutsch, Kuttenberg, Polna, Tabor, Budweis, Piseck, Klattau, Tauß, Pilsen, Joachimsthal, Graslitz, Eger, Saatz, Kommotau, Leutmeritz, Böhmisch-Leipa; Mährisch-Neustadt, Schönberg, Sternberg, Tribau, Prosznitz, Holeschau, Kremsier, Neutitschein, Leipnik, Freyberg, Fulnek, Jägerndorf, Zuckmantel, Teschen, Bielitz; Idria, Klagenfurt, Villach, Capo d'Istria, Pirano (60); 2) in den deutschen Provinzen der Preußischen Monarchie: Straßburg, Schwet, Wriezen, Neustadt-Eberswalde, Charlottenburg, Luckenwalde, Jüterbock, Treuenbriezen, Spandau, Rathenow, Neu-Ruppin, Wittstock, Perleberg; Königsberg, Soldin, Friedeberg, Landsberg a. d. W., Küstrin, Fürstenwalde, Zielenzig, Drossen, Züllichau, Schwiebus, Krossen, Sommerfeld, Guben, Lübben, Beeskow, Luckau, Kottbus, Sorau; Demmin, Anklam, Swinemünde, Wollin, Pasewalk, Garz, Greiffenhagen, Pyritz, Stargard, Golnow, Treptow a. d. R.; Kolberg, Köslin, Rügenwalde, Stolpe; Barth, Greifswalde, Wolgast; Namslau, Oels, Trebnitz, Gurau, Olau,

An sechster und letzter Stelle kommen die kleinen Landstädte (unter 3000 Seelen). Die Gewerbsamkeit, der Ackerbau

---

Strehlen, Frankenstein, Reichenbach, Striegau, Glaz, Neurode, Habelschwerdt; Oppeln, Gleiwiz, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt; Freistadt, Sagan, Bunzlau, Goldberg, Jauer, Landshut, Hirschberg, Schmiedeberg, Löwenberg, Lauban; Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Tangermünde, Schönebeck, Kalbe a. d. S., Aken, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Wernigerode; Torgau, Wittenberg, Eilenburg, Delitzsch, Eisleben, Hettstädt, Sangerhausen, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Zeiz; Heiligenstadt, Langensalza, Suhl; Warendorf, Koesfeld, Bocholt, Recklinghausen; Herford, Bielefeld, Paderborn; Arnsberg, Lippstadt, Geseke, Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Iserlohn, Altena, Siegen; Mühlheim am Rhein; Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Rade v. W., Ronsdorf, Solingen, Ratingen, Dahlen, Neuß; Duisburg, Emmerich, Kleve, Goch, Geldern, Kempen; Boppard, Kreuznach, Mayen, Neuwied, Wezlar; Saarlouis, Saarbrück; Jülich, Düren a. d. R., Burtscheid, Montjoie, Malmedy (147); im Königreiche Baiern, Landshut, Freising, Laufen a. d. Salza, Berchtesgaden, Straubing, Burghausen, Amberg, Ingolstadt, Eichstädt, Neuburg a. d. Donau, Lauingen, Dillingen, Günzburg, Kempten, Lindau, Kaufbeuren, Memmingen, Rothenburg a. d. Tauber, Dinkelsbühl, Herrieden, Erlangen, Windsheim, Schwabach, Nördlingen, Oettingen, Weißenburg im Nordgau, Culmbach, Hof, Vorchheim, Kitzingen, Schweinfurt, Aschaffenburg, Speier, Neustadt a. d. Hardt, Frankenthal, Kaiserslautern, Zweibrücken, Landau (38); im Königreiche Sachsen, Meißen, Pirna, Großenhayn, Oschatz, Grimma, Döbeln, Mitweyda, Zschopau, Annaberg, Marienberg Schneeberg, Eybenstock, Johann-Georgenstadt, Zwickau, Crimmitzschau, Werdau, Waldenburg, Lößnitz, Glauchau, Hohenstein, Reichenbach, Kamenz (22); im Königreiche Hannover, Celle, Hameln, Nordheim, Hannöverisch-Münden, Duderstadt, Eimbeck, Osterode, Clausthal, Cellerfeld, Andreasberg, Haarburg, Stade, Verden, Peine, Goslar, Nienburg, Osnabrück, Norden, Leer, Papenburg (20); im Königreiche Würtemberg, Ebingen, Rotweil, Tuttlingen, Ehingen, Tübingen, Nürtingen, Reutlingen, Cannstadt, Eßlingen, Laufen a. Neckar, Ludwigsburg, Backnang, Heilbronn, Schwäbisch-Hall, Oehringen, Schwäbisch-Gmünd, Göppingen, Kirchheim unter Teck, Weilheim a. d. Teck, Bieberach, Ravensburg (21); im Großherzogthume Baden, Durlach, Bruchsal, Pforzheim, Rastadt, Baden, Ettlingen, Constanz, Freiburg a. Treisam, Lahr, Weinheim, Wertheim (11); im Kurfürstenthume Hessen,

und die Viehzucht dieser Städte ist meist auf den eigenen beschränkten Verbrauch und auf den Absatz in den nächsten kleinen Märkten berechnet. Die Handwerker dieser Städte folgen in ihren Beschäftignngen keiner selbstständigen Richtung, sondern sie erwarten die Antriebe aus den nächsten größeren Städten, an welche sie die Erzeugnisse ihrer Gewerbthätigkeit im Einzelnen abliefern, und von wo sie den Stoff zu weiterer Beschäftigung in größern oder kleinern Quantitäten empfangen. Wirken auch diese Städte nur in beschränktem Verhältniß, so sind sie doch nichts desto weniger sehr nützliche Glieder im Reiche der Industrie. Größeres vermögen die Choragen des Völkercommerzes zu unternehmen, wenn die Organe des Gewerbfleißes allenthalben vertheilt sind, wenn das Zusammengreifen zahlreicher Menschenhände die Speculationen nach der Ferne unterstützt, wenn die Menge der gewerbthätigen Wohnplätze und die Wohlfeilheit ihrer Lebensweisen die Preise der Arbeit in mäßigen Sätzen erhalten kann.

In den Städten des ersten und zweiten Ranges haben die Centralbehörden für die Ausübung der gesammten Staatsgewalt, die höchsten Instanzen für die Rechtspflege und für die einzelnen Verzweigungen der Verwaltungsthätigkeit, die Regierungsbehörden für größere Reichsabtheilungen (dependirende Königreiche, Provinzen) ihren Sitz; in den Städten der dritten,

---

Melsungen, Eschwege, Homberg, Marburg, Hersfeld, Schmalkalden; im Großherzogthume Hessen, Heppenheim, Bensheim, Gießen, Alsfeld, Schlitz, Offenbach, Alzei, Bingen, Worms; in den übrigen fürstlichen Bundesstaaten, Luxemburg, Echternach; Kiel, Rendsburg, Glückstadt; Wismar, Weren, Ludwigslust, Güstrow, Altstrelitz, Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland; Wolfenbüttel, Helmstädt; Eisenach, Jena, Apolda, Waltershausen, Ohrdruf, Ronneburg, Eisenberg, Meiningen, Saalfeld, Pößneck, Gräfenthal; Oldenburg; Zerbst, Bernburg, Köthen; Rudolstadt, Frankenhausen, Sondershausen, Arnstadt; Greiz, Zeulenroda, Schleiz, Lobenstein; Lemgo; Homburg vor der Höhe.

vierten und fünften Classe sind die Regierungsbehörden für engere Provinzialabtheilungen, die Mittelinstanzen für die Rechtspflege und für die Verwaltung, die Oberbehörden für die mittlern und kleinern Staaten vertheilt. In den Städten und mit den Städten sind die bedeutendsten Verrichtungen der öffentlichen Macht verschlungen. Allenthalben treten die lebendigsten Verbindungen zwischen der Bewegung der Staaten im Großen und zwischen den Einzelverhältnissen der Stadtgemeinden hervor.

Aus diesen allgemeinen Zügen ist zu entnehmen, daß in dem Stufengange, nach welchem die Größe und Bedeutsamkeit der Städte sich unterscheidet, auch ihre Verbindungen mit dem Staatsleben überhaupt, ihre Beziehungen mit den administrativen, intellektuellen, industriellen und commerciellen Verhältnissen eines Staates sich modificiren. Die Stufenfolge dieser Classen giebt die allgemeinen Anhaltpunkte, um das Bedürfniß für die innere fruchtbare Lebensfähigkeit der Städte zu bemessen. Von selbst leuchtet jedoch ein, daß die aufgestelltcu Classificationen sich verändern müssen, je nachdem der eine oder der andere Gesichtspunkt vorzugsweise ins Auge gefaßt wird. In jedem Reiche werden sich nach den Eigenthümlichkeiten seines politischen Zustandes und seiner Kulturverhältnisse verschiedene Eintheilungen der Städte aufstellen lassen. Die einzelnen Städte aber werden zugleich in verschiedenen Classen, bald in höherer bald in nachgesetzter Ordnung, einen Platz einnehmen, wenn entweder ihre Wichtigkeit für die Eintheilungen des Staatsgebiets und für die Fäden der Staatsverwaltung, oder ihr Einfluß auf die Pflege der Wissenschaften und Künste und auf die Volkserziehung, oder ihre Wirksamkeit für die Nationalindustrie, oder ihr Verhältniß zum Handel und Verkehr, nach Beschaffenheit ihrer geographischen Lage und nach ihren Verbindungen mit der See, mit der Flußschiffarth und mit den wichtigern Landstraßen, betrachtet wird.

Aus dem Lebensreichthume der Städte geht für die Staatsregierung die dringende Forderung, die unausweichliche Pflicht hervor, auf ihrem Standpuncte theils Alles zu unterstützen und zu schaffen, was die freie, fröhliche Bewegung der Stadtgemeinden zu nähren und zu erheben geeignet ist, theils Alles wegzuräumen, was die Kraft der Städte zum Stillstand bringen, was die freie Lebensentwickelung in ihrer Mitte lähmen kann. Die Blüthe der Städte entscheidet die Frage, ob ein Staat in der Totalität der Industrie und im Verhältnisse zum Weltverkehr als activ oder passiv, gewinnend oder verlierend, als fortschreitend oder stillstehend, oder als rückwärts gehend sich betrachten kann.

Der Gegenstand hat hohe Wichtigkeit für alle Länder des Deutschen Bundes. Durch alle Regionen Deutschlands ist eine Menge vielbelebter, reichbegabter und hochgebildeter Städte verbreitet. *) Wir rechnen dies zu den sprechendsten äußern Kenn-

---

*) In den Ländern des Deutschen Bundes werden auf einem Flächenraume von 11,794 Quadratmeilen 2,395 Städte gezählt. Hiervon sind begriffen: 562 in den zum Deutschen Bunde gerechneten Provinzen des Kaiserthums Oesterreich; 756 in den zum Bunde gehörigen Provinzen der Preußischen Monarchie; 229 im Königreiche Baiern; 137 im Königreiche Sachsen; 74 im Königreiche Hannover; 132 im Königreiche Würtemberg; 110 im Großherzogthume Baden; 62 im Kurfürstenthume Hessen; 64 im Großherzogthume Hessen; 17 in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg; 12 im Großherzogthume Luxemburg; 41 im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin; 30 im Großherzogthume Sachsen-Weimar; 10 im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha; 17 im Herzogthume Sachsen-Meiningen und Hildburghausen; 8 im Herzogthume Sachsen-Altenburg; 12 im Herzogthume Braunschweig; 30 im Herzogthume Nassau; 10 im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz; 9 im Großherzogthume Holstein-Oldenburg; 8 im Herzogthume An-

zeichen der Kultur, durch welche Deutschland bedeutungsvoll im Herzen Europa's hervorragt.

---

halt-Dessau; 7 im Herzogthume Anhalt-Bernburg; 4 im Herzogthume Anhalt-Köthen; 5 im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen; 7 im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt; 1 im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen; 4 im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen; 2 im Fürstenthume Reuß-Greiz; 6 in den Fürstenthümern Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, mit Gera; 6 im Fürstenthume Lippe-Detmold; 2 im Fürstenthume Schaumburg-Lippe; 14 im Fürstenthume Waldeck; 3 in der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Hieran schließen sich die 4 freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg. Von der Gesammtsumme der Deutschen Städte möchten, nach der oben versuchten Classification, zu rechnen seyn

3	unter die Städte der ersten Classe,
10	= = = = zweiten =
24	= = = = dritten =
64	= = = = vierten =
375	= = = = fünften =
1,919	= = = = sechsten =
2,395	Summe.

Zur Vergleichung Deutschlands mit den übrigen Europäischen Ländern möge hier noch eine Zusammenstellung der Städtezahlen und des Flächeninhalts ihren Platz finden. Es werden nach den neuesten statistischen Angaben gerechnet:

	□ Meilen	Städte
in den Ländern des Deutschen Bundes auf	11,794	2,395.
= Großbritannien . . . . =	5,554	980.
= Frankreich . . . . =	10,096	1,600.
= Spanien . . . . =	8,878	144.
= Portugal . . . . =	1,642	22.
= Helvetien . . . . =	873	92.
im Oesterreichischen Italien mit Parma und Modena . . . . =	1,065	60.
in Sardinien, mit Piemont und Genua =	1,339	94.
= Toskana, Lucca und im Kirchenstaate . . . . =	1,224	129.
= Neapel und Sicilien . . . . . =	1,905	352.
= den Niederlanden . . . . . . =	1,040	254.

Diese erhebende Erscheinung ist das natürliche Ergebniß des Entwickelungsganges, den die Deutsche Verfassung in ihren Uranfängen und durch alle Verwandlungen bis zu den neuern Zeiten genommen hat. Die Städte waren stets im treuesten Bunde mit der gesetzmäßigen Reichs- und Territorialgewalt, und die aufgeklärtesten, weisesten und klügsten Kaiser und Reichsfürsten waren stets die Freunde und Wohlthäter der Städte. Das Wachsthum der Städte war wohlthätiges Mittel für Begründung friedlicher Ordnung und für die Pflege einer geregelten bürgerlichen und politischen Freiheit. Das städtische Gesellschaftswesen wirkte mächtig unter der Summe von Werkzeugen, mit welchen die Größe aufgebaut worden ist, in der die Deutsche Nationalbildung nach ihrer Ganzheit sich darstellt.

Es ist die Frage: was können, auf dem gegenwärtigen Standpunkte der Deutschen Verfas-

---

		□ Meilen	Städte
in Dänemark (ohne Holstein und Lauenburg)	=	2,239 . .	84.
= Schweden und Norwegen . .	=	13,887 . .	104.
= den östlichen, nicht unter dem Deutschen Bunde begriffenen Provinzen der Preußischen Monarchie . .	=	1,663 . .	271.
= den östlichen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie	=	7,746 . .	206.
im Königreiche Polen	=	2,191 . .	481.
= Europäischen Rußland	=	73,584 . .	1,126.
in der Europäischen Türkei, worunter in Rum-Ili, Bosna, Dsiesair und Kirid (mit Ausschluß des neuen Griechischen Staatsgebiets), .	=	6,545 . .	552.
= der Moldau	=	773 . .	19.
= = Walachei	=	1,121 . .	29.
im neu gegründeten Griechischen Staate, mit Einschluß der Inseln . . .	=	620 . .	42.

fungsverhältnisse, die Gesetzgebungen der monarchischen Staaten im Deutschen Bunde thun, um einer Seits die gesellschaftliche Ordnung in den Städten zu befestigen und deren inneres Leben nach allen Beziehungen zu kräftigen und zu erhöhen, anderer Seits aber auch das Verhältniß der Städte zu den wichtigsten Einrichtungen in der Totalität des Staats zu bewahren?

In der Vergangenheit ruhen die Lehren für die Gegenwart und auf die Zukunft. Die Gesetzgebung geht am sichersten, wenn sie das Einzelne in seinen Wurzeln, in seinen Verbindungen mit andern gesellschaftlichen Gestaltungen, in den Perioden seines Wachsthums, in seiner Bedeutung für das Ganze sowol in Beziehung auf die Vorzeit als auf die Gegenwart genau betrachtet. Aus der Lebensgeschichte des Einzelnen und aus der Stellung, welche dasselbe im Allgemeinen eingenommen hat, treten dann von selbst die Directivpunkte für dasjenige hervor, was die Gesetzgebung schaffen und gestalten soll, um die Ordnung des Ganzen zu befestigen und frische Lebenskräfte für den Staat in Bewegung zu setzen. In diesen Beziehungen müssen die Perioden der Deutschen Staatsgeschichte mit geschärfter Aufmerksamkeit betrachtet werden. Es ist zu untersuchen, welchen Raum im gesellschaftlichen Gebäude die Städte eingenommen, welche Bestimmung sie im Organismus des Deutschen Staatslebens erfüllt haben. Wer darauf achtet, in welchen Verhältnissen die Städte aufwuchsen, unter welchen Bedingungen ihre Blüthe und ihre volle Kraft sich entfaltete, welche Stellung die Städte in der Deutschen Staatsordnung sich errangen und behaupteten, welchen Einfluß sie auf die Staatsentwickelungen ausübten, welche Bedeutung sie für das

Volksleben und für die gesammte Nationalindustrie überhaupt gewannen, dem wird sich von selbst aufdringen, was den Städten Bedürfniß sey und wo die praktischen Mittel zu suchen seyen, um den Geist der Deutschen Städte zu kräftigen, und das Volksleben der Deutschen noch zu herrlichern Entfaltungen zu führen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Ueberblicke und politische Lehren aus der Deutschen Staatsgeschichte und aus der städtischen Verfassungsentwickelung.

Erstes Kapitel.

Verfassungsbildungen von den ältesten Zeiten bis auf Carl den Großen.

Die Geschichte findet die Germanen gleich zu Anfang in verschiedene größere und kleinere Volksstämme, jeden Volksstamm nach seiner räumlichen Ausdehnung an Gebirgszügen, Flüssen und Wäldern, in verschiedene Sammtgemeinheiten (Landschaftsvereine, Gaue) und in kleinere Gesellschaften (geschlossene Lokalgemeinden oder Markgenossenschaften) vertheilt. Ackerbau, Jagd und Krieg waren die Hauptbeschäftigungen des Volkes; Städte mit Künsten und Gewerben gab es noch nicht; in zerstreuten Wohnungen bauten die Glieder der einzelnen Markgenossenschaften den Grund und Boden.

Auf die Abtheilung in größere Volksgemeinden, in Gaugemeinden und in Markgenossenschaften war die bürgerliche Verfassung gegründet. Die Lokalgemeinden hatten ihre besondern Vorsteher, die Gaugemeinden ihre Gesammtobrigkeiten (Greven), die Gesammtheiten der Gaugemeinden oder die ganzen Volksstämme ihre Führer und Oberhäupter (Fürsten oder Könige). Jede kleinere oder größere Gemeindeverbindung war selbstständig für die Besorgung ihrer innern Angelegenheiten.

Im Volke wurden schon damals mehrere Classen unter-

schieden. Die Germanen zählten in ihren gesellschaftlichen Eintheilungen zwei Hauptclassen, einen Stand der Adelichen und einen Stand der Freigebornen; hinter diesen Classen standen, in dienendem Verhältniß, die Unfreien, in verschiedenen Abstufungen.

Die Adelichen (Edelinge, Vornehmen) hatten vorzügliches Ansehen, was sich zunächst auf größeren freien Grundbesitz, auf echtes Eigenthum nach Volksrecht stützte. Aus den Geschlechtern dieser Edlen wurden die Obrigkeiten gewählt; aus den Genossen der vornehmen Geschlechter war das Priesterthum zusammengesetzt. Zwischen den Vornehmen wurden Vorberathungen über die Angelegenheiten gepflogen, welche vor die Volksgemeinde gebracht werden sollten. Der Adeliche war befugt, ein Dienstgefolge freier Leute mit sich zu führen; er hatte auf seinen Besitzungen eine größere Wohnung, und übte ein Schutzrecht über die in seinen Gütern begriffenen unfreien Personen, die für ihn das Land bauten. Verletzungen seiner Person wurden durch eine höhere Buße geahndet. Die Vorzüge des adelichen Standes vererbten sich in den dazu gehörigen Familien durch die Geburt. Wenn die Kriegszüge Eroberungen zur Folge hatten, nahmen die Edlen größere Ländereien für sich in Besitz, während den Freien kleinere Parcellen des den Unterworfenen entrissenen Grundes und Bodens als Eigenthum zugetheilt wurden.

Die Freigebornen (Frilinge) hatten freien Grundbesitz, oder echtes Eigenthum nach Volksrecht, wiewohl in kleineren Loosen, wie der Adel, so daß der Einzelne seyn Land mit eigener Hand baute. Gleich den Adelichen waren die Freien ihrer Personen vollkommen mächtig, zur Waffenführung befugt, zum Erscheinen in der Volksversammlung berechtigt, zur Wahl in die Stellen eines Unterbeamten und eines Heerführers befähigt. Auch des Freigebornen Verletzung wurde mit

einem Wehrgeld, wie bei den Edelingen, jedoch in minderem Betrage gebüßt.

Die Waffen zu führen, war der Vorzug der Edlen und Freien. Kleinere Fehden unternahmen die Fürsten und Edlen mit ihrer stets für den Krieg eingeübten nächsten Begleitung und mit erlesenen Schaaren freier Dienstleute. Bei allgemeinen, von den Fürsten und vom Volke beschlossenen Kriegen, zogen die Edlen und Freien, nach Ordnung der Gaugemeinden und unter selbstgewählten Befehlshabern, zum Heerbann zusammen. Der Oberbefehl über den Heerbann war in der Regel bei den Königen; unter Völkern, die in gemeinheitlicher Verfassung lebten, wurde der Heerführer (Herzog) aus der Zahl der fürstlichen oder tapfersten Edlen gewählt.

Die Unfreien lebten auf den Ländereien der Edlen, für welche sie die ihnen angewiesenen Grundstücke bauten, und denen sie, in verschiedenen Abstufungen, persönliche Dienste und Naturalzinsen zu leisten hatten. Diese Unfreien, welche in den Verhältnissen der Frohnpflichtigkeit, der Zinspflicht, der Hofhörigkeit und Leibeigenschaft bald weniger bald mehr belastet waren, hatten kein Freiheitsrecht, kein Eigenthum an den von ihnen bewohnten Höfen und bebauten Grundstücken, keinen Zutritt zu der Volksgemeine, keinen Schutz gegen ihren Herrn. Für sich selbst hatten die Unfreien keine Rechtsfähigkeit; nur durch den Schutz des Herrn konnten sie ihr Recht gegen Andere nach Volksrecht verfolgen. Das Wehrgeld, was für die Unfreien bestimmt war, konnten diese nur durch den Herrn suchen, und mußten sie mit ihm theilen.

Zwischen der Gesammtheit aller Freien und Rechtsfähigen, den Edlen und den Freigebornen, bestand ein enges Band, durch welches alle gegen einander sich Leben, Ehre und Eigenthum gewährten. Durch den Rechtgenuß und die Verpflichtung zur Gesammtbürgschaft gewährten sich die freien Genossen

der Volksgemeinden gegenseitig die öffentliche Sicherheit; alle Freien hafteten sich gegenseitig dafür, daß jeder, der den Frieden brach, zur Erstattung des Schadens und zur Bezahlung der verwirkten Buße (des Wehrgeldes) gezwungen würde.

In der Staatsverfassung der Germanen waren mannigfaltige Formen in Thätigkeit. Die meisten Völker wurden von Königen, etliche Stämme von einem Fürsten oder von mehreren fürstlichen Häuptern gemeinschaftlich regiert; andere Stämme lebten in dem Verhältniß unabhängiger Gemeinden.

Die königliche Gewalt stand über den Volksgemeinden und über den Vorstehern der Gaue nnd Markgenossenschaften; ihre Ausübung hatte aber bestimmte Grenzen, die bei einigen Völkern weiter, bei andern enger gezogen waren. Die Könige hatten die oberste Handhabung des gemeinen Friedens, die Sorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und die Macht, darüber zu wachen, daß jeder Friedensbruch gestraft und den Beleidigten auf ihr Anrufen Genugthuung geleistet würde. Ueber die Vornehmsten unter den Edlen (die principes) übten die Könige unmittelbar das Richteramt. Von den Königen wurden die Volksversammlungen in den außergewöhnlichen Fällen berufen. In den Volksversammlungen hielten die Könige den Vortrag wegen der regelmäßigen Angelegenheiten, wegen neuer Vorschläge. Den König umgab ein ansehnliches Dienstgefolge aus den Adlichen und Freien.

Die Königswürde war lebenslänglich und hatte ihre Quelle in der Volkswahl, durch Beschluß der Edlen und Freien in der allgemeinen Volksversammlung. Zunächst wurden die Abkömmlinge des Königsgeschlechtes, wiewohl noch ohne Anerkennung eines Erbrechts derselben, berücksichtigt. Waren keine Sprößlinge zur selbstständigen Uebernahme der königlichen Verrichtungen vorhanden, so wurde der würdigste aus einem andern Fürstengeschlechte zum Könige gewählt.

Bei den Völkern, die keine Könige über sich hatten, beruhte die Ausübung der Obergewalt auf einer Behörde, die von den Häuptern der angesehensten edlen Geschlechter zusammengesetzt war. Die Gewalt dieser Oberbehörde (eines Fürstenrathes) war im Wesentlichen mit den Rechten der Könige bei den andern Völkern übereinstimmend. Das minder Wichtige konnten die Fürsten selbstständig beschließen und ausführen, das Wichtige aber mußten sie vor die Volksversammlung bringen. Die Glieder dieses Regierungskörpers wurden in den Volksversammlungen gewählt. Aus der Zahl der Fürsten wählte die Volksversammlung den Heerführer (Herzog), wenn Krieg beschlossen war.

Ein gemeinsamer Grundzug der Staatseinrichtungen bei den Germanischen Völkern war es, daß die Berathung und Entscheidung über die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten bei der allgemeinen Volksversammlung beruhte. In der Volksversammlung, die regelmäßig in gewissen Zeitabschnitten (zur Zeit des Vollmondes oder des Neulichts) unter freiem Himmel gehalten wurde, erschienen der König, die Häupter der angesehensten und begütertsten edlen Geschlechter (die Fürsten, die größten Grundherren), die übrigen Adelichen, die Priester, die Grafen der Gaugemeinden, die Vorsteher der Markgenossenschaften, die Freien überhaupt. Die Volksversammlung rathschlagte und faßte Beschluß über die Wahlen der Könige, der Fürsten, der Heerführer, der Gaurichter, über die Erklärung des Krieges oder über den Abschluß des Friedens, über die Vorschläge in Sachen des allgemeinen Wohls, über die Anklagen auf Leib und Leben.

In den Versammlungen der Gaugemeinden wurden, unter Vorsitz und Leitung der Richter (Grafen), die besondern öffentlichen Angelegenheiten des Gaues berathen und die wichtigsten Rechtsangelegenheiten entschieden, namentlich alle die

Erwerbung des Grundeigenthums betreffenden Geschäfte in Ordnung gebracht.

Die Markgenossenschaften hatten Freiheit, unter Leitung der Ortsversteher über die besondern Angelegenheiten im Innern der Gemeinde selbstständig zu beschließen und über Streitigkeiten, welche auf die der Oertlichkeit eigenthümlichen Verhältnisse Beziehung hatten, unter sich selbst Recht zu sprechen.

Die Obergewalt, welche die Könige auszuüben hatten, war, nach den gesellschaftlichen Begriffen der alten Gemanen, nicht mit solchen Attributen angethan, daß die Edlen und das übrige freie Volk dadurch einer persönlichen unbeschränkten Willkühr unterstellt worden wären, oder daß die gesammte öffentliche Gewalt mit der Gesetzgebung ausschließlich bei dem Könige beruht hätte. *) Die Summe der öffentlichen Gewalt war zwischen den Königen, den Vornehmen und den Volksversammlungen getheilt. Der König, die Edlen und die Freien hatten jedes sein bestimmtes Rechtsgebiet, welches in gleichbedingter Coexistenz bestand und jeder Theil dem andern gegenüber zu achten hatte. Rechte des Königs und Rechte des Volkes standem im Gleichgewicht und hielten den Staatsverband. **)

Durch die Gegenseitigkeit der Rechte wurde die gesetzliche

---

*) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I. Th. §. 17. mit Note a und b. S. 58 und 59 d. 3ten Ausgabe.

**) „Die Könige hatten keine unbegrenzte oder ungebundene Gewalt." „Nec regibus indefinita ac libera potestas." Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae, 7. Ambiorix, der König der Eburonen, erklärte sich gegen die Abgesandten Cäsars, C. Arpinius und A. Junius, sehr deutlich über die Verfassungs-Verhältnisse bei seinem Volke, indem er sagte: „Mit den öffentlichen Gewalten habe es die Bewandniß, daß dem Volke nicht weniger Rechte in Bezug auf ihn zuständen, als ihm rücksichtlich des Volkes." „Esse ejusmodi imperia, ut non minus haberet in se juris multitudo, quam ipse in multitudinem." Caesar de bello Gallico, Lib. V. c. 27.

Machtvollkommenheit und die Pflichterfüllung des Königs, die Treue und die Willfährigkeit des Volkes, die Freiheit und Selbstständigkeit in allen Kreisen der Gesellschaft verbürgt.

So erscheinen, in den ursprünglichen Einrichtungen der Germanen, als Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung: das Königthum, eine selbstständige Geburts-Aristokratie und eine selbstständige Gemeinde freier Männer. Monarchische, genokratische und demokratische Elemente sind in Wechselwirkung gestellt.

Zu einem Ganzen, zu einer Gesammtnation waren die Germanischen Volksstämme verbunden, wenn es galt, einen auswärtigen Feind abzuwehren. Um Einheit in der Gesammtanstrengung zu gewinnen, wurde der tapferste, der berühmteste unter den Königen zum gemeinsamen Anführer im Kriege erwählt. *)

Während die Völker des nördlichen und nordwestlichen Germaniens den Römischen Angriffen sieghaft widerstanden, waren die Länder im Süden Deutschlands bis an die Donau, und im Westen die Länder an beiden Ufern des Rheins bis zur Mosel von den Römern eingenommen und in Anbau gesetzt. In den seegenvollen Gebieten der schiffbaren Ströme hatten die Imperatoren zahlreiche feste Lager und Kolonien Römischer Bürger angelegt. Die Kolonien verstärkten sich und erwuchsen zu blühenden Städten, in welchen die Provinzial-Statthalter und Kriegsbefehlshaber, die Präfecten, die Vicarien, die Con-

*) In diesem Grundwesen der Germanischen Staatseinrichtungen liegen schon die Keime zu allen Entwickelungen, welche die Deutsche Staatsgeschichte von den Zeiten des Ariovistus, Marbods und Arminius an durch die Verwandlungen des Fränkischen und Römisch-Deutschen Reiches bis zur Errichtung des deutschen Bundes darbietet. Selbstständigkeit, freie Bewegung des Einzelnen unter der Verbindung mit dem Ganzen — war eine der natürlichsten, vernünftigsten und folgenwichtigsten Grundideen des deutschen Staats- und Völkerrechts.

sularen oder Präsides, die Comites und Duces sich niederließen.*) Zum Wachsthum dieser Städte, welche theils im Verhältniß der Kolonien gelassen, theils mit den Rechten der Municipien (nach verschiedenen Abstufungen) begabt, theils zur städtischen Freiheit nach Italischem Recht befähigt wurden,**) hatte vorzüglich der natürliche und richtige Grundsatz der altrömischen Politik beigetragen, daß den größeren Stadtgemeinden die möglichste Freiheit für ihr Inneres gelassen werden müsse. Jene Römer, welche mit ihrer Staatskunst und mit ihren Waffen die Welt sich unterwarfen, zweifelten nicht, daß die Bürger der Municipien und Kolonien den Weg zu ihrem Wohlbefinden schon von selbst, ohne ängstliche lähmende Bevormundung oder Gängelei von Seiten der Centralgewalt, zu finden wissen würden. Die Römische Politik hatte den für alle Zeiten und

---

*) Zu den noch in unsern Zeiten ausgezeichneten Städten Römischen Ursprunges sind zu rechnen: 1) in den Rheinländern (nach Römischer Provinzial-Eintheilung, Germanica prima et secunda), Colonia Agrippinensis (Cöln), Augusta Trevirorum (Trier), Bonna (Bonn), Legio Trajana oder Confluentes (Coblenz), Mogontiacum (Maynz), Borbetomagus (Worms), Noeomagus (Speyer), Argentoratum (Straßburg), Basilia (Basel); 2) in den Donaugegenden und im südlichsten Deutschland (Vindelicia, Rhaetia, Noricum), Augusta Vindelicorum (Augsburg), Castra regina oder Reginum (Regensburg), Batava castra (Passau), Campodunum (Kempten), Lentia (Linz), Lauriacum (Lorch), Vindobona (Wien), Juvavia (Salzburg) u. a. m.

**) Colonia Agrippina (Cöln) erlangte das Jus Italicum. Hierdurch war der Grundbesitz der Römischen Bürger in dieser Stadt als Römisches (Quiritanisches) Eigenthum anerkannt, und die Freiheit von der Grundsteuer für dasselbe zugestanden. Die Stadt gewann dadurch völlige Selbstständigkeit für ihr Inneres; die Magistratur konnte von den Bürgern gewählt, das System der städtischen Rechtsverhältnisse nach dem Bedürfnisse der Lokalitäten von der Gemeinde selbstständig ausgebildet, die gesammte innere Verwaltung, die Rechtspflege, die Polizei, das Communal-Abgabenwesen von der einheimischen Magistratur und Rathskörperschaft unter Mitwirkung der Bürger geregelt werden.

für alle Völker lehrreichen Gesichtspunkt festgehalten, daß den Gemeinden Römischer Bürger eine Verwaltung durch sich selbst und aus sich selbst am besten zusage, daß aus einer geregelten Selbstständigkeit das städtische Leben sich am kräftigsten entwickele, daß von Bürgergemeinden, die in ihrem Innern mit Selbstbeweglichkeit begabt, zur Selbstbefriedigung durch Selbstbeschluß über die eigenen Angelegenheiten befähigt wären, für die Zwecke des Staats die thätigste und kraftvollste Mitwirkung zu erwarten seyn. Die erleuchtetsten Staatsmänner zu Rom hatten übereinstimmend die von der gesunden Vernunft bekräftigte Meinung befolgt, daß von Staatswegen keine Einmischung in die Einzelheiten der Gemeindeverwaltungen nöthig sey, daß die Staatsregierung ohne Eintrag der allgemeinen Ordnung sich damit begnügen könne, nur die Beziehungen des Ganzen jeder Gemeinde auf das Allgemeine zu regeln, und den Dienst, welchen die Gemeinden als Glieder der größeren Staatsverbindung zu leisten bestimmt bleiben müssen, durch milde Aufsichtsmittel zu wahren.

Die Römischen Municipien und Kolonien waren mit allen Werkzeugen und Einrichtungen zu einer selbstständigen Bewegung in ihrem Innern versehen. In der Gemeindeverfassung zeigte sich die Nachbildung der in der weltherrschenden Roma begründeten Einrichtuugen. Es bestanden selbstständige Senate, unabhängige Magistrate, Corporationen der Bürger, permanente Bürgervertretungen, Versammlnngen der Bürger neben einander. In der gesellschaftlichen Ordnung der Municipien vertrat ein permanentes Collegium der Decurionen (ordo decurionum), welches meist aus den Genossen einer bestimmten Zahl von den begütertsten Geschlechtern sich selbst ergänzte, die Stelle des Senats; bei den Decurionen war der Mittelpunkt der Lokalgewalt; in ihrem Mittel ruhte die selbstständige Macht, die Gemeindeverwaltung, die Rechtspflege und die Polizei im Ganzen

zu leiten; zur Vereinfachung der Geschäftsleitung und zur Verstärkung der Entschlußfähigkeit in der obrigkeitlichen Behörde und in der Gemeinde überhaupt, waren Duumvire (Consuln) an die Spitze der Decurionen gestellt; in der Mitte der Decurionen befanden sich die Richter, Censoren, Aedilen, und Quästoren für die Gemeinde; unter den freien Bürgern waren Corporationen eingetheilt, deren Aelteste oder Vorsteher als Viermänner (quatuorviri), oder Zehnmänner (decemviri) an Statt permanenter Repräsentanten für die Gemeine den Decurionen und der Magistratur gegenüberstanden. Die Handwerker, als Stadtgenossen ohne Theilnahme an der vollen Civität, waren in Gesellschaften vereinigt, deren Gewerbe der Aufsicht der Decurionen und Magistrate unterworfen blieben. Durch Bürgerversammlungen hatte die Gemeinde Einfluß auf die Wahl der Magistrate, auf die Verwaltung des Communalvermögens, auf die Festsetzung der organischen Einrichtungen und auf die Fassung der Municipal-Gesetze. Die Municipien hatten Eigenthum, welches die Gemeinden mit voller Freiheit für die Lokalbedürfnisse benutzen konnten. Im Genusse der Selbstständigkeit konnten die Obrigkeiten und Bürgerversammlungen in den Municipien die Abgaben und Dienstleistungen festsetzen, welche für die Zwecke der Gemeindeverwaltung nöthig waren. Den Gemeinden der Städte war die Möglichkeit gegeben, ihre Verfassungen selbstständig auszubilden, nach der Eigenthümlichkeit der Lokalitäten, nach der eigenen Erfahrung und nach dem selbsterkannten Bedürfnisse ihre Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Gebräuche und die öffentlichen Anstalten aller Art anzunehmen, fortzubilden oder zu verändern. Besondere Rechte und besondere Gesetzgebungen der Municipien (natürliche Verfassungen nach den Eigenthümlichkeiten der Lokalitäten) durften sich neben den allgemeinen Rechts- und Gesetzbildungen des Reichsverbandes aufstellen. Die Staatsgewalt begnügte sich damit, die

Bürger in den Municipien für die Legionen zu conscribiren, die alte Grund- und Personensteuer (nach dem allgemeinen Census oder einer professio) und die Auflagen auf die Erbschaften und Vermächtnisse einzuziehen, die Zölle für den Fiskus erheben zu lassen, die Benutzung der vorbehaltenen Gemeinländereien zu reguliren, die Geld- und Naturalleistungen von den zum Anbau vertheilten Domanialparcellen zu bestimmen, und die wider die Aussprüche der Municipal-Obrigkeiten eingewendeten Appellationen zu entscheiden.

Durch die Mündigkeit der Municipien wurden allenthalben Talente für die Verwaltung im Großen geweckt und erzogen. Auf den Ruf der Provinzial-Statthalter und der Imperatoren wurden die geübtesten und erfahrensten Männer aus den Municipal-Obrigkeiten zur Magistratur der Provinzen und zu wichtigen Posten der allgemeinen Rechtsverwaltung versetzt; aus den tüchtigsten Municipalbeamten ließen die Imperatoren oft den Römischen Senat ergänzen.

Der Städtebau des Römischen Reiches war eine fruchttragende Erbschaft für die Staatenschöpfung der folgenden Zeiten. Unter den Grundlagen und Hebeln, auf welchen und mit welchen für die vom Osten eingewanderten frischen Völkerfamilien nach dem Falle des weströmischen Reiches ein neuer Bau der Civilisation errichtet werden sollte, behauptete das Städtewesen eine bedeutungsvolle Wirksamkeit.

Die Germanischen Völker, welche bei der allmähligen Auflösung des Römischen Reiches nach und nach der Provinzen am Rhein und an der Donau sich bemächtigten, handelten nicht feindlich gegen die Römische Civilisation. Die Eroberer nahmen zwar einen Theil der Ländereien in Besitz; allein sie ließen die Römischen Städte im Uebrigen in ihrem Eigenthum, ihrer Freiheit und ihrem Rechte. Die Römischen Municipal- und Colo-

nialverfassungen durften unter den neu errichteten Germanischen Staaten fortdauern.

In den vom Römerreiche aufgenährten Städten hatten sich die Verbindungen der Christengemeinden befestigt. Aus der Mitte der größeren Städte leiteten die Bischöffe die kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen.

Das Reich der Franken nahm viel von dem in sich auf, was die Römer eingerichtet hatten. Römisches und Fränkisches wurde auf einem und demselben Boden gemischt. Vieles von den Römischen Reichsformen wurde für die Abtheilung der Provinzen, für die allgemeinen Eintheilungen der Reichsgewalt, für die Abfachungen der Centralverwaltung, für die Instruction und Abstufung der Hof- und Staatsämter entlehnt; von der Germanischen Urverfassung wurde die Landabtheilung in Gauen und die innere Verfassung der Gaugemeinden beibehalten. In die größten, von Römischer Bildung am schönsten ausgeschmückten Städte legten die Könige der Franken ihre Residenz; in den von Römerhand gebauten oder erweiterten Municipal- und Colonialstädten und in den zum Schutze und zur Beherrschung der Gebietstheile angelegten Castellen (Burgen) nahmen die von den Königen gesetzten Befehlshaber der Provinzen und die Häupter der Gauen, die Herzoge und die Grafen ihren Sitz.

Auch im Fränkischen Reiche blieben die altgermanischen Unterscheidungen zwischen Edlen, Freien und Unfreien. Die Edlen besaßen die großen Ländereien, die von ihnen gleich bei der Eroberung als Beute-Vorzug nächst dem Könige eingenommen waren, zum erblichen Eigenthume; in gleicher Eigenschaft besaßen die Freien die ihnen zugewiesenen kleinern Antheile am gewonnenen Lande; als Dienst- und Zinspflichtige oder Hörige ohne Eigenthumsrecht bauten die Unfreien entweder die Grundstücke, welche ihnen auf den Gütern der Edlen zum Anbau eingeräumt waren, oder trieben sie Handwerke auf

Häuschen, welche die großen Grundherrn bei ihren Niederlassungen für sie aufrichten ließen.

Die Edlen blieben der begünstigtste Theil des Volkes; sie behielten den Vorzug bei der Besetzung der höhern Staatsämter, und waren befugt, ein Dienstgefolge zu haben und eine Schutzherrlichkeit über die auf ihren Ländereien vertheilten Unfreien auszuüben. Dagegen mußten die Adlichen dem Könige als Dienstmannen mit ihren Dienstgefolgen stets gewärtig seyn.

Die Freien zahlten dem Könige von ihren Grundstücken keine Abgaben, die sie nicht als Geschenk bewilligt hatten. Dem Könige in den Krieg zu folgen, waren sie nur dann verpflichtet, wenn die Kriegserklärung in der Versammlung der freien Volksgemeinde berathen und der allgemeine Volkskrieg beschlossen war. Die Strafgewalt über die Freien wurde durch die regelmäßigen Gaugerichte ausgeübt.

Das Verhältniß der Städte war verschieden. Zum Theil wurden die großen Landeigenthümer, welche in den Römischen Städten den Stand der Decurionen bildeten, den Dienstmannen des Königs zugesellt. In diesem Falle bewahrten die Römischen Stadtgemeinden ihre Municipalfreiheiten, und durften daher ihre Obrigkeiten und ihre Polizeieinrichtungen beibehalten. In solchen Städten entstanden neben der Civitas nach Römischem Recht auch freie Gemeinden mit Deutscher Verfassung. In andern Städten traten die Römischen Bewohner in die Beziehungen der freien Grundeigenthümer, jedoch ohne Freiheit von Grundabgaben. Die Handwerker, welche schon vorher nicht in der Ausübung der Civität begriffen waren, blieben den Hörigen zugezählt. Die unfreien Colonen, welche auf den an die Erobrer abgetretenen Ländereien sich befanden, wurden in ihren alten Verhältnissen gelassen.

In die Gaueintheilungen, welche durch das ganze Reich sich erstreckten, waren die Edlen und die Freien gleichmäßig

eingeschlossen. Die Bewohner eines Gaues waren, nach ihrer Vereinigung in einzelnen Niederlassungen (Villen), zunächst in Markgenossenschaften oder Lokalgemeinden eingetheilt. Eine größere Gemeinde wurde aus Hundert solcher geschlossenen Markgenossenschaften, die in einer Region beisammen lagen, gebildet (centena, Hundrede). Die mehreren Hundreden, welche unter der Gauverbindung eingetheilt waren, machten das Ganze der Gaugemeinde. Die Gemeinden des Gaues waren in Korporationen, je zu zehn Markgenossenschaften, zu Gesammtbürgschaften verbunden.

In jeder einzelnen Gemeinde war ein Ortsvorsteher (Grave, gravio) eingesetzt; für eine Gesammtbürgschaft von je zehn Gemeinden war ein Decanus in Thätigkeit; jede Hundrede hatte ein gemeinsamer Vorsteher, der Centenarius, (Centgraf) zu verwalten; über das Ganze des Gaues gebot der Gaugraf.

Recht und Gerechtigkeit im Gau wurde durch die Grafen, die allmählig seit dem 6ten Jahrhundert in das Verhältniß königlicher öffentlicher Beamten übergingen, in Verbindung mit den Gemeinden verwaltet. Doch waren auch in einzelnen bedeutenden Städten besondere Grafen zur Leitung der Rechtspflege und zur Wahrnehmung der königlichen Gerechtsame eingesetzt. Durch allgemeine Gesetze waren alle Handlungen verpönt, durch welche Leib, Ehre und Gut der Personen verletzt und der öffentliche Frieden gebrochen wurde. Nach Verschiedenheit der Fälle wurden die Urheber unerlaubter und widerrechtlicher Handlungen und die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit zum Schadenersatz, zu Bußen an den Beschädigten oder dessen Erben (compositio, Wehrgeld) und zu Bußen an den König und an den Richter angehalten. Für die Rechtspflege in allen Sachen, die nach Volksrecht zu entscheiden waren, traten alle Freien im Bereiche des Gaues als Volksgemeinde

zusammen. In diesen Gerichtsversammlungen, bei welchen die Grafen den Vorsitz hatten und die Verhandlung leiteten, wurden alle Friedensbruchsachen untersucht und alle Erkenntnisse über das Eigenthum, und über die Freiheit oder die Leibeigenschaft eines Menschen gefällt. Andere streitige Sachen, dingliche und persönliche Klagen, welche nicht jene vor das Gaugericht gehörigen Fragen betrafen, auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren den Gemeinden der Hundreden und den Centenarien überwiesen. Alle geringern Sachen endlich, alle Streitigkeiten, welche auf das Recht innerhalb jeder einzelnen Markgenossenschaft Beziehung hatten, waren der Gerichtsbarkeit der Gemeindevorsteher untergeben. Als oberster Richter hielt der König in den Volksgemeinden auch selbst Gericht, und erkannte, als Wächter des gesetzlichen Zustandes, den Bann oder die Acht wider jeden, der vor Gericht sich zu stellen oder das Gebot des Richterspruchs zu erfüllen sich weigerte.

Die Gerichte in den Gauen und Hundreden wurden entweder zu bestimmten Zeiten gehalten (ungebotene Gerichte, echte Ding, placitum legitimum), oder sie wurden auf Anrufen klagender Parteien von den Grafen oder Centenarien angesetzt (gebotene Gerichte). In den Gerichten der letztern Art erschienen nur die Urtheilsfinder aus den Gemeinden, die Parteien und ihre Zeugen. Urtheiler waren für die ungebotenen Gerichte wie für die gebotenen aus der Zahl der vollkommen Freien (aus den civibus optimo jure), nach einer bestimmten Reihefolge unter denselben, bestellt, für die Gerichte der erstern Art in größerer, für die letztere Gattung in kleinerer Anzahl.*) Vorsitz

*) Die Rachinburgi (Reigenbürger, Reihenbürger) und die Sachibarones, von welchen die Salischen Gesetze sprechen, sind höchst wahrscheinlich so zu verstehen, daß die erstere Benennung den Urtheilern im ungebotenen Gericht, die letztere den Richtern im gebotenen Gericht zukommt. Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I. Theil §. 75.

und Prozeßleitung, ingleichen die Execution des Richterspruchs war bei den Obrigkeiten; die Berathung und der Beschluß des Erkenntnisses bei den Urtheilern.

In den festen Niederlassungen oder Villen, welche unter dem Wohnsitzwechsel der Völker und unter den zwischen den Eroberern und Unterworfenen über die Vertheilung des Grundes und Bodens getroffenen Abkünften nach und nach auf dem platten Lande in allen Gauen sich gebildet hatten, waren mannichfaltige gesellschaftliche Elemente zusammengetreten. In diesen Villen, mit welchen jedesmal gewisse Landbezirke oder abgegrenzte Bodenflächen (Feldmarken) als Bestandtheile oder Pertinenzen verbunden waren, wohnten bald Adliche und Freie, bald Edle, Freie und Unfreie (Leibeigene oder Hörige), bald Edle und Unfreie, bald Freie ausschließlich bei einander. Im Verhältniß der Freien waren in der Regel die eingedrungenen Eroberer begriffen, im Verhältniß der Unfreien oft die vorgefundenen Landbewohner, welche ihr Grundeigenthum an die Sieger zum Theil hatten abtreten müssen. Zwischen den Markgenossen, welche in den Villen auf abgesonderten Höfen (mansis) neben einander hausten, war die Feldmark zum Theil in getrennte Parcellen, als Pertinenzen der einzelnen Hofraiten zerschlagen, zum Theil als ein Ganzes der Benutzung in Gemeinschaft vorbehalten. Das echte (dienst- und steuerfreie) Eigenthum der ganzen Feldmark konnte, nach Verschiedenheit der Verhältnisse im Innern der Villen, entweder einem Adlichen allein, oder einem Edlen in Verbindung mit Freien, oder einer Genossenschaft freier Leute insgesammt angewiesen seyn. In den Villen der erstern Art (villis indominicatis) lebten neben dem Grundherrn — dem ein größeres Gehöfte (curtis) zugehörte, und der von diesem aus ein abgetheiltes größeres Stück Land (terra dominica, Salica) entweder selbst bewirthschaftete, oder durch einen seiner unfreien Dienstleute,

einen Verwalter (villicus) mit hörigem Gesinde bewirthschaften ließ — nur Hörige, welche in kleinern von den curtis abhängigen Höfen (mansis servilibus) angesiedelt für die Benutzung der dazu geschlagenen Stücken der getheilten Feldmark und für die erlaubte Theilnahme an den Nutzungen der ungetheilten Feldmark dem Grundherrn zu gewissen persönlichen Diensten und zu verschiedenen Abgaben verpflichtet waren (liti, coloni, ministeriales). Diese Hofhörigen oder hörigen Dienstleute hatten nur precären Besitz, kein Erbrecht auf ihren Höfen und Grundparzellen, da ihnen diese entweder auf Lebenszeit, oder auf Zeitpacht oder auf willkührlichen Widerruf verliehen waren, nach Maaßgabe des Gebrauchs im Bereiche der Villa (Hofrecht). In den Villen der zweiten Art standen einer curtis oder mehreren herrschaftlichen Höfen eine Anzahl anderer Höfe gegenüber, welche als echtes Eigenthum besessen wurden und mit denen Antheil an der Feldmark verbunden war (mansi ingenuiles). Außerdem waren zuweilen in solchen Villen mehrere Hörige und Leibeigene, die in eine curtis gehörten, neben den Freien angesiedelt, so daß die mansi ingenuiles und serviles für sich zwei besondere Gemeinden, eine freie und eine unfreie, ausmachten, und neben einander an der Benutzung der gemeinen Feldmark Theil hatten. Es bildeten sich ferner die Verhältnisse in manchen Villen dergestalt, daß die Besitzer ursprünglich freier Höfe unter verschiedenen Bedingungen in die Abhängigkeit von einer curtis übergingen. Die Dienste und Abgaben, welche aus diesen Höfen für die curtis geleistet werden mußten, waren leichter, wie die der unfreien Höfe, und die Besitzer blieben für ihre Person im Stande der Freien. Auch trat oft der Fall ein, daß der Herr eines curtis auf der dazu gehörigen Grundfläche Handwerkern Wohnung und Land, ohne Theilnahme an der gemeinen Mark, einräumte, wodurch in einer und derselben villa eine dritte Classe von Einwoh-

nern, die der schutzpflichtigen Köthner (casati), sich bilden mußte. In den Villen der dritten Gattung waren die Inhaber der Höfe als Eigenthümer nach Volksgewohnheit sowohl für die Disposition über ihre abgetheilten Grundstücke, als auch für die Benutzung der ungetheilt gelassenen Feldmark gegen einander in ein völlig gleiches Verhältniß gestellt (villae publicae).

Den Eingesessenen einer Villa, welche in dergleichen Markgenossenschaft standen, war das Recht gemein, daß ohne ihre Einwilligung kein Fremder in die Gemeinschaft ihrer Mark aufgenommen werden konnte.

Die Nutzungsrechte, welche den Einzelnen in Beziehung auf die ungetheilte Mark zustanden, waren durch das Markrecht bestimmt. Zur Handhabung dieses Markrechts, dessen ganzer Bestand aus den Beschlüssen und Rechtweisungen der gesammten Markgenossen sich herleitete, war das Markgericht (Gemeindegericht) eingesetzt.

Die Hörigen oder Leibeigenen in den villis indominicatis hatten unter sich keine Gesammtbürgschaft und als Gemeinde keinen Theil am Volksgericht. Für die Angehörigen dieser Villen war der Grundherr zugleich Schutzrichter. Vor dem Markgericht, welches durch diesen oder durch den von ihm als Richter gesetzten Beamten gehalten wurde, hatten die Unfreien in den Streitigkeiten unter sich und in allen Fällen, wo sie dem Grundherrn selbst, oder einem aus den übrigen Hörigen, wegen widerrechtlicher Handlungen, Genugthuung zu leisten hatten, Recht zu nehmen, wie es durch das vom Herrn verwilligte Hofrecht (jus curtis) gegeben war. Vor demselben Gericht wurden die Vergehungen der Hörigen wider ihren Grundherrn oder ihre Genossen gestraft. Bei diesem Markgericht war zugleich die Polizeiaufsicht und die Gewalt, gegen die Hörigen selbst Leibesstrafen nach Ausweis des Hofrechts zu verhängen. Eine

solche herrliche Gerichtsbarkeit hatte jedoch keine Competenz, wenn freie Leute gegen die Eingesessenen der Villa Rechte zu verfolgen hatten. In diesen Fällen suchte der Freie sein Recht vor dem ordentlichen Gaugericht, und der Grundherr war verpflichtet, vor diesem Gericht seinen Hörigen (selbst persönlich oder durch seinen Beamten) zu vertreten und für denselben Recht zu nehmen.

Die Ausbreitung der christlichen Religion unter den Franken und übrigen Germanen, die Bildung der Kirchengemeinden, das Ansehen, welches die Geistlichkeit erwarb, und die Stiftung von Kirchen und Klöstern gab Gelegenheit, daß ein neues Element in der gesellschaftlichen Ordnung allmählig sich befestigte. Die Häupter der Geistlichkeit, die Kirchen und die Klöster wurden von den Königen und Fürsten mit Gütern beschenkt, und traten für diese Grundbesitzungen in dasselbe echte Eigenthum und in dieselbe Schutzherrlichkeit über alle darin begriffenen Unfreien und schutzpflichtigen Hintersassen, wie es bei den übrigen großen Grundherren Regel war.

Auf diesem Wege bildete sich neben der ordentlichen Rechtspflege vor den durch die öffentlichen Beamten gehaltenen Volksgerichten eine grund- oder gutsherrliche für alle Personen, die unter den Classen der Hintersassen und Hofhörigen begriffen waren. Diese Schutzherrlichkeit und Rechtspflege für die Hörigen und zwischen denselben, war auf den Gütern des Königs, des Adels und der Geistlichkeit im Wesentlichen gleich gestaltet, und allen diesen Grundherrlichkeiten (gefreiten Gütern, Herrschaften) war der Vorzug gemein, daß innerhalb ihres Bereichs kein öffentlicher Beamter Gewalt ausüben durfte. Dabei hatten die königlichen Güter vor den übrigen noch das voraus, daß dort gegen die Unfreien selbst Lebensstrafen erkannt werden konnten. Doch blieben alle Grund-

herren verpflichtet, für ihre Hintersassen vor dem ordentlichen Volksgericht zu Recht zu stehen.

Die verschiedenen rechtsbefähigten Classen der Gesellschaft, der Adel, die Geistlichkeit und die Gemeinden der Freien in den Städten und in den Villen wurden durch die königliche Gewalt zur Einheit zusammengehalten. Unter den Veränderungen, welche im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts mit der fränkischen Monarchie vorgingen, hatten sich die wesentlichsten Attribute der gesellschaftlichen Macht schon mehr in der Person des Königs concentrirt. Die herzogliche Kriegsgewalt, welche früher durch freie Wahl in den Volksgemeinden übertragen wurde, gehörte zu den Rechten des Königs, welcher dadurch befugt war, den Adel mit seinen Dienstleuten und die Freien zum Heerbann aufzurufen. Der König hatte daher den Beschluß über Krieg und Frieden; bei ihm war das oberste Richteramt, von dem die Justizgewalt ausging, welche die Grafen als Richter in den einzelnen Gauen auszuüben hatten; ihm gebührte der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen in den Reichsversammlungen; nach seinen Bestimmungen wurden die Münzen ausgeprägt; alle allgemeinen Anordnungen und Verwaltungsmaaßregeln ergingen im Namen des Königs.

Zur Bestreitung des Aufwandes für den Hof und der Kosten für die Reichsverwaltung, hatte der König die Nutzungen aus den der königlichen Familie gehörigen Gütern (Herrschaften), die Einkünfte des vormaligen kaiserlichen Fiskus in den Römischen Provinzen, die Römischen Steuern von den Personen und Grundstücken, die von den Reichsversammlungen bewilligten Geschenke, die Zölle (meist auf den königlichen Hausgütern), die Erbschaften, zu welchen sich kein Erbe fand, die Erträgnisse der confiscirten Güter.

Für das Wichtigste in der Reichsverwaltung waren um den König in Thätigkeit: ein Major domus, oder Comes domus

regiae, als Befehlshaber über alle königlichen Dienstleute, und als erster Rathgeber bei dem Könige, ein Referendarius, Vorsteher der königlichen Canzlei; ein Comes palatii, Pfalzgraf, Richter im Hofgericht; ein Cubicularius, oberster Verwalter der königlichen Einkünfte.

Eine wesentliche Befestigung der obersten Gewalt war dadurch in das Staatsleben eingeführt worden, daß das erbliche Recht, welches nach den alten Germanischen Einrichtungen den edlen Geschlechtern rücksichtlich ihrer großen Grundbesitzungen und ihrer Vorzüge in den öffentlichen Verhältnissen zustand, auf die königliche Würde, in so fern sie sich schon als ein länger fortgesetztes Besitzthum bei einem der vornehmsten und reichbegütertsten Geschlechter darstellte, übergetragen wurde. Die Fränkische Krone ward allmählig ein Erbgut im Mannsstamme von einem der mächtigsten Geschlechter. Mit dieser Veränderung, mit der Aufnahme der Erbmonarchie war die Staatsgewalt zur selbstständigen, freien Persönlichkeit gestaltet. Mit der Anerkennung dieses Princips, durch welches die beunruhigenden und verwirrenden Schwankungen über das Subject der Staatshoheit und über den jedesmaligen Ersatz des Staatsoberhauptes bei eingetretener Thronerledigung aus der Gesellschaft entfernt wurden, waren alle Volksclassen und alle gesellschaftlichen Kräfte zur concentrischen Richtung gerufen. Durch die Erbmonarchie waren für die Consequenz und Stetigkeit der Staatsentwickelungen die stärksten Bürgschaften gegeben.

Selbstständig in der Ausübung ihrer Rechte, wie der König in den seinigen, standen die Fürsten, die Edlen, die Geistlichkeit und die Gemeinden der Freien im Fränkischen Reiche. Eine verstärkte Gewähr für den sichern Bestand dieser Rechte war für die verschiedenen Stände dadurch aufgestellt, daß der König über die wichtigsten

Staatssachen nur mit dem Rathe und der freien Zustimmung der wichtigsten Stände im Volke entscheiden konnte. Das allgemeine Gesetz konnte nur von der Zusammenstimmung des Königs und der Volksversammlung ausgehen.

Zur Achtsamkeit auf die Rechte des Fränkischen Volkes verpflichtete den König der Zug der Verfassung, welcher bei jeder Thronveränderung die Beistimmung der Volksgemeinde zur Besitznahme der königlichen Macht für jeden Regierungsnachfolger zur Regel machte.

In den frühern Zeiten der Fränkischen Herrschaft, bei beschränktem Umfange des Staats, erschienen die Vornehmsten (Fürsten), die andern Edlen und die Freien in Masse bei der Volksversammlung. Diese Form bei der Ausübung der Volksrechte mußte sich in demselben Verhältniß unbequemer und unpractischer zeigen, in welchem die Bevölkerung zunahm und das Fränkische Reich sich ausbreitete. Das Bedürfniß und die Natur leitete von selbst auf die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung. Es war ein practischer Vorschritt zu einer richtigen Ausbildung der Staatsordnung, daß die Könige allmählig eine Trennung der in der Volksversammlung ruhenden Functionen einführten. Der Gang der Staatsverwaltung gewann mehr Würde, festere Haltung und einen gleichmäßigern Tact, als die allgemeinen Reichsversammlungen und die Landes(Volks)versammlungen (Landtage) in den Provinzen und Gauen eingerichtet waren.

Zu den Ständen in der allgemeinen Reichsversammlung wurden nur die königlichen Großbeamten am Hofe, die Herzöge und Grafen in den Provinzen und Gauen, die Angesehensten unter den übrigen begüterten Edlen, und die Häupter der Geistlichkeit, Bischöffe und Aebte, gerechnet. Zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbste, versammelten sich die Reichsstände

um den König zur Berathung, zur Frühlingszeit in vollständiger Anzahl für die Anordnung der Reichsverwaltungssachen auf das ganze Jahr (ordentliche Reichstage), im Herbste zu einer engern Ausschußversammlung der angesehensten Großen und königlichen Vertrauten, für die Behandlung der minder wichtigen und dringenden allgemeinen Geschäfte (Hoftage). Vorschlag des Königs, freie Erörterung und selbstständige Beschlußnahme der Reichstagsglieder unter sich, und selbstständige Genehmigung des Königs in letzter Instanz machten das Staatsgesetz. Alle Beschlüsse, worüber der König und die Reichsstände sich vereinigt hatten, wurden in eine Urkunde „Capitulare" genannt, zusammengestellt, und durch die Unterschriften des Königs und der Reichstagsglieder sanctionirt und beglaubigt.

Auch die wichtigsten Kirchensachen, allgemeine Gesetze für die Kirche, wie besondere Anordnungen für die Bisthümer, wurden vor den Reichstag zur Berathung gebracht. Die Einleitung zu solchen Vorträgen beim Reichstage wurde von den Geistlichen unter sich getroffen, der Beschluß der gesammten Reichsstände dem Könige vorgelegt, von dem Letztern, als dem Haupte des Staats und Schutzherrn über die Kirche, die Entscheidung gegeben. Der König und die Gesammtheit der Reichsstände hatten die Bestimmung darüber, wie die Verhältnisse der Kirche im Staate sich gestalten sollten. Richter über die Bischöffe war das Haupt des Staats.

Alle Gesetze, welche in die Volksrechte einschlugen, namentlich alle Anordnungen, welche auf die Rechte der Personen und des Eigenthums, auf die Verwaltung der Rechtspflege, auf die Verpflichtung zum Heerbann u. a. m. Bezug hatten, mußten noch besonders den Volksgemeinden (den Versammlungen ganzer Volksstämme oder der Gauen) zur Billigung vorgetragen werden.

Auf diesen besondern Volksversammlungen oder Landtagen (placitis) in den einzelnen Reichsabtheilungen blieben die Freien (die kleinern Grundeigenthümer) aus den Städten und Villen neben den Edlen (den großen Grundherren oder den Inhabern der gefreiten Herrschaften) zu erscheinen befugt.

Die lebendige Verbindung, welche zwischen dem Könige und den wichtigsten Classen der Gesellschaft durch das Institut der regelmäßig wiederkehrenden Reichsversammlung begründet war, die Nothwendigkeit einer freien Verständigung zwischen dem Könige und den Ständen des Reichs war die natürlichste und wirksamste Veranstaltung, um die Unpartheilichkeit, Vorsicht und Umsicht bei den königlichen Vorschlägen und Einleitungen, die freie Prüfung und Untersuchung der Propositionen in ihrer beabsichtigten Anwendung auf die verschiedenen Rechtszustände und in ihrer Angemessenheit rücksichlich der einzelnen Volksstämme, Provinzen und Gauen, endlich die freiwillige übereinstimmende Ausführung des Beschlossenen zu sichern. Die nothwendige Mitwirkung der Volksgemeinden bei der Gesetzgebung über die wichtigsten Verhältnisse war das zweckmäßigste Mittel, die Lokalitäten bei ihrem Rechtszustande zu erhalten, und den Bewohnern der einzelnen Landabtheilungen die Möglichkeit zu gewähren, sich selbst Zweck zu seyn und ihre Selbstbefriedigung zu sichern. Die Existenz der Reichsversammlung und der Volksversamlungen in den Provinzen und Gauen war nothwendiges Organ zur vorsichtigen und zuverlässigen, den Volkszuständen angemessenen Ausübung der Staatsgewalt. Die Coexistenz von Rechten des Königs und von Rechten der Reichsstände und Volksgemeinden war wohlthätiges Vehikel zur Stetigkeit der Staatsbewegung und zur Kräftigkeit jeder Reichsmaaßnehmung.

Höchst wichtig war es für die Entwickelung der Begriffe von staatlicher Ordnung, daß bei den Franken die Erbmonarchie

mit dem Principe der Gesellschaftlichkeit lebendig verbunden erschien. Neben die selbstständige Gewalt des Monarchen waren selbstständige Gegenkräfte, das Recht einer festgeordneten geistlichen Aristokratie, das Recht einer erblichen Adelsaristokratie, das Recht freier Volksgemeinden, das Recht und die Thätigkeit der Reichsstände und der Landesversammlungen gestellt. Die Erblichkeit des Königthums stützte sich auf die Erblichkeiten der Fürsten, Edlen und Freien, und die gesetzmäßigen Rechte der einzelnen Stände fanden wieder in dem erblichen gesetzmäßigen Königthume ihren wirksamsten Schutz.

Eine Maxime, welche die Fränkischen Könige frühzeitig ergriffen, trug viel dazu bei, den Adel fester an sie zu knüpfen, und die Zahl ergebener Freien beim Dienste im königlichen Gefolge zu vermehren. Die Könige theilten viele Güter, die sie in den vormals Römischen Provinzen als kaiserliches Eigenthum in Besitz genommen oder sonst bei den successiven Landeroberungen sich vorbehalten, oder durch Confiskation sich zugeeignet hatten, unter die Tapfersten aus dem Adel und aus den Freien als Belohnung aus, von welcher die Begünstigten den Genuß entweder auf eine bestimmte Zeit (auf Widerruf) oder auf Lebenszeit haben sollten. Diese Edlen und Freien, welche einen solchen Gutsbesitz als Belohnung (beneficium) erlangten, wurden dadurch dem Könige zur Treue und zu Kriegsdiensten besonders verpflichtet. Der König erwarb sich in diesen Nutznießern der ausgetheilten Güter die sichersten unmittelbaren Dienstleute (leudes, fideles, vassi, milites regis).

In einer von der Fränkischen verschiedenen Verfassung lebten diejenigen Deutschen Volksstämme, welche, obwohl von den Fränkischen Königen in Abhängigkeit versetzt, doch ihre einheimischen Fürsten behalten hatten und bei ihren innern Verhältnissen, bei der Ausübung einer gewissen Autonomie gelassen worden waren. In diesen Ländern (vorzüglich Baiern, Aleman-

nien und Thüringen) blieben die altgermanischen Einrichtungen länger in Uebung. Die Erbfürsten dieser Volksstämme hatten die herzogliche Kriegsgewalt, die Gerichtsbarkeit, den Vorstand in den Volksgemeinden, die Gesetzgebung in Verbindung mit den Gemeinden. Das Verhältniß der Diensttreue, zu welcher diese Fürsten dem Könige verpflichtet waren, zeigte sich vorzüglich darin, daß sie ihm zu bestimmten Zeiten gewisse Leistungen und Geschenke entrichten, und auf sein Gebot mit ihren Dienstmannen zu den Fränkischen Heerzügen sich stellen mußten.

Zweites Kapitel.

Verfassungsbildungen von den Carolingern bis auf das sogenannte Interregnum.

Die Fortschritte in der Ausbildung und Befestigung des Staats, die erweiterte Erkenntniß von der Bestimmung der königlichen Macht und das Streben nach systematischer Ordnung durch das Ganze, in Verbindung mit lebendiger Bewegung des Einzelnen, werden durch den Zusammenhang der politischen Schöpfungen bekundet, welche Carl der Große hinterließ.

Der Monarch, welcher durch die Annahme der Römischen Kaiserwürde die Attribute der königlichen Macht wesentlich erweitert und verstärkt hat, ist oberster Verwalter über das Reich, Erhalter des Friedens im Innern, Beschützer des Rechts und der Gerechtigkeit, selbstständiger Gebieter über die Kriegsmacht, Oberaufseher und Wächter über die kirchlichen Verhältnisse im Staate; vom Regenten werden alle Reichsbeamten ernannt, alle Bischöffe eingesetzt; in seinem Namen sprechen die öffentlichen

Beamten das Recht; nach seinen Befehlen werden die Provinzen und die Gauen verwaltet. Der Kaiser hat seine Macht aus sich selbst, durch das befestigte Erbrecht in seinem Geschlecht; er ist selbstständiger Repräsentant der ganzen Hoheit des Staats, da der Ursprung seiner Macht nicht in irgend einem Kreise der Gesellschaft außer ihm liegt, sondern mit der Persönlichkeit des Regenten consolidirt ist. Die höchste Autorität im Staate hat neben dem Erbrecht noch darin den wirksamsten Stützpunkt gewonnen, daß die Existenz der kaiserlichen Gewalt mit den religiösen Begriffen in die engsten Beziehungen gesetzt, als von Gott selbst ausgegangene Veranstaltung anerkannt, und in dieser Eigenschaft durch den Zutritt kirchlicher Weihen vor allem Volke geheiligt wird. In dem Erbrecht, in den noch lebendigen Erinnerungen an die Machtvollkommenheit der Römischen Kaiser, im religiösen Glauben und in der Kirchenlehre hat die Forderung der Treue und des Gehorsams bei allen Reichsangehörigen eine feste Basis gefunden. Die Huldigung, welche die Thronfolger von den Ständen des Reichs und vom Volke zu empfangen haben, erscheint nunmehr als feierliches Zeichen der schon gültig geschehenen Besitznahme der erledigten Würde, als nothwendige Anerkennung dessen, was durch die alten Reichsüberlieferungen und durch die religiöse und kirchliche Weihe bereits entschieden und sanctionirt ist.

Durch das Ministerium der großen Hof- und Staatsbeamten, aus welchen der übermächtige Major domus weggefallen ist, wird die Centralverwaltung des Reiches nach den Entschlüssen des Monarchen geleitet. Für die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten ist dem Ministerium ein Geistlicher beigeordnet, dem zugleich die Hofcanzlei und die Hofgeistlichkeit untergeben ist (Apocrisiarius et Archicapellanus); das Richteramt des Pfalzgrafen, der als erster Minister in den weltlichen Angelegenheiten überhaupt functionirt, ist erweitert; als Organe für

die Verwaltung der einzelnen Reichstheile sind die Herzöge und Grafen, die oft Civil- und Militärgewalt in ihrer Person vereinigen, in den Provinzen und Gauen vom Könige eingesetzt; unter der Aufsicht der Grafen verwalten die Centenarien oder Vicarien die Hundreden und sind für die verschiedenen Geschäftszweige mehrere Unterbeamte (Ministerialen) in Thätigkeit. Die geistliche Gewalt wird durch Metropoliten, Bischöffe und Pfarrer ausgeübt.

Carl den Großen hatte die Selbstleitung der Reichsregierung, die reiche Lebenserfahrung, die geschöpfte tiefe Menschenkenntniß und der politische Scharfblick auf die richtige Abstraction gebracht, daß unbewachte, uncontrolirte Beamte leichter in die Versuchung gerathen, in ihrer Amtsführung zu ermüden und zu ermatten, im Pflichteifer nachzulassen, von der strengen Gerechtigkeit abzuweichen, die Gewalt unbewußt oder vorsätzlich zu mißbrauchen, falschen Richtungen zum Nachtheil der öffentlichen Sache zu lange zu folgen, persönlichen Vortheil oder Gefälligkeit auf Kosten der Unparteilichkeit dem ihnen anvertrauten gemeinen Wohl vorzuziehen. Der Scharfsinn des großen Gesetzgebers ersann sich die practischen Mittel, die Depositarien der kaiserlichen Gewalt zur wachsamen Thätigkeit und zur Pflichttreue zu nöthigen. Es wurde eine permanente Nachfrage über den Geist der Verwaltung und Rechtspflege oder eine lebendige Verantwortlichkeit durch die Einführung einer doppelten Controlle geschaffen. Fürs erste wurde den Bischöffen die Controlle über die Verwaltung der Grafen und hinwiederum den Grafen die Controlle über die Verwaltung der Bischöffe gegeben. Fürs zweite wurden vom Kaiser für die einzelnen Provinzen außerordentliche Bevollmächtigte (Missi, Sendgrafen, theils aus weltlichem, theils aus geistlichem Stande) aufgestellt, von welchen jeder die ihm bestimmte Provinz durchreisen, auf einer angestellten Landes

versammlung (placitum) den Zustand der Provinz zu erkundigen und die Verwaltung der Grafen oder Bischöffe zu untersuchen hatte.

Nach diesen Einrichtungen hat die Rechtspflege folgende Gestalt angenommen.

Die Gerechtigkeit wird durch den Kaiser, den Pfalzgrafen, die Grafen, die Centenarien und die Decane verwaltet. Bei den Decanen (Richtern der Gemeinheiten, Markgenossenschaften) werden die geringfügigen Rechtssachen geschlichtet und die unter den eigenthümlichen Markrechten begriffenen Gegenstände regulirt; vor den Centenarien werden die Klagen über geringere Verwundungen, Injurien, fleischliche Verbrechen, Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle dinglichen und persönlichen Klagen, die nicht an das Gaugericht (Grafending) gewiesen waren, verhandelt; die Grafen richten noch über Friedensbrüche, über Streitigkeiten, die das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder Leibeignen betreffen, über Freiheit oder Leibeigenschaft eines Menschen; die Sendgrafen urtheilen über die Appellationen, die von den Parteien wider die Aussprüche der Grafen und Centenarien an sie ergehen, sie untersuchen die Beschwerden, die wider die Grafen oder Bischöffe bei ihnen angebracht werden, und sie entscheiden selbst darüber, oder erstatten dem Könige ihren Bericht; der Pfalzgraf erkennt, wenn geringere Personen wider den Richterspruch des Sendgrafen Appellation einwenden; der König entscheidet in letzter Instanz über die Appellationen, welche gegen die Erkenntnisse der Sendgrafen an ihn selbst gerichtet werden; ihm allein ist vorbehalten, die höchste Buße (bannus regalis) aufzulegen und die Acht zu erkennen; vor dem Richterstuhl des Königs werden auch die Rechtshändel der Bischöffe und Aebte, der Herzoge und Grafen, und anderer Großen ausgetragen.

Die innere Verfassung der Gerichte ist nunmehr (durch Carl den Großen) fester geordnet. Das unsichere und schwankende Urtheilfinden durch aufgebotene wechselnde Schiedsrichter aus der Schaar der freien Einsassen im Gerichtssprengel ist abgeschafft. Den Richtern aller Instanzen sind unter dem Namen der Schöffen (scabini) Urtheiler zur Seite geordnet, die als obrigkeitliche Richter zur beständigen Führung der richterlichen Function bestimmt, und unter Aufsicht der Sendgrafen aus den Geprüftesten und Geschäftskundigsten unter den Edlen und Freien gewählt sind. Die Schöffen sind bestimmt, in den ordentlichen (ungebotenen) Gemeindegerichten zuerst, in den gebotenen Gerichten allein das Urtheil zu sprechen.

In Sachen, worüber der König unmittelbar zu richten hatte, mußten geistliche und weltliche Große ihm zur Seite die Stelle der Schöffen vertreten. Die zweckmäßige Bestellung der Centenarien war dadurch mehr versichert, daß ihre Wahl durch die Sendgrafen, unter Beirath der Grafen und mit Beifall der Volksgemeinden, entschieden wurde.

Die Gerichtsbarkeit der großen Grundherren unter dem geistlichen und weltlichen Stande dehnt sich mehr aus. Die Bezirke der gefreiten Herrschaften sondern sich immer mehr aus dem Verbande der Gaugemeinden und bilden eximirte Territorien, auf welche die Gaugrafen und übrigen öffentlichen Beamten wenig Einfluß behalten.

Das Institut der Reichsstände erhält sich als nothwendiges Glied in der Ordnung des Reiches. In der Reichsversammlung sind die Repräsentanten des großen Grundvermögens, der öffentlichen Einsichten und der Geschäftserfahrung, die Besitzer der gefreiten Herrschaften und die geistlichen und weltlichen Beamten — die Erfahrnen in den Rechten, den Gesetzen, der Rechtspflege und der Landesverwaltung — vereinigt. Die Gesetzgebung beruht gemeinschaftlich auf den Rechten des Königs und

auf den Rechten der Reichsstände. Alles Wichtige wird nur mit Beirath der Reichsversammlung ausgeführt. Die Selbstbefriedigung, welche den Gliedern des Reichstags durch ihre Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung zu Theil wird, sichert die allgemeine Ausführung der Gesetze und die Willigkeit in der Vollziehung der Verwaltungsmaaßregeln.

Für die niedern Kreise der Staatsbewegung, für die Volksstämme in ganzen Provinzen und für die Gaugenossenschaften bestehen fortwährend die Landesversammlungen oder Volksgemeinden. Das Volk hat hierdurch ein Mittel, für die Erhaltung seines gesetzlichen Zustandes selbst mit zu wachen. Die Sendgrafen des Königs sind mit der Macht bekleidet, die Bischöffe, die Grafen, die Centenarien, die Dekane und die Schöffen vor ihren Richterstuhl zu fordern, wenn Beschwerde gegen ihre Verwaltung und ihre Rechtspflege erhoben worden sind. Durch die Macht der Sendgrafen wird die Unabhängigkeit der Freien gegen die Vergrößerungslust des Adels geschützt. Von dem erkundigten Zustande in den Provinzen, von den Verhandlungen mit den Landesversammlungen erstatten die Sendgrafen dem Könige und dem Reichstage ihren Bericht.

Der staatskluge Kaiser wußte den Werth der Städte für die Lebensentwickelung in seinem Reiche, für die Aufnahme des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels zu würdigen. Durch die Bestimmung von Stapel- und Handelsplätzen wurden dem Verkehr im innern Deutschland zweckmäßige Richtungen gegeben. Für die festen Plätze, welche die Reichsgrenzen im Norden und Osten gegen die Normänner und Slaven schützen sollten, wurden Plätze gewählt, nach denen der Handel an der Meeresküste, auf den Flüssen und auf den Landstraßen sich concentriren konnte. Vom Scharfblick Carls des Großen war auch die Stelle gewählt, wo Hamburg blüht.

Die Kriegsverfassung, welche die Carolinger überkamen,

knüpfte sich an die in der gesellschaftlichen Ordnung schon befestigten Bänder und Classificationen. Die erste und strengste persönliche Verpflichtung zum Kriegsdienste hatten die Staatsbeamten und die zahlreichen Edlen und Freien, an welche allenthalben im Reiche Beneficien vertheilt waren (Ministeriales regii, vassi fortiores, fideles), und durch diese Beneficiarien standen dem Könige zugleich die Schaaren ihrer Dienstleute zu Gebot. Dem Könige waren demnächst die vielen Dienstleute auf den königlichen Herrschaften zu den Waffen bereit. Auf das Aufgebot zur Heerfolge (Heribannus) mußten ferner die Grafen mit ihren Centenarien an der Spitze der Freien aus den Städten und Villen, und die übrigen Edlen, die nicht schon unter den Staatsbeamten und als Besitzer von Beneficien in der besondern Dienstpflicht für den König begriffen waren, mit ihren Dienstleuten sich stellen. Aus der Classe der Freien erschienen Alle in Person, deren echtes Eigenthum den zum Kriegsdienste verpflichteten Beneficien gleich stand, und welche daraus die Kosten der Ausrüstung für sich zu tragen vermochten; von den minder vermögenden freien Landeigenthümern mußten mehrere zusammentreten, um einen unter sich auszurüsten. Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste war den Geistlichen bewilligt. Aus den im Besitze der Kirche befindlichen Gütern und Beneficien zogen die versammelten Ministerialen unter Anführung der zur Vertheidigung der Kirche und zur Verwaltung ihres Eigenthums bestellten weltlichen Beamten (den Vögten, advocatis) zum Heere. Das Zurückbleiben vom Heerbann wurde mit Auflegung des Königbannes (einer Buße von 60 solidis) oder mit dem Verlust der Beneficien geahndet. Den Kriegsbefehl in jeder Provinz und die Anführung der zum Heerbann aufgebotenen Grafen, Edlen, Kirchenvögte, Freien und Dienstleute hatte ein vom Könige für die Dauer des Krieges ernannter Herzog, in jeder Grenzprovinz ein Markgraf.

Die Einkünfte des Königs flossen aus den Nutzungen der königlichen Herrschaften und den nach und nach zum königlichen Fiscus gezogenen großen Waldungen der Gaugemeinden, aus den in den Reichs- und Landesversammlungen auf das Verlangen des Königs bewilligten, jetzt schon mehr als Schuldigkeit betrachteten Geschenken, aus dem alten Römischen Census, aus den Zöllen, Confiscationen, Geldbußen und aus der Münze. Für die Person des Königs und seines Gefolges und für das Bedürfniß des Heeres wurden in jeder Provinz, so lange er darin Hof hielt, oder mit der Kriegsmacht verweilte, auf die Güter des Adels und der Geistlichkeit, wie auf die freien Gemeinden in den Städten und Villen allgemeine Natur-Lieferungen geboten, zum Transport der königlichen Effecten und des Kriegsmaterials Vorspannpferde (Veredi, Paraveredi) und Kriegsfuhren (Angariae und Parangariae) ausgeschrieben. Auf gemeine Kosten der Provinzen, nach bestimmten vom Könige festgesetzten Normen, mußten die königlichen Beamten auf ihren Geschäftsreisen verpflegt werden und Spannung für ihre Personen und Effecten erhalten.

Der geistliche Stand wußte zu einer Zeit, wo noch am meisten bei seinen Gliedern die wichtigsten Kenntnisse heimisch waren, für sich und das Kirchengut einen Vorzug nach dem andern zu erwerben. Ein bedeutendes, in seinen Folgen sehr wichtiges Privilegium war die Gerichtsbarkeit, welche die Bischöffe und Aebte seit dem neunten Jahrhundert über die auf den geistlichen Gütern gesessenen freien und unfreien Personen erlangten, und wodurch die dem Centenarius und dem Grafen zuständige Gerichtsbarkeit theils eingeschränkt, theils ganz ausgeschlossen wurde (Emunitas, Immunitas). Durch frühere königliche Schenkungen hatte die Geistlichkeit das Recht erworben, innerhalb ihrer Güter den Römischen Census von den betreffenden Districten zu beziehen, und in der Folge wurden der Kirche

auch andere in den geistlichen Besitzungen fällige Einkünfte des königlichen Fiscus, namentlich die gerichtlichen Bußen und die Zölle überlassen. Förderlich zur Befestigung geistlicher Unabhängigkeit und zur Sonderung des Kirchengutes aus den Verhältnissen der Gauverbindung waren ferner die Verleihungen des Marktrechts und der Marktgerechtigkeit auf die geistlichen Herrschaften, die Befreiung der geistlichen Gerichtseingesessenen von den Lasten der Vorspanne u. a. m.

Die Macht der Geistlichkeit ward auch äußerlich dadurch immer mehr verstärkt, daß die der Kirche vom Könige übergebenen Beneficien und die geistlichen Güter häufig in kleineren Theilen an Adeliche, Freie und Ministerialien zur Benutzung und zum Ackerbau verliehen wurden, und daß die Kirche dadurch zahlreiche Vasallen und Zinspflichtige gewann. Bald wurden auch freie Dienstleute, die auf eigenem Boden saßen, in die Immunitätsbezirke hineingezogen, und viele, die von den königlichen Beamten Druck empfanden, übergaben ihr Eigenthum der Kirche, um als deren Hintersassen oder Dienstpflichtige wirksamen Schutz zu gewinnen.

Auf dem Boden der Herrschaften und Güter, für welche diese Begnadigungen (privilegia de immunitate) ertheilt waren, durften die öffentlichen Beamten kein Gericht halten, keinen auf dem gefreiten Boden gesessenen Freien oder Unfreien vor Gericht laden, keinem derselben öffentliche Lasten auflegen, von Niemanden Bußen erheben. Die Rechtspflege war dem Herrn der Immunität oder seinem Stellvertreter vorbehalten. Auch sollten die Hintersassen der Kirche zu den gemeinen öffentlichen Lasten, denen sie wie andere Unterthanen unterworfen blieben, nicht durch die ordentlichen öffentlichen Beamten, sondern nur durch ihren Herrn angehalten werden, der wegen Erfüllung seiner Schuldigkeit hierunter dem königlichen Missus verantwortlich blieb.

Es gestaltete sich im öffentlichen Zustande ein Gegensatz zwischen der Gewalt der Gaugrafen und der übrigen öffentlichen Beamten auf der einen, und der den Immunitätsbeamten übertragenen Gewalt auf der andern Seite. Im größeren Kreise, im staatlichen Verbande der Grafschaft erhob sich eine lokale Unabhängigkeit, eine politische Selbstständigkeit, das befreite Territorium einer Immunität (eines Mundats).

Jeder Bischoff hatte zur Behauptung der äußern Sicherheit für die Kirche und deren Eigenthum, zur Vertretung der Kirche und ihrer Güter vor Gericht, zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die freien und unfreien Hintersassen der Kirche und zur Verwaltung der geistlichen Güter weltliche Stellvertreter (Advocatos, Vögte) zur Seite. Zur Handhabung der bewaffneten Macht und des rechtlichen Schutzes war der Schirmvogt (Protector, Defensor), zur Ausübung der gefreiten Gerichtsbarkeit ein zweiter Vogt (später der Dinck-Vogt genannt), zur Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenguts allgemein und über die in den verschiedenen Gütercomplexen administrirenden Ministerialen (Vicedomini) der Kastenvogt bestellt. Den Schirmvogt ernannte in der Regel der König, die übrigen Vögte, welche der Aufsicht des Schirmvogts unterworfen waren, der Bischoff mit Beirath des Grafen.

Zu den unterscheidenden Merkmalen der vogteilichen Gerichtsbarkeit in den Immunitäten gehörte, daß die Klagen, welche von einem Freien beim Grafen oder Centenarius wider einen im Immunitätsbezirke begriffenen Hörigen oder gegen einen freien, auf einem Mansus ingenuilis wohnenden Hintersassen angebracht wurden, vor den ordentlichen Richter an den Bischoff oder den Kirchenvogt zur Verhandlung der Sache in den gerichtlichen Formen und zur Gewährung der Rechtshülfe gegen seinen Untergebenen zu verweisen waren, daß aber, wenn der Kläger den Ausspruch des Kirchenvogts sich nicht gefallen

ließ, der letztere selbst für seinen Untergebenen vor dem ordentlichen Gericht zu Recht stehen und über sich Urtheil ergehen lassen mußte. Die Freien, welchen Grundstücke auf den Gütern einer Immunität verliehen waren, die aber außerdem noch echtes Eigenthum besaßen, behielten gleich anderen Freien ihren Gerichtsstand vor dem ordentlichen Richter und bedurften keiner Vertretung des Vogts. Auch hatte der Kirchenvogt jeden Hintersassen, der wegen eines mit Leib- oder Lebensstrafen verpönten Verbrechens angeklagt war, vor das ordentliche Gaugericht zu stellen, widrigenfalls die öffentlichen Beamten sich des Verbrechers mit Gewalt bemächtigen durften.

Der Vorgang der Geistlichkeit wirkte auf den Adel. Die großen Grundherren, aus welchen der König die obersten Hof- und Staatsbeamten und die Grafen wählte, brachten es auch ihrer Seits bald dahin, daß ihnen fiscalische Rechte verliehen wurden. Vor anderem erlangten sie die königliche Autorisation, auf ihren Gütern Zölle zu erheben und Märkte anzulegen. Das Ansehen und die Macht des Adels mußte in dem Verhältniß steigen, in welchem durch königliche Begünstigung die Beneficien bei seinen Gliedern sich häuften. Größeren Anhang an eigenen Vasallen und freien Dienstleuten wußten die Reichsbeamten (Seniores, optimates) für sich selbst dadurch zu erwerben, daß sie Theile von ihren Besitzungen wieder an andere Adliche von minderem Ansehen als Beneficien verliehen, und mit kleineren Landanweisungen unter der Verpflichtung zu Kriegs- und andern Ehrendiensten viele Freie mit sich verbanden. In der Zeitfolge konnte es auch, bei dem vorherrschenden Einflusse der Großen, nicht fehlen, daß die Schutzherrlichkeit und gefreite Gerichtsbarkeit, welche die Genossen des Herrenstandes auf ihren Gütern schon beim ersten Aufwachsen der Villen ausüben durften, vermöge successiver königlicher Begnadigungen sich den erweiterten Befugnissen einer Immunität näherten.

In Folge dieser Veränderungen konnten in staatsrechtlicher Hinsicht zwei Hauptgattungen von Villen unterschieden werden. Die Villen waren entweder öffentliche, die, von Heerbannspflichtigen Freien bewohnt, der Gewalt des Gaugrafen unterworfen waren (villae de comitatibus), oder solche, die sich unter einem grundherrlichen oder schutzherrlichen Nexus befanden. Die letztere Hauptgattung theilte sich, nach dem verschiedenen Stande der Grundherren, in drei Classen. Die eximirten, oder der Grafengewalt geschlossenen Villen waren entweder im Besitze des Königs, oder der Geistlichkeit, oder des Adels, des Herrenstandes (villae hominum regis, villae de immunitate, villae indominicatae).

So hatte sich nach und nach in den Gauen neben den ordentlichen Gerichten von Seiten des Staats, dem Gaugericht und dem Centgericht, und neben der Verwaltung durch die öffentlichen vom Könige eingesetzten Beamten, eine gesonderte Rechtspflege und eine unabhängige Verwaltung der Lokalitäten, durch die Inhaber der gefreiten Herrschaften und durch die Besitzer der Immunitäten aufgestellt. Im Namen des Königs und des Staats handelten die Grafen und Centenarien, für die Immunitäten die von den Grundherren beauftragten Vögte und übrigen Beamten.

Die schwachen Regierungen der letzten Kaiser aus Carolingischem Stamme legten den Grund zu großen Veränderungen im gesellschaftlichen Zustande des Reiches. Die Macht der Geistlichkeit und des Adels wurde immer stärker. Das System der Beneficien erweiterte und befestigte sich mehr und mehr; auch die Staatsämter wurden in das Verhältniß der Beneficien gezogen. Die Erblichkeit der Beneficien war im Wesentlichen entschieden, als Karl der Dicke den königlichen Vassen und ihren Vasallen die Ermächtigung gab, ihre Beneficien auf ihre Söhne überzutragen. Noch freiere Hand, ihre Gewalt

zu vergrößern und zu befestigen, gewannen die großen Grundherren durch das allmählige Verschwinden des Sendgrafenamtes. Sobald diese Wächter für die königliche Autorität und für den Rechtszustand der Freien die Staatsbeamten nicht mehr controlirten, konnten diese ihre Amtsgewalt in den Gauen ungestört dazu benutzen, ihre eigenen Vasallen und Ministerialen zu vermehren, und dadurch, für ihr besonderes Interesse, den Kreis der zu ihrer eigenen Schutzgenossenschaft gehörigen Personen auf Kosten der öffentlichen Gauverbindung zu erweitern.

Die ackerbauenden Freien, welche auf dem platten Lande theils für sich in abgeschlossenen Markgenossenschaften, theils in Verbindung mit Villen lebten, wo herrschaftliche Höfe und hörige Hofgemeinden sich befanden, geriethen in einen Zustand der Schutzlosigkeit. Gegenüber den festverbundenen Schutzgenossenschaften, die der mächtigere Adel mit seinen Vasallen und Ministerialen bildete, sahen die isolirten Freien vielfacher Bedrückung sich blosgestellt. Diese Lage, in welcher die entfernte königliche Gewalt wenig Erleichterung zu schaffen vermochte, nöthigte viele Freie, ihrer Unabhängigkeit zu entsagen und das echte Eigenthum ihrer Grundstücke einem Mächtigen, dem Grafen, oder anderen Gliedern des Herrenstandes, oder der Kirche zu übergeben. Mit dieser Veränderung erlangte zwar der Freie den nähern und kräftigeren Schutz, der ihm bei der eingetretenen Schwäche der Staatsgewalt Bedürfniß war; er behielt wohl in vielen Fällen für seine Person die meisten Rechte eines Freien; allein der Wechsel des dinglichen Verhältnisses, der Eintritt in das Verhältniß der lokalen Schutzherrlichkeit, mußte den Stand solcher Freien in der gesellschaftlichen Ordnung wesentlich verändern. Am wenigsten lästig war der Wandel, wo die Freien für ihr Eigenthum nur zinspflichtig wurden, und im Uebrigen bei ihren Rechten verblieben; erträglich waren auch die Verhältnisse, wo die Freien sich einem

Schutzherrn als unfreie Dienstleute oder Schutzpflichtige übergaben. In diesen Fällen blieb der neuen Classe der Hintersassen das Recht der Waffenführung und die Heerbannspflichtigkeit, wiewohl sie für diese nunmehr dem Gefolge der Schutzherren sich beizählen lassen mußten. Anders stellte sich aber die Sache, wo, nach Maaßgabe der Bedingungen bei der Eigenthumsübertragung, die Freien als Schutzhörige (bald mit ausgedehnteren, bald mit eingeschränkteren Abgaben und Dienstpflichten) dem Hofrecht bei einer Curtis unterworfen wurden. Bei solchen Uebereinkünften traten die Freien mehr in die Grundverhältnisse der Hörigkeit und verloren die Theilnahme an der Waffenführung und an der Heerbannspflichtigkeit. Allen Freien, welche ihr Eigenthum einem Schutzherrn übertragen hatten, ging ohne Unterschied der Vorzug verloren, in den Volksgemeinden als Schöffen gewählt zu werden und Urtheil zu finden.

Diese Veränderung des Systems in den niedern gesellschaftlichen Kreisen überlieferte einen großen Theil der freien unabhängigen Grundeigenthümer in die Gewalt der Geistlichkeit und des Adels. In einer günstigern Lage befanden sich die Hintersassen der Geistlichkeit, deren Tendenz schon an und für sich zur Schonung und Erleichterung ihrer Angehörigen sich neigte, und welche für sich und ihre Schutzpflichtigen manche Exemtion von den gemeinen öffentlichen Lasten zu erwerben und zu behaupten verstand. Ungünstig, oft hart drückend wurde das Verhältniß für die Hintersassen des Adels, der die Waffenführung zu seiner vorzüglichsten Beschäftigung wählte, und alle übrigen gemeinen Lasten seinen Schutzpflichtigen zuwies. Da so viel von der Ausübung der öffentlichen Gewalt bei ihm beruhte, so konnte ihn nichts hindern, die in seine Schutzherrlichkeit aufgenommenen Freien nach und nach in die Lage der übrigen Hörigen mit herabzudrücken.

In demselben Verhältniß, in welchem die Gemeinden der freien unabhängigen Grundeigenthümer auf dem platten Lande sich minderten, mußte das Gewicht der Gegenkraft geschwächt werden, welche dem Könige zur Behauptung seiner Macht und zur Einschränkung des Adels Bedürfniß war. Das Königthum mußte, den großen Grundherren mit ihren Schutzgenossenschaften, Vasallenschaften und Hintersassen gegenüber, immer schwächer, immer kraftloser werden, je mehr es die freien Volksgemeinden unter sich isoliren, und durch die gehäuften Trennungen aus dem Gauverbande seinem unmittelbaren Einflusse entziehen ließ. Mit der Unterdrückung der freien Eigenthümer in den offenen Villen wurde dem Könige ein großer Theil der Schaaren entführt, auf die er sicher hätte zählen können und durch die es ihm möglich geworden wäre, die Großen in den Banden der Abhängigkeit und des Gehorsams zu erhalten.

Die Ausgänge des neunten Jahrhunderts fanden das Königthum zu schwach, um die Anmaßung und die Zwietracht der großen und kleinen Herren des Landes dämpfen, und den innern Kampf zwischen den gährenden Elementen der Gesellschaft lösen zu können.

Eine Gestaltung erhielt sich, die dem Könige fest befreundet blieb, und den wohlthätigsten Einfluß in die Entwickelungen der folgenden Zeiten zu gewinnen bestimmt war. Die Städte begannen sich zu heben und neben der Geistlichkeit und dem Adel eine selbstständige Stellung in der gesellschaftlichen Ordnung zu erstreben. In den Städten behauptete der Stand der Freien sein Daseyn, während die angestammte Volksfreiheit auf dem Lande allmählig in der Hintersassenschaft und Hörigkeit unterging. In den freien Gemeinden der Städte keimte, wuchs und stärkte sich das Element, durch dessen Wirksamkeit der Zwiespalt der gesellschaftlichen Richtungen gehoben, ein Gleichgewicht der gesellschaftlichen Kräfte wieder begründet

und die gelähmte Macht des Königthums zur Erkämpfung staatlicher Einheit gestärkt werden sollte.

Ein wesentlicher Stützpunkt war der Volksfreiheit dadurch erhalten worden, daß die Fränkischen Könige die wichtigsten Städte Römischen Ursprungs meist bei ihren innern Gemeinde-Einrichtungen gelassen, und in ihrem unmittelbaren Schutze behalten hatten. In diesen Städten (civitates regiae, imperiales) mußte die Gewalt der für sie besonders eingesetzten Grafen (comites civitatum) sich den eigenthümlichen Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten der längst organisirten Gemeinden accommodiren. Diese städtischen Grafen waren, den großen selbstständigen Gemeindekörpern gegenüber, nicht in der Lage, für sich selbst auf Kosten der städtischen Freiheit Vergrößerung zu gewinnen, wie es bei den übrigen Grafen (comites pagorum) leichter möglich war, sondern sie mußten sich strenger auf das Verhältniß des Beamten beschränken. Die großen Stadtgemeinden blieben unter dem unmittelbaren Einflusse des Königs, und athmeten darum freier. Eine solche Stellung hatte im Laufe jener Periode, wo die Geistlichkeit und der höhere Adel ihre Macht auf Kosten der königlichen Gewalt zu erweitern und die Volksmasse ihrem Einflusse zu unterwerfen strebten, großen Werth. Es war dadurch die Möglichkeit gegeben, daß das städtische Leben sich um so selbstständiger und vielgestaltiger entfalten konnte.

Der Städtebau hatte sich inzwischen nach den Impulsen, die von Carl dem Großen ausgegangen waren, während des neunten Jahrhunderts weiter über die Mitte, die nördlichen und die östlichen Regionen Deutschlands verbreitet. Die öfter wiederkehrenden Einfälle wilder Völker vom Norden und vom Osten her zeigten das Bedürfniß, die angelegten Wohnsitze zu befestigen. Der Kaiser und die geistlichen und weltlichen Großen legten in oder bei den bedrohten Orten feste Schlösser oder Burgen an. Viele offene Villen, welche sich im Laufe der

Zeit erweitert hatten, umgaben sich mit Mauern und Gräben und stellten sich dadurch in die Reihe der befestigten Städte (civitates, urbes). Zur Vertheidigung der Burgen wurden von den Grundherren Dienstleute (Burgmannen, Burgenses, Castrenses) bestimmt, denen dafür die Benutzung gewisser Grundstücke (Burglehen, feuda castrensia) angewiesen war. Viele Vasallen, welchen die Bischöffe, Aebte und Grafen Ländereien mit der Verpflichtung zum Waffendienste in Fehden verliehen, bauten feste Bergschlösser als Zufluchtsorte gegen feindlichen Ueberfall. Die Vertheidigung der Städte blieb ihren Gemeinden überlassen.

Die beginnende Umwandlung offener Villen in befestigte Städte ließ die innern Verhältnisse derselben noch unberührt. Das Markrecht blieb dasselbe. Die nun entstandenen Städte schlossen entweder Gemeinden in sich, die als villae publicae sich erhalten hatten und ausschließlich von freien Eigenthümern zusammengesetzt waren, oder es bestanden Gemeinden völlig freier Eigenthümer, schutzpflichtiger Freien, auch höriger Hinsassen eines herrschaftlichen Hofes in einer Ringmauer neben einander. Die Freien lebten unter öffentlichen Beamten nach Volksrecht, die Schutzpflichtigen, die Dienstmannen in den befestigten Höfen oder Burgen und die Hörigen unter grundherrlichen Beamten nach Hofrecht.

Aus den gesellschaftlichen Gährungen, unter welchen der Fränkische Reichsverband zerfiel und Deutschland zum gesonderten unabhängigen Reiche sich gestaltete, gingen im Laufe der nächstfolgenden drei Jahrhunderte die wichtigsten Verwandlungen der Verfassungsverhältnisse hervor.

Aus dem Fränkischen Reiche gingen auf das Deutsche Reich mit über: das Königthum, die Verwaltung des Reichs durch Herzöge, Markgrafen und Grafen, die Reichs- und Landesversammlungen, die Standesunterscheidungen der Geistlichkeit,

des Adels und der Freien, die Immunitäten der geistlichen Grundherren, die Schutzherrlichkeiten des Adels, die besondern Verbindungen des Königs mit den geistlichen und weltlichen Großen, und zwischen den letzteren und den übrigen Ständen durch das Beneficialsystem, die Städte, als freie Gemeinden unter unmittelbarem Einflusse und Schutze der Reichsgewalt.

Die königliche Krone blieb nicht mehr das erbliche Besitzthum einer einzigen Familie. Das Königthum verwandelte sich in eine Würde, die auf der selbstständigen Wahl der geistlichen und weltlichen Großen ruhte, auf welche die weltlichen Großen gleichen Anspruch neben einander machten, und auf die, wie nach dem Bedürfniß des Reichs jeder Zeit sich ergab, der weiseste, der erfahrenste und der tapferste unter den Mächtigen die sicherste Anwartschaft hatte. Es ward aber, nachdem die Grundlage der höchsten Gewalt sich verändert hatte, auch das Verhältniß zwischen dem Reichsoberhaupt, der Geistlichkeit und dem Adel wesentlich verändert. Die Häupter der Geistlichkeit und der mächtige Adel strebten nach dem Ziel, die Bänder der Abhängigkeit von der königlichen Gewalt zu lockern und zu lösen, und es mußte dieses Bestreben um so mehr gelingen, da das Königthum, als Ausfluß einer freien Wahl der Optimaten, viel von der frühern Unabhängigkeit und Selbstständigkeit entbehrte, und da die Kaiser durch den anhaltenden und ernsthaften Kampf, in den sie nach und nach mit den Päpsten sich verwickelt sahen, die Kraft und den Nachdruck zur Behauptung ihres Rechtsgebiets gegen die Großen verloren. Solche Schwierigkeiten zu besiegen, hatten auch die mächtigsten Herzoge, welche die Wahl auf den Kaiserthron berief, keine hinreichenden Mittel. Seitdem in der Zertheilung der öffentlichen Gewalt die Reichseinkünfte mehr und mehr sanken, seitdem die Kaiser in gehäuften Verlegenheiten das Reichsgut durch Verkäufe, Verpfändungen und Verleihungen zu schmälern sich genöthigt sahen,

war jeder Throninhaber auch mit dem beträchtlichsten Erbgute zu schwach, um die Reichsangelegenheiten allenthalben mit Würde und nachhaltiger Kraft zu führen und Reichskriege gegen auswärtige Feinde, so wie einheimische Fehden gegen mißvergnügte Große mit sicherem Erfolge zu bestehen. Häufiger mußten sich Veranlassungen zu Mißverständniß, zu Reibung, zu Widersetzlichkeit und zu offener Empörung finden, da die Wirksamkeit und die Grenzen der königlichen Gewalt und die Rechte und Verpflichtungen der Reichsstände noch durch kein positives Gesetz der Ungewißheit entrückt waren, da die zerstückelten factischen Ueberlieferungen sich noch zu keiner vollständigen staatsrechtlichen Schöpfung, zu keiner planmäßigen und urkundlich geordneten Staatsverfassung ausgebildet hatten.

Die Könige begannen die Großen des Reichs, die Inhaber der höchsten Staatsämter, von der unmittelbaren Mitwirkung bei der obersten Leitung der Reichsangelegenheiten entfernt zu halten, und ihren Staatsrath aus den Bischöffen und aus abhängigen Ministerialen zu wählen.

Ein schädlicher Rückschritt war es ferner, daß die ordentlichen Reichs- und Landesversammlungen außer Uebung kamen, und daß der König nur zuweilen, nach Gutdünken, die Großen zu Versammlungen berief, die nur in minder wichtigen Sachen mit rathen, mithin die Bedeutung bloßer Hoftage (engerer Versammlungen) haben sollten. Was ohne den Rath der Großen behandelt und beschlossen wurde, konnte in diesen keine willigen Vollstrecker finden.

Ueber die Provinzen, in welche die zu einem Volksstamme gehörigen Grafschaften zum Zwecke der Heerbannsordnung zusammen gezogen waren, *) geboten die Herzoge als beständige

*) Es bestanden zuerst Herzoge in Sachsen, Schwaben, Alemannien, Baiern, Kärnthen, Ober- und Niederlothringen, späterhin auch in Franken.

Statthalter des Kaisers, um statt der vormaligen Sendgrafen die Militärgewalt auszuüben, den Landfrieden zu bewachen und in vorkommenden Fällen mit den Eingesessenen der Provinzen Landtage zu halten. Die unausweichliche Nothwendigkeit, zur Herzogswürde nur die Mächtigsten unter dem Herrenstande zu wählen, war ein Hauptgrund, warum dieselben Familienstämme durch Uebergang des Amtes vom Vater auf den Sohn im Besitze dieses Vorzugs sich erhalten konnten.

Die herzogliche Gewalt zu mäßigen und zu controliren, und die königliche Gerichtsbarkeit im Mittel der einzelnen Provinzen allenthalben in lebendiger Wirksamkeit zu erhalten, ordnete Otto der Große die schon unter den letzten Carolingern vorbereiteten Abtheilungen des obersten Hofgerichts. Zur Beschleunigung der Rechtspflege in höchster Instanz ward das Pfalzgrafenamt auch den Provinzen mitgetheilt. Zur Seite der Herzöge richteten die Pfalzgrafen als königliche Landrichter zwischen allen Parteien, die der herzoglichen und gräflichen Gewalt und dem Gerichtsbann der Immunitäten nicht unterworfen waren, und als Oberrichter für die von den gewöhnlichen Gerichten durch Appellation devolvirten Sachen. In den wichtigsten Angelegenheiten der Provinz war der Herzog an den Rath und die Beistimmung des Pfalzgrafen gewiesen. Dem letzteren war auch die Aufsicht über das in der Provinz begriffene königliche Kammergut übergeben.

Die Grafengewalt, die nunmehr regelmäßig vom Vater auf den Sohn übergetragen wurde, entfernte sich immer mehr von dem Begriffe eines vom Könige ertheilten Amtsrechtes. Die ursprünglichen Erbgüter oder die eigenthümlichen Grundherrschaften der Grafen consolidirten sich mit den vom Könige übertragenen Beneficien, und leicht konnte die Grafschaft, die allmählig dem Verhältnisse der Beneficien gleichgestellt wurde, in

das übrige Eigenthum der Familie mit übergehen. Jemehr auch die Immunitätsbezirke sich erweiterten und die Gauverbindung beschränkt wurde, desto eher erlangten einzelne Grafen die Vereinigung mehrerer Grafschaften in ihrer Person. Oefters geschah es auch, daß die Herzoge erledigte Grafschaften in ihren Provinzen sich vom Kaiser übertragen ließen. Mit dem Zeitpunkte, wo die Grafen ihre Amtsgewalt mit ihrem Eigenthume vereinigten, brachten diese auch den größten Theil der Einkünfte an sich, welche die Kaiser aus den Gaubezirken bezogen hatten.

Durch diese Veränderung hatte der Stand des hohen Adels in Deutschland eine feste Grundlage gewonnen.

Die Privilegien, welche der Geistlichkeit von mehreren Kaisern (besonders von Otto dem Großen) bewilligt wurden, das öfter richtig treffende politische System der Kaiser, welche in den geistlichen, unter ihrem Einflusse zu ernennenden Großen ein Gegengewicht wider die steigende Macht der weltlichen Großen zu schaffen für räthlich erkannten, und die entscheidenden Vortheile, welche die Päpste Schritt vor Schritt, mit List und Gewalt, über den Kaiser errangen, trugen nach einander dazu bei, die unabhängige Stellung des geistlichen Standes zu befestigen. Die Immunität, die den geistlichen Herrschaftsbezirken schon lange verliehen war, dehnte sich aus. Die Bischöffe und Aebte erwarben für die geistlichen Güter die gräfliche Gerichtsbarkeit, wodurch diese gefreiten Herrschaftsbezirke von der Gauverbindung gänzlich gelöst und zu völlig geschlossenen Territorien umgebildet wurden. In manchen Gauen wurden selbst die Rechte des Gaugrafen mit der Gewalt der Bischöffe vereinigt.

Die Absonderungen aus der Gauverbindung schritten fort, die Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zum Reiche nahmen veränderte Gestalten.

Auch die königlichen Herrschaften wurden von der Gewalt der Grafen eximirt und dadurch von der Gauverbindung abgezogen. In diesen, nach der zusammenhängenden Lage in verschiedene Bezirke vereinigten Herrschaften, wurde die Ausübung der Grafenfunction einem andern Beamten, einem Reichsvogt (Advocatus imperii) übertragen, der im Hauptorte des gebildeten Bezirkes (der Reichsvogtei) auf einer kaiserlichen Burg oder Pfalz seinen Sitz bekam.

Vortheilhaft erschien der Schutz der Reichsvögte, da der öffentliche Schutz in der Gauverfassung mehr und mehr seine Wirksamkeit verlor. Ein Theil der freien Gemeinden, der es vorzog, in unmittelbarer Verbindung mit dem Reiche zu bleiben, ergab sich an die Reichsvogteien. Die Städte, welche den Reichsvögten untergeben wurden, nannten sich nunmehr des Reiches Städte.

Die Formen des Beneficialverhältnisses, durch welches die Fränkischen Könige nach und nach den in seinem Ursprunge und in seinen Rechten ganz selbstständigen Adel und Viele aus der in ihren Rechten eben so selbstständigen Klasse der Freien in nähere Verpflichtungen gegen ihre Person gezogen hatten, wirkten seit dem neunten Jahrhundert immer entscheidender auf den ganzen Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft. Schon nach dem ältern Systeme war der Adel als Besitzer von Gütern mit echtem Eigenthume zum Dienste im Heerbann verpflichtet. Diese Verpflichtung wurde noch stärker angezogen, als der Adel die ihm vom Könige verliehenen Beneficien mit seinen ursprünglich freien Stammgütern (gefreiten Grundherrschaften, auch Allodien) allmählig consolidirt hatte. Vermöge des neu hinzugetretenen Verhältnisses wurde der Adel dem Könige zu Leistung des Kriegsdienstes allgemein, zu andern Ehrendiensten und zur Erweisung besonderer Treue überhaupt verpflichtet; als Beneficien empfingen die Großen vom Könige die Staatsämter;

gleiche Pflichten, wie der Adel, hatte die Geistlichkeit für den vom Könige verliehenen Besitz beträchtlicher Beneficien zu übernehmen; durch die Austheilung vieler Güter unter der Gestalt von Beneficien verbanden sich die Mächtigen unter der Geistlichkeit und dem Adel einen zahlreichen Anhang aus den unbegüterten Edlen und aus den Freien; um die Vortheile, den wirksamen Schutz in den stärkern Verbindungen des Beneficialverhältnisses zu gewinnen, übergaben viele Freie ihr echtes Eigenthum dem nächsten mächtigen Grundherrn (geistlichen oder weltlichen Standes), von welchem sie dann das Ihrige als Beneficium, als Lehen zurück empfingen.

Die Bänder der gesellschaftlichen Klassen, die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Stände erscheinen fortan auf lange Zeit unter den Gestalten des Lehnsnexus. Die Staatsverbindung wird auf veränderte Grundsätze gebaut; die Begriffe von der Einheit des Staats pflanzen sich in den Gährungen eines rohen Zeitalters unter der Hülle, unter den Uebergängen der Lehnsbeziehungen fort; durch die Feudalpflichten, die sich von oben nach unten in mannigfacher Abstufung befestigen, werden die Beziehungen der gesellschaftlichen Theile auf einen gemeinsamen Mittelpunkt lebendig erhalten; das Feudalsystem tritt in die Reihefolge der allmähligen Rechtsbildungen, unter welchen die Idee des Staats bei den Europäern zu reifen bestimmt ist.

Die Kriegsverfassung, welche von lange her zum großen Theil auf die Abstufungen des Beneficialsystems gebaut war, knüpfte sich bald an das Lehnwesen. Die Kriege gegen die vom Osten her andringenden Völker hatten dazu genöthigt, auf die Herstellung einer zahlreichen Reuterei die vorzüglichste Sorgfalt zu verwenden. Die Folge davon war, daß von dem an die ordentliche Dienstleistung im Heerbann sich immer mehr

auf Reuterdienst beschränkte. Die Schwere der Rüstung forderte beständige Uebung im Gebrauche der Waffen; kleiner wurde die Anzahl der Freien, welche dem veränderten und lange anhaltenden Dienste sich widmen konnten, oder den erhöhten Aufwand für die Ausrüstung zu Pferde und die Selbstverpflegung mit Lebensmitteln aus ihrem Eigenthum zu bestreiten vermochten. Die Reichsbeamten und übrigen großen Grundherren stellten sich mit ihren Vasallen und Ministerialen und mit den Freien, deren Landeigenthum die Größe hatte, durch welche die Einstellung zum Heerbann bedingt war. Diese Klassen leisteten Felddienste zu Roß (Ritterdienst); Fußvolk wurde in geringerer Anzahl aus dem nicht zum Heerbann pflichtigen Volke gezogen und mit Soldreichung unterhalten. Alles übrige Volk, welches früher zur Heerfolge pflichtig war, aber nach der neuen Kriegseinrichtung mit dem persönlichen Heerdienste verschont blieb, mußte den Dienstherren eine Entschädigung dafür leisten. Durch diese Leistungen (Heersteuern), die zu Anfang nur als außerordentliche Abgaben erhoben wurden, aber allmählig in ordentliche Lasten sich verwandelten, wurden die noch übrigen minder begüterten Freien auf dem platten Lande den schutzpflichtigen Hintersassen immer mehr gleichgestellt. Mit dem Austritt aus der Heerbannspflicht verlor der gemeine Freie seine kriegerische Ehre; entwaffnet war er der Willkühr des Schutzherrn unterworfen, dem er für den Reichsdienst steuern mußte.

Das Volk wurde wehrlos; Dienstleistung mit den Waffen blieb ihm nur für die Fälle gemeiner Landesnoth verstattet.

Diese Veränderung in der Kriegsverfassung gab den Impuls zur Aufrichtung einer neuen Gestalt in der gesellschaftlichen Ordnung. Zu den Dienstmannschaften des Adels sammelte sich, wer die kriegerische Ehre behaupten oder sichern Unterhalt finden wollte. In nähere Verbindung mit dem Adel traten die begüterten Freien, denen von ihrem Eigenthume Ritterdienste zu

leisten zukam; in Lehenpflicht bei den großen Grundherren ließen sich aufnehmen und den Dienstmannen gleich Hulde zu thun versprachen, die sonst nur dem Könige und seinen Beamten unmittelbar zu Dienstleistung im Heerbann zu folgen sich pflichtig erkannten. Den Namen der Krieger (milites) und den kriegerischen Ehrenvorzug behielten fortan nur jene Freien und Dienstmannen, die zum Reuterdienst, oder als Ritter zum Heere sich einstellten.

Durch die daurende Gemeinschaft in der kriegerischen Lebensweise wurden der Adel, die im Ritterdienste begriffenen Freien und die Vasallen und Ministerialen des Adels immer enger verbunden. Die freien Männer, welche Ritterdienst leisteten, bildeten allmählig eine feste Einigung, eine engere Genossenschaft, die als ihre Hauptbestimmung kriegerisches Leben bezeichnete, und für die Zulassung in ihrem Bunde gewisse Prüfungsperioden und Aufsteigungspunkte ansetzte, zugleich aber auch für das Verhalten unter den Genossen eine gewisse, auf die Rittersitte gegründete Regel aufstellte. Freie ehrliche Geburt, Meisterschaft in den Waffenübungen und Beharren beim Kriegsdienste waren unter andern nothwendige Bedingungen für die Aufnahme in den Bund (ordo militaris), oder für die Erhebung zur Ritterwürde (zum Schildesamt). Leicht konnte die Ritterwürde in den Geschlechtern der Edlen, Vasallen und begüterten Freien auf eine Reihe von Generationen heimisch werden, und als erblicher persönlicher Vorzug gewisser Geschlechter Anerkennung finden, da Vasallen-Nexus, Ministerial-Verhältniß und Heerbannspflicht die Besitzer der Lehen, der erblichen Beneficien und der größeren freien Güter zum Beharren bei der kriegerischen Lebensart leiten mußten.

Die Mitglieder des Ritterordens sonderten sich von den übrigen Freien und gestalteten sich zu einer neuen politischen Corporation, zu einem besondern Stande in der Reichsordnung.

In der Classification des Volkes nahm diese Corporation als Stand der Ritterbürtigen, oder der Ritterschaft ihren Standpunkt zwischen dem Adel und den Freien.

Durch das Mittel der kriegerischen Lebensart und der engern Personaleinigung in der Regel des Ritterthums wurden dem Adel die stärksten Associationen zugeführt. Der Adel und die Ritterschaft näherten sich im Zusammenflusse mannigfacher Interessen, und beide Klassen bildeten eine gesellschaftliche Vereinigung, deren Einfluß auf das Ganze des Reichs um so entscheidender werden mußte, da die Kraft der Waffen fast ausschließlich bei ihr beruhte. In dieser Verkettung gewann der Adel die Unabhängigkeit vom Könige, wie vom Volke.

So war, im natürlichen Gange der Dinge, eine selbstständige Geburts-Aristokratie in der Reichsordnung völlig befestigt worden. Das aristokratische Princip wirkte als eine der stärksten Garantieen für die Stetigkeit in der Deutschen Staatsentwickelung. Uebermächtig wurde zwar auf eine Zeitlang die Wirksamkeit des Adelssystems und verderblich für viele Verhältnisse ward öfter der Mißbrauch, den der Adel durch sein Uebergewicht zu unterhalten vermochte. Allein unter den höhern Gesichtspunkten der Staatsbildung und der Kulturentwickelung diente die befestigte Macht des Adels in Deutschland einem hochwichtigen Zwecke. Für die kommenden Jahrhunderte war mit der befestigten Selbstständigkeit der Großen im Deutschen Reiche, der kaiserlichen Gewalt gegenüber, auch die Frage von der Selbstständigkeit der Deutschen Volksstämme, die Frage von der selbstkräftigen Verwaltung, von lebendiger Gesetzgebung und von der freien Geistesentwickelung durch alle Provinzen des Reichsverbandes in der Hauptsache entschieden.

Als eine zweite für die Gesellschaft höchst wichtige selbstständige Gestaltung hatte sich im Laufe der Zeit neben der kaiserlichen Gewalt und neben der Macht des Adels die Geistlichkeit schon lange befestigt. Den Kampf um die völlige Unabhängigkeit des geistlichen Standes entschieden die von Gregor VII. sieghaft verfochtenen Grundsätze. Das Zeitalter war nicht befähigt, die Begriffe von der Einheit und Identität der Gesellschaft unter den Formen des Staatlichen wie des Kirchlichen sich zu bilden und festzuhalten, und der folgenschwere Dualismus, der sich des Lebens im Staate bemächtigt hatte, wurde systematisirt. Die Kirche schied sich als selbstständiger Organismus aus den übrigen Bildungen des Staatslebens; eine in sich consequent organisirte und durch sich starke Kirchengewalt stellte sich der Staatsgewalt als unabhängiges Wesen gegenüber. Das Papstthum unternahm es, sich über das Kaiserthum zu schwingen. Die unwiderstehliche Gewalt des Papstthums erzwang die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Freiheit der kirchlichen Gesellschaften von dem Einflusse der weltlichen Gewalt. Der Sieg dieses Princips gab der Kirche die völlige Freiheit für ihre innern gesellschaftlichen Einrichtungen. Der Kaiser und die weltlichen Großen mußten einwilligen, daß die Wahl der Päpste, Metropoliten, Bischöffe und Aebte mit vollkommner Freiheit aus den geistlichen Corporationen hervorginge. Zur Behauptung dieses Princips wurden die mächtigsten und wirksamsten Mittel in Bewegung gesetzt. Die schon durch frühere Privilegien vorbereitete Exemtion der Geistlichen und aller weltlichen Gerichtsbarkeit wurde vollendet, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Laien ausgedehnt, das geistliche Strafrecht verschärft, das Canonicalwesen ausgebildet, allen Geistlichen das Cölibat auferlegt, das Mönchswesen durch alle vom Christenthume erreichten Regionen verbreitet.

Immer schwieriger mußte für die Kaiser, auch bei der ansehnlichsten Hausmacht, die Handhabung der höchsten Reichsgewalt werden, je unabhängiger der Adel sich fühlte, je furchtbarer der Einfluß der von Rom aus beherrschten Geistlichkeit sich darstellte.

Ganz isolirt und darum desto kraftloser hätten sich die Kaiser bei dem Bestreben gesehen, die Reichsautorität über die Großen zu behaupten und die Einheit im Reiche zu erhalten, erfolglos wäre jede Anstrengung der Kaiser geblieben, die verderblichen Verirrungen nach der einen oder der andern Richtung zu verhüten und ein Gleichgewicht zwischen den sich widerstrebenden Ansprüchen zu gewinnen, wenn nicht, zum Glück für Deutschlands allseitige Ausbildung, mitten in solcher Verwirrung die Städte sich weiter verbreitet, vergrößert und verstärkt, und als eine zur selbstständigen Wirksamkeit heranreifende Kraft, als ein neues Gewicht in der Ordnung des Reiches und der Provinzen Platz ergriffen hätten. Was Carl der Große angeregt und angepflanzt hatte, verstanden die Könige aus dem Sachsenstamme zu würdigen, zu pflegen und zu stärken. Mit schaffendem Geiste griff Heinrich I. in die Entwickelung der Zeit, als er die Deutschen Volksstämme aufrief, das Innere des Landes mit Städten zu beleben und mit Burgen zu beschützen. Die größer angewachsenen Villen wurden befestigt, viele neue Städte in fruchtbaren, dem Landbau und dem Verkehr günstigen Gegenden angelegt und mit Mauern umgeben, selbstständige Bürgerschaften und kriegerische Vertheidiger für die neugebauten Städte aus den im platten Lande verstreuten, zum Ritterdienste im Heerbanne verpflichteten freien Grundbesitzern (milites agrarii) gesammelt, auserlesene Dienstleute in die Burgen versetzt. Die Flußgebiete des Mains, der Weser, der Saale und der Elbe begannen sich mit Städten zu schmücken, die als Sitze neuer Bißthümer, als Antriebspunkte

für den Landbau, und als Sammelplätze für den Handel und Verkehr der Ausbreitung der Kultur höheren Schwung zu verleihen befähigt waren.

Die Absonderung der Bißthümer aus der Gauverbindung, und die Verwandlung der königlichen Herrschaften in Reichsvogteien, hatten bedeutenden Einfluß auf die weitere Entwickelung des städtischen Lebens. Alle Städte, wo sich Bischoffssitze befanden, und alle befestigten Städte (civitates) und öffentlichen Villen, die im Gebiete der Reichsvogteien mit eingeschlossen waren, traten hierdurch in die Verhältnisse der Immunität. Die Gewalt der Grafen in diesen Städten ging auf die bischöfflichen oder auf die kaiserlichen Vögte über. Thätiger konnte in den Städten die Rechtspflege werden, lebendiger die Verwaltung sich bewegen, selbstständiger die Ausbildung der innern Gemeindeverhältnisse sich entfalten, je näher die Organe der öffenlichen Gewalt mit den Lokalitäten verbunden wurden. Es war natürlich, daß die Städte, welche schon äußerlich durch ihre Befestigungen sich isolirten, auch rücksichtlich ihres Inneren sich immer mehr von den Verhältnissen des platten Landes entfernten. Die Bewohner der Städte vermehrten sich; die Gewerbe und Künste bekamen Nahrung zu erhöhter Thätigkeit; der Anwachs der Bevölkerung gab Anlaß zum Aufbau von Kirchen, zur Einrichtung größerer öffentlichen Anstalten, zur Anlegung von Märkten; der Handel und Verkehr gewann mehr Umschwung; eine Menge eigenthümlicher Verhältnisse mußte sich in den Verwickelungen des städtischen Zusammenlebens, in den Berührungen des städtischen Verkehrs gestalten, mannigfache Bedürfnisse mußten in der gedrängtern und raschern Bewegung des städtischen Gemeinwesens entstehen. Unabhängig vom platten Lande, dem dieses Fortschreiten in den städtischen Verhältnissen fremd blieb, mußten sich in den Städten eigenthümliche Ordnungen für die verschiedenen Bestandtheile der

Bevölkerung bilden, besondere Rechtsverhältnisse für die Personen und das Eigenthum sich festsetzen, eigenthümliche Organe für die Verwaltung des auf engerem Raume vereinigten größern Gemeinwesens sich aufstellen. In den Städten mußten sich nach dem Naturgange besondere Verfassungen für das eigenthümliche städtische Bedürfniß ausbilden.

Eine innere städtische Freiheit, eine selbstständige Bewegung der städtischen Gesellschaaft fand erweiterte Anerkennung im Deutschen Staatsleben. Es entstand ein städtisches Gemeinderecht, ein städtisches Privatrecht, welches die Bestimmungen des Landrechts bald bei Kräften ließ, bald dessen Anwendung beschränkte, bald die Regel des Landrechts völlig aufhob, bald neue, dem übrigen Landrecht ganz unbekannte Rechtsinstitute einführte. Die Bahn zur Ausbildung des Stadtrechts war durch die Municipaleinrichtungen in den Städten Römischen Ursprunges gebrochen. Die Selbstständigkeit und die innere Verwaltung der Gemeinden in Römischem Sinne verband sich mit dem Germanischen Principe, welches den Gemeinden der Freien die Unabhängigkeit für ihre innern Angelegenheiten versicherte. Einzelne städtische Institute verbreiteten sich durch Mittheilungen von Stadt zu Stadt; es entstanden mehrfache Gleichförmigkeiten, gewisse übereinstimmende Richtungen. Die Stellung der Städte in politischer und privatrechtlicher Hinsicht bildete sich zu einem Systeme, welches die ältere Zeit mit dem Ausdruck „Wikbilde“, die spätere mit „Weichbildrecht“ bezeichnete. *) Das Weichbildrecht wirkte als wichtiges Hülfsmittel,

*) Gaupp (in den Abhandlungen über Deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Jena 1824, 8.) hat mit überzeugenden Gründen aus urkundlichen Forschungen dargethan, daß in der ältern Deutschen Sprache der Ausdruck Wik, Wick, Wic dem Lateinischen „civitas“ und dem spätern Deutschen

die verschieden berechtigten Bestandtheile einer Stadtgenossenschaft zu einem Ganzen zu verschmelzem und zu einen fest verbundenen politischen Körper zu bilden. Dieses Weichbildrecht bekam zuerst in den Römischen Städten, in welchen sich Bischoffssitze befestigt hatten, seine Ausbildung, und verbreitete sich von diesen aus in die übrigen Gegenden Deutschlands. In politischer Beziehung war ein Hauptmerkmal des Weichbildrechts darin zu erkennen, daß dasselbe den Städten den Bestand eines Gemeinderaths gewährte, der aus dem Mittel der Stadtgenossen selbst hervorging. Die Elemente dieses Gemeinderathes waren verschieden, nach dem Ursprunge der Städte. In den durch die Römer erbauten Städten, die ihre Römischen Verfassungseinrichtungen hatten beibehalten können, und mit dem durch die Eroberung bewirkten Zutritt einer Deutschen Gemeine auch Deutsche Verfassungsbildungen in sich aufgenommen hat-

„Stadt" entspricht, und daß das uralte Deutsche Stammwort „Bill, Bilde" mit dem Begriffe „Recht" gleichbedeutend ist. Mit dem Ausdruck „Wikbilde" ist daher ursprünglich Stadtrecht im Allgemeinen angedeutet worden. Für diese Erklärung des erstern Wortes sprechen die Zusammensetzungen in Bardevic, Brunswic, Catwic, Coswic, Schleswic, Osterwic, ferner in „Wikfriede" für Stadtfriede, „Wikmann" für Rathmann in der Stadt. Die Auslegung des zweiten Worts bestätigt sich aus der Zusammensetzung in den alten Ausdrücken „Unbill, Unpildes, Unpild," und selbst in dem von Alters her in England herrschenden Gebrauche des Wortes „Bill" mag die Verwandtschaft mit dem Urbegriffe dieses alten Wortes noch erkannt werden. Der Sprachgebrauch hat späterhin mit dem Ausdruck Wikbilde bald die Stadt allein, bald die Stadt mit ihrer Feldmark oder ihrem Gebiete, bald das Stadtgebiet für sich allein, bald die städtische Gerichtsbarkeit bezeichnet und es ist zuletzt, nach der Beschränkung des Wortes auf den Begriff von Stadt oder städtischem Grund und Boden, der Ausdruck „Wikbilderecht" für Stadtrecht im weitesten Sinne, für die innerhalb der Stadt und im Bereiche ihrer Feldmark (des ganzen städtischen Gebietes in der Umgegend) gültige öffentliche und privatrechtliche Verfassung adoptirt worden.

ten,*) wurde der Rath aus dem Stande der Decurionen (der eigentlichen Gemeinde der cives) und aus den Schöffen der

*) Den Zusammenfluß des Römischen und Germanischen in den ältesten und berühmtesten, eben deshalb auch am frühesten zu Bischoffssitzen auserſehenen Städten, zeigen unter andern die aus dem 12. und 13. Jahrhundert herrührenden urkundlichen Nachrichten über die Verfassung in Cöln.

In der frühern Zeit, unter dem Römischen Reiche, hatte in Cöln, welches mit dem Jus Italicum begabt war, der daselbst residirende Statthalter der Provinz Germania secunda die Criminaljurisdiction und die Civilgerichtsbarkeit in bedeutenden, vorzüglich in den das größere Grundeigenthum betreffenden Sachen. Nach der Auflösung der Römermacht nahmen die Fränkischen Könige in Cöln auf längere Zeit ihre Residenz; ein königliches palatium wurde dort errichtet, und viele freie Franken ließen sich daselbst nieder. Die öffentliche Gewalt über die Gemeinde und eine beschränkte Jurisdiction in bürgerlichen Sachen hatten Magistrate in Verbindung mit einer Rathsbehörde (einem ordo decurionum, einer geschlossenen Corporation aus gewissen Geschlechtern). Die Römische Gemeinde in der ummauerten Stadt (civitas intra coloniam) behielt ihr Römisches Recht und das Wesentliche aus der Römischen Civil-Justizpflege und Polizeiverfassung; die Freien unter den Franken wurden nach ihren Volksrechten regiert, die Unfreien nach Hofrecht behandelt. Mit einer ähnlichen richterlichen Gewalt, wie sie der Römische Statthalter ausgeübt hatte, wurde über Römer und Franken ein Burggraf vom Könige eingesetzt. Der Burggraf hatte, übereinstimmend mit der Gewalt der Gaugrafen, den Blutbann und die Gerichtsbarkeit über das Erbe oder über das Eigenthum an Grundstücken. Vom Burggrafen wurde mit Beistande der Schöffen, die er aus den Freien zu wählen und in ihr Amt einzusetzen hatte, das Ganze der städtischen Angelegenheiten, das Wichtigste mit Zuziehung des Bischoffs geleitet. Mit diesen Schöffen hielt der Burggraf auch das Gericht über Erbe im Bereiche der alten Stadt, das Witziggeding (ein Schöffengericht, judicium sapientum). Späterhin, als die Bischöffe das geistliche Besitzthum um die Stadt vergrößert und aus den Hintersassen in den auf dem Grund und Boden der kirchlichen Corporationen erbauten Vorstädten Immunitätsbezirke gebildet hatten, kam neben den Burggrafen ein bischöfflicher Vogt (früher Schultheiß genannt), der nicht nur als Immunitätsrichter über die Hintersassen der Kirche gebot, sondern auch rücksichtlich der Jurisdiction über die Bürger der alten Stadt Cöln bei den

Deutschen Gemeinde zusammengesetzt. Mit dem erstern dieser Elemente ging auf den neuen Gemeinderath die ganze Gewalt

---

nicht vor das Witziggeding gehörigen Sachen mit den Burggrafen in eine Gemeinschaft trat. Zu dieser dem Burggrafen und dem bischöfflichen Vogte gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit, oder zu diesem vom Witziggeding getrennten Stadtgericht mußten Schöffen aus einer unter den Bürgern der alten Stadt Cöln begriffenen erblichen Genossenschaft, der sogenannten Richerzechheit (Richerzeggede) zugezogen werden. Diese geschlossene Corporation (allem Ansehn nach der fortgesetzte Stamm der Bürger mit vollkommener Rechtsfähigkeit, die Gesammtheit des in der Römischen Verfassung begründeten ordinis decurionum oder der civium optimo jure) hatte in Bezug auf die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten (hauptsächlich wohl rücksichtlich der Polizei) gewisse Rechte auszuüben, was durch einen aus der Genossenschaft gewählten engern Ausschuß, die Amtleute der Ritterzechheit (officiati de Richerzeggede) welchen Magistrate mit dem Namen der Bürgermeister (magistri civium) vorgesetzt waren, geschehen mußte. Es hatten aber der Burggraf und der Vogt die Schöffen, welche zur Hegung des Stadtgerichts aus der Richerzechheit zu entnehmen waren, nicht aus der Gesammtheit der Corporation, sondern aus den Amtleuten derselben zu wählen.

Nach diesen Entwickelungen findet sich in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die obrigkeitliche Autorität in Cöln unter folgende Organe vertheilt: 1) den Burggrafen, dessen Amt erblich geworden war, und der daher seine Gerichtsbarkeit aus eignem Rechte auszuüben hatte; 2) den bischöfflichen Vogt; 3) das Collegium der Schöffen; 4) die Amtleute der Richerzechheit, als Ausschuß aus der Genossenschaft dieses Namens; 5) die Meister der Handwerksgenossenschaften; 6) die Richter der Kirchspiele in der alten Stadt.

Als die Vorstädte von Cöln im Jahr 1180 durch eine neue Ringmauer zur civitas gezogen wurden, blieben die Einsassen auf geistlichem Grund und Boden (in den Immunitäten) unter mehrere Jurisdictionsbezirke vertheilt. Die Gerichte in diesen Bezirken hatten innerhalb derselben über Schuld und Erbe zu erkennen, während in den andern Sachen die hohen Gerichte Gewalt darüber behielten.

Nachdem die Stadt dem Bischoff übergeben war, trat der Burggraf in das Verhältniß eines bischöfflichen Vogts, der jedoch seine Functionen von dem mit einer andern Competenz bekleideten bischöfflichen Vogt getrennt fortsetzte.

Man vergl. Eichhorn ü. d. Ursprung der städt. Verf. in Deutschl. in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft. B. II. Heft 2. S. 177. flgg.

mit über, welche der aus dem Stande der Decurionen gewählte Rathskörper (consules seit dem 12ten Jahrhundert) in Hinsicht auf die Verwaltung des Gemeindeguts, auf die Polizei und auf das Marktwesen und die Handwerkseinrichtungen ausgeübt hatte; mit dem letztern Elemente wurde dem Gemeinderathe die selbstständige Theilnahme an der Rechtspflege versichert. Zwischen den Gemeinderäthen und den bischöfflichen oder kaiserlichen Vögten, welche die Grafengewalt in den Städten dieser Gattung überkamen, wurde dadurch eine genaue Verbindung gestiftet, daß die Vögte aus den Mitgliedern der Räthe ihre Schöffen zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nehmen mußten. Auf gleiche Weise würden die Functionen der Rechtspflege in allen Sachen, die nicht vor das Gaugericht (Grafending) gehört hatten, mit der Wirksamkeit des Gemeinderaths wesentlich verbunden, indem die mit dieser Gerichtsbarkeit beauftragten öffentlichen Lokalbeamten (herrschaftlichen Schultheißen) verpflichtet waren, ihre Schöffen gleichfalls aus dem Gemeinderathe zu wählen. In andern Städten Römischen Ursprunges, wo die Decurionen durch die Eroberung in das Verhältniß einer Dienstmannschaft gestellt worden waren, und die städtische Verwaltung durch die nach Hofrecht lediglich aus den Dienstmannen gezogenen herrschaftlichen Beamten geführt wurde, bewirkte die Einführung des Weichbildrechts ähnliche Verwandlungen. Das Weichbildrecht vereinigte die Dienstmannschaft und die neben ihr befindliche freie Deutsche Gemeinde bald zu einem Gemeindeverbande, zu einer Gerichtsgenossenschaft, und durch das verstärkte Zusammenwirken dieses größern Gemeindekörpers kam es bald dahin, daß die Verwaltung durch herrschaftliche Beamten theils aufgehoben, theils eingeschränkt und zur Besorgung der Gemeindesachen ein Gemeinderath aus der Mitte der Dienstmannen und der freien Bürger aufgestellt wurde. In den Städten, die aus der Ver-

größerung Deutscher Villen entstanden waren, bekamen die Schöffen mit Eintritt des Weichbildrechts den Wirkungskreis des Gemeinderaths.

An der Spitze der Gemeinderäthe handelten Vorsteher (magistri civium, magistri consulum, Bürgermeister), die von der Gemeinde gewählt waren. Bei diesen Gemeindebeamten entstand im Fortschreiten der städtischen Gewerbe und im Zunehmen des städtischen Wohlstandes sehr bald das Bestreben, sich und die Gemeinderäthe in ihrer Amtsthätigkeit von den Einwirkungen des Vogts und des Schultheißen möglichst unabhängig zu machen.

Auch im Verhältniß der Handwerker brachte das Weichbildrecht mehrfache Veränderungen hervor. Die Genossenschaften, zu welchen die Handwerker in den mehresten Städten Römischen Ursprunges nach Römischer Polizeieinrichtung unter Aufsicht der Gemeindeobrigkeit, wiewohl ohne Theilnahme an den Gemeinderechten und an der Rathsverwaltung, vereinigt waren, suchten engere Verbindung mit der Gemeinde der Bürger, um dem minder günstigen Hofrecht zu entgehen, dem die Herrschaft sich zu unterwerfen trachtete. Im Aufblühen der Gewerbe wendeten sich mehr freie Leute zu den Beschäftigungen der Handwerker und gaben den Antrieb, daß auch in andern Städten Römische Polizeianstalten aufgenommen und die Handwerker und andere Gewerbtreibende in Innungen vereinigt wurden. Der hörigen Klasse der Handwerker in diesen Städten gaben nunmehr die Verbindungen, in welche sie mit den Innungen der freien Handwerker und mit den Gemeindegenossen selbst treten konnte, erleichterte Gelegenheit, entweder die Befreiung von den Lasten des Hofrechts ganz zu erwerben, oder wenigstens hinsichtlich ihres Gewerbes dasselbe Verhältniß zum Rathe und zur Gemeinde zu erlangen, in welches die übrigen Gewerbsgenossen gesetzt waren.

Bald kam es auch, bei der Mehrung der Gewerbe und bei dem steigenden Bedürfniß an Arbeitern dahin, daß der Zudrang von Hörigen in den Städten begünstigt wurde, und daß die Hörigen, wenn sie die Aufnahme als Gemeindeglieder erlangt und eine gewisse Zeit in der Stadt gewohnt hatten, von den Lasten der Hörigkeit befreit wurden. Es ward, durch ausdrückliche Anerkennung der Landesherren, ein Recht der Städte, daß, wer in der Stadtgemeinde einen bestimmten Zeitraum hindurch als Mitglied gewohnt hatte, für frei angesehen werden mußte, und von keinem Schutz- oder Leibherrn weiter in Anspruch genommen werden konnte.

Mit steigendem Wohlstande erweiterten die Städte ihren Landbesitz und ihre Macht durch Erwerbung von Grundstücken in der Umgegend, und durch die Aufnahme benachbarter Landeigenthümer in das Bürgerrecht (Ausbürger, Pfalbürger). Sichern Schutz und nähere Verbindung mit den städtischen, aus ritterbürtigen Freien zusammengesetzten Gemeinden suchten Viele unter den freien Gutsbesitzern, indem sie in den Städten Aufenthalt nahmen und ihr Landeigenthum durch Meier bebauen ließen. Leicht erwuchs aus diesen Verbindungen freier Landbesitzer mit einer Stadtgemeinde eine Erweiterung des Stadtgebiets. Die Stadt mochte sich nicht entbrechen, den Schutz, welchen der in ihrer Mitte als Gemeindeglied wohnende Gutsbesitzer für seine Person genoß, auch auf sein Grundeigenthum auszudehnen, und leicht ließ die Gemeinde sich bewegen, dem in seinem Wohnorte gebliebenen Ausbürger dieselbe Sicherheit und dasselbe Recht für seine Person und sein Grundeigenthum zu gewähren. Das Weichbildrecht überschritt nunmehr die Grenzen des ursprünglichen Stadtgebiets und begriff auch die Landflächen, deren Besitzer das Bürgerrecht gewonnen hatten. Je mehr sich der Kreis vergrößerte, auf den die Stadt unmittelbar zu wirken vermochte, desto kräftiger mußte sich die Ge-

meinde fühlen, desto stärker mußte das Gefühl für Selbstständigkeit in ihr erwachen und ihre Bestrebungen leiten.

Im Kriegsdienste hatte für die städtischen Gemeinden, seitdem sie durch das Weichbildrecht aus der Gauverbindung getrennt waren, die Gemeinschaft mit den heerbannpflichtigen Freien aufgehört. Die Bürger der Städte hatten sich nach Aufforderung des Schutzherrn zu waffnen, von welchem der Vogt über sie eingesetzt wurde.

Consequent zeigt sich in den Lebenszügen der Städte die Tendenz nach Einheit der Gewaltausübung im Innern der Gemeinde. Diese Einheit, welche den Gemeinden ein natürliches Gefühl als nothwendigen Strebepunkt vorhielt, ward dadurch wesentlich gefördert, daß der Gemeinderath nicht blos zur Verwaltung des Gemeindeguts und zur Handhabung der Polizeigewalt bestimmt war, sondern daß ihm auch eine selbstständige Theilnahme an der Strafrechtspflege und an der Civilgerichtsbarkeit über die Bürger und Schutzgenossen der Stadt versichert blieb. Die Gemeindeglieder mußten dem Gemeinderathe in allen Handlungen der öffentlichen Gewalt begegnen. Eine solche Stellung war dazu geeignet, den Gemeinderäthen Selbstgefühl zu erwecken und Würde vor den Bürgern zu sichern. Eben diese Selbstständigkeit und Würde der Gemeindeobrigkeit mußte aber Consequenz in die Richtungen des städischen Lebens bringen und die Gemeinden selbst immer stärker machen.

Das Streben nach Vereinzelung und nach Selbstständigkeit im Besonderen hatte stufenweise den ganzen Zusammenhang der Reichsordnung verwandelt. Mit dem Ausgange des eilften Jahrhunderts war die Eintheilung des Reichs in Gauen mit der darauf gegründeten Verfassung aufgelöst. Die Herzogthümer und Grafschaften erschienen nicht mehr als Befehlshaber-

stellen oder Aemter, die vom Kaiser mit den ihm beliebigen Personen besetzt waren und von der Krone abhängig blieben, sondern sie waren in den Geschlechtern erblich geworden, die sich im Besitze dieser Würde befanden.

Der Name der Grafschaft ging auf die Allodialgüter und Beneficien über, welche die Grafen in ihrer Person allmählig zu einem Ganzen vereinigt hatten, und die Amtsrechte der Gaugrafschaft blieben, zum Erbgute umgewandelt, bei den erblichen Besitzern jener zum engern Verband gediehenen gefreiten Herrschaften und verliehenen Beneficien. Das Reichsamt des Grafen wurde Realpertinenz des eigenen Gutes, von welchem aus der Gaugraf seine Gewalt über den Gaubezirk geübt hatte; die Hoheitsrechte, deren Depositär der Gaugraf gewesen war, bildeten sich zum eigenen Recht des Grafen über den Bereich seines geschlossenen Besitzthums (Territorii); der Graf erhob sich von dem Verhältniß eines nur vermöge höherer Autorisation handelnden Beamten zur Stellung eines Regenten aus eigenem Recht, aus selbstständiger, nicht aus abgeleiteter Gewaltfülle.

Aus dem gelösten Amtssprengel des Gaugrafen gingen mehrfache Multiplicationen der Grafengewalt hervor. Auch den Besitzern kleinerer Herrschaften wurden die Grafenrechte entweder vom Kaiser als unmittelbar ertheilte Exemtion oder von den weltlichen großen Reichsbeamten und von den Bischöffen, bei welchen die alten Gaugrafschaften ruhten, vermöge Delegation (als Vicegrafschaft) verliehen.

Auch die Form der Kriegsgewalt, welche durch die Herzoge ausgeübt wurde, konnte der Verwandlung nicht entgehen, nachdem die Veränderungen mit den Grafschaften entschieden waren. Das Amt der Herzoge, durch welches die in den größern Provincialverbänden begriffenen Kirchenvögte, Grafen, Herren und Vasallen zum Kriegsdienste für das Reich aufgeboten werden

konnten, löste sich auf, um sich an mehrere Häupter zu vertheilen. Die Pfalzgrafen, die Markgrafen, die Inhaber der Herrschaften, auf welche die wirkliche Gaugrafschaft übergegangen war (die Landgrafen) und die Bischöffe empfingen als Fürsten des Reiches für ihre Besitzthümer (als Fahnlehen) den Heerbann gleich den Herzogen. Die Herzöge mußten sich mit der Gewalt über die Grafschaften begnügen, die in ihrem Besitze sich befanden.

Mit dem Streben nach Unabhängigkeit verstärkte sich bei den Großen auch der Durst nach Machterweiterung. Die Mächtigen im Reiche suchten ihre Dependenzien zu vermehren; Mittel der Güte und der Gewalt wurden von den Großen angewendet, um die Schwächern unter dem Herrenstande in Abhängigkeit zu versetzen, um die Zahl der Vasallen und Dienstleute in ihrer Botmäßigkeit zu vergrößern. Den Druck ungerechter Gewalt abzuwenden, ungerechte Fehde zu dämpfen, den Schwachen gegen den Starken zu schützen, fehlte der kaiserlichen Gewalt zu oft der Nachdruck, da ihr zur Handhabung des Friedens und zur Vollstreckung des Richteramtes keine vorherrschenden Machtmittel und keine abhängigen Beamten zu Gebote standen, sondern jede Maaßnehmung den gesteigerten Ansprüchen selbstkräftiger Landesgewaltigen und Lehnherren begegnete.

Das Beispiel der Großen ahmten die minder Mächtigen unter dem Herrenstande und die Reichbegüterten unter dem Ritterstande nach. Die Burgen und Bergschlösser, auf welchen die kleinen Herren hausten, wandelten sich in Werkstäten zur Unterhaltung eines ununterbrochenen kleinen Krieges, zur steten Störung der öffentlichen Sicherheit.

Fehden der großen und der kleinen Herren beunruhigten das Innere des Reichs. Das Faustrecht herrschte im Reichskörper, als die alten Bänder der Reichsordnung theils gelockert,

theils gelöst waren, als die kaiserliche Autorität nicht mehr mit entscheidender Kraft nach allen Punkten wirken konnte, als die Stände des Reiches übereinstimmend das System verfolgten, ihre Unterordnung unter die Centralgewalt zu beschränken, und die Provinzial- und Localgewalt auf Kosten der kaiserlichen zu erweitern.

Schwierig ward es für die Städte, in solcher Gestaltung des Reiches der oft versuchten Unterdrückung durch die Großen zu entgehen. Sicherheit für ihre Freiheit konnten die städtischen Gemeinden nur durch das feste Anschließen an die kaiserliche Gewalt gewinnen. Die Kaiser gewahrten immer deutlicher den Werth der Städte für die Behauptung ihrer eigenen Macht und bestärkten die Anhänglichkeit der freien Gemeinden durch vermehrte Privilegien, womit deren Selbstständigkeit für die innere Verwaltung befestigt wurde.

In diese Wirren und Gährungen des ganzen gesellschaftlichen Körpers, in diese Lösungen der gesetzlichen Bänder traf eine große Bewegung, welche der Gang des Schicksals dazu bestimmte, den Geistern auf lange Zeit eine Richtung nach außen zu geben, und zugleich der Anarchie einen Hauptstoß zu versetzen. Die religiöse Schwärmerei des Zeitalters gebar die Kreuzzüge. Von der Gewalt der herrschenden Idee wurden vier Menschenalter nach einander fortgerissen. Auf den Ruf des Papstes und seiner Stellvertreter zogen Könige, Fürsten und Ritterthum mit großen Kriegerschaaren nach dem Orient. Wenige sahen die Heimath wieder. Die Kreuzzüge zersplitterten die Macht des Adels und des Ritterwesens. Die streitenden Fürsten schwächten ihr Familiengut und verringerten die Massen ihrer Vasallen und Dienstleute; viele Familien aus dem minder mächtigen Herrenstande starben aus, oder verloren den Besitz ihrer Güter; in demselben Geschick mußten zahlreiche Glieder der Ritterschaft untergehen. Die gesellschaft-

liche Gährung konnte sich mindern, als die Zahl der kleinern Herren und der unruhigen Ritter und Vasallen geschwächt war. Das Gut, was den erloschenen oder ruinirten Familien angehört hatte, gelangte in die Hände der Geistlichkeit oder der Fürsten.

Unter der Bewegung der Kreuzzüge, mitten in den Krisen zwischen dem Kaiserthume und dem Papstthume, zwischen den Kaisern und den geistlichen und weltlichen Großen und zwischen den Mächtigen unter sich wuchs und stärkte sich die Ordnung und die Selbstständigkeit der Städte. Die aufgeblühten Städte waren schon länger durch das Weichbildrecht von den Amtssprengeln der Landgerichte ausgenommen; das Stadtrecht gab den städtischen Gemeinden die Befugniß zur Selbstwahl einer genossenschaftlichen Obrigkeit; vermöge des Stadtrechts haßten die Bürgerschaften die Autorisation, nach eigenem Bedürfniß selbst erkorne Satzungen neben den allgemeinen Gesetzen aufzustellen und selbstgebilligte Gewohnheiten in den Berührungen des städtischen Verkehrs zu befolgen; dem städtischen Rathe, welcher aus den ritterbürtigen oder andern freien Geschlechtern mit periodischem Wechsel der Personen gewählt wurde und einen oder mehrere Bürgermeister an der Spitze hatte, war Fug und Recht gegeben, mit voller Freiheit das Gemeindegut zu verwalten, die Gemeinheitsrechte der Stadt und ihre durch Begnadigung der Kaiser, durch Verleihung der Landesherren oder durch Verträge erworbenen besondern Rechte auszuüben, alle Gemeindeangelegenheiten zu leiten und die Aufsicht über das städtische Gewerbe zu führen. Je mehr die Stadtgemeinden zur Mündigkeit heranreiften, desto mehr wurde die Wirksamkeit der Vögte und Schultheißen eingeengt. Im Sinne der städtischen Freiheit hatte bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit, auf welche die Vögte und Schult-

heißen allmählig beschränkt wurden, die richtige Handhabung des Stadtrechts dadurch eine Gewähr erhalten, daß die Schöffen der Gerichte aus dem Gemeinderathe oder aus den andern Gliedern der freien Gemeinde gewählt werden mußten. Vorwärts schritten, unter dem belebtern Land- und Flußhandel, unter dem gehobenen Schiffahrtsverkehr auf der Nord- und Ostsee und unter den erweiterten Verbindungen mit den südlichen und östlichen Nachbarvölkern, die Künste, die Gewerbe, die Handelsbetriebsamkeit der Städte. Das gesellschaftliche Leben in den Städten wurde reichhaltiger. Die schon in vielen Städten verbreiteten, in den von den Römern gegründeten Kolonieen am frühesten entstandenen Verbindungen zwischen den Personen, welche einerlei Gewerbe trieben, gewannen mehr Regelmäßigkeit und Festigkeit. Die Genossenschaften (Handwerke, Gilden, Innungen, Brüderschaften), zu welchen sich die Freien immer häufiger sammelten und unter denen die Hörigen die Freiheit zu erwerben erleichterte Gelegenheit fanden, machten Satzungen unter sich, wie ihre Gewerbe erlernt und betrieben werden sollten, und Vorsteher wurden unter den Innungen gewählt, um über Erfüllung der selbsterkornen, den Landesherren und den Gemeinderäthen zur Bestätigung unterlegten Handwerksregeln zu wachen. Den Handelszug für sich zu sichern, durch dargebotene Vortheile zu lebhafterem Verkehr anzureizen, und die Gewerbthätigkeit in den städtischen Verbindungen festzuhalten, suchten und empfingen die Städte, durch Privilegien von den Kaisern oder von den Landesherren, das Stapel- und Einlagerrecht, das Markt- und Geleitsrecht, die Zollfreiheit, das Recht der ausschließlichen Betreibung gewisser Gewerbe (Bannrechte innerhalb gewisser Grenzen). Selbstschaffende Industrie und thätige Speculation riefen neue Kräfte ins Daseyn. Die begünstigte Selbstthätigkeit gewährte Verdienst und schuf verstärktes werbendes Vermögen; die pro-

ductiven Beschäftigungen, die Hebel des Wohlstandes, die Reichthümer zogen sich nach den Städten.

Beistand und Aushülfe in Finanznöthen fanden die Kaiser und die Landesherren am sichersten bei den Städten. Durch das Mittel der bewilligten Geldunterstützungen erwarben die Stadtgemeinden geneigtes Gehör für ihre, auf erweiterte Selbstständigkeit gerichteten Wünsche. Oefter ward den Städten nunmehr die Vogtei von den Kaisern und den Landesherren verpfändet; leicht wurde dann von den Gemeinderäthen die Veranlassung ergriffen, bei wiederholten Ansprachen um Geldbewilligungen neue Vortheile, neue Freiheiten zu bedingen. Die Vogteien wurden veräußerlich. Die Pfandschaften verwandelten sich allmählig in unwiderrufliche Käufe. Die Gemeinderäthe der größern Städte gewannen die Vogteigerichtsbarkeit. Die bewaffneten Dienstmannen der Vögte wichen aus den Ringmauern der Städte und zogen sich in die Burgen der Landesherren. Der Schutz des Rechts und der Ordnung im Innern und die Vertheidigung gegen auswärtigen Angriff blieb den Anstalten der Gemeinde und den Waffen der Bürger überlassen.

Der Erwerb der Vogteien vollendete die Unabhängigkeit der städtischen Verwaltungen nach innen und gab der Selbstständigkeit der Städte im Verhältnisse zum Reiche einen festen Grund. Der vereinigte Besitz der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit, der Polizeigewalt und der Gemeindeverwaltung machte die Obrigkeiten der Städte stark und selbstständig vor ihren Gemeinden. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten nahm eine feste, würdige Haltung; der Gang der Gemeindeverwaltungen gewann Consequenz; die Rechtsbildung in den Städten konnte, vermöge der Autonomie der Gerichte, mit der Fortbildung der

gesellschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden gleichen Schritt halten.

Die Einheit der Justiz-, Polizei- und Communalverwaltung im Innern der Städte, die Handhabung der gesammten öffentlichen Gewalt durch selbstständige, aus den Erfahrensten und aus den Begüterten zusammengesetzte Gemeinderäthe, und die Autonomie der Stadtgemeinden waren die Haupthebel zur Größe der Städte. Die Vollendung der städtischen Selbstständigkeit giebt den Schlüssel zur Erklärung der Großthaten, mit welchen die Städte in die Staatsentwickelungen der folgenden Periode eingreifen.

Drittes Kapitel.

Verfassungsbildungen von Rudolph dem Habsburger bis auf Maximilian I.

In dem allgemeinen Verfassungssysteme, welches in den Erschütterungen des 11ten und 12ten Jahrhunderts und unter dem großen Interregnum im Laufe des 13ten Jahrhunderts sich gebildet hat, können folgende Hauptzüge unterschieden werden.

Der König, welchen sieben der mächtigsten Fürsten, drei geistliche und vier weltliche, wählen, und welcher durch die vom Papste zu Rom erfolgte Krönung die Rechte und den Titel eines Römischen Kaisers erlangt, hat die oberste Gewalt im heiligen Römischen Reiche Deutscher Nation; die Person des Königs repräsentirt die Hoheit des Reichs. Von dieser Gewalt oder Hoheit geht alles Recht im Reiche aus; der König ist Schirmvogt über die Kirche, er beaufsichtigt die Wahl der

Bischöffe und Aebte, er vergiebt die Reichswürden (das Fahnlehen, die Grafschaft, die Reichsvogtei) und ertheilt den Adel und die Ritterwürde, er verleiht nach Belieben Privilegien und Rechte den unmittelbaren Angehörigen des Reichs (den Einsassen der Reichsvogteien und den keiner Grafschaft und keinem Fürstenamte unterworfenen Städten) wie den Unterthanen der Landesherren. Im Könige hat die Gerechtigkeit im Reiche ihren mächtigsten Stützpunkt und ihre höchste Gewähr; der König verwaltet wegen alle Sachen, die Leib, Ehre, Lehen oder Erbe der Fürsten betreffen, in Fürstengerichten (judiciis principum) selbst die Justiz, wobei ihm geistliche und weltliche Fürsten als Schöffen zur Seite stehen; in andern Sachen, oder auf die von den ordentlichen Gerichtsstellen an den König ergehenden Berufungen richtet, an des Kaisers Statt, am Hofe selbst, ein kaiserlicher Hofrichter (judex curiae); in den Provinzen, auf den Wahlstätten kaiserlicher Pfalzen, sind die kaiserlichen Hof- und Landgerichte eingesetzt, denen Hofrichter (judices palatini) als Stellvertreter der Pfalzgrafen vorsitzen, und welche zugleich mit den Gerichten der Landesherren concurriren. Die Richtergewalt der Pfalzgrafen ist in ein erbliches Fürstenamt verwandelt, welches auf die eigenen Besitzungen der Pfalzgrafen sich beschränkt und in mehreren Provinzen mit der herzoglichen Würde sich vereinigt hat. Vom Könige selbst wird die Wirksamkeit des Rechts und der Gesetze auf ihn anerkannt und er steht vor dem Pfalzgrafen am Rhein zu Recht. Beim Kaiser ist die höchste Kriegsgewalt im Reiche; nach seiner Aufforderung haben alle Reichsstände und alle dem Reiche unmittelbar unterworfenen Gemeinheiten den Reichsheerdienst zu leisten; mit den Fürsten des Reiches, welche vermöge der Fahnlehen die Hauptfahnen (Banner) führen, ziehen ihre Vasallen und Dienstleute, die gemeine Ritterschaft aus ihren Territorialbezirken, die Fußvölker als Landfolge aus den Städten

und Gemeinheiten; an die Banner der Fürsten schließen sich die Banner der Grafen, Herren und ritterbürtigen Freien, welche unmittelbare Reichslehen oder durch die Fürsten Reichsafterlehen besitzen; ihren Zug bilden gleichfalls die Schaaren ihrer Vasallen und Dienstleute; den Reichsvögten folgen die Ritter, Vasallen und Dienstleute aus den kaiserlichen Herrschaften und die Ritter mit den Fußmilizen aus den Städten und übrigen freien Gemeinden des Reiches. Die Einkünfte des Königs aus dem Reiche sind geschwächt; die Reichsgüter sind durch Verpfändungen, Verkäufe und Verleihungen allmählig sehr gemindert; die fiscalischen Einkünfte aus den Zöllen und der Münze sind dadurch beschränkt, daß die Stände des Reiches und die Mehrzahl der Reichsstädte durch Pfandschaft, Kauf, Schenkung oder Verleihung das Recht besitzen, die Zölle für sich zu erheben und Münzen zu prägen; nur geringe Hülfsmittel gewähren die dem Kaiser als Lehnsherrn von den kleinern Stiftern und Abteien entrichteten Königssteuern und die Abgaben, welche die Juden für den ihnen gewährten Schutz an die kaiserliche Kammer zu leisten pflichtig sind. Die höchste Gewalt im Reiche erscheint nur stark nach Verhältniß des Erbgutes oder der Hausmacht, worüber der Kaiser neben den Fürsten verfügen kann.

Bei der Ausübung der Staatsgewalt ist der Kaiser durch gewisse Formen und durch die Rechte der Reichsstände beschränkt. Die Reichsstände, welche nunmehr blos aus den geistlichen und weltlichen Fürsten und aus den Grafen und Herren (der Gesammtheit des hohen Adels) zusammengesetzt sind, stehen dem Kaiser als eine Corporation gegenüber, die vermöge der ihnen durch die älteste Verfassung, durch lang fortgesetztes Herkommen und durch ausdrückliche königliche Anerkennung überlieferten und bestätigten Rechte auf die Reichsregierung einen selbstständigen wesentlichen Einfluß üben. Der

Kaiser ist verpflichtet, in den wichtigsten Geschäften der allgemeinen Reichsverwaltung, die er mit den an seinem Hofe unmittelbar angestellten Dienstleuten vorbereitet, den Rath der Reichsstände zu vernehmen; er verhandelt mit den zum Reichstage berufenen Ständen über auswärtige Angelegenheiten, und nur mit ständischer Zustimmung wird der Reichskrieg beschlossen. Beschlüsse über Gerechtsame, welche den Ständen in ihren Herzogthümern, Grafschaften und Herrschaften zustehen, können nur unter Einwilligung der betheiligen Reichsglieder, also im Wege des Vertrags zwischen dem Kaiser und den Landesherren, gefaßt, allgemeine Gesetze für das Reich nur unter Beirath und Zustimmung des Reichstages erlassen werden.

Die Staatsrepräsentation ist sonach getheilt, zwischen dem Könige und den Reichsständen.

Die Stände des Reichs besitzen in ihren Territorien mehrfache Berechtigungen, durch deren Ausübung sie als selbstständige Theilhaber an dem Wirkungskreise der Reichsgewalt oder als Inhaber kaiserlicher Rechte sich darstellen. Vermöge dieser untergeordneten Hoheit (in spätern Zeiten Landeshoheit genannt), welche nicht als übertragenes Amtsrecht, sondern als eigenes Recht sich geltend macht, haben Fürsten und Grafen die Gerichtsbarkeit und den Heerbann, das Münzrecht, die Erhebung der Zölle, den Genuß mehrfälliger fiscalischen Nutzungen, die Lehnsherrlichkeit, die Schutzherrlichkeit. Einzelne Mitglieder des Herrenstandes, welche in ihren minder beträchtlichen, durch größere Gebiete umschlossenen Besitzungen die Rechte der Landeshoheit nicht vollständig ausüben können, kommen in das Verhältniß der Landsassen.

Zur Rechtspflege sind die Territorien in mehrere Landgerichte (judicia provincialia comitatus, nach den vorherigen Grafschafts- oder Herrschaftsbezirken) zur Ausübung der Strafrechtspflege oder der hohen Gerichtsbarkeit, die Landgerichte wieder

in Centen (Aemter) zur Verwaltung der Centgerichtsbarkeit eingetheilt. Den Landgerichten sind Landrichter (Landvögte, judices provinciales, advocati), den Centgerichten, mit welchen meistens die vollständige Civilgerichtsbarkeit verbunden wird, Vögte (Amtleute, advocati) vorgesetzt. Außerdem ist vom Landesherrn ein besonderer Land- oder Hofrichter bestellt, der mit den ordentlichen Gerichten concurrirt, dem die Jurisdiction über alle weltliche, von jenen Gerichten eximirte Personen (z. B. Grafen, Freien, Dienstleute) und Sachen übertragen ist. Neben den Gerichten des Landesherrn besteht eine gesonderte Gerichtsbarkeit über die Hintersassen und eigenen Leute der Stifter und Klöster, welche durch die denselben zugeordneten Vögte ausgeübt wird; ferner eine Gerichtsbarkeit der Ritterschaft über ihre Hintersassen und eigenen Leute. Eximirt von den landesherrlichen Gerichten ist auch die Jurisdiction in den Städten; die obere und niedere Gerichtsbarkeit über städtische Bürger und Schutzverwandten wird theils durch die für die Städte besonders gesetzten landesherrlichen Vögte und Schultheißen, theils durch die Räthe (wo jene Rechte von diesen erworben worden sind) verwaltet. Alle Sachen, welche Gemeinheitsrechte oder die Ordnung in den Gemeinden betreffen, werden in den Städten von den Räthen, in den Landgemeinden durch die vom Landesherrn oder den Vögten gesetzten Schultheißen entschieden. Lehnssachen sind vor den Lehensherrn und seine Mannen, als Schöffen, gewiesen. Ueber geistliche Personen und Güter waltet die geistliche Gerichtsbarkeit.

Der Heerbann giebt dem Landesherrn die Gewalt, die seiner Lehnherrlichkeit unterworfenen Vasallen und seine Dienstmannen (meist aus der gemeinen Ritterschaft) zur Heerfolge für den ordentlichen Reichsdienst zu fordern, die Landsassen zur Landwehr aufzubieten und die gemeinen Landes-Kriegsfrohnden auszuschreiben; zum Reichs- und Landesdienst folgen auch, auf

Erfordern der Fürsten, die im Fürstenthume mit begriffenen Beschützer der minder berechtigten Territorien. Im Heerbann liegt zugleich die Befugniß, alle unter die Schutzherrlichkeit des Landesherrn gehörigen, im Bereiche des Fürstenthums auf eigenthümlichen Gütern gesessenen Reichsunterthanen im Reichsdienste zu vertreten. Vermöge dieser Vertretung fordert der Landesherr Entschädigung für den mit den Dienstmannen geleisteten Reichsdienst und für die Landesvertheidigung; die Entschädigung wird nunmehr durch eine von allen Landsassen erhobene ordentliche Abgabe, die Bede (precaria) genannt, entrichtet; alle Hintersassen des Landesherrn, der Geistlichkeit, des Herrenstandes, der Ritterschaft, alle städtischen Gemeinden sind dieser Abgabe, welche auf die Grundstücke repartirt wird, unterworfen; befreit blieben blos die Ritterschaft und die Geistlichkeit für diejenigen Grundstücke, welche sie selbst bebauen; bei außerordentlichen Fällen werden höhere Beden (Nothbeden) von den Landesherren verlangt, und von der Geistlichkeit, der Ritterschaft und den Städten bewilligt. Unter den Einkünften der Landesherren erscheinen die durch kaiserliche Verleihung erlangten Regalien an Münze, Zöllen, Bergbau-Nutzungen, Judenschutz und Gerichtsbarkeit, die Bede, die Erträgnisse aus den eigenen Gütern des Landesherrn (Domainen, an größern und kleinern Flächen angebauten Landes in Verbindung mit Schlössern oder Gehöften auf dem platten Lande, an Waldungen, Mühlen, Gewässern, an Grundgefällen aus den zu den landesherrlichen Schlössern geschlagenen Dörfern).

Im kleinern Kreise stehen die Landesherren bei der Ausübung ihrer Rechte so wenig isolirt, wie die Kaiser im großen Verhältniß. Das Institut der Landesversammlungen hat sich, wenn auch mit etwas veränderter Gestalt, erhalten. In den größern Territorien werden die darunter begriffenen Prälaten (Bischöffe und Aebte) die Grafen und Herren und die

Ritter, in den kleinern Territorien die Vasallen und Dienstleute von den Landesherren zur Berathung über gemeine Landesangelegenheiten versammelt. Auf den Landtagen, welche die Fürsten vermöge ihrer eigenen Gewalt (nicht mehr als Beauftragte des Kaisers) gebieten, wird über Ausführung der Reichsgesetze, über Gegenstände der Gerichtsbarkeit, über die Sicherung des Landfriedens, über die Eröffnung von Fehden, über die Landesverwaltung, über die Verwilligung der Beden, über Einführung neuer Rechtsnormen verhandelt und beschlossen. Schon werden auch die Städte, in einzelnen Fällen, wo es größere Geldhülfen gilt, zu den Landtagen gezogen. *)

Sonach erhalten sich, im Innern der Territorien, Rechte der Landesherren und Rechte der vorzüglichsten gesellschaftlichen Classen neben einander. Durch das Mittel der Landtage ist den Classen, welche selbstständige Rechte auszuüben haben, die Möglichkeit gesichert, für die Erhaltung ihres Rechtszustandes selbst mit zu sorgen.

Die Städte haben sich in selbstständige Corporationen verwandelt, „die sich nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regieren.“ **) Die Städte des Reiches nähern sich dem Verhältniß der unabhängigen Reichsglieder. Auch in den unter den Reichsterritorien begriffenen Städten hat der Uebergang der Vogteigerichtsbarkeit auf die Räthe, die käufliche Erwerbung mehrerer Regalien, z. B. des Zolles und der Münze, das Zurückziehen der Besatzungen in die Burgen und die Erweiterung der innern Freiheit für alle Gemeindesachen überhaupt, die Selbstständigkeit der Gemeinden befestigt. Die Territorialstädte streben dahin, sich zur Stellung unabhängiger,

*) Vergl. Städtewesen des Mittelalters. Von K. D. Hüllmann. Bonn 1827. II. Thl. p. 138. flg.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. Th. §. 243.

nur dem Reiche unterworfener Gemeinden zu erheben. Die Rechte der Landesherren in Beziehung auf die bedeutendern Städte bleiben fast nur auf das Eigenthum der Burgen, auf die mit den Burgen verknüpften Rechte und auf die Heerfolge mit der Bede beschränkt.

Das gesellschaftliche System, zu welchem der Kaiser, die Stände und das Volk im Reiche vereinigt sind, ist, nach den Begriffen des Zeitalters, auf die Idee der Lehensverbindung gegründet. Fast alle wichtigen Rechte, welche die gesellschaftlichen Classen ausüben, werden in ihrem Ursprunge auf das Factum einer Beleihung verwiesen. Die Berechtigungen entspringen in einem festen Anfangspunkte und gehen stufenweise von oben nach unten. Der Kaiser, dem die Hoheit und Gewalt von Gott, mittelst der Weihe von päpstlicher Hand, gegeben ist, bekräftigt durch Beleihung bei den geistlichen und weltlichen Großen das Fürstenamt, die Grafschaft, die Ausübung der Regalien, den Gebrauch der landesherrlichen Gerechtsame; aus derselben Quelle empfangen die Ritter in den Reichsvogteien und die Städte des Reiches ihre Privilegien, ihre Gerechtsame, ihre Freiheiten; von den Fürsten des Reiches nehmen die landsässigen Grafen und Herren, die geistlichen Stifter, die Abteien und die Ritter ihre verschiedenen Gerechtsame zu Lehn; durch die Hand der fürstlichen Landes- und Lehnsherren werden den Landstädten ihre Rechte und Freiheiten bekräftigt; in Form der Beleihung erhalten die Vasallen und Hintersassen der landsässigen Grafen und Herren, der geistlichen Stifter, der Abteien und der Ritterschaft die Versicherung ihrer Rechte. Der Untere ist dem Obern, von welchem ihm seine Rechte verliehen werden, zur Treue und Unterwürfigkeit verpflichtet. Was aber einmal durch den Höhern verliehen ist, verwandelt sich in sicheres Gut, in unabhängiges Eigenthum, in festes, unwiderrufliches Recht. Von dem kaiserlichen Ober-

haupte wie vom Urstamme ausgehend, theilt sich die Staatsgewalt in mehrfache Hauptverzweigungen, von welchen jede wieder in fortgesetzten Verstammungen die niedern gesellschaftlichen Kreise umschlingt. Jede abgeleitete Gewalt, jeder untergeordnete Theilnehmer an den Lebensäußerungen der Reichsregierung ist so selbstständig und sicher, wie die Macht selbst, aus welcher jene Gewalt in ihrem ersten Entstehungspunkte entsprungen ist.

Einen festern Grund hat die weitere Staatsentwickelung dadurch wieder gewonnen, daß nach dem Lehnssysteme die höchste Gewalt in ihrem Ursprunge selbstständig bleibt, daß die Autorisation zu ihrer Ausübung nicht von denen abgeleitet wird, welche der Gewalt gehorchen sollen. Der Kaiser empfängt, obwohl er von den Großen des Reiches gewählt wird, die Attribute seiner Macht durch Anordnung von Gott. Was vom Kaiser ausgeht, hat das Gepräge der vollständigen Gültigkeit, der eigentlichen Rechtmäßigkeit. Alles vom Kaiser Ausgegangene und alles in der Stufenleiter der Lehnsverbindungen von oben nach unten Mitgetheilte wird eben so rechtmäßig, wie die Quelle des Rechts, und hat den unumstößlichen Anspruch auf Achtung und Aufrechterhaltung. Alle Rechte sind in ihrer Ausübung gesichert, da, im Sinne des Lehnsprincips, der Kaiser das Reich und jeder Landesherr sein Territorium nur nach der hergebrachten Verfassung regieren kann. *) Der Staat ist von oben herab construirt und trägt in dieser Ordnung die praktische Garantie der stetigen Entwickelung und der Dauerhaftigkeit.

Zwei Jahrhunderte vergingen noch unter mannigfacher Gährung, bevor die Hauptelemente der Gesellschaft zur fried-

*) Der Geist des Rechtssystems jener Zeit und insbesondere der Feudalverbindungen ist mit kurzen, treffenden Zügen dargestellt in Eichhorns D. St. u. R. G. Th. II. §. 286 u. 300.

lichern Coexistenz sich bequemt hatten und die Ordnung des Reiches auf den durch den vorherigen Entwicklungsgang gebauten Grundlagen befestigt war. Vielfach gehemmt, öfter in ihrer ganzen Wirksamkeit gestört war die höchste Gewalt durch den Zwiespalt, welchen zu Ausgang des zwölften und bis zum letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts (in den Zeiten des sogenannten Interregni) die getheilten Kaiserswahlen, die Kämpfe Friedrichs II. mit den Päpsten und die fortgesetzte Einmischung der Letztern bei der Wahl seiner Nachfolger im Reiche unterhielten. Ungestört konnten, bei der Ohnmacht der Kaiser, die Großen des Reiches ihr Streben nach Hoheit verfolgen; keine Centralmacht bestand mit hinreichendem Uebergewicht, den excentrischen Richtungen Einhalt zu thun, den Streit zwischen den Reichsgliedern zu schlichten, den Schwächern wider den Stärkern zu schützen. Für Recht mußte gelten, was die Gewalt zu erzwingen vermochte. Aus der Schwäche der kaiserlichen Autorität, aus der Uebermacht des Adels, aus der anhaltenden Parteiung der Großen, aus den Theilungen zwischen Anhängern des Kaisers und des Papstes (Gibellinen und Welfen) wuchs und wucherte das Monstrum des Faustrechts. Selbstrache, eigenmächtige Fehde (nach vorgängiger dreitägigen Ankündigung) war noch erlaubt; Willkühr, Selbstsucht und Streitlust großer und kleiner Herren durften den Sicherheitszustand im Reiche stören.

Ein Kraft fehlte noch in der Staatsordnung, welche den Ueberschreitungen, den Mißbräuchen der Aristokratie hätte entgegengestellt, welche hinlänglich zur Unabhängigkeit gestärkt von den Kaisern als Mittel hätte gebraucht werden können, den Adel in die dem Wohl des Ganzen entsprechenden Bahnen einzuschränken und zwischen den Ansprüchen der verschiedenen gesellschaftlichen Classen das rechte Maaß, das natürliche Gleichgewicht zu gründen und zu unterhalten. Diese Kraft erhob sich von

selbst im Reiche, als das Bedürfniß ihres Eintretens am stärksten laut wurde.

Die Aufnährung der städtischen Freiheiten trug herrliche Frucht für das Reich. Das Aufblühen der Städte hatte den Landbau, welcher durch die befestigte Erblichkeit der Lehne und durch die öftere Theilung des Landeigenthums zu frischerem Leben geweckt worden war, noch stärker ermuntert und gehoben; die erweiterte Kultur des Landes aber und die dadurch veranlaßte Entstehung vieler neuen Bedürfnisse für die Landwirthschaft hatte das städtische Gewerbe hinwiederum vielfach angeregt. Der Gewerbfleiß in den Städten bereitete, was dem Landeigenthümer zum Betriebe seines Geschäfts nöthig war, was die Genossen der Fürstenhöfe, die Bürgerschaften der Städte, die Bewohner des platten Landes zur Kleidung und zum Schmuck bedurften, was zu den Waffen der Ritterschaft und der Fußvölker, wie zum Rüstzeuge des Heerzuges gehörte, was der Baukunst zum Aufbau, zur Einrichtung und zur Zierde der Wohnhäuser, der Versammlungs-Häuser, der Burgen, der Königssitze und der Kirchen dienen mußte. Der Ueberfluß an Erzeugnissen des Kunstfleißes und der Gewerbthätigkeit tauschte der durch die Kreuzzüge gesteigerte Binnenhandel und Seeverkehr mit den Produkten, Manufacten und Fabrikaten aus fremden Ländern, um die ersten Bedürfnisse, die feinern Genüsse des Lebens und die Forderungen des Luxus zu befriedigen, um neue Stoffe zur Veredlung durch die Industrie und zur Fortsetzung des gewerblichen Verdienstes zu gewinnen. Wohlhabenheit, Reichthum und Ansehen erwarben sich die Bürger, welche mit Handel und Gewerben sich beschäftigten; die Classe der Vermögenden breitete sich aus; der Macht des unbeweglichen Vermögens, dem Einflusse des grundherrlichen Systems trat eine neue gesellschaftliche Gewalt, die Thätigkeit des Gewerbstandes, die Schöpfung neuer Güter durch beschleunigten Um-

saß der Waaren und der Geldkapitalien, die Macht des beweglichen Vermögens zur Seite. In den Antrieben des Handels und Verkehrs gewann das gesellschaftliche Leben der Städte mannigfaltige Ausbildung und kräftigern Zusammengriff in geordneten Massen. Neben den herrschenden Stadtgeschlechtern, neben der ritterbürtigen Classe erhoben sich ansehnliche Genossenschaften der Kaufleute, der Krämer, der Künstler; zu größern Verbindungen verstärkten sich die von älterer Zeit her durch örtliche Gemeinschaft (in bestimmten Stadtquartieren, Gassen und öffentlichen Verkaufplätzen) aufgenährten und durch polizeiliche Regeln befestigten Innungen der Handwerker. Die Waffen zur Vertheidigung der Städte führten alle Genossen des Bürgerrechts. Zu Reuterschaaren vereinigten sich die Glieder der altbürgerlichen Geschlechter, die Reichern aus dem Kaufmannsstande; zu den Reihen der Fußmiliz stellten sich die Handwerker, nach Genossenschaften und nach Stadtvierteln in Haufen geordnet. Die Selbstwaffnung der Städtebewohner mußte die städtische Betriebsamkeit schützen. Ein freier selbstkräftiger Bürgerstand mußte sich erheben, um der Macht des Adels die nothwendige Schranke zu stellen und das rohe Ritterthum den Gesetzen der Civilisation zu unterwerfen. In den Verlegenheiten und Schwankungen einer geschwächten Reichsautorität, in der bedrohlichen Bewegung aristokratischer Parteien, in den Stürmen eines zuchtlosen Fehdewesens, in der Verwirrung und Anarchie des Faustrechts traten die gesitteteten Städte zum Schutz- und Trutzbündniß für die Sicherheit der einheimischen Gewerbe, des innern Handels und des äußern Völkerverkehrs zusammen. Das erste Zeichen zur Ermannung der Städte gegen rohe Gewalt gaben Hamburg und Lübeck (durch das Bündniß von 1241); die zwei Handelsstädte wollten sichere Wege für ihren gegenseitigen Verkehr, und gemeinsames Wirken für die Aufnahme ihres Handels und für die

Aufrechthaltung ihrer Rechte und Freiheiten. Um Sicherheit der Straßen, Schutz gegen äußere Gewalt, und Frieden in den Rheinlanden zu gewinnen, schlossen sechzig Städte, zuerst von Mainz aufgerufen, den Rheinischen Städtebund (1247); für die städtische Freiheit und Selbstständigkeit die volle Bürgschaft zu finden, für den städtischen Kunst- und Gewerbfleiß, für die Handelsverbindungen zwischen den Manufakturplätzen und den Seehäfen, für den Verkehr auf den Strömen und auf den Meeren den wirksamen Schutz weit umher zu gründen, dem von der höchsten Reichsgewalt vergebens gebotenen Frieden Anerkennung zu erzwingen, suchten nach und nach bei siebzig freie kaiserliche Stadte und blühende Landstädte am Rhein, im Norden Deutschlands und in den Niederlanden den Zutritt zum Bündniß (zur Hanse) zwischen Hamburg und Lübeck (in den letzten Decennien des 13. Jahrhunderts); gegen ungerechte Gewalt in Gesammtheit zu wirken, die Rechte der Einzelnen zu schützen und alle Streitigkeiten in friedlichem Austrage zu entscheiden, boten die Gemeinden von vier und dreißig Städten in Süddeutschland sich die Hand (Schwäbischer Städtebund von 1379); die Sicherheit in den einzelnen Regionen zu befestigen, schlossen sich die Fränkischen, Wetterauischen, Schwäbischen, Elsassischen und Mittelrheinischen Städte in engere Vereinigungen zusammen. Die Heergewaltigen der verbündeten Städte verjagten die Räuber von den Landstraßen und Flußgebieten und brachen die Burgen der rohen Raubritter. Im Bunde mit der städtischen Macht suchten Fürsten, Grafen, Stifter und Klöster den im lockeren Reichsverbande vergebens erwarteten schirmenden Anhalt. Gedrängt, mehrfach bedrückt von der Uebermacht des Adels suchte und fand die Ritterschaft im Bunde mit den Städten den Schutz ihrer Unabhängigkeit.

In den stürmischen Gährungen des 14. und 15. Jahrhunderts stand der ruhmvolle Hansebund, als hochragende

Schutzanstalt für rechtliche Ordnung, als mächtiger Hebel, eine friedliche Gesittung unter den Deutschen Volksstämmen zu verbreiten, den Ackerbau zu nähren und zu vervollkommnen, die Künste zu veredlen, die Wissenschaften zu pflegen, die Gesetzgebung und Verwaltung auszubilden, den Handel auf bestimmte Regeln zu führen, den Verkehr der Völker in Schwung zu setzen, ein bestimmtes Seerecht aufzustellen und zu behaupten, unbewohnte Küsten in Kultur zu setzen, und mit neuen Städten zu beleben.

Bei den Lebensperioden der Reichsstädte und der Landstädte wiederholte sich die Erfahrung, daß ihr Wohlstand sich um so kräftiger hob, je selbstständiger jede Gemeinde für alle Zweige ihrer innern Verwaltung gemacht, je mehr die städtische Autonomie erweitert wurde.

In der inneren Entwickelung des städtischen Verfassungswesens zeigte sich, als erste Bedingung fester Haltung und consequenter Bewegung in den Stadtgemeinden, die Existenz einer selbstständigen, einer von den Gemeinden unabhängigen Obrigkeit. Die städtische Obrigkeit hatte ihr Recht über die Gemeinde nicht durch Bewilligung oder aus Auftrag derselben, sondern sie trug die Ermächtigung zu ihrer Gewalt permanent in sich selbst. Bei einigen Städten (vorzüglich bei den durch die Römer gebauten) beruhte dies sowohl auf den gleich mit ihrer Gründung eingewurzelten aristokratischen Gestaltungen, als auch auf den Fränkischen Staatseinrichtungen; denn es mußten, vermöge der Römischen Municipal- und Colonial-Verfassung, die Gemeindebeamten aus bestimmten, mit dem vollständigen Bürgerrecht begabten Geschlechtern, unter welchen dieser Vorzug sich vererbte, gewählt werden, und nach dem Eintritte der Fränkischen Herrschaft, welche Vieles aus der Römischen Gemeindeverfassung beibehielt, wurde die richterliche Gewalt

durch die vom Könige eingesetzten Grafen und Centenarien, in Verbindung mit den von den Grafen aus der Classe der Freien gewählten Schöffen ausgeübt. Bei andern Städten (von Fränkischem oder spätern Deutschen Ursprunge) hatte die Selbstständigkeit der Obrigkeit darin ihre Quelle, weil gleich bei der Gründung vom Könige oder vom Grundherrn ein Befehlshaber über die Gemeinde gesetzt, und weil die Rechtspflege durch Beamte, die ebenfalls von oben ernannt wurden, und die sich die Schöffen für ihre Gerichte aus den hierzu Geeignetsten unter den Freien selbst aussuchen durften, verwaltet wurde. Die Selbstständigkeit der Gemeinderäthe, welche sich nach Einführung des Weichbildrechts in den Städten organisirten, mußte sich immer mehr befestigen, als die Verfassungseinrichtungen der Stadtgemeinden durch urkundliche Willenserklärungen der Kaiser oder der Landesherren wiederholt bestätigt wurden. Die Rathsbehörden gewannen dadurch, daß sie für alle Zweige ihrer Gewalt auf die gesetzliche Quelle aller öffentlichen Machtübung sich berufen konnten, die wahre Bürgschaft für ihre freie Wirksamkeit über das Ganze der Gemeinde. Dieses Verhältniß der Rathsbehörde zur Gemeinde hatte die höchste Wichtigkeit für die Ordnung der Städte, nachdem die Kaiser und die Landesherren den Einfluß auf die Wahl der Gemeinderäthe und ihrer Vorsteher in vielen Städten aufgegeben hatten, und die Vogtei oft auf die Rathsbehörden übergetragen war. Nach jenem Principe blieb bei dem Rathe, als einer selbstständigen Corporation, die Summe der öffentlichen Gewalt über die Stadtgemeinde concentrirt. Vermöge der kaiserlichen oder landesherrlichen Privilegien, Gnadenbriefe, Pfandbriefe, Schenkungen, Kaufurkunden, Reversalien rc. war der Gemeinderath Civil- und Criminalrichter, Polizeibehörde, Verwalter des Stadtvermögens, Dirigent über alle Gemeindeangelegenheiten, Wächter über alle Gemeinheits-

rechte. In der Mitte des Raths ruhte die Repräsentation der ganzen Stadt.

Unter Leitung der permanenten Rathsbehörden entwickelten sich im Laufe des 12., 13. und 14. Jahrhunderts die mannigfaltigen Stadtrechte. Die innere Gesetzgebung der Städte konnte, da die Rathsbehörden selbstständig waren, der Fortbildung der bürgerlichen Verhältnisse gleichen Schrittes folgen. Die Autonomie der Städte schuf die urkundliche Feststellung der in Uebung gekommenen Rechte und Gewohnheiten. Die Statute, welche sich die Städte gaben, und für welche sie die kaiserliche oder landesherrliche Bestätigung ohne Schwierigkeit erhielten, bestimmten über die Bestellung des Stadtregiments, über die Rechte und Pflichten des Raths und der Bürgerschaft, über die Bestandtheile des Bürgerrechts, über die Verhältnisse der Beisassen, Schutzverwandten und Fremden, über die Verwaltung des Gemeindeguts, über die Erbfolge zwischen Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten, über die Güterverhältnisse der Eheleute während der Ehe, über die Erbfolge zwischen den Eheleuten, über die Abfachung der überlebenden Ehegatten und der hinterbliebenen Kinder, über Vormundschaften und Mündigkeit, über Maaß und Gewichte, über die Ordnung der Handwerke, über den Marktverkehr, über die Grundabgaben, über die Gemeindeleistungen u. a. m.

Ein wichtiger Umstand, der seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts in der städtischen Lebensentwickelung hervortrat, und fast allenthalben bedeutende Bewegung verursachte, trug sehr dazu bei, die innere Spannkraft und äußere Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinden zu erhöhen. Das aristokratische Princip, welches in der Verwaltung der Städte bis dahin vorgewaltet hatte, wurde eingeschränkt. Die aristokratische Gestaltung des Stadtregiments hatte ausgereicht, so lange die altbürgerlichen (ritterbürtigen oder wehrständischen) Geschlechter durch überwie-

genden Güterbesitz und Capitalreichthum ein vorherrschendes Ansehen behaupten konnten. Es mußte aber ein Stadtregiment, zu welchem nur die Genossen weniger Geschlechter Zutritt hatten, für die Länge Gefahr laufen, theils in übermüthiges selbstsüchtiges Wesen, theils in Schlaffheit auszuarten. So wie unter den übrigen Classen der Stadtbewohner durch Gewerbe und Handel Wohlstand und Bildung sich verbreitete, und sobald die Gewerbsgenossenschaften in stärkere Corporationen zusammengetreten waren und zu Zünften sich gestaltet hatten, mußte auch ein höheres Kraftgefühl unter der größern Zahl der Gemeindeglieder sich erzeugen. Dieses natürliche Kraftgefühl weckte bei dem freien Gewerbstande den Wunsch, bei der Leitung der Gemeindeangelegenheiten selbstthätig mitzuwirken. Eine solche Theilnahme an der Gemeindeverwaltung zeigte sich auch als wesentliches, unabweisliches Bedürfniß, da die altbürgerlichen (patricischen) Geschlechter nur zu oft den Vorwurf herrischen, drückenden, willkührlichen Verfahrens sich zugezogen hatten. Man sah, daß die Regierungs-, Gerichts- und Wirthschaftsbeamten, welche ausschließlich unter den Geschlechtern ausgewählt waren, ohne Scheu Verschwendung mit dem Gemeindegute, ungerechte Justiz, Parteilichkeit und Druck in der Steuererhebung und Vertheilung der Gemeindelasten sich zu Schulden kommen ließen. Es sprach sich in den stärksten Thatsachen aus, daß das aristokratische Princip für sich allein nicht befähigt war, das Wohlbefinden der Gemeinde auf die Dauer zu begründen. Die Mängel der einseitigen aristokratischen Verwaltungsweise erzeugten das Mißvergnügen der vom vollen Bürgerrecht noch ausgeschlossenen, zu größerer Wichtigkeit herangewachsenen Classen. Als der Gewerbstand unter den Anstrengungen, welche die Städte zur Behauptung ihrer Sicherheit machen mußten, immer stärker zur Dienstleistung in den Waffen und zu Geldabgaben für Gemeindezwecke in Anspruch genommen wurde, forderten

die Zünfte selbstständige Theilnahme an der Gemeindeverwaltung, als durchgreifendes Schutzmittel gegen einseitige Systeme und gegen Druck und Parteilichkeit, als lebendige Bürgschaft für die Interessen der gesammten Gewerbclassen. Die Befriedigung des Gewerbstandes ward in einigen Städten durch gütliche Vereinigung der Zünfte mit dem Rathe erreicht; in mehrern Städten, bei hartnäckigem Widerstande der altbürgerlichen Geschlechter, mit Waffengewalt durch die Zünfte erzwungen.

Diese Hauptveränderung im Organismus des Stadtregiments trat mit verschiedenen Gestaltungen ins Leben. Bald wurde das vorhandene, nur aus den altbürgerlichen Geschlechtern gewählte Rathspersonal mit einer Abtheilung vermehrt, die man aus der Gemeinde (aus der Kaufmannschaft und aus den Handwerkern oder aus dem Gewerbstande überhaupt) wählen ließ, bald wurde die ganze Bürgerschaft, die älteste (ritterbürtige) Classe mit eingeschlossen, in Zünfte eingetheilt und der Gemeinderath aus gewählten Vertretern dieser Corporationen zusammengesetzt (Zunftregiment), bald wurde der in der alten Form gelassenen, oder aus Alt- und Neubürgern zusammengesetzten, oder durch Gewählte aus den Zünften gebildeten Rathsbehörde eine neue, aus allen Bürgerclassen gewählte Corporation gegenübergestellt, um die erstern in bestimmten Zweigen der Stadtverwaltung zu controliren und bei den wichtigsten Geschäften im Namen der Gemeinde ein selbstständiges Stimmenrecht auszuüben und thätigen Beistand zu leisten (kleiner Rath, großer Rath). Die Rathspflege blieb den Schöffen (die sich selbst zu ergänzen hatten), als einer Section der Gemeindeobrigkeit, überlassen; die Polizei- und Gemeindeverwaltung führten die Rathmannen, welche sich entweder in zwei Abtheilungen, nach ihrer Wahl aus der Gemeinde überhaupt und aus den Zünften, oder in einer Corporation unter der Gesammtheit der Rathsbehörde darstellten. Den Schöffen oder

Schaffern war ein Bürger- und Schaffermeister, den Rathmannen ein Bürger- und Rathsmeister als Haupt vorgesetzt. Die Schöffen behielten lebenslänglich ihre Stellen; für die Häupter des Raths war jährlicher Wechsel, und Wahl durch die Schöffen und die Rathmannen die Regel; die Körperschaft der Rathmannen hatte sich jährlich oder in halbjährigen Perioden ganz oder zu gewissen Quoten durch wiederkehrende Wahlen der Gemeinde und der Zünfte zu erneuern.

Die Composition eines zweifachen Princips, der Dualismus zwischen aristokratischem Grundwesen und demokratischem Zusatze war das praktische Mittel, dem städtischen Leben frische Bewegung zu verleihen. Das Erstere sicherte den Städten Freiheit, Consequenz und nachhaltigen Zusammengriff in den äußern Verhältnissen und Stetigkeit und Festigkeit in der innern Verwaltung; das Letztere gab kräftigen Antrieb zur ununterbrochenen Thätigkeit im Stadtregiment, zur lebendigen Achtsamkeit auf das gemeine Wohl aller Classen, zur fruchtbringenden Verbreitung des öffentlichen Geistes, zum selbstthätigen Anschluß der Gemeinde an die von den Erfahrnen angeregten Maaßregeln und gefaßten Entschlüsse. Wohl ging es den Städten, wo die Aristokratie bei Zeiten die unabweisliche Nothwendigkeit der Zugeständnisse begriff, welche die gestiegene Bildung des Gewerbstandes in Anspruch nahm, wo die machthabenden Geschlechter sich mit der Gemeinde auf verständige, das Bestehende mit dem neu Gestalteten in guten Einklang setzende Bedingungen vertrugen, wo das Aristokratische seine selbstständige Haltung behauptete, während das Demokratische sich bis zum Gleichgewicht erhob. War es dahin gekommen, daß Geschlechter und Gemeinde als selbstständige gesellschaftliche Körper sich anerkennen mußten, und ihre Rechtsgebiete gegenseitig zu achten sich verpflichtet hielten, daß die Rathsbehörden stets als unabhängige Vermittler zwischen den

verschiedenen Bestandtheilen der städtischen Gesellschaft gelten konnten, so war die Möglichkeit gegeben, daß alle Classen der Bürger zum Wetteifer im Gemeinsinn sich wendeten. Minder günstig war das Loos der Städte, wo es der Gemeinde nicht gelang, sich zur selbstständigen Gegenkraft neben den aristokratischen Gestaltungen zu erheben, wo der Aristokratismus den Sieg über die übrigen Stände gewann, und die städtische Gesellschaft von diesem Principe allein das Gesetz der Bewegung nehmen mußte; der Mangel an freier Opposition hemmte dann die Entwickelung; mattherzige Schlaffheit, einschläfernde Eintönigkeit, niederdrückende Alltäglichkeit konnte sich in den Rathsbehörden einnisten; in der Einseitigkeit der Verwaltung, unter dem Schutze einer ungezügelten Selbstsucht, mit der Trägheit der unbewachten, aus wenigen Geschlechtern gewählten Beamten konnten Mißbräuche tiefer einwurzeln; die innere Lebenskraft der Gemeinden konnte zerstört oder verdorben, der schaffende Geist des städtischen Treibens in unwürdiger Fessel gehalten werden. Am verderblichsten war die Wirkung, wenn die Gemeinde mit dem Siege über die Aristokratie die gänzliche Auflösung der vorher bestandenen Ordnung erzwang, wenn die Zünfte der Stadtverwaltung sich ganz bemächtigten, wenn die Rathsbehörde zum abhängigen Instrumente der Zunftkörperschaften erniedrigt wurde; allgemeine Unsicherheit, zügellose Gewaltthätigkeit, Erschütterung und Umkehr aller gesellschaftlichen Verhältnisse war die Frucht, wo der Demokratismus die natürlichen Schranken übersprang, und die Masse der Gemeinde eine Selbstregierung unternahm. Die Erfahrung bewies, daß in die Städte, in welchen ein Zunftregiment sich aufgeworfen hatte, die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht eher wieder zurückkehrten, bis die Rathsbehörden in ihrer frühern Selbstständigkeit wieder hergestellt waren, bis die Gemeinden eine unabhängige Obergewalt über sich wieder anerkannt hatten.

Die wohlthätige Bedeutung der Mittelmacht, zu welcher die Städte in der gesellschaftlichen Ordnung des Reiches sich erhoben hatten, faßte der Scharfblick Rudolphs von Habsburg. Der umsichtige Regent lieh den Städtebündnissen Schutz und Beistand, um der großen Vasallen und Raubritter mächtig zu werden; mit seinem Willen wurden die Raubschlösser zerstört, welche das friedliche Gewerbe und den Handel der Städte belästigten; seine erleuchtete Staatskunst bestätigte den Städten ihre Privilegien, und rief die Magistrate der freien Reichsstädte bei wichtigen Fällen zur Berathung des Reichstags. Der große Mann wählte, indem er die Hausmacht sich gründete, zugleich zum Hauptzwecke seiner innern Politik, die Städte als Gegengewicht wider die Großen zu befestigen, das anarchische und selbstsüchtige Treiben der Aristokratie zu bändigen, und durch Herstellung friedlicher Einheit im Reiche der Krone die nothwendige Würde und Hoheit, der Nation freie Entwickelung im Innern, wie Macht und Größe nach außen zu sichern. Rudolphs Beispiel wirkte fort. Den Städten freundlich walteten mehrere der nachfolgenden Kaiser. Die Bürger der Städte konnten am Besitze des großen Grundeigenthums Theil nehmen, da kaiserliche Privilegien (seit dem 14 Jahrhundert) dem Bürgerstande die Lehensfähigkeit verliehen. Die Obrigkeiten der freien kaiserlichen Städte wurden fortan öfter zur Reichsversammlung gezogen. Das unbestimmte Herkommen mußte sich allmählig zur festen Regel gestalten. In der Mitte des 15. Jahrhunderts fand das politische Gewicht und das Verdienst der freien Stadtgemeinden die volle Anerkennung. Die Landeshoheit wurde den unmittelbaren Städten des Reiches nicht mehr streitig gemacht. Als eine selbstständige politische Corporation, die sich längst als gewichtiges Glied in den Verkettungen der Reichsordnung geltend gemacht hatte, wurden die kaiserlichen freien Städte unter Friedrich III. zur

Reichsstandschaft erhoben. Zur selbstständigen Theilnahme an den Reichsberathungen empfing neben den schon früher gebildeten zwei Collegien der Kurfürsten und der Fürsten und Prälaten ein reichsstädtisches Collegium in der Reichsversammlung an dritter Stelle seinen Platz (Schwäbische und Rheinische Städtebank, spätestens seit 1472).

So hatte geläuterte Politik, umsichtige Achtsamkeit auf die fortschreitenden Schöpfungen des Staatslebens dem herangewachsenen freien Bürgerstande seinen Theil bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs gesichert.

Wie die kaiserlichen freien Städte nach und nach im allgemeinen Reichsverbande zu einer selbstständigen Stellung sich erhoben, so erwarben auch viele Landstädte in den Reichsterritorien sehr zeitig ein Verhältniß in der Landesordnung, bei welchem sie einen beträchtlichen Spielraum für die Bestimmung ihrer innern gesellschaftlichen Angelegenheiten gewinnen, und äußerlich die Gestalt eines wichtigen politischen Körpers annehmen, hierdurch aber auf den Gang der Landesverwaltung bedeutenden Einfluß erwerben konnten. Wie die Reichsstädte die Unabhängigkeit von den kaiserlichen Vogteien und Landgerichten erstrebten, so suchten auch die Landstädte die Exemtion von den Landgerichten der Landesherrn. Gleich den Reichsstädten wollten auch die Landstädte die Befugniß, unter einer selbstgewählten Obrigkeit zu stehen, die Freiheit, neben den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen besondere Rechtsvorschriften für die innern städtischen Verhältnisse einzuführen; in hohem Werthe hielten auch die Landstädte die Ermächtigung, ihr Gemeindegut selbst zu verwalten, ihre Gemeindelasten selbst zu vertheilen, die Ordnung im Betriebe der städtischen Gewerbe selbst durch ihre Obrigkeit zu handhaben, und überhaupt für Alles, was Gemeindesache sey, selbstständig sorgen zu dürfen. Das Gelingen dieses Bestrebens begünstigten mancherlei Umstände. Nach dem Beispiele der Kaiser bewilligten die Landesherren anfänglich nur den größern, zu vorzüglichem Ansehen emporgestiegenen Städten ihres Gebietes die Gerichtsbarkeit (in Criminal- und Civilsachen, oder in letztern allein) und die Autonomie für den innern Gemeindehaushalt. Bald kam es

aber dahin, daß auch andern Städten von minderm Gewicht und Umfange dieselben Gerechtsame entweder ganz zugetheilt, oder wenigstens in der einen oder der andern Beziehung Immunitäten verliehen wurden, die einer selbstständigen Entwickelung ihrer Localeinrichtungen und ihrem Wachsthume förderlich waren.

Diese den städtischen Gemeinden so nützlichen Privilegien und Freiheiten fanden im Innern der Reichsterritorien eine verstärkte Bürgschaft, als in den Staatsentwickelungen des 14. und 15. Jahrhunderts die Hauptclassen der Landeseinsassen in eine gemeinsame Verbindung zu treten begannen, als die schon vorher für sich in corporativen Verbindungen begriffenen Prälaten, Herren und Ritter mit der Gesammtheit der selbstständigen Stadtgemeinden als eine Landesgemeinde (gemeine Landschaft), als ein selbstständiges Corpus der Landstände zusammentraten, um ihre besondern Freiheiten und die allen Ständen gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse in den Beziehungen zur landesherrlichen Gewalt durch Wirken in Gesammtheit zu wahren. Was in den gesellschaftlichen Bildungen des gesammten Reiches geschah, wirkte auf die Territorien zurück. An der Seite der Prälaten, Grafen, Herren und Ritter nahmen die Städte eine selbstständige Haltung; der Bürgerstand in den Städten trat, durch seine Magistrate repräsentirt, als selbstständiges Glied in die Reihen der Landstandschaft.

Fortschreitende Einsicht in das Bedürfniß der Staatsgesellschaft offenbarte sich in dem Streben nach Positivität in der Reichsverfassung. Der Ordnung des Reichs war ein wesentlicher Dienst geleistet, als die goldene Bulle Karls IV. (1356) für die Kaiserwahl feste Formen aufstellte, die Wahlgerechtsame der Kurfürsten entschied, deren Theilnahme an der Reichsverwaltung regulirte, und für die Gewalt der Kurfürsten in Hinsicht auf Justizpflege in allen Instanzen, so wie auf Ausübung

der (Berg-, Salz-, Münz-, Zoll-) Regalien u. a. m. bestimmte Normen gab. Unsterbliches Verdienst um Deutschland erwarb sich der eben so weise und hochgebildete als heldenmüthige Maximilian I., da er mit Beistand des trefflichen Kurfürsten von Mainz, Berchtold von Henneberg, das barbarische Faustrecht durch den ewigen allgemeinen Landfrieden bannte, und zur Wachsamkeit gegen Selbsthülfe und für richtige Rechtspflege im Reiche eine höchste Justizstelle, das kaiserliche Kammergericht einsetzte (7. Aug. 1495). Als tüchtiges Mittel zur Aufrechthaltung des Friedens- und Rechtszustandes diente die Eintheilung der Reichsländer in Kreise (1500); unter Leitung der Mächtigsten war hierdurch ein geregeltes Zusammenwirken der Reichsstände gegründet, wenn Störungen des Landfriedens bezähmt, und Aussprüche des Reichskammergerichts vollzogen werden sollten. Der höchsten Staatseinsicht war es würdig, daß der Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen auf klare urkundliche Bestimmung darüber drang, wie der Kaiser die Regierung des Reiches führen, welches Verhältniß zwischen der kaiserlichen Gewalt und der Landeshoheit der Reichsstände beobachtet werden möge. Die Ausübung der Reichsgewalt und der Rechtszustand im ganzen Reiche konnte nur dabei gewinnen, wenn das herkömmliche gesellschaftliche Verhältniß zwischen dem Reichsoberhaupte und den Reichsständen durch deutliche, den im Laufe der Zeiten erwachsenen Rechtsbeständen entsprechende Festsetzungen der Ungewißheit, der vagen, willkührlichen und einseitigen Auslegung entrückt, wenn durch urkundlichen zweiseitigen Vertrag, der das schon Bestehende treu wiedergab, und für die Erhaltung des Bestehenden wirksame Bürgschaften ertheilte, zwischen Kaiser und Ständen ein zuverlässiger Rechtszustand aufgerichtet wurde. Die Wahlcapitulation, über welche die Kurfürsten unter Beifall der gesammten Reichsstände mit Carl dem V. sich verständigten

(1519), mußte das Reichsoberhaupt seiner erhabenen Bestimmung versichern, über seine Rechte und Pflichten gebührend aufklären, und die allseitigen Rechtszustände im Reiche vor willkührlicher Verletzung und Aenderung schützen.

Viertes Kapitel.

Verfassungsbildungen von den Zeiten der Reformation bis zur Auflösung des Deutschen Reichs.

An den Ausgängen des Mittelalters hat Deutschland sich zu einem Reiche gestaltet, in welchem die zur Deutschen Nation gezählten Volksstämme einem gemeinsamen Oberhaupte und einem gemeinsamen Gesetze unterstellt und durch gemeinsame organische Einrichtungen zur gegenseitigen Anerkennung und Befolgung friedlich rechtlicher Ordnung verwiesen, so wie zur Gesammtanstrengung für Sicherheit im Innern und zum Schutze des Ganzen gegen auswärtigen Angriff verpflichtet sind. Die einzelnen Volksstämme, welche sich mit Unabhängigkeit und Selbstständigkeit neben einander bewegen, haben, durch Nachbildung der allgemeinen Reichsordnung, ihre innern gesellschaftlichen Einrichtungen auf solche Weise angelegt und befestigt, daß alle im unmittelbaren Reichsverbande begriffenen Volksverbindungen als eben soviel vollständig organisirte Staaten im verjüngten Maßstabe sich darstellen. Jedes Territorium hat, unter der selbstständigen Regierung seines Fürsten, eine selbstständige Verwaltung, Gesetzgebung, Rechtspflege. Auf allen Punkten des Reiches, bei allen Volksstämmen ist die Unabhängigkeit von lähmender Centraleinmischung in den Gang der innern Territorialverhält-

nisse, die Selbstbestimmung über das provincielle und lokale Bedürfniß, die Selbstbefriedigung der aus der besondern Geistesbildung hervorgegangenen Forderungen, die selbstständige Entwickelung der Saatsintelligenz gesichert. Jeder Volksstamm ist befähigt, für sich selbst, unbeschadet der allgemeinen Reichszwecke, nach seiner Eigenthümlichkeit Zwecke zu haben und stlbstkräftig zu verfolgen. Die allgemeine Reichsverfassung, die Territorial= (Landes= oder Provincial=) Verfassungen, die Lokalverfassungen sind neben einander und zu ihrer gegenseitigen Unterstützung in abfallenden und aufsteigenden Verhältnissen in Thätigkeit.

Unter solchen Reichseinrichtungen, bei so befestigter Selbstständigkeit der Deutschen Volksstämme, bei einer Staats= und Volksentwickelung, die nur aus der Selbstkräftigkeit der Territorialregierungen und Stadtverwaltungen, aus der im Handel und Gewerbe der Städte erwachsenen Bildung, aus dem schwunghaftern Geisterverkehr und aus dem durch Ausbreitung der Wissenschaften entzündeten Lichte hervorgehen konnte, war Deutschland befähigt worden, den Gedanken der Kirchenreformation zu ergreifen, und das große Werk der religiösen Aufklärung zuerst vor allen andern Reichen durchzukämpfen. Die Wahrheit der Lehren, die Luther, Melanchthon und Zwingli verkündigten, ward von den weisen Fürsten der Deutschen Nation in ihrer hohen Bedeutung für die Völker gewürdigt, von geistesmündigen Volksstämmen verstanden. Deutschland war durch seine politischen Gestaltungen reif geworden, die unwürdigen Ketten abzuwerfen, in welchen eine in Haupt und Gliedern verdorbene Hierarchie die Geister zu halten sich erfrechte. Die Deutsche Aufklärung verwarf den

Absolutismus påbstlicher Kirchenherrschaft, den geistverderbenden Gewissenszwang, den Dienst eines volkverfinsternden Aberglaubens. Deutschland zählte Männer unter seinen Fürsten, die ihrer selbstkräftigen Würde und ihrer erhabenen und wohlthätigen Bestimmung für den Staat sich hell bewußt, und die im Geiste der Vernunft und der Aufklärung für ihre Völker zu handeln entschlossen waren. Ein glorreicher Bund solcher Fürsten achtete für nichtswürdig und verwerflich, wenn die religiöse Lehre und der Kirchendienst in starre Unveränderlichkeit gebannt bliebe, wenn die nothwendige Scheidung des Heiligen und Wahren aus dem Wuste der willkührlichen Menschensatzungen erschwert, und wenn der Religionsbegriff als Mittel benutzt würde, die Civilisation im Fortschreiten zu hemmen, den Volksgeist zu gängeln und die Denkkraft der Laien in Fesseln zu halten oder einzuschläfern. Jene Fürsten, welche mit den Lehrern der Kirchenverbesserung sich befreundeten, standen auf der Höhe der Zeit, die vor ihren Blicken sich aufthat; als mannhafte Führer der Völker erklärten sie das Reformationswerk für ihre Sache. Die Weisheit und die Humanität solcher Fürsten verachtete die arglistigen Einflüsterungen eines herrschsüchtigen Priesterthums und verwarf den Beistand eines unwissenden und sklavischen Mönchthums. Nicht mit untüchtigen Werkzeugen, welche die Völker zur Gedankenlosigkeit und zum Stumpfsinn, und die Staaten zur Ermattung und Entkräftung führen, nicht mit den Jüngern des Irrwahns, der Barbarei und des Fanatismus, nicht mit der Verstellung, der Lüge, der Gleißnerei und der Scheinheiligkeit, nicht mit den falschen Stützen der Staatsordnung, nicht mit den Tendenzen einer selbstsüchtigen, menschenfeindlichen Politik wollten die Menschenfreunde im Fürstendiademe zu schaffen haben; nicht die Erniedrigung, sondern die geistige Aufrichtung, die kräftige Erhebung des Volkes wollten die Män-

ner der vernünftigen, der rechtmäßigen, der freisinnigen Politik. Freiheit der Gewissen, freie Forschung in den Quellen der religiösen Offenbarung, freie Prüfung und Läuterung der Kirchenlehren, Freiheit in der Unterscheidung der menschlichen Satzungen von den göttlichen Gesetzen, Freiheit in der Abschaffung des Unbrauchbaren und in der Aufnahme des Bessern und Richtigern, Freiheit des religiösen Glaubens, Unabhängigkeit der Kirche von fremder geistlicher Oberherrschaft und erneute Anerkennung der Selbstständigkeit für die Kirchengesellschaft im Staate — forderte die entwickelte Vernunft und die bessere Sittenbildung der Deutschen Nation. Der Ruf aus Sachsen hallte durch alle Gauen Deutschlands und durch ganz Europa wieder. Die einsichtigsten und erleuchtetsten Fürsten merkten auf die Mahnung der Zeit und setzten sich an die Spitze der geistigen Bewegung. Umsonst strebten das in verjährten Mißbräuchen bekämpfte Pabstthum und das von mönchischer Teuschung mißleitete Kaiserthum, die Richtung der Geister zu hemmen. Die Finsterniß mußte dem Lichte weichen. Mit einer Auswahl wackerer Fürsten, mit den Helden aus den Häusern Sachsen, Brandenburg, Hessen, Braunschweig, Lüneburg, Meklenburg, Anhalt und Mannsfeld waren viele freie Reichsstädte schlüssig, die von den Päbsten über Lehre, Cultus und Disciplin der Kirche geübte Herrschaft als unerträgliche Tyrannei zu verbannen, und den Grundbau zur Freiheit, zur würdigen Selbstständigkeit der Landeskirchen zu legen. Die Standhaftigkeit der gegen Geistesfesselung protestirenden Fürsten und freien Städte Deutschlands rettete die religiöse

Aufklärung. Durch die Abweisung des Pabstthums war in den protestantischen Territorien der verderbliche Zwiespalt zwischen Staatshoheit und auswärtiger Kirchengewalt ausgetilgt. Frei, selbstständig in ihren Ländern waren die Könige und Fürsten, als der entwickelte Verstand und die erhellte Vernunft ihrer Völker die Bande mit Rom zerrissen hatten. Die Würde der Regierungen und der Völker forderte die Mündigkeit der Landeskirchen. Mit der Sache der Reformation, mit der Emancipation der Regierungen und Völker von der Vormundschaft der Römischen Curie war die Freiheit für die Geistesregungen, war die Selbstständigkeit der Staaten für die Ausbildung der innern gesellschaftlichen Verhältnisse nach den Forderungen der Kultur, war das ununterbrochene Fortschreiten der staatlichen und religiösen Reformen, war die Sache der Europäischen Civilisation unwiderruflich entschieden.

Auf den Grundlagen der Reichsordnung, wie sie durch den Formenwechsel im Mittelalter und im Eingange der neuern Zeit durch den Kampf der Reformation sich gestaltet haben, bewegt sich das Staatsleben der Deutschen bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts nach folgenden Hauptzügen.

Der Kaiser gebietet in Gemäßheit der Reichsgrundgesetze und der Verträge mit den Fürsten über das Ganze des Reichs; er repräsentirt die Hoheit des Reichs durch die oberste Leitung der Reichssachen, die bei ihm in den innern und auswärtigen Verhältnissen sich concentrirt; mit Beirath der Reichsstände, welche durch den selbstständigen Besitz ihrer Territorialrechte an der Substanz und an der Ausübung der Reichshoheit wesentlichen Antheil haben, werden die wichtigsten Reichsangelegenheiten, die allgemeinen Einrichtungen für alle Reichsgebiete, die

Fragen über Krieg, Bündniß und Frieden von ihm entschieden; durch das Reichskammergericht und den (bald nach Einsetzung dieses Tribunals errichteten und bei der kaiserlichen Residenz fixirten) Reichs-Hofrath handhabt der Kaiser die Justizordnung des gesammten Reiches. Wie er selbst durch die Wahlcapitulation versprochen hat, der Ordnung des Reichs und den Gesetzen zuwider kein Rescript, kein Mandat und keine andere Handlung ausgehen zu lassen, und dem Rechte seinen ordentlichen Lauf zu sichern, so wacht er auch darüber, daß die Stände des Reichs dergleichen gesetzmäßiger Handlungsweise sich unterwerfen, daß die Austräge, vor welchen die Fürsten und Fürstenmäßigen gegen einander zu Recht zu stehn vermöge des Landfriedens sich geeinigt haben, in ihrer Wirksamkeit geschützt werden, daß, wer eine Rechtsverweigerung zu Schulden bringt, vor den höchsten Reichstribunalen sich zur Verantwortung und Abhülfe des Unrechts stellen müsse. Der Kaiser fordert die Reichssteuern und die übrigen Reichslasten durch alle Provinzen des Reichs; auf sein Gebot rüstet sich das Reich und ziehen die Contingente der Reichsstände zu Heerhaufen zusammen. Bei jedem Regierungswechsel wird von den Kurfürsten mit Beirath der übrigen Stände des Reichs untersucht, wo die Wahlcapitulation sich unbestimmt, lückenhaft und unzureichend gezeigt habe, wo Raum für rechtsbedrohliche Willkühr geblieben sey, was nach den Fortschritten der Zeit, nach der lebendigen Erfahrung in Gemäßheit neu gebildeter Rechtszustände dem Grundgesetze für die Regierung des Reichs hinzuzufügen, was für das Rechtsverhältniß zwischen dem Kaiser und den Reichsständen urkundlich zur Gewißheit und Festigkeit zu bringen sey.

Die Stände des Reichs haben die einzelnen königlichen Rechte, welche sie nach und nach durch Verleihung empfangen haben, zu einem zusammenhängendern System ausgebildet. Die Landeshoheit, welche die Fürsten, die Grafen

und Herren und die Reichsstädte ausüben, hat den größern Theil der Staatshoheitsrechte mit sich vereinigt. Jeder Landesherr und jeder reichsstädtische Gemeindekörper übt in Selbstständigkeit das Richteramt, die Administration des Landes oder des Gemeindewesens, die Gesetzgebung für das Territorium oder die Lokalität. Das Recht der Reichsstände, welche dem Reichsoberhaupte gegenüber einen selbstständigen politischen Körper bilden, ist so kräftig und gesetzmäßig, wie das Recht der kaiserlichen Krone. Jeder Reichsstand ist befähigt, seine Rechte zu wahren, da er zum Rathe des Kaisers gezählt wird und in den Reichsberathungen seine Stimme zu erheben befugt ist.

Auf den Reichstagen sind die Spitzen der staatlichen Gestaltungen zur Gesammtwirkung vereinigt. Der Kaiser, die geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen und Herren (die Theilhaber des hohen Adels), die Abgeordneten der reichsstädtischen Obrigkeiten stellen, zum Reichstage versammelt, die Centralgewalt vor, von welcher die wichtigsten Handlungen der Verwaltung und Gesetzgebung, die Leitung zur gleichförmigen Bahn in der mannigfachen gesellschaftlichen Verkettung der Reichsterritorien ausgehen. Die Zusammenstimmung der Gewalthaber, der Erfahrnen, der Geprüften entscheidet über die Reichsbewegung. Die Proposition des Kaisers, das freie Gutachten, der wohlerwogene Beschluß der selbstständigen Reichstagsglieder und die freie selbstständige Entschließung des Kaisers machen das Reichsgesetz. Die Nothwendigkeit der Erörterung und Verständigung zwischen dem Kaiser und den Reichsständen sichert die Angemessenheit und Ausführbarkeit der Reichsbeschlüsse.

Das Verhältniß, welches zwischen dem Kaiser und den Reichsständen im Großen stattfindet, wiederhohlt sich, in mehr oder weniger beschränktem Maßstabe, bei der innern Ver-

fassung der Reichsterritorien. Die Erbfürsten und gewählten geistlichen Fürsten regieren ihre Gebiete in Gemäßheit der Reichsordnung, der Reichssatzungen und nach der besondern Verfassung und Gesetzgebung des Landes und seiner Theile. Jeder Regent ist verpflichtet und hat bei der Huldigung seinen Unterworfenen ausdrücklich zu versprechen, die urkundlichen und herkömmlichen Rechte des Landes und der verschiedenen Stände in demselben zu achten und zu schützen. Wie dem Kaiser die Reichsstände zur Seite stehen, so sind den Landesherren die Landstände zugeordnet. Die landsässigen Grafen und Herren, die Ritterschaft und die Landstädte sind zu einem selbstständigen politischen Gesammtkörper vereinigt, der an der Gesetzgebung für das ganze Land, an der Bewilligung der Landesabgaben, an allen Beschlüssen über den Organismus der Landesverwaltung selbstthätigen Theil nimmt. In freien Tractaten werden zwischen dem Landesherrn und den Landständen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen behandelt; durch zweiseitige Compactaten, Landesverträge, Landesvergleiche, oder durch Landtagsabschiede, Privilegien, Reversalien, und andere Versicherungsurkunden, welche die Landesherren ertheilen, werden die Rechtsverhältnisse im Lande bestimmt und befestigt.

Die Stellung der Stadtgemeinden in den landschaftlichen Corporationen wirkt nützlich und wohlthätig für die Fürsten und die Länder. Dem wahren Interesse der Fürsten war ein großer Dienst geschehen, daß bei der allmähligen Entwickelung der Landesverfassung in der Construction der Landstände ein politisches Gewicht sich mit befestigt hatte, welches die aristokratischen Gestaltungen in Schranken halten konnte. Während das aristokratische Prinzip unter der leitenden Obmacht der Landesherren seinen wohlthätigen Beruf für die Stetigkeit in der öffentlichen Ordnung und für kräftigen nachhaltigen Zusammengriff in den Zeiten der Landesnoth erfüllen, während die Aristo-

kratie in der Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse die Festigkeit der Rechtszustände mit dem nothwendigen Nachdruck vertreten konnte, war die Selbstständigkeit der Städte, das Gewicht des freien Bürgerstandes ein wirksames Mittel, den Ueberschreitungen aristokratischer Tendenzen zu begegnen, zur kulturgemäßen Ausbildung der Verfassungsverhältnisse kräftigen Antrieb zu geben, freisinnige Landesherren im Bestreben für die Verbesserung der Gesetzgebung und Verwaltung zu unterstützen. Wenn die großen Grundherren einseitigen Richtungen folgten, wenn die Ritterschaft zum öftern nicht die Bedürfnisse des Ganzen im Auge behielt, sondern das Landeswohl und das Landesinteresse dem Privatvortheil und dem Standesinteresse nachsetzte, so besaßen die Landesherren in ihren Städten ein wohlthätiges Gegengewicht, welches die allseitige, nach höheren gemeinsamen Zielpunkten gewendete Staatsentwickelung zu sichern geeignet war. Die Selbstständigkeit der Städte war das praktische Mittel, die Freiheit und Selbstständigkeit der landesherrlichen Autorität dem aristokratischen Corporationsgeist gegenüber zu erheben und zu befestigen.

Die Reichsstädte bewegen sich so frei in ihrem Innern, wie die Regierungen in den Fürstlichen und Gräflichen Territorien. In dem regelmäßigern Organismus der freien Bürgerschaften und in der selbstthätigen Mitwirkung und Controlle, welche die Gemeinden durch wechselnde Vertreter im Rathe oder durch abgesonderte, aus den Classen der Grundeigenthümer und der Gewerbtreibenden gewählte deliberative Körperschaften bei der gesammten städtischen Verwaltung ausüben lassen, hat sich neben den unabhängigen Rathsbehörden (Senaten) eine selbstständige Gegenkraft befestigt, die dem Geiste der Städte frische Bewegung verleiht und das Vorwärtsstreben in der Gewerbsamkeit, in den Künsten, im Handel und Verkehr, in den Anstal-

ten der Volksbildung, in den religiösen Einrichtungen unterhält.

Die Hansa im Reiche beginnt sich aufzulösen, nachdem die öffentliche Sicherheit und der Schutz der Rechte — das Hauptinteresse, welches die Bündnisse zwischen den Städten der Deutschen Binnenlande und den Seestädten geknüpft hat — mit der Stiftung des Landfriedens und mit der Einführung ordentlicher Justizpflege verbürgt ist. Die völlige Trennung der Hansa war entschieden, als die Deutschen Fürsten ihre Staatswirthschaft besser geordnet, ihre Macht im Innern durch stehende Truppenhaltungen mehr befestigt und ihre Landstädte zum Austritt aus dem Bunde genöthigt hatten, als (im Laufe des 16ten und im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts) die Handelsvortheile, welche England und die nordischen Reiche der Hansa lange gewährt hatten, bei der veränderten Handelspolitik der Regierungen verloren gingen.

Neben den Fürsten, Grafen und Reichsstädten hat sich noch eine freie politische Korporation erhalten, welche einen besondern Stand im Reiche bildet, ohne das Recht der Reichsstandschaft zu besitzen. Aus den von der Ritterschaft im südlichen und südwestlichen Deutschland im Laufe des 14ten und 15ten Jahrhunderts unter den Parteiungen gegen die Städtebündnisse geschlossenen Verbindungen war eine festere Association hervorgegangen, die sich, begünstigt durch die Nähe der kaiserlichen Herrschaften und Vogteien in Franken, Schwaben und am Oberrhein, an den Kaiser unmittelbar anschließen und der Einverleibung in die angrenzenden größeren Fürstlichen Territorien entziehen konnte. Nach und nach durch Kaiserliche Privilegien in dem unmittelbaren Verhältnisse zum Reiche (Reichsfreiheit) befestigt und mit einzelnen Rechten der Landeshoheit begabt, besteht die Reichsritterschaft als eine politische Genossenschaft, welche nach dem provinziellen Zusammenhange in drei

Kreise (den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen) gesondert ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch ihre aus gewählten Hauptleuten, Ritterräthen und Ausschüssen zusammengesetzten Kreisdirectorien und durch ein zwischen denselben wechselndes Gesammtdirectorium unterhalten und frei von Reichs- und Kreisanlagen dem Kaiser gesondert von den Ständen des Reichs die erforderten Reichshülfen an Steuern und Kriegsdiensten bewilligt.

Zu den Fortschritten in den gesellschaftlichen Ausbildungen gehörte das Bestreben, in die Bewaffnung für den Reichskrieg und in das Einziehen der Geldhülfen zu allgemeinern Zwecken, bestimmte Verhältnisse zu bringen und die Anstrengung der Reichsstände billiger Gleichheit zu nähern. Nach und nach war durch die im Laufe des 15ten und 16ten Jahrhunderts entstandenen Matrikeln den Ständen des Reiches das Verhältniß angewiesen worden, in welchem sie durch Kriegscontingente zur Reichsvertheidigung und durch Geldleistungen zur Aufrechthaltung der Reichsjustizordnung und zu andern gemeinsamen Reichsbedürfnissen beitragen sollten. Jedem Territorium, jeder Reichsstadt war vorgeschrieben, wie viel Mannschaften zu Roß und zu Fuß zum Kreiscontingent für das Reichsherr, welche Geldbeiträge zur Reichskriegskasse, welche Zahlungen zum Unterhalt des Reichskammergerichts (Kammerzieler) zu leisten seyen. Das Aufbringen der zugetheilten Kriegscontingenter und Geldleistungen im Einzelnen zu ordnen und auszugleichen, war der innern selbstständigen Verwaltung der fürstlichen und gräflichen Territorien und der Reichsstädte anheimgestellt.

Im Großen bietet der Organismus des Reichs allenthalben von oben bis nach unten lebendige Verkettung zwischen freien Persönlichkeiten. Die Personen, auf welchen die Reichs- und die Territorialhoheit und die Gewaltausübung in den freien Stadtgemeinden beruhen, stehen nicht isolirt, nicht in wider-

natürlicher Entfernung von der Gesellschaft. Der Kaiser und die erblichen Reichsstände sind, jedes im anderen Maßstabe, von schützenden und unterstützenden Gestaltungen umgeben; das Regiment der Städte ist im genauen Zusammenhange mit der Gemeinde. In der Gesammtverbindung des Reiches stehen dem Kaiser die Reichsstände (Reichsrepräsentation), in der Territorialverbindung den Landesherren die Landstände (Landesrepräsentation), in den reichsstädtischen Gemeindeverbänden den Senaten die gewählten Vertreter und Ausschüsse der Bürgerschaften (Gemeinde- oder Bürgerrepräsentation) für die Gegenstände der Verwaltung oder Gesetzgebung im Großen wie im Kleinen zur Seite. Nirgend zeigt sich eine unumschränkte, eine absolute Gewalt. Durch alle Regionen des Reichs herrscht die Idee der geregelten, der vertragsmäßig bestimmten, der wohlthätig beschränkten Gewalt, der würdigen Selbstständigkeit aller einzelnen Volksstämme, der freien Selbstthätigkeit, der Unabhängigkeit in der Lokalbewegung.

Ein Vorzug praktischer Richtungen, ein wesentliches Kennzeichen tüchtiger Staatsentwickelung erhält sich gleichförmig durch alle Deutschen Territorien. Die hochwichtigen Verrichtungen der Civil- und Criminalrechtspflege werden durchgängig bei den Obrigkeiten festgehalten. Das Ganze der Justizarbeit, Prozeßleitung und Urtheilsspruch, bleibt nur den wissenschaftlich Vorbereiteten, den Rechtskundigen, den Geschäftserfahrnen, den Sachverständigen anvertraut. Den Deutschen Unterthanen wird das Recht durchgängig von selbstständigen Behörden, von sachverständigen Richtern gesprochen. Keine Einmischung des Volkes, kein Spiel des Parteigeistes, keine Einwirkung bürgerlicher Gewerbsinteressen, kein Einfluß von Leidenschaft, keine den Richterstühlen fremde Privatberücksichtigung verwirrt, stört, lähmt oder ent-

würdigt die ersten Handlungen der Criminal-Jurisdiction. Keinen Glauben findet bei der gesunden Einsicht und bei der richtigen Unterscheidungskraft der Deutschen die täuschende Meinung, daß ein willkührlich bestimmtes Maß von Grundvermögen, die gute oder gewinnvolle Führung eines bürgerlichen Gewerbes und die Ableistung eines Richtereides ohne andere Voraussetzungen dazu befähigen könne, die Einzelheiten einer durchgeführten peinlichen Untersuchuug klar zu überschauen, das Wesentliche von dem Unwesentlichen scharf zu unterscheiden, das wirkliche Resultat des richterlichen Verfahrens, den ganzen Zusammenhang der ermittelten Wahrheit mit hellem Bewußtseyn aufzufassen, die wahren Scheidepunkte zwischen Schuld und Unschuld festzuhalten und über Ehre, Gut und Leben eines Staatsbürgers mit Sicherheit das Urtheil zu fällen; die entwickelte Vernunft und die praktische Staatskunst der Deutschen weist die trügerische Vorbildung zurück, daß eine rein intellectuelle Befähigung, die nur von der wirklichen Wissenschaft, von geläuterter Einsicht, von geregeltem und ausgebildetem Denken, von systematischer Combination und von steter Geschäftsübung und Justizerfahrung ausgehen kann, mit der blosen Vermögens-Notabilität in wesentlicher und nothwendiger Verbindung stehn.

Die große Krisis in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts bedrohte die religiöse und politische Freiheit der Deutschen Volksstämme. Aber ein höherer Rathschluß, eine weise Fügung lenkte zum guten Ausgange, was Irrthum, Religionshaß, Bosheit gegen die Werke der Aufklärung unternommen hatten. Vergebens war Ferdinand II. mit den Jesuiten in Bund getreten, den Segen der Reformation zu vernichten, die Selbstständigkeit der Deutschen Fürsten und Volksstämme zu untergraben, die Verträge und Reichsgesetze über den gleichen Schutz der Augsburgischen Confessionsverwandten umzustoßen, die reichsgesetzliche Kirchenfreiheit gewaltsam zu unterdrücken und dem

Pabstthume den entrissnen Boden zurückzugewinnen. Der gerechte Widerstand der protestantischen Fürsten und Städte und die von auswärtigen Mächten geleistete Hülfe vereitelten die finstere Reaction. Die schlechte Sache hatte sich nur selbst noch mehr geschwächt. Siegreich traten, aus dreißigjährigem Kampfe, die Grundsätze der religiösen Freiheit und die Rechte der Deutschen Reichsstände hervor. Die Bedingungen einer allseitigen Kulturverbreitung wurden aufrecht erhalten. Durch den westphälischen Friedensschluß mußte Ferdinand III. darein willigen, daß die Religionsparteien in der Gleichheit der Rechte wiederhergestellt, die Reichsstände in der freien Ausübung ihrer Territorialgewalt geschätzt und befestigt, und die Rechte des Reichstags in der Nothwendigkeit seines Beiraths und seiner Zustimmung bei den wichtigsten Reichssachen von Neuem bekräftigt wurden. Dasselbe entscheidende Stimmrecht, welches die Collegien der Kurfürsten und Fürsten bei der Reichsversammlung besaßen, ward nunmehr auch dem Collegium der Reichsstädte zuerkannt. Urkundliche Bestimmung im Friedensinstrumente gaben Sicherheit für das Rechtsgebiet, in welchem die Reichsstände bei der Reichsregierung sich bewegen sollten. Vorangestellt ward der Grundsatz, daß den Reichsständen in allen Reichsgeschäften ein freies Stimmrecht gebühre. In dessen Folge ward festgesetzt, daß die Reichtagsversammlung eingewilligt haben müsse, wenn nun Gesetze zu erlassen oder bestehende zu erklären, wenn allgemeine Steuern aufzulegen, Kriege zu unternehmen, Bündnisse einzugehen, Werbungen und Einquartierungen zu veranstalten, Festungen in Reichsterritorien anzulegen und Friedensverträge zu schließen wären. Allen Reichsgliedern, den Kurfürsten, den Fürsten, dem nicht gefürsteten Herrenstande und den Reichsstädten war fortan mit der neu bestätigten Landeshoheit die Macht verbürgt, im Innern der Gebiete selbstständig in Sachen der Jurisdiction, der Verwaltung

und Gesetzgebung zu handeln, das Kirchenwesen, wo protestantische Freiheit sich behauptet hatte, zu ordnen, die Regalien vermöge eignen Rechts auszuüben und alle Landsassen in der Verbindung mit dem Reiche selbstständig zu vertreten. Unter dem Schutze des Kaisers und der Reichsjustiz behielten die Landesverfassungen und Landesordnungen ihre Kraft. Jeder Landesherr regierte mit Behörden, in welchen nach der mehrern oder mindern Ausdehnung des Gebiets die Centralbehörden des Reiches und am kaiserlichen Hofe in mehr oder weniger verjüngtem Maßstabe abgeformt waren. Durch die landständischen Corporationen blieben die Fürsten und Grafen, durch Bürgerrepräsentationen die Senate der freien Reichsstädte in den Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Verwaltung unterstützt.

Die Permanenz, in welche der Reichstag mit der Regierung Leopolds I. allmählig übergieng, war das Mittel, der Reichsrepräsentation im Verhältniß zur kaiserlichen Obergewalt festere politische Consistenz und geregelteres Zusammenwirken zu sichern. In der immerwährenden allgemeinen Reichsversammlung war ein Organ aufgestellt, durch welches die Reichsverfassung bewacht, die Gesetzgebung des Reichs in ununterbrochene Thätigkeit versetzt, das Einvernehmen zwischen dem Reichsoberhaupte und den Territorialgewalten unterhalten, das Band der einzelnen Reichsgebiete mit dem Ganzen des Reichskörpers befestigt und die nationale Verbindung der Reichsstände unter sich lebendig erhalten werden konnte.

Was die Provinzen des Reiches an freier selbstständiger Bewegung, an lebendigem innern Organismus, was die Reichsstände an Selbstständigkeit erhielten oder neu gewannen, war das kräftigste Mittel zum Fortschreiten der Deutschen Kultur. Die Autonomie der Reichsstände, die Verbreitung der selbstständigen Regierungsthätigkeit nach allen Regionen des Reichs war der mächtigste

Hebel der Kraftentwickelung. Aus den Multiplikationen der Reichsgewalt, aus der Selbstständigkeit der Volksstämme unter ihren Häuptern entsprang der Wetteifer in der Befestigung der öffentlichen Einrichtungen, in der Verbesserung aller die Geisteskultur, die Einsicht des Volkes fördernden Anstalten. Mag es seyn, daß die excentrischen Richtungen der Reichstheile den Zusammenhalt des Reichsverbandes schwächten, daß in der Reichsbewegnng die Einheit selten behauptet werden konnte, daß die Widerstandsfähigkeit des Reichskörpers im Großen gelähmt erschien; mag es seyn, daß Deutschland mit dem (scheinbaren) Glanze der eroberungsfertigen Staaten sich nicht umgeben konnte — Deutschlands Größe ist in andern Bestrebungen zu suchen; Deutschlands innere Wohlfahrt war auf feste, auf dauerhafte Grundlagen gebaut. Im lebendigen Organismus seiner Verfassung konnte Deutschland unerschlaffliche Spannkraft entwickeln; die selbstkräftigen Deutschen Volksstämme hatten Lebensmuth, die Wunden, welche die öftere Verwickelung mit Europäischen Kriegen ihrem Wohlstande schlagen mußte, schneller zu heilen und mit frischen Kräften neue Kämpfe zu bestehen. Weit voraus den andern Völkern schritt Deutschland in den Ausbildungen des Staats und der Kirche, in der wachsamen Gesetzgebung für alle Zwecke der öffentlichen Orduung, in der Aufhellung der Rechtsbegriffe, in den Vervollkommnungen der Civil- und Criminaljustiz, in den Eintheilungen der Verwaltungsthätigkeit; aus der wohlthätigen Selbstkraft der Territorialgewalten erwuchsen die überall verbreiteten öffentlichen Einrichtungen für die Erhebung geistiger Kultur, die zahlreichen Volksschulen, Lyceen, Seminarien, Gymnasien und Universitäten, die Akademien der Wissenschaften und Künste, die ruhmwürdigen Anstalten für die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, für die Erweckung der Volksthätigkeit, für die Belebung der Gewerbe, für den Schwung der Industrie, für die Veredlung des Geschmackes.

Nicht abzusehen sind die Bahnen, zu denen Deutschland in der Zukunft berufen ist, nachdem seine moralischen Kräfte unendlich verstärkt, und mit der geistigen Uebermacht die zuverlässigsten Hebel zur mächtigsten Kraftentwickelung nach außen geschaffen sind.

Der Einfluß, welchen die von Ludwig XIV. in Frankreich befolgte innere Politik in den übrigen Europäischen Staaten gewann, war mächtig genug, auch den Gang, welchen die Staatsentwickelung in den Deutschen Ländern seit dem dreizehnten Jahrhunderts genommen hatte, im Laufe des achtzehnten Jahrhundert zu verändern. Mehrfache Verwandlungen mußte das System der stehenden Heere, welches der dreißigjährige Krieg gegründet und die Nothwendigkeit des Schutzes gegen Frankreichs anhaltende Rüstungen zur festen Staatseinrichtung erhoben hatte, in den Finanzsystemen der Deutschen Territorien herbeiführen. Eine erweiterte, von keinen Schranken umgebene Regentengewalt, eine unbegrenzte, unbedingte Machtvollkommenheit des Souverains schien eine Zeitlang für das einzige Mittel gehalten zu werden, das Geschick des Staates zu leiten und den Widerstand gegen Veränderungen zu besiegen, welche die Zeitverhältnisse zu gebieten schienen. Man sah in den Maßregeln, welche da und dort die innere Gestalt der Territorien verwandelten, eine vorherrschende Neigung zu der Maxime sich kund geben, daß die Regierung für sich allein, ohne selbstthätige Beihülfe ständischer Classificationen, Alles zu erforschen, zu beschließen und zu leisten vermöge, was das Gemeinwohl erfordert; man erkannte ein Umsichgreifen der Meinung, daß die Unterthanen sich besser dabei befänden, wenn die Regierungsthätigkeit allenthalben, in den höhern wie in den niedern Kreisen der gesellschaftlichen Verhältnisse, mit unmittelbarer Leitung und Anordnung einschritte, wenn die obersten Verwaltungsbehörden auch das Einzelne der den übrigen Landesbehörden übertragenen Geschäfte ergriffen. Aus dem Ueberhand-

nehmen dieses politischen Systems war es zu erklären, daß in einzelnen Reichsterritorien die Wirksamkeit der Landstände blos auf die Bewilligung und Vertheilung der Steuern beschränkt wurde, und daß die Freiheiten der Landstädte da und dort verschwanden. Die Herrschaft dieser Maximen konnte nicht anders als nachtheilig auf die Städte wirken. Das Selbstgefühl und der Lebensmuth der Stadtgemeinden mußte geschwächt, und der Gang der innern Gemeindeverwaltung erschwert werden, sobald die Obrigkeiten der Städte die Gemeindeangelegenheiten nicht mehr selbstständig verwalten durften, und sobald die Polizeiverwaltung in den Städten von der Competenz der Magistrate getrennt wurde. Das städtische Leben mußte erschlaffen, jede Regung der Selbstthätigkeit erlahmen, wo das landesherrliche Aufsichtsrecht irrig aufgefaßt, und zu einer unmittelbaren Verwaltung, zu einer beständigen Einmischung in die Einzelheiten des städtischen Gemeinwesens ausgedehnt wurde. *)

Wohlthätig fördernd konnte, in andern Beziehungen, die erhöhte Selbstständigkeit der Regenten in die Staatsentwickelung eingreifen, in sofern die verstärkte Monarchie die nothwendige Kraft besaß, den Fortschritten der Zeit die von einzelnen Classen der Staatsangehörigen versagte Anerkennung zu verschaffen, veraltete Formen, welche in der veränderten Gesellschaft ihre Bedeutung verloren hatten, zu entfernen oder mit zeitgemäßen Zusätzen zu verjüngen, in allen Bestandtheilen der Territorien die einzelnen oft widerstrebenden Classen durch zweckmäßige Bindemittel zur kräftigern Einheit zu gestalten, und die Hemmnisse zu entfernen, welche die kurzsichtige Ueberschätzung verlebter Einrichtungen und eines verrosteten Herkommens dem Aufschwunge der Industrie, der Gewerbe und des Ackerbaues entgegensetzen konnte. Nothwendig war es, daß die Staats-

*) Vergl. Eichhorns Deutsche St. u. R. Geschichte, IV. Th. §. 616 S. 721 flg.

gewalt befähigt würde, selbstständig durchzugreifen, und einen gleichmäßigern Rechtszustand zwischen den Staatsangehörigen zu gründen, wenn die aristokratischen Corporationen in der Landstandschaft zu zeitgemäßen Modificationen ihrer Privilegien sich nicht bequemen wollten, wenn sie den Anspruch auf Steuerbefreiung noch zu besitzen wähnten, nachdem das neue Kriegssystem den Besitzern des begünstigten Bodens die persönliche Dienstpflicht erlassen hatte, und somit der rechtliche Grund und die eigentliche Bedingung der Exemtion verschwunden war. Eine kräftige Staatsgewalt mußte zwischen alten anerkannten Rechtsverhältnissen und neu begründeten unabweislichen Ansprüchen vermittelnd und entscheidend einschreiten können, als die weit ausgedehnten Gewerbsprivilegien und Bannrechte der Städte mit dem gehobenen Kulturzustande und mit den Bedürfnissen der Landbewohner in Widerspruch traten, als die allgemeinere Ausbreitung der Gewerbthätigkeit sich als Vehikel zur lebendigern freiern Entfaltung der industriösen Anlagen und Künste darstellte. Die wachsame und reformirende Regentenmacht mußte die Hindernisse wegräumen, welche manche veraltete Maximen und viele Mißbräuche in den Zunfteinrichtungen den Anstrebungen eines ausgebildetern Gewerblebens, den Richtungen eines vielfach angeregten Erfindungsgeistes und dem Aufschwunge mannigfaltiger Kunstfertigkeiten entgegenstellten, es mußten Maßregeln frei in's Werk gesetzt werden können, die den Gewerbszwang, in soweit er für schädlich erkannt wurde, im Verhältnisse zum erforschten Bedürfnisse zu erleichtern, eine fruchtbringende Volksthätigkeit zu nähren, und die Bürgschaften für eine kräftige Entwickelung des Nationalwohlstandes zu vermehren geeignet waren. Mit hinreichender Macht mußten die Landesherren ausgerüstet seyn, um mit durchgreifenden Maßregeln den Ackerbau zu beleben, und den Werth des Landeigenthums zu heben. Die Classe der Bauern würde nicht die Mittel

gewonnen haben, sich aus den lähmenden Verhältnissen der Hörigkeit, Erbunterthänigkeit und Hintersassenschaft zu lösen, die Selbstthätigkeit der Bauern würde durch das System der alten Grundherrlichkeit, der persönlichen Dienstbarkeit und der altherkömmlichen starrgeregelten Feldwirthschaft noch lange gefesselt geblieben seyn, ein ehrenhafter, durch das Selbstgefühl eines verbesserten Rechtszustandes ermuthigter Bauernstand würde nicht an die Seite der übrigen Stände sich haben stellen, eine große Reihe freier Landeigenthümer die Grundkräfte des Staates nicht haben verstärken können, wenn nicht die helfende Hand der Monarchie den Aristokratismus in die natürliche Grenze zurückgeführt, das Niedergedrückte vom Boden aufgerichtet, die übertriebenen Ansprüche gemäßigt, die streitenden Interessen vereinigt, das Dienstbare zur Freiheit berufen hätte.

Die Macht der Ereignisse löste die Formen, welche einer abgestorbenen Vergangenheit angehörten. Impulse, wie sie vom Geiste Friedrich's des Großen ausgiengen, mußten die Völker vorwärts treiben; die Begriffe vom Staate mußten sich läutern. Die Zeiten verschwanden, wo der Staatsbegriff nur in den Gerüsten des Lehnssystems sich spiegelte, wo die Beziehungen der gesellschaftlichen Elemente nur in der Hülle des Lehnsnexus gedacht wurden. Höheres forderte die fortgeschrittene Gesellschaft, als der Feudalstaat zu leisten vermochte. Immer höher stellten die veränderten Ideen und Gebräuche und die erweiterten Einsichten die Bestimmung des Staats. Auf ein erhabeneres Ziel für das Streben der Nation zeigten die Weisen in der Fürstenreihe wie im Privatstande.

Die Verwandlungen der neuesten Zeit, die Erschütterungen, welche Deutschlands gesetzlicher Zustand durch die Folgen der Französischen Staatsveränderung empfand, bahnten die Wege zu frischen Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens, und führten zu neuen Befestigungen des Staatsbegriffs. Der Anstoß der

Französischen Uebermacht löste die Bande des Deutschen Reiches. Die Stärke der innern Selbstständigkeit, zu welcher die Reichsterritorien gereift waren, sprengte die morschen Hüllen des veralteten Reichskörpers. Aus der getrennten Reichsmonarchie traten die einzelnen Gebiete als eben so viel gesonderte souveraine Staaten hervor. Als Täuschung, als leerer Anspruch, als Gut ohne Realität erschien aber der Besitz der Souverainetät, so lange die aufgestellten Staaten für sich selbstständig keine Bahn verfolgen konnten, und so lange die Gesammtheit der Deutschen Territorien keine durch sich starke nationale Einheit gegen das Ausland zu bilden bestimmt seyn sollte. Deutschland war Werkzeug in fremder Zwingherrschaft, weil das Nationalband zerrissen war. Der Drang und die Noth der Ereignisse, welche den Zeitraum des Rheinbundes ausfüllten, weckte das stärkere Gefühl und die lebendigere Erkenntniß der einst von der Reichsverbindung geleisteten Bürgschaften. Schutzlos gegen fremde Gewalt, preisgegeben an fremde Willkühr, und aufgeopfert für verderbliche Zwecke gewannen die Deutschen die Stärke der Entrüstung, um sich zu ermannen, um das Getrennte wieder zu vereinen, und das Aufgedrungene mit gemeinsamer Anstrengung auszustoßen. Das gemeinsame Ziel wurde erreicht, weil die Regierungen durch Vertrauen gegen das Volk sich stark gemacht hatten; die Unabhängigkeit wurde erkämpft, weil die Regenten ihren Ländern den Werth der geregelten Freiheit und der sicheren Ordnung vorhielten, und das Volk zu selbstthätiger Kraftanstrengung, zum Selbsterringen der entrissenen Güter aufriefen.

Fünftes Kapitel.

Verfassungsbildungen im Deutschen Reiche.

Der Deutsche Bund stellte den öffentlichen Rechtszustand wieder her. Das Neue, was die Zeitbewegung gestaltet hatte, empfieng die bestimmtere Regel, die positive Bekräftigung; das Gute, das nützlich Erprobte, das Erhaltende, was die Reichsverfassung und die Landesordnungen in sich geschlossen hatten, wurde neu belebt, befestigt, mit den veränderten Verhältnissen in Einklang gebracht.

Als achtunggebietende Einheit steht die hochcultivirte Nation der Deutschen in der Reihe der Europäischen Völkerfamilien. Als Staatenbund von der Natur zu einem friedlichen Systeme bestimmt, kann Deutschland nichts Bedrohliches für seine Nachbarn, keine Anfeindung fremder Ruhe in sich schließen. In der Mitte der Europäischen Reiche aufgestellt, wirkt der Deutsche Bund als wirksame Garantie für die Aufrechthaltung eines allgemeinen Europäischen Friedenszustandes. Die Gesetze des Bundes gebieten ewigen Frieden, feste rechtliche Ordnung zwischen den Gliedern des Ganzen. Allen Staaten sind gleiche Vertragsrechte gesichert und gleiche Vertragsobliegenheiten auferlegt. Nach dem Vorbilde der vormaligen Reichsverfassung wird Recht und Gerechtigkeit zwischen den Bundesstaaten durch die Austräge gesichert, für die Unterthanen durch dreifachen Instanzenzug gehandhabt. Die Waffen der Bundesgesammtheit sind bereit, die Sicherheit im Innern zu bewahren, und das Bundesgebiet gegen auswärtigen Angriff zu schützen. Eine gemeinsame Versammlung, zu welcher alle Bundesstaaten ihre Abgeordneten senden, ist als Organ bestimmt, für die Erfüllung

der Bundeszwecke zu wachen, die Interessen der einzelnen Bundesstaaten mit dem Bundesinteresse zu vereinigen, den gegenseitigen Rechtszustand der Bundesglieder unter sich zu schützen, die Mittel und Wege zur Ausbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse zwischen den Bundesländern zu erleichtern, jedem partiellen Anstreben zu wohlthätigen Zwecken, zu gemeinnützlichen Anstalten die Hand zu bieten, jedem Entgegenkommen zu dauerhafter Annäherung der verschiedenen politischen Richtungen die willfährige Aufnahme zu verschaffen, und für jede Maßregel, welche den innern Verband der Bundesländer zu fördern, und ein harmonisches Zusammenwirken aller Regierungen zu sichern geeignet seyn kann, die allgemeine Anerkennung und gleichförmige Ausführung zu vermitteln.

Alle Staaten des Bundes sind selbstständig und unabhängig in ihrem Innern. Alle Regierungen haben volle Freiheit, die innere Staatseinrichtung und Verwaltung nach ihren eigenen Einsichten, nach dem Bedürfnisse ihrer Länder und nach der Bildung ihrer Unterthanen zu bestimmen. Für die innere Ordnung der Bundesstaaten sind die dauerhaften und praktischen Grundlagen, welche die Staatsbildungen des Deutschen Reiches dem Bunde überliefert haben, bewahrt, und durch positive Vertragsregeln befestigt. In den monarchischen Staaten des Bundes haben die Erbregenten volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit für die Staatsleitung. Bei jedem Souveraine ist die gesammte Staatsgewalt vereinigt. Der Souverain gebietet über das Ganze der Staatsverwaltung; in den Attributen der höchsten Gewalt ist die Gesetzgebung überhaupt, die Handhabung der Gerichtsbarkeit, das Recht der Ernennung zu allen Staatsämtern, die Militärhoheit und die Repräsentation des Staats in allen auswärtigen Verhältnissen begriffen. Den Senaten der vier freien Städte ist die oberste Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, die Regierungsgewalt zur Aufrechthaltung der innern

Ordnung, die hohe Gerichtsbarkeit und der Militärbefehl mit voller Selbstständigkeit, die Gesetzgebung und die Finanzgewalt mit der durch die besondern Verfassungen bestimmten Mitwirkung der Bürgerschaften versichert.

Die praktische Befestigung der Staaten, welche in den landständischen Bildungen ruht, ist durch die Bundesgesetze bekräftigt. Die Bundesgesetzgebung will, daß die landständischen Einrichtungen, welche die Zerrüttungen des Rheinbundes überdauert haben, in ihrem Bestande erhalten werden sollen; wo keine landständische Verfassung besteht, soll sie wieder hergestellt oder neu geschaffen werden. Alle Bundesstaaten ohne Ausnahme sollen landständische Einrichtungen in sich schließen. *) Die monarchische Gewalt hat aber die nothwendige Freiheit, nach dem Bedürfnisse einer fortgeschrittenen Zeit die nützlichen Reformen einzuführen. Die souveränen Fürsten haben Macht, das landständische Institut in Uebereinstimmung mit den früher begründeten Rechtsverhältnissen der Stände und nach den Forderungen der neu eingetretenen Zeitumstände neu zu ordnen. **) Damit aber bestehende Rechte nicht zum Schaden der öffentlichen Ordnung verletzt, wohlbegründete Einrichtungen in ihrer Wirksamkeit erhalten und neue Formen mit gebührender Schonung den vorhandenen Rechtszuständen beigesellt werden, sollen die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Corporationen mit ihrem Rathe vorher gehört, sollen die Veränderungen in demselben Wege, welchen die Landesverfassungen für die Thätigkeit der Landesgesetzgebung sonst vorschreiben, reiflich vorher geprüft und in ihrem praktischen Werthe erwogen werden. Der conservatorische Geist der Bundesverfassung giebt den Rechten

*) Art. XIII. der Bundesacte und Art. LIV. der Wiener Schlußacte.
**) Art. LV. der Wiener Schlußacte.

der Landstände, wie den Attributen der souveränen Fürsten, eine feste Grundlage und Gewähr; jede Abänderung in der landständischen Verfassung soll auf die freie Zusammenstimmung des Souverains und der gesetzlich bestätigten Landstandschaft sich gründen. *)

Der landständische Einfluß ist nicht ungemessen, nicht unbeschränkt. In jedem monarchischen Bundesstaate bleibt die Ausübung der öffentlichen Gewalt in der Person des Souverains vereinigt. Für das Subject der Staatshoheit ist die nothwendige Freiheit bewahrt. Die Zusammenstimmung des Staatsoberhauptes und der Stände ist auf die Gegenstände und die Grenzen beschränkt, welche die einzelnen Landesverfassungen der ständischen Mitwirkung vorzeichnen. Der Souverain handelt mit Selbstständigkeit für die innere Verwaltung und Gesetzgebung; ihm gehört die ungetheilte Staatsrepräsentation nach außen; mit voller Freiheit verfügt der Souverain über die Verhältnisse des Staats zu den Mitgliedern des Bundes und zu auswärtigen Gouvernements. **)

Die Zusammensetzung der Deutschen Landstände, wie sie nach ältern und neuern Gesetzen geordnet sind, hat durchaus das Gepräge des Praktischen, des Haltbaren, des Erhaltenden. In den Elementen der landständischen Corporationen spiegeln sich die natürlichen Stufen der Staatsentwickelung. Die landständischen Verfassungen der Deutschen Nation sind fern von unorganischer Mengerei, von vager, von unpraktischer Volksrepräsentation. Alle Classen der Gesellschaft, wie sie allmählig im natürlichen Fortschreiten der Jahrhunderte höheren Einfluß gewonnen und eine feste freie Stellung im Ganzen der Staats-

*) Art. LVI. der Wiener Schlußacte.

**) Art. LVII. und LVIII. der Wiener Schlußacte.

ordnung eingenommen, wie sie nach einander ein bestimmtes Rechtsgebiet erworben haben, sind neben einander als organische Glieder des größern Staatsorganismus aufgestellt; im besonnenen Beharren bei den successiven Standeseintheilungen haben die Rechtszustände die ihnen gebührende praktische Gewähr, die verschiedenen Interessen eine natürliche Repräsentation behalten. Die Formationen der Staatsgesellschaft sind nicht widernatürlich durcheinander gemengt, sondern die Allmähligkeit der Rechte, das Geschichtliche des gesellschaftlichen Organismus ist einsichtig bewahrt. Der gesunde Sinn, der helle Verstand der Deutschen Gesetzgeber hat die Verwirrung der gesellschaftlichen Gleichmacherei verbannt. Dem erhaltenden Prinzip einer praktischen Staatskunst ist es gemäß, daß in den landständischen Formationen des Deutschen Bundes die ehedem reichsunmittelbaren, nach der Auflösung des Reichsverbandes mediatisirten Fürsten und Grafen, die landsässigen Fürsten, Grafen und Herren, die Inhaber der höheren geistlichen Würden, die Häupter der geistlichen Stifter, die Universitäten, die Glieder der vormaligen Reichsritterschaft mit der landsässigen Ritterschaft, und die Stadtgemeinden als gesonderte Classificationen nach einander sich aufstellen. Hat ein Theil der Deutschen Regierungen den wesentlichen Antheil an der Staatswohlfahrt, welcher dem Fleiße der Grundeigenthümer in den Marktflecken und Landgemeinden beizumessen ist, einer besondern Anerkennung würdigen wollen, haben mehrere Regenten in dem Bauernstande ihrer Länder eine gesellschaftliche Classe erkannt, welche durch ihre gegenwärtige Bildung, wie durch die gestiegene Bedeutung ihres Eigenthums zu einer selbstständigen Stellung befähigt ist, und zur Selbstvertretung ihres Interesses in die Reihen der Landesrepräsentanten berufen werden kann, so war es ein sprechendes Zeichen praktischer Auffassung der gesellschaftlichen Bildungen, daß die Repräsentation der größern Kopfzahl auf eine mäßige Auswahl aus den meist besteuerten Grund-

eigenthümern beschränkt und die bestimmte Vertreterzahl nicht mit den schon vorhandenen Standesclassen vermischt, sondern als besondere Classification den übrigen Ordnungen der Landstandschaft beigefügt wurde.

Erhaben über dem Kreise der ständischen Einheiten, unberührt von schwankender Parteiung, unbetheiligt bei den abweichenden Interessen der gesellschaftlichen Classen stehen die Erbregenten. Als Repräsentant der Gesetze und des gesammten Verfassungszustandes wacht der Souverain, daß die verschiedenen Classen der Gesellschaft wie die Individuen des Rechtes sicher bleiben, welches im Zusammenhange des ganzen gesetzlichen Zustandes und im Organismus der öffentlichen Verwaltung für Jeden in seinem Verhältnisse begründet und bedingt ist. Die forterbende Souverainetät ist die feste, unverrückbare Grundlage der Verfassung; vom Souverain geht das Recht im Staate aus; auf die selbstständige Macht des Souverains beziehen sich alle Gewährschaften der einzelnen Rechtszustände; durch das monarchische Prinzip sollen alle Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen dieselbe Festigkeit gewinnen, in welcher das Recht und die Gewalt des Souverains selbst besteht. Bei der selbstständigen Staatsregierung, welche den Gang der Gesellschaft leiten, welche die Gesetze in Erfüllung bringen soll, welche den Ueberblick der gesetzlichen Zustände, der mannigfachen Interessen der gesellschaftlichen Classen besitzt, ist die Initiative der Gesetzgebung. In der Wirksamkeit des Erbregenten ruht der Anfangspunkt und die Bürgschaft für jedes Recht. Alle Verkettungen der Rechtsbestände im Staate haben ihren festesten Schlußring, ihre praktische Gewähr, ihren sichtbaren und durchgreifendsten Schutz im unumstößlichen und untheilbaren Recht des Erbmonarchen.

Die Ueberlieferungen der ältern Rechtszustände, die Praxis

thätiger Jahrhunderte und die Einsichten der neuesten Gesetzgebung in Deutschland bezeichnen die Landstände als ein hochwichtiges Glied im Organismus der Monarchie, als wesentliches Mittel zur Erhaltung lebendiger Staatsordnung, als kräftige Unterstützung der höchsten Gewalt. Berufen zum Beirathe für die wichtigern Gegenstände der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung haben die Landstände für die Staatsregierung durchaus keine bedrohliche Stellung, keine feindselig hemmende Tendenz; im Gegentheil leistet die Wirksamkeit der Landstände, im Interesse der Regenten wie der Völker, eine verstärkte Gewähr dafür, daß Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit im Staate lebendig erhalten wird. Die freie Stimme der Landstände ist das sicherste und wirksamste Mittel, dem Souverain die nothwendige vollständige Kenntniß der gesellschaftlichen Zustände und die Uebersicht der bürgerlichen Verhältnisse zu verschaffen, und die richtige Würdigung der vorhandenen Einrichtungen zu erleichtern. Sicherer gehen die entscheidenden Erwägungen des Regenten, wenn die Maßregeln der Verwaltung mehrseitig erörtert, wenn die Entwürfe zu neuen Gesetzen und organischen Einrichtungen mehrseitig geprüft und gesichtet, wenn die Vorschläge der Gesetzkundigen und Geschäftserfahrnen und die gutachtlichen Darstellungen der Staatsbehörden mit den Gegenerinnerungen der landständischen Corporationen zusammengehalten werden können. Was die geläuterte Wissenschaft, die umfassende Kenntniß und die bereicherte Geschäftserfahrung erfindet, was eine gerechte, eine humane, eine freisinnige Regierung in das Staatsleben einführen will, muß sich leichter mit dem Bestehenden vereinen, muß die Weihe der allgemeinen Angemessenheit und Ausführbarkeit empfangen, muß sich zum erreichbar-Vollkommenen gestalten, wenn die Meinungen der gesellschaftlichen Classen auf geordnetem Wege gehört, wenn die Ueberzeugungen der Staatsbürger für die Ab-

sicht der Regierung gewonnen werden. Wohl ist es um das Land bestellt, unauflöslich ist das Band zwischen Souverain und Unterthan, wo die innere Politik sich zum Zweck setzt, die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats mit dem Zustande, welcher aus dem Fortschreiten der geistigen Bildung des Volkes und aus der Entwickelung der bürgerlichen Verhältnisse hervorgeht, möglichst in Uebereinstimmung zu erhalten und jede Verbesserung, die mit den Rechtszuständen im Staate vereinbar erkannt ist, ins Leben der Gesellschaft einzuführen, wo die Organe der Staatsverwaltung streng auf der gesetzmäßigen Bahn sich erhalten, wo die Regierungsthätigkeit auf allen Punkten des Staatsgebietes zweckmäßig vertheilt und mit der Selbstthätigkeit der Staatsgenossen verschlungen ist, wo alle größern und kleinern gesellschaftlichen Kreise zu selbstständiger Bewegung berufen sind. Licht wird strömen, Selbstgefühl, Zufriedenheit, lebendiger Patriotismus sich verbreiten, Stärke im Innern und Achtung von außen den Staat vergrößern, wo der Regent zur Theilnahme an der Regierungsarbeit die Ausgezeichnetsten aus allen Classen wählt, und das erprobte Verdienst und das gereifte Talent auf den gebührenden Platz stellt, wo das Staatsoberhaupt in der geschützten Meinungsfreiheit einer praktisch zusammengesetzten Landstandschaft und in einer ungehemmten Publicität das zuverlässige Mittel erkennt, über den Zustand sämmtlicher Theile des Staats, über Mängel und Beschwerden, welche die Gesundheit des Ganzen stören oder das Leben der einzelnen Theile lähmen, und über die wirklichen Bedürfnisse und zeitgemäßen Wünsche der Unterthanen wahrhaften Bericht zu empfangen, wo die Leistungen für den Staat nach den Kräften der Unterthanen in menschenfreundlicher Schonung abgemessen und alle Classen der Gesellschaft in gerechtem, gleichmäßigen Verhältniß zur Mitleidenheit gezogen werden, wo die Staatsgenossen in den Verwendungen des öffentlichen Einkom-

mens nur die höchsten Zwecke des Staatsvereins gesichert und gefördert sehen. Vorwärts muß der Staat gehen, wo, was die Gesellschaft interessiren kann, der öffentlichen freien Prüfung unterworfen, wo das öffentliche Urtheil, Tadel oder Lob, jede rechtmäßige und wohlthätige Bestrebung, jeden gemeinnützigen Eifer unterstützen und verstärken kann, jede schädliche Richtung aber in Zeiten hemmen, und jede Täuschung über das wahre Wohl der Gesellschaft zum Triumph der Wahrheit und des Rechts entschleiern hilft.

Zweiter Abschnitt.

Gegenwärtiger Stand des städtischen Verfassungswesens in Deutschland.

Erstes Kapitel.

Standpunkte der städtischen Verfassungen bei der Auflösung des Deutschen Reichs und Uebergänge zur neuesten Legislation.

Der Standpunkt, auf dem die Volkskultur sich befindet, das Bedürfniß, welches in den Richtungen der Geister sich offenbart, und die Grundsätze, nach denen die Rechtszustände des Staats allmählig sich geregelt haben, bedingen die Bahn der Gesetzgeber. Aus der Geschichte des Vergangenen entwickeln sich die Lehren für die Gegenwart und für die Zukunft. Die Gestaltung der Gesellschaft im Großen steht in lebendigen Beziehungen mit den Bildungen des Einzelnen. Harmonisch wird die Bewegung der Gesellschaft im Großen der Staatsverbindung und die Thätigkeit der gesellschaftlichen Elemente im Localen und Einzelnen bleiben, wenn das Gesetz der Stetigkeit mit dem Gesetze der Beweglichkeit in richtige Wechselwirkung gebracht wird, wenn ein übereinstimmendes System die höheren wie die niedern Kreise des Staatslebens durchdringt.

Die gesellschaftliche Ordnung der Städte hat den wichtigsten Einfluß auf das Leben des Staats. Was das städtische Leben für den Nationalwohlstand bedeutet, sollten die Skizzen der Vorerinnerungen darstellen; wie der Geist der Deutschen Verfassung im Großen aufzufassen, wie das Deutsche Städtewesen

aufgewachsen sey, wie der Bürgerstand auf die Deutsche Staatsentwickelung eingewirkt, und wie die Idee der Selbstständigkeit das Staatsleben der Deutschen allenthalben beherrscht habe, sollten die Ueberblicke aus der Deutschen Staatsgeschichte vergegenwärtigen; wie die Deutschen Städte jetzt in ihrem Innern sich gestaltet haben, wird in den nächstfolgenden Kapiteln mit gedrängter Zusammenstellung verzeichnet werden.

Um für die Beantwortung der Frage, nach welchen Formen die Deutschen Städte gegenwärtig verwaltet werden, die Gesammtübersicht zu gewinnen, muß zuvörderst auf die Lage zurückgegangen werden, in welcher das Stadtverfassungswesen beim Eintritte des jetzigen Jahrhunderts sich befand.

In den staatsrechtlichen Verhältnissen, welche sich für die Deutschen Städte in den letzten Zeiten des Reichsverbandes gebildet hatten, lassen sich fünf Hauptclassificationen unterscheiden.

In erster Reihe standen die freien Reichsstädte, welche, im Aeußern nur der Reichshoheit unterthan, im Innern als unabhängige Republiken unter ihren eigenthümlichen Verfassungen lebten. *) An der Spitze der reichsstädtischen Gemeinden walteten Magistrate, welche nach den Vorschriften

*) Es hatten, nachdem die Städte im Elsaß vom Reiche losgerissen waren, noch 51 Städte auf dem Reichstage Sitz und Stimme. Im reichsstädtischen Collegium wurden zur Schwäbischen Städtebank gezählt: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch Hall, Rothweil, Ueberlingen, Heilbronn, Gemünd, Memmingen, Lindau, Dinkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Isny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirch, Wimpfen, Weißenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau am Federsee; in der Rheinischen Städtebank waren begriffen: Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Dortmund, Goßlar, Mühlhausen, Nordhausen, Wetzlar, Bremen, Hamburg, Friedberg.

der Stadtverfassung die Hauptfunctionen der meistens auf dem Ganzen der Gemeinden ruhenden obersten Gewalt selbstständig auszuüben hatten. In den Attributen des Raths waren das Richteramt (unter Aufsicht der Reichsgerichte), die Polizeigewalt, die Leitung der Gemeindeangelegenheiten und die Verwaltung des Communal-Vermögens, auch die Kirchenhoheit oder (in den katholischen Reichsstädten, und für die katholischen Bürger in den Städten gemischter Confession) die weltliche Oberaufsicht über die Kirchengemeinden vereinigt. Das Ganze der Rathskörperschaft umfaßte die Organe für die einzelnen Zweige der öffentlichen Gewalt als einzelne Deputationen oder Commissionen, von welchen jede einzelne im Namen des gesammten Raths und nach dessen Vorschriften ihre Autorität auszuüben hatte. Bei der Rathsbehörde war zugleich die ungetheilte Repräsentation der Stadt nach außen. Die Besetzung der Rathsstellen geschah in der Regel durch Wahl in der Mitte der Rathscollegien, in manchen Städten mit Zuziehung von Stellvertretern der Bürgerschaft. Die Wählenden hatten die verschiedenen Classen der städtischen Gesellschaft zu beachten; aus den Genossen der altbürgerlichen (patricischen, adelichen) Geschlechter (in den größeren, älteren Städten), ferner aus den Mitgliedern des gelehrten Standes, aus den Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern wurden die Stellen im Rathe theils auf Lebenszeit, theils auf bestimmte Zeiträume besetzt. Die Geschäftsthätigkeit der städtischen Obrigkeit leiteten Bürgermeister, welche aus den Rathsgliedern gewählt wurden und in Verbindung mit größern oder kleinern Abtheilungen des Magistratspersonals in jährlichen oder halbjährigen Perioden bei der Stadtverwaltung unter sich abwechselten. Die Rathsbehörde war unabhängig und selbstständig über die Gemeinde gestellt; die Autorität des Rathspersonals hatte nicht in einer Wahl der ganzen Gemeinde ihren Ursprung, nicht in dem Willen der Bürgergesammtheit

10 *

ihre wesentliche Stütze; die Rathsgewalt bestand für sich fest durch die Ableitung von der höchsten Reichsautorität und durch die ununterbrochene Ueberlieferung.

Den freimüthigen, lebendigen, werkthätigen Geist in den Reichsstädten nährten vorzüglich die Rechte, welche die allmählig erwachsenen Verfassungen den Gemeinden in Hinsicht auf das Ganze und das Einzelne der Stadtverwaltung eingeräumt hatten. Die Controlle, in welche die Rathsverwaltung durch die selbstständige Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Sorge für das Gemeindewohl gesetzt war, wirkte erfrischend für das Ganze. Eine gemeinsame Richtung hatten die Verfassungen behalten, in sofern die Beantragung und Abfassung neuer Gesetze und Verordnungen in der Regel den Magistraten vorbehalten war *), die Entwürfe der Rathsbehörden aber nur dann in Kraft und Gültigkeit treten konnten, wenn die Bürgerschaft die Angemessenheit und Ausführbarkeit der Anträge genauer untersucht und ihre freie Zustimmung erklärt hatte. Eine humane Verwaltung und ein gewissenhafter Haushalt mit dem Gemeindegute mußte dadurch befördert werden, daß der Magistrat und die Bürgerschaft über das Maaß der Abgaben und andere Leistungen und über die Verwendung des Gemeindeeinkommens gemeinschaftlich sich verständigten. Eine höhere Thätigkeit und ausgedehntere Pünktlichkeit und Ordnung im ganzen städtischen Verwaltungsorganismus konnte sich auch festsetzen, offenes Vertrauen und innige Einigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft auf immer gegründet werden, wo das Princip der Oeffentlichkeit die Verwaltung beherrschte, wo die Sorge für das Einzelne der wichtigsten Ver-

*) Eine Ausnahme von dieser Regel machte frühzeitig die Bürgerschaft zu Hamburg, welche schon seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die freie Initiative zu Rath- und Bürgerschlüssen ausgeübt und in den spätern Ausbildungen der Stadtverfassung behauptet hat.

waltungszweige zwischen Rathsbeamten und gewählten Vertretern der Bürgerschaft oder freiwillig Aufgerufenen aus der Gemeinde getheilt wurde. Reger Wetteifer für die Gemeindeangelegenheiten, stete Entwickelung der städtischen Thätigkeit, fortschreitendes Anwachsen der innern Kraft, ehrenhafte Aufmerksamkeit für die Aufmunterung der Künste und Gewerbe, preiswürdige Sorgfalt für die Kirchen und Schulen und für alle Anstalten der Wohlthätigkeit waren die unterscheidenden Kennzeichen der Städte, wo die Rathsgewalt und der Gemeindeeinfluß sich ins Gleichgewicht gesetzt hatten. *)

Die Gemeinden waren in Corporationen eingetheilt, die, nach Maaßgabe des Stadtumfanges und der Bevölkerung, die verschiedenen Abfachungen der städtischen Rechtsverhältnisse und die mannigfaltigen Ausbildungen des Kunstfleißes und der Gewerbthätigkeit in mehrfachen Stufen bald in größern bald in kleinern Massen repräsentirten. In der Reihe der gewerblichen Classificationen hatte die Kaufmannschaft den vordersten Platz; hinter dem Handelsstande folgten die Abtheilungen der Künstler und Handwerker. Zwischen den Gliedern der Kaufmannschaft (in den beträchtlichern Städten) bestanden noch die von Alters her begründeten Verbindungen (Gilden, Innungen), die, wo der bedeutendere Umfang des Handels und Verkehrs eine größere Mannigfaltigkeit in den Richtungen der kaufmänni-

*) Nichts kann wohl die Früchte der Stadtverfassungen, in welchen der Entwickelungsgang neben der Selbstständigkeit der Senate eine Selbstständigkeit der Gemeinden geschaffen hat, glänzender zeigen, als der innere Zustand und der öffentliche Geist in den freien Städten Deutschlands. Andere Städte, in welchen die Verhältnisse sich nicht so glücklich gestalteten, wo entweder der Aristokratismus (reine patricische Gewalt) vorherrschend blieb, oder demokratische Auflösung den Gang des Gemeindewesens verwirrte, geriethen in trägen Stillstand und giengen siechend rückwärts.

schen Thätigkeit hervorgebracht hatte, verschiedene Unterabtheilungen in sich schlossen. Eben so wurden die Künstler und Handwerker noch in den gesellschaftlichen Verbänden der Zünfte zusammen gehalten. Ausübung der gewerblichen Thätigkeit überhaupt und Zulassung in einen Innungsverband war durch den Besitz des Bürgerrechts bedingt. Die Kaufmannsgilden wie die Künstler- und Handwerkszünfte richteten sich nach Gewohnheiten und Gebräuchen, welche in den von ihnen selbst entworfenen und im Laufe der Zeit erweiterten Innungsartikeln oder Zunftordnungen verzeichnet waren und die Billigung der Obrigkeiten erhalten hatten.

Einen besondern Kreis von mehr begünstigten Bürgern bildeten in den meisten Städten die Besitzer der Häuser, welche in der innersten Stadt oder im Raume der ältern Umfassung, auf welche die ursprüngliche Gemeinde sich beschränkte, begriffen waren. Ausschließliche Berechtigung zum Bierbrauen und näheres Anrecht zur Theilnahme an der städtischen Verwaltung waren die Hauptvorzüge, mit welchen die Stadtverfassung jene Bürgerclassen bedacht hatte.

Aus den Bürgern in der Classe der Gelehrten, aus den Genossenschaften der Kaufleute, der Künstler und Handwerker wurden die Ausschüsse gewählt, welche die Rathsbehörden in der Gemeindeverwaltung zu unterstützen und zu controliren bestimmt waren.

Anspruch auf die Theilnahme an den Vortheilen in der Gemeindeverbindung und Stimmrecht in Bezug auf die Stadtverwaltung konnte nur der Besitz des vollen Bürgerrechts gewähren.

Zuweilen hatten die Parochialverbände, zu welchen die einzelnen Theile der Stadt vereinigt waren, die Gestalt von politischen Verbindungen angenommen. In solchen Fällen blieben die gewerbschaftlichen Corporationen unter der weitern Um-

fassung der Kirchspiele eingetheilt und wurden die Rechte der Gemeinde-Repräsentation zum größern Theile durch die Gesammtheit der Vorsteher ausgeübt, welche die einzelnen Kirchspiele zu wählen hatten.

In verschiedenen Rechtsverhältnissen, bald mehr bald weniger begünstigt, befanden sich die Schutzverwandten, die Beisassen im Bereiche des Stadgebiets (Stadtweichbilds), die Fremden. Ausübung der bürgerlichen Nahrung war diesen Einwohnerclassen nicht verstattet.

Als eine besondere Ordnung waren die großen Städte in den Reichsterritorien (erster Rang der Landstädte) zu zählen. Die innere Verfassung dieser Städte stimmte mit den reichsstädtischen Einrichtungen darin überein, daß die Magistrate im Mittel der Gemeinde eine durchaus selbstständige Stellung hatten. Unter der Aufsicht der obersten Landesbehörden verwalteten die Magistrate, als ungetheilte städtische Obrigkeit, die Civil-Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen, die Criminaljustiz, das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, die Sicherheits- Wohlfahrts- und Gewerbe-Polizei, die gesammten Gemeinde-Angelegenheiten im Innern der Stadt, im Verhältniß zur Staatsregierung, in den Beziehungen zu auswärtigen Obrigkeiten. Bei dem Magistrate war die Verwaltung des Stadtvermögens, die Bestimmung und Erhebung der bürgerlichen Abgaben, die Vertheilung der übrigen Gemeindeleistungen.

Die Stellen im Rathe wurden auf Lebenszeit verliehen. Die Selbstständigkeit des Magistrats in der Gemeinde hatte darin eine vorzügliche Bürgschaft, daß die erledigten Rathsstellen durch Selbstwahl der Rathskörperschaft besetzt wurden.

Abweichend von den Verfassungsverhältnissen in den Reichs-

städten war die Stellung, in welcher die Bürgerschaft sich dem Rathe gegenüber befand. In den Landstädten erschien der Antheil, welchen die Gemeinden an der Stadtverwaltung zu nehmen hatten, nicht selbstständig. Zwischen den verschiedenen Classen der Bürger war noch kein engeres politisches Band, kein organischer fester Vereinigungspunkt gebildet, um für den Zweck einer lebendigen Communalverwaltung die Bestimmung einer selbstständigen, theils einschränkenden theils anregenden Gegenkraft auszufüllen. Eine bedeutende Kluft schied die sogenannten Großbürger, die Kaufleute in allen Handels- und Verkehrszweigen, die Fabrikanten, Manufacturisten, Buchhändler, Apotheker, Bierbrauer, Brandwein-Destillateurs u. a. m. von der Masse der Kleinbürger, von den Krämern, Kleinhändlern, Künstlern, zünftigen und unzünftigen Handwerkern und andern Gewerbsleuten. Nur in wenigen Städten, die entweder in früherer Zeit reichsunmittelbar gewesen waren und bei der Unterwerfung unter die Landeshoheit ihre Gemeindeverfassung behalten hatten, oder die von den Landesherren durch Privilegien besonders begünstigt waren, hatte die Bürgerschaft durch alt überlieferte Repräsentativ-Ausschüsse eine selbstthätige Mitwirkung bei der Verwaltung des Gemeindewesens auszuüben. In den meisten Städten war die Bürgerschaft zu keiner selbstständigen, den Magistrat controlirenden und selbstthätig unterstützenden Persönlichkeit erwachsen. Keine Befriedigung für die Gemeinde konnte das Stimmrecht gewähren, welches in Abhängigkeit vom einseitigen Ermessen der Stadträthe durch isolirte, ohne corporatives Zusammenwirken handelnde Zunftdeputirte ausgeübt wurde, oder wie es einer Anzahl von Stadtbezirks-Aeltesten, Viertelsmeistern und Districtvorstehern übertragen war, die, da sie in der Regel als Unterbeamte des Magistrats von diesem selbst unmittelbar ernannt, oder von ebendemselben — bei freigelassenem Vorschlage ihrer Amtsgenossen oder anderer Bürger — ausgewählt

und bestätigt wurden, nicht in der Lage sich befanden, um als selbstständiges corporatives Organ der freien Gemeindestimme betrachtet zu werden und handeln zu dürfen.

Das Ganze der städtischen Verwaltung war der landesherrlichen Aufsicht unterstellt. Für die Rechtspflege und für die Gemeindeverwaltung waren die Stadträthe den höhern Justiz- und Administrativbehörden verantwortlich. Bei der Regierung war jährlich die Bestätigung der Rathscollegien einzuholen, welche im normalmäßigen Wechsel unter den Magistratspersonen die Amtsführung in der Stadtverwaltung übernahmen. Der Revision der Oberbehörden wurden in der Regel die Gemeinderechnungen unterlegt, welche die Magistrate unter ihrer Aufsicht hatten führen lassen. Die Genehmigung der Landesherren mußte hinzutreten, wenn neue bürgerliche Abgaben für Gemeindezwecke ausgeschrieben, oder neue Dienstleistungen für das Gemeindewesen eingeführt werden sollten.

Einzelne Städte hatten, durch Begünstigung der Landesherren, darin eine größere Unabhängigkeit für die innere Gemeindeverwaltung erlangt, daß das städtische Rechnungswesen der Aufsicht der Landesbehörden entnommen, und den Stadträthen für die Verwaltung des Raths- und Gemeindevermögens völlig freie Disposition verstattet war. *)

Als unmittelbare Organe der Regierung waren die Magistrate bei manchen Stadtgemeinden in sofern aufgestellt, als die Regenten für gut fanden, der städtischen Behörde die locale Vertheilung und die Untereinnahme der durch die Landesgesetzgebung bestimmten öffentlichen Abgaben zu überlassen.

---

*) So waren z. B. im Churfürstenthume Sachsen die Stadträthe zu Dresden und Leipzig durch landesherrliche Privilegien von der Verbindlichkeit, ihre Rechnungen vor der Landesregierung abzulegen, befreit worden. Für den Magistrat zu Leipzig wurde diese Selbstständigkeit durch ein unterm 28. September 1701 zu Warschau ausgefertigtes Privilegium bekräftigt.

Eigenthümlich hatte sich das innere Verhältniß der Städte gestaltet, mit welchen die Residenz der Landesfürsten verbunden war, oder in welchen Oberbehörden der Provinzen aufgestellt worden waren. Die unmittelbaren Berührungeu mit der Centralthätigkeit der Regierung hatten dort bewirkt, daß den Magistraten für die Ausübung der Criminaljurisdiction und für die gesammte Polizeiverwaltung landesherrliche Beamten vorgesetzt oder beigeordnet waren, oder daß die Handhabung der Sicherheits-Polizei ausschließlich durch landesherrliche Behörden (Polizei-Directorien, Polizei-Commissariate) besorgt wurde.

Als eine dritte Classification konnten die Landstädte gerechnet werden, welche zwar auch nur den obersten Landes-Collegien unmittelbar unterworfen waren, aber dabei für den innern Gemeindehaushalt weniger Selbstständigkeit, wie die größern Städte besaßen. Die Magistrate dieser Städte hatten für sich keine Criminal-Jurisdiction; nur Schöffen aus dem Mittel des Raths mochten für die wichtigsten Fälle zum landesherrlichen Gericht gezogen werden. Commissionen, die aus landesherrlichen Beamten und Magistratsgliedern gemischt waren, hatten die Sicherheits- und Gewerbepolizei zu verwalten; mehr beschränkt war die Competenz der Räthe iu der Leitung des Gemeindewesens; häufiger war das Einschreiten der obern Landesbehörden in die Einzelheiten der städtischen Verwaltung.

Eine vierte Abtheilung der unmittelbaren Städte in den Territorien war darin zu erkennen, daß ein Theil der Magistrate neben den Competenzen über die Gemeinden nur eine beschränkte Civil-Jurisdiction, in Verbindung mit der Cognition in Vormundschafts- und Hypothekensachen, auszuüben, und nur gewisse Zweige der niedern Polizei zu verwalten hatte, während ausschließlich durch landesherrliche Behörden (Aemter, Commissionen) die Criminaljustiz verwaltet, und das Wich-

tigste der Sicherheits- und der Gewerbepolizei mit den vorbehaltenen Zweigen der Civilgerichtsbarkeit besorgt wurde. Noch näher und genauer war die Einwirkung der Regierung auf das Innere dieser Stadtgemeinden, da ihre Obrigkeiten bald der speciellen Aufsicht eines Kreisbeamten, oder eines landesherrlichen Localbeamten untergeben waren, bald von der Regierung die Autorisationen zu bestimmten Geschäftsgattungen und Localdispositionen unaufhörlich einzuholen hatten.

Den Städten der verschiedenen Classen war der Grundsatz gemein, daß das Stadtrecht alle Personen verband, welche der städtischen Obrigkeit unterworfen waren.

Mit der Einrichtung der großen Landstädte stimmte der Organismus in den Städten der beiden folgenden Classen in so fern überein, als die Magistrate dieser letztern Abtheilungen mit gleicher Selbstständigkeit in Beziehung auf die Gemeinde begabt waren. Kein Magistrat war abhängiges Instrument der Gemeinde; jeder Stadtrath hatte selbstkräftige Autorität über die Bürgerschaft. Den Abgang seiner Glieder ersetzte jeder Magistrat durch freie Selbstwahl aus den Genossen des Bürgerrechts. Gültigkeit erlangten die Wahlen der Räthe durch die Bestätigung, welche die jährlich wechselnden Rathsabtheilungen im Ganzen bei der Regierung zu suchen und zu empfangen hatten. Eine richtige praktische Thätigkeit der städtischen Obrigkeiten mußte dadurch befördert, eine erhöhte Sicherheit für ihre Maaßregeln und Entschlüsse dadurch gewonnen werden, daß im Mittel der Stadträthe die wissenschaftliche Kenntniß und Einsicht, die Geschäftserfahrung und die Industrie des Gewerbstandes ihre Repräsentation besaßen, und daß in den Rathscollegien die erprobten Rechtskundigen an der Spitze standen, und im Verein mit den Ausgezeichnetsten der Kaufmannschaft, des Künstlerstandes und der Handwerker die städtischen Angelegenheiten zu leiten hatten.

Allenthalben war, im Sinne des monarchischen Systems, die praktische Regel festgehalten, daß die Rathscorporationen im Ganzen, wie ihre einzelnen Glieder, als Organe der öffentlichen Gewalt, nur von der Landeshoheit ihre Ermächtigungen über die Gemeinden zu empfangen hätten.

Dagegen entbehrten die Gemeinden im Ganzen noch manches Recht, welches ihnen Bedürfniß war, um eine selbstständige Stellung, einen genügend befestigten Spielraum zu selbstthätiger Controlle der Magistratswirksamkeit zu gewinnen, um hinreichende Vollmacht zur lebendigen Unterstützung der Stadtverwaltung zu besitzen. In den meisten Städten hatte die Bürger-Repräsentation, welche unter den Namen der Gemeinde-Deputirten, Viertelsmeister, Bezirks- oder Distrikts-Vorsteher, Zunft-Aeltesten, Innungs-Geschwornen, Bürger-Ausschüsse u. dgl. m. bestand, noch nicht jene selbstkräftige Haltung, jenen organisirten Zusammenschluß, jene wirksame Anbindung an die Fäden der Magistratsthätigkeit, wodurch allein ihr Daseyn für das Gemeinwesen reichere Früchte hätte tragen können. In der Gemeinde wird nur dann, wenn ihr Rechtsgebiet und ihre Thätigkeit auch das Wesentliche, das Reelle, das Wichtige ergreift, jenes Selbstgefühl erweckt, und jene innere Genugthuung und persönliche Befriedigung gesichert, die allein das rege Interesse für das Wohl des Ganzen bewahren, und patriotische Selbstthätigkeit für das Allgemeine unterhalten kann. Nur ein Organismus, welcher dem natürlichen Thätigkeitstriebe der Bürgerschaft eine belebende und nährende Richtung auf die Hauptpunkte des städtischen Verwaltungswesens gegeben, welcher die Gemeinde zur freiwilligen Trägerin jeder nützlichen Anstalt und Unternehmung, und zur zuverlässigen Vollstreckerin jeder wohl erwogenen Maaßregel gestaltet hätte, wäre geeignet gewesen, den reich verbreiteten öffentlichen Geist in den Deutschen Städten zur vollen lebendigen Kraft zu entwickeln.

In die fünfte Classe (oder die vierte in den Landstädten) waren alle Städte zu rechnen, welche unter grundherrlichem Nexus sich befanden, die kleinen Städte in den Complexen der landesherrlichen Aemter, und in den Besitzungen der Vasallengüter (Domanialstädte, Vasallenstädte, Mediatstädte). Die Gemeinden dieser Städte besaßen keine Selbstständigkeit. Die gesammte Rechtspflege (Criminal- wie Civilgerichtsbarkeit) und die Sicherheits- und Gewerbepolizei wurden durch landesherrliche Justizbeamte oder durch Gerichtsbeamte der Vasallen verwaltet. Unter der ununterbrochenen Einwirkung und Leitung dieser Beamten hatten die Magistrate solcher Städte keine selbstständige Wirksamkeit, sondern wurden nur als untergeordnete Organe für die Gewaltübung der Gerichtsobrigkeit betrachtet.

Die Competenz der Magistrate beschränkte sich auf einzelne Zweige, auf die niedern Details der innern Gemeindeverwaltung, und auf eine untergeordnete Theilnahme an den Functionen der niedern Polizeigerichtsbarkeit. Ein wesentlicher Unterschied in den Verhältnissen dieser Städte war auch darin zu erkennen, daß die Aufnahme neuer Bürger nicht vom Magistrate und der Gemeinde abhing, sondern das landesherrliche Justizamt oder der grundherrliche Gerichtsbeamte darüber zu entscheiden hatte.

Für die Bürgerschaften blieb in den Städten dieser Classe keine Aufforderung zu irgend einer öffentlichen Thätigkeit, kein Raum zu selbstständiger Mitwirkung bei der Sorge für ihr Gemeinwesen.

Den Landstädten der drei ersten Classen (den Immediatstädten, den schriftsässigen, nur den Landesregierungen oder Hofgerichten unterworfenen Städten) war das Recht der Landstandschaft durchgängig gemein. Die Städte der vierten Classe (die Mediat- oder Domanial- und Vasallenstädte) hatten in der Regel keinen Theil an der Landesrepräsentation.

Nach dem historisch erwachsenen Grundsatze, daß die innere und äußere Repräsentation der Stadtge-

meinden im Wesentlichen bei den Magistraten beruhe, wurden Deputirte der Stadträthe zu den Landtagen einberufen. Es waren also die städtischen Collegien der Deutschen Landstände aus den rechts- und gesetzkundigen Obern der Städte, aus den Erfahrnen der Gemeindeverwaltungen zusammengesetzt. Nach der Bedeutsamkeit der einzelnen Städte war die Zahl der Deputirten und der Einfluß auf die landständischen Berathungen abgestuft. In der Landesversammlung erschienen die Magistrate der größern Städte mit drei oder zwei Abgeordneten, die kleinern Städte mit einem Deputirten. Zweckmäßig, mit einer durch Jahrhunderte erprobten praktischen Unterscheidung war die Thätigkeit der landtagsfähigen Städte abgetheilt. Die Corporationen der Städte gewannen an selbstständiger Haltung, an Einheit und Stetigkeit der Richtungen, und an Entschlußfähigkeit für die Geltendmachung gemeinsamer Interessen, da den größern, zu engern Ausschüssen oder Deputationen vereinigten Städten die Geschäftsleitung überlassen war, und da somit die Haupttriebe von den Punkten ausgehen konnten, wo das vorherrschende Ansehen, der bedeutendste Vermögensbesitz, die geübteste Einsicht in größere Verhältnisse, und der umfassendere Ueberblick concentrirt war. Eben so praktisch, den natürlichen Verhältnissen und den Forderungen einer vorsichtigen Geschäftsbehandlung entsprechend war es, wenn die Meinungen und Beschlüsse der größern Städte von den Repräsentanten der mittlern und kleinern Städte besonders erörtert und geprüft wurden, wenn Alles, was für die Gesammtheit der Städte in der Landtagsverhandlung erklärt werden sollte, auf eine durch alle Stufen des städtischen Lebens geführte Voruntersuchung sich gründen mußte.

Durch die Gesammtheit der Städte waren höchst wichtige Interessen der Nationalindustrie auf den Landtagen repräsentirt. Ausschließlich in den Städten waren die Thätigkeiten zusammen-

gedrängt, welche der Sprachgebrauch und die Gesetzgebung mit dem Namen der bürgerlichen Nahrung bezeichnete. Unter dem Schutze der Landesverfassungen waren Handel und Kaufmannschaft, Handwerke und Innungen, und Bierbrauerei ausschließlich auf die Städte beschränkt. In den größeren und vielbesuchten Räumen der Städte waren, vermöge der Marktgerechtigkeit, die Ansammlungen der Landesindustrie und die Austauschungen des inländischen und auswärtigen Verkehrs befestigt; nach den städtischen Jahr- und Wochenmärkten waren die Landbewohner mit den Produkten ihres Fleißes gewiesen.

Einen wichtigen Platz in den städtischen Verfassungsbildungen, in der Erziehung des Deutschen Bürgerstandes überhaupt, und in den Entwickelungen der Nationalökonomie hatte das Zunftwesen behauptet.

Sehr bedeutend wirkte das Zunftwesen auf die Ausbildung der Staatsverfassungen. Das Entstehen und die allmählige Befestigung der Zünfte hatte den Stadtgemeinden einen lebendigern, kräftigern Organismus gegeben. Durch die engern gesellschaftlichen Einigungen der gleichbeschäftigten Bürger gewannen die Gemeinden selbstständige Haltung und Entschlußfähigkeit für gemeinsames Interesse. Die Kraft des Zunftorganismus schränkte die Uebergriffe der patrizischen Ansprüche und den Mißbrauch der aristokratischen Verwaltungsweise ein. In dem engern Zusammenschlusse des Aristokratischen mit kraftbewußten Gewerbscorporationen, in der vollständigern und mannigfaltigern Zusammensetzung der Gemeindeobrigkeiten, in dem selbstthätigen Zusammengreifen aller Elemente des städtischen Lebens erstarkten die Städte. Der Aufschwung, die Spannkraft des städtischen Lebens, die Aufstellung eines freien Bürgerstandes in den gesellschaftlichen Classificationen erhöhte die Kraft der Länder, und schuf, zur Be-

freiung und zur Befestigung der Fürstengewalt, das Gegengewicht wider den Adel. Das lebendige Kraftgefühl, welches der corporative Organismus in den Stadtgemeinden erzeugt hatte, und durch praktisch zusammengesetzte Magistrate die richtige Leitung empfing, rief einst die Hansa, den Rheinischen und den Schwäbischen Städtebund ins Daseyn. Das selbstständige Städtewesen hatte unternommen, das Faustrecht zu dämpfen; ein zum Freimuth erzogener Bürgerstand hatte die kaiserliche Macht verstärken müssen, um den Landfrieden in Deutschland erzwingen zu können. Die lebendige Organisationsform hatte die Größe der Stadtgemeinden geschaffen. Das Gewicht, welches die Städte ihrem innern Organismus verdankten, konnte im Reichsverbande und in der Territorialbewegung die allseitige Entwickelung der Gesetzgebung und der Verwaltungsformen fördern. In den selbstthätigen Gestaltungen, welche die städtische Verfassung in sich barg, in den praktischen Mitteln, das Muthgefühl und die Selbstachtung in den einzelnen Classen der Stadtgemeinden zu wecken und zu unterhalten, mußte der Bürgerstand die wesentliche Bürgschaft für seine politische Selbstständigkeit finden.

Die Vereinigung der Handwerker zu eng verbundenen Corporationen, welche unter einer selbstgewählten, durch die Staatsgewalt gebilligten Gesellschaftsverfassung ihre verschiedenen Gewerbe nach bestimmten Regeln und nach gewissen Schranken betreiben, und mit gegenseitiger Achtung dieser Begrenzungen und unter dem Schutze der ausschließlichen Berechtigung den größten möglichen Nutzen aus ihren Beschäftigungen zu erlangen suchen, hatte auf lange Zeit nützlich gewirkt. Die Theilung der Handwerksverrichtungen hatte dazu beigetragen, die Kunstfertigkeiten im Einzelnen mehr auszubilden, und die verschiedenen Gewerbe in sich zu vervollkommnen; jedes Gewerbe hatte

sein sicheres Gebiet; das Schwanken von einer Beschäftigung zur andern, das Pfuschen von einem Gewerbe in das andere wurde verhütet; die Arbeitslust der Gewerbetreibenden wurde unterhalten, da die Beschränkung der Gewerbeberechtigten die übermäßige Anhäufung der Gewerbserzeugnisse erschwerte, und mithin Sicherheit für die Ernährung gegeben war; die erweiterten Kenntnisse und die nützlichen Erfahrungen und Beobachtungen im Betriebe der Gewerbe konnten sich durch die engern gesellschaftlichen Verbindungen sicherer erhalten und fortpflanzen; um die Heranbildung reifer und zuverlässiger Arbeiter zu sichern, waren die Stufenfolgen der Lehrzeit, der Gesellenjahre und der Wanderjahre, die technischen Prüfungen vor dem Schritte zur Meisterschaft, die Bedingung des Meisterstücks eingeführt.

Wesentlichen Nutzen gewährte das Zunftwesen in sittlicher und polizeilicher Hinsicht. Die Zunftverfassung wirkte als Unterstützung, als Erleichterung der obrigkeitlichen Verwaltung. Die gesellschaftlichen Verfassungen der Gewerbetreibenden waren praktische Mittel, unter den großen Massen der Handwerker ehrbare Sitte, gute Zucht und Ordnung und Empfänglichkeit für die Pflichten des Wohlthuns zu erhalten. Den Absichten der Obrigkeiten boten die Obermeister und Beisitzer (die Aeltesten, die Handwerksverordneten) der Zünfte die Hand; die gesellschaftliche Wachsamkeit jeder Zunftgenossenschaft unter sich lieh eine Gewähr für ehrliche Handlungsweise; im gesellschaftlichen Zusammenwirken der gleichbeschäftigten Gewerbetreibenden, in den Bedingungen der Zunftverbände fanden die Wittwen und Waisen der Handwerker die nächste und dauerndste Unterstützung; in den geordneten Zunftgesellschaften war dem nach dem Gesetze zur Wanderung verpflichteten Gesellen allenthalben der sichere Anhaltpunkt gegeben, die vom Staate geschützte gastliche Anstalt angewiesen, um mit dem Gewinne seines Unterhalts auch den Zweck seiner Ausbildung zu erreichen,

um fern von der Heimath Hülfe in der Noth zu treffen, um unter Fremden menschenfreundliche Pflege und ärztliche Heilung im Erkranken zu finden.

Die Zünfte waren dem Schicksal nicht entgangen, welches alle menschliche Einrichtung trifft, wenn nicht jedes Zeitalter die Formen, welche die vorausgegangenen Geschlechter ihm überliefert haben, von Mißbräuchen und Auswüchsen reinigt und besser gestaltet, wenn nicht jene Bildungen, welche den Eigenthümlichkeiten sehr verschiedener Thatumstände, den Forderungen verschwundener Geschlechter, der Herrschaft veralteter Begriffe und abgelebter Meinungen angehören, von dem edlen Kern, von dem ferner Haltbaren, von dem in der Gegenwart noch Brauchbaren und Tüchtigen gesondert werden, wenn nicht die Gesetzgebung mit den wechselnden Zeitaltern ununterbrochen fortschreitet. Neben dem Guten in den Zünften hatten sich im Laufe der Jahrhunderte viele Mißbräuche eingeschlichen. Die strenge Geschlossenheit der Innungen hemmte die Entwickelung der individuellen Thätigkeit bei dem Anwachsen der Volkszahl; die Abgrenzungen, welche für die einzelnen Gewerbe nach der Bildungsstufe und nach den Gebräuchen älterer Zeiten normirt waren, traten in Widerspruch mit den Forderungen einer viel erweiterten und vervollkommneten Kunstfertigkeit, mit den Bedürfnissen einer schwunghaftern Gewerbübung und mit den Vortheilen einer umfassendern Geschäftsbehandlung; die zu lange fortgesetzte Beschränkung der Meisterzahl und der erschwerte Zutritt fremder Gewerbserzeugnisse setzte das Publikum der Gefahr aus, in den Preisen der Zunfterzeugnisse übertheuert und mit nachlässig oder schlecht gefertigter Waare getäuscht zu werden; der Muth und der Eifer der fleißigsten und tüchtigsten Arbeiter mußte gelähmt, die Frucht des reifen Nachdenkens und der glücklichen Erfindsamkeit verkümmert werden, wenn die Meister ohne Unterschied durch die Zunftgesetze auf eine enge Zahl von

Gesellen und Lehrlingen beschränkt waren, wenn der Emsige mit dem Trägen, der Gewandte und Geschickte mit dem Unbehülflichen und Ungeschickten, der Betriebsame mit dem Langsamen auf gleicher Erwerbsstufe erhalten werden sollte. Eine naturwidrige Lähmung des gewerblichen Fortstrebens, eine Hemmung der Industrie und des Volkswohlstandes im Ganzen mußte daraus folgen, wenn die alte Strenge des Zunftzwanges fortdauern durfte, wenn die alten Abgrenzungen der Zunftverbände im Ganzen und die Beschränkungen der Handwerksgenossen in den einzelnen Innungen unter sich noch länger geschützt werden sollten.

Eine veränderte Berücksichtigung der Staatsgewalt erheischte das Verhältniß des platten Landes zu den Städten. Durch das alte Recht der Städte waren die Dörfer von dem Betriebe der den städtischen Zünften überwiesenen Gewerbe ausgeschlossen. Die Gesetze duldeten auf den Dörfern nur einzelne Handwerker, die dem Landbewohner beim Ackerbau und zur Befriedigung der nächsten Hausbedürfnisse unentbehrlich waren.*) Die Landhandwerker hatten das Meisterrecht bei den städtischen Zünften zu erwerben und blieben dem Verbande derselben angeschlossen. Verboten blieb aber dem Landmeister, Arbeit in den Städten anzunehmen oder seine Gewerbserzeugnisse außer den Jahrmärkten dahin zu bringen, und versagt blieb ihm, zum Unterschiede von dem städtischen Meister, das Recht Gesellen und Lehrlinge zu halten. Den Regeln der Zunftverfassung gleich den städtischen Meistern unterworfen, und beitragspflichtig wegen

*) Die mehresten Territorial-Gesetzgebungen stimmten darin überein, daß auf den Dörfern einzelne Meister von den Zimmerleuten, Maurern, Grobschmidten, Nagelschmidten, Wagnern, Gestell- oder Schirrmachern, Dachdeckern, Töpfern, Leinwebern, Strumpfwirkern, und einzelne Schuhflicker zugelassen werden konnten, und daß das Schlachten und Backen frei gegeben war.

der zünftischen Lasten, war der Dorfhandwerker mit seiner Betriebsamkeit auf die Leistungen individueller Arbeitsfähigkeit und auf den Verbrauch und den Umsatz in den engern Begrenzungen der Dorfgemeinden beschränkt. Die Bevölkerung auf dem Lande hatte sich vergrößert, der Umfang der Dörfer erweitert, das Bedürfniß des Landbewohners vervielfältigt; der Ackerbau hatte große Verwandlungen erfahren, die Produkte seiner Thätigkeiten griffen immer stärker in die Bewegung der Landesindustrie ein. Die Kreise der Selbstthätigkeit für den Landbauenden zu erweitern, die Kraftentwickelung bei den Dorfbewohnern zu fördern, das Schädliche in den bestehenden Schranken zu entfernen und die Verbindungen zwischen der städtischen Gewerbthätigkeit und dem Fleiße der Landeigenthümer enger zu knüpfen, war die Aufgabe einer verständigen, zwischen dem Rechte der ältern Zustände und den Forderungen neuer Gestaltungen des Staatslebens bedächtlich und schonend vermittelnden Politik.

Der Kampf, in welchen die Französische Staatsveränderung Deutschland verwickelte, gab den Anstoß zu vielseitiger Regierungsthätigkeit und zu mächtiger Kraftentwickelung. Die Noth von außen forderte große Anstrengung von innen. Die Bedürfnisse, die Leistungen waren außerordentlich. Die Deutschen Regierungen suchten Mittel, die Hemmnisse des Volkswohlstandes zu entfernen und die noch schlummernden Kräfte zur Selbstregsamkeit zu wecken. Die Freiheit der Entwickelung im Innern mußte die Leistungsfähigkeit der Staaten erhöhen und das politische Gewicht nach außen verstärken. In der Schöpfung großartiger Anstalten für die Erhebung der Geisteskultur, im regen Streben nach richtiger und gleichmäßiger Vertheilung der öffentlichen Lasten, in freisinnigen Maaßregeln zur Aufmunterung der Volksthätigkeit und zur Belebung des Nationalgefühls, im Geschenke der erweiterten Selbstständigkeit für die städtischen Gemeinden, in Gesetzen für die Aufrichtung der Bauern zur Stellung freier

Grundeigenthümer, in der Wegnahme der Schranken, welche die freie Bewegung der Gewerbe hemmten, in der kräftigen Unterstützung der landwirthschaftlichen Thätigkeit und der städtischen Industrie, in mannigfachen Ausbildungen der Verwaltungswirksamkeit gaben sich die zeitgemäßen Erwägungen und Entschlüsse der Regenten kund. Neue Bahnen nach höher gestecktem Ziele waren den Regierungen und den Völkern eröffnet; eine neue Epoche in den Entwickelungen des Deutschen Volks- und Staatslebens hatte begonnen.

Zu den menschenfreundlichsten, ruhmwürdigsten und folgenreichsten Maaßregeln, mit welchen die Preußische Staatsregierung den übrigen Regierungen Deutschlands vorangieng, gehört die Städteordnung vom 10. November 1808. Mit edlem Vertrauen zur Gesinnung des Preußischen Volkes erklärte der königliche Gesetzgeber die landesväterliche Absicht, welche durch die große Maaßregel in Erfüllung kommen sollte. „Es sey „Nothwendigkeit — so heißt es im Publicationspatente — den „Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben; „es erscheine als dringendes Bedürfniß, daß die „Bürgerschaft in den Städten zu einer wirksamern Theilnahme an der städtischen Verwaltung berufen würde; für diesen Zweck sey es angemessen, den Stadtgemeinden eine Vertretung zu „sichern; es solle daher in jeder Bürgergemeine „ein fester Vereinigungspunkt gesetzlich gebildet „und den Vertretern der Bürgerschaft eine „thätige Einwirkung auf die Verwaltung des „Gemeinwesens beigelegt werden; diese Theilnahme „an der Leitung des städtischen Gemeinwesens werde als „Mittel betrachtet, in den Bürgern der Städte Gemeinsinn „zu erregen und zu erhalten.“ Es lag im Willen des Königs, daß eine specielle vormundschaftliche Oberaufsicht des Staats

über die städtischen Communen nicht mehr Statt finden sollte. Das Gesetz sprach aus, daß die städtischen Gemeinden, ohne Unterschied der Mediat- und Immediatstädte, ihren innern Haushalt selbstständig ordnen und daß die Bürgergemeinden durch Vertreter (Repräsentanten, Stadtverordnete), die sie durch freie periodische Wahl aus ihrem Mittel zu ernennen hätten, einen bestimmten Einfluß auf die Magistratsverwaltung auszuüben haben sollten. Das System des Gesetzes umfaßte die Hauptpunkte des gesellschaftlichen Lebens der Städte. Positive Bestimmungen regelten den Begriff der Stadtgemeinde, die Anwendung des Stadtrechts, die Eintheilung der Stadtbewohner, den Umfang des Bürgerrechts, das Verhältniß der Schutzverwandten, die Verwaltung des Stadtvermögens und der den städtischen Corporationen, öffentlichen Anstalten und wohlthätigen Stiftungen gehörigen Fonds, die Ausübung der Gemeinderechte, die Zusammensetzung, Wahl und Wirksamkeit des Magistrats und der Gemeinderepräsentanten, die Beziehungen zwischen Magistrat und Bürgerrepräsentation, die Geschäftsbehandlung im Innern der Behörden und in ihrem wechselseitigen Vernehmen. Den städtischen Communen war dabei Freiheit gelassen, für ihr inneres Gemeinwesen besondere Statuten aufzurichten, worin unbeschadet der durch das allgemeine Gesetz gegebenen Verfassung die dem eigenthümlichen Leben jeder Stadt angehörigen innern Rechtsverhältnisse und Einrichtungen verzeichnet und bekräftigt werden konnten. Im Gesetze war zugleich angedeutet, wie das dem Staate vorbehaltene nothwendige Oberaufsichtsrecht zu verstehen sey, und in welchen Punkten dasselbe auf die Stadtgemeinden zu wirken habe.

Eine wesentliche und folgenwichtige Veränderung in den städtischen Verhältnissen wurde dadurch eingeführt, daß Jurisdiction und Polizeigewalt nicht mehr als nothwendige Bestandtheile der Magistrats-Wirksamkeit betrachtet wurden. Die Ge-

richtsbarkeit der Stadträthe gieng auf landesherrliche Gerichtsbehörden über. Die städtische Polizeiverwaltung durch die Stadträthe dauerte nur in sofern fort, als die Einzelnen deßhalb erneuten besondern Auftrag von Staatswegen erhielten. In den bedeutendern Städten wurden besondere landesherrliche Behörden zu den polizeilichen Functionen eingesetzt (Polizeidirectionen). Es wurde sonach statt der Einheit, in welcher vordem die Stadtverwaltung durch die Rathsbehörden sich dargestellt hatte, in den gesellschaftlichen Organismus der Städte eine dreifache Zerspaltung der obrigkeitlichen Gewalt eingeführt; neben dem städtischen Magistrate traten ein landesherrliches Gericht und eine landesherrliche Polizeibehörde in Wirksamkeit.

Das Verhältniß, in welches späterhin die zur allgemeinen Polizeiaufsicht und zur Besorgung mehrerer Staatsverwaltungssachen in den Kreisen angestellten Landräthe zu den Städten gesetzt wurden, war für den Zweck berechnet, für die Ausübung der den königlichen Regierungen vorbehaltenen Oberaufsicht ein Organ in Thätigkeit zu haben, durch welches die Magistrate in ihrer ganzen Geschäftsführung aus der Nähe controlirt und die besondern städtischen Verwaltungen überhaupt in der nothwendigen Conformität mit dem Gange der allgemeinen Verwaltung erhalten werden könnten.

Zuerst folgte Weimar dem gegebenen Beispiel. Durch eine herzogliche Verordnung vom 21. Dezember 1810 empfieng die Stadt Weimar eine neue Verfassung, welche in der Zusammensetzung des Magistrats eine Doppelabtheilung, einen Verwaltungs- und einen Berathungs-Ausschuß aufstellte. Die Bildung des zweiten Ausschusses aus freigewählten und periodisch wechselnden Repräsentanten der Bürgerschaft (Stadt-Aeltesten und Bezirksvorstehern) gab der Gemeinde einen geregelten berathenden Einfluß auf die Stadtverwaltung. Der ersten Abtheilung oder dem alten Magistrats-Collegio blieb

die Gemeindeverwaltung und die Polizei. Die Jurisdiction, welche der Magistrat ausgeübt hatte, ward einem neu eingesetzten herzoglichen Stadtgericht übertragen. Nach gleichförmigen Grundsätzen wurde die Verfassung der Städte Neustadt a. d. Orla und Weida (durch Verordnungen vom 24. März 1817 und 8. März 1825) regulirt. Es blieben jedoch beide Städte im Besitze der Gerichtsbarkeit, welche vom Collegio der Magistrate getrennt und besonders von den Communen erwählten und vom Landesherrn bestätigten Justizbehörden (Stadtgerichten) übergeben wurde.

Die königlich Sächsische Gesetzgebung fügte einen verjüngenden Zusatz zum Organismus der Gemeindeverwaltung, ohne den Hauptbestand der herkömmlichen städtischen Ordnung zu verändern. Es wurden im Jahre 1817 für die Städte Dresden und Leipzig Stadt- und Communrepräsentanten eingesetzt. Diese Gemeinde-Repräsentation, welche die Regierung aus Vertretern der vorzüglichsten Classen der Bürger zusammensetzen ließ, sollte den Magistraten als berathende Behörde für bestimmte Communalangelegenheiten zur Seite stehen. Die Wahl der Commun-Repräsentanten wurde einer Wahlcorporation (von mäßiger Zahl) übertragen, deren Glieder die Regierung aus den begüterten Bürgern zu ernennen sich vorbehielt. Den Rathsbehörden wurde ihre gesammte Competenz und ihre Unabhängigkeit von den Gemeinden bewahrt. Die Gerichtsbarkeit, die Gemeindeverwaltung und das Wahlrecht zur Besetzung der Rathsstellen blieb bei den Rathscorporationen vereinigt. Die Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei in der Residenzstadt Dresden wurde in demselben Jahre einer Commission übertragen, die aus landesherrlichen Beamten und Magistratsgliedern zusammengesetzt war. Auf ähnliche Weise wurde für die Stadt Leipzig im Jahre 1822 ein vereinigtes Polizeiamt zum Behuf der

Sicherheits-Polizei organisirt, während die Wohlfahrts-Polizei ausschließlich bei dem Magistrate verblieb.

Im Königreiche Baiern rief die Constitution vom Jahre 1818 die Gemeinden der Städte zur selbstthätigen Mitwirkung bei den Stadtverwaltungen. Durch Gemeinde-Ausschüsse oder Gemeinde-Bevollmächtigte, die in jeder Stadt mit periodischen freien Wahlen der Bürger aufgestellt werden sollten, gab das Gesetz der Verwaltung der Magistrate eine lebendige Controlle, eine wirksame Unterstützung und praktischen Zusammenhang mit dem Ganzen der Bürgerschaften. Den Magistrats-Corporationen blieb die obrigkeitliche Stellung über der Gemeinde. Als Organ der Regierung behielten die Magistrate aller Städte (die Residenzstadt München und die Universitätsstädte ausgenommen) die Localpolizei. Dagegen wurde die städtische Jurisdiction von den Stadträthen auf besondere Stadtgerichte (Stadt- und Landgerichte) übergetragen, die von der Staatsregierung bestellt wurden.

Nach ähnlichen Grundsätzen ward im Königreiche Würtemberg (zuerst durch drei Edicte vom 31. December 1818, die Gemeinde-Verfassung, die Oberamts-Verfassung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, nachher durch das unterm 1. März 1822 erlassene Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen) der Haushalt der Stadtgemeinden normirt. Neben den Magistraten (Gemeinde-Räthen), bei welchen das Gesetz das Ganze der öffentlichen Verwaltung concentrirt ließ, wurden selbstständige Bürger-Ausschüsse eingesetzt, um die Rathswirksamkeit bei den Gemeindeangelegenheiten unterstützen zu lassen. Die Handhabung der Ortspolizei blieb bei den Gemeinderäthen; die städtische Jurisdiction aber wurde, wie in Baiern, von der Magistrats-Competenz ausgeschieden und mit landesherrlichen Justizbehörden vereinigt.

Die Gesetzgebung des Königreichs Hannover entfernte

die unpassenden und schädlichen Einrichtungen der Französisch-Westphälischen Zwischenherrschaft, und indem die wiederhergestellte rechtmäßige Regierung das Wesentliche und Praktische in den Grundzügen der ältern städtischen Communalordnung von Neuem beleben und zu bekräftigen sich bestrebte, fügte sie dem Altüberlieferten zeitgemäße Verbesserungen hinzu. Die Verfassungen mehrerer Städte wurden im Einzelnen durch Verordnungen, die seit 1819 in der Gesetzsammlung nach einander erschienen, neu regulirt. Die städtischen Magistrats-Collegien wurden in ihrer ganzen, durch die Landesverfassung begründeten Competenz, in Hinsicht auf Civil- (hie und da auch Criminal-) Jurisdiction, auf Polizeigewalt und auf Gemeindeverwaltung bestätigt. Dagegen wurden die Bürgerschaften mit Rechten begabt, die ihnen eine wesentliche und selbstständige Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung sicherten. Die Gemeinden wurden berechtigt, zur Ausübung dieser Rechte Bürger-Ausschüsse (Bürger-Vorsteher) mit periodischem Wechsel unter sich zu wählen. Positive Erklärungen in den Verfassungsgesetzen zielten dahin, die Selbstständigkeit der Rathscorporationen zu stützen und die Bürger-Ausschüsse über die Grenzen der Wirksamkeit, die ihnen angewiesen sey, möglichst zu verständigen.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg ist der Anfang zu einer Aenderung des städtischen Verfassungswesens bei der Stadt Eisenberg gemacht worden. Vermöge der neuen, unterm 14. August 1829 bestätigten Stadtordnung sind an die Stelle des Stadtraths, welchem bis dahin die städtische Jurisdiction, Polizei- und Communalverwaltung zusammen anvertraut war, zwei neue städtische Behörden, ein Stadtgericht und ein Stadtgemeinderath, der letztere für die Gemeindeangelegenheiten, die Handwerkssachen und die Handhabung der niedern Polizei, eingeführt worden. Dem Stadtgericht, in welchem die Beamten auf Lebenszeit angestellt

sind, ist die der Stadt von Alters her verliehene und ferner belassene Ober- und Erbgerichtsbarkeit untergeben. Durch die Zusammensetzung des Stadtgemeinderaths, welcher sich in einen Verwaltungs- und einen Berathungs-Ausschuß abtheilt, und in welchem dem landesherrlich zur Direction bestellten Stadtschultheißen die periodisch wechselnden Vorsteher der Stadtbezirke und andere aus den verschiedenen Gewerbsclassen gewählte Bürger (Repräsentanten) zum Beistande zugeordnet sind, hat die Bürgerschaft eine selbstständige Mitwirkung bei der städtischen Verwaltung erlangt.

Die weitesten Abweichungen von den historischen Verfassungsbildungen der Deutschen Städte und die wesentlichsten Annäherungen an das neuere Französische Verwaltungssystem zeigten sich in der Verfassung, welche die Stadtgemeinden im Herzogthum Nassau und im Großherzogthume Hessen empfiengen.

Nach der Herzoglich Nassauischen Gesetzgebung *) wurden die Stadtgemeinden zunächst den landesherrlichen Aemtern unterworfen. Ein von der Regierung ernannter Schultheiß, der von dem aufsehenden Amte abhängt, wurde mit der Ortspolizei, mit der Besorgung des öffentlichen Abgabenwesens und mit der Verwaltung der Gemeindesachen beauftragt. Die Gewalt des Schultheißen bekam große Ausdehnung, und der Geschäftsgang eine bureaukratische Form; der Ortsbefehlshaber wurde isolirt, ohne die berathende und einschränkende Mitwirkung eines Rathscollegii, über die Gemeinde gestellt, um frei, nach seinem alleinigen Ermessen, über die Communalsachen zu verfügen. Nur in wenigen Fällen, hauptsächlich in Hinsicht des städtischen Vermögens, des Ueberschlags der Einnahme und

*) Herzoglich Nassauische Verordnung über die Orts- und Gemeinde-Verwaltung, v. 5. Juni 1816.

Ausgabe oder der Rechnungsablegung, blieb der Gemeinde die Befugniß, den Schultheißen zu berathen und zu controliren. Um dieses Recht — einen berathenden, nicht einen entscheidenden Einfluß — auszuüben, sollten aus der Gemeinde 2—12 Vorsteher auf 2—3 Jahre gewählt werden.

Die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung *) übertrug ebenfalls einem einzeln stehenden Beamten, dem Bürgermeister, die Verwaltung der Gemeindesachen, und verband hiermit die Polizei, wo nicht ein besonderer Polizeibeamter landesherrlich bestellt war. Diesem Bürgermeister, den die Regierung von 6 zu 6 Jahren jedesmal aus 3 von den wohlberechtigten Bürgern vorgeschlagenen Candidaten zu ernennen sich vorbehielt, wurde ein Gemeinderath von 9—30 durch die Bürgerschaft auf drei Jahre erwählten, und jährlich zum dritten Theile wechselnden Mitgliedern zur Seite gegeben, um eine berathende Stimme in Gemeindesachen und eine Controlle im Gemeinde-Rechnungswesen auszuüben. Regelmäßig sollte der Gemeinderath nur einmal im Jahre sich auf höchstens 14 Tage versammeln dürfen, um die ihm angewiesenen Geschäfte zu besorgen.

In den übrigen Ländern Deutschlands, die nicht unmittelbar der Fremdherrschaft unterworfen worden waren, und nicht, wie das Herzogthum Anhalt-Cöthen, Verfassung und Verwaltung nach Französischen Formen verwandelten, behielten die städtischen Verfassungen im Ganzen die Gestalt, welche sich in den Verhältnissen der Deutschen Reichsverfassung gebildet hatte.

Einen harten Wechsel hatten die Deutschen Städte erfahren, welche der Lauf der Revolutionskriege auf dem linken

---

*) Großherzoglich Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821.

und rechten Rheinufer der Französischen Herrschaft unterworfen hatte. Die verkehrten politischen Theorieen und die Verwirrungen und Gewaltthätigkeiten der Anarchie hatten in den ersten Jahren der Revolution den altüberlieferten Municipal-Organismus und die Selbstständigkeit der städtischen Communen verdächtigt und zerstört, und das Kettenwerk des despotischen Kaiserreichs hatte die Banden befestigt, mit welchen das Communalleben in strenger Unterwürfigkeit gehalten werden sollte. An die Stelle einer sichern, jeder Gemeinde eigenthümlichen, stabilen und selbstständigen Lokalverwaltung hatten die Schreckensregierung, das argwöhnische Consulat und das unumschränkte Kaiserreich Unsicherheit, Schwanken und entnervende Abhängigkeit gesetzt.

Ein Präfect, der nur als streng abhängiges Instrument des Ministers figuriren konnte, gebot über die Verwaltung des Departements. Ein Unterpräfect war jedem Bezirke oder Arrondissement des Departements vorgesetzt, um die Befehle des Ministers und des Präfecten auszuführen, und um Aufsicht auf die Gemeinden zu führen. Ein Maire führte die Verwaltung jeder Stadt.

Als isolirt stehender Befehlshaber über die Stadtgemeinde, nicht als primus inter pares in einem Municipal-Collegio, sollte der Maire das Ganze der Communalangelegenheiten leiten, das Communalvermögen verwalten, für die Erhaltung der öffentlichen Anstalten sorgen, und die Ortspolizei handhaben; zugleich war der Maire als Organ der allgemeinen Staatsverwaltung mit der Vertheilung und Erhebung der directen Steuern, mit der Leitung und Beaufsichtigung der Staatsbauten und andern öffentlichen Anlagen und mit der Aufsicht über das Bauwesen bei den Kirchen und Pfarrhäusern beauftragt; wo kein Friedensrichter oder Special-Polizeicommissair angestellt war, sollte der Maire auch die Polizei-Contraventionen zu

untersuchen, das Verhandelte aber dem Polizei-Gerichtshofe zur Fällung des Straferkenntnisses vorzulegen haben. Die Anstellung des Maire wurde auf die Dauer von 5 Jahren beschränkt. Jedem Maire wurden ein oder zwei Beigeordnete (Adjuncten, Substituten) zugetheilt, die bei seiner Abwesenheit oder bei andern Verhinderungsfällen seine Stelle vertreten mußten. Dem Gutdünken des Maire blieb überlassen, ob er seine Adjuncten mehr oder weniger zum Rathgeben oder zur thätigen Aushülfe in seinen Functionen verwenden wollte.

Dem Präfecten war für die Berathung der bei der Administration vorkommenden streitigen Gegenstände ein Präfecturrath von 3 — 5 Mitgliedern, ferner für die Steuerrepartitionen zwischen den Departementsbezirken, für die Regulirung der Departementsausgaben, und für die Abnahme der vom Präfecten hierüber geführten Rechnung ein Departementsrath (Conseil général) zur Seite gegeben. Dem Unterpräfecten war ein Bezirksrath (Conseil d'arrondissement) beigeordnet, um die directen Steuern zwischen sämmtlichen Gemeinden (Städten, Flecken und Dörfern) des Bezirks zu vertheilen, die Bezirksleistungen zu bestimmen, und die vom Unterpräfecten über die Lokalausgaben geführte Rechnung abzunehmen. Neben den Maire jeder Stadt wurde ein Gemeinderath (Conseil municipal) gestellt, der nach Unterschied der städtischen Volkszahl aus 10 — 30 Mitgliedern bestehen und alle 10 Jahre zur Hälfte erneuert werden sollte. Diesem Gemeinderathe war das Geschäft angewiesen, die vom Maire geführte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde einzusehen und Rath darüber zu pflegen, die Communalbedürfnisse zu erörtern und dem Maire seine gutachtliche Meinung über anzufangende und fortzusetzende Rechtsstreitigkeiten oder abzuschließende Vergleiche, über die Aufbringung öffentlicher Abgaben, über die Bestimmung und Vertheilung der Com-

munalleistungen und über die Verwaltung des Gemeindever- mögens vorzulegen. Zum Behuf dieser Deliberationen sollte der Gemeinderath nur einmal im Jahre auf die Dauer von 14 Tagen, und außerdem nur auf Befehl des Präfecten sich versammeln dürfen. Allen Sitzungen des Gemeinderaths sollte der Maire präsidiren. Uebrigens war es Vorschrift, daß die Rechnung des Maire vom Unterpräfecten und zwar allemal in Gegenwart des Gemeinderaths abgelegt werden sollte.

Alle Beschlüsse des Gemeinderaths konnten erst durch die Genehmigung des Präfecten Gültigkeit erlangen; seiner Be- stätigung mußten die Etats der Einnahme und Ausgabe unter- legt werden; die Budgets der Städte mußten sogar durch die Präfecten bei dem Minister des Innern mit Bericht eingereicht werden, wenn die Summe der Einnahme 20,000 Franken überstieg, und der Staatsrath des Französischen Reiches mußte sich die Zeit nehmen, die speciellen Angelegenheiten und Be- dürfnisse der Stadtgemeinden zu erörtern und die einzelnen Sätze in solchen Lokal-Budgets zu billigen, zu erhöhen, zu mindern oder zu verwerfen. Nur vermöge der Autorisation durch ein Gesetz sollte zum Verkauf eines Communal-Grundstücks ver- schritten werden. *)

---

*) Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß diese Anordnungen sehr beschränkte und kleinliche Ansichten vom Staate, ein kränkendes Mißtrauen in den mündigen und gesunden Verstand und in den rechtlichen Sinn der größern Stadtgemeinden, und sehr mangel- hafte Begriffe von der Staatskunst im Großen und von der den Centralbehörden im Organismus der Staatsverwaltung zu geben- den Bestimmung verrathen. Es war Kleinmeisterei in der Staats- kunst und despotische Gängelei der Lokalitäten, wenn der Staats- rath eines großen Reiches sich auch damit beschäftigen sollte, die Budgets aus einer Menge beträchtlicher Städte zu prüfen. Der eigentlichen Bestimmung einer Centralbehörde konnte es keineswegs entsprechen, die Zeit mit ermüdenden Detailbetrachtungen zu ver- geuden.

Ganz einseitig war die Stufenleiter der Administration geordnet; mit der Büreaukratie wähnte die Verwaltung sich stark zu machen; Büreaukratismus waltete bei der Präfectur, bei der Mairie.

Die Ernennung der Präfecten, der Unterpräfecten, der Präfecturräthe, der Mitglieder bei den Departementsräthen, und der Maires und der Maire-Adjuncten in den Städten über 5000 Seelen geschah unmittelbar von der Regierung. In den zu dieser Kategorie gehörigen Städten konnten zu jeder Stelle im Municipalrathe durch die Bezirks- (Cantons-) Versammlungen zwei Candidaten aus den hundert höchstbesteuerten Bürgern vorgeschlagen werden. Die Auswahl unter diesen Candidaten verblieb dem Präfecten. In allen übrigen Städten, welche nicht 5000 Einwohner faßten, war die Ernennung der Maires und der Glieder des Gemeinderaths dem Präfecten allein übertragen.

Kein Mitglied dieser Beamtenfolge in der Departemental- Bezirks- und Communalverwaltung bekam eine der Persönlichkeit genügende sichere Stellung. Der Militair-Despotismus wollte keinen feststehenden, für seinen gesetzmäßigen Wirkungskreis durch gesicherte persönliche Existenz ermuthigten und mit Selbstständigkeit ausgerüsteten Administrativbeamten. Nach Willkühr des Ministers, ohne Angabe eines Grundes, ohne vorgängige gründliche Untersuchung des gemachten Vorwurfs und ohne geregelten Richterspruch sollte jeder Beamte in der Departements- Bezirks- und Communalverwaltung seiner Stelle entsetzt, nach Willkühr des Präfecten, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren, sollten die von ihm zu ernennenden Communalbeamten aus ihren Functionen entfernt werden können. Die beständige Drohung der Absetzbarkeit, der Gedanke an die persönliche Vernichtung sollte die Beamten der Staatsverwaltung in Schrecken halten. Der Napoleonischen Regierungs-

weise hatten nur eingeschüchterte, sklavische Beamten und furchtsame, sklavisch gewöhnte Communen gefallen wollen. Unwürdige Vormundschaft und unbedingte Ausführung militärisch gedachter Maaßregeln durch blind gehorchende Departements-, Bezirks- und Ortsbüreaukraten sollten das städtische Gesellschaftsleben darniederhalten. *)

Nach solchen Grundsätzen war auch die Verwaltung und

---

*) Das Widernatürliche und Schädliche der den Französischen Administrativ-Beamten gegebenen Stellung und des Französischen Communalsystems überhaupt rügen mit wahren und treffenden Bemerkungen: Friedrich v. Raumer (Professor zu Berlin) in seiner Schrift „Ueber die Preußische Städteordnung, Leipzig 1828. 8. pag. 12—13 und Karl Streckfuß (Königl. Preußischer Geheimer Ober-Regierungsrath) in seiner Beleuchtung der nurerwähnten Schrift des Prof. v. Raumer, Berlin 1828. 8. pag. 5—9. Der Erstere untersucht mit sehr gegründeten Zweifeln das Lob, welches der vorgeblichen Haltung, dem Raschen, der Consequenz und dem Ineinandergreifen der Französischen Verwaltung von leichtgläubigen und oberflächlichen Politikern ertheilt wird, und argumentirt und folgert: „Dieses Lob verschwindet ganz vor der lauten, „allgemeinen Klage, welche über die ganze Beamtenwelt vom Minister abwärts ertönt, und das Wohl des Volkes und die Thätigkeit der Beamten beinahe überall in schroffen Widerspruch stellt. „Daß diese Klage durch die vorhandenen Formen einen ganz andern „Grund bekomme, als etwa bei uns, leidet keinen Zweifel. Denn
„Erstens werden alle Stellen lediglich von oben herab besetzt;
„Zweitens kann der Minister jeden Beamten (nur mit Ausnahme „der Richter), vom höchsten bis zum geringsten, ohne Angabe „eines Grundes, ohne rechtliches Verfahren, in jedem Augenblicke „nach Belieben verabschieden!
„Drittens hat die Form der Alleinherrschaft (Präfecten, Unter„präfecten u. s. w.) fast jedes republikanische Element, fast alles „Genossenschaftliche, Collegialische vertilgt.
„Hieraus folgt nothwendig, daß die Beamten muthlos nach „oben, und tyrannisch nach unten sind, daß sie in Knechte ver„wandelt, und vom Volke gehaßt, oder doch als ein unabwend„bares Uebel betrachtet werden. Bei uns dagegen gesellt sich zu „dem Monarchischen das Republikanische in den Wahlen der Land„räthe, Bürgermeister, Stadtverordneten, und in der collegialischen „Stellung der Behörden. Ihre Unabhängigkeit erhält sie bei männ„licher Kraft, sie sind sehr oft Vertreter ihrer Landschaft im besten

das Communalwesen in den Landestheilen des vormaligen Königreichs Westphalen und des Großherzogthums Berg umgestaltet worden. Das aufgedrungene, schlecht begründete Werk der Fremdherrschaft wurde verworfen, als in der Katastrophe Napoleons die Siege der hohen verbündeten Mächte die rechtmäßigen Regierungen in jenen Ländern wiederhergestellt hatten. Die Regierungen von Preußen, Hannover, Churhessen, Braunschweig und Oldenburg waren bedacht, den

„Sinne, und hassen den Minister nicht, weil sie nicht nöthig „haben, ihn zu fürchten. Nur sorgsam gebildete, durch unab„hängige Beauftragte streng geprüfte Männer darf der Minister bei „uns anstellen; er darf nicht den Geringsten ohne zureichende „Gründe (über deren Werth er nicht entscheidet) entlassen, und „ein Beamter, der seine Pflicht erfüllt, lebt bis an seinen Tod „in größter Sicherheit, während er in Frankreich zu jeder Stunde „fürchten muß, aus seiner Bahn herausgeworfen zu werden. —"

Der Letztere bemerkt: „Aus den obigen Hauptzügen (des „Französischen Communalwesens) ersehen wir auf das Deutlichste, „daß die Richtung der Französischen Gesetzgebung dahin geht, die „Communen nicht nur aller freien Bewegung im Handeln, sondern „selbst der freien Rede zu berauben, und sie vollkommen unter die „Volmäßigkeit der Gewalthaber zu bringen. Ein Maire, ohne „Zuthun der Gemeinde durch die Staatsbehörde eingesetzt, und der „obern Behörde allein und persönlich für Alles verantwortlich; ein „Municipalrath, als Organ der Gemeinde geltend, aber von ihr „nicht frei gewählt; dieser noch der Freiheit beraubt, sich zu ver„sammeln, wenn es die wahre Nothwendigkeit erfordern möchte; „bei den berufenen Versammlungen sogar unter die strenge Aufsicht „des Maire gestellt, damit er desto gewisser Nichts äußern könne, „was unangenehm seyn möchte; und selbst die in diesen Berathungen „gefaßten Beschlüsse für die Staasbehörde, selbst in den gemeinsten „und geringfügigsten Haushaltsangelegenheiten nicht einmal bindende „Norm — dies Alles besteht noch jetzt, und wird ein deutliches „Bild der Freiheit geben, welche die Franzosen in Beziehung auf „das nächste Verhältniß genießen, das Jeder in Anspruch nimmt, „sobald er den Kreis seiner Familie verlassen hat. —"

Näheren Bericht über die Französischen Communaleinrichtungen giebt noch H. C. Freiherr v. Ulmenstein (Königl. Preuß. Regierungsrath) in seiner Schrift: „Die Preußische Städteordnung und die Französische Communalordnung. Berlin 1829. 8. pag. 31—43.

gestörten Ruhestand wieder aufzurichten und zu befestigen. Die Städte begannen wieder frei zu athmen.

Das Verfassungssystem, welches unter dem Schutze des Reichs in den vormaligen freien Reichsstädten Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg, bestanden hatte, war für die erstgenannte Stadt durch die Einverleibung in das Großherzogthum Frankfurt, und für die drei Hansestädte durch die gewaltsame Französische Occupation im Jahre 1810 gelähmt worden. Diese großen Stadtgemeinden kehrten, nachdem ihnen die Gerechtigkeit der hohen verbündeten Mächte im Herbste 1813 die entrissene Selbstständigkeit wiedergegeben hatte, zu den freien Verfassungen zurück, unter welchen sie bei den Zeiten des Deutschen Reichs geblüht hatten und zu großem Wohlstande erwachsen waren. Die Stadt Frankfurt sicherte ihren gesellschaftlichen Verhältnissen wohlthätige Ordnung und verjüngtes Leben, indem sie durch die Ergänzungsacte zu ihrer Stadtverfassung (d. d. 18. July 1816) für die Rechte und Pflichten des Senats, als des regierenden, die Stadt selbstständig repräsentirenden Collegii, und für die Rechte und Pflichten der selbstständigen freien Bürgergemeinde bestimmtere Normen aufstellte und mit Entfernung der veralteten, dem veränderten Lebensorganismus der Stadt entfremdenden Einrichtungen durch zeitgemäße Verbesserungen und durch praktische Bürgschaften einer geregelten Freiheit die Forderungen eines vielfach fortgeschrittenen Bürgerthums zu befriedigen verstand.

So bestehen gegenwärtig im Bereiche des Deutschen Bundes mehrfache Systeme der städtischen Verfassungen. Wie die einzelnen Systeme im Inneren gestaltet sind, wo sie unter sich übereinstimmen und wo sie mehr oder weniger von einander abweichen, wird sich aus den Zusammenfassungen der folgenden zwei Kapitel näher unter die Augen stellen.

Zweites Kapitel.

Hauptzüge aus den gegenwärtigen Verfassungen der vier freien Städte.

Die Verfassungen der vier freien Städte nehmen in der Reihe der in Deutschland bestehenden Stadtordnungen eine bedeutungsvolle Stelle ein. In Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg ist das Wesen der politischen Einrichtungen erhalten, mit welchen die vormaligen freien Reichsstädte unter dem Schutze der Kaiser und des Reiches Haus gehalten haben. Aufmerksamkeit erregen die Würde, Festigkeit und Consequenz, die Umsicht und Gewandtheit, welche die innere und äußere Leitung dieser Städte auszeichnen; vorzügliches Interesse muß die freie Beweglichkeit, die innere blühende Lebenskraft und der thätige Gemeingeist jener Städte einflößen, und reichen Stoff zu Betrachtungen bietet das große Gewicht, mit welchem diese Städte in das Europäische Geldwesen und in den inländischen und auswärtigen Handel und Verkehr des gesammten Deutschlands eingreifen. Es muß daher auch der politische Organismus, unter welchem jene Erscheinungen ins Leben treten konnten, die genauere Untersuchung der Staatskundigen in Anspruch nehmen, und für die Maximen zur Gestaltung eines städtischen Gemeinwesens zu lehrreichen Folgerungen führen.

Es liegt im Zwecke der vorliegenden Darstellungen, wenn aus diesen Stadtverfassungen die Punkte ausgehoben werden, in welchen der Grundsatz des gemeinheitlichen Gebäudes, der allgemeine Organismus der Stadtverwaltung, die Wirksamkeit und Zusammensetzung der Stadtregierung, die gesellschaft-

liche Eintheilung der Bürgerschaft, der Antheil der Gemeinde an der Stadtverwältung und an der Gesetzgebung für das Ganze enthalten sind. Es soll das Gebäude der Gemeinheitsverfassung in seinen Grundlinien aufgerollt und die gesammte Praxis der Communalverwaltung in ihren Hauptverrichtungen verfolgt werden.

1.

Geist der Verfassung im Allgemeinen.

In den Verfassungen der vier freien Städte zeigt sich eine durchaus praktische, in ihren Früchten als glücklich bewährte Verkettung aristokratischer und demokratischer Maximen. In dieser zusammengesetzten Verfassungsform bestehen ein selbstständiges Stadtregiment und eine selbstständige Bürgergemeinde mit sicheren Rechtsgebieten neben einander. Keinem Principe ist die Macht gelassen, die Wirksamkeit des andern zu unterdrücken. Die Rechte der Stadtregierung und die Rechte der Bürgerschaft sind urkundlich bestimmt, und die gegenseitigen Rechtsverhältnisse sind so gestellt, daß das eine das andere stützt und jedes das andere als Gegengewicht mäßigt. Im Ganzen waltet lebendige Ordnung der Gesellschaft.

In allen vier freien Städten ist beim Senate die Regierung und die Rechtspflege concentrirt. Der Senat hat als obrigkeitliches, die ganze Stadt repräsentirendes Collegium in Selbstständigkeit die oberaufsehende Gewalt über die Gemeinde und die Vollziehung der Gesetze. Im Senate ist das Ganze der innern Stadtverwaltung und die Leitung der auswärtigen Verhältnisse vereinigt; seine Autorität umfaßt die Handhabung der Polizei, die Verwaltung der Finanzen, die Vertheilung der Abgaben, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und über den religiösen Cultus, die Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, den Beschluß über die Ertheilung des Bürgerrechtes, den

Befehl über die Verwendung des Militärs, die Vorbereitung der mit der Bürgerschaft zu verhandelnden Geschäfte, den Vorschlag der Gesetze; der Senat verhandelt mit den Regierungen anderer Staaten, und schließt die Verträge mit denselben; er ernennt die Gesandten und die Consuln bei fremden Regierungen und auf den großen Handelsplätzen, er empfängt ihre Berichte und ertheilt ihnen die Instructionen. Im Namen des Senats wird die Civil- und Criminaljustiz und das Vormundschaftswesen verwaltet. Mehrfältige Gerichtsbehörden, welchen deputirte Rechtsglieder vorstehen, sind für die Bürger und für die Beisassen im Stadtgebiete mit der Rechtspflege theils in erster, theils in zweiter Instanz beauftragt; als Appellationsgerichte, theils in zweiter, theils in dritter Instanz (wo nicht die Competenz des für die freien Städte gemeinschaftlich bestehenden Oberappellationsgerichts einschlägt) und als Vormundschaftsbehörden sind permanente Sectionen des Senatskörpers aufgestellt. Für die Leitung der Kirchensachen und zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit bestehen Behörden, die aus Senatoren und aus Geistlichen zusammengesetzt sind; durch Senats-Deputationen werden die Schulanstalten beaufsichtigt.

Alle Functionen der öffentlichen Gewalt haben im Senate ihren Ursprung, ihren Stützpunkt, ihre Organe, ihre Ausführung. Zwei Hauptthätigkeiten, in welchen die obrigkeitliche Gewalt für die Zwecke der Gesellschaft wirkt, die Administration und Justiz, sind in einem und demselben Collegium vereinigt. Zwischen beiden Thätigkeiten, die in so vielen Fäden eng verschlungen sind, und deren gegenseitige Begrenzung oder unterscheidenden Merkmale weder die Praxis noch die Theorie bis jetzt hat befriedigend feststellen können, ist die Collision vermieden, da die verschiedenen Deputationen, durch welche die einzelnen Zweige der Rechtspflege und der Verwaltung besorgt werden, unter dem Ganzen des städtischen Verfassungs-

organismus sich nicht als getrennte, sich fremde Gestalten zu betrachten haben, sondern als unmittelbare genau unter sich verbundene Bestandtheile derselben gesellschaftlichen Gewalt, derselben städtischen Obrigkeit neben einander functioniren. Die Organe der Rechtspflege und der Administration werden durch diese corporative enge Verbindung in der praktischen Uebung erhalten, in den Berührungspunkten zwischen beiden Staatsfunctionen mit Leichtigkeit — ohne die Weitläufigkeit gehäufter schriftlicher Communicationen und zur schnellern Forthülfe der Geschäfte — sich gegenseitig über die Form zu verständigen, wo über das Wesen keine Ungewißheit besteht, und wo, wenn nur in Zeiten das Rechte für die Interessenten unter dem Namen der Obrigkeit überhaupt geschicht, Nichts darauf ankommt, ob das Verfügte formell als Lebenszeichen der Administration oder der Justizgewalt ausgegangen ist. Das Stadtregiment hat einen sichern, festen Takt, die verschiedenen Ausübungen der Stadtgewalt gerathen unter sich in keinen Widerspruch, die öffentlichen Geschäfte gehen in Harmonie, da die Fäden aller obrigkeitlichen Functionen in einem Punkte zusammengezogen sind, da die Summe der städtischen Gewalt in der Corporation des Senats zur Einheit geordnet ist. *)

*) Ein Blick auf Rom und Carthago, die zwei mächtigsten und kräftigsten Städte, welche die Weltgeschichte nennt, möge zur Bestätigung dieser Bemerkungen dienen. Die Kenner der antiken Politik erinnern sich, welcher Antheil an dem Aufbau der Größe, zu welcher jene Städte sich erhoben, der Eigenthümlichkeit ihrer Verfassungsbildungen beizumessen ist. Das Geheimniß der Festigkeit, durch welche die Carthagische und Römische Stadtverfassung sich vor allen andern auszeichneten, lag vorzüglich mit darin, daß in permanenten Senaten die sich selbst ergänzten, die Justiz- und Polizeigewalt, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung des öffentlichen Gutes, der Befehl über die bewaffnete

Bei dem Ganzen der Stadtgemeinde, dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich und in unzertrennlicher Verbindung, ruht das höchste Recht und die höchste Gewalt (Staatsgewalt, Hoheitsrecht). *) Dem Senate sind in Lübeck die 12 Bürgercollegien, in Frankfurt der ständige Bürgerausschuß und der gesetzgebende Körper, in Bremen die Bürgerconvente in den Kirchspielen, in Hamburg die permanenten Collegien der Ober-Alten, der Sechziger und der Hundert und Achtziger zur Seite gestellt, um zu berathen und zu beschließen, was auf die ganze Gesellschaft als Gesetz oder als Administrativ-Maßregel wirken soll.

Macht u. a. m. in engem Verbande zusammengehalten wurde, daß sonach Alles, was zur Ausübung der gesellschaftlichen Gewalt im Innern des städtischen Gemeinwesens wesentlich gehörte, auf einem Punkte zur Gesammtwirkung vereinigt war.

Man vergleiche hierüber die nähern Ausführungen, welche in dem 15ten, 21ten und 27ten Kapitel der vom Verfasser herausgegebenen Erinnerungen, Ueberblicke und Maximen aus der Staatskunst des Alterthums (Leipzig 1829) mit eingewebt sind.

*) Durch den Hamburger Hauptreceß von 1712. ist der leitende Grundsatz aufgestellt, „daß in dieser Stadt das *Κυριον* oder die höchste Herrschaft bei Einem Edlen Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder anderm Theil privative, bestehe, und daß dannenhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, daß Einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath, noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet werden solle."

In der Ergänzungsacte der alten Frankfutter Stadtverfassung v. 1816. Art. 5. ist festgesetzt: „Alle der Stadt Frankfurt zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft."

Dieselbe Grundlage der Verfassung ist für die Stadt Lübeck durch die in den Jahren 1665 und 1669 zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft abgeschlossenen constitutionellen Recesse, und für die Stadt Bremen durch die in den Jahren 1453 und 1534 zwischen dem Senate und der Bürgerschaft errichteten Verträge anerkannt.

Die Bürgerschaften sind theils nach den Kennzeichen des Grundbesitzes, theils nach den Unterscheidungen des Berufs und der Gewerbe, theils nach Lokalitäten in Classificationen (Collegien) abgetheilt. Aus diesen Classificationen gehen die verschiedenen Ausschüsse hervor, durch welche die Bürgerschaft ihre Rechte bei der Gemeindeverwaltung auszuüben berufen ist. Die Repräsentation der Bürgerschaften und die Berathungsformen sind praktisch geregelt. Die Hauptinteressen in den Verhältnissen des städtischen Verkehrs sind in lebendigem, natürlichem Organismus vertreten. Die Bürger-Repräsentation hat einen geübten Takt, eine sichere Schlußfähigkeit, da sie die Elemente einer conservatorischen Ständigkeit mit dem Leben der persönlichen Abwechselung in einem natürlichen Verhältniß verbindet.

Die Wachsamkeit und Aufsicht über das Wohl der Stadt und über die Erhaltung der Stadtverfassung ist dem Rathe und der Bürgerschaft gemein. Die Arbeit der Stadtverwaltung wird theils selbstständig vom Rathe, theils selbstständig von den Ausschüssen der Bürgerschaft, theils gemeinschaftlich von Rathsgliedern und Gemeinderepräsentanten besorgt. Die Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze und Einrichtungen, die Erlassung neuer Gesetze und die Einführung neuer öffentlicher Anstalten ist durch die freie Zusammenstimmung des Raths und der Bürgergemeinde bedingt.

2.

Zusammensetzung, Wahl und Verwaltungskreise des Senats.

Die Rathscollegien sind aus Rechtsgelehrten und aus Gliedern der wichtigsten Gewerbsclassen zusammengesetzt.

a) In Lübeck besteht der Senat aus vier Bürgermeistern und sechzehn Senatoren. Drei von den erstern und fünf von

den letztern müssen graduirte Rechtsgelehrte (Doctoren oder Licentiaten der Rechte) seyn; ein Bürgermeister und sieben Senatoren werden unter den Mitgliedern der sieben ersten Collegien der Bürgerschaft gewählt, so daß sich die Einsichten und Interessen dieser Corporationen jederzeit im Rathe vertreten finden. Den Vorsitz im Senate und die Geschäftsleitung haben die Bürgermeister, welche darin unter sich abwechseln.

Die Stellen im Rathe sind lebenslänglich. Sobald ein Platz im Rathscollegio erledigt ist, ernennt der Senat durchs Loos eine Deputation aus seinem Mittel, welche über die Vorschläge zur tüchtigen Wiederbesetzung der vacanten Stelle unter sich zu deliberiren und sich eines bestimmten Antrags zu einigen hat. Die Wahl kann allgemein auf solche Personen gerichtet werden, die das 30ste Jahr ihres Alters vollendet haben, zur christlichen Religion (ohne Unterschied der einzelnen Hauptconfessionen) sich bekennen, nicht in fremden Diensten stehen und mit keinem andern Rathsgliede in auf- oder absteigender Linie, im vierten Grade gleicher Seitenlinie, oder im ersten der Schwägerschaft verwandt sind; für die nicht mit Rechtsgelehrten zu besetzenden Stellen werden nur solche Bürger berücksichtigt, die ein bestimmtes Grundeigenthum besitzen und als Kaufleute unter den sieben ersten Bürgercollegien begriffen sind und keinen offenen Laden haben. Der Vorschlag dieser Deputirten (Vorschlagsherren) wird dann vor das Plenum des Senats gebracht und die Wahl durch die Stimmenmehrheit in demselben entschieden. Das neu gewählte Rathsglied hat bei seiner Einführung den Bürgereid, und den verfassungsmäßigen Amtseid zu leisten. Weigert sich der gewählte Bürgermeister oder Senator, die ihm zugedachte Stelle anzunehmen, so muß er sich aus der Stadt entfernen und dem öffentlichen Aerar den zehnten Theil seines Vermögens zurücklassen.

Zum Ganzen des Rathscollegii gehören noch zwei Syndici, welche im Rathe ordentlichen Sitz und ein consultatives Votum haben, und denen der Rang nächst den Bürgermeistern angewiesen ist. Ihre Geschäftsführung bezieht sich sowohl auf innere als auf auswärtige Angelegenheiten, auf Referate in Civil- und Criminalsachen, auf Gegenstände der Gesetzgebung. Für die Direction der Senatscanzlei sind ein Protonotar, zwei Secretaire und ein Archivar beschäftigt. Die Wahl der Syndicen und des Canzleipersonals gehört dem Senate.

Zur Civil- und Criminalrechtspflege in erster Instanz bestehen für die Stadt, die Landwehre (Stadtgebiet außerhalb der Stadt, aber innerhalb der Bannmeile) und das äußerste Landgebiet (außerhalb der Bannmeile) verschiedene Niedergerichte unter der Leitung deputirter Senatoren, welchen Actuarien beigeordnet sind. In zweiter Instanz richtet das Plenum des Senats. Gegen die Richtersprüche zweiter Instanz ist in den Sachen, welche nach der Gerichtsordnung weiter appellabel sind, die Berufung an das Oberappellationsgericht der freien Städte zugelassen.

Bei dem Senate ist die gesammte Polizeigewalt. Dem Weddegericht ist die Gewerbepolizei insbesondere mit übertragen. Dem Senate ist das Recht der Begnadigung vorbehalten.

Zur Ausübung der obervormundschaftlichen Functionen ist einer aus den Bürgermeistern mit 12 Senatoren deputirt.

Vor dem Rathe geschieht auch die Uebertragung und Ueberschreibung der städtischen Grundstücke in Kauf- Tausch- und Erbefällen. Die Verpfändungen der Immobilien werden in das vom Protonotar geführte Hypothekenbuch eingetragen.

Bei der Finanzverwaltung stehen Rath und Bürgerschaft in enger Verbindung. Die Stadtkasse, in welche alle öffentlichen Einnahmen gewiesen, und aus welcher alle öffentlichen Be-

dürfnisse zu bestreiten sind, wird von Deputirten des Raths und der Bürgerschaft gemeinschaftlich verwaltet. Auf gleiche Weise sind bei den Administrationsbehörden, welche die verschiedenen Hauptzweige der Stadtrevenüen zu besorgen haben, Rathsglieder und Bürger-Deputirte gemeinschaftlich in Thätigkeit.

Die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen wird vom Senate ausgeübt.

b) Der Senat zu Frankfurt besteht aus zwei und vierzig Mitgliedern, welche in drei Ordnungen oder Bänke, jede zu vierzehn Personen, eingetheilt sind. In der ersten Ordnung befinden sich die ältern Senatoren oder Schöffen, in der zweiten die jüngern Senatoren, in der dritten die Rathsverwandten. Die Stellen der Senatoren sind lebenslänglich. Das Directorium führen zwei Bürgermeister, ein älterer und ein jüngerer, welche auf Jahresdauer aus dem Mittel der Senatoren ernannt werden. Die Stelle des ältern Bürgermeisters, welcher die Senatsverhandlungen im Allgemeinen leitet, die Geschäfte vertheilt, und den Befehl über das Ganze des Militairs zu führen hat, kann nur durch ein Mitglied der Schöffenbank versehen werden, und zum Amte des jüngern Bürgermeisters, welcher die Sicherheitspolizei dirigirt, dem peinlichen Verhöramte präsidirt und die Handwerkssachen verwaltet, auch subsidiarisch die Stelle des ältern Bürgermeisters zu vertreten hat, werden nur Mitglieder der zweiten Ordnung erwählt. Eine bedeutende Wirksamkeit bei der Rathsverwaltung ist nächst den Bürgermeistern den vier Syndicen angewiesen. Diese Beamten, welche in der ordentlichen Zahl der Senatoren mit begriffen sind, haben ihre Posten auf Lebenszeit zu verwalten.

Auf die Schöffenbank rücken die Senatoren der zweiten Ordnung nach dem Dienstalter. Für die erledigten Stellen auf der zweiten Bank können Gelehrte, Adelige, Militairpersonen,

Kaufleute, andere angesehene Bürger und verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung vorgeschlagen werden. Auf der dritten Bank müssen zwölf Plätze jederzeit aus den Mitgliedern von zwölf verschiedenen Handwerken oder Zünften besetzt seyn, so daß keine Zunft auf einmal mehr als einen Genossen aus ihrem Mittel im Rathe zählt, und daß allmählig, nach der Folge der Vacanzen, alle Zünfte an die Reihe kommen und im Wechsel wieder abtreten können. Aus den übrigen, zu keinem Zunftverbande gehörigen Bürgern nnd ohne Rücksicht auf Gewerbe überhaupt werden die zwei übrigen Stellen auf der dritten Bank besetzt. Bei den Candidaten zu den Rathsstellen wird allgemein erfordert, daß sie geborne Bürger sind oder seit zehn Jahren im Bürgerrechte stehen und in der Stadt ihre wesentliche Wohnung besitzen, daß sie den christlichen Confessionen angehören, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit keinem der Senatsglieder in zu naher Verwandtschaft verbunden sind und zu keinem andern Staate in Dienstverhältnissen stehen.

Das Verfahren bei den Rathswahlen ist geeignet, die Selbstständigkeit des Senats zu behaupten und das Vertrauen der Bürger in die Regierenden zu bestärken. Sobald eine Stelle im Rathe erledigt ist, wird ein Collegium von zwölf Wahlherren aufgestellt, wovon die Hälfte aus dem ganzen Senate durch freies Scrutinium, und die andere Hälfte von den nicht zum Rathe gehörigen Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers durch freie Wahl unter sich ausgeschossen wird. Diese Wahlkörperschaft hat durch Stimmenmehrheit drei nach der Verfassung qualificirte Bürger zu wählen. Der Eid, welchen sämmtliche Wahlherren vor der Wahlhandlung in die Hände des ältesten Wahlherrn aus dem Senate abzuleisten haben, und welchen dieser Letztere hinwiederum dem ältesten Wahlherrn aus dem gesetzgebenden Körper ablegt, ist darauf berechnet, den Ernst zu

erhöhen, mit welchem die Qualificationen der Candidaten untersucht werden sollen. Die Wahlherren eröffnen den Vorschlag, über welchen sie sich geeinigt haben, dem versammelten Senate, worauf dieser, in Gegenwart der sechs bürgerlichen Wahlherren, sofort durch Kugelung zwischen den drei präsentirten Candidaten entscheidet. Die vier Syndicen werden allein vom Senate, durch freie Abstimmung im Plenum, unter den rechtsgelehrten Senatoren gewählt. Eben so geschieht die Bürgermeisterwahl, welche sich jährlich wiederhohlt, allein durch den Senat. Zum Vorschlage in die Stelle des ältern Bürgermeisters werden allemal drei Mitglieder der ersten Bank, und zur Stelle des jüngern Bürgermeisters drei Mitglieder der zweiten Bank durch freies Scrutinium gewählt. Die Entscheidung über die Wahl giebt die Kugelung, welche das Plenum des Senats vollzieht.

Die Civiljustiz wird in erster Instanz für alle Streitsachen, deren Object im Hauptstuhl die Summe von 300 fl. im 24 fl. Fuß nicht übersteigt, ingleichen in Miethstreitigkeiten, Verbal-Injurienhändeln, wegen Feldfrevel u. s. w. für die Stadt durch das Stadtamt (bestehend aus 2 Stadtamtmännern und 2 Actuarien), für das städtische Landgebiet durch das Land-(Justiz-) Amt (bestehend aus 1 Land-Amtmann und 1 Amts- und Gerichtsschreiber) verwaltet. Die zweite Instanz über diesen Untergerichten bildet das Stadtgericht, welches zugleich für alle Rechtsstreitigkeiten, Handelssachen, Concurse ꝛc. deren Object die Summe von 300 fl. überschreitet, und für die Ehesachen der Protestanten als erste Instanz aufgestellt ist. Aus den Gliedern des Stadtgerichts, welches mit einem Direktor, einem Vicedirektor und sechs Räthen (sämmtlich aus den rechtsgelehrten Senatoren) besetzt ist, sind zwei zum Curatel-Amte deputirt, wo die Obervormundschaft verwaltet wird, und für die Rechnungssachen ein aus der dritten Rathsordnung deputirter Rathsverwandter Beistand leistet. Bei einer Stadtge-

richts-Commission, die aus einem wöchentlich wechselnden Stadtgerichtsrathe und einem Secretair besteht, werden die zum summarischen Prozesse verwiesenen Gegenstände verhandelt, bis sie vor dem Plenum des Stadtgerichts entschieden werden können. In Handelssachen können bei allen Gerichten, auf Verlangen der Parteien oder nach richterlichem Ermessen, zwei Handlungserfahrne als Assessoren mit berathender Stimme zugezogen werden.

Für das Geschäft des Zu- und Umschreibens bei Veränderungen im Besitze der städtischen Grundstücke, für das Hypothekenwesen und für die Währschaften besteht eine besondere Senats-Deputation, welche unter dem Namen der Hypotheken-Transscriptions- und Währschafts-Behörde functionirt. Bei dieser Deputation sind außer dem Direktor (einem Mitgliede der Schöffenbank und des Stadtgerichts) ein Hypothekenbuchführer, ein Adjunkt und ein Expedient in Thätigkeit.

Für die Criminaljustiz besteht ein peinliches Verhör-Amt, in welchem ein Criminalrath mit einem Aktuarius, in den wichtigern Fällen unter dem Präsidio des jüngern Bürgermeisters, die Untersuchungen bis zu dem Punkte führt, wo die Akten zum Erkenntnisse reif sind.

Von allen Sachen, die in zweiter und erster Instanz beim Stadtgericht anhängig sind, geht der Rekurs an das Appellationsgericht, in welchem ein Präsident und vier Räthe, sämmtlich aus den Gliedern der Schöffenbank, angestellt sind, und dem zugleich ein rechtsgelehrter Deputirter des ständigen Bürgerausschusses beigeordnet ist. Das Appellationsgericht entscheidet zugleich als ordentliches Criminalgericht in den Sachen, die vor dem peinlichen Verhöramte untersucht worden sind. Nach Maßgabe der Prozeßgesetze spricht das Appellationsgericht in den zuerst vor dem Stadt- und Landamte verhandelten Sachen als letzte Instanz. Gegen die vom Appellationsgericht in zwei-

ter Instanz gefällten Civil-Erkenntnisse kann die Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte, und gegen die Criminalsentenzen jener Behörde das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, bei welcher die Versendung der Akten an auswärtige Juristenfakultäten Statt findet, ergriffen werden.

Durch ein Polizeiamt, in welchem der jedesmalige jüngere Bürgermeister präsidirt, und nächst demselben zwei Senatoren, ferner ein bürgerlicher Deputirter, der Criminalrath als erster Assessor und ein zweiter Polizei-Assessor mit 4 Aktuarien angestellt sind, wird die Sicherheits- Ordnungs- Gewerbs- Markt- Feuer- und Gesinde-Polizei verwaltet, und durch ein Sanitäts-Amt, in welchem der jüngere Bürgermeister mit drei Aerzten (physicis ordinariis) und einem Expedienten begriffen ist, die obrigkeitliche Aufsicht über das Medicinal- und Sanitätswesen geführt. Vor dem Polizeiamte werden die Polizeivergehen, Frevel, Realinjurien, Gesindestreitigkeiten u. a. m. verhandelt. Gegen Verfügungen des Polizeiamtes, welche keine Strafe und Confiscation in sich begreifen, kann an den Senat Rekurs ergriffen werden; wo das Polizeiamt als Untersuchungsbehörde Strafen auflegt und Confiscationen verfügt, ist dem Betheiligten die Berufung an das Appellationsgericht freigelassen.

Ueber Abolitions- Strafmilderungs- und Erlaßgesuche wird vom ganzen Senate berathen und entschieden. Eben demselben werden die peinlichen Erkenntnisse auf Lebensstrafe, oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt.

Für die Religions-, Kirchen- und Schulangelegenheiten der drei in Deutschland anerkannten christlichen Confessionen bestehen drei besondere Behörden,

a) ein evangelisch-lutherisches Consistorium,
b) ein evangelisch-reformirtes Consistorium,
c) eine katholische Kirchen- und Schulkommission.

In erstgenanntem Consistorio sind 2 Senatoren aus der ersten und zweiten Rathsordnung, ferner drei Geistliche (der Senior des evangelisch-lutherischen Ministerii und die zwei vordersten Pfarrer) und ein Rechtsgelehrter als Consistorialräthe angestellt. Das reformirte Consistorium besteht aus 2 Senatoren, 2 geistlichen Consistorialräthen und 2 weltlichen Assessoren. Die katholische Kirchen- und Schulkommission zählt ebenfalls 2 Senatoren, ferner 2 geistliche Räthe und 1 weltlichen Rath. In jeder von diesen drei geistlichen Behörden ist das Directorium dem ältesten der dazu deputirten Senatoren übertragen.

Mit den Hauptzweigen der Stadtfinanzen sind ein Recheneí-Amt, ein Rentenamt und eine Stadtkämmerei unter Senats-Deputirten und bürgerlichen Deputirten beschäftigt.

Für den Zweck, eine genaue Uebersicht des Finanzzustandes in einem Centralpunkte zu vereinigen, und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, über die Erhöhung der Intraden und über die möglichen Ersparnisse Vorschläge an den Senat zu bringen, besteht eine Central-Finanzkommission, welche aus 5 Rathsgliedern (1 aus der Schöffenbank, 2 aus der zweiten und 2 aus der dritten Rathsordnung) und aus 5 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses zusammengesetzt ist. Dieser Behörde, welche sich in die Administration nicht einmischt, sind alle Stadtämter die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe zur Sammlung der Materialien vorzulegen verpflichtet. Mitglieder des Senats und bürgerliche Deputirte sind im Bau-Amte, im Forst-Amte, im Kriegs-Zeug-Amte, im Pfand-Amte, im Holz-Amte, in der Stiftungs-Deputation gemeinschaftlich in Thätigkeit. Mit der Sorge für das Innungswesen ist eine Senats-Deputation, die jederzeit aus dem jüngern Bürgermeister und zwei Rathsherren aus der dritten Rathsordnung

(nach einem jährlichen Turnus unter den Gliedern) besteht, beauftragt.

Zur Berathung und Wahrung der Handels-Interessen besteht eine Handelskammer, in welcher zwanzig Mitglieder der Kaufmannschaft vereinigt sind. Aus diesem Collegium werden vom Stadtgericht in der Regel die besondern Gerichtsbeisitzer gezogen, wenn Merkantilsachen bei demselben zur Verhandlung kommen.

Zur Aufsicht über das Stadt-Archiv und die Stadt-Registratur sind drei Senatoren deputirt und zur Besorgung der Archivalarbeiten zwei Archivare mit einem Accessisten angestellt. Das Expeditionspersonal bei den verschiedenen Behörden empfängt durch den Senat seine Anstellung und besteht bei der zum Senate gehörigen Canzlei (Stadt-Canzlei) aus 1 Canzleirath, 1 Rathsschreiber, 1 bürgerlichen Deputirten, bei der Appellationsgerichts-Canzlei aus 1 Secretair, beim Stadtgericht aus 3 Secretairen und 1 Registrator, beim Curatel-Amte aus 1 Secretair, bei jeder von den drei geistlichen Behörden aus 1 Actuarius, beim Polizei-Amte aus 4 Actuarien und 1 Polizei-Official.

c) Der Senat zu Bremen zählt vier Bürgermeister, zwei Syndicen und vier und zwanzig Senatoren. Unter der Senatorenzahl müssen jederzeit 16 aus dem gelehrten Stande und 8 aus der Kaufmannschaft begriffen seyn; aus den Rechtsgelehrten werden die Bürgermeister und Syndicen gewählt. Die Geschäfte werden theils im Plenum, theils in vier Hauptsectionen (Quartieren) des Raths, zu deren jeder ein Bürgermeister und sechs Senatoren gehören, verhandelt. Unter den einzelnen Sectionen findet ein Wechsel in der Amtsverwaltung in so fern Statt, als die Hälfte des Senats oder zwei Sectionen in halbjährigem Turnus die Geschäfte führen und dazu besonders in Eid genommen werden. In der Direktion der vor den vollen

Senat oder vor die amtführenden zwei Sectionen gehörigen Geschäfte und im Vorsitze bei den Plenarversammlungen haben die 4 Bürgermeister halbjährig unter sich abzuwechseln. Die Syndicen sind bei allen Berathungen des Senats gegenwärtig und haben ein consultatives Votum auszuüben; außerdem sind dieselben als erste Beamte des Senats bei den wichtigsten Geschäften der innern Verwaltung und bei den auswärtigen Angelegenheiten in Thätigkeit.

Die Stellen der Bürgermeister, der Syndicen und der Senatoren sind lebenslänglich. Jede Senatssection wählt, wenn in der zu ihr gehörigen Bürgermeisterstelle eine Vacanz eingetreten ist, den Nachfolger für sich aus der Zahl der sämmtlichen Senatoren. Die Syndicen werden vom vollen Senate in freier Abstimmung gewählt. Zur Wahl eines Senators werden jedesmal aus dem ganzen Rathe vier Deputirte, je einer aus jeder Section, ernannt, die durch einen besondern Wahleid verpflichtet werden, drei geeignete Candidaten (mit Ausschluß aller den Rathsgliedern in auf- und absteigender Linie und bis auf Geschwisterkind verwandten Personen) aus den Bürgern zu wählen und dem Senate in Vorschlag zu bringen. Ueber diese 3 Vorgeschlagenen wird im Senat Scrutinium gehalten. Derjenige Candidat, welchem die Stimmenmehrheit zugefallen ist, behält den Vorzug, und wird als Senator vor der versammelten Bürgerschaft vereidet. Die Verpflichtung der Syndicen geschieht allein vor dem Senate.

Die Justiz wird in erster Instanz von den in der Stadt und für das städtische Landgebiet bestellten Untergerichten, in den nach der Qualität oder dem Werthe des Streitobjekts als wichtiger bezeichneten Sachen von einem aus dem Rathe deputirten, aus 2 Rechtsgelehrten und 2 andern Senatoren bestehenden Niedergericht verwaltet. Das Obergericht oder die zweite Instanz für die bei den städtischen Untergerichten, im

Landgebiete bei den 4 Gerichten und bei dem Bergfelder Gericht, und bei dem Niedergericht des Senats verhandelten Civilsachen bilden die jedesmaligen zwei im Eide sitzenden Sectionen des Senats. Bei diesen zwei Sectionen werden auch die peinlichen Erkenntnisse gesprochen. Auf gleiche Weise, wie das Niedergericht des Senats, ist das Gastgericht (für Fremdensachen u. a. m.) aus Gliedern des Raths besetzt. Beim Seegericht sind 2 aus den Rechtsgelehrten des Senats, und 4 Beisitzer, 2 aus den Bürgern und 2 aus den Schiffern, beim Kriegsgericht 4 Kriegscommissarien aus dem Senate mit dem militairischen Gerichtspersonal in Thätigkeit. Die Gerichtsordnung bestimmt die Fälle, wo die Berufung von der zweiten Instanz an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck Statt finden kann.

Die Begnadigung in Straffällen steht bei dem Plenum des Senats.

Das gesammte Vormundschaftwesen wird vom Senate geleitet.

Für die öffentlichen Verkäufe der Immobilien und für die Uebertragung und Ueberschreibung der städtischen Grundstücke in Kauf- und Tausch- und Erbefällen sind zwei Abtheilungen des Senats bestimmt. Die Verpfändungen der Grundstücke werden in ein Hypothekenbuch eingetragen, welches einem der Secretaire untergeben ist.

Die Gesuche der Fremden um Aufnahme ins Bürgerrecht werden beim Senate angebracht, und nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung entschieden.

Die Disposition über das Stadteinkommen gehört zu den Rechten des Senats. Zur speciellen Verwaltung der Kämmerei sind vier Rathsherren deputirt. Von diesen wird die Rechnung gestellt, welche der Bürgerschaft jährlich vorzulegen ist.

Die Verwendung der Rathsglieder bei den Wirkungskreisen

des Niedergerichts und Obergerichts, im Senate, ferner bei dem Gastgericht und Seegericht ist so eingerichtet, daß jeder Senator im Laufe von zwei Jahren ein volles Jahr für die Rechtspflege in Thätigkeit gesetzt ist, und mit dem eingeführten Turnus in den einzelnen Verwaltungsstellen wird bewirkt, daß alle Senatoren gleichmäßig von allen in der Senatswirksamkeit begriffenen Geschäftszweigen selbstständige Kenntniß sich erwerben.

Ueber die Kirchen und Schulen hat der Senat die Oberaufsicht. Die Wahl der Geistlichen an den vier Hauptkirchen steht bei den Kirchspiels-Gemeinden; bei den übrigen Kirchen hat der Senat die Vocation.

Die Ernennung der Secretaire, Archivare, Actuarien und anderer Expedienten, welche in der Rathskanzlei, bei den Gerichtsbehörden und bei den einzelnen Verwaltungsstellen beschäftigt sind, geschieht allein vom Senate.

d) In Hamburg ist der Senat aus vier Bürgermeistern, vier und zwanzig Senatoren und vier Syndicen zusammengesetzt. Die Verfassung schreibt vor, daß unter diesem Personal drei Bürgermeister, eilf aus den Senatoren und die Syndicen aus dem Stande der Rechtsgelehrten, ein Bürgermeister und dreizehn Senatoren aus den Großhändlern genommen seyn müssen. Den Vorsitz und die Geschäftsleitung im Senate hat abwechselnd einer von den drei rechtsgelehrten Bürgermeistern. Den Bürgermeistern folgen im Range zunächst die Syndicen, welche ein consultatives Votum haben, und zu Referaten in den wichtigsten innern und auswärtigen Angelegenheiten und zur Abfassung der vom Senate ausgehenden öffentlichen Schriften in Sachen der Gesetzgebung, der Verwaltung und in den Verhältnissen zu fremden Regierungen gebraucht werden. Die Stellen der Senatoren und der Syndicen werden auf Lebenszeit verliehen.

Die Corporation des Senats hat das Recht, die Bürger-

meister, die Syndicen und die Senatoren selbst zu wählen. Bei der Wahl des Bürgermeisters aus dem Kaufmannsstande und bei der Wiederbesetzung der zu demselben Stande gehörigen Rathsstellen haben die kaufmännischen Senatoren die entscheidende Stimme. Verwandte in auf- und absteigender Linie, Schwiegervater und Schwiegersohn können nicht zusammen im Rathe sitzen; der Rathsherren, welche im dritten Grade der Seitenverwandtschaft unter sich verbunden sind, dürfen nur fünf, von Schwägern nur zwei auf einmal unter der Zahl der Rathsglieder sich befinden. Der neue Senator hat erst in Bezug auf die Wahl einen besondern Eid und darnach den Senatoreid abzuleisten. Auf großen Ernst bei den Verpflichtungen der obrigkeitlichen Personen und auf strenge Unterordnung des Rathskörpers unter die Hoheit des Gesetzes deutet das Ceremoniell bei dieser letztern Handlung. Der gewählte Senator hat auf den Knien das Vorlesen der Constitution anzuhören und in derselben Stellung den Eid abzulegen, der ihn zur Beobachtung der Verfassungsordnung verpflichtet.

Will der gewählte Bürgermeister oder Senator die Wahl nicht annehmen, so muß er die Stadt verlassen und der Stadtkasse den zehnten Theil seines Vermögens abtreten.

Vier vom Senate angestellte Secretaire, von welchen einer als Protonator betitelt ist, ein anderer die Archivarsstelle versieht, sind mit der Protokollführung im Senate, mit der Expedition der Rathsverfügungen und mit der Ordnung und Verwahrung der Registratur beschäftigt.

Für die Rechtspflege in Civilsachen bestehen drei, in Criminalsachen zwei Instanzen.

Als allgemeines Gericht erster Instanz sowohl für Civil- als auch für Criminalsachen ist das Niedergericht bestellt, welches 1 graduirten Präses, 6 Richter, worunter 2 graduirte und 4 kaufmännische, 1 Actuarius und 1 Substituten des Letztern in sich faßt.

Ist die Stelle des Präses oder eines Richters zu besetzen, so hat das Gericht selbst nach Stimmenmehrheit dem Collegium der Oberalten und den Verordneten der Cämmerei vier geeignete Candidaten vorzuschlagen, worauf diese beiden Corporationen zwei zur Präsentation bei dem Senate erwählen und dieser letztere durch Stimmenmehrheit über die Wahl unter den zwei Präsentirten entscheidet. Neben dem Niedergericht sind zur Rechtspflege in erster Instanz, für die Stadt die beiden Prätoren, für das Landgebiet die Landbehörden beschäftigt. Die Prätoren, von welchen jeder einen Registrator und 5 Prätur-Officianten unter sich hat, sind competent: in allen Sachen, worin die Parteien sich der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen und sich der Cognition des Niedergerichts begeben haben, für Streitigkeiten, deren Werth nicht 400 Mrk. Bco. übersteigt, für alle Klagen wegen Miethen und Zinsen, für die Loskündigungs- und Abtretungssachen, für Arrestbefehl-Sachen innerhalb der Prätur-Competenz, für die Streitsachen zwischen Brodherrschaften und Dienstboten, für den Güteversuch in Injuriensachen, für die Verhandlung der Concurse, welche die Summe von 3200 Mrk. Bco. nicht übersteigen. Die Landbehörden (die Patrone des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg, des Hospitals zum heil. Geist, ferner die Landherren von Hamm und Horn, vom Hamburger Berg, von Bill und Ochsenwerder, und die Waldherren) haben für ihre Jurisdictionsbezirke außer der Competenz, welche den Prätoren für die Stadt angewiesen ist, die ganze Verhandlung der Injuriensachen, die Deich- Wege- Bau- und Beispruchssachen, die Erkennung der Proklame und die Verhandlungen der Concurse, mit Ausnahme der Fälle, wo das Hauptgewerbe der Falliten in Handels- und Fabrikgeschäften bestanden hat, die Consistorial-Jurisdiction und die actus jurisdictionis voluntariae.

Alle beim Niedergericht verhandelten Sachen, deren Werth

die Summe von 500 Mrk. Bco. nicht übersteigt, sind inappellabel. Eben so ist in den bei den Prätoren und bei den Landbehörden verhandelten Streitigkeiten, wenn das Objekt den Werth von 48 Mrk. Bco. nicht überschreitet, die Berufung an eine höhere Instanz ausgeschlossen.

Als allgemeines Gericht zweiter Instanz besteht das Obergericht, zu welchem ein graduirter Bürgermeister als Präses, 5 graduirte Senatoren und 5 kaufmännische Senatoren gehören. Im Vorsitze bei diesem Gerichte haben die rechtsgelehrten Bürgermeister jährlich abzuwechseln; von den übrigen Mitgliedern treten jährlich 3 ab, die aus den übrigen Rathsgliedern im Turnus ersetzt werden. Erkenntnisse in Civilsachen erfordern die Gegenwart von wenigstens 7 Mitgliedern des Gerichts; zu Urtheilsprüchen in Criminalsachen aber werden sämmtliche übrige Mitglieder des Senats zugezogen. Vor das Obergericht sind, im Bereiche der Stadt, alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewiesen. Bei derselben Behörde wird das Vormundschaftswesen verwaltet.

Die dritte Instanz wird durch das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Lübeck, nach den durch die provisorische Gerichtsordnung für dieses Tribunal gegebenen Bestimmungen, gebildet.

Für alle Streitigkeiten, welche Handelsgeschäfte betreffen, die Interessenten mögen zum Handelsstande gehören oder nicht, und für alle Fallissements, welche die Summe von 3200 Mrk. Bco. überschreiten, ist seit Anfang des Jahres 1816 ein Handelsgericht eingesetzt. Zu dieser Justizstelle gehören 1 Präses, 1 Vicepräses, beide permanent und aus den graduirten Rechtsgelehrten, und 9 kaufmännische, in dreijährigem Turnus wechselnde Richter. Das Gericht theilt sich in zwei Kammern, die ihre Sitzungen besonders halten, und wovon die erste aus dem Präses und 5 Richtern, die zweite aus dem

Vicepräses und 4 Richtern besteht. Der Präses und der Vicepräses können sich in Verhinderungsfällen wechselseitig in beiden Kammern vertreten. Zwischen den kaufmännischen Richtern entscheidet das Loos, wer auf ein Jahr lang in der ersten oder in der zweiten Kammer Sitz und Stimme haben soll. Zur Besorgung der Expeditionsarbeit ist ein Actuarius und ein Substitut beim Gericht angestellt.

Ist die Stelle eines Präses oder eines Vicepräses erledigt, so hat das Handelsgericht mittelst verschlossener Wahlzettel der Kaufmannschaft 4 Personen vorzuschlagen; aus diesen wählt die Letztere 2 Candidaten zur Präsentation beim Senate, durch welchen die Ernennung durch Stimmenmehrheit entschieden wird. Zu den Stellen der Richter, die drei Jahre im Amte bleiben, hat das Handelsgericht jedesmal zwei Kaufleute vorzuschlagen, aus welchen dann durch die Kaufmannschaft einer gewählt und wodurch, ohne Dazwischenkunft des Senats, das Amt besetzt wird.

Appellationen gegen die Erkenntnisse des Handelsgerichts sind nur bei Sachen zulässig, deren Werth über 500 Mrk. Bco. geht. In Sachen von niederem Werthe kann die sich für beschwert haltende Partei Restitution suchen, worauf die andere Kammer des Gerichts das Erkenntniß zu sprechen hat. Wider einen reformatorischen Spruch ist dann der Gegenpartei noch ein Contra-Restitutionsgesuch verstattet, worüber das Handelsgericht in pleno, oder wenigstens mit 7 Votanten zu entscheiden hat.

Für die Glieder des Hamburger Domcapitels ist eine besondere Jurisdiction unter dem Namen des Capitulargerichts auf so lange angeordnet, als noch 3 Canonici majores am Leben sind, um das Gericht constituiren zu können.

Dienstvergehungen des Bürger-Militairs und der zum Bundescontingent gehörigen Kriegsmannschaft (Garnison) wer-

den vor den für jede Classe bestehenden Kriegsgerichten untersucht und bestraft.

Der Senat ist befugt, die in peinlichen Sachen erkannten Strafen zu mildern und die Begnadigung zu gewähren.

Bei dem Rathe geschehen auch die Uebertragungen und Ueberschreibungen der städtischen Grundstücke in Kauf- Tausch- und Erbefällen. Ebendaselbst wird für die Stadtbewohner das Hypothekenwesen in Ordnung erhalten.

Die Polizeiverwaltung ist unter mannigfaltigen Abfachungen in Thätigkeit. Eine allgemeine Polizeibehörde, welche von 2 Senatoren gebildet wird, ist beauftragt, die Bürger in ihren verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten zu schützen, die Sicherheit und Ordnung zu befördern, jede Eigenmacht und Willkühr zu verhindern, die hierunter sich Vergehenden zur Strafe zu ziehen, die sämmtlichen Fremden genau zu beaufsichtigen und alles anströmende Gesindel zurückzuhalten oder zu entfernen. Zur Handhabung dieser Autorität sind den Polizeiherren beigegeben 2 Criminal-Actuarien, 1 Oberpolizei-Voigt (als Bureauchef), 4 Unterbeamte und 24 — 40 Polizei-Officianten. Die Aufsicht über die Gewerbe wird durch sämmtliche Senatoren, welche einzeln den Aemtern und Brüderschaften (Zünften) als Patrone zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und der gesetzlichen Ordnung vorgesetzt sind, ausgeübt. In den übrigen Verrichtungen der Polizeigewalt sind Rathspersonen und Bürger-Deputirte zu gemeinschaftlichem Wirken vereinigt. Mit solcher Zusammensetzung ist für das öffentliche Bauwesen eine Bau-Deputation bestellt, und sind für die Aufsicht über die Privatbauten besondere Deputirte in den einzelnen Kirchspielen beschäftigt. Zur Sorge für die Schiffahrts- und Hafen-Angelegenheiten ist eine Schiffahrts- und Hafen-Deputation niedergesetzt; für die öffentliche Gesundheitspflege, die öffentliche Krankenpflege und das Medizinalwesen in der Stadt,

den Vorstädten und im ganzen Gebiete wacht der Gesundheitsrath; ein besonders zahlreich besetztes Verwaltungs-Collegium inspicirt die sämmtlichen Gefängnisse und Detentionshäuser, das Werk- und Armenhaus und das Curhaus. Durch das Wedde-Departement wird das Verfahren bei Verheirathungen in Ordnung erhalten; eine andere Deputation hat zu untersuchen, ob die zur Bürger-Annahme sich Meldenden nach den von ihnen gemachten Angaben zugelassen werden können oder nicht; zur Verwaltung der General-Feuer-Casse und zur Sorge für Löschungs-Anstalten ist die Feuer-Cassa-Deputation bestellt.

Mit ebenmäßiger Zusammensetzung aus Rathspersonen und Bürger-Deputirten bestehen für die Finanzverwaltung eine Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget, eine Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, eine Schulden-Administrations-Deputation, eine Steuer-Deputation, eine Zoll- und Accise-Deputation, eine Stempel-Deputation. Für das Ganze der Stadtkasse, für die Administration und Controlle des Hamburgischen Staatseigenthums, für die Sammlung aller öffentlichen Einnahmen, aller Erträgnisse aus den verschiedenen Zweigen der Stadtwirthschaft und für die Besorgung der gesammten Ausgaben zu den öffentlichen Bedürfnissen ist die Cämmerei aufgestellt. Diese Behörde ist ein Collegium von zehn Bürgern, die aus den fünf Kirchspielen der Stadt gewählt werden, und von welchen jeder zehn Jahre im Amte zu bleiben hat. In jedem Jahre tritt ein Mitglied aus und wird in dem Kirchspiel, in welches die Vacanz gefallen ist, ein neues dafür gewählt. Zu dieser Wahl werden durch die Cämmerei selbst 4 Personen aus dem betroffenen Kirchspiel in Vorschlag gebracht und zugleich von Seiten des Raths Propositionen gemacht. Aus den vorgeschlagenen Personen werden

hierauf von der gesammten erbgesessenen Bürgerschaft nach Stimmenmehrheit zwei ausgewählt, zwischen denen sodann der Vorzug durch eine in Gegenwart des Senats und der erbgesessenen Bürgerschaft veranstaltete Loosung entschieden wird. Die Cämmerei hat mit Bezug auf das genehmigte Budget die Rechnung über die Cassenverwaltung dem Senate vorzulegen, von welchem sie der Revisions-Commission zur Untersuchung überwiesen wird.

Für sich allein kann der Senat über das Stadteinkommen nur innerhalb gewisser Grenzen disponiren. Es ist Vorschrift der Verfassung, daß der Rath in jeder Sitzung ohne Einwilligung der Bürgerschaft über nicht mehr als 10 Rthlr. frei verfügen darf.

Für das Wohl des Handels ist im Verwaltungs-Organismus durch die zweckmäßigsten Anstalten gesorgt. Eine aus sechs Kaufleuten und einem Schiffer-Alten bestehende Commerz-Deputation, deren Mitglieder nach sechsjähriger Amtsführung einzeln abtreten und jedesmal durch Vorschlag der Deputation und Auswahl der Kaufmannschaft wieder ergänzt werden, ist das öffentliche Organ, um die gesammten merkantilischen Interessen wahrzunehmen, und um alle Maaßregeln in Anregung zu bringen, welche zur Beförderung der Handelsangelegenheiten dienen können. Die Commerz-Deputation ruft die Kaufmannschaft zur Berathung commerzieller Gegenstände zusammen; durch ihre Vermittelung gelangen die Wünsche des Handelstandes vor den Senat; mit ihr geht der Senat vorher zu Rathe, wenn in Handelssachen Beschlüsse zu fassen sind. Der gemäßigte Wechsel in den Mitgliedern der Deputation verbürgt die Consequenz im Gange der Behörde und ruft die im Corpus der Kaufmannschaft verbreiteten Einsichten und Erfahrungen nach der Reihe zur öffentlichen Thätigkeit. Senatoren und Kaufleute bilden zusammen die Mäkler-Deputation, die Börsen-Deputation, die Banko-Deputation, die Postverwaltungs-Com-

mission. Zur Aufsicht über das Münzwesen sind die zwei jüngern Bürgermeister, zur Aufsicht über den Kornhandel zwei Senatoren deputirt. (Münz-Deputation, Deputation zur Kornordnung.)

Die oberste Anordnung aller lutherischen Kirchen-Angelegenheiten ist dem Senate in Gemeinschaft mit dem Bürger-Collegium der Sechziger anvertraut (beiden Corporationen zusammen als perpetuis ecclesiae mandatariis). Die Aufsicht über die öffentlichen Unterrichtsanstalten hat der Senat gemeinschaftlich mit dem Bürger-Collegium der Oberalten auszuüben. Für das Kirchenwesen der Stadt bestehen 7 Parochien, von welchen 5 in der Stadt und 2 in den beiden Vorstädten gerechnet werden. Die Pastoren an den fünf Haupt- oder Parochial-Kirchen der Stadt und in den zwei Parochialkirchen der Vorstädte, die jeder Kirche mit zugeordneten geistlichen Diaconen und die Prediger an den übrigen (Neben-) Kirchen formiren das geistliche Ministerium, dessen Gutachten der Senat und das Sechziger-Collegium bei allen lutherischen Kirchenangelegenheiten einzuholen verpflichtet ist. Zur weltlichen Verwaltung bei den einzelnen städtischen Parochialkirchen sind mehrere Behörden in verschiedenen Stufenfolgen aufgestellt. Bei jeder Kirche besteht ein großes Kirchen-Collegium, ein engerer Ausschuß desselben unter dem Namen des Collegii juratorum, und die Beede. Im großen Kirchen-Collegium, bei welchem Patrone (die eingepfarrten Bürgermeister), Kirchspielsherren (in der Regel die ältesten der eingepfarrten Senatoren) und ein Collegium juratorum angestellt sind, werden die wichtigern kirchlichen Verwaltungssachen erörtert und erledigt, und die Wahlen der Pastoren und Diaconen, der Leichnams-Geschwornen und Juraten entschieden; mit der speciellen Vermögens-Verwaltung der Kirchen, mit den Vorschlägen zur Wahl der Geistlichen für die Parochie, und mit der Wahl und An-

stellung der Unterofficianten bei der Kirche sind die Collegia juratorum und die Beede beschäftigt.

Zur Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religions-Verwandten (der Deutsch-reformirten, der Französisch-reformirten, der Englisch-reformirten und der Römisch-katholischen Gemeinde) ist eine Deputation niedergesetzt, die aus einem Syndikus, einem Senator und zwei Mitgliedern des Sechziger-Collegii besteht. Bei dieser Behörde haben die betroffenen Gemeinden die Wahlen ihrer Geistlichen anzuzeigen, und alle Streitigkeiten und Kirchensachen, wobei die Justiz und die Polizei nicht einschlägt, zur Verhandlung in erster Instanz anzubringen.

3.

Corporative Eintheilung der Bürgerschaft, und Theilnahme derselben bei der Verwaltung und Gesetzgebung.

a. Lübeck. Die stimmführende Bürgerschaft theilt sich in folgende zwölf Collegien: 1) die Junkerkompagnie, welche die Patricier einschließt; 2) die Kaufleute; 3) die Schonenfahrer oder der Schütting; 4) die Nowogorodsfahrer; 5) die Bergenfahrer; 6) die Rigafahrer; 7) die Stockholmfahrer; 8) die Gewandschneider; 9) die Krämer; 10) die Brauer; 11) die Schiffer; 12) die vier großen Aemter der Schmidte, Schneider, Bäcker und Schuster, unter welchen 72 kleine Aemter begriffen sind. An das Mittel dieser corporativen Abfachungen ist der Einfluß geknüpft, den die gesammte Bürgerschaft an der Stadtverwaltung zu nehmen durch die Verfassung befugt ist. Jedes Collegium besteht aus Brüdern und Aeltesten, welche Letztern einen Wortführer an ihrer Spitze haben und die Angelegenheiten des ganzen Collegii leiten. Unter den Aeltesten, welche jedes Bürger-Collegium in sich zu wählen hat, wird für

solche Fälle, wo die Aeltesten der 12 Collegien in Berathung zusammengehen, ein wortführender Aeltermann ausersehn. Diesem kommt auch zu, die Zufertigungen des Senats entgegenzunehmen und den Aeltesten der sämmtlichen Bürgercollegien zu communiciren.

Der Rath kann nur nach vorausgegangener Vernehmung und erklärter Einwilligung der Bürgerschaft handeln, wenn

a) Gesetze gegeben und Auflagen eingeführt,
b) mit auswärtigen Regierungen Verträge abgeschlossen,
c) die Kriegseinrichtungen verändert,
d) fremde Glaubensgenossen zur öffentlichen Religionsübung zugelassen,
e) Güter der Stadt veräußert oder neue Besitzungen für dieselbe erworben,
f) Bewilligungen aus der Stadtkasse gemacht,
g) wegen der Verwaltung der Armenversorgungsanstalten neue Dispositionen getroffen werden sollen.

Ueber Gegenstände dieser Art läßt der Rath seine Propositionen den Collegien der Bürgerschaft entweder schriftlich oder mündlich zukommen, in welchem letztern Falle Commissarien des Senats mit den wortführenden Aeltesten der Collegien zusammentreten. Jedes Collegium wird darauf durch seine Aeltesten zur Berathung versammelt und beschließt durch Stimmenmehrheit über die Erklärung, welche das Collegium *in Gesammtheit* über den Senatsvorschlag zu geben hat. Die Stimmenmehrheit in den *Gesammtstimmen*, welche die Bürgercollegien abgelegt haben, gilt als Beschluß der gesammten Bürgerschaft. Ist unter den zwölf Gesammtstimmen die eine Hälfte für und die andere Hälfte wider die Senatsproposition ausgefallen, so ist dem Rathe die Entscheidung überlassen, ob die Sache suspendirt oder zur Ausführung gebracht werden soll. Dem Senate steht auch frei, nach seinem Ermessen die Anträge zu erneuern, welche von der Bürgerschaft abgelehnt worden sind.

Die Bürgerschaft hat die Befugniß, durch ihre Aeltesten ihre Wünsche und Beschwerden dem Rathe vorzutragen. Der Letztere nimmt daraus Veranlassung, nach Maßgabe seiner Competenz, entweder die Erfüllung des Gebetenen oder die Abhülfe des Getadelten unverweilt zu verfügen, oder die geeigneten Propositionen zu entwerfen, um zu einem verfassungsmäßigen Rath- und Bürgerschlusse über die Sache zu gelangen.

In Sachen, welche den Handel überhaupt oder besondere Zweige desselben, die Einführung neuer Ordnungen in Commerzangelegenheiten, die Privilegirung von Manufacturen und Fabriken, und Veränderungen in Münzsachen betreffen, darf ohne Mitberathung und Zustimmung der acht commercirenden Collegien (2—9) Nichts verfügt werden.

b. Frankfurt. Dem permanenten Senate steht, als permanente Gemeinde-Repräsentation, ein ständiger Ausschuß von 51 Bürgern gegenüber, der aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft gewählt ist und jederzeit wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen soll. Dieser ständige Bürgerausschuß ist ermächtigt, über die Erhaltung und Ausübung der durch die kaiserlichen Resolutionen begründeten Gerechtsame der Bürger zu wachen, durch die Unterhaltung der bürgerlichen Gegenschreiberei sowohl das Ganze der Senatsverwaltung, als auch die einzelnen vom Rathe geleiteten Geschäftszweige zu controliren, die Mitglieder zu den Consistorien zu präsentiren, und bei wichtigen neuen Ausgaben im Namen der Bürgerschaft dem Senate seine Meinung zu erklären. Die Beschlüsse des Bürgerausschusses haben nur dann Kraft und Gültigkeit, wenn wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig gewesen sind.

Die Mitglieder dieses Ausschusses behalten auf Lebenszeit ihre Stellen. Ihre Wahl ist vorsichtig und einfach geordnet. Sobald ein Platz erledigt ist, wird eine Corporation von 12

Wahlherren aufgestellt, zu welcher der Bürgerausschuß 6 aus seiner Mitte und eben soviel die dritte Abtheilung des gesetzgebenden Körpers deputirt. Die Wahlherren haben sich durch absolute Stimmenmehrheit über den Vorschlag von drei qualificirten Bürgern zu einigen und ihre Wahl dem versammelten Bürgerausschusse zu eröffnen, worauf sofort durch Kugelung der Vorzug unter den drei Präsentirten entschieden und der Name des vom Loose Getroffenen dem Senate bekannt gemacht wird.

Aus dem Mittel des Bürgerausschusses sind fortwährend neun Mitglieder deputirt, welche die Revision des städtischen Rechnungswesens zu besorgen haben. Dieses Stadtrechnungs-Revisionscollegium besteht selbstständig mit besonderen Pflichten, und communicirt über die Gegenstände seines Wirkungskreises sowohl mit dem Bürgerausschusse, als auch mit dem Senate.

Eine dritte Hauptcorporation in der gesellschaftlichen Ordnung zu Frankfurt bildet die gesetzgebende Versammlung oder der gesetzgebende Körper. In dieser Corporation sind begriffen:

a) 20 Mitglieder des Senats,
b) 20 Mitglieder des ständigen Bürgerausschusses,
c) 45 aus der Mitte der übrigen Bürger gewählte Repräsentanten,
d) 9 Deputirte aus den im Frankfurter Landgebiete begriffenen Dorfschaften.*)

Der Senat und der ständige Bürgerausschuß haben ihre Deputirten zur gesetzgebenden Versammlung durch Wahl in ihrem Mittel zu bestimmen, wobei der Bürgerausschuß jederzeit einige

*) Diese den Landbewohnern auf den Dorfschaften zustehende Repräsentation war im Art. 7. der Ergänzungs-Acte der Frankfurter Stadtverfassung versprochen worden und ist seit 1823 in Ausübung gesetzt.

Mitglieder des Stadtrechnungs-Revisionscollegiums mit zu wählen angewiesen ist.

Die dritte Abtheilung des gesetzgebenden Körpers wird durch ein besonderes, in jedem Jahre zu erneuerndes Wahlcollegium von 75 christlichen Bürgern gewählt. Dieses Wahlcollegium entsteht aus einer in jedem Jahre sich gleichförmig wiederholenden Abstimmung der ganzen christlichen Bürgerschaft, welche für diesen Zweck in drei Klassen sich abtheilt und hiernach an bestimmten Tagen an drei verschiedenen dazu angewiesenen Localen ihre Stimmen ablegt. Im Beiseyn von Commissarien des Senats und des Bürgerausschusses geschieht die Abstimmung in allen drei Abtheilungen unter Aufsicht der Quartiervorstände, welchen in jeder Klasse noch 6 Bürger als Beisitzer zugeordnet werden. In der ersten Klasse stimmen die Adeligen, die Gelehrten aller Facultäten (die darunter gehörigen Staatsdiener, die Geistlichen der drei christlichen Confessionen, die Prokuratoren und Notarien einbegriffen), die nicht zum Gelehrtenstande gehörigen Staatsdiener, die Linienofficiere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentenirer eingeschriebenen Bürger, die Schullehrer, die Sprachlehrer und alle nicht zünftige Künstler; in der zweiten Klasse stimmen die sämmtlichen Kauf- und Handelsleute, und zwar, ohne Unterschied, die Banquiers, die Groß- und Klein-Händler, die Gastwirthe, die verbürgerten Buchhalter und Handels-Commis, die geschwornen Mäkler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörigen Wirthe; in der dritten Klasse stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler,*) und

*) Zur vollständigen Uebersicht der Corporativ-Eintheilung bei der Frankfurter Bürgerschaft möge hier folgendes (aus dem Staatskalender der freien Stadt Frankfurt auf das Jahr 1825 entnommene) Verzeichniß der dasigen Innungen einen Platz finden. Es sind zu Innungsverbänden vereinigt: die Barbierer, Barchent- und

alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesenen Bürger, welche irgend ein sonstiges erlaubtes Gewerbe treiben. Aus jeder Abtheilung müssen 25 Bürger für das Wahlcollegium bestimmt werden. Zu diesem Behufe ist jeder Bürger berechtigt, in einem schriftlichen Stimmzettel 25 christliche Bürger, die zu seiner Abtheilung gehören, zu Wahlmännern vorzuschlagen. Die erscheinenden Bürger, deren Namen von dem zur Protokollführung bestellten Notar angemerkt werden, übergeben ihre Stimmzettel den Quartiervorständen, von welchen diese Zettel in eine verschlossene Lade geworfen werden. Nach 6 Uhr Abends wird die Abstimmung für geschlossen angesehen und zur Oeffnung der Lade verschritten. Aus dem Inhalte der Stimmzettel wird darauf sofort, nach Abzählung der Stimmen, das Verzeichniß der von der Mehrheit Gewählten angefertigt und durch den Quartiervorstand, die 6 Beisitzer und den Notar beglaubigt. Zugleich werden zum Zwecke der Stellvertretung bei etwaigem Ausfall der erkohrnen Wahlmänner im Protokoll diejenigen Bürger vorgezeichnet, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Nachdem auf diesem Wege das Personal des Wahlcollegii durch Selbsthandeln der Bürgerschaft ausgefunden ist, werden die Verzeichnisse der in jeder der drei Abtheilungen gewählten 25 Bürger dem ältern Bürgermeister übergeben, der hierauf den Ernannten mit der Nachricht von der auf sie gefallenen Wahl die Einladung zugehen läßt, sich

---

Leinweber, Becker, Bender, Bierbrauer, Buchbinder, Bürstenbinder, Dreher und Drechsler, Färber, Feuer-Handwerker, Fischer, Gärtner, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Häfner, Hutmacher, Kammmacher, Knopfmacher, Kürschner, Loher oder Rothgerber, Weißgerber, Maler, Maurer, Metzger, Pergamenter, Perückenmacher, Posamentirer, Säckler, Sattler, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seiler, Spengler, Steindecker, Steinmetzen, Tuchbereiter, Kleine-Uhrmacher, Wagner, Weißbinder, Zimmerleute; zusammen 41 Innungen.

zur Vollziehung der ihnen anvertrauten Wahlhandlungen an einem bestimmten Tage in dem angewiesenen Lokale (auf dem Römer) einzufinden.

Am angesetzten Tage versammelt sich das Wahlcollegium, schreitet sofort zur Ernennung eines Directors, Vicedirectors und zweier Secretaire, und wählt aus allen Ständen der Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf die Stadtquartiere, durch Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers. Die Wahl gilt für die Dauer eines Jahres. Als eventuelle Stellvertreter für den Abgang unter den Gewählten werden im Protokoll über die Abstimmung die Personen aufgeführt, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben. Nachdem hierauf der Director des Wahlcollegii dem ältern Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürgerausschusses das Wahlprotokoll mitgetheilt und der Bürgerausschuß den Senat von der seiner Seits getroffenen Wahl der 20 Mitglieder für den gesetzgebenden Körper in Kenntniß gesetzt hat, werden die für die dritte Abtheilung gewählten 45 Bürger durch Zufertigung des ältern Bürgermeisters von der Wahl unterrichtet und alle Glieder des gesetzgebenden Körpers zur Eröffnung ihrer Berathungen eingeladen. Jeder gewählte Bürger ist, bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl anzunehmen verpflichtet. Das Wahlcollegium ist mit der vollendeten Wahl aufgelöst.

Die vierte Abtheilung des gesetzgebenden Körpers wird durch besondere Wahl aus den Grundbesitzern in den zur Stadt gehörigen Dorfschaften (unter den sogenannten Nachbarn) hergestellt.

Der gesetzgebende Körper muß im Monat October gewählt seyn, und versammelt sich in der Regel am ersten Montage des Monats November. In der ersten Sitzung wählt die Versammlung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats, zwei Vicepräsidenten aus der zweiten und dritten Abtheilung der

Versammlung und zur Protokollführung vier Secretaire. In derselben Sitzung werden alle Mitglieder der Versammlung für ihre Funktionen in Eid genommen. Dem Präsidenten läßt der Senat die Vorträge zukommen, worüber die Berathung und Erklärung des gesetzgebenden Körpers erwartet wird. Ausnahmsweise können bei demselben auch Anträge, die vom ständigen Bürgerausschusse und von einzelnen Mitgliedern der Versammlung kommen, erörtert werden, und es können diese Anträge zur weitern Ausführung und Untersuchung dem Senate mitgetheilt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmen im gesetzgebenden Körper für die Zulassung des Gegenstandes ausgesprochen hat. Nach Erledigung der Geschäfte, gewöhnlich nach sechswöchentlicher Dauer, endigt der gesetzgebende Körper seine Versammlung, wodurch zugleich sein Bestand für das instehende Jahr in der Regel sich auflöst. Im Herbste des folgenden Jahres wird durch erneute regelmäßige Abstimmung der gesammten Bürgerschaft das Wahlcollegium der 75 Bürger von Neuem hergestellt und durch das Letztere die neue Wahl des gesetzgebenden Körpers ins Werk gesetzt. Die ausgetretenen Glieder desselben bleiben jedoch sofort wieder wählbar. Auch kann der Senat den gesetzgebenden Körper bei außerordentlichen Fällen in der Zwischenzeit, bevor die neuen Wahlen geschehen sind, zusammenrufen, und wird dann durch die That angenommen, daß die Mitglieder der letztern Versammlung ihre Funktionen fortzusetzen haben.

Unter den verfassungsmäßigen Rechten des gesetzgebenden Körpers ist begriffen:

a) die Gesetzgebung überhaupt, und insbesondere die Besteuerung und die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht;

b) die Sektion aller Staatsverträge;

c) die Entscheidung über den gesammten Staatshaushalt,

und die Genehmigung der jährlichen Auswürfe für das öffentliche Bedürfniß;

d) die Entscheidung in Fällen, wo der Senat und der ständige Bürgerausschuß in den ihnen in Concurrenz angewiesenen Geschäften verschiedener Meinung sind;

e) die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter, sobald deren Taxationswerth die Summe von 4000 Fl. Rhn. übersteigt;

f) die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und im ständigen Bürgerausschusse;

g) die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung.

Die Deputirten der Landbewohner haben an den Berathungen und Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers nur in so weit Theil zu nehmen, als Gegenstände zur Verhandlung kommen, die ihr Interesse berühren.

c. Bremen. Die Gesammtheit der freien (nicht dienenden) Bürger ist, ohne Unterschied der christlichen Confessionen, in zehn Aemter der Bürger-Compagnien eingetheilt, welchen vierzehn Aelterleute vorgesetzt sind. Diese Bürger-Aemter, unter welche die verschiedenen Klassen der Kaufleute, die Gelehrten, die Zünfte, die Rentenirer u. a. m. geordnet sind, haben insgesammt auf Conventen die politischen Rechte der Bürgerschaft auszuüben. Vermöge der Verfassung haben die Bürger zu concurriren:

a) bei der Gesetzgebung;

b) bei den Verfügungen über das öffentliche Gut;

c) bei der Festsetzung der Abgaben und bei der Verwendung des Stadteinkommens zu den Gemeindebedürfnissen;

d) bei der Verwaltung der öffentlichen Cassen;

e) bei den Anordnungen über den Betrag des Stadtmilitairs und über den Militairaufwand;

f) bei Verträgen mit auswärtigen Regierungen;
g) bei besonders wichtigen Staatsangelegenheiten.

Die Bürgerconvente werden auf Einladung des Senats alle 2 oder 3 Monate gehalten. Zu diesen Versammlungen werden nach der Observanz berufen: die Gelehrten, die Aeltermänner der Kaufmannschaft, und diejenigen Bürger aus den Kaufleuten, Zünften und der Gemeinheit, welche das größere Bürgerrecht mit der Handelsfreiheit besitzen und den Schoß*) entrichten. Die Verhandlungen des Convents betreffen in der Regel die Anträge des Senats, welchem verfassungsmäßig die Initiative der Gesetzgebung zusteht. Bei den Deliberationen, unter welchen die Mitglieder der Versammlung nach Kirchspielen zusammentreten, giebt die Meinung der Wahrheit den Beschluß des Bürgerconvents und den Inhalt der Erklärung auf die Rathspropositionen. Hat die Bürgerschaft ihre Zustimmung ausgesprochen, so ergeht der Senatsvorschlag in die Gesetzeskraft.

Die Mitglieder des Bürgerconvents sind ihrer Seits befugt, Anträge in Bezug auf gemeinwichtige Gegenstände bei der Versammlung zu machen, und es werden solche Vorschläge, wenn der Convent sie der weitern Erörterung werth findet, dem Senate mitgetheilt, um zu verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft die geeignete Einleitung zu machen.

Vom Senate und vom Bürgerconvente werden zuweilen für besondere Angelegenheiten Commissarien und Deputirte zu gemeinschaftlichen Berathungen und zur Ausführung ergangener

---

*) Der Schoß ist eine Vermögensteuer, deren Größe vom Rathe und der Bürgerschaft nach den Umständen bestimmt wird, und welche diejenige Klasse der Bürger trifft, welche nach Abzug ihrer Schulden ein reines Vermögen von wenigstens 3000 Rthlr. besitzen.

Raths- und Bürgerbeschlüsse ernannt. In diesen Fällen haben die Bürger-Deputirten vom Senate die Bestätigung zu erwarten.

Für die außerordentlichen Fälle, wo Eile oder Geheimhaltung nöthig ist, hat die Erfahrung eine Vereinfachung der von der Bürgerschaft auszuübenden Concurrenz ausgefunden. Die Bürgerschaft hat bei solchen Veranlassungen aus jedem Kirchspiel einige Deputirte zu erwählen, welche vor dem Senate und vor dem Bürgerconvente besonders vereidet werden, und dann ermächtigt sind, im Namen der Bürgerschaft die zur Frage gebrachten Gegenstände mit dem Senate gemeinschaftlich zu überlegen und die dabei gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Einen vorzüglichen Einfluß auf die Bürgerconvente und auf die Leitung der Handelsangelegenheiten hat die Verfassung den Aeltermännern der Kaufmannschaft eingeräumt. Das Collegium dieser Aeltermänner, welches für seinen Geschäftskreis eine besondere Expedition mit einem Archive unterhält, bewahrt alle Schriften über die Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft. Alle beim Senate einlaufenden Nachrichten, welche die Interessen des Handels betreffen, werden den Aeltermännern communicirt, welche geeigneten Falles die Kaufmannschaft zusammenrufen und mit derselben in Berathung gehen. Durch das Collegium der Aeltermänner empfängt dann der Senat das Gutachten, worüber die Kaufmannschaft sich vereinigt hat.

d) Hamburg. Zur Ausübung politischer Gerechtsame ist nur die erbgesessene Bürgerschaft berufen. Unter diese werden nur diejenigen Bürger gerechnet, welche mit einem Hause ansässig sind und auf dessen Einkaufspreis wenigstens 1000 Thaler Banco, oder, wenn das Haus außerhalb der Stadtmauer liegt, 2000 Thlr. besitzen.

Die erbgesessene Bürgerschaft, welche auf den Grund der

in der Stadt bestehenden fünf Kirchspiele in fünf Hauptkörperschaften sich absondert, hat mit dem Rathe gleichen Theil an der gesetzgebenden Gewalt, und ist im übrigen zur selbstständigen Mitwirkung bei den wichtigsten Handlungen der Staatsgewalt und bei der Verwaltung im Ganzen wie im Einzelnen befugt. Die Einwilligung der Bürgerschaft ist nothwendig:

a) bei der Abfassung der Gesetze und bei allen das Wesen der Verfassung berührenden öffentlichen Maaßregeln;
b) bei Bündnissen und Verträgen mit auswärtigen Gouvernements;
c) bei Vermehrung oder Verminderung der Garnison und der Vertheidigungsanstalten;
d) bei der Aufnahme einer neuen Religionspartei, mit Verstattung des freien öffentlichen Gottesdienstes;
e) bei den Verfügungen hinsichtlich der Güter und der Verwaltung der Armenversorgungsanstalten;
f) bei Veräußerung der Stadtgüter, oder bei Erwerbung neuer Grundstücke für die Stadt;
g) bei der Verwendung des Cämmereivermögens;
h) bei der Anordnung der directen und indirecten Abgaben;
i) bei der Verleihung neuer Privilegien;
k) bei neuen Bewilligungen aus der Cämmerei.

Die Mitwirkung der Bürgerschaft bei den vorbemerkten Gegenständen geschieht theils durch die allgemeine Bürgerversammlung, theils durch drei, aus der erbgesessenen Bürgerschaft hervorgehende, stellvertretende Corporationen oder Bürger-Deputationen,

a) das Collegium der Ober-Alten,
b) das Collegium der Sechziger,
c) das Collegium der Hundert und Achtziger.

Im ersten sind die drei Aeltesten aus jedem der fünf

Kirchspiele, zusammen funfzehn Mitglieder, begriffen. Das zweite besteht aus den 15 Ober-Alten und 45 Diaconen, wovon 9 aus jeder Parochie genommen sind. Das dritte entsteht durch Vereinigung der 15 Ober-Alten und 45 Diaconen mit 120 Subdiaconen*), 24 aus jedem Kirchspiel. Außerdem sind noch 30 Adjuncten, 6 aus jeder Parochie, ernannt, welche als Stellvertreter für fehlende Subdiaconen zu den Verrichtungen des Collegii gezogen werden.

Alle drei Collegien sind permanent und die Mitglieder in denselben bleiben lebenslänglich in ihrer Function. Das Collegium der Ober-Alten, welches zur Hauptcontrolle über die Verwaltung des Senats und zur Wachsamkeit über die Verfassungsmäßigkeit seiner Handlungen berufen ist, und theils in Gesammtheit, theils durch Deputirte in die wichtigsten Zweige der ganzen Stadtverwaltung selbstthätig eingreift,**) ergänzt sich selbst durch Wahlen aus der Zahl der Diaconen. Die Ober-Alten haben zugleich das Recht, für das Collegium der Sechziger die Diaconen zu wählen, die jedoch nur unter der Zahl der Subdiaconen ausersehen werden dürfen. Die Wahl der Subdiaconen und der Adjuncten geschieht durch das Corpus der Diaconen.

*) Die Benennung der Diaconen und Subdiaconen hat keine Beziehung auf geistlichen Beruf oder kirchliche Verhältnisse, sondern gilt hier nur von einer weltlichen Function im Mittel der Gemeindeverwaltung.

**) Die sämmtlichen Ober-Alten gehören zum Collegio der Scholarchen. Ferner zählen folgende Behörden:

das Armen-Collegium, die Banco-Deputation, die Feuer-Cassa-Deputation, der Gesundheits-Rath, die Lombard-Deputation, die Mäkler-Deputation, das Militair-Deparment, die Nachtwache-Deputation, die provisorische Postverwaltungs-Commission, die Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, die Schiffarths- und Hafen-Deputation, die Schulden-Administrations-Commission, die Steuer-Deputation

Deputirte des Ober-Alten-Collegii in ihrer Mitte. Auch hat dieses Collegium ausschließlich die Verwaltung zweier milden Stiftungen, des Marien-Magdalenen-Klosters und des Hospitals zum heiligen Geist.

In der allgemeinen Bürgerversammlung sind die erbgesessenen Bürger, ingleichen von Amtswegen, ohne Rücksicht auf Hausbesitz, die Bürger-Wach-Capitaine, die Cämmerei-Verordneten, die Commerzdeputirten und die Zunftältesten zu erscheinen befugt. In jeder Versammlung der Bürgerschaft sind die Mitglieder der drei Repräsentativ-Collegien bei Geldstrafe im Falle des unentschuldigten Außenbleibens zu erscheinen verpflichtet.

In den Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung gehen die Propositionen in der Regel vom Senate aus. Diese Vorschläge werden zuerst den drei obern Collegien der Bürgerschaft, entweder durch Erlasse im Namen des gesammten Senats, oder durch Deputationen desselben mitgetheilt. In den drei Bürger-Collegien wird hierauf zuvörderst darüber deliberirt und votirt, ob die Sache unverändert, oder mit Modificationen zur allgemeinen Abstimmung an die Bürgerschaft gebracht, oder ob dem Senate zur weitern Erwägung des Gegenstandes eine ablehnende Erklärung übermittelt werden solle. Nur wenn alle drei Collegien sich für das Abstimmen durch die Bürgerschaft entschieden haben, darf der Vorschlag der allgemeinen Bürgerversammlung vorgelegt werden. In dieser Versammlung sind die Stimmenden nach den 5 Kirchspielen in Corporationen abgetheilt, und muß in diesen Abtheilungen über den Vorschlag des Senats und über die von den Bürger-Collegien etwa proponirten Modificationen mit Ja oder Nein votirt werden. Die Einfachheit und Ordnung der Verhandlung ist durch die Vorschrift *) gewahrt, daß jedem Bürger, mit Ausnahme des präsidirenden Ober-Alten, in derVersammlung der ganzen Bürgerschaft zu reden verboten ist. Die Majorität in jeder Kirchspiel-Corporation entscheidet über die Curial- oder Gesammtstimme derselben

*) Reglement der Raths- und Bürger-Convente von 1712. Tit. IV. Art. 3.

ben, und die Majorität in den fünf Gesammtstimmen über den Beschluß der ganzen Bürgerschaft.

Durch die Zustimmung der Bürgerschaft tritt der Rathsvorschlag als Rath- und Bürgerschluß in Gesetzeskraft; durch die Verneinung der Bürger bleibt die Sache unentschieden ausgestellt. Dem Senate giebt die Verfassung das Recht, die Modificationen zu verwerfen, welche die Bürgerschaft in dem von ihm ausgegangenen Vorschlage etwa gemacht hat; er ist jedoch der Bürgerschaft die Gründe dieser Verwerfung zu eröffnen verpflichtet.

Einen Vorschlag, welchen die Bürgerschaft verworfen hat, kann der Senat noch zweimal wiederholen. Tritt der Fall ein, daß die Bürgerschaft die Rathsproposition auch zum drittenmale verneint, so steht es bei dem Ermessen des Senats, ob, zur Erledigung der angeregten Angelegenheit, die Vereinigung der Raths- und der Bürgermeinung durch den von der Verfassung, in der Voraussicht solcher Divergenzen klüglich vorgeschriebenen Vereinigungsausschuß vermittelt werden soll. Hat sich der Senat für die Ergreifung dieses Mittels entschieden, so wird, nach seinem Antrage, zur Bildung der Vereinigungs-Deputation verschritten. In dieser treten 8 oder 10 durch das Loos gewählte Senatoren, und 8 oder 10 auf gleiche Weise erkohrne Mitglieder der erbgesessenen Bürgerschaft zusammen, um, nach vorgängiger Vereidung durch den Senat, binnen vierzehntägiger unverlänglicher Frist über den streitigen Punkt zu entscheiden. In diesem Ausschusse entscheidet die Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen in Gleichheit geblieben, so werden im Mittel der ganzen Corporation wieder fünf Mitglieder durch das Loos gewählt, die dann in letzter Instanz den Gegenstand nach Mehrheit der Stimmen entscheiden.*) Die Deputation

*) Im Monat October 1829 ist der Fall zum ersten Male eingetreten,

kann sowohl in der Hauptsache, als auch in den Modificationen und Umständen mit voller Selbstständigkeit den endlichen Beschluß fassen, sie sey für die Beibehaltung des Alten oder für die Einführung der berathenen Neuerung *) in ihrem Wesen und in ihren Modalitäten.

Auch der Bürgerschaft ist in allen Sachen, wobei ihre selbstständige Mitwirkung erforderlich ist, die Initiative (neben dem Senate) durch die Verfassung versichert. Dieses Recht wird jedoch, dem Herkommen nach, nur in solchen Fällen ausgeübt, wo der Senat sich geweigert hat, einen ihm von Seiten der Bürgerschaft vorgetragenen Wunsch in eine ordentliche Rathsproposition zu verwandeln und dadurch die regelmäßige Deliberation und Schlußziehung der großen politischen Corporationen einzuleiten. Dabei ist der Bürgerschaft das Recht der Initiative in sofern positiv beschränkt, als der Ersteren ausdrücklich untersagt ist, Anträge zu stellen, wodurch die Vorrechte des Senats, oder überhaupt die Grundlagen der Verfassung verändert werden sollten.**) Auch ist den Ober-Alten streng vorgeschrieben, für

---

wo der Senat und die Bürgerschaft zur Bildung dieses Vereinigungs-Ausschusses zu schreiten sich veranlaßt gesehen haben. Der Senat hatte eine Prolongation der bestehenden, bis zum Ablaufe des Jahres verwilligten Zollabgaben erst auf 1 Jahr, dann auf 6 Monate empfohlen. Die Bürger aber, für eine bedeutende Herabsetzung aller Zölle entschieden gestimmt, hatten den Vorschlag verworfen. Die Deputation, welche diesesmal aus 10 Senatoren und 10 Bürgern bestand, entschied (im Laufe des November) für eine Verlängerung der bestehenden Zollsätze bis zu Ende Aprils 1830.

*) Das Institut des Vereinigungsausschusses ist dazu bestimmt „die „streitige Sache so völlig und unwiderruflich zu decidiren, daß sowohl „E. E. Rath, als gesammte erbgesessene Bürgerschaft dabei acquiesciren und ihr Ausspruch pro lege totius civitatis angenommen, „steif gehalten und sofort exequirt werden soll." Reglement der Rath- und Bürgerconvente. Tit. VII. Art. 7.

**) Regl. d. R. u. B. C. Tit. VII. Art. 10.

die Ausübung der Initiative und solche Gegenstände und Anträge bei der Bürgerversammlung zur Abstimmung zu bringen, worüber in den drei bürgerlichen Collegien schon deliberirt worden ist und welche der Senat in seine Proposition aufzunehmen sich geweigert hat.

Das Collegium der Ober-Alten, welchem für seine Expeditionen ein Secretair beigegeben ist, hat sein besonderes Archiv, in welchem die Verhandlungen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft aufbewahrt werden.

Die Lebendigkeit und Ordnung der Stadtverwaltung und die gesetzmäßige Freiheit des gesammten Bürgerthums, hat darin eine wesentliche Garantie, daß das Princip der Oeffentlichkeit, der Selbstständigkeit, der getheilten Ernennungen und der Controlle den ganzen Organismus der Verfassung und Verwaltung durchdringt. Nicht nur die politischen Hauptgestalten, der Senat, die Ober-Alten, die Sechziger, die Hundert- und Achtziger, die Gesammtheit der erbgesessenen Bürgerschaft, die Kirchspiels-Corporationen haben ihre geregelte Selbstständigkeit; auch in einzelnen Verwaltungs-Behörden, die Senats- und Bürger-Deputationen sind in ihren Wirkungskreisen zur Selbstständigkeit erhoben. Die Deputationen, welche für die Verwaltungszweige aus Mitgliedern des Senats und aus Bürgern zusammengesetzt sind, handeln nach collegialischen Formen und haben die Freiheit, sich selbst zu ergänzen, oder Vorschläge zur Besetzung der Vacanzen selbst zu machen. An den Wahlen unter den Präsentirten haben der Senat, die erbgesessene Bürgerschaft, die Kaufmannschaft, die Sechziger ihren verfassungsmäßig bestimmten Theil.*) Allenthalben, im Ganzen wie im Einzelnen,

*) Der Senat hat, auf die Präsentation der respectiven Deputationen, zu wählen:

ist die selbstständige Rathswirksamkeit durch den Zutritt selbstthätiger Theilnahme von Seiten der Bürgerschaft controlirt, unterstützt und befestigt.*)

---

die Baubürger,
= Bürger = Militair = Commissarien.
= dem Gesundheit = Rathe beigegebenen Personen,
= Präsides des Handelsgerichts,
den Präses und die Richter des Niedergerichts,
die Todten = Laden = Commissarien.

Die erbgesessene Bürgerschaft wählt, auf die geschehene Präsentation, jedoch ohne Verbindlichkeit zur Rücksicht auf dieselbe,
die Militair = Commissarien zur Revision des allgemeinen Rechnungswesens,
= Stempelbürger,
= Steuerdeputirten,
= Schulden = Administrations = Deputirten,
= Zoll = und Accise = Bürger,

ferner mit nothwendiger Entscheidung zwischen den Präsentirten,
die Cämmerei = Verordneten,
= Banco = Bürger.

Die Kaufmannschaft wählt
die Commerz = Deputirten,
= Richter des Handelsgerichts.

Das Collegium der Sechziger wählt
die Steuer = Bürger.

Durch eigne Wahl ergänzen sich:
die Feuer = Cassa = Deputirten,
= kirchlichen Collegien,
= sämmtlichen den öffentlichen milden Anstalten und Stiftungen vorgesetzten Deputationen.

*) Der Verfasser hat bei diesen Darstellungen über die freien Städte, außer einzelnen, aus verschiedenen Schriften gesammelten Notizen, bezüglich der Stadt Frankfurt die Bestimmungen der Ergänzungs-Acte der alten Frankfurter Stadtverfassung von 1816, für die drei Hansestädte, vorzüglich das Werk von Charles de Villers, Constitutions des trois villes libres-anséatiques, Lubeck, Brêmen et Hambourg. Leipsic 1814. 8., und für die Stadt Hamburg insbesondere eine Schrift des D. N. A. Westphalen „Versuch „einer geordneten Zusammenstellung kurzer Nachweisungen über „sämmtliche Hamburgische Staats = Verwaltungs = Behörden, Ham„burg 1828" vor Augen gehabt.

Drittes Kapitel.

Hauptzüge aus den gegenwärtigen städtischen Verfassungen der monarchischen Staaten im Deutschen Bunde.

Bei der Stelle, welche die Städte in der gesellschaftlichen Ordnung der monarchischen Staaten in Deutschland einnehmen, ist theils das Verhältniß des Staats zu den Stadtgemeinden, als untergeordneten Bestandtheilen des Staatskörpers, ins Auge zu fassen, theils der innere Organismus der Gemeinden für sich zu betrachten. Unter dem erstern Gesichtspunkte sind die Beziehungen zusammenzustellen, in welchen die Staatsgewalt mit den Gemeinden in unmittelbare Verbindung tritt; in letzterer Hinsicht bilden die Gegenstände der Erörterung: die Abstufungen des öffentlichen Rechtsverhältnisses, in welchem die städtischen Gemeinden nach ihrer Verschiedenheit sich befinden, die Wirksamkeit der Gemeindebehörden für das Interesse des Staats und für das Gemeindewesen insbesondere, die persönliche Zusammensetzung und die Bestellung der Gemeindeobrigkeiten, die gesellschaftlichen Eintheilungen der Bürgerschaften, das Rechtsgebiet der Bürger bei den Verrichtungen der Communalverwaltung und die Formen, unter welchen die Bürgerschaften ihre Rechte in Gemeindeverhältnisse neben den Magistraten auszuüben berufen sind.

I.

Verhältniß des Staats zu den Stadtgemeinden.

Die Städte sind, als Theil des Staats, der Oberherrschaft im Staate oder der Staatsgewalt in allen Beziehungen

unterworfen, unter welchen diese Gewalt für die Zwecke des Staats auf alle Genossen desselben zu wirken die natürliche und rechtmäßige Bestimmung hat. Es muß daher, was der Souverain vermöge der Staatsgewalt zur innern und äußern Sicherheit und zur Wohlfahrt der Gesellschaft im Allgemeinen und für das Einzelne anordnet, und was die Erfüllung des Zwecks, den Staat in seinem regelmäßigen Bestande zu erhalten, von den Gliedern der Gesellschaft fordert, in den Stadtgemeinden, wie bei den übrigen Classen der Staatseinwohner, gleichmäßig angewendet, ausgeführt und geleistet werden. Alle Functionen der Staatshoheit, wie sie durch den Gang der Civilisation sich allmählig ausgebildet haben, — die Oberaufsicht, die Gesetzgebung, die Vollziehung der Gesetze, die Handhabung der Gerechtigkeit (Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit), die Sorge für die allgemeine äußere Sicherheit und für die bürgerliche und sittliche Ordnung, die Wachsamkeit für die Kultur und den Wohlstand der Staatsbürger überhaupt, die Pflege der Gewerbe und des Handels (Polizeigewalt), die Festsetzung, Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens (Finanzgewalt), die leitende und fördernde Wirksamkeit für zweckmäßige Erziehung und Unterweisung der Jugend und für das Leben der Wissenschaften und Künste (Aufsicht über alle Lehranstalten und alle geselligen Vereine für Wissenschafts- und Kunstpflege), die Oberaufsicht über die zum Zwecke der gemeinschaftlichen Gottesverehrung vereinigten Gesellschaften (Staats-Kirchengewalt) und die kriegerischen Anstalten zum Schutze für die Rechte und die Ordnungen des Staats im Innern, und zur Vertheidigung des Staats nach außen (Kriegsgewalt) — sind gleichförmig mit dem Ganzen wie mit dem Einzelnen der städtischen Verhältnisse verschlungen. Dem allgemeinen Gesetze, welches unter Autorität

der Staatsgewalt erscheint, haben die Stadtgemeinden zu gehorsamen; mit der Ordnung des Staats im Ganzen muß die Verfassung der Städte übereinstimmen; der Aufsicht des Staats bleibt die städtische Communalverwaltung untergeordnet.

Von Staatswegen sind die Behörden für die Rechtspflege, die verschiedenen Instanzen in der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit (die mehrfältig benannten Untergerichte in bürgerlichen Sachen und die Organe für die Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, die Landgerichte, Criminalgerichte, Inquisitoriate, ferner die Appellationsbehörden, Oberlandesgerichte, Obergerichte, Hofgerichte und Landesregierungen, endlich die Oberappellationsbehörden oder die höchsten Justiztribunale, die Justiz-Ministerien) allenthalben in Thätigkeit gesetzt; im Namen der Staatsgewalt wachen die Central-, Provinzial- und Lokal-Behörden zum Behuf der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei, die mit mannigfacher Stufenfolge vertheilten Organe für die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, für die Bewahrung guter Sitten, für die Beförderung der Gesundheit, für die Beschützung und Aufmunterung des Landbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufacturen, für die Belebung des Handels und Verkehrs (die Polizei-Ministerien und die Ministerien des Innern, die Commerz-Collegien, die Provinzial- oder Kreis-Regierungen, die Medicinal-Collegien, die Polizei-Directionen, die Kreis- und Amtshauptleute oder die Landräthe für größere und kleinere Landbezirke, die Polizei-Collegien oder Commissionen, Magistrate, Polizeibeamten und Polizeimeister in den Städten, die Aemter und Patrimonialgerichte in den Marktflecken und Dörfern); für die Zwecke des Staats, für die Unterhaltung aller Anstalten, mit welchen die allgemeine Sicherheit, die Erhaltung des Rechtszustandes, die Pflege der geistigen Kultur, die sittliche und religiöse Ordnung, die Wohlfahrt der Gesellschaft in Hinsicht auf Landbau, in-

dustrielle Production und Verkehrmittel und die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Staats nach außen begründet ist, werden die öffentlichen Abgaben unter der Autorität des Regenten bestimmt, nach verschiedenen Classificationen auf die Staatsangehörigen vertheilt, durch die Lokal-, Kreis- und Provinzial-Recepturen eingehoben, und durch die Central-Finanzbehörden zu den Staatsbedürfnissen angewiesen und verwendet (Lokal-Einnehmer für die directen und indirecten Steuern, Rentämter für die Einkünfte von den Domainen und Regalien und von den fiscalischen Gerechtsamen, Kreiseinnahmen und Provinzial-Hauptcassen für die Steuererträgnisse und Cammer-Revenüen, Haupt-Landescassen oder General-Staatscassen für den Zusammenfluß aller öffentlichen Auflagen und aller Nutzungen aus dem Staatsgute, den Regalien und den Rechten des Staatsfiscus); unter der Autorität des Staats, und unter der besondern Obhut der Staatsgewalt stehen die Anstalten für die Erziehung und den Unterricht der Jugend, die gesellschaftlichen Institute für die Pflege der Wissenschaften und Künste, für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse und geistiger Aufklärung; im Namen der von der Staatseinsicht geschützten geistigen und geselligen Kultur werden die Elementar-, Volks-, Bürger- und Real-Schulen, die Seminarien, Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, die hohen Schulen, Akademien und Universitäten, die gelehrten Gesellschaften und die Kunstvereine (durch die Lokal-Schulbehörden, die Scholarchen, die Kreis-Schulinspectionen, die Schulcommissionen der Provinzialbehörden, die obersten aufsehenden Collegien oder Ministerial-Sectionen für die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts und der Aufklärung) geleitet, bewacht, gepflegt, beschützt, gefördert und gehoben; vom Staate muß es abhängen, der *Kirche* das Rechtsgebiet zu bezeichnen, welches ihr als *untergeordneter Gesellschaft im Staate* in Uebereinstimmung mit den

höchsten Zwecken desselben eingeräumt werden kann; der Staatsgewalt muß volle Freiheit bleiben, ein mit den wichtigsten Verhältnissen des Staatslebens auf das engste verschlungenes, sowohl durch seine äußern Formen, als auch durch seinen Einfluß auf die Richtung der Geister in das ganze Menschenleben mächtig eingreifendes gesellschaftliches Institut auf dem den Rechtszuständen im Staate entsprechenden Standpunkte zu erhalten; die Staatsregierung muß vermöge der in ihr concentrirten Kirchenhoheit durch ihre Organe (die Ministerien der kirchlichen Angelegenheiten, die obersten Kirchenräthe, die Consistorien, die Kreis-Kirchencommissionen und die geistlichen Lokalinspectionen) bei allen Kirchengemeinden innerhalb des Staatsgebiets darüber wachen lassen, daß in der innern gesellschaftlichen Organisation der Kirche, in der Ausübung der kirchlichen Collegialrechte, in den religiösen Dogmen und Maximen, und in der Bildung des kirchlichen Lehrbegriffs Nichts angeordnet, befolgt, gedeutet und aufgestellt werde, was mit den Gesetzen des Staats und mit dem untergeordneten Verhältnisse der Kirche in Widerspruch träte, oder was die innere Gesinnung der Staatsbürger verwirren, und wodurch eine staatswidrige Handlungsweise hervorgerufen werden könnte, oder was die dem Staatsbürger zu gewährende Gewissensfreiheit natur- und rechtswidrig beschränken oder gar vernichten würde.

Der Staatskunst ist die Aufgabe gestellt, alle diese Functionen der Staatsgewalt so zu reguliren und zu vertheilen, daß alle höhern und niedern Verzweigungen ihrer Thätigkeit harmonisch auf die Erfüllung der Staatszwecke hinwirken, daß alle Organe der Regierungsthätigkeit sich gegenseitig unterstützen und erleichtern, und daß alle in den gesellschaftlichen Kreisen verbreiteten Kräfte auf solche Weise benutzt, und zur Thätigkeit aufgerufen werden, daß Alles, was die Staatsgewalt durch ihre Organe zu erreichen sucht, mit der selbstständigen Mitwirkung der

Staatsbürgerschaft den sichern Stützpunkt gewinnt, und die zweckmäßige und vollständigste Ausführung findet. Regierungsthätigkeit und Volksthätigkeit müssen sich wechselseitig anregen, verbinden, unterstützen; die Staatswirksamkeit im Ganzen, und die Gemeindeverwaltung im Besondern müssen sich gegenseitig durchdringen, und zur Einheit verschlingen.

Nach dem Vorangeführten bleibt es also Staatssache, daß in den Städten die Vollziehung der allgemeinen Gesetze bewacht, die Justiz rechtmäßig gehandhabt, die öffentliche Sicherheit und Ordnung erhalten, die Geisteskultur und die Industrie gefördert, das gesetzmäßige Einkommen für die Staatscassen erhoben, das Kirchen- und Schulwesen im Sinne der Staatszwecke geleitet, und die innere Gemeindeverwaltung zweckmäßig geführt werde. Dieses Staatsinteresse wird in den Städten des monarchischen Deutschlands theils durch unmittelbare Organe der Staatsregierung, durch Staatsdiener in Collectiv- oder individueller Wirksamkeit, theils durch Gemeindebehörden gewahrt. Einfach ist die Stellung der Staatsbeamten. In doppeltem Verhältnisse bewegen sich aber die Communalbehörden. In der Mitte dieser Behörden berühren sich die Hauptgewebe der allgemeinen Staatsverhältnisse und die Hauptfäden der besondern Gemeindeverfassung und Verwaltung.

Es ist nun

II.

zu untersuchen,

wie in den monarchischen Staaten des Deutschen Bundes die Gemeinden der Städte als Theile im Grundbestande der bürgerlichen Gesellschaft gestellt, und wie sie in ihrem Innern organisirt sind.

Die Hauptansicht über diese Frage wird sich von selbst bilden, wenn

1. das allgemeine Rechtsverhältniß der Städte im Staate,
2. die öffentliche Wirksamkeit, Zusammensetzung und Wahl der Gemeindebehörden,
3. die gesellschaftlichen Eintheilungen und die Rechte der Bürgerschaft, mit den Formen für die Ausübung dieser Gerechtsame

als besondere Directivpunkte der Untersuchung aufgefaßt, und nach einander beleuchtet werden.

1.
Allgemeines Rechtsverhältniß der Städte im Staate.

Die Städte haben sich zu organisirten Gesellschaften ausgebildet, welchen der Staat die Eigenschaft selbstständiger moralischer Personen zuerkennt, und die daher ihre besondern Angelegenheiten für sich zu besorgen haben, und selbstständig zu verwalten befugt sind. Bei den städtischen Gemeinden zeigt sich das Wesen dieser Selbstständigkeit in dem Rechte, eine selbstgewählte Gemeindeobrigkeit zu besitzen, in Gemeindesachen selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben, das Vermögen der Gemeinde selbst zu verwalten, für Gemeindezwecke sich selbst Abgaben und Dienstleistungen aufzulegen, und für die innern gesellschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde selbst Satzungen zu machen (Autonomie).

Den Städten ist der (in mehreren Staaten neuerlich durch die Gewerbefreiheit wieder beschränkte) Vorzug eingeräumt, die bürgerliche Nahrung oder gewisse in corporativem Zusammenhange beschäftigte Gewerbe ausschließlich zu treiben. Diesem gemäß sind die Handwerke (zum größten Theile), die Zünfte und Innungen, das Bierbrauen, der Handel und die Kaufmannschaft, und die Märkte auf die Städte beschränkt. Aus der Begünstigung der Städte ist auch das städtische Privilegium erwachsen, in bestimmtem Umkreise alle Anlagen und alle Ge-

werbe zu verhindern, wodurch der städtischen Nahrung Eintrag geschehen kann (Bannmeile, Meilenrecht).

Ein bedeutendes, für den reellen Genuß der städtischen Selbstständigkeit höchst wichtiges Vorrecht besitzen die Stadtgemeinden, wo den Gemeindeobrigkeiten die Gerichtsbarkeit und die Polizei von der Staatsgewalt übertragen ist, und wo daher die Civil- und Criminalgerichtspflege, oder wenigstens die Erbgerichtsbarkeit, ferner die Handhabung der niedern Polizei in ihrem ganzen Umfange, und das Communwesen in allen Zweigen von einem Punkte aus, durch das Organ des städtischen Magistrats, besorgt, verwaltet, vertreten und geleitet wird.

Als ein Vorzug der Städte erscheint es, und als eine natürliche und zweckmäßige Vereinfachung der Staatsverwaltung hat sichs in der Erfahrung erprobt, wo die städtischen Obrigkeiten mehr oder minder als Organe der Staatsgewalt für den Zweck betrachtet und benutzt werden, die öffentlichen Abgaben im Innern der Gemeinden richtig zu vertheilen, und die Lokaleinnahme der directen und indirecten Abgaben zu besorgen.

Eine Verschiedenheit in den Rechtsverhältnissen der Städte findet darin Statt, daß ein Theil der Städte (alle größern) den obern Justizbehörden unmittelbar unterworfen, der andere Theil aber (die kleinern und minder bedeutenden Orte) den landesherrlichen Aemtern oder grundherrlichen Patrimonialgerichten untergeordnet ist (Schriftsässige oder Immediatstädte, und Amtsässige, Domanial-, gutsherrliche Patrimonial-, Mediatstädte). Den Städten der erstern Gattung ist neben der Gerichtsbarkeit (wo diese nicht durch neuere Organisationen der Gerichtsverfassung zu landesherrlichen Justizstellen gezogen worden ist) in der Regel größere Selbstständigkeit in der Communalverwaltung eingeräumt. Die mittelbaren Städte, welche eine sehr eng begränzte, oder gar keine Gerichtsbarkeit besitzen, sind auch in

Hinsicht auf ihre Gemeindeverwaltung der beständigen Leitung der ihnen vorgesetzten landesherrlichen Aemter oder standesherrlichen Justizstellen und andern Patrimonial-Gerichten unterworfen.

Die Gesammtheit der Städte in jedem Territorium bildet einen Hauptbestandtheil der Classificationen in der Landstandschaft. In abgesonderten Corporativ-Verbindungen (Curien) stehen unter dieser Beziehung die Städte in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen und Preußischen Monarchie, in den Königreichen Sachsen und Hannover, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachsen-Weimar, in den Herzogthümern Sachsen-Coburg, Gotha, Meiningen und Hildburghausen und Altenburg, im Herzogthume Braunschweig, in den Herzogthümern Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen, in den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer und Jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Waldeck. Eben so erscheinen bei dem ständischen Organismus in den Königreichen Baiern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, und im Herzogthume Nassau die Städte und Märkte als besondere, mit einer beträchtlichen Repräsentantenzahl bedachte Classification unter den Wahlkammern.

Zwischen den Stadtgemeinden unter sich ist die Theilnahme an den ständischen Rechten in mehreren Staaten nach dem Gewicht geregelt, mit welchem die einzelnen Städte im Ganzen des Staates sich geltend machen. So hat z. B. in den Deutschen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, die Haupt- und Residenzstadt Wien unter den Ständen des Erzherzogthums Nieder-Oesterreich im Stande der landesfürstlichen Orte (dem vierten in der ständischen Classenfolge) gleiches Gewicht, wie die übrigen 18 Orte (Städte und Märkte), oder die Hälfte der Repräsentation für den ganzen Stand; so haben

ferner, im Königreiche Böhmen, die Städte Prag, Budweis, Pilsen und Kuttenberg in der Repräsentation des vierten Standes einen vorzüglichen Einfluß vor den übrigen landtafelfähigen (königlichen) Stadtgemeinden. So werden in der Preußischen Monarchie große, mittlere und kleine Städte (Stadtgemeinden über 10,000 Seelen, oder über 3500 bis zu 10,000 Seelen, oder unter 3500 Seelen) unterschieden, und sind die Rechte in der Landstandschaft hiernach abgemessen. Nach diesem Principe geben die Gesetze über die Einführung und innere Einrichtung der Provinzialstände den Städten Berlin und Breslau jeder 3 Stimmen, den Städten Cöln, Magdeburg, Görlitz, Münster, jeder 2 Stimmen, den Städten Brandenburg, Potsdam, Salzwedel, Perleberg, Frankfurt, Ruppin, Stettin, Anklam, Stralsund, Greifswalde, Stargard, Stolpe, Brieg, Glogau, Grünberg, Liegnitz, Neisse, Schweidnitz, Lauban, Erfurt, Naumburg, Langensalza, Wittenberg, Halle, Mühlhausen, Nordhausen, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Siegen, Iserlohn, Dortmund, Soest, Warendorf, Aachen, Düsseldorf, Coblenz, Trier, Elberfeld, Barmen, Crefeld Virilstimmen, den bedeutendern aus den mittlern Städten in Verbindungen zu zwei oder drei Städten alternirende Stimmen, und allen übrigen mittlern und kleinern Städten in Curien zu 4 bis 17 Städten Gesammtstimmen. In Baiern ist die Stadt München 2 Abgeordnete, und jede der Städte Nürnberg und Augsburg einen Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände zu senden befugt. Im Königreiche Sachsen sind die Städte auf den Landtagen in die Städte des engern Ausschusses, des weitern Ausschusses und in die allgemeinen Städte abgetheilt. Aus den großen Städten,

Leipzig und Dresden, werden 6 Abgeordnete, nämlich 4 vom Magistrate zu Leipzig, wegen des demselben obliegenden städtischen Directorii, und 2 vom Magistrate zu Dresden gesendet; den großen Städten sind im engern Ausschusse die Städte Budissin, Zwickau, Zittau, Freiberg, Chemnitz und Plauen jede mit einem Deputirten (aus den Magistraten) zugesellt; zum weitern Ausschusse sind die Städte Annaberg, Meißen, Hayn, Schneeberg, Marienberg, Camenz, Löbau, Wurzen, Pirna, Oelsnitz, Borna und Adorf, jede mit einem Deputirten aus ihrem Magistrate, vereinigt; in der Corporation der allgemeinen Städte sind die übrigen 66 schriftsässigen Städte aus den vier Kreisen des Königreichs, wiederum jede mit einem Deputirten aus ihrem Magistrate, repräsentirt. Im Königreiche Hannover haben die Städte Hannover, Göttingen, Nordheim, Hameln, Eimbeck, Duderstadt, Münden, Wunstorf, Clausthal mit Zellerfeld, Lüneburg, Uelzen, Celle, Harburg, Soldau, Stade, Burtehude, Nienburg, Osnabrück, Haselüne, Goslar, Hildesheim, Peine, Elze, Emden und Norden Deputirte zur zweiten Kammer der Stände zu senden. So sind auch im Königreiche Würtemberg und im Großherzogthume Hessen die bedeutendern Städte vor den übrigen hervorgehoben. Es sind nämlich in Würtemberg den Städten Stuttgard, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen Virilstimmen in der Kammer der Abgeordneten beigelegt, und im Großherzogthume Hessen haben die Städte Darmstadt und Mainz jede 2 Abgeordneten, und die Städte Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen jede 1 Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände zu senden.

Die Oberaufsicht des Staats ist im besonderen Verhältnisse

zu den Städten darauf bedacht, im ganzen Organismus der Stadtgemeinden die allgemeine gesetzliche Ordnung in Justiz- und Verwaltungssachen wahrzunehmen, die Verbindungen der Städte mit den nächsten Landbezirken, mit Provinzialverbänden oder mit dem Staate im Ganzen zu regeln und zu befestigen, und im Gange der innern Communalverwaltung allenthalben darüber zu wachen, daß die Bewegung des städtischen Lebens in der Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staats erhalten werde. In dieser Hinsicht werden im Namen der Staatsregierung — theils durch Justizcollegien, theils durch Administrativstellen, theils durch geistliche Oberbehörden — die Magistrate und die Bürgerschaften beaufsichtigt, geleitet, controlirt und autorisirt. Der Einfluß der Regierung bezieht sich auf die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit, auf die Handhabung der Polizei, auf die Amtsführung der Magistrate, wie auf das Verhalten der Bürgercorporationen und Gemeinderepräsentanten, auf die Wahl der Magistratsglieder und Rathssubalternen, wie auf die Wahl der Communvertreter, auf die Verwaltung des Kämmereigutes, des Commun-Vermögens und der städtischen Stiftungen, auf die Bestimmung der Communal-Leistungen, auf das Ganze des städtischen Handels-, Fabrik-, Manufactur-, Künstler- und Handwerkswesens, auf die Armenversorgung, auf die Ordnung in den Kirchen und Schulen, auf die Prüfung und Billigung der wichtigern Raths- und Bürgerbeschlüsse, auf die Abschaffung alter, und die Genehmigung neuer Statuten und Einrichtungen, auf die Entscheidung in den Meinungs-Conflicten zwischen den Magistraten und den Bürgerschaften, auf die Untersuchung und Erledigung der von den Gemeinden in Gesammtheit oder von einzelnen Bürgern erhobenen Beschwerden über ihre Obrigkeit. *)

*) In diesem Sinne wird das Recht des Staats über die Städte durch die neuern Gesetzgebungen dargestellt: Preußische Städte-

2.

Oeffentliche Wirksamkeit, Wahl und Zusammensetzung des Stadtmagistrats.

Bei den gegenwärtig in Deutschland bestehenden Verfassungs- und Verwaltungssystemen lassen sich in Beziehung auf die städtischen Obrigkeiten drei Hauptrichtungen unterscheiden. Nach der einen sind mehrere von den wichtigsten Functionen der Staatsgewalt mit den Gemeindebehörden in enge Verbindung gebracht. Die Stadträthe werden nach diesem Systeme nicht blos als die gesetzlichen Organe für die Leitung des besonderen Communalwesens, sondern auch als wesentliche und unmittelbare Regierungswerkzeuge betrachtet, durch welche die allgemeinen Gesetze im Innern der Gemeinde gehandhabt, die Pflichten der Bürgerschaften gegen den Staat gewahrt, und einzelne Zweige der Staatsverwaltung, zur Erleichterung der Central-, Provinzial- und Kreisbehörden, im Bereiche der Stadtgemeinden besorgt werden. In den Ländern, welche diesem Systeme angehören, sind die Stadträthe mit der Justizpflege*) über die Bürgerschaft, mit der gesammten niedern

---

ordnung von 1808, §. 1. 2. 170. 171. Baiersches Edict, die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden betr., v. 1818. §. 121—127. Königl. Sächsisches Mandat wegen der Aufsicht über das Kämmerei- und Communvermögen der Städte, und über ihre Communkassen, von 1818, §. 1. 2. 4. Die neuen Verfassungen für mehrere Städte im Königreiche Hannover, namentlich die Verfassungs-Urkunde für die Königl. Residenzstadt Hannover, d. d. 12. März 1824, p. 4 u. 183. Würtembergisches Edict für die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, v. 1822, §. 64—66.

*) In den größern Städten ist dem Magistrate gewöhnlich die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zusammen, in den mittlern Städten und in einem Theile der kleinern die streitige und nicht streitige Civilgerichtsbarkeit (Nieder- oder auch Erbgerichtsbarkeit) allein verliehen.

Polizeiverwaltung*) (in Hinsicht auf Sicherheit, Armenversorgung, Gesundheit, bürgerliche Nahrung und Gewerbe) mit der polizeilichen Gerichtsbarkeit, mit dem Vormundschaftswesen, mit den Depositen-Sachen, mit der Führung und Aufbewahrung der Grundbücher, der Hypothekenbücher, der Kauf- und Handels-Protokolle, mit der Verwaltung des städtischen Vermögens (der Rathskämmerei und des Gemeindeguts) und mit der Leitung aller Gemeindeangelegenheiten beauftragt. In dieser Stellung befinden sich (mit wenigen, vorzüglich die Abtheilung zwischen Ober- und Erbgerichtsbarkeit betreffenden Modificationen) die Magistrate der schriftsässigen (landtagsfähigen, keinem grundherrlichen Nexus unterworfenen) Städte in den kaiserlich Oesterreichischen, zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, in den Großherzogthümern Mecklenburg, in den Herzogthümern Sachsen, in den Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Bernburgschen Landen, in den Fürstenthümern Schwarzburg, Reuß, Lippe-Detmold. Da und dort, vorzüglich in den minder bedeutenden Städten, ist aber der ursprüng-

*) Unter der niedern Polizei wird hier das Recht und die Pflicht des Magistrats verstanden, in der Stadt und im Umfange des Stadtweichbilds nicht nur alle Anordnungen der hohen oder der allgemeinen Polizei zu vollziehen, sondern auch, im Sinne der staatlichen Ordnung, und der von den allgemeinen Polizeigesetzen aufgestellten und durch verschiedene organische Einrichtungen beförderten Zwecke selbstständig im Orte Anordnungen zu machen, und überhaupt Alles zu verfügen und auszuführen, was dazu dienen kann, die Lokalpolizei in der Uebereinstimmung mit den Staatszwecken zu erhalten. Die hohe Polizei äußert als wesentliches Souverainitätsrecht ihren nähern Einfluß auf die Städte auf die Weise, daß sie die allgemeinen Polizeigesetze erläßt, und durch Organe der Regierung die niedere (Stadt- oder Orts-) Polizei in Aufsicht und Controlle halten läßt.

liche unmittelbare Einfluß der Landesherren auf die städtische Jurisdiction durch die den Magistraten unter verschiedenen Namen, z. B. der Voigte, Stadtschultheißen u. a. m. vorgesetzten landesherrlichen Beamten erhalten. In mehreren Staaten (namentlich im Königreiche Sachsen) sind die Magistrate auch zur Untereinnahme für mehrere Zweige der Staatseinkünfte autorisirt, und wird an manchen Orten die Erhebung der Staats- und der Communal-Abgaben zum Theil gemeinschaftlich durch landesherrlich bestellte Beamte und durch Glieder der Gemeindeobrigkeit geleitet und besorgt.

Eine besondere Beachtung nehmen die Grundsätze in Anspruch, welche die Königlich Hannövrische Regierung in den seit dem Jahre 1819 in der Hannövrischen Gesetzsammlung erschienenen Stadtverfassungen befolgt hat. In denjenigen Städten, die nicht unter gutsherrlichem Nexus stehen, ist die Rechtspflege, die Polizei und die Verwaltung der Gemeindesachen bei den Magistraten geblieben. Es sind jedoch die Stadträthe, um in der Justiz und in der Administration eine zweckmäßigere und pünktlichere Behandlung und größere Beschleunigung der Geschäfte zu sichern, in zwei Sektionen, in den Verwaltungs-Magistrat und in das Stadtgericht getheilt und für den Wirkungskreis einer jeden dieser Behörden genauere Bestimmungen aufgestellt worden. Die neuen Stadtverfassungs-Gesetze haben dabei die Einheit im Organe der obrigkeitlichen Gewalt für jede Stadt dadurch erhalten, daß beide Sectionen des Magistrats für die Leitung und Entscheidung der wichtigsten Gemeindeangelegenheiten (z. B. für die Wahlen der Magistratsglieder, für die Vocation der Geistlichen und Schullehrer, für die Ernennung der Rathsexpedienten und Rathssubalternen, für die Bestellung der Gemeindeofficianten, ferner für die städtischen Verfassungssachen, für die Wahrung der

städtischen Gerechtsame und für die allgemeine Uebersicht und Controlle aller Zweige der Stadtverwaltung) zu einem Gesammtkörper vereinigt gelassen worden sind. *)

In diesem allgemeinen Organismus sind neuerer Zeit rücksichtlich der größern Städte hie und da verschiedene Combinationen der Staats- und Communalverwaltung eingeführt worden, zu welchen die Wichtigkeit dieser Städte für die gesellschaftlichen Verhältnisse im Staate überhaupt, der lebendige Einfluß, den sie weit und breit um sich her ausüben, und ihre nahe Berührung mit den Centralbehörden und mit den übrigen höhern Landescollegien Anlaß gegeben haben, und die vorzüglich auf die natürliche Betrachtung sich gründen, daß die allgemeine Sicherheit wesentlich dabei gewinnt, wenn die verschiedenen in einer großen Stadt enthaltenen Jurisdictionen und die nächsten die Stadt umgebenden Landbezirke in Hinsicht

*) Zu den Städten, in welchen den Magistraten durch die neuen Stadtverfassungen der Besitz der Jurisdiction bestätigt worden ist, und wo die Obrigkeiten sich in eine Justiz- und Administrativ-Section abtheilen, gehören:

Eimbeck	mit	784	Häusern	und	5080	Einwohnern
Norden	=	814	=	=	4917	=
Hannover	=	2195	=	=	24000	=
Hameln	=	674	=	=	6054	=
Stade	=	847	=	=	5500	=
Buxtehude	=	345	=	=	2000	=
Wunstorf	=	289	=	=	1800	=
Duderstadt	=	791	=	=	4500	=
Osterode	=	741	=	=	4800	=
Nordheim	=	510	=	=	3800	=
Harburg	=	550	=	=	4000	=
Dransfeld	=	211	=	=	1128	=
Hardegsen	=	180	=	=	1136	=

In den Städten Leer, Lingen, Esens, Aurich und Rehburg, welche ebenfalls neue Verfassungs-Urkunden erhalten haben, ist die Jurisdiction bei den königlichen Aemtern geblieben. S. die Verfassungs-Urkunden für die genannten Städte, in der Hannövrischen Gesetzsammlung der Jahre 1819, 1820, 1824, 1825, 1826, 1827, 1829.

auf Criminal-Rechtspflege und auf die Polizeiverwaltung zu einem Ganzen vereinigt und einer einzigen Behörde unterstellt werden. Man hat, mit sichtbarem Nutzen, Criminalgerichte und Polizeibehörden aufgestellt, die von landesherrlichen Beamten und Gliedern der Magistrate zusammengesetzt sind, so daß das allgemeine Interesse der landesherrlichen obersten Gerichtsbarkeit und der hohen Polizei in der Verbindung der großen Städte mit den umliegenden Landesbezirken vollkommen gewahrt und zugleich der obrigkeitliche Einfluß des städtischen Magistrats in Hinsicht auf das Criminal-Richteramt und auf die Handhabung der gesammten Polizei der Bürgerschaft gegenüber ungeschmälert erhalten ist.

Die Stadträthe in den Ländern, wo dieses System befolgt wird, sind durchgängig aus Mitgliedern zusammengesetzt, die lebenslänglich in ihren Stellen bleiben. In der Regel werden aus dem ganzen Magistrats-Personal zwei (in großen Städten auch drei) Abtheilungen oder Collegien formirt, die jährlich unter sich in der Amtsführung zu wechseln und in jedem Jahre wiederholt bei dem Landesherrn die Bestätigung für ihre obrigkeitliche Amtswirksamkeit einzuholen haben. Jedes Rathscollegium hat das Recht, die erledigten Stellen in seinem Mittel durch eigene freie Wahl zu besetzen, und es empfängt jedes neu gewählte Mitglied in der Reihe der übrigen Rathspersonen, unter welchen dasselbe bei dem jährlichen Rathswechsel dem Landesherrn mit präsentirt wird, die gesetzliche Bestätigung.

Das Verfahren bei den Wahlen der Rathsglieder ist in den mit neuen Verfassungen versehenen Städten des Königreichs Hannover dahin modificirt, daß zu jeder solchen Wahl in die Rathssession eine gleiche Anzahl von Gemeinde-Repräsentanten (Bürger-Vorstehern) zugezogen wird, als das ganze Rathscollegium Personen in sich zählt. Durch diese Bestimmung

ist das natürliche und historisch begründete Recht des Magistrats, über die Fähigkeiten der Candidaten zu den Rathsstellen selbst zu urtheilen, und über die Wahl selbst mit zu verfügen, mit einem angemessenen Einflusse der Gemeinde in Einvernehmen gesetzt.

Die persönliche Zusammensetzung dieser Stadträthe entspricht dem Bedürfnisse der Stadtverwaltung. Zur Leitung der städtischen Rechtspflege und Polizei und zur Führung der Communal-Angelegenheiten stehen Rechtsgelehrte unter dem Namen der Bürgermeister und Stadtrichter an der Spitze der Magistrate. Die übrigen Rathsglieder sind, was besonders die größern Städte anlangt, in der Mehrzahl aus dem Stande der Rechtsgelehrten, zur Minderzahl aus dem Gewerbstande (meist von der Kaufmannschaft) gewählt. Es ist also der wissenschaftlichen Bildung, der Rechts- und Gesetzkunde und der juristisch praktischen Geschäftsübung in allen Hauptzweigen der obrigkeitlichen Verwaltung der Vortritt und das Uebergewicht überlassen, jedoch der wissenschaftlichen Wirksamkeit auch das eben so nothwendige Gewicht der vielfachen technischen Einsichten und praktisch geschäftlichen Erfahrungen, welche bei den Hauptfächern des städtischen Gewerbstandes lebendig sind, an die Seite gestellt. Es liegt in dieser Composition eine doppelte Bürgschaft; eines Theils dafür, daß die städtische Obrigkeit nicht einseitig juristischen, dem Leben der übrigen Stände entfremdeten Richtungen folgen, und in einen unfruchtbaren Schlendrian verfallen kann; andern Theils dafür, daß der Magistrat sich in einer Stellung erhält, bei welcher er jederzeit als etwas Unabhängiges **über** der Gemeinde erscheint und bei welcher er davor sicher ist, daß er nicht zum Nachtheil des städtischen Ganzen in ein abhängiges Instrument gewisser Gewerbgattungen oder der Gewerbsinteressen überhaupt und der wechselnden Meinungen in der Gemeinde verwandelt werde.

Den Magistraten dieser Städte gewährt zuerst die enge Verbindung, in welche sie durch den Besitz der Civil- und Criminal-Jurisdiction und durch die gesammte Polizeiverwaltung mit der Regierung gesetzt sind, hiernächst die wissenschaftliche Intelligenz, welche vermöge dieser Geschäftscombinationen in ihrem Mittel vorherrschend bleibt, endlich die ununterbrochen fortgepflanzte Selbstwahl der Rathsglieder eine kräftige Autorität, eine selbstständige Haltung, welche in allen übrigen Zweigen der städtischen Verwaltung entscheidende Wirkungen äußert. Die Verwaltung dieser Städte hat Einheit und Consequenz, da alle obrigkeitlichen Functionen von einem Punkte ausgehen und in einem Punkte zusammenfließen, da nicht mehrfache Gewalten sich in ihrer Autorität gegenseitig hemmen und Abbruch thun, oder in ihren Collisionen die Geschäfte verwickeln. Den Bürgerschaften ist das Subject der obrigkeitlichen Gewalt als Einheit gegenübergestellt. *)

Minder vollständig erscheint die Autorität der Magistrate in den Städten, welche den Aufwand für die Criminaljurisdiction nicht ertragen können, und die daher für diesen Zweck einem landesherrlichen Criminalgericht ohne Zuziehung des Rathspersonals unterworfen und mit benachbarten Land-

*) Um in diese Darstellungen das anschauliche Bild von der Competenz eines Magistrats einzuweben, der nach dem vorbeschriebenen Systeme und im Sinne der ächt Deutschen Stadtverfassungs-Entwickelung unter der Aegide einer Monarchie mit reeller Selbstständigkeit, mit wesentlichen Vorzügen ausgerüstet ist, und durch welchen die Staatsregierung in der ganzen gesellschaftlichen Verwaltung einer großen Stadtgemeinde eine zweckmäßige Einheit, einen vollständigen Zusammengriff aller obrigkeitlichen Functionen unterhalten läßt, wird beim Schlusse dieses Kapitels eine gedrängte Uebersicht der Magistrats-Organisation und Stadtverwaltung zu Leipzig und Hannover angefügt werden.

bezirken verbunden sind. Es bleibt jedoch für die Obrigkeiten dieser Städte der Besitz der ganzen Civilgerichtsbarkeit und der gesammten niedern Polizeigewalt ein Hauptstützpunkt und eine praktische Gewähr ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Mittel der Bürgergemeinde, und für alle Functionen der eigentlichen Communalverwaltung.

Ein wichtiges Recht und ein wesentlicher Ehrenvorzug ist den Magistraten der schriftsässigen, in der Landstandschaft mitbegriffenen Städte von Alters her darin gegeben, daß deren Deputirte zu den Landtagen jederzeit im Rathe und aus den Rathsgliedern gewählt werden. In diesem Verhältnisse liegt für die Composition der städtischen Curien in der Landstandschaft eine Gewähr, daß jederzeit eine hinreichende Anzahl von gesetz- und verfassungskundigen, geschäfts- und verwaltungserfahrnen Individuen unter den Landtagsgliedern sich vorfindet, um über die von der Regierung den Ständen vorgelegten Fragen der Gesetzgebung und Landesverwaltung in der Wirkung auf die Stadtgemeinden mit Sachkenntniß zu urtheilen und um mit der aus der Erfahrung geschöpften Einsicht zweckmäßigen Rath zu ertheilen.

Ganz natürlich ist es, daß den Magistraten in den kleinern Städten, die den landesherrlichen Justiz- oder Cammer-Aemtern, standesherrlichen Behörden oder ritterschäftlichen Grundherren unterworfen sind, nur ein enger Wirkungskreis gelassen ist. In den Städten dieser Classe, welchen zur Einrichtung einer ordentlichen, für die Besorgung der Rechtspflege geeigneten Gemeindebehörde die Kräfte fehlen, werden von den landesherrlichen oder standesherrlichen Aemtern oder von den Patrimonialgerichten die Handlungen der Jurisdiction mit den wichtigsten Functionen der Polizei- und der Gemeindeverwaltung ausgeübt und bleiben den Communalbehörden, nach mehreren in der Größe und in dem Vermögen der einzelnen Städte be-

gründeten Abstufungen, einzelne Zweige der bürgerlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit, der niedern Ortspolizei und die Details der Gemeindeangelegenheiten als Geschäftskreis überwiesen.

Das zweite System hinsichtlich der städtischen Obrigkeiten zeigt darin seine eigenthümliche Richtung, daß die frühern mehrfachen Verbindungen zwischen den der Staatsgewalt oder der Regierungsthätigkeit angehörigen Functionen und der Magistratswirksamkeit theils gelöst, theils eingeschränkt, und daß die Stadträthe in ihrer Stellung als Gemeindebehörden mit den Bürgerschaften in ein engeres Verhältniß gesetzt sind. Nach dieser Maxime ist die Civil- und die Criminal-Jurisdiction von der Competenz der Stadträthe völlig getrennt und die Polizeigewalt derselben weniger oder mehr eingeschränkt, zum Theil auch aufgehoben worden. Neben den Magistraten sind landesherrliche Behörden für die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz und für das Ganze der Polizeiverwaltung oder für einzelne Zweige derselben eingesetzt. In den größern Städten bestehen in diesen Beziehungen besondere Stadtgerichte und Polizeidirectionen oder Polizei-Collegien, während den Magistraten nur gewisse Theile der polizeilichen Thätigkeit überlassen sind. Im Uebrigen sind die landesherrlichen Jurisdictionsbezirke ansehnlich erweitert und alle Städte, welche für die Unterhaltung eines eigenen Stadtgerichts nicht bedeutend genug erkannt werden, mit der umliegenden Landschaft hinsichtlich der Rechtspflege zu einem Ganzen vereinigt. Die landesherrlichen Aemter, welche vordem zur Jurisdiction über die zu den landesherrlichen Besitzungen gehörigen Ortschaften und über einzelne Theile der Städte (nämlich über die auf herrschaftlichem Grunde und Boden erbaueten Vorstädte, und über einzelne Quartiere und Häuser) bestellt waren, sind unter dem Namen von Stadt- und Landgerichten, oder Landgerichten, Inquisitoriaten, Gerichtsämtern u. dergl. m.

beträchtlich vergrößert. Die Polizei in den Städten, welche nach neuern Organisationen solchen erweiterten landesherrlichen Gerichtsstellen unterworfen worden sind, wird entweder von den Beamten dieser Gerichte, auch von besondern landesherrlichen Commissionen, zuweilen von einzelnen Polizei-Commissarien verwaltet, oder sie ist im Ganzen, unter der Controlle und Aufsicht landesherrlicher Beamten (Landräthe, Oberamtleute), den Magistraten anvertraut geblieben.

Die Wirksamkeit der Stadräthe ist daher, in Folge dieser Anordnungen, auf die Lokal-Polizei (in mehrerer oder minderer Ausdehnung) auf einzelne Aufträge für die Landesverwaltung, und auf die eigentliche Communalverwaltung beschränkt worden.

Zu den Staaten, in welchen diese Veränderungen des städtischen Verfassungswesens eingeführt worden sind, gehören Preußen, Baiern, Würtemberg.

Vermöge des Auftrags zur Lokalpolizei haben die Magistrate unter der Aufsicht der obern Polizeibehörden im Umfange der Stadt, der Vorstädte und des städtischen Weichbildes die Sicherheits- Markt- Gewerbs- Gesundheits- Feuer- Bau- Straßen- Armen- und Gesinde-Polizei, ferner die Aufsicht über die äußere Ordnung in den Kirchen und Schulen, und die Feld- und niedere Wald-Polizei mit einem Strafrecht hinsichtlich aller Polizeivergehen (innerhalb bestimmter Grenzen) auszuüben. Vermöge besondern Auftrags haben die Magistrate die Vertheilung und Erhebung einzelner Staatsabgaben zu besorgen, wie z. B. in Preußen den Magistraten der bedeutendern Städte die Vertheilung und Erhebung der Gewerbe- und Classensteuer übertragen ist. Die Magistratsgewalt hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten bezieht sich auf die Erhaltung der Rechte der Stadt und Bürgerschaft und Vertretung derselben in allen Rechtsstreitigkeiten, auf die Anstellung der

Magistrats-Officianten, Besetzung der Gemeindeämter und Bestellung der Unterbedienten, auf die Annahme der Bürger und Schutzverwandten, die Führung der Bürgerrollen und Verzeichnung der Grundstückserwerber, auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und der städtischen Stiftungen, auf das Rechnungswesen in den öffentlichen Cassen, auf die Handlungs- Strom- Schiffahrts- Manufactur- und Fabrikenangelegenheiten, auf die Regulirung der städtischen Abgaben und Leistungen und auf die Vertheilung der Gemeindelasten bei Einquartierungen und Kriegslieferungen, auf das Patronat über Kirchen und Schulen. *)

Eine wesentliche Abweichung von den ältern Verfassungsformen zeigen die erwähnten neuern Gesetzgebungen in der Wahl und Zusammensetzung der städtischen Magistrate. Nach den neuern Verfassungen sind die Rathscollegien zum kleinsten Theile aus Rechtsgelehrten, zum größten Theile aus Bürgern aller Classen zusammengesetzt. Ein kleiner Theil der Rathspersonen ist besoldet, der größte Theil aber verrichtet unentgeldlich seine Functionen. Einige wenige Magistratsglieder werden, unter gewissen Vorbedingungen, auf Lebenszeit, die übrigen nur auf bestimmte Zeit gewählt, so daß in gewissen Perioden ein partieller Austritt Statt findet, und nach Ablauf gewisser Zeiträume in der dem Wechsel unterworfenen Rathsabtheilung eine völlige Erneuerung eintreten muß. An der Wahl zu den Magistratsstellen haben die Rathscollegien selbst keinen Theil, sondern es ist die Ausübung des Wahlrechtes in Preußen und Baiern den Gemeinde-Repräsentanten, in Würtemberg der Gesammtheit der Bürgerschaft übertragen. Alle Wahlhandlun-

*) Vergl. Preußische Städte-Ordnung §. 165. 166. 178, Baiersches Edict über das Gemeindewesen §. 55. 59. 60—67. Würtembergisches Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1822. Kap. 1.

gen werden von landesherrlichen Beamten oder Commissarien geleitet. Die Gewählten werden der Oberbehörde des Kreises oder der Provinz, oder der Central-Oberbehörde präsentirt und von Staatswegen bestätigt. Zum Posten eines Oberbürgermeisters in den großen Städten Preußens werden von der Wahlkörperschaft (den Stadtverordneten) allemal 3 Candidaten präsentirt, unter welchen die landesherrliche Bestätigung über die Ernennung entscheidet.

Die Zahl und Qualität der Mitglieder in den Magistrats-Collegien ist nach der Größe der Stadtgemeinden verschieden bestimmt. In Preußen zählt der Magistrat a) in den großen Städten, 2 Bürgermeister, 1 — 2 gelehrte Stadträthe, 1 Stadtrath fürs Baufach, 1 Stadtrath als Syndicus, 1 Stadtrath als Kämmerer, sämmtlich besoldet, und 12 — 15 unbesoldete Stadräthe; b) in den mittlern Städten, 1 Bürgermeister, 1 Rathsherrn, der zugleich Kämmerer ist, 1 Rathsherrn als Syndicus, sämmtlich besoldet, und 7 — 12 unbesoldete Rathsherren; c) in den kleinen Städten 1 Bürgermeister und 1 Rathsmann, der zugleich Kämmerer ist, beide besoldet, ferner 4 — 6 unbesoldete Rathsmänner. In Baiern soll der Magistrat a) für die Städte erster Classe (2000 Familien und darüber) 2 Bürgermeister, 2 — 4 rechtskundige Räthe, 1 technischen Baurath, und 10 — 12 Bürger, aus der gewerbtreibenden Classe; b) für die Städte zweiter Classe (500 — 2000 Familien) 1 Bürgermeister, 1 — 2 rechtskundige Räthe, 1 Stadtschreiber und 8 — 10 Bürger; c) für die Städte und Märkte dritter Classe (unter 500 Familien) 1 Bürgermeister, 1 Stadt- oder Marktschreiber und 6 — 8 Bürger in sich schließen. In Würtemberg sollen die Stadträthe nach Verschiedenheit der Städte 7 — 21 Mitglieder haben, an deren Spitze sich allemal ein auf Lebenszeit angestellter, besoldeter Ortsvorsteher befindet.

In der Dauer der Amtsverwaltung sind mehrfache

Unterscheidungen angenommen. Unter den Preußischen Magistraten werden die Syndici, die gelehrten Stadträthe und die Stadträthe für das Baufach auf 12 Jahre, die Bürgermeister und übrigen Rathsglieder auf 6 Jahre gewählt. Den unbesoldeten Magistratspersonen steht frei, nach Ende der ersten 3 Jahre ihr Amt niederzulegen. Von den unbesoldeten Rathsgliedern hat alle 2 Jahre ein Theil auszuscheiden, der dann durch neue Wahlen ersetzt wird. Die abtretenden Magistratualen können wieder gewählt werden. In den Baierschen Magistraten werden die Rathsglieder, bei welchen eine höhere Qualification erforderlich ist (einer von den Bürgermeistern der Städte 1ster Classe und die rechtskundigen Räthe in den Städten 1ster und 2ter Classe), vorerst auf 3 Jahre angestellt, und wenn sie beim Ablaufe dieser Zeit durch neue Wahl in ihren Stellen bestätigt werden, auf Lebenszeit angenommen. Die Bürgermeister, bei welchen die höhere Qualification nicht erforderlich ist, und die aus der Bürgerschaft gewählten Rathsglieder bleiben 6 Jahre in ihren Stellen. Von den Rathspersonen der letztern Classe tritt alle 3 Jahre die Hälfte aus, welche durch eine neue Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten ergänzt wird. In Würtemberg sind die gewählten Mitglieder des Gemeinde-Raths ihr Amt wenigstens für die 2 nächsten Jahre anzunehmen verpflichtet. Nach Verfluß der 2 Jahre (von der Wahl jedes Mitglieds an gerechnet) wird abermals zur Wahl geschritten und, wenn die Stimmenmehrheit der Gemeinde dasselbe Mitglied zum zweiten Male gewählt hat, die Anstellung desselben auf Lebensdauer angenommen.

In Preußen sind die mittelbaren (gutsherrlichen) Städte hinsichtlich der selbstständigen, innern Gemeindeverwaltung und der Verhältnisse zwischen Magistrat und Bürgerschaft den unmittelbaren Städten gleich gestellt. Durch die Gesetze über die Einrichtung der Provinzial- und Kreisstände sind auch die mittel-

baren Städte (nach Verhältniß ihrer Bedeutung mit unmittelbaren Städten gemischt und zu Collectivstimmen vereinigt) zur Theilnahme an den Rechten der Landstandschaft berufen. Auf ähnliche Weise sind die mittelbaren Städte in Baiern und Würtemberg gleich den unmittelbaren mit Selbstständigkeit für ihre Gemeindeverwaltung begabt, und mit den unmittelbaren Städten gleicher Größe verhältnißmäßig — in Baiern nach Vereinigung der nicht unter 500 Familien zählenden Städte und Märkte zu Collectivstimmen, in Würtemberg unter den Gemeinden der Oberamtsbezirke überhaupt — zur Mitgliedschaft bei der Repräsentation in der Kammer der Abgeordneten erhoben.

Eine Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse, in welchen die unter dem zweiten Systeme begriffenen Magistrate sich befinden, ist im Vergleiche mit den ältern Verfassungen auch darin aufgestellt, daß die Abordnung der städtischen Deputirten zu den Landtagen nicht ausschließlich bei den Stadträthen beruht, sondern das Wahlrecht und die Wählbarkeit einem erweiterten Kreise in der Bürgerschaft mitgetheilt ist.

Von ähnlichen Grundansichten, wie die Preußische, Baiersche und Würtembergische Gesetzgebung, geht der Entwurf der Gemeinde-Ordnung aus, welcher in der zweiten Kammer der Landstände im Großherzogthume Baden bei den Sitzungen im Jahre 1822 erörtert und genehmigt worden ist.*) Dabei hat sich das Bestreben, der städtischen Communalverwaltung eine thunliche Selbstständigkeit zu versichern, im ganzen Zusammenhange des Gesetzentwurfs ausgedrückt.

Der Gemeinde soll die Verkündigung und der Vollzug der

*) Erster Theil der Gemeindeordnung. Redigirt nach den von der zweiten Kammer in den öffentlichen Sitzungen vom 7. 10. 12. 20. 21. 22. 24. 26. 27. u. 28. Juny gefaßten Beschlüssen, und nach dieser Redaction von der zweiten Kammer in ihrer XLI. öffentlichen Sitzung am 3. July 1822 genehmigt. Karlsruhe 1822. 8.

Gesetze, Verordnungen und höhern Weisungen überlassen seyn. Durch die Gemeinde soll die Sicherheits- Markt- Gewerbe- Gesundheits- Bau- Straßen- Feuer- und Gesinde-Polizei, ferner die Feld- und niedere Waldpolizei, die Armenpolizei in Gemeinschaft mit den Ortsgeistlichen, und die Kirchenpolizei mit der Aufsicht über die Ortsschulen mit den Ortsgeistlichen, Alles nach Maaßgabe der allgemeinen Vorschriften, verwaltet werden. Im Gebiete der Rechtspolizei wird der Gemeinde die Aufsicht auf Waisen und andere unter Curatel zu setzende Personen und die Aufsicht über das denselben zustehende Vermögen, die Führung und Aufbewahrung der Grund- und Hypothekenbücher, der Kaufprotocolle und Contractenbücher, die Vornahme der obrigkeitlichen Taxationen, Licitationen und Obsignationen, und die Ausübung eines (durch ein besonderes Gesetz noch näher zu bestimmenden) Theiles der willkührlichen Gerichtsbarkeit überlassen. In Beziehung auf die Civil-Rechtspflege wird der städtischen Gemeinde die definitive Entscheidung in allen Streitigkeiten, welche den Betrag von 15 fl. nicht übersteigen, ohne Recurs an den Richter, und das Recht und die Pflicht der Vermittelung in allen bürgerlichen Streitsachen auf des Klägers Ansuchen überwiesen. Die Stadtgemeinde soll auch ein Strafrecht auszuüben haben, und es soll diese Befugniß auf die Zuerkennung von Geldstrafen bis zum Betrage von 5 fl., von bürgerlichem Gefängniß bis zur Dauer von 48 Stunden, und von öffentlicher, der Ehre nicht nachtheiliger Arbeit bis auf die Dauer von 2 Tagen sich erstrecken. Der Gemeinde soll endlich auch die selbstständige Verwaltung des Communalvermögens und der städtischen Stiftungen und die Rechnungsführung darüber anvertraut seyn.

Diese Rechte sollen theils durch den Gemeinderath, theils durch diesen in Verbindung mit einem Bürger-Ausschusse,

theils durch die Gemeindeversammlung ausgeübt werden. In dieser Ausübung der gesetzlichen Rechtscompetenz sind die Gemeinden zunächst den Bezirksämtern unterworfen. An diese wird auch der Recurs bei Straferkenntnissen gerichtet.

Der Gemeinderath besorgt alle Angelegenheiten der Gemeinde, welche nicht an die Mitwirkung des Bürger-Ausschusses oder an die Beschlüsse der Gemeindeversammlung gebunden sind; durch ihn wird die Gemeinde vor Gericht und vor den Verwaltungsstellen vertreten, und werden die Anwälte zu gerichtlichen Verhandlungen für die Gemeinde gewählt und bevollmächtigt; ihm sind die den Gemeinden eingeräumten Functionen der Polizeiverwaltung, der Rechtspolizei, der bürgerlichen Rechtspflege und des Strafrechts übertragen; von ihm werden die Gemeinde-Officianten und niedern Subalternen ernannt; er giebt denen, welchen ein angebornes Bürgerrecht zusteht, die Autorisation zu dessen Antritt. Unter Mitwirkung des Bürger-Ausschusses wird durch den Gemeinderath das Gemeindevermögen verwaltet und über die Ertheilung des Orts-Schutz- und Ehrenbürgerrechts entschieden.

Der Gemeinderath soll aus einem Bürgermeister, als Vorsteher, und aus 3—12 andern Mitgliedern bestehen. In den größern Städten (Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg) können die Mitglieder des Gemeinderaths nach Befinden bis auf 15 erhöht werden. Alle Mitglieder des Gemeinderaths sollen durch eine Wahl der Gemeinde, bei welcher alle Orts- Schutz- und Ehrenbürger concurriren, ernannt werden. Zum Amte des Bürgermeisters werden 3 Candidaten gewählt und der Staatsbehörde präsentirt, die dann einen darunter ernennt. Der Bürgermeister sowohl als die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths sollen auf 6 Jahre ernannt werden; jeder Austretende soll aber wieder wählbar seyn. Alle

2 Jahre soll ein Drittheil der Gemeinderathsglieder abgehen und durch neue Wahl ersetzt werden.

Die Stellen des Bürgermeisters und eines Gemeinderathsgliedes werden als Ehrenstellen betrachtet. Der erstere kann da, wo es hergebracht ist, oder wo es die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde beschließt, einen ständigen Gehalt (blos in baarem Gelde) bekommen, der nach dem Umfange der Geschäfte und nach dem Ertrage des Gemeindevermögens bestimmt wird. Die Mitglieder des Gemeinderaths erhalten keine Besoldung.

Der Gemeinderath wählt sich einen Rathsschreiber, welchem für den Bezug eines ständigen Gehaltes die Schreibereigeschäfte, die Führung der Protokolle, die Ausfertigungen aus denselben und die Führung der Grund- Hypotheken- und Contractenbücher übertragen sind. Die Wahl des Rathsschreibers geschieht gleichfalls auf 6 Jahre.

Durch einen Gemeinderechner, welchen die Gemeinde auf 6 Jahre zu wählen hat, und welcher einen ständigen Gehalt bezieht, wird die Gemeindecasse verwaltet.

Das dritte System hat sich von den beiden andern dadurch abgeschieden, daß dasselbe keine corporative Selbstständigkeit der Stadtgemeinden anerkennt, sondern das innere Gesellschaftswesen der Städte der unmittelbaren Staatsleitung durch Aufhebung der sonstigen collegialischen Communalbehörden und durch ausschließliche Einsetzung landesherrlicher Beamten unterworfen hat. An die Stelle der selbstständigen Communalverwaltung durch das Mittel eines selbstständigen, mit den Elementen der Gemeinde festverwachsenen permanenten Rathscollegii, ist die büreaukratische Bevormundung gesetzt worden. In solchem Verhältnisse befinden sich die Städte des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Nassau und des Herzogthums Anhalt-Cöthen.

In den Städten des Großherzogthums Hessen besteht kein permanentes Magistratscollegium in Deutschem Sinne, kein selbstständiges Organ der Gemeindeverwaltung, keine städtische Jurisdiction. Ein Bürgermeister, den die Regierung aus 3 durch alle wahlberechtigten Ortsbürger vorgeschlagenen Candidaten auf sechs Jahre ernennt, hat als Büreaukrat die Communalverwaltung zu führen und in den Orten, wo kein Polizeibeamter besonders angestellt ist, zugleich die Polizei zu besorgen. Zur Aushülfe in Verhinderungsfällen sind ein oder zwei Stellvertreter für den Bürgermeister mit ernannt. Die niedern Subalternen für den Gemeindedienst werden theils vom Bürgermeister allein, theils auf Vorschlag des Gemeinderaths (einer zur Mitberathung in einigen Communalangelegenheiten berufenen Bürger-Corporation) angesetzt. Der Bürgermeister hat seine Stelle als ein Ehrenamt zu betrachten, wofür kein Gehalt angewiesen wird; nur für die Schreiberei- und Canzleikosten wird demselben eine Entschädigung gewährt, und in den Städten über 5000 Einwohner und bei größerer Ausdehnung der Geschäfte in einzelnen Gemeinden ein Gewisses für Repräsentationskosten vergütet. *)

In den Städten des Herzogthums Nassau bestehen gleichfalls keine permanenten Rathscollegien. Die Verwaltung der städtischen Commune ist einem vereinzelt bestellten Beamten, dem Schultheißen übertragen, den die Regierung setzt und der zunächst dem landesherrlichen Amte untergeben ist, in welches die Stadt als Gemeinde mit einbezirkt ist. Der Schultheiß vollzieht die Gesetze und alle Anordnungen der höhern Behörden und verfügt in Gemäßheit der ihm ertheilten Amtscompetenz; er verwaltet die Polizei in der Stadt, wenn nicht

*) Großherzoglich Hessen-Darmstädtische Gemeindeordnung vom 30. Juny 1821.

ein eigener Polizeibeamter für den Ort gesetzt ist; er ist Dirigent des Feldgerichts (Stadtraths oder Gemeinderaths), zu welchem ihm 2—8 auf Lebenszeit ernannte Feldgerichtsschöffen oder Rathsherren beigeordnet sind; er kann in Nothfällen, mit Zuziehung von vier Rathsherren oder andern Zeugen, Testamente aufnehmen und ist verpflichtet, der Justizstelle alle Fälle anzuzeigen, wo Vormundschaften und Curatelen angeordnet werden müssen; in Polizeisachen darf er, in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen Vorschriften, und nach vorhergegangener Berathung mit den Gemeindevorstehern, Befehle und Verbote erlassen und die Contraventionen mit Geldbuße bis zum Betrage von 3 fl. ahnden; das Gemeindevermögen wird, unter Oberaufsicht des Amts, von ihm verwaltet; nach seinen Anweisungen muß der von der Regierung ernannte Gemeinderechner oder Rathscassirer das Gemeinderechnungswesen besorgen; unter seiner Aufsicht befindet sich das Gemeinde-Archiv; durch ihn werden, im Vernehmen mit den Gemeindevorstehern, die Gemeindedienste besetzt. Einzelne Verwaltungszweige dürfen, unter Aufsicht des Schultheißen, besondern Commissionen übertragen werden. Der Schultheiß ist endlich der vollziehende Lokalbeamte für das Abgabenwesen; er hat die Heberegister der Steuern zu fertigen, und die Erhebung und Beitreibung der Staatsabgaben, der Domanialgefälle, und der standesherrlichen, grundherrlichen und Stiftungs-Gebührnisse zu besorgen.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte im Herzogthume Anhalt-Cöthen ist der Französischen (und vormals Westphälischen) genau nachgebildet.*) Ein Maire hat die allgemeine Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und des Gemeindevermögens insbesondere. Bei diesen Geschäften wird

*) S. oben Abschn. II. Kap. 1.

derselbe nach seinem Gutbefinden und nach den von ihm abhängigen besondern Aufträgen, oder in Verhinderungsfällen von einem oder zwei Adjuncten unterstützt. Dem Maire ist außerdem die Polizei, die Vertheilung der directen Abgaben, und die Aufsicht über deren Erhebung und Ablieferung, die Sorge für die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums, die Beaufsichtigung der öffentlichen Arbeiten, die Besorgung der Conscription u. a. m. übertragen. Ein Secretair ist dem Maire beigegeben, um die Ausfertigungen zu unterzeichnen, und das Archiv in Ordnung zu erhalten. Den Maire, seine Adjuncten und den Secretair des Maire ernennt der Landesherr; bei der Besetzung der letztern Stelle ist jedoch der Stadt die Präsentation nachgelassen. *)

3.

Gesellschaftliche Eintheilungen und Rechte der Bürgerschaft und Formen für die Ausübung dieser Gerechtsame.

Im Allgemeinen werden die Bewohner der Städte unter zwei Hauptclassen gestellt. Man unterscheidet Bürger und Schutzverwandte oder Beisassen.

Die Rechte der Bürger beziehen sich theils auf privatrechtliche, theils auf öffentliche Verhältnisse. In der erstern Hinsicht gewährt das volle Bürgerrecht:

a) den städtischen Schutz und Gerichtsstand, die Theilnahme an den Verhältnissen des städtischen Statutenrechts, und den Mitgenuß der städtischen Privilegien,

---

*) Verwaltungsordnung für das Herzogthum Anhalt-Cöthen, d. d. 22. Februar 1811. Tit. II. §. 1—3, und Tit. III. in den Constitutionen der Europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. Leipzig und Altenburg 1817 flg. II. Theil pag. 272 flg.

b) die Befugniß, bürgerliche Nahrung zu treiben, namentlich die den Städten vorzugsweise zugewiesenen Gewerbe des Handels, der zünftigen Handwerke und der Bierbrauerei auszuüben,

c) das Recht, Häuser in der Stadt und Grundstücke im städtischen Weichbilde zu erwerben,

d) die Theilnahme an den städtischen Stiftungen,

e) die antheilige Mitbenutzung der Gemeindegüter.

Zu den öffentlichen oder politischen Rechten wird gerechnet:

1) Die Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung,

2) die Theilnahme an der Wahl der städtischen Obrigkeit,

3) die Fähigkeit, zu Gemeindeämtern gewählt zu werden,

4) die Theilnahme an der Wahl der städtischen Abgeordneten zur Landstandschaft,

5) die Fähigkeit, als städtischer Deputirter zum Landtage gewählt zu werden.

Die Ausübung des Bürgerrechts ist durch die Erfüllung der Bürgerpflicht bedingt. Diese Pflicht besteht

α) im Gehorsam gegen die städtische Obrigkeit,

β) in der Verbindlichkeit, die städtischen Grund- und Gewerbe-Abgaben zu entrichten, zu den regelmäßigen, für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten und zu andern Gemeindezwecken eingeführten Anlagen beizutragen, die zum Besten der Gemeinde festgesetzten persönlichen Dienstleistungen (z. B. bei Wachten, Feuersgefahr, Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Wege u. a. m.) zu erfüllen, und alle sonstigen Gemeindelasten verhältnißmäßig zu übernehmen,

γ) in der Uebernahme öffentlicher Stadtämter und sonstiger Aufträge zum Besten des städtischen Gemeinwesens.

Die nicht in das volle Bürgerrecht aufgenommenen Stadtbewohner, im Allgemeinen die Schutzverwandten oder Beisassen genannt, haben keinen Theil an den städtischen Gesellschaftsrechten und Vortheilen, welche durch den Besitz des Ortsbürgerrechts bedingt sind. Namentlich sind die Schutzverwandten von den politischen Vorzügen der Bürger, von dem Betriebe der eigentlich städtischen Gewerbe, und von der Benutzung der Gemeindegüter ausgeschlossen. Dabei sind sie jedoch der städtischen Obrigkeit in allen Polizeisachen und Gemeinde-Angelegenheiten gleich den Bürgern unterworfen und wird das Stadtrecht in persönlichen, sachlichen und obligatorischen Verhältnissen auf sie angewendet. Für die verstattete Zulassung zu den Vortheilen des städtischen Schutzes und der städtischen öffentlichen Anstalten sind die Beisassen nach Verhältniß ihres Vermögens und nach dem Umfange der ihnen freigegebenen Geschäfte oder Gewerbe Beiträge zu leisten schuldig.

Eine dritte Classe von städtischen Gemeindegliedern wird hie und da mit dem Namen der Forensen bezeichnet, worunter diejenigen gezählt werden, welche mit Einräumung eines beschränkten Bürgerrechts Häuser in der Stadt und in den Vorstädten, oder innerhalb des städtischen Weichbildes landwirthschaftliche Grundstücke besitzen, aber ihren wesentlichen Wohnsitz auswärts haben. Diese Forensen (welche, wenn sie nur Feldgrundstücke besitzen, da und dort den Namen der Feldbürger führen) sind rücksichtlich ihres Grundeigenthums dem Stadtrecht, der städtischen Gerichtsbarkeit, den Realabgaben und allen auf die Grundstücke zu repartirenden Gemeinde-Lasten auf gleiche Weise, wie die Ortsbürger, unterworfen.

Durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ertheilen die städtischen Magistrate die den eigentlichen Ortsbürgern zukommenden Rechte und Freiheiten, ohne die Begabten damit

zu den regelmäßigen bürgerlichen Abgaben und Gemeindelasten zu verpflichten.

Ohne Theilnahme am Bürgerrechte und den Verhältnissen des Stadtrechts und exemt von der städtischen Gerichtsbarkeit (wo diese nicht einer landesherrlichen Justizbehörde übertragen ist) bleiben die in den Städten wohnenden Staatsdiener, Geistlichen, Schullehrer, Militärpersonen und andern Personen, welchen vermöge ihres Amtes, ihrer Würde, ihres Standes, oder wegen besonderer Privilegien ein befreiter Gerichtsstand angewiesen ist.

Bald in mehr, bald in weniger Beziehungen mit den privatrechtlichen Verhältnissen der Städte verbunden, aber ohne Zusammenhang mit der städtischen Communalverwaltung, ohne Mitwirkung bei derselben und ohne Theilnahme an den Ehrenvorrechten und an den Pflichten der Ortsbürger leben die im Umfange des Stadtweichbildes oder im städtischen Landgebiete wohnenden Hintersassen und schutzpflichtigen Unterthanen der Stadtgemeinden.

Zu den wichtigsten organischen Formationen in der städtischen Gesellschaft gehören die vermöge gesetzlicher Autorität bestehenden Verbindungen, durch welche alle zur Ausübung eines und desselben Gewerbes befugten Personen in eine Corporation vereinigt und jeden nicht darunter Begriffenen von dem Betriebe des nämlichen Gewerbes an demselben Orte auszuschließen befugt sind. Durch das einzelne Corporativwesen im Innern der Städte werden wirkliche Bedürfnisse und nützliche Zwecke sowohl für die Genossen der Gewerbe selbst, als für die gesellschaftlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden und für die Ordnung des Staats im Ganzen befördert. Der Bestand dieser Verbindungen (Zünfte, Gilden, Innungen) wirkt als praktisches Mittel, den einzelnen Bürger in seinen abgesonderten Beschäftigungen an bestimmte, auf das Allgemeine hin-

weisende Regeln zu gewöhnen und ihn zur Auffassung gesellschaftlicher Zwecke und zur Mitwirkung für dieselben zu erziehen. Durch die corporativen Vereine gleichartig beschäftigter Gewerbtreibenden ist eine praktische Einrichtung gegeben, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen unter den Genossen einzelner Gewerbe zu verbreiten und fortzupflanzen, die Nachbildung der Jugend für den gewählten industriösen Beruf in natürlichem und zweckmäßigem Stufengange und in wirksamer Zucht zu sichern, den gesetzlich vorgeschriebenen Wanderungen der Gewerbszöglinge allenthalben festen Anhalt zu bieten, die Prüfung der zum selbstständigen Auftreten sich anschickenden Handwerker richtig zu systematisiren und der obrigkeitlichen Concessionsertheilung eine zuverlässige Grundlage zu verschaffen. Nicht schädlich wirken die Schranken der Zunftverbände, in sofern es eine wichtige Berücksichtigung der Staatsverwaltung und Gesetzgebung bleibt, der übermäßigen Anhäufung der Gewerbtreibenden zu begegnen, und in sofern jede von Obrigkeitswegen ertheilte Real-Gerechtigkeit und Personal-Concession nur dann in dem, durch den bürgerlichen Verkehr gebildeten und oft durch administrative Handlungen der Obrigkeiten (besonders bei Real-Gewerben) anerkannten Werthe erhalten, die Gewißheit der Ernährung gestärkt, und die muthbelebende Meinung von der Sicherheit des Lohnes für Kostenaufwand und Anstrengung befestigt werden mag, als die Regierung die Zahl der Gewerbtreibenden an jedem Orte nur im Verhältnisse zum wohlerkundigten Bedarfe sich ansetzen läßt. In den Verschränkungen des Gildewesens sind dem bürgerlichen Verkehre öffentliche Anstalten erwachsen, welche dem Publikum gegen Schaden durch Pfuscherarbeit eine Gewähr geben, die nicht leicht ein anderes Mittel in stärkerem Maaße, am wenigsten eine ungezügelte Gewerbefreiheit zu geben vermag. Durch die mittelst der Innungen zwischen den Handwerkern gestiftete lebendige Verbindung

für gemeinsame Interessen, und durch die im Innern der Zünfte befestigte selbstständige genossenschaftliche Aufsicht werden ehrbare Zucht und Sitte befördert, und viele Hände zu gleichförmigem Zusammengriffe für gesellschaftliche Zwecke überhaupt und besonders für die Werke der Wohlthätigkeit vereinigt. In dieser durch den Naturgang des städtischen Lebens erwachsenen und durch die positive Gesetzgebung befestigten Bestimmung der Zünfte spricht sich von selbst aus, daß ihr Daseyn für die gesellschaftliche Ordnung in den Stadtgemeinden in mehrfachen wichtigen Rücksichten eine wohlthätige Bedeutung hat. In der engern Umfassung der Zunft lernt der Bürger sich als Theil eines größern gesellschaftlichen Wesens fühlen und begreifen, durch die Formen eines Innungskörpers wird der Bürger zu den höhern Begriffen von einem ausgedehntern, aus mehrfachen gesellschaftlichen Verbindungen zusammengesetzten Gemeinwesen fortgeleitet; durch das erregte Interesse für die am nächsten liegende Gewerbsverbindung wird die Aufmerksamkeit für den Zusammenhang des Einzelnen mit dem Ganzen geschärft und der Eifer für das Einzelne und Besondere zum Gemeinsinn ausgebildet. In der Arithmetik der Zunftgestaltungen bietet sich den Regierungen und den städtischen Obrigkeiten das natürlichste und einfachste Mittel, den Umfang des Gewerbewesens auf allen Punkten und in seinen Einzelheiten klar zu überschauen, den Standpunkt und die Bedeutung jedes einzelnen Gewerbes im Vergleiche mit den übrigen gewerblichen Beschäftigungen zu erkennen, die Kräfte der Gewerbtreibenden gegen einander zu schätzen, alle auf das Gewerbe zu legenden Abgaben richtig abzumessen, das Bedürfniß der Industrie richtiger zu erforschen und die administrativen Maaßregeln dafür sicherer zu berechnen, überhaupt der Aufsicht über die Gewerbe wirksame Realität zu gewähren und der Leitung der bürgerlichen Beschäftigungen eine fruchtbringende Richtung zu geben. An

die Spitzen der Innungscorporationen knüpfen sich leicht die Verbindungen zwischen der Lokalobrigkeit und der Gemeinde, die Fäden für die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Communalverwaltung, die speciellen Anstalten und Verrichtungen für die Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit, und für die Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit.

In den Verwandlungen, welche das Zunftwesen in den neuesten Zeiten erfahren hat, zeigt sich das Bestreben der Regierungen, das Schädliche in den überlieferten ältern Formen und Beschränkungen zu entfernen, und einer freiern, einer umfassendern Gewerbsentwickelung die Wege anzubahnen. Für schädlich waren hauptsächlich erkannt worden: die Strenge des Zunftzwanges — der Druck der Zünftigen gegen Unzünftige — die Uebertreibungen des Zunftpfändungswesens — die Vorrechte der städtischen Handwerker vor den Dorf-Handwerkern — das Gesperrthalten oder die Geschlossenheit der Zünfte — die Erschwerung und Vertheurung des Meisterwerdens — die Vorschriften über die Zahl der von jedem einzelnen Meister zu haltenden Gesellen und Lehrlinge — die Verbindungen unter den Gesellen — die dem veränderten Sittenzustande widerstrebenden, auf alten Vorurtheilen beruhenden Bestimmungen über die Zunftfähigkeit — die engen, mit einer vervollkommten freiern Gewerbthätigkeit nicht zu vereinigenden Grenzen der Gebiete, innerhalb welcher die einzelnen Innungen nach den gesetzlichen Artikeln sich zu bewegen hatten. Mit einer Revision und Einschärfung der Reichsgesetze über das Zunftwesen, und mit zeitgemäßen Normen über das Verhältniß der Lehrlinge, der Gesellen und der Meister, über die innere gesellschaftliche Verfassung der Zünfte, und über die Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte war Sachsen schon seit 1780 vorausgegangen.*) In

*) Mandat, die General-Innungs-Artikel der Künstler, Professionisten und Handwerker betr., vom 5. Januar 1780.

demselben Geiste waren für Preußen die Verhältnisse der Handwerker und Zünfte seit 1794 (durch die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts) geordnet worden. *) In der neuesten Zeit haben noch andere Deutsche Gesetzgebungen, namentlich die Hannövrische, die Braunschweigsche, die Badische, Hessische, Weimarische und Schwarzburg-Rudolstädtsche den organischen öffentlichen Verband der Innungen zu erhalten, und von frischem zu beleben, die bemerkten Mißbräuche im innern Verfassungswesen abzuschaffen, die Kreise der Thätigkeit für die einzelnen Zünfte nach dem Bedürfnisse zu erweitern, und die Functionen der obrigkeitlichen Aufsicht über das Gewerbwesen mit dem Schutze der für dasselbe nothwendigen Freiheit zu vereinigen, sich zum Zweck gestellt.

Eine mächtige Autorität gewann aber auch die Meinung, daß von einer allgemeinen Gewerbefreiheit größere Entwickelung der Nationalindustrie und des Volkswohlstandes zu erwarten sey, als bei dem Fortbestehen des Zunftwesens je vermittelt werden könne. Preußen hob durch das Edict vom 2. November 1810 den Zunftzwang gänzlich auf, und führte unbedingte Gewerbefreiheit ein. Das Recht zur Ausübung eines Gewerbes kann nach diesem Systeme in allen Provinzen des Königreichs, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen, nur von der Bewilligung der Polizeibehörden (entweder von den königlichen Polizeistellen, oder von den mit der Polizeiverwaltung beauftragten Magistraten) ausgehen. Diese Behörden ertheilen dem Einzelnen für sich, ohne selbstständige Mitwirkung oder coautorisirende Vermittelung einer Gewerkskörperschaft, die Concession zur Ausübung des gewählten Gewerbes. Der Fortbestand der Zünfte ist zwar gestattet; diese Verbindungen sind aber mehr in die Classe der Privatvereine getreten, und jeder

*) Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten, Theil II. Tit. VIII. Abschn. III.

Concessionirte ist zur Ausübung aller, mit dem ihm verliehenen Gewerbe verknüpften Befugnisse berechtigt, ohne in die seinem Geschäfte verwandte Zunftverbindung aufgenommen zu seyn. Die noch bestehenden Gewerke und Zünfte in Preußen werden, soviel die Leitung ihrer innern gesellschaftlichen Verhältnisse betrifft, durch die städtischen Magistrate, in sofern die allgemeine Sicherheit und polizeiliche Ordnung in Frage kommt, durch die Polizeibehörden beaufsichtigt. In Bezug auf die ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen (sogenannten Realgerechtigkeiten, Realprivilegien, Realgewerbe, radicirten, mit gewissen berechtigten Häusern oder andern Grundstücken consolidirten Gewerbe) hat die Preußische Gesetzgebung den Eintritt einer freien Concurrenz dadurch vorbereitet, daß sie alle diese Gerechtigkeiten für ablösbar erklärt, und das Verfahren normirt hat, nach welchem die relativen Werthe ausgemittelt, und die eigenthümlichen Inhaber für die Verwandlung des Rechts verhältnißmäßig entschädigt werden sollen. *)

Auch Baiern löste den Zunftzwang. Ohne den Zutritt zünftischer Autorität ertheilen die Polizeibehörden — in den unmittelbaren königlichen Städten und Märkten die Magistrate, in den übrigen Gemeinden die königlichen oder standesherrlichen und gutsherrlichen Districts-Polizeibehörden — jedem sich Anmeldenden die Concession zur selbstständigen Ausübung eines Gewerbes, wenn derselbe die ordentliche Erlernung des Gewerbes und seine reifere Ausbildung zuverlässig nachgewiesen, und die vorschriftsmäßige Fähigkeitsprobe genügend bestanden hat. Die Zünfte sollen unter Aufsicht, Leitung und Schutz der Obrigkeit als Vereine der zu einem Nahrungszweige oder zu mehreren verwandten Gewerben gerechneten Genossen blos

*) Edict vom 2. November 1810, Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, und Declaration dieses Gesetzes vom 11. July 1822.

für den Zweck fortdauern, „daß nützliche Gewerbskenntnisse „unter den Vereinsgliedern sich leichter verbreiten können, die „Ausbildung in den Gewerben erleichtert, die Aufsicht auf „Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen in entsprechender Maaße „realisirt, eine geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung „des gemeinsamen Vereinsvermögens gesichert, und die Unterstützung dürftiger Gewerbsangehörigen besser vermittelt werden „möge." Für diese Bestimmung soll auch die Errichtung neuer Vereine unter den zu einem Gewerbe Concessionirten möglichst befördert werden. Allgemeine Vorschrift ist, daß jeder Verein einen obrigkeitlichen Commissär (ein Mitglied der betroffenen Polizeibehörde) zur speciellen Leitung an der Spitze haben, und in sich zwei Vorsteher, die zwei Jahre im Amte bleiben, und wovon in jedem Jahre einer abgeht, aus seinen Gliedern wählen soll. Eine Theilnahme an den Prüfungen und Fähigkeitsproben der Concessionsuchenden ist den betroffenen Gewerbsgenossen dadurch wieder zugesichert, daß die durch das Gesetz angeordnete Prüfungs-Commission aus dem obrigkeitlichen Commissär, den jedesmaligen zwei Vereinsvorstehern und zwei von den Prüfungs-Candidaten selbst vorzuschlagenden Sachverständigen zusammengesetzt wird. *)

Völlig abgeschafft sind die Zünfte, und unbeschränkte Gewerbfreiheit herrscht in allen, durch den letzten Pariser Frieden abgetretenen transrhenanischen Provinzen der Deutschen Staaten und im Herzogthume Nassau. **)

---

*) Vergl. das Gesetz, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr., d. d. 11. September 1825 und d. Instructionen zu diesen Grundbestimmungen d. d. 28 December 1825.

**) Herzoglich Nassauisches Edict d. d. 15. Mai 1819, die Aufhebung der Zunftverfassung betreffend.

Die höchste und bedeutendste Stelle in den industriellen und gewerblichen Classificationen der städtischen Gesellschaft nimmt der Stand der Kaufmannschaft ein. Die umfassende, auf die Neigungen und Bedürfnisse der Massen berechnete Thätigkeit des Handelsstandes, die höheren Combinationen, die ausgebreiteten Verbindungen, die weit spähenden Speculationen des Kaufmanns und Fabrikanten bilden die Angeln und Triebräder, durch welche die Handwerke, die Künste und der Landbau ihre Schwingung empfangen. Was die Tausende der Handwerker, der Künstler und der Oekonomen über den Verbrauch ihrer Wohnplätze produciren, was die Gewerbübung und Erfindsamkeit der arbeitenden Classen für die ersten Lebens-Bedürfnisse, für die Bequemlichkeit und für den Luxus schafft und zu Vorräthen aufhäuft, findet durch die umblickenden Augen und die vielgewandten Arme des Handels die passende Verwendung, die sichern Zielpunkte, den nährenden und zu neuen Ausforderungen der Industrie ermunternden Absatz. Durch die Verkettung der commerciellen Thätigkeiten, durch die mit der Ausbildung des Handels erwachsenen Abtheilungen der Großhändler und Banquiers, der Fabrikanten und Manufacturisten, der Commissionärs, Spediteurs und Mäkler, der Schiffsrheder und der Schiffer, durch die Gesellschaften für die Waaren-Ausfuhre, das Assekuranzwesen und die Bankinstitute wird der Producten-, Waaren- und Geldverkehr im Innern der Staaten und mit den auswärtigen Völkern unterhalten. Durch die Vermittelung der Großhändler, und aus den Händen der Fabrikanten empfangen die Kleinhändler und Krämer die Landprodukte, die Colonialwaaren, die Industrie-Erzeugnisse, welche die örtliche Consumtion in Anspruch nimmt. Aus den fremden Handelsverbindungen des Fabrikunternehmers, aus den kaufmännischen Berechnungen der Concurrenzen, und aus den Erforschungen des Waarenbedarfs in der Ferne fließen die Auf-

träge und Bestellungen, welche den Massen der Handwerker in den Städten und Märkten weitum Beschäftigung und Nahrung geben. Durch den Handelsstand bilanciren die Städte und Staaten die Activen und Passiven des gegenseitigen Verkehrs.

Eine zweckmäßige Ausbildung des Handelsstandes, und eine gemeinnützliche praktische Befestigung der Regeln für den Waaren- und den Wechselverkehr haben die Corporationen befördert, zu welchen fast in allen größern, durch den Handel belebten Städten die Kaufmannschaft sich vereinigt hat. Zur Beförderung des Handels in allen Verzweigungen haben diese Corporationen unter der landesherrlichen Autorität ihre geordnete Gesellschaftsverfassung, ihre besonderen Rechte. Als leitende Organe der Gesellschaft sind Ausschüsse (Aelteste, Vorsteher) aufgestellt, die frei von der gesammten Kaufmannschaft gewählt werden; Deputationen bestehen für bestimmte, dem Waarenverkehr gewidmete Anstalten und Einrichtungen, Commissionen für die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten in Handelssachen; unter die Aufsicht der Aeltesten haben Rendanten und Administratoren die Erhebung der gesellschaftlichen Geldbeiträge, die Verwaltung des vorhandenen Corporationsvermögens und die Erhaltnng der kaufmännischen Stiftungen zu besorgen. Der Bestand dieser kaufmännischen Körperschaften (Handelszünfte, Kaufmanns-Innungen, Kramer-Gilden, Kramer-Innungen) wirkt als natürliches und praktisches Mittel, die Bedingungen und die Auswartung der kaufmännischen Vorbildung zu sichern, und der Zulassung in die wichtigen Vorrechte des Handelsstandes (z. B. der Wechselfähigkeit, der kaufmännischen Zinse und Provision, der Glaubwürdigkeit der Bücher u. a. m.) im Interesse des reellen Commerzes die nöthige Schranke zu stellen. *) Zum Betriebe eines kaufmännischen

*) Als eine neue einsichtsvolle Anerkennung des wesentlichen Nutzens, welcher aus solchen engern Associationen der Kaufmannschaft für das

Geschäftes, und zur Ausübung der kaufmännischen Rechte gehört in den Städten, wo solche Corporationen bestehen, die Concession der Polizeibehörde, die Aufnahme in das volle Bürgerrecht und die Zulassung in die kaufmännische Innung. Wo keine Handels-Gilde besteht, wird nur die Erlangung des Bürgerrechts und die Erlaubniß der Obrigkeit zum Etablissement erfordert. Den Fabrikanten ist, neben dem Besitze der kaufmännischen Rechte, die volle Freiheit gewährt, alle zur Vollendung ihrer Fabrikate erforderlichen Arbeiten, ohne Rücksicht auf bestehenden Zunftzwang und auf die sonstigen Einschränkungen der Zunftartikel, unter ihrer Leitung für ihre eigene Rechnung fertigen zu lassen.

Mehrfache Verschiedenheiten bestehen zwischen den Deutschen Territorien hinsichtlich der Rechte, welche die Bürgerschaft neben dem Magistrate bei der Gemeindeverwaltung auszuüben berufen ist.

Als gemeinsamer politischer Grundzug zeigt sich schon in den ältern, noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Stadtverfassungen die Vorschrift, daß der Magistrat in den wichtigern, das Ganze der Gemeinde angehenden Sachen die Meinung der Bürgerschaft vernehmen, und nicht ohne Uebereinstimmung mit derselben handeln soll. Gegenstände dieser bürgerschaftlichen Mitwirkung oder Ausübung politischer Befugnisse waren in den meisten Städten: die Erhaltung der zum gemeinen Besten bestehenden Anstalten, die Wahrung der städtischen Gerechtsame, die Einführung neuer öffentlicher Einrich-

---

Ganze des Handels erwächst, müssen die neuen Statuten angesehen werden, durch welche in der neuesten Zeit die Kaufmannschaften in mehreren der bedeutendsten Preußischen Städte sich als Corporationen constituirt haben. Es sind neue kaufmännische Corporationen errichtet in **Berlin**, seit 1820, in **Stettin**, seit 1822, in **Elbing**, seit 1824, in **Magdeburg**, seit 1825.

tungen, die Festsetzung der Communalleistungen, die Verwaltung des Kämmerei-Vermögens und der Commungüter, die Vocation der Geistlichen an den städtischen Kirchen u. a. m.

Diese theils aus dem primitiven Wesen eines freien Gemeindewesens abzuleitenden, theils von den Kaisern und den Landesherren den Städten, als den am meisten bevorzugten Gemeinden, urkundlich bestätigten oder neu verliehenen Gerechtsame werden durch mannigfaltige gesellschaftliche Veranstaltungen gestützt. Die Bürgerschaften besitzen im Vernehmen mit der Gemeindeobrigkeit eine Repräsentation ihres gesellschaftlichen Körpers, wodurch sie für die Erhaltung ihres Rechtszustandes und für das Gemeindewohl überhaupt selbst mit zu sorgen befähigt sein sollen.

In den Städten, wo die ältern Verfassungen noch in Anwendung geblieben sind, erscheint die Gemeinde-Repräsentation unter dem Namen des äußern Raths, des großen Bürgerraths, der Rathsverwandten, der Gemeinmeister, der Bürger-Deputirten, der Bürger-Vorsteher, des Bürger-Ausschusses, der Viertelsmeister, der Bezirks- oder Districts-Vorsteher, der Gilden-Deputirten u. a. m. In den mehrsten Städten hat diese Repräsentation, welche in der Regel nur aus den mit Häusern angesessenen Bürgern (Kaufleuten und Handwerkern) zusammengesetzt ist, bald mit einer schwächern, bald mit einer festern corporativen Ausbildung nach und nach den Charakter der Ständigkeit, oder der Permanenz in ihren Gliedern angenommen. Der Einfluß aber, den die Vertreter der Bürgerschaft auf die Verwaltung des Gemeindewesens auszuüben berufen sind, hat in den einzelnen Städten bedeutende Abstufungen. Die Gemeinde hat größere Freiheit, und die Berücksichtigung ihrer Meinung hat bei den Magistraten eine

stärkere Gewähr, wo die Wahl der Repräsentanten mehr aus der Bürgergemeinde, oder aus der Corporation der Repräsentanten selbst hervorgeht und mithin eine Selbstständigkeit der Gemeinde durch die Formen ihrer Vertretung sich aussprechen kann; die Gemeinde befindet sich aber in einer abhängigen Lage und ohne selbstständige Wirksamkeit, wo die Vertretung nicht durch ihre eigene Wahl allein geschaffen, sondern nur durch Ernennungen des Magistrats selbst gebildet wird, oder wo die Gemeinde-Repräsentation nur aus den Bürgern besteht, welche der Magistrat für sich auswählt, um von denselben, als seinen untergeordneten Organen, verschiedene Dienste bei der Gemeindeverwaltung verwalten zu lassen.

Eine ständige Bürger-Repräsentation hat, dem permanenten Magistrate gegenüber, darin praktischen Nutzen gewährt und für das Wohl der ganzen Gemeinde wesentliche Dienste geleistet, daß in dieser Form für die Rechte der Gemeinde im Verhältnisse zum Magistrate ein Organ gegeben ist, in welchem die genauere praktische Kenntniß der bürgerschaftlichen Rechte bei dem Communalwesen, die Lehre der Erfahrung, die angemessene Berathung des Herkommens, die nüchterne Würdigung der wechselnden Meinungen und Wünsche der Gemeinde, und ein sachförderlicher systematischer Tact in der Geschäftsbehandlung und in den beständigen Berührungen mit der Magistratsgewalt sich sicher fortpflanzen kann. Es kann aber dieses Princip für sich allein dem Bedürfnisse nicht genügen. Die unabhängige Gegenkraft, die durch eine Bürger-Repräsentation vorgestellt werden soll, würde ihre Bestimmung noch sicherer erfüllt, sie würde eine frischere Bewegung empfangen haben, wenn ihre Composition die Ständigkeit und den Wechsel mit wohlabgemessener Quotisation in sich vereinigt, wenn eine ständige (d. h. mit lebenslänglicher Amtsführung begabte) Repräsentantschaft sich mit dem beleben-

den Zusatze einer periodisch eintretenden und abtretenden Vertreterzahl zu einem Ganzen verbunden hätte.

Hie und da kommen auch Stadtverfassungen vor, in welchen die Gemeinde-Repräsentation durch Wahl und Vorschlag aus dem Mittel der Bürgerschaft und durch secundäre Ernennung des Magistrats aufgestellt wird und mit dem letztern durch Mittelglieder in Verbindung gebracht ist *).

---

*) Ein solcher zusammengesetzter Organismus findet sich von langer Zeit her in der zum Gebiete des fürstlichen Hauses Reuß Jüngerer Linie gehörigen Stadt Gera (gegenwärtig mit 760 Häusern und 10,000 Einwohnern). Die Repräsentation der dasigen Bürgerschaft hat eine dreifache Ausbildung, deren einzelne Classificationen unter dem Namen der Wein- oder Gemeinrichter, der Viertelsmeister und des Bürger-Ausschusses sowohl gemeinschaftlich, als auch in abgesonderter Stellung für die Gemeinde zu handeln berufen sind. Die Wein- oder Gemeinrichter sind zugleich Magistratsglieder, die auf Lebenszeit (gleich den übrigen Rathsgliedern) gewählt sind, und Mitglieder der Bürgerrepräsentation. In der ersten Eigenschaft haben sie an den regelmäßigen Rathssitzungen und an allen Verhandlungen und Beschlüssen des Stadtraths Theil zu nehmen, und hierunter, im Gange der laufenden Geschäftsverwaltung, zugleich das Interresse der Bürgerschaft zu vertreten; in der letztern Eigenschaft sind sie befugt, nach ihrem Befinden den Zusammenkünften der Viertelsmeister und des Bürger-Ausschusses beizuwohnen, an deren Deliberationen und Schlußfassungen über die vom Magistrate der Bürger-Repräsentation zur Begutachtung überwiesenen Gegenstände Theil zu nehmen, und die diesfallsigen schriftlichen Erklärungen mit den Viertelsmeistern und Ausschußgliedern zu unterzeichnen. Die Viertelsmeister, 3 an der Zahl, sind vorzugsweise ermächtigt und verpflichtet, die Rechte der gesammten Bürgerschaft wahrzunehmen, die zur Kenntniß der Bürgerschaft bestimmten Eröffnungen des Magistrats zu vernehmen, den Bürgerausschuß mit Vorwissen des Raths zu versammeln, den Vortrag in der Ausschußversammlung zu machen, die Verhandlung zu leiten und die Schlußfassung mündlich oder schriftlich dem Magistrate vorzutragen; sie sind befugt, selbstständig für sich gemeinnützige Anträge dem Magistrate zur Sprache zu bringen, und an ihre Vermittelung ist jeder Bürger gewiesen, der irgend einen Vorschlag zum Besten der Gemeinde ausgeführt zu sehen wünscht; sie werden als permanente Syndicen der Gemeinde

In den neuern Gesetzgebungen für die Städte macht sich das ruhmwürdige Bestreben kund, den Bürgerschaften einen würdigen Wirkungskreis zur freien Selbstthätigkeit für ihr Gemeinwesen anzuweisen und wirksame praktische Gewährschaften für ihre Rechte zu verleihen. Für diesen edeln Zweck sind die Gemeinden ermächtigt, durch freie Wahl in ihrer Mitte Corporationen aufzustellen, welche den Magistraten als Organe der bürgerschaftlichen Gesinnungen, Meinungen und Interessen,

---

betrachtet und haben in dieser Eigenschaft die städtischen Communprocesse zu besorgen; sie haben für die Beobachtung der Brauordnung mit zu wachen und verfassungsmäßig haben sie bei der Abnahme der Kämmerei-Rechnung, bei der Visitation der Feuermauern und Löschgeräthschaften, bei der Anweisung des in den Rathswaldungen gefällten Holzes und bei der Schätzung des Fleisches zu concurriren. Der Bürger-Ausschuß, welcher 24 Mitglieder zählt, und ausschließlich aus den Besitzern der mit der Braugerechtigkeit versehenen Häuser (217 im Innern der Stadt) ohne Unterschied der Gewerbe gewählt wird, steht in enger Verbindung mit den Viertelsmeistern und ist befugt, im Namen der gesammten Bürgerschaft in allen Gemeindesachen verbindende Erklärungen abzugeben.

Die Viertelsmeister sowohl, als auch die Ausschußmitglieder, sind in ihren Stellen permanent. Ein Wechsel der Personen unter der Bürgerrepräsentation kann nur im Einzelnen Statt finden, wenn ein Mitglied mit Tode abgegangen ist, oder seine Stelle freiwillig niederlegt, oder den Besitz seines brauberechtigten Hauses verliert. Die Stellen der Viertelsmeister werden im Erledigungsfalle durch Wahl des Stadtraths jedesmal aus dem Mittel des Bürger-Ausschusses besetzt. Bei Eröffnung einer Stelle im Bürger-Ausschusse haben die Viertelsmeister das Recht, drei Individuen aus der brauberechtigten Bürgerschaft dem Stadtrathe zu präsentiren, worauf von dem Letztern eins darunter gewählt und als Ausschußglied bestätigt wird.

Ein neugewählter Viertelsmeister wird vom Stadtrathe in einer Plenarversammlung dem ganzen Bürgerausschusse vorgestellt und in dessen Gegenwart nach seiner besonders dazu bestimmten Eidesformel verpflichtet. Die gewählten Mitglieder des Bürger-Ausschusses werden von dem Stadtrathe mittelst Abnahme des Handschlags unter Verweisung auf den geleisteten Bürgereid zu ihren Functionen bestätigt.

als Vertreter der Gemeinderechte und als Hülfswerkzeuge für das Ganze der Communalverwaltung selbstkräftig zur Seite geordnet seyn sollen. Die selbstständige Geschäftsführung des Magistrats soll in der Bürger-Repräsentation eine lebendige selbstständige Controlle haben. Die freie Kraft des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans soll in der freien Gegenkraft der Bürger-Repräsentation ihre wachsame Hüterin, ihr Anregungsprincip, wie ihre Mäßigung finden. In der Reibung zwischen Kraft und Gegenkraft muß sich eine frischere Bewegung der Ideen, eine freiere Regung der Geister entwikkeln. Die Regierungen haben das richtige praktische Mittel ergriffen, den öffentlichen Geist in den Städten zu beleben und zu heben.

Die Grundidee dieser Maaßregel ist seit 1818 unter verschiedenen Formen ins Leben eingeführt worden.

Die Preußische Städteordnung läßt durch freie Wahl der Bürger eine Körperschaft hervorgehen, welche unter dem Namen der Stadverordneten für die innern und äußern Angelegenheiten der Stadtgemeine einen bestimmten selbstständigen Einfluß auszuüben hat. Der Magistrat ist verpflichtet, in den Gemeindesachen überhaupt, besonders im Betreff des Stadtvermögens, der Rechte und Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft die Erklärung der Stadtverordneten einzuholen. Es ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die gemeinen Leistungen und alle zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nöthigen Geldzuschüsse nur unter Vorberathung mit den Stadtverordneten und nur mit deren Einwilligung normirt werden dürfen, und daß die Bürger-Repräsentation bei der Vertheilung der Gemeindelasten selbstthätig mit Hand anlegen soll. Die Bürgerschaft führt durch die Corporation der Stadtverordneten eine selbstständige Controlle über die gesammte Magistrats-Wirksamkeit, sowohl im Ganzen, als auch in den einzelnen Zweigen der Administration. Auch die Wahl der Magistratspersonen, des Stadtphysici, der Kämmereicassen-Rendanten und der

Bezirksvorsteher ist den Stadtverordneten übertragen. Das völlige Gleichgewicht zwischen dem Magistrate und der Bürgergemeinde ist noch dadurch befestigt, daß die Initiative zu neuen Ordnungen zwischen beiden politischen Körpern getheilt ist. Die Stadtverordneten sind in gleicher Maaße, wie die städtische Obrigkeit, auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen anzutragen befugt. Meinungsconflicte zwischen den Magistraten und den Gemeinden werden durch die königlichen Regierungen oder Kreispolizei-Behörden entschieden.*)

Die Corporation der Stadtverordneten soll in den kleinen Städten 24 — 36, in den mittleren Städten 36 — 60, in den großen Städten 60 — 100 Mitglieder zählen. Sind in kleinen Städten nur 150 — 200 stimmfähige Bürger vorhanden, so sollen die Stadtverordneten nur aus 18 Personen bestehen; bei 100 — 150 stimmfähigen Bürgern werden nur 12, bei weniger als 100 nur 9 Personen zugelassen. Außer der regelmäßigen Zahl der Stadtverordneten sollen auch Stellvertreter, bis zum Drittheil der Repräsentantenzahl, ernannt werden. Stimmberechtigt und wahlfähig sind (mit gewissen Ausnahmen) alle Hausbesitzer und übrigen städtischen Grundeigenthümer und alle unangesessenen Bürger, insofern deren reines Einkommen in großen Städten die Summe von 200 Thlr, in mittlern und kleinern Städten die Summe von 150 Thlr. wenigstens erreicht. Vor dem Beginn der Wahlhandlung werden die vom Magistrate gehaltenen Bürgerrollen untersucht, um die Zahl der stimmfähigen Bürger in Gewißheit zu setzen. Die Wahl geschieht unter Aufsicht und Leitung magistratischer Commissarien, nach den in jeder Stadt abgetheilten Bezirken, nicht nach Sonderungen in Zünften, Ständen oder Corporationen. Das Protokoll über die Wahlhandlung

*) S. die Preußische Städteordnung v. 19. November 1808 §. 108. 109. 152. 163. 170. und Rescr. des Ministerii des Innern v. 4. September und vom 18. November 1809.

läßt der Magistrat durch die Stadtverordneten prüfen, worauf, wenn die Wahl gesetzmäßig befunden ist, die gewählten Stadtverordneten und Stellvertreter vom Magistrate ihre Bestätigung empfangen und ihre Namen der Stadtverordneten-Versammlung durch Zufertigung des beglaubigten Verzeichnisses eröffnet werden. Wenigstens zwei Drittheile der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter müssen aus den Hauseigenthümern gewählt seyn. Die Wahl wird durch die Stimmenmehrheit bestimmt. Für die Stadtverordneten sowohl, als deren Stellvertreter geschieht die Wahl auf einen dreijährigen Zeitraum. Mit jedem Jahre scheidet aber ein Drittheil aus, was im Verfolg des Unterschieds, der sich im Alter der Stadtverordneten durch den für das erste und zweite Jahr der neuen Verfassung nach dem Loose beliebten Austritt von selbst gebildet hat, allemal die Aeltesten trifft. Die Austretenden werden jedesmal durch neue Wahl ergänzt. Das Amt eines Repräsentanten aber wird unentgeldlich geführt. Zum Behuf regelmäßiger Geschäftsführung wählen die Stadtverordneten für jedes Jahr einen Vorsteher und Protokollführer aus ihrem Mittel. Von den Stadtverordneten wird über die ihnen zugewiesenen Gegenstände in den (vorschriftsmäßig jeden Monat abzuhaltenden) Sitzungen berathen und nach absoluter Stimmenmehrheit beschlossen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird jedoch die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stadtverordneten erfordert. Nach Befinden können die Stadtverordneten zur Prüfung oder Behandlung einzelner Angelegenheiten Deputationen oder engere Ausschüsse aus ihrer Mitte wählen. Jede Nachricht über Gegenstände des Gemeinwesens wird den Stadtverordneten auf Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgetheilt. Die Schlußfassungen der Stadtverordneten werden dem Magistrate schriftlich mit Unterschrift des Vorstehers, des Protokollführers und wenigstens sechs anderer Mitglieder überge-

ben.*) Die Ausführung der Beschlüsse haben die Stadtverordneten dem Magistrate zu überlassen.

Im Königreiche Sachsen ist durch neuere Verordnungen (vom Jahre 1817) für die Städte Dresden und Leipzig eine verbesserte Gemeinde-Vertretung durch die Einsetzung von Stadt- und Commun-Repräsentanten begründet worden. Die Corporation dieser Repräsentanten ist aus Bürgern zusammengesetzt, die aus den verschiedenen Hauptclassen der Bürgerschaft gewählt sind. Die Wahl der Vertreter wird durch eine Wahlbürgerschaft vollzogen, deren numerische Größe dem Fünffachen der Repräsentantenzahl gleich steht**) und deren sämmtliche Mitglieder durch einen königlichen Commissär aus den Hauptclassen der Bürgerschaft ernannt werden. Alle 3 Jahre hat der vierte Theil der Repräsentanten (der älteste nach dem eingerichteten Turnus) auszutreten; wogegen eine neue, durch eine von Neuem in der vorherigen Weise ernannte Wahlcorporation vollzogene Wahl den Abgang ersetzt. Für jeden Repräsentanten wird zugleich ein Substitut gewählt. Das Collegium der Repräsentanten wählt in seiner Mitte einen Vorsteher zur Leitung der Geschäfte und einen Substituten desselben. Ueber die Wahl des Vorstehers wird die Bestätigung der Landesregierung eingeholt. Die Repräsentanten versammeln sich allmonatlich und bedienen sich bei ihren Berathungen eines Consulenten, der zugleich ihre Protokolle führt.

Das Collegium der Stadt- und Commun-Repräsentanten ist blos eine berathende Behörde, die an der Verwaltung der zu den Communangelegenheiten gehörigen Gegenstände kei-

*) S. d. Pr. Städteordnung §. 70 72. 73. 74. 84. 85. 86. 88. 107. 114. 116. 119. 121. 122 — 125. 127. und Cab. Ord. v. 10. Juni 1809.

**) So hat die Bürgerschaft zu Leipzig 15 Repräsentanten, die durch eine Wahlcorporation von 75 Bürgern gewählt werden.

nen unmittelbaren Antheil nimmt. Die Repräsentanten haben sich mit der Begutachtung der Communalangelegenheiten, welche in dieser Absicht von der Landesregierung oder vom Magistrate an sie gewiesen werden, zu beschäftigen. Ihr Einfluß betrifft vorzüglich das Stadtschuldenwesen, die Vermehrung bestehender und die Aufbringung neuer Abgaben und Leistungen, die Verwendung des Communalvermögens. Die Kämmerei- und Commun-Rechnungen werden den Repräsentanten zum Behuf erheblicher und allgemeiner Erinnerungen vorgelegt. Die Communicationen zwischen dem Magistrate und den Stadt- und Commun-Repräsentanten geschehen in der Regel schriftlich, in einzelnen Fällen mündlich. Da auch die einzelnen, von den übrigen abweichenden Stimmen genau zu Protokoll genommen werden müssen, so wird die Behörde, welcher die Stadt- und Commun-Repräsentanten ihr Gutachten abzulegen haben, von allen Meinungen zur eigenen freien Prüfung der Gründe und zur sachgemäßen Entscheidung vollständig in Kenntniß gesetzt.

In den neu organisirten Stadtverwaltungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar hat die beiräthige Wirksamkeit, welche dem im Magistrate als besondere Section mitbegriffenen, aus Deputirten der Bürgerschaft zusammengesetzten Berathungs-Ausschusse angewiesen ist, zum Gegenstande: die Prüfung von Vorschlägen, welche auf die Einführung neuer oder auf die Abänderung bestehender Einrichtungen gerichtet sind, die Bestimmung der Commun-Auflagen, die Aufnahme neuer Capitalien für die Stadtgemeinde, die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken und Gerechtigkeiten, die Proceßführung über städtische Angelegenheiten, die Abschließung von Vergleichen über städtische Forderungen und Gerechtsame, die Anstellung oder Abdankung städtischer Diener, die Ausübung des geistlichen Patronatrechtes, die Aufnahme neuer Bürger und Schutzverwandten, die Ertheilung oder Aufkündi-

gung des Schutzbürgerrechts, die Erhöhung oder Verminderung der Dienstgehalte, die Verwilligung von Geschenken aus städtischen Mitteln, der Erlaß von rückständigen Gefällen und Abgaben, die Beschließung neuer Baue, der Abnahme der Kämmerei= und anderer städtischen Rechnungen, die Entwerfung der jährlichen Etats für die Kämmerei. *)

Der Berathungs=Ausschuß besteht aus 2 Stadtältesten und aus Deputirten der einzelnen Stadtbezirke (4—6). Die Deputirten werden in den einzelnen Stadtbezirken durch die volljährigen Hausbesitzer auf 3 Jahre, die Stadtältesten durch die ernannten Bezirksdeputirten auf 6 Jahre gewählt. Wahlfähig sind die mit Häusern angesessenen Bürger. Der Wechsel der Stadtältesten ist so eingetheilt, daß alle 3 Jahre einer davon, der schon 6 Jahre im Amte war, abzutreten hat.

Der Berathungs=Ausschuß hält keine Versammlungen und Deliberationen für sich, sondern er ist mit dem Verwaltungs=Ausschusse jeden Monat wenigstens einmal zur Plenar=Session des Magistrats vereinigt. In diesen gemeinschaftlichen Versammlungen beider Ausschüsse werden die Gegenstände, auf welche der Berathungs=Ausschuß einzuwirken befugt ist, vorgetragen und nach der Stimmenmehrheit aller Anwesenden entschieden. Hat die Mehrheit des Berathungs=Ausschusses einen Vorschlag, eine neue Einrichtung, oder eine Abänderung bestehender Ordnungen verworfen, so wird an die Oberbehörde (die Großherzogliche Landes=Direction zu Weimar) berichtet.

Zur selbstständigen Mitwirkung bei der Communalverwaltung sind die Bürgerschaften im Königreiche Baiern durch die Constitution von 1818 ermächtigt worden. Die Gemeinden der Städte haben durch Bevollmächtigte, die sie frei für sich wählen, neben den Magistraten ein ausgedehntes Rechtsge=

*) Stadtordnungen von Weimar v. 1811 §. 53, von Neustadt a. d. O. v. 1817 §. 73 und v. Weida v. 1825 §. 67.

biet. Die Gemeinde-Bevollmächtigten wählen die Bürgermeister, die rechtskundigen Räthe und die übrigen Mitglieder des Magistrats; ihr Rath muß vom Magistrate mit vernommen und berücksichtigt werden, wenn die Stellen der Stadt- und Marktschreiber und andere zum höheren städtischen Dienste gehörige Stellen zu besetzen sind; die Meinung der Gemeinde-Bevollmächtigten ist vom Magistrate zu hören und möglichst zu beachten, wenn unbewegliche Gemeinde- oder Stiftungsgüter, oder nutzbare Rechte veräußert oder verpfändet, Realitäten oder Rechte erworben, Neubauten unternommen, Capitalien für die Gemeinde erborgt, Lieferungs-Contracte geschlossen, unständige Gemeindedienste und Gemeindeumlagen regulirt, Schulden-Tilgungsplane ins Werk gesetzt und die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen abgenommen werden sollen. Das lebendige Interesse an dem Gange der Gemeindeverwaltung wird auch dadurch gewährt, daß die Gemeinde-Bevollmächtigten bei dem Magistrate ihre Erinnerungen machen können, wenn sie das Gemeindewohl durch irgend Etwas benachtheiligt sehen, und daß sie die Ausführung neuer nützlicher Vorschläge in Antrag zu bringen berechtigt sind. Falls die Beschwerden der Gemeinde nicht vom Magistrate selbst erledigt werden, oder der letztere mit den Gemeinde-Bevollmächtigten über die Fragen der laufenden Communalverwaltung, oder über neu ins Mittel gebrachte Vorschläge sich nicht einigen kann, haben die den Städten vorgesetzten Kreisregierungen oder landesherrlichen, standesherrlichen und gutsherrlichen Gerichtsbehörden auf die von dem einen oder dem andern Theile erstatteten Berichte oder eingereichten Vorstellungen zu entscheiden. *)

Die Corporation der Gemeinde-Bevollmächtigten soll immer dem Dreifachen der Zahl von Magistratsgliedern gleichkom-

*) S. das königliche Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Tit. IV. Kap. IV. §. 81—84.

men, welche aus der Classe der gewerbtreibenden Bürger genommen sind; es müssen demnach in den Städten I. Classe 30—36, in den Städten II. Classe 24—30, in den Städten III. Classe 18—24 Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt werden. Wählbar sind nur diejenigen Bürger, welche in den Städten I. Classe im höchstbesteuerten Drittheile, in den Städten II. Classe in der höchstbesteuerten Hälfte und in den Städten und Märkten der III. Classe in den höchstbesteuerten zwei Drittheilen sich befinden. An der Wahl können alle Gemeindeglieder, welche das volle Staatsbürgerrecht haben, Theil nehmen. Zum Behuf der Repräsentanten-Wahlen haben die berechtigten Bürger unter Aufsicht eines königlichen Commissärs einen Ausschuß von Wahlmännern, welcher in den Städten I. Classe, die über 4000 Gemeindeglieder zählen, dem 40., und bei denen, die unter 4000 Gemeindeglieder zählen, dem 30., in den Städten II. Classe dem 20., und in den Städten III. Classe dem 10. Theil der Wahlberechtigten gleichkömmt, zu ernennen, und werden die Städte für diesen Zweck verhältnißmäßig in Bezirke abgetheilt. Unter ebenmäßiger Aufsicht eines königlichen Commissärs wird dann von den Wahlmännern die Wahl der Gemeinde-Bevollmächtigten nach relativer Stimmenmehrheit vollzogen. Die Ernennung gilt für die Dauer von 9 Jahren. Alle drei Jahre hat ein Drittheil der Repräsentanten auszutreten, welches vermöge der nach der Loosung bei der ersten und zweiten Ausscheidung eingerichteten Reihefolge allemal die Aeltesten trifft. Den Abgang ersetzt wiederholte Wahl. Die Abtretenden können wieder gewählt werden. Die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten ist ein Ehrenamt, welches unentgeldlich versehen wird.

Die Gemeinde-Bevollmächtigten halten ihre Versammlungen im Gemeindehause. Die Corporation wählt sich alle 3 Jahre einen Vorsteher und einen Protokollführer, der zugleich

die schriftlichen Aufsätze besorgt. Beschlüsse können gültiger Weise nur bei der Anwesenheit von zwei Drittheilen der Repräsentanten gefaßt werden. Die Meinung, für welche sich die Stimmenmehrheit entschieden hat, wird dem Magistrate als der Beschluß oder die Erklärung der Gemeinde-Bevollmächtigten mitgetheilt. *)

In ähnlichem Sinne ist eine selbstkräftige Stellung und ein ausgedehnter Einfluß den Bürgerschaften in den Städten des Königreichs Würtemberg angewiesen worden. Die Bürgerschaft wählt nach Stimmenmehrheit die Mitglieder des Gemeinde-Raths und nimmt neben demselben durch einen aus ihr gewählten Ausschuß selbstthätigen Antheil an der Communalverwaltung. Der Gemeinde-Rath ist verpflichtet, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen: bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage, bei unvorhergesehenen Ausgaben, bei neuen oder erhöhten Umlagen, bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, die nicht im Wege der öffentlichen Licitation geschehen, bei außerordentlichen Bewilligungen für die Mitglieder des Gemeinde-Raths, bei allen Nachlässen an den liquiden und exigibeln Forderungen der Gemeinde, bei allen Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert und der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird. Das Gutachten des Bürger-Ausschusses hat der Gemeinde-Rath zu vernehmen: über die Bestellung des Stadtpflegers (Rechnungsführers der Gemeindekasse) und des Steuer-Einbringers, über das Unternehmen oder das Verlassen wichtiger Rechtsstreite, und über den die Deputirten zu den Amtsversammlungen in bestimmten

---

*) S. d. Gemeinde-Edict, Tit. IV. Kap. IV. §. 74—76. 79. 85. 87. 88.

Fällen zu ertheilenden Instructionen, wobei dem Gemeinde-Rathe die Freiheit verbleibt, nach eigenem Ermessen zu handeln. Der Bürger-Ausschuß ist ferner befugt, die Jahresrechnungen des Stadtpflegers nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen darüber dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen. Die Theilnahme der Gemeinde an der Stadtverwaltung ist endlich noch durch die Bestimmung geweckt und genährt, daß der Bürger-Ausschuß über den Zustand des Gemeindewesens überhaupt und über Gegenstände der Verwaltung seine Wünsche, Vorschläge und Beschwerden dem Gemeinde-Rathe vortragen und einen Schluß darüber im Vernehmen mit dem letztern oder durch Recurs an das Oberamt veranlassen kann. *)

Der Bürger-Ausschuß soll aus so viel Personen bestehen, als der Gemeinde-Rath Mitglieder zählt (also 7—21). Wählbar ist jeder Theilhaber am wirklichen Bürgerrecht, und an der Wahl, die unter Aufsicht des Orts-Vorstehers geschieht, hat die gesammte Bürgerschaft Theil zu nehmen. Die Gewählten bleiben 2 Jahre lang im Amte. In jedem Jahre tritt die Hälfte der Ausschußglieder ab und wird durch wiederholte Wahl ersetzt. Die Ausgetretenen können nach Jahresfrist von Neuem gewählt werden.

Der Obemann, welchen jeder Bürger-Ausschuß haben muß, wird aus den Gliedern desselben durch die Bürgerschaft gewählt. In allen Fällen, wo der Gemeinderath die Meinung des Bürger-Ausschusses zu vernehmen gesetzlich verbunden ist, wird der letztere von ersterem zur mündlichen Berathung beigezogen. Ist der Bürger-Ausschuß mit dem Gemeinde-Rathe einig, so wird seine Erklärung in das Rathsprotokoll

*) Verwaltungs-Edict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen v. 1. März 1822. Kap. I. §. 5. 47. 52. 53. 54. 55. 56. 58. 59.

aufgenommen und vom Obemann und von den 2 ältesten Mitgliedern unterzeichnet. Ist eine Verschiedenheit der Ansichten vorgetreten, so kann der Bürgerausschuß sich Bedenkzeit nehmen, abtreten und für sich in Berathung gehen. Nach Beendigung der Deliberation erscheint der Bürger-Ausschuß wieder in Gesammtheit vor dem Gemeinde-Rathe und läßt demselben durch den Obemann seine Meinung mit den Gründen mündlich vortragen. Hierauf wird nochmals über die Sache deliberirt, bei fortdauernder Abweichung der Meinungen der Ausschuß entlassen, und vom Gemeinde-Rathe allein abgestimmt und beschlossen. Bleibt dieser Beschluß verschieden von der Erklärung des Bürgerausschusses, so hat die erörterte Sache in ihrem vorigen Zustande zu bleiben, und muß, wofern eine Ausnahme von der gesetzlichen Norm in Frage ist, das Gesetz in Anwendung gebracht, oder es muß, wenn die Meinungs-Verschiedenheit sich auf die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen, oder der Gemeinde-Vorsteher gegen die Gemeinde bezieht, die Entscheidung der Oberbehörde eingeholt werden. Der Obemann des Bürgerausschusses kann denselben mit Vorwissen des Ortsvorstehers zu jeder Zeit zu Deliberationen zusammenrufen. Ein Beschluß der Versammlung hat nur dann Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußglieder sich anwesend befunden haben. Findet der Ausschuß für seine Anträge bei dem Gemeinde-Rathe kein Gehör, so kann er sich an das betreffende Oberamt wenden.

Eines ehrenhaften Rechtsverhältnisses und eines den Gemeinsinn kräftig ermunternden Wirkungskreises hat ferner die Regierung des Königreichs Hannover die Stadtgemeinden werth geachtet. Vermöge der neuesten Gesetzgebung sind die

---

*) S. d. angef. Verwaltungs-Edict Kap. I. §. 43 — 51. 54. 54. — 55. 60 — 62.

Bürgerschaften durch Vorsteher, die sie selbst in ihrer Mitte frei wählen dürfen, an den wichtigsten Sachen der Communal-Verwaltung selbstthätig Theil zu nehmen befugt. Der Corporation der Bürger-Vorsteher (dem Bürger-Collegium) ist der Beruf angewiesen, die Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des städtischen Gemeinwesens zu vertreten, im Namen der Stadt und der Bürgerschaft wegen des Communalvermögens und der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Rechte verbindende Erklärungen zu geben, und die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geldzuschüsse und andere Leistungen zu bewilligen, zu vertheilen und zu reguliren. In Beziehung auf die persönliche Zusammensetzung der Gemeindeobrigkeit ist dem Wunsche und dem Vortheil der Bürger eine angemessene Berücksichtigung durch die gesetzliche Vorschrift gesichert, daß jede Wahl einer Magistratsperson gemeinschaftlich von den Rathscollegien und von einer den stimmfähigen Magistratsgliedern gleichkommenden Anzahl der Bürger-Vorsteher vollzogen wird. Auch hört der Magistrat die Bürger-Vorsteher mit ihrem Gutachten, wenn Secretarien oder Actuarien des Magistrats oder Stadtkämmerer angestellt werden sollen. Es werden ferner die Bürger-Vorsteher bei allen wichtigern Gemeindeangelegenheiten vom Magistrate zu Rathe gezogen. Die Mitberathung tritt namentlich ein: beim Ankauf und Verkauf, oder bei Vertauschung, Ausweisung und Verleihung städtischer Grundstücke, bei deren Verpfändung oder Beschwerung mit Reallasten, bei Gemeinheits-Benutzungen und Gemeinheits-Theilungen, bei Contrahirung neuer Schulden und bei Schulden-Tilgungsplänen, bei anzustellenden Gemeindeprozessen und abzuschließenden Vergleichen, bei Verpachtungen ohne Meistgebot und bei Lieferungen ohne Minus-Licitation, bei Erlassen an den städtischen Gefällen und Communalabgaben (in soweit ein gewisses nach Verschiedenheit der Städte bestimmtes Quantum

übersteigen werden soll), bei Neubauten und Reparaturen (gleichfalls nur im Falle der Ueberschreitung einer gewissen, bei größern Städten höher, bei kleinern Städten niedriger arbitrirten Summe), bei der Anlegung und Vertheilung bürgerlicher Abgaben und Lasten, bei der Abnahme der Stadtkämmerei-Rechnung und bei der Entwerfung des Jahres-Etats, bei der Bestimmung des Preises für das Brod, Fleisch und Bier, bei der Frage über die Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt und auf die Gerechtsamen der Bürgerschaft Einfluß haben. Vorschläge zur Abstellung bemerkter Mängel und zur Einführung nützlicher Verbesserungen kann jeder einzelne Bürger-Vorsteher so wie jeder andere Bürger in der Versammlung der Bürger-Vorsteher schriftlich zur Sprache bringen, und es wird der Antrag, wenn die Stimmen-Mehrheit für die weitere Erörterung sich erklärt hat, dem Magistrate zur Prüfung und zum weitern Vernehmen mit der Körperschaft der Bürger-Vorsteher mitgetheilt.

Die Stärke des Bürger-Ausschusses ist nach der verschiedenen Größe der Städte auf 4 — 16 Personen bestimmt. *) Die Stimmfähigkeit bei den Wahlen haben die Gutsbesitzer, und die erste Classe der Inquilinen-Bürger (welche den höchsten Satz der denselben auferlegten bürgerlichen Abgaben entrichtet).

*) In der königlichen Residenzstadt Hannover, wo der Magistrat aus 15 Mitgliedern besteht, ist die Zahl der Bürger-Vorsteher (übereinstimmend mit der Zahl der eingetheilten Stadtdistricte) auf 16 festgesetzt, wovon 12 auf die Altstadt und 4 auf die Neustadt fallen. Die Stadt Hameln hat im Magistrate 6 und im Bürger-Collegium 10 Mitglieder; die Stadt Stade zählt 5 Magistratspersonen und 12 Repräsentanten der Bürgerschaft; in Nordheim sind 5 Rathsglieder und 6 Bürger-Vorsteher, in Harburg 4 Rathspersonen und 8 Repräsentanten. In kleinen Städten, wie Dransfeld und Hardegsen stehen einem Magistrate von 3 Personen 4 Bürger-Vorsteher gegenüber.

In mehreren Städten ist auch die Wahlberechtigung an den schuldenfreien Besitz eines bestimmten Vermögens geknüpft, welches zur Hälfte in liegenden Gründen bestehen muß.*) Die Wählbarkeit ist allen Bürgern mitgetheilt, welchen das Stimmrecht zukömmt. Die Wahl der Repräsentanten geschieht auf die Aufforderung des Magistrats, und unter Aufsicht eines von demselben ernannten Commissärs, nach Abtheilungen in Districten oder Bezirken. Die Repräsentanten haben in einigen Städten 4, in andern Städten 6 Jahre lang im Amte zu bleiben. Ein Wechsel der Bürger-Vorsteher findet in den erstern jährlich zum 4ten Theile, in den letztern alle drei Jahre zur Hälfte statt, wobei nach dem durch die anfänglichen Loosungen bestimmten Turnus allemal die Aeltesten ausscheiden. Die Abtretenden sind wieder wählbar, aber der Wahl nur dann zu folgen schuldig, wenn seit ihrem Austritte 3, 4 oder 6 Jahre verflossen sind. Die Stelle eines Bürger-Vorstehers gilt als ein Ehrenamt, welches unentgeldlich versehen wird.

Das Bürger-Collegium wählt sich einen **vorsitzenden Wortführer**, der die Versammlungen beruft und die Berathungen leitet, einen Stellvertreter für denselben und einen **Protokollführer**. Die Versammlungen der Bürger-Vorsteher, für welche in den Rathhäusern Locale angewiesen sind, finden entweder auf Einladung des Magistrats statt oder sie können aus eigenem Antriebe der Repräsentanten gehalten werden, in welchem letzteren Falle die Zusammenberufung, die Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Berathung dem dirigirenden Bürgermeister vorher anzuzeigen sind und die Genehmigung desselben ertheilt seyn muß. Ueber die Gegenstände der Berathung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, deren Schluß

*) Dieser Besitz ist z. B. in den Städten Hameln und Stade auf 2000 Thlr., in Buxtehude auf 1000 Thlr. bestimmt.

aber nur dann Gültigkeit hat, wenn zwei Drittheile des Bürger-Collegii anwesend sind. Jeder Gegenstand wird besonders berathen und das darüber Verhandelte wird in einem besondern Protokolle niedergelegt, was der Wortführer, der Protokollführer und einige der ältesten aus den übrigen Bürger-Vorstehern zu unterzeichnen haben. Das Original-Protokoll wird, nach zurückbehaltener Abschrift, dem Magistrate übergeben. Nach dem Ermessen des Magistrats kann das Bürger-Collegium zu einer gemeinschaftlichen Berathung mit demselben eingeladen werden. In diesen gemeinschaftlichen Sessionen hat, nach gehaltenem Vortrage des Magistrats-Dirigenten, zuerst der Bürger-Ausschuß unter sich zu votiren und nach dem Ausfalle der Stimmenmehrheit seine Erklärung zum Protokoll zu geben. Hierauf votirt der Magistrat in Gegenwart der Bürger-Vorsteher, oder er läßt diese abtreten und giebt denselben seine Meinung in einer bestimmten (achttägigen) Frist durch schriftliche Resolution zu erkennen. In allen Fällen, wo Magistrat und Bürger-Vorsteher über die erörterten Angelegenheiten und Anträge nicht zum Einverständniß gelangt sind, wird die Verhandlung der betreffenden Regierungsbehörde (der Land-Drostei der Provinz) zur Entscheidung vorgelegt.*)

Auch im Großherzogthum Baden wird der Bürgerschaft durch den Entwurf zur Gemeindeordnung ein sehr ausgedehntes Rechtsgebiet zugedacht. Die Gemeinde hat die Wahl des Gemeinderaths, die Controlle seiner Verwaltung und einen wesentlichen Einfluß bei den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde. Dieser Einfluß und die Controlle wird durch einen Bürgerausschuß ausgeübt, den alle Ortsbürger, Schutzbürger und Ehrenbürger durch Wahl zu ernennen haben. Der Bürgerausschuß

---

*) Vergl. die oben angeführten, in der Hanövrischen Gesetz-Sammlung befindlichen Stadtverfassungs-Urkunden.

zählt so viel Mitglieder, als der Gemeinderath. Jedes Mitglied des Bürgerausschusses wird auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre hat ein Drittheil der Mitglieder auszutreten und wird der Abgang durch neue Wahlen ersetzt.

Der Gemeinderath ist für folgende Handlungen an die Zustimmung des Bürgerausschusses gebunden: 1) Beschlüsse zur Führung von Rechtsstreiten auf Kosten der Gemeinde, und zur Eingehung von Vergleichen; 2) Veräußerung von Gemeindeeigenthum; 3) Verpfändungen der Gemeindegüter; 4) Beschlüsse über die Vorfrage, ob Gemeindeeigenthum verpachtet werden soll; 5) wirkliche Verpachtungen ohne öffentliche Versteigerung; 6) Erwerbungen für die Gemeinde auf lästige Bedingungen; 7) Aufführung neuer Bauten; 8) Vornahme von Haupt-Baureparationen; 9) Abschluß von Lieferungs-Contracten; 10) Besorgung des Einquartirungs- und Frohndewesens; 11) Errichtung neuer ständiger und unständiger Gemeindedienste, und Bestimmung der damit zu verbindenden Gehalte; 12) Capitalaufnahmen und Geldverleihungen; 13) alle Umlagen; 14) Aufstellung von Schuldentilgungsplanen; 15) Einführung von Octroigefällen; 16) Abgangsdecreturen über Schuldigkeiten zur Gemeindekasse; 17) Geschenke und Remunerationen; 18) Umänderung in der Kultur des Gemeindegutes; 19) die auf Waldmeisterei-Geschäfte Bezug habenden Beschlüsse; 20) Erledigung der Gemeinderechnungen; 21) Aufstellung des Bedürfniß-Etats. Der Bürgerausschuß kann in Betreff dieser Gegenstände die Beschlüsse des Gemeinderaths genehmigen oder verwerfen. Mit dem Gemeinderathe verleiht der Ausschuß das nicht angeborne Orts-, Schutz- und Ehrenbürgerrecht.

Auch die Gesammtheit der Bürgerschaft soll in gewissen Fällen mit ihrer Meinung gehört werden. Es muß eine Versammlung der Gemeinde Statt finden: 1) wenn in Kraft eines Gesetzes oder vermöge einer von der Staatsbehörde ertheilten

Verordnung eine öffentliche Verkündigung an die Gemeinde geschehen muß; 2) wenn die Vornahme einer öffentlichen Handlung an die Einwilligung der Gemeinde durch die Gesetze gebunden ist; 3) wenn die Staatsbehörden die Versammlung und Vernehmung der Gemeinde anordnen; 4) wenn der Gemeinderath und der Ausschuß über die oben (Nr. 1—21) verzeichneten Gegenstände sich widersprechende Beschlüsse gefaßt haben; 5) wenn gegen gleichlautende Beschlüsse des Gemeinderaths und des Ausschusses der Betheiligte an die Gemeindeversammlung recurrirt; 6) wenn der Ausschuß, oder eine Zahl von Bürgern, die dem Gemeinderathe und dem Bürgerausschusse gleichkömmt, die Versammlung der Gemeinde verlangt (vorzüglich in Bezug auf Vorstellungen, die an den Landesherrn, an die Ständeversammlung oder an die Staatsbehörden gerichtet werden sollen). Die Versammlung der Gemeinde kann auch statt finden, wenn der Gemeinderath für zweckmäßig erachtet, die Meinung der Gemeinde zu vernehmen. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter allein hat die Gewalt, die Gemeinde zu versammeln, wenn eine Staatsbehörde dies befohlen, oder der Gemeinderath sich dafür entschieden hat. Die Gemeindebeschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn auf die übliche Vorladung wenigstens zwei Drittheile der Gemeindeglieder erschienen sind, und wenn unter den Erschienenen die Mehrheit der Stimmen sich für eine Meinung entschieden hat. In der Versammlung sind die Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses mitzustimmen befugt.

Für die größern Städte ist, um die Schwierigkeiten der Verhandlung mit großen Gemeindeversammlungen zu umgehen, die Aufstellung eines doppelten Bürgerausschusses, eines kleinern und eines größern, nachgelassen. Dem kleinern soll die alte Competenz verbleiben, welche dem Ausschusse in den übrigen Gemeinden angewiesen ist; der größere aber soll

in allen Sachen, die nicht auf die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinern Ausschusses sich beziehen, die Stelle der Gemeindeversammlung vertreten und gleichen Wirkungskreis mit dieser haben. Diesen größern Ausschuß, welcher dreimal so stark seyn soll, wie der kleinere, wählt die Gesammtheit der Orts- Schutz- und Ehrenbürger. Die gewählten Mitglieder bleiben 6 Jahre in ihren Stellen und haben sich alle 2 Jahre zu einem Drittheil zu erneuern. Zu den Versammlungen des großen Ausschusses gehören auch die Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinern Ausschusses. Seine Verhandlungen sollen öffentlich seyn.

Von dem, was neuerlich in Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover und Würtemberg für die Stadtgemeinden geschehen ist und im Großherzogthume Baden beabsichtigt wird, ist das Verhältniß der Bürgerschaften in den Städten des Großherzogthums Hessen, des Herzogthums Nassau und des Herzogthums Anhalt-Cöthen wesentlich unterschieden. Das Rechtsgebiet der Gemeinden ist nach der neuesten Gesetzgebung dieser Länder sehr beschränkt.

In den Großherzoglich Hessischen Städten besteht neben dem landesherrlich bestellten, mit dem Ganzen der Stadtverwaltung beauftragten Bürgermeister ein Bürgerausschuß unter dem Namen des Gemeinderaths, welchem im Wesentlichen nur ein berathender Einfluß auf die Verwaltung des Gemeindevermögens, auf die Führung des Gemeinde-Rechnungswesens, und auf die Besetzung der niedrigsten Gemeindedienste eingeräumt ist. Nur einmal im Jahr, auf die Dauer von höchstens 14 Tagen, darf sich der Gemeinderath zur Verhandlung der ihm angewiesenen Geschäfte versammeln; zu Versammlungen in außerordentlichen Fällen wird die Erlaubniß der treffenden Oberbehörde erfordert. Nach Unterschied der Bevölkerung sollen im Gemeinderathe 9 — 30 Mitglieder begriffen seyn.

Unter Leitung der Regierungsbehörde haben die Ortsbürger die Theilnehmer des Gemeinderaths auf 3 Jahre zu wählen, wobei der dritte Theil dieses Ausschusses allemal aus der höchstbesteuerten Hälfte aller wahlfähigen Bürger genommen werden soll.

Den Gemeinden der Herzoglich Nassauischen Städte ist bei der, den Schultheißen übertragenen, öffentlichen Verwaltung in soweit eine Mitwirkung eingeräumt, daß sie vermittelst eines von der Bürgerschaft gewählten, nach Maaßgabe der städtischen Volkszahl aus 2 — 12 Personen gebildeten, Ausschusses eine Controlle ausüben und Rath ertheilen darf. Diese Controlle und berathende Stimme beschränkt sich auf den Ueberschlag der Einnahmen und Ausgaben bei der Gemeindecasse, auf die Amtsführung des Gemeinderechners, auf die jährliche Rechnungsablegung, auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens überhaupt, insbesondere auf die Behandlung des Gemeinde-Bauwesens, u. a. m. In Fällen, wo der Schultheiß und die Vertreter (Vorsteher) der Gemeinde verschiedener Meinung bleiben, können die letztern auf die Entscheidung des Amtes oder der Landesregierung recurriren. Die Gemeindevorsteher sind auch ermächtigt, wegen der Mängel, die sie bei der Communalverwaltung des Schultheißen und bei der Cassenführung des Rechners bemerken, bei dem vorgesetzten Amte Beschwerde zu führen. In den wichtigsten Fällen der Gemeindeverwaltung, z. B. bei der Veräußerung städtischer Gemeindegüter oder bei Vorschlägen zu neuen Grundverbesserungen für die Gemeinde wird die ganze Bürgerschaft mit ihrer Meinung gehört, wobei der versammelten Gemeinde durch den Schultheißen Vortrag geschieht und die Erschienenen mit Ja! oder Nein! ihre Stimmen zu erklären haben.

Die Rechte der Stadtgemeinden im Herzogthume Anhalt-Cöthen sind genau nach dem Französischen Systeme abgemessen. Ein Municipalrath, der nach Verhältniß der Bevöl-

kerung 8 — 16 Mitglieder zählen soll, besteht für jede Stadt, um unter Vorsitz des Maire über die Verwaltung des Gemeindevermögens, über die Ortsbedürfnisse und über die Mittel zu ihrer Befriedigung Rath zu pflegen. Hierzu ist dem Municipalrathe jährlich vom 18. November an eine Versammlung von 6 Tagen, außerdem, zur Berathung in unaufschieblichen Sachen, nur auf besondere Erlaubniß des Präfecten ein Zusammentritt gestattet. Der Vorsitz des Maire ist bei den Verhandlungen, welche die von ihm geführte Rechnung über die Einnahme und Ausgabe bei der Gemeindecasse betreffen, suspendirt. Der Municipalrath ernennt für seine Verhandlungen einen Secretair aus seiner Mitte. Die Mitglieder des Municipalrathes werden vom Landesherrn ernannt. Zu jeder Stelle im Municipalrathe ist aber dem Departements-Collegio die Präsentation überlassen.

Ein erweitertes Rechts- und Ehrengebiet haben mehrere Regierungen den städtischen Bürgerschaften in den Formen für die Deputationswahlen zur Landstandschaft bewilligt.

In den Preußischen Städten werden die Abgeordneten zu den Kreisversammlungen und zu den Provincial-Landtagen allgemein aus den städtischen Hausbesitzern (Magistratsgliedern oder Gewerbtreibenden) nach gewissen, durch die verschiedene Größe der Städte und nach dem Stande der Gewerbe und des Grundwerthes in der Provinz bemessenen Classificationen*)

*) Die Wählbarkeit zur Stelle eines städtischen Abgeordneten für die Provincial-Landstandschaft ist durch die Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes und des Gewerbes, oder des in dem letztern begriffenen Betriebskapitals bedingt, und zwar a) in der Mark Brandenburg, im Markgrafthum Niederlausitz, in Sachsen und in Schlesien mit der Grafschaft Glatz mit einem Werthe von 10,000 Thlr. in großen, von 4000 Thlr. in mittlern und von 2000 Thlr. in kleinen Städten; b) in Pommern und Rügen mit einem Werthe von 10,000 Thlr. in den großen, von 6000 Thlr. in den mittlern und von 3000 Thlr. in den kleinen

gewählt, und wird das Wahlrecht in den mit Viril- und mit alternirenden Stimmen versehenen Städten durch die Korporation der Stadtverordneten, in den zu Collectivstimmen vereinigten Städten aber durch Versammlungen von Wahlmännern, die gleichfalls von den Stadtverordneten ernannt sind, ausgeübt. Dabei ist hinsichtlich der Kreistagsverfassung eine Vereinfachung oder Einschränkung der passiven Wahlfähigkeit darin festgesetzt, daß die Abgeordneten der Städte für die Kreistage nur aus den wirklich fungirenden Magistratspersonen allein, oder aus den Rathsgliedern und den Gemeindevertretern gemeinschaftlich zu wählen sind.*)

Städten; c) im Markgrafthum Oberlausitz, mit einem Werthe von 3000 Thlr. für die Stadt Görlitz, von 1500 Thlr. für die Stadt Lauban und von 800 Thlr. in den übrigen Städten. Dagegen ist in andern Provinzen die Wählbarkeit für die Städte nach dem Betrage der Grund- und Gewerbsteuer abgemessen, mit welcher die einzelnen Bürger angesetzt sind. Nach diesem Principe ist wählbar: a) in den Städten Westphalens, wer an Grund- und Gewerbsteuer oder an Grundsteuer allein in den Städten der zweiten Gewerbsteuer-Abtheilung auf 24 Thlr. Hauptsteuer, und in den Städten der dritten und vierten Gewerbsteuer-Abtheilung auf 16 Thlr. Hauptsteuer zu entrichten hat; b) in den Städten der Rheinprovinzen, wer an Grund- und Gewerbsteuer in den zu Virilstimmen berechtigten Städten mindestens mit 30 Thlr. (mit Einschluß von wenigstens 18 Thlr. Gewerbsteuer) und in den zu einer gemeinschaftlichen Stimme berechtigten Städten und Orten mindestens mit 15 Thlr. (mit Einschluß von wenigstens 8 Thlr. Gewerbsteuer) angesetzt ist.

*) In den mit Virilstimmen versehenen Städten der Kur- und Neumark Brandenburg, und in Sachsen, Schlesien, Pommern und Rügen senden die Magistrate die Kreistags-Abgeordneten aus ihrem Mittel; in den Städten Westphalens und der Rheinischen Provinzen vereinigen sich die Magistrate und die Gemeinde-Repräsentanten zu einem Wahlcollegium, um den Kreistags-Abgeordneten aus ihrem Mittel zu ernennen. In den zu Gesammtstimmen vereinigten Städten der Kur- und Neumark Brandenburg hat jeder Magistrat einen Wahlmann aus sich zu wählen, und wird die Wahl des ständischen Deputirten durch den Zusammentritt dieser Wähler bewirkt.

In den Baierschen Städten ist die passive Wahlfähigkeit zu den Stellen der Abgeordneten von gewissen Größen der vom Grundbesitze und vom Gewerbsbetriebe zu entrichtenden Steuern abhängig gemacht,*) und wird die Wahl der Abgeordneten, was die Stadt München, Nürnberg und Augsburg anlangt, durch die Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten gemeinschaftlich, und soviel die zu Collectivwahlen zusammengezogenen Städte und Märkte betrifft, durch Aussonderung von Wahlmännern (je 1 für 500 Familien) und durch eine Wahlhandlung der sämmtlichen ernannten Wahlmänner vollführt.

Für die Würtembergschen Städte werden die Abgeordneten zur Landstandschaft durch die besteuerten Bürger aus den Meistbesteuerten gewählt. Die mit eigenem Landstandschaftsrecht begabten Städte wählen für sich, die übrigen in Verbindung mit den Oberamtsbezirken. Von den besteuerten Bürgern werden zuerst Wahlmänner ausgeschossen, deren Zahl zur Masse der Bürgerschaft sich wie 1 zu 7 verhält, und die zu zwei Drittheilen aus denjenigen Bürgern, die im nächstvorhergehenden Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen an den Staat zu entrichten hatten, und zum letzten Drittheil aus den übrigen Steuercontribuenten gewählt werden müssen. Den Wahlmännern ist die Auswahl der Abgeordneten überlassen.**)

---

*) Jeder Abgeordnete für die Städte und Märkte muß wenigstens seit 3 Jahren mit einem freieignen Grundvermögen oder einem bürgerlichen Gewerbe ansässig seyn, wovon an Häuser- und Rustral-Steuer ein Simplum von 10 fl. oder an Gewerbsteuer der für die dritte Hauptclasse festgesetzte Betrag von 30 — 40 fl. entrichtet wird. Edict über die Ständeversammlung Tit. I. Abschn. I. §. 8. Beilage X. zu Tit. VI. §. 10. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

**) Verfassungsurkunde vom 25. September 1819. Kap. IX. §. 137 — 140.

Im Großherzogthume Hessen ist die Wahlfähigkeit für die mit Virilstimmen versehenen Städte, wie für die im ganzen Lande abgetheilten 34 Wahldistricte, an den Besitz eines freien Grundeigenthums und sonstigen Vermögens geknüpft, von welchem jährlich 100 fl. direkte Steuer entrichtet wird. Die Ernennung der ständischen Abgeordneten wird für die mit besondern Stimmen begabten Städte, wie für die Wahldistricte, durch einen dreifach abgestuften Wahlprozeß vollzogen. Durch die erste Wahl werden von der Bürgerschaft Bevollmächtigte aufgestellt; die zweite Wahlhandlung besteht darin, daß diese Bevollmächtigten aus den 60 höchstbesteuerten Bürgern die Zahl von 25 Wahlmännern auswählen; mit der dritten Handlung, dem Zusammentritt der Wahlmänner, wird die Wahl des Abgeordneten entschieden. Auf gleiche Weise wird, mit einer dreifachen abgetheilten Procedur, die Wahl der Abgeordneten für die übrigen zu den Verbindungen der Wahldistricte gezogenen Städte ins Werk gesetzt.*)

*) Gesetz über die Verfassung des Großherzogthums, d. d. 17. December 1820. Art. §. 55. u. 57.

Anhang
zum zweiten Kapitel.

I.

Hauptzüge aus dem gegenwärtigen Organismus des Magistrats und der Stadtverwaltung zu Leipzig.

1.

Competenz des Raths im Allgemeinen.

Der Magistrat zu Leipzig ist vollständige, durch wesentliche Vorzüge in hoher Achtung befestigte Obrigkeit über die gesammte Bürgerschaft. Im Rathscollegio ist die ganze Civil-Jurisdiction, das Vormundschaftswesen, die Führung der Grund- und Hypothekenbücher, die Wohlfahrts-Polizei, die Verwaltung der Rathsgüter und des Communal- und Stiftungs-Vermögens, das Patronat über die Kirchen und die Curatel über die Schulen, die Leitung aller Communalangelegenheiten im Innern und die Repräsentation der Stadt in allen Verhältnissen nach außen (in den Beziehungen zum Staate, wie im Vernehmen mit einheimischen und auswärtigen Behörden) concentrirt. Es ist ferner die Handhabung der Criminal-Rechtspflege und die gesammte Sicherheits-Polizei — welche vor dem Jahre 1813 von dem Stadtrathe, der Universität und dem königlichen Kreisamte, abgesondert, durch jede Behörde über ihre Gerichtspflichtigen, ausgeübt und von jener Zeit an einer königlichen Behörde, die jedoch seit dem Jahre 1822 von einem landesherrlichen Oberbeamten,

mehreren Rathspersonen und einem Universitäts-Deputirten zusammengesetzt ist und unter dem Namen eines „Vereinigten Criminal- und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig" functionirt, übertragen wurde — durch den Organismus dieser Stelle mit der Magistrats-Wirksamkeit in genauer Verbindung erhalten.

2.

Zusammensetzung und Gliederung des Stadtraths.

Das Collegium des Stadtraths soll eigentlich, der bestimmten herkömmlichen Verfassung nach, aus 36 Personen, mit 3 Bürgermeistern und einem Syndicus bestehen, und in drei Sectionen (drei Räthe genannt) abgetheilt sein. Unter diesen drei Räthen hätte das Stadtregiment jährlich zu wechseln, so daß jede Section im dritten Jahre an die Reihe käme. In neuerer Zeit ist jedoch die Zahl der Rathsglieder vermindert und die dritte Bürgermeister-Stelle und das Amt des Syndicus unbesetzt gelassen worden. Gegenwärtig sind im Rathe begriffen: 2 Bürgermeister (mit gleicher Wirksamkeit), 2 Proconsuln, 6 Baumeister, 2 Stadtrichter und 16 Senatoren (worunter 4 Stadthauptleute), zusammen 28 Personen. Die Benennung der drei Räthe ist geblieben und wenn sich der ganze Rath versammelt, nennt man es jetzt noch eine Versammlung der drei Räthe.

Die Bürgermeister, welche lebenslänglich in ihren Stellen bleiben, stehen an der Spitze des Magistrats. Beide sind in der Amtswirksamkeit einander gleich und haben in der Geschäftsleitung jährlich unter sich abzuwechseln. Der, welcher früher in das Amt getreten ist, pflegt als „ältester Bürgermeister" bezeichnet zu werden, ohne daß diese Benennung auf einen Unterschied in der amtlichen Stellung sich bezieht.

Die Proconsuln, vordem Consulenten genannt, waren

anfänglich den Bürgermeistern, die nicht aus dem Stande der Rechtsgelehrten waren, als Rathgeber zur Seite gegeben. Jetzt sind diese Beamten bei Abwesenheit der Bürgermeister deren Stellvertreter.

Die Baumeister hatten ursprünglich die Oekonomie des Raths und das Bauwesen zu besorgen. Gegenwärtig bezieht sich ihr Geschäftskreis hauptsächlich auf die Marktpolizei.

Von den 2 Stadtrichtern hat der eine die Stadtgerichte, der andere das Handelsgericht bleibend zu dirigiren. Als ein dritter Stadtrichter kann das Magistratsglied betrachtet werden, welches in dem Vereinigten Criminal-Amte als Criminalrichter angestellt ist.

Durch die 4 Stadthauptleute werden vorzüglich der Dienst und die Oekonomie-Geschäfte des Stadt-Militairs besorgt.

Aus dem gesammten Rathscollegium wird alljährlich der „amtführende" oder „sitzende" Rath gewählt, der das Stadtregiment zu führen hat. In diesem amtführenden Rathe befinden sich in Function: ein Bürgermeister, der mit dem andern jährlich zu wechseln hat, die zwei Proconsuln, welche permanente Mitglieder des sitzenden Raths sind, zwei Baumeister (einer aus den Rechtsgelehrten, der andere aus dem Handelsstande), ein Stadtrichter (derselbe, welcher dem Handelsgerichte vorsteht), und 4—6 Senatoren, worunter sich ein Stadthauptmann befinden muß. Vom Magistrats-Collegio werden die zum sitzenden Rathe für ein Amtsjahr gewählten Mitglieder allemal der königlichen Landesregierung angezeigt, von welcher dann der neue Rath die landesherrliche, zur Resolution im geheimen Kabinet gehörige Bestätigung zu erwarten hat. In der Regel wechselt der Rath zu Bartholomäi.

Der Magistrat hat völlig freie Wahl für die Wiederbesetzung der erledigten Stellen. Es ist Observanz, nur hochgra-

duirte Rechtsgelehrte, oder angesehene Kaufleute zu wählen. Unter den 6 Baumeistern müssen 4 aus der Kaufmannschaft genommen seyn; aus demselben Stande werden die Stellen der 4 Stadthauptleute besetzt. Außerdem befinden sich meistens noch einige Kaufleute im Rathe.

Für die Wahl neuer Rathsglieder wird die landesherrliche Bestätigung nicht besonders nachgesucht, es wäre denn, daß die Wahl auf einen nahen Anverwandten eines Rathsgliedes gerichtet wäre und Dispensation deshalb ausgebracht werden müßte. Ein neu gewähltes Mitglied findet in sofern die Bestätigung für sein Amt, als er zugleich in den amtführenden Rath aufgenommen wird, und in diesem mit den übrigen Rathsgliedern verbunden die landesherrliche Confirmation empfängt.

Die ältesten Mitglieder des Magistrats, nämlich die Bürgermeister, die Proconsuln, die Baumeister und der Syndicus (wenn ein solcher vorhanden ist) bilden ein Ausschuß-Collegium, das Seniorat oder der Enge Rath genannt.

3.

Verbindung zwischen dem Stadtrathe und dem königlichen Schöppenstuhle.

Die drei Bürgermeister und ein viertes (rechtsgelehrtes) Mitglied des Magistrats sind zugleich Mitglieder des königlichen Schöppenstuhls, welcher außer den Rathspersonen 4 landesherrlich ernannte Beisitzer zählt. Seitdem die dritte Bürgermeister-Stelle unbesetzt gelassen ist, wird für den dadurch vacanten Platz aus dem Rathscollegium ein Substitut gestellt. Der Bürgermeister, welcher im Amte steht, hat verfassungsmäßig zugleich die Inspection über den Schöppenstuhl zu führen.

4.

Competenz-Bestimmung für die Hauptabtheilungen des Rathscollegii.

Vor das gesammte Rathscollegium, oder die sogenannten drei Räthe gehören alle die innere Verfassung des Magistrats betreffenden Geschäfte, als: die jährliche Wahl des amtführenden Raths, die Wahl neuer Mitglieder, die Besetzung der Amtsstellen im Collegium, die Ernennung des Raths-Expedienten, der Subalternen und der Gemeinde-Officianten, die Ausübung des Patronatrechts u. a. m.

Das Seniorat oder der Enge Rath führt die Aufsicht über die Verwaltung des Stadtvermögens, beschließt alle beträchtlichern Ausgaben, namentlich für Baue, und bereitet die Gegenstände vor, welche an den gesammten Rath zu bringen sind.

Der amtführende Rath (kurz: die Rathstube genannt) hat die Ausübung des eigentlichen Stadtregiments. Dieser hat alle Gegenstände der Stadtverwaltung zu besorgen, welche nicht vor den gesammten Rath oder das Seniorat, oder vor die besondern Departements (Nr. 5. a. b. c. d. e. f. g. h.) gewiesen sind; er vollzieht die Beschlüsse des gesammten Raths und des Seniorats. Zu seinem Ressort gehören: eine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der einzelnen Departements, so wie über die Kirchen, Schulen und milden Stiftungen; alle Realklagen im strengen Sinne, die Käufe, die Beleihungen, das Hypothekenwesen, die Militär- und Curatel-Angelegenheiten, die Rekrutirung, das Einquartirungswesen, die Verhandlung mit den Stadt- und Commun-Repräsentanten, die Wohlfahrts-Polizei über alle Einwohner der Stadt, unter beständigem landesherrlichen Auftrage wegen der Kreisamts- und Universitäts-Untergebenen.

Zum Wirkungskreise der Wohlfahrts-Polizei, welche das Collegium des amtführenden Raths ausschließlich verwaltet, hat das wegen Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege in Leipzig unterm 12. März 1822 landesherrlich erlassene Regulativ gerechnet: die Marktpolizei, die Meß- und Handels-Polizei, die Gewerbe- Straßen- Bau- und Feuerpolizei, die Gesundheits- und Medizinalpolizei, die Religions- und Sittenpolizei, das Armenwesen, das Zucht- und Versorgungshaus, die Stadtbeleuchtung, die Wasserkünste, das Röhrenwesen und die Schleußen.

Das Rathscollegium verwaltet auf den Grund mehrerer, schon vor Alters erlangten Privilegien mit völliger Selbstständigkeit das Stadtvermögen. Nach eigenem Ermessen, ohne die Nothwendigkeit berichtlicher Anfragen und abzuwartender höhern Autorisationen, bestimmt der Magistrat über die Verwendung der städtischen Einkünfte zu den öffentlichen Bedürfnissen im ganzen Gemeindewesen. Eine Einschränkung dieser Competenz ist seit dem Jahre 1817 in soweit eingetreten, als bei neuen Einrichtungen, Unternehmungen und Bauen, wofür nach den gemachten Anschlägen mehr als 10,000 Rthlr. zu verwenden sind, mit den Stadt- und Commun-Repräsentanten communicirt werden muß und deren erklärte Zustimmung zur Ausführung nothwendig ist.

Die Rathscanzlei, welche der Oberstadtschreiber dirigirt, theilt sich in zwei Expeditionen, in die Ober- und die Unterstadtschreiberei. Vom Oberstadtschreiber wird das Protokoll im Engen Rathe geführt. Nächst dem genannten Beamten expediren ein Stadtschreiber, mehrere Actuarien und Copisten.

5.
Departements der Rathswirksamkeit und Stadtverwaltung.

Alle Rathsmitglieder, welche nicht im amtführenden Rathe sitzen, sind in den einzelnen Departements beschäftigt. Einige Magistratspersonen befinden sich zugleich im sitzenden Rathe und in einem der Departements. Nur der nicht im Amte stehende Bürgermeister nimmt an keinem der Departements Theil, wofür der Schöppenstuhl seine volle Thätigkeit in Anspruch nimmt.

Die Departements, sowohl Gerichtsbehörden als Verwaltungs-Deputationen, welche unmittelbar zum Rathe gehören, oder durch dessen Mitglieder besorgt und inspicirt werden, sind folgende: a. das Stadtgericht, b. das Landstubengericht, c. das Handelsgericht, d. das Vormundschaftsgericht, e. die Einnahme-Stube und die Comunkasse, f. die Wage-Expedition, g. die Woll- und Flachswage, h. die ökonomische Verwaltung der Land- und Rittergüter, i. die Forstverwaltung, k. die Verwaltung der milden Stiftungen und der Armenanstalt.

a. Vor das Stadtgericht gehören alle streitigen Justizsachen der Rathsunterthanen in der Stadt und in den Vorstädten, ingleichen alle zum justizmäßigen Verfahren geeigneten Polizei- und Rügen-Sachen. Diese Stelle ist schriftsässig; sie erstattet in Berufungsfällen unmittelbar ihre Berichte an die höhern Justizbehörden und eben so ergehen an dieselbe unmittelbar die landesherrlichen Rescripte. Die Direction führt ein Stadtrichter, dem in der Regel 4 Beisitzer (ebenfalls aus dem Rathe) zugeordnet sind. Unter diesen Beisitzern befindet sich 1 Senator aus der Kaufmannschaft.

Die Expedition besteht aus 1 Oberschöppenschreiber, 1 Gerichtsschreiber und Notar, 2 Actuarien und 4 Copisten.

b. Das Landstubengericht oder Landgericht ist die Civil- und Criminal-Justiz- auch Polizeibehörde für die dem Rathe gehörigen Rittergüter und Dorfschaften, welche sämmtlich ihren Gerichtsstuhl auf dem Rathhause zu Leipzig haben. Hiervon ist nur das neuerlich erst erworbene Rittergut Gohlis ausgenommen, für welches ein eigner Gerichtshalter angestellt ist und in welchem auch die Gerichtstage gehalten werden. In diesem Gericht dirigirt ein älteres Rathsmitglied, dem 3 andere Rathsdeputirte zur Seite stehen.

In der Expedition sind 1 Landschreiber, 2 Actuarien, ein Steuer-Einnehmer und mehrere Copisten beschäftigt.

Einige von den dem Rathe zugehörigen Dörfern, die dem Landstubengericht nicht untergeben waren, sind durch die Territorial-Veränderung im Jahre 1815 dem Herzogthume Sachsen mit einverleibt worden, und haben seitdem ihre eigenen Gerichtsdirectoren erhalten.

c. Das Handelsgericht beschäftigt sich mit den aus dem Handelsverkehr entstehenden Justizsachen, nach einem abgekürzten processualischen Verfahren, welches durch die Handelsgerichts-Ordnung vom 7. 1682 regulirt ist. Verfassungsmäßig wird dieses Gericht durch einen Stadtrichter, als Dirigenten, einen zweiten gelehrten Beisitzer und 2 Beisitzer aus der Kaufmannschaft (sämmtlich aus dem Rathe) gebildet.

Bei der Expedition sind 1 Actuar, 1 Vice-Actuar und mehrere Copisten angestellt. Zur Uebersetzung der bei den Processen vor dem Handelsgericht vorkommenden, in fremden Sprachen abgefaßten Schriften, namentlich aus dem Englischen, Französischen, Spanischen, Portugiesischen, Italienischen, Holländischen, Dänischen, Schwedischen, Russischen, Polnischen, Neugriechischen und Hebräischen, und als Dollmetscher zum Behuf der mündlichen Verhandlungen vor Gericht sind 7 Sprachkundige vereidet.

d. Das **Vormundschaftsgericht** führt die Oberaufsicht über die Person und die Vermögensverwaltung der unter dem Rathe stehenden Unmündigen und Curatel-Bedürftigen. In dieser Behörde dirigirt eins von den ältern Rathsmitgliedern, dem 3 Senatoren (worunter 2 Kaufleute) zur Seite stehen.

Die Expedition besteht aus 1 Actuar (Vormundschaftsschreiber), und einigen Registratoren, Calculatoren und Copisten.

e. Die Einkünfte der Stadt Leipzig werden theils in der **Einnahme-Stube**, theils in der **Communkasse** verrechnet. Aus der letztern werden besonders die Kosten der öffentlichen Stadtbaue, der Feuerlöschungs-Anstalten und der Stadtbewachung, aus der erstern alle übrigen Ausgaben für das städtische Gemeindewesen bestritten. Die Einnahme-Stube (oder die Kämmerei) bezieht ihre Einkünfte aus der Wage, dem Schlägelschatze, dem Stättegelde, der Ertheilung des Bürgerrechts, den Rittergütern, Mühlen, Bergwerken, Miethzinsen und Kapital-Interessen. Zur Direction der Kämmerei sind 2 der ältern kaufmännischen Senatoren deputirt, welche für sich über die Capitalfonds und deren Benutzung nicht verfügen dürfen, sondern Alles dem amtführenden Rathe zur Schlußfassung vorzutragen haben. Für das Rechnungswesen und die Cassenverwaltung sind 1 Buchhalter, mehrere Einnehmer und 1 Calculator in der Einnahme-Stube angestellt. Die Rechnungen der Kämmerei- und der Communkasse werden alljährlich geschlossen und den Stadt- und Commun-Repräsentanten vorgelegt.

Die Expedition der Communkasse ist zugleich mit der Receptur der königlichen Steuern verbunden, und führt den Namen: „**Stadt-Steuer-Einnahme.**" Auch dieser Expedition ist ein Rathsglied vorgesetzt.

f. Bei der **Wage-Expedition** dirigiren 2 Senatoren, und sind 1 Wage-Director, 3 Ober-Wage-Einnehmer, 1

Wage-Revisor, 1 Weinschlägelschatz-Einnehmer, 1 Güter-Bestäter, 4 Wagemeister und 1 Wagemeister-Assistent beschäftigt.

g. Zur Beaufsichtigung der Woll- und Flachswage ist ein Senator abgeordnet; 1 Wageschreiber und 1 Heuwäger haben dabei zu expediren.

h. Die ökonomische Verwaltung der Land- und Rittergüter, und die Bewirthschaftung oder Verpachtung der Mühlen und Ziegelscheunen wird von einer Deputation, unter welcher ein Oekonomie-Inspector steht, geleitet.

i. Das Forstwesen besorgen die amtführenden Baumeister mit einem besondern Rathsdeputirten. Dieser Deputation sind der Oberförster und die Förster untergeben.

k. Die milden Stiftungen, namentlich das Johannis-Hospital, das Jacobs-Hospital, das Georgenhaus und das Almosenamt werden vom Rathe administrirt. Jede von den erstgenannten 3 Stiftungen hat ihren Vorsteher aus dem Rathe. Beim Almosenamte sind 3 Magistrats-Deputirte als Vorsteher und mehrere Beisitzer aus dem kaufmännischen Bürgerstande beschäftigt.

l. Von dem Almosenamte verschieden ist die Armenanstalt, ein seit dem Jahre 1803 errichtetes, für sich bestehendes Institut, welches durch eine Gesellschaft von 21 Mitgliedern unter der obrigkeitlichen Aufsicht des Magistrats verwaltet wird. Diese Gesellschaft bildet ein selbstständiges Armen-Directorium. Verfassungsmäßig ist allemal eines der ältesten gelehrten Mitglieder des Magistrats zum Director dieser Corporation bestellt und befinden sich noch außerdem 4 Senatoren unter derselben. Die übrigen Theilnehmer sind aus dem Handelsstande und aus der übrigen Bürgerschaft gewählt. Der Director und jedes von den übrigen 4 Mitgliedern aus dem Rathe werden bei Erledigungsfällen durch Abstimmung sämmtlicher Glieder des Armendirectorii gewählt.

Außer diesen Behörden bestehen in der eigentlichen Stadtverwaltung noch abgesonderte, vom Rathe durch einen oder mehrere aus seinem Mittel besorgte und beaufsichtigte Deputationen und Expeditionen für den Stadtschulden-Tilgungsfonds, den Burgkeller, das Leihhaus und die Sparcasse, das Bauwesen, die Meßbuden-Einrichtung, die öffentlichen Anlagen und die Rathsbibliothek. Auch zur Bücher-Commission sind Rathsdeputirte bestellt.

6.
Politisches Rechtsgebiet der Bürgerschaft.

Die Leipziger Bürgerschaft wird in Beziehung auf die wichtigsten Gegenstände der Communul-Verwaltung durch die Corporation der Stadt- und Commun-Repräsentanten vertreten. Nach den Bestimmungen, welche das über die Einsetzung dieser Gemeinde-Repräsentation im Jahre 1817 erlassene Regulativ aufstellt, wird der Commun-Ausschuß nach der Verschiedenheit der Fälle theils von der königlichen Landesregierung, theils vom Magistrate, theils von der königlichen Polizeibehörde mit seinem Gutachten zu Rathe gezogen. Dieses geschieht vorzugsweise: bei der Regulirung des Stadtschuldenwesens, bei den Maaßregeln zur Aufbringung, Verzinsung und Tilgung der gemachten Anleihen, bei den Rechnungen über die Einnahmen und Verwendungen, bei der Aufbringung neuer Stadtanlagen oder bei Vermehrung städtischer Abgaben, bei Einrichtungen, Unternehmungen und Bauten, deren Kosten einen bestimmten Ertrag (für Leipzig die Summe von 10,000 Thlr.) übersteigen, bei der Abnahme der Kämmerei- und Communrechnungen, bei allgemeinen polizeilichen Einrichtungen. In Beziehung auf das öffentliche Rechnungswesen der Stadt ist der Einfluß der Stadt- und Commun-Repräsentanten der Administrativgewalt des Magistrats gegenüber in praktischem Sinne dergestalt regulirt, daß

die ersteren nur erhebliche und allgemeine Erinnerungen gegen die Rechnungen aufzustellen, keineswegs aber dieselben im Detail nach dem Rechnungsstyle zu moniren befugt sind. Die Stadt- und Commun-Repräsentanten haben auch die Freiheit, zum Besten der gesammten Bürgerschaft, oder einzelner Classen derselben unaufgefordert Vorschläge zur Sprache zu bringen. Anträge auf Abänderungen und Verbesserungen der dem Commun-Ausschusse gegebenen Verfassung können sowohl vom Magistrate als auch von den Stadt- und Commun-Repräsentanten bei der königlichen Landesregierung erhoben werden.

Die Corporation des Commun-Ausschusses zu Leipzig besteht aus 15 Repräsentanten, die aus allen Classen der Einwohner genommen sind. Unter den Repräsentanten sind begriffen: a) ein königlicher Diener, b) 7 Universitätsverwandten, c) 5 angesessene (ohne Unterschied des Werths der Grundstücke und des Gewerbes), d) 2 unangesessene Bürger. Für die Classe der Unangesessenen werden allemal 4 Kaufleute, worunter 1 Buchhändler, ferner 2 Professionisten und 1 unzünftiger Gewerbtreibender zu Repräsentanten gewählt. Die Wahl der Repräsentanten ist einer Corporation von 75 Bürgern anvertraut, die von einem königlichen Commissarius aus den erwähnten Classen der Einwohner ernannt werden. Der Commissarius nimmt

5 Wahlmänner, aus den	königlichen Dienern,
10 " " "	Akademikern,
25 " " "	angesessenen Bürgern,
20 " " "	unangesessenen Kaufleuten, worunter 5 Buchhändler,
10 " " "	Professionisten,
5 " " "	unzünftigen Gewerbtreibenden.
75.	

Jede Classe dieser Wahlmänner hat abgesondert von den übrigen die für ihre Classe bestimmten Repräsentanten zu wäh-

len. Für jeden der 15 Repräsentanten wird auch ein Substitut ausersehen. Die getroffene Wahl machen die Repräsentanten dem königlichen Commissarius bekannt, durch welchen mittelst gutachtlichen Berichts die Genehmigung der Landesregierung eingeholt wird. Die Wahl des königlichen Dieners geschieht auf 3 Jahre, die der Repräsentanten für die Akademie auf 6 Jahre und die der Commun-Repräsentanten auf 12 Jahre. Alle 3 Jahre tritt der königliche Diener, einer von den zwei Repräsentanten der Akademie und der vierte Theil von den Repräsentanten der Bürgerschaft und Commune zurück, welches bei den letztern Classen, nachdem die während der ersten Zeit durch das Loos bestimmten Ausscheidungen aufgehört haben, allemal die ältesten trifft. An die Stelle der Abtretenden werden durch eine auf die vorher bestimmte Weise neu gebildete Wahlcorporation neue Repräsentanten für die durch den Austritt betroffenen Classen gewählt. Die abtretenden Repräsentanten werden vom königlichen Commissarius allemal mit unter die neuen Wahlmänner aufgenommen.

Der Commun-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und einen Substituten für denselben. Regelmäßig alle Monate (den 15ten jedes Monats, oder, bei eintretenden Sonn- und Feiertagen, den nächsten Wochentag darauf) versammeln sich die Repräsentanten. Die Verhandlung in diesen ordentlichen Versammlungen, wie in den vorkommenden außerordentlichen Zusammenkünften, hat der Vorsteher zu leiten, dem auch die Bewahrung des Archivs übertragen ist. Ein Consulent, den sich der Ausschuß wählen darf, führt das Protokoll und fertigt die vorkommenden Arbeiten. An den Versammlungen nehmen die aus den königlichen Dienern und aus den Akademikern gewählten Repräsentanten nur in solchen Fällen Theil, wo das Interesse dieser Classen (z. B. in Hinsicht auf Veränderung der Abgaben oder sonstige Mitleidenheit bei den Communal-Prästa-

tionen) unmittelbar berührt wird. Die gutachtlichen Erklärungen des Commun-Ausschusses werden nicht durch den Zufallsgriff einer kleinern oder größern Stimmenmehrheit entschieden, sondern die Minorität wird ebenfalls beachtet und jede einzelne von den übrigen abweichende Stimme mit ihren Gründen genau und vollständig zum Protokoll angemerkt. Der Magistrat und die Landesregierung bekommen die Uebersicht aller für die verschiedenen Classen ausgesprochenen Meinungen und gewinnen dadurch mehr Sicherheit für die Entscheidung der wichtigern Sachen nach eigener Prüfung.

7.
Kirchen- und Schulwesen.

Der Magistrat hat das Patronatrecht über alle (7) Stadtkirchen und über alle Stadtschulen. Jeder Kirche und jeder von den größern öffentlichen Schulanstalten (der Thomasschule, der Nikolaischule, der Bürgerschule und der Rathsfreischule) ist ein Magistratsglied zur speciellen Curatel als Vorsteher zugeordnet. Das Kirchenvermögen wird vom Rathe, ohne Mitwirkung der Ephoral-Inspection, verwaltet.

Zur Beaufsichtigung des gesammten Schulwesens ist eine Schulcommission niedergesetzt, welche außer dem Superintendenten, als Ephorus, aus drei Mitgliedern des Rathes besteht.

8.
Vereinigtes Criminal- und Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Das vereinigte Criminal- und Polizeiamt, welches nur der Landesregierung untergeordnet und verantwortlich gemacht ist, hat, nach Inhalt eines unterm 12ten März 1822 darüber erlassenen höchsten landesherrlichen Regulativs, Competenz über die Stadt, die Vorstädte, den Umfang des Stadt-

weichbildes und über alle Einwohner ohne Unterschied des Gerichtsstandes, also auch über alle Schriftsässigen und sonst Eximirten. Hiervon sind die Personen, welche den Militärgerichten unterworfen sind, allein ausgenommen.

Das vereinigte Criminalamt besteht aus einem Präsidenten, einem Criminalrichter und einem Vice-Criminalrichter. Der erste wird vom Landesherrn ernannt und versieht zugleich die Präsidentenstelle im Polizeiamte; die beiden letztern werden, auf den Vorschlag des Stadtraths, vom Landesherrn aus der Zahl der Senatoren bestellt. Bei den Untersuchungen gegen Personen, welche unter der academischen Gerichtsbarkeit begriffen sind, wird ein Deputirter der Universität als Mitglied des Gerichts zugezogen. Für den Dienst der Gerichtsbeisitzer in den gesetzlich bestimmten Fällen stehen dem Crimminalamte 6 vereidete Gerichtsschöppen zur Verfügung. In der Expedition sind 2 Actuarien und 2 Copisten angestellt.

Das vereinigte Polizeiamt hat für die persönliche Sicherheit in Beziehung auf alle Einheimischen und Fremden und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu wachen, und es ist dasselbe befugt und verpflichtet, alle für diese Zwecke nöthigen Maaßregeln und Einrichtungen zu treffen, und alle Verletzungen der allgemeinen und besondern Sicherheitsgesetze zu erörtern und zu bestrafen. Diese Behörde bestehet außer dem Präsidenten, aus zwei beständigen Beisitzern, welche aus dem Magistratspersonal auf dieselbe Weise, wie die zwei Criminalrichter, ernannt werden. Die erste Beisitzerstelle wird, in der Regel, durch den Criminalrichter versehen. Zum Expediren sind 2 Actuarien, 2 Vice-Actuarien, 1 Registrator, 8 Vice-Registratoren und mehrere Copisten angestellt.

Für die Geschäfte des Polizeiamtes sind 5 Hauptabtheilungen eingerichtet. Diese sind: 1) die Hauptexpedition, in welcher die 2 Actuarien die verschiedenen Registranden füh-

ren, die vorkommenden Vernehmungen halten und die schriftlichen Ausfertigungen besorgen; 2) die Paßexpedition, in welcher die Legitimationen der um Pässe ansuchenden Personen geprüft und die Pässe, nach erfolgter Resolution des ersten Assessors, ausgefertigt werden; 3) die Fremdenexpedition, wo das Visiren der Fremdenpässe und der Wanderbücher, ingleichen die Ausstellung der Aufenthaltskarten erfolgen und das Register über die Fremden geführt wird; 4) die Einwohner- oder städtische Expedition, wo die Bücher über alle Einwohner und die Verzeichnisse der Hausbewohner nach den vier Stadtvierteln geführt, die Revisionen der Häuser angeordnet und die Aufenthaltskarten auf bestimmte Zeit, ingleichen die Wanderbücher ausgestellt werden; 5) die Gesindeexpedition, welche die Concessionen zum Vermiethen des Gesindes ertheilt und die Gesinderegister führt.

Dem Polizeiamte stehen für den Dienst bei der Vollziehung der polizeilichen Anordnungen und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu Gebote: 1 Polizeiwachtmeister, 10 Polizeigendarmen, 1 Polizeiadjutant, 3 Unteroffiziere, 3 Tambours und 38 Polizeisoldaten.

9.
Bürgermiliz und Stadtmilitär.

Zur Handhabung der Wohlfahrtspolizei und der öffentlichen Sicherheit ist ein bürgerliches Corps organisirt und wird zugleich eine Compagnie Stadtmilitär aus den Rathseinkünften unterhalten. Vier Stadthauptleute aus dem Mittel der Kaufmannschaft, welche zugleich Mitglieder des Magistrats sind, haben in den 4 Stadtvierteln wegen der öffentlichen Ruhe, wegen der Feuersgefahr rc. Aufsicht zu führen und in Kriegszeiten die Einquartierung zu reguliren. Bei diesen Functionen wird den Stadthauptleuten von 4 Lieutenants und 4 Fähndrichen, als

unbesoldeten Bürgerofficieren, Beistand geleistet und sind denselben eine Anzahl Bürger-Unterofficiere und deputirter Bürger zur Disposition für diese Dienste untergeordnet.

Das Stadtmilitär, welches zunächst den Stadthauptleuten, im Auftrage des Magistrats, untergeben ist, und worüber jedesmal der älteste Stadthauptmann die Oberinspection führt, besteht aus 1 Capitaine-Lieutenant, 1 Vice-Capitaine-Lieutenant, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 9 Unterofficieren, 4 Tambours und 100 Gemeinen. Durch die Mannschaft dieses Corps, welches meistens aus gedienten Feldsoldaten ergänzt wird, läßt der Magistrat die Wachen an den innern Thoren der Stadt und die Sicherheitswachen an den öffentlichen Gebäuden und bei den Cassenlokalen besetzen.

10.

Einnahme der Staatsabgaben durch den Rath und Gemeinschaft der Handelsabgaben zwischen dem Landesherrn und der Stadtmeinde.

Im Auftrag der Staatsregierung besorgt der Magistrat, durch Deputirte aus seinem Mittel, die städtischen Steuer-Recepturen für die Steuer-Creditcasse, die Erhebung der Consumtions-Accise, die Einnahme der Personensteuer.

Höchst zweckmäßig und musterhaft sind die Staats- und die Communalverwaltung zur Erleichterung des Handels und Verkehrs für die Erhebung der landesherrlichen und städtischen Abgaben in eine enge Gemeinschaft getreten. Durch ein über die Erhebung der Handelsabgaben unterm 18ten März 1820 erlassenes Regulativ sind die verschiedenen Abgaben, welche unter dem Namen der Landaccise und Imposten, der Wagepflicht, der General-Consumtions-Accise von ausländischen Getränken, der Trankfteuer, des Rathsschlägelschatzes, der Kriegscontribution, der Abgabe zur Leihhauskasse, endlich des alten und neuen Wa-

gegeldes für die landesherrlichen und städtischen Cassen von den in Leipzig ein- aus- oder durchgehenden Waaren entrichtet werden mußten, in eine einzige Abgabe verwandelt, die nach dem Gewicht der Waare, mit Einschluß des Verpackungsgewichts bemessen ist und in sehr gemäßigten Sätzen lediglich von den in Leipzig eingehenden Waaren erhoben wird. Der Ertrag dieser Abgabe, deren Erhebung durch ein erläuterndes Publicandum vom 31ten Januar 1820 noch mehr vereinfacht, und die vermöge dieser Verordnung zugleich in mehreren Ansätzen gemindert worden ist, wird zwischen der königlichen und der städtischen Casse zur Hälfte getheilt.

II.

Hauptzüge

aus dem gegenwärtigen Organismus des Magistrats und der Stadtverwaltung zu Hannover.

Die gegenwärtige Verfassung der königlichen Residenzstadt Hannover gründet sich auf eine Verfassungs-Urkunde, die von Sr. Majestät, dem Könige von Großbritannien und Hannover unterm 12. März 1824 erheilt worden ist. Die königliche Regierung hat, nachdem (wie im Eingange der Verordnung angeführt ist) vorher alle Verhältnisse des Orts sorgfältig untersucht worden waren, die vorherige Trennung zwischen der Alt- und Neustadt Hannover aufgehoben, und beide Städte einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen. Hierdurch hat die Hannövrische Stadtverfassung die Gestalt erhalten, deren Hauptlinien im Folgenden verzeichnet werden sollen.

1.

Competenz des Magistrats und Rechte der Stadt im Allgemeinen.

Die Alt- und Neustadt Hannover hat einen vereinigten Magistrat, welchem unter Oberaufsicht des Landesherrn und der höheren Landesbehörden die Besorgung aller beide Städte angehenden Verwaltungssachen, sowohl in eigentlichen Communalangelegenheiten, als auch in allen Hoheits-Regiminal- Militair- Steuer- und Consistorialsachen ohne Ausnahme und Unterschied zusteht und übertragen ist. Mit dem Magistrate ist zugleich die Civil-Justizpflege,

der streitigen, wie der freiwilligen Gerichtsbarkeit in beiden Städten und die Criminal-Gerichtsbarkeit über die Altstadt vereinigt. Der Magistrat hat auch die gesammte Forst-Polizei in der Stadtforst und die Forstgerichtsbarkeit hinsichtlich aller in derselben verübten Holz-Entwendungen und sonstigen Holz-Wrugen.*)

Durch Abgeordnete des Magistrats wird die Stadt Hannover bei der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs repräsentirt.

Die Verwaltung der Polizei in der Stadt wird theils durch eine besonders eingesetzte Polizei-Direktion, theils durch den Magistrat nach den Vorschriften einer darüber erlassenen Instruction besorgt. Die Aufsicht über die Handwerks- und Gilde-Sachen wird vom Magistrate ausgeübt.**)

Die Criminal-Gerichtsbarkeit im Umfange der Neustadt Hannover, die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Bezirke der Garten-Gemeinde und im Kleefelde vor Hannover, die Criminal-Jurisdiction im Bezirke des ungeschlossenen Gerichts Linden und die Gerichtsbarkeit über die in demselben wohnenden jüdischen Glaubensgenossen wird von dem königlichen Amte Hannover, mit welchem das Amt Coldingen vereinigt ist, verwaltet.***)

Die Stadt Hannover hat die Administration und das freie Benutzungsrecht ihres Vermögens und Eigenthums. Das Gesammtvermögen der Stadt, bei welchem der sonstige Unterschied zwischen sogenanntem Kämmerei- und Bürgergute aufgehoben ist, und die Aerarien der frommen Stiftungen sind der Verwaltung des Magistrats, unter der Aufsicht des Staats, anver-

---

*) Verfassungs-Urkunde §. 1. 7. 8. 12. 14.

**) Verf. Urk. §. 205. 206.

***) Verordnung vom 29. October 1824. Hann. Ges. Samml. Jahrg. 1824. Abth. III. No. 10.

trait. Bei dieser Verwaltung ist jedoch der Magistrat in den wichtigsten, durch die Stadverfassung näher bezeichneten Angelegenheiten an die Mitwirkung eines von der Bürgerschaft in beiden Städten gewählten Ausschusses (Bürger-Vorsteher-Collegii) gebunden.*)

Für die Stadt ist die Wage- und Niederlage-Gerechtigkeit und die Befugniß, eine Stadt-Accise für die Stadtcasse zu erheben, unverändert beibehalten worden. Die laufenden Communal-Abgaben in beiden Städten werden von den Hausbesitzern und von den Inquilinen nach einem gleichförmigen Systeme erhoben.

Die Gerechtsame der Brauer, das privative Eigenthum von 317 Hausbesitzern der Altstadt, sind aufrecht erhalten worden.**)

2.
Zusammensetzung, Gliederung und Wahl des Magistrats.

Das Magistrats-Collegium, die unmittelbare Obrigkeit für beide Städte, besteht aus 15 Personen. Unter diesen werden gezählt: ein Stadt-Director, ein Stadgerichts-Director, 1 Stadtsyndicus, 3 Stadtrichter und 1 Stadtgerichtsassessor, 8 Senatoren. Der Dienst des Stadtgerichts-Assessors bezieht sich lediglich auf die Rechtspflege, und es hat derselbe in den Sachen, welche vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehören, kein Votum. Dem Raths-Collegio sind beigeordnet: 3 Secretarien, 1 Bauverständiger, 1 Registrator und die erforderliche Anzahl von Stadt- und Gerichtsschreibern und Gehülfen, und sonstigen Subalternen und Dienern.***)

---

*) Verf. Urk. §. 3. 6. 116. 177.
**) Verf. Urk. §. 25. 32. 33. 37. 40.
***) Verf. Urk. §. 44.

Der Magistrat erscheint in dreifacher corporativer Wirksamkeit. Er handelt in Gesammtheit als allgemeines Magistrats-Collegium, und sondert sich wieder in die Collegien des Stadtgerichts und des verwaltenden Magistrats.

Das Stadtgericht besteht aus einem Stadtgerichts-Director, drei Stadtrichtern und einem Stadtgerichts-Assessor cum voto. Mit den Expeditionsarbeiten ist ein Secretair mit zwei Gerichtsschreibern beschäftigt. Zum niedern Dienste sind die erforderlichen Subalternen angestellt.*)

Das Collegium des verwaltenden Magistrats besteht aus dem Stadt-Director, dem Syndicus und 8 Senatoren. Diesem Personal sind 2 Secretarien, 1 Registrator, 1 Bauverständiger, mehrere Revisoren und Stadtschreiber, und die erforderlichen Diener für die niedern Verrichtungen beigegeben.**)

Die Rechnungsführung über das gesammte Stadtvermögen wird unter specieller Leitung des Stadt-Directors und eines committirten Magistratsgliedes durch einen Kämmerer und mehrere demselben beigegebene Gehülfen in einem Locale des Rathhauses besorgt.***)

Das Rathscollegium ist permanent, ohne Wechsel seiner Glieder in den verschiedenen Fächern der Amtsführung. Eben so werden die Stellen im Rathe mit Permanenz, nicht auf Zeit, verliehen.

Ist die Stelle des Stadt-Directors, des Stadtgerichts-Directors und des Syndici erledigt, so hat das gesammte Magistrats-Collegium mit einer den Gliedern desselben gleichkommenden (durch das Loos gewählten) Deputation der Bürger-

*) V. U. §. 65. und 66.
**) V. U §. 72.
***) V. U. §. 186.

Vorsteher 3 tüchtige Candidaten zu wählen, und dem königlichen Cabinets-Ministerio zu präsentiren, welches dann einen unter diesen auszuwählen und Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorzuschlagen hat.

Von den Stellen der 3 Stadtrichter und des Stadtgerichts-Assessors werden 2 durch Wahl des königlichen Cabinets-Ministerii, ohne vorgängige Präsentation der Stadt, besetzt. Zu den 2 andern Stellen wählen der Magistrat und die Bürger-Vorsteher und wird vom Cabinets-Ministerio die Bestätigung ertheilt. Unter den 3 Stadtrichtern und dem Stadtgerichts-Assessor findet Ascension statt, so daß bei eingetretener Vacanz immer nur das Assessorat neu besetzt wird.

Bei jeder Vacanz in den Senatorstellen hat der Magistrat mit den Bürger-Vorstehern 3 Candidaten zu wählen, die dem königlichen Cabinets-Ministerio präsentirt werden und unter welchen dasselbe die Ernennung entscheidet. Von den 8 Senatoren müssen immer 6 aus der auf der Altstadt und 2 aus der auf der Neustadt ansässigen Bürgerschaft gewählt werden. Die Wahl ist nicht auf eine gewisse Classe der Bürgerschaft beschränkt. Die Senatoren sind unbehindert, ihr bürgerliches Gewerbe fortzusetzen und der mit diesem Amte verbundene Gehalt wird nur als Remuneration angesehen. Eine beliebige Niederlegung des Senatoramtes ist nicht gestattet; doch wird nach einer vierjährigen Dienstzeit die nachgesuchte Entlassung nicht versagt.

Alle Wahlen werden in der vereinigten Versammlung des Rathscollegii und der deputirten Bürger-Vorsteher nach der Stimmen-Mehrheit entschieden.

Vater und Söhne, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, ingleichen Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder einer und derselben Abtheilung des Magistrats-Collegii seyn.

Bei den Vacanzen der Secretarien und des Stadt-Kämmerers hat das Magistrats-Collegium den Vorschlag an das

Ministerium. Dieser Vorschlag geschieht allemal mit Vorwissen der Bürger-Vorsteher, welche ihre Bedenken dagegen dem Magistrate zu äußern, und wenn diese nicht berücksichtigt werden sollten, dem Ministerio unmittelbar vorzutragen befugt sind. Alle sonstigen Officianten im städtischen Dienste werden vom Magistrate allein angesetzt.

Der Stadt-Director und Stadtgerichts-Director stehen in erster Instanz unter der königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover. Alle übrigen Mitglieder und Officianten des gesammten Magistrats-Collegii stehen sowohl in Civil- als in Criminalsachen unter dem Stadtgerichte. *)

3.
Wirksamkeit des allgemeinen Magistrats-Collegii.

Vor das allgemeine Magistrats-Collegium sind gewiesen:

1) die Wahlen der Mitglieder des Magistrats;

2) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung;

3) die Wahlen der Prediger;

4) folgende Ernennungen:

   a) der Secretarien, des Registrators, des Bauverständigen, und aller unmittelbaren Subalternen beim Rathscollegio;

   b) des gesammten Personals der Kämmerei;

   c) des Leihhaus-Personals;

   d) der Lehrer am Lyceo;

   e) des Stadtförsters;

5) die definitiven Berathungen über bleibende Einrichtungen, über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeinen Grundsätze, in sofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame betreffen.

---

*) V. U. §. 46. 47. 50. 53. 55. 56. 58. 60.

Vom Stadtgerichte werden dem Magistrate vierteljährlich Verzeichnisse der Criminal-Untersuchungen über die in Haft befindlichen Verbrecher, der erkannten Geld- und sonstigen Strafen, und nach Ablauf jeden Jahres, bei einer im Laufe des Monats Januar zu haltenden Plenar-Versammlung, Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen, der anhängigen Concurse, ingleichen die Depositen, Hypotheken- und Sportel-Bücher vorgelegt.

In derselben Plenar-Sitzung hat der verwaltende Magistrat vom Activ- und Passiv-Bestande der Stadtcasse Uebersicht zu geben und von den wichtigsten, im abgeschlossenen Jahre getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Zustande der öffentlichen Anstalten der Stadt Bericht zu erstatten.

In den Versammlungen des allgemeinen Magistrats-Collegii hat der Stadt-Director, bei dessen Abwesenheit der Stadtgerichts-Director den Vorsitz. *)

4.

Wirksamkeit des Stadtgerichts.

Das Stadtgericht hat in der Alt- und Neustadt Hannover die Civil-Gerichtsbarkeit in allen streitigen und nicht streitigen Sachen auszuüben, und für beide Städte auch die Hypotheken- Vormundschafts- Curatel- und Depositen-Sachen zu besorgen. Die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts erstreckt sich:

a) über alle im Bereiche seines Gerichtssprengels belegenen Gebäude, Straßen, Plätze u. s. w., in soweit nicht in Ansehung des einen oder des andern eine Ausnahme rechtsbeständiger Weise besteht;

b) über alle im Stadtbezirke wohnenden Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, namentlich

*) V. U. §. 63. 64.

1) über alle Fremde und deren Domestiken, ohne einigen Unterschied des Ranges und Standes derselben;

2) über alle Schauspieler, und

3) über die Juden.

Das Stadtgericht ist ferner competent in allen Bruchsachen, in sofern selbige nicht zur Untersuchung und Entscheidung des verwaltenden Magistrats, wie z. B. in allen Gilde-Handwerksachen, oder der Polizei-Behörde gehören, so wie auch in allen kleinern wrugenmäßigen Delicten, dergestalt, daß dasselbe solche zu untersuchen und zu cognosciren, darin auch die verordnungsmäßigen Strafen ohne Unterschied des Umfanges derselben zu erkennen hat. Nur darf in denjenigen Fällen, wo keine Strafe in den Verordnungen festgesetzt ist, in Ansehung der Einwohner der Neustadt auf keine härtere als achttägige Gefängnißstrafe oder 20 Thlr. Geldstrafe gesprochen werden.

Das Stadtgericht hat auch die Criminal-Gerichtsbarkeit auf der Altstadt auszuüben, und ist in Ansehung aller nicht canzleisässigen Personen sowohl die untersuchende als die erkennende Behörde.

Die gerichtlichen Depositen werden auf der Stadt-Kämmerei verwahrlich niedergelegt, welche auch dafür zu haften hat.

Im Umfange der Neustadt-Hannover wird die Criminal-Jurisdiction durch das königliche Gericht (vordem ein Gerichtsschulzen-Amt, nunmehr das Amt Hannover mit erweitertem Gerichtssprengel), welches nach Belieben seinen Sitz in der Alt- oder Neustadt nehmen kann, ausgeübt. Dieses ist befugt, ohne Requisition des Stadtgerichts Arretirungen vorzunehmen, zu citiren, Inquisiten durchzuführen.

Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte ist durch ein vom allgemeinen Magistrats-Collegium approbirtes und vom königlichen Cabinetsministerio genehmigtes Geschäfts-Regulativ bestimmt. *)

---

*) V. U. §. 9—12. 14. 17. 65. 69.

5.

Wirksamkeit des verwaltenden Magistrats.

Dieser Behörde sind sämmtliche nicht gerichtlichen Geschäfte der Stadtverwaltung übertragen. Hierunter gehören:

a) Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und das Wachen über die Beobachtung der Stadtverfassung;

b) die Administration des Gesammt-Vermögens der Stadt;

c) die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu bestimmten, so wie zu frommen und nützlichen Zwecken;

d) das Patronat über Kirchen und Schulen, die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens zu geistlichen und Schul-Zwecken;

e) die Regulirung und Vertheilung der bürgerlichen Landes-Abgaben und Lasten;

f) die Besorgung der Einquartierungs-Service-Verpflegungs-Lieferungs- und Militair-Einstellungs-Sachen;

g) die Polizei, in sofern solche nicht zum Geschäftskreise der königlichen Polizei-Direction gehört;

h) das Armenwesen, in sofern es nicht dem Armen-Collegium übertragen ist.

Der Magistrat hat über die Rechte und Privilegien der Stadt zu wachen, deren Ausübung zu befördern und unmittelbar wahrzunehmen.

Durch ein besonderes, vom Magistrate entworfenes und vom Cabinets-Ministerio genehmigtes Regulativ ist die Vertheilung und Betreibung der Geschäfte bestimmt.

Der Stadt-Director hat die allgemeine Leitung der Geschäfte und die Ausführung der entschiedenen Beschlüsse; er ist besonders verpflichtet, für die genaue Beobachtung der Verfassung zu sorgen. In Fällen, wo der Stadt-Director durch

Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, hat der Syndicus dessen Stelle zu vertreten.

Der Syndicus, welcher in allen vor den Magistrat gehörigen Sachen eine Stimme zu führen hat, ist der Rechts-Consulent des Magistrats bei allen Gegenständen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Kämmerei und die Stiftungen angehen. Er hat in allen Sachen, in welchen es auf einen Rechtspunkt ankömmt, sein Gutachten abzugeben, und die Processe zu führen.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Stadt-Directors.

Alle Berichte an die höheren Landes-Collegien, ingleichen alle Ausfertigungen, durch welche neue allgemeine Einrichtungen getroffen werden, sind von allen Mitgliedern des Magistrats zu signiren. Eben so sind die Originalien der Berichte an das Cabinets-Ministerium und an die Land-Drostei in der Regel von sämmtlichen Magistratsgliedern zu unterschreiben.

Das Stadt-Archiv steht unter dem Verschlusse des Stadt-Directors und des Registrators.

In Beziehung auf die Verwaltung des Stadt-Vermögens hat der Magistrat die Genehmigung der Land-Drostei einzuholen:

1) beim Ankauf und Verkauf von städtischen Grundstücken;
2) bei neuer Verleihung derselben in Erbenzins- oder Meier-Recht, sofern der jährliche Zins 10 Rthlr. oder darüber beträgt;
3) bei Gemeinheits-Theilungen und bedeutenden Veränderungen in den Benutzungen der Gemeinheiten;
4) bei Contrahirung neuer Schulden, durch welche der Passiv-Bestand vergrößert wird;

5) bei Verpachtungen ohne Meistgebot, wenn die Objecte von Erheblichkeit sind;
6) bei Neubauten und Reparaturen an städtischen Gebäuden, sofern dieselben bei denselben Objecten und in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;
7) bei Ertheilung von Remissionen, welche die Summe von 80 Rthlr. übersteigen.

Nach ähnlichen Grundsätzen ist der Magistrat in Hinsicht auf die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zur Berichtserstattung an die Land-Drostei verpflichtet und an deren Autorisationen gebunden *)

Der Magistrat hat die Oberaufsicht und das Patronat-Recht über die Kirchen und Schulen. Die drei obersten Lehrer am Lyceo werden dem Cabinets-Ministerio zur Bestätigung präsentirt. Bei der Besetzung der übrigen Lehrerstellen am Lyceo und bei der Ernennung der Lehrer und Lehrerinnen an der Stadt-Töchterschule ist dem geistlichen Stadt-Ministerio ein votum consultativum eingeräumt. Wesentliche Veränderungen in der innern Einrichtung des Lycei können nur mit Genehmigung des Cabinets-Ministerii vorgenommen werden. **)

Die Beschreibung aller öffentlichen Landessteuern und Abgaben, in sofern solche nach den Verordnungen den Obrigkeiten obliegt, ingleichen die Beitreibung dieser Steuern, in sofern gesetzlich die Obrigkeiten mitzuwirken haben, wird vom Magistrate unter Zuziehung der Bürger-Vorsteher besorgt. Die Functionen des Steuer-Richters werden in beiden Städten von einem Mitgliede des Stadtgerichts versehen. Die Rollen, welche über die Beschreibung und Vertheilung der Landes-Steuern, und der Communal-Abgaben, Lasten und Leistun-

*) V. U. §. 71. 173. 174. 85. 75. 90. 91. 183. 184.
**) V. U. §. 187. 189—191.

gen aufgenommen sind, werden der Land-Drostei zur Bestätigung vorgelegt, und wenn diese erfolgt ist, in Hebung gesetzt und der Stadt-Kämmerei zugefertigt. Alle vier Jahre werden die Rollen mit Zuziehung der Bürger-Vorsteher revidirt und berichtigt.

In gleichem Wege werden die Einquartierungs- und Service-Rollen entworfen, zur Genehmigung gebracht, revidirt und berichtigt. Das Einquartierungs-Register muß jährlich aufgestellt und den Bürger-Vorstehern zur Revision vorgelegt werden. *)

6.

Stadteintheilung und Rechtsgebiet der Bürgerschaft.

Die Stadt Hannover ist, zum Zweck der Bürger-Repräsentation, in 16 möglichst gleiche Districte eingetheilt, wovon 12 auf die Altstadt und 4 auf die Neustadt fallen. Jeder District theilt sich wieder in 3 möglichst gleiche Bezirke, die mit den Nummern 1. 2. 3. bezeichnet sind.

Jeder District wählt durch alle stimmfähigen Bürger desselben einen Bürger-Vorsteher und jeder Bezirk einen Bezirks-Vorsteher. Stimmberechtigt und wahlfähig ist:

1) jeder Bürger, welcher in der Stadt mit einem Hause angesessen ist;
2) von den Inquilinen-Bürgern ein jeder, welcher zur ersten Classe derselben gehört und mithin, nach dem bestehenden Abgaben-Systeme, 5 Rthlr. Cassenmünze an bürgerlichen Abgaben zu entrichten hat.

Die Wahlen werden durch ein Mitglied des Magistrats dirigirt.

Von den 16 Bürger-Vorstehern müssen 12 auf der Altstadt, und 4 auf der Neustadt wohnen; dagegen ist es nicht

*) V. U. §. 194. 195. 197. 200. 202. 203.

erforderlich, daß der Bürgervorsteher gerade in dem Districte wohne, von welchem er gewählt wird. Zum Bezirks-Vorsteher kann nur ein in demselben Bezirke wohnender Bürger gewählt werden.

Die Bürger-Vorsteher werden auf 4 Jahre, die Bezirks-Vorsteher auf 3 Jahre gewählt. Von den erstern hat alle Jahre $\frac{1}{4}$, von den letztern $\frac{1}{3}$ auszutreten, was jedesmal durch neue Wahl ergänzt wird. *)

Die Gesammtheit der Bürger-Vorsteher bildet ein Collegium, welchem die Repräsentation der Bürgerschaft im Verhältnisse zum Magistrate und bei der Stadtverwaltung übertragen ist. Die Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher bestehen in der Vertretung der Bürgerschaft bei allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, in dem Rechte, Namens der Stadt und der Bürgerschaft in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Rechte verbindende Erklärungen abzugeben, in der Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geld-Zuschüsse, der Leistungen in Lasten, so wie in der Regulirung der letztern. Insbesondere muß der Magistrat die Bürger-Vorsteher mit zu Rathe ziehen, wenn folgende Gegenstände in Frage sind:

1) der Ankauf, Verkauf, oder die Vertauschung und Ausweisung von städtischen Grundstücken;
2) die neue Verleihung städtischer Grundstücke in Erbenzins, Meierrecht, ferner deren Verpfändung oder Beschwerung mit Reallasten;
3) Gemeinheits-Theilungen und Gemeinheits-Benutzungen;
4) außerordentliche Holzschläge und Culturen, die den allgemeinen Betriebsplan und das gewöhnliche Bedürfniß überschreiten;

*) V. U. §. 92 — 95. 98. 100.

5) die Contrahirung neuer Schulden und die Schuldentilgungspläne;
6) anzustellende Processe und abzuschließende Vergleiche bei Objecten von Erheblichkeit;
7) die Sicherheit der Rechnungsführer bei den städtischen Cassen;
8) Verpachtungen ohne Meistgebot und Lieferungen ohne Minus-Licitation bei Gegenständen von Erheblichkeit;
9) Remissions-Ertheilungen über 50 Rthlr.
10) Neubaue und Reparaturen, in sofern solche bei denselben Objecten in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;
11) die Anlegung bürgerlicher Abgaben und Lasten und deren Vertheilung;
12) die Rechnungs-Ablage wegen des Stadtvermögens und der Entwurf des Jahres-Etats;
13) die Abänderung alter und die Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt und die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;
14) generelle Projecte zur Verschönerung der Stadt;
15) Preisbestimmungen von Brot, Fleisch und Bier;
16) die Präsentationen und Wahlen der Magistratsglieder und der Deputirten zur allgemeinen Ständeversammlung.

Zwischen dem Magistrate und dem Collegium der Bürger-Vorsteher wird über diese Gegenstände theils schriftlich, durch Mittheilungen des Erstern nnd durch Antworten des Letzteren, theils mündlich, in gemeinschaftlichen Deliberationen beider Collegien — bald mit Versammlungen in corpore, bald durch gegenseitig ernannte Deputationen — verhandelt. Die Bürger-Vorsteher sind befugt, mit Vorwissen des Stadt-Directors für sich Versammlungen zu halten, um über die vom Magistrate

vorgelegten Anträge, oder über Gegenstände, die sie selbst anregen wollen, zu berathen und zu beschließen. Die Geschäftsleitung im Collegio der Repräsentationen hat ein Wortführer, den sie selbst aus ihrem Mittel wählen, und durch ein anderes gewähltes Mitglied aus dem Ausschusse wird das Protokoll geführt. Ueber den Inhalt der Erklärungen und Anträge beim Magistrate entscheidet die Stimmen-Mehrheit. Die Erklärung der Bürger-Vorsteher auf die Mittheilungen des Magistrats muß immer bestimmt für oder wider den Antrag oder die Frage seyn.

Alle Angelegenheiten, worüber Magistrat und Bürger-Vorsteher-Collegium sich nicht einigen können, werden der Land-Drostei zur Entscheidung durch Magistratsbericht vorgetragen.

Sowohl dem Magistrate als den Bürger-Vorstehern steht die Befugniß zu, auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen, auf Ergänzung und Erklärung der Verfassung anzutragen. Die Anträge der Bürger-Vorsteher können jedoch nur durch den Magistrat an die Land-Drostei gelangen, und der Magistrat muß sich vorher mit den Bürger-Vorstehern darüber berathen haben.

Die Bezirks-Vorsteher bilden eine zur Erleichterung und Beförderung der Verwaltung eingerichtete Unter-Behörde des Magistrats und der Polizei-Behörde, und ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, dem sie vorstehen; sie haben sich mit den Lokal- und Personal-Verhältnissen ihres Bezirks in genauer Bekanntschaft zu erhalten und führen über denselben 1) eine Liste der stimmfähigen Bürger, 2) eine Liste aller Bürger und Bürgerhäuser, 3) eine Liste der Inquilinen und Dienstboten. Den Bezirks-Vorstehern ist die Controlle der Polizei-Anordnungen, die allgemeine Aufsicht auf Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen, Canäle, Wasserleitungen, Er-

leuchtung, Nacht-Wachen, Rettungs-Anstalten u. s. w. übertragen; sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und machen der betreffenden Behörde Anzeige über entdeckte Mängel oder zu besorgende Gefahr.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen eines Bürger-Vorstehers wird der dem Dienste nach älteste Bezirks-Vorsteher des Districts, von welchem der verhinderte Bürger-Vorsteher gewählt worden ist, als dessen Stellvertreter betrachtet und zu den Versammlungen des Bürger-Ausschusses berufen. *)

7.

Armenpflege.

Nach Anleitung einer unterm 29. October 1824 erlassenen königlichen Verordnung wird die Verwaltung des gesammten Armenwesens im Umfange der Stadt Hannover unter der obern Leitung der Land-Drostei durch ein Armen-Collegium besorgt, welches aus 22 Mitgliedern zusammengesetzt ist. In diesem Collegium sind angestellt:

1) der jedesmalige Stadt-Director, als Präsident;
2) ein vom Cabinets-Ministerio ernannter Deputirter, als Vice-Präsident;
3) Der Superintendent von der Neustadt;
4 u. 5) die beiden jüngsten Prediger von der Altstadt;
6) ein Mitglied des Magistrats, welches von demselben zu wählen ist;
7 u. 8) zwei Mitglieder des Collegii der Bürger-Vorsteher, welche von demselben auf die Dauer ihres Amtes zu wählen sind;
9) der älteste Armen-Arzt;
10) der jedesmalige Hospital-Herr des Hospitals St. Spiritus;

*) B. U. §. 118. 122.

11—14) vier Diaconen, je einer von den vier Stadtkirchen der Alt- und Neustadt;

15—22) acht Armen-Vorsteher, welche das Armen-Collegium zu wählen hat.

Diese Mitglieder des Armen-Collegii verwalten ihr Amt unentgeldlich, als ein bürgerliches Ehrenamt.

Die Geschäfte werden theils in allgemeinen Versammlungen, theils von einem engen Ausschusse behandelt, theils durch die für einzelne Geschäftszweige ernannten Commissionen verrichtet.

Zur bequemern und sicherern Besorgung der Armenpflege ist die Alt- und Neustadt Hannover in 8 Districte und jeder District in 6 Quartiere eingetheilt. In jedem der 8 Districte leitet einer von den zum Armen-Collegio gehörigen 8 Armen-Vorstehern die specielle Armenpflege, für deren Zwecke denselben in jedem Quartiere 2 Armenpfleger, also 12 für das Ganze eines Districts, Beistand zu leisten haben. Die eine Stelle von diesen Armenpflegern wird allemal durch den Bezirks-Vorsteher für sein Quartier mit versehen; die andere Stelle wird durch Wahl des Armen-Collegii aus den Bürgern besetzt. Die Armen-Vorsteher und die Armenfleger haben ihr Amt auf die Dauer von vier Jahren zu verwalten.

Viertes Kapitel.

Politische Winke aus den Lebenserfahrungen der Deutschen Städte.

Die Staatsentwickelung im Deutschen Reiche erhielt und gab den einzelnen Deutschen Volksstämmen selbstständiges Leben, selbstkräftige Bewegung, wirksame Mittel zum Vorwärtsschreiten auf der Bahn der Civilisation. Die Kultur der Deutschen Nation wuchs in dem Maaße, in welchem die eigenthümlichen Richtungen des Volksgeistes allenthalben freien Spielraum behaupteten oder gewannen. Die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung mußten sich durch den ganzen Umfang des Reiches immer besser und mit einer natürlichen Mannigfaltigkeit ausbilden, je selbstständiger in allen Regionen der Organismus der Regierungsthätigkeit sich gestaltete, je bestimmter und fester die Territorial- nnd die Lokalverfassungen sich nach dem eigenthümlichen Bedürfnisse der Stämme und der Gemeinden ausprägen konnten, je weniger eine falsch verstandene Centralisation von den höchsten Punkten herab das Einzelleben in Banden schlagen und die gesunden freien Regungen der Geisteskräfte hemmen durfte.

Ein fester, alle Einzelheiten und lokalen Eigenthümlichkeiten schützender Rechtszustand war begründet, eine geregelte politische Freiheit nach und nach von oben nach unten eingeführt, eine natürliche Lebendigkeit, mannigfaltige Gliederung und selbstständige Beweglichkeit der ganzen Staatsgesellschaft im Großen wie im Kleinen erhalten worden, da die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung mehrfache Elemente in sich schloß, und da

die Verbindung mehrerer politischer Principe die Bürgschaften für die Gesundheit des Ganzen aufgestellt hatte. Der Dualismus zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, zwischen den Landesherren und den Landstände nund zwischen den Magistraten und Gemeinde-Repräsentationen der Städte, ferner die mannigfaltige Zusammensetzung der reichsständischen Versammlung, der landständischen Corporationen und der bürgerschaftlichen Vertretungsorgane hatten bewirkt, daß nicht ein Princip die Alleinherrschaft im gesellschaftlichen Systeme der Deutschen erringen konnte, sondern daß mehrere Principe sich ins Gleichgewicht stellen mußten. Durch successives Vertragen zwischen selbstständigen Gestaltungen wurde die gesellschaftliche Ordnung praktisch ausgebildet. In dem freien Nebeneinanderbestehen mehrfacher politischer Kräfte, im Zusammenwirken der monarchischen, der aristokratischen und demokratischen Formen ruhte das Naturgesetz, welches in der Deutschen Nation die frische Bewegung der Geister, die praktischen Richtungen der Gesetzgebung und Verwaltung und die Gesundheit der gesellschaftlichen Verhältnisse unterhielt und bestärkte.

Wie die Wirkung dieses Naturgesetzes im Großen sich vor Augen stellt, so wird sie durch den Blick in das Einzelleben der Deutschen Städte bestätigt. Die Gesellschaft der Stadtgemeinden gewann in der Regel frischere Beweglichkeit, erhöhte Fähigkeit zu kräftigem Entschlusse und thätigern fruchtbringenden Zusammengriff, wenn mehrfache bewegende Kräfte sich gebildet hatten, wenn, wie im Mittelalter, ein unabhängiger Gemeinderath, ein selbstständiges Patriciat und eine selbstständige Bürgerschaft im Gleichgewicht standen, oder wenn — wie nach dem Erlöschen der Patriciate geschah, oder in mehreren Städten von Alters her, ohne einen Dazwischentritt patricischen Geschlechterwesens, von selbst sich eingerichtet hatte — ein unabhängiger Magistrat und eine freie selbstständige Gemeinde-

Repräsentation sich gegen einander in bestimmte Rechtsverhältnisse setzten. Nützlich und nothwendig war den Magistraten eine feste und selbstständige Stellung inmitten der Stadtgemeinde. Die städtische Obrigkeit durfte nicht einer unorganischen Gemeindegewalt als abhängige Gestalt untergeordnet werden, sondern sie mußte als freie unabhängige Trägerin und Beschützerin der gemäßigten städtischen Ordnung über der Gemeinde aufgestellt seyn. Der Magistrat durfte nicht als das Product einer Willensäußerung der Gemeinde erscheinen, er durfte die Autorität zu seinen obrigkeitlichen Handlungen nicht aus Vollmachten der ihm untergeordneten Bürger entlehnen, sondern er mußte den Ursprung seiner Gewalt aus einem höhern, über ihn selbst gestellten mächtigern Stützpunkte ableiten und alle seine Competenzen durch sich selbst, unabhängig von der Anerkennung der Gemeinde, fortpflanzen. Anderer Seits konnte aber auch die landesherrliche Oberaufsicht, welche in den Deutschen Territorien über die Stadtverwaltungen geführt wurde, ihrer Natur und ihrer praktischen Ausführbarkeit nach in vielen Fällen nicht ausreichen, um den Magistrat auf der gesetzmäßigen Bahn zu erhalten. Eine gewissenhafte Verwaltung des Gemeindevermögens, eine pünktliche Besorgung der öffentlichen Geschäfte und eine ununterbrochene Wachsamkeit für das Gemeindewohl war noch mehr verbürgt, wenn an Ort und Stelle selbst eine lebendige Controlle eingerichtet und eine hinreichend gestärkte Schranke aufgestellt war. Es trug gute Früchte, wenn die Bürgerschaften sich ermächtigt fanden, bei der Verwaltung des Gemeindewesens selbst mit zu sehen und zu prüfen und selbstthätig mit zu beschließen und zu handeln. Zwar fehlt es nicht an Beispielen sehr bedeutender Städte, welche hauptsächlich durch die Verwaltung ihrer selbstständigen, von den Landesherren mit großen Privilegien begnadigten und durch diese Vor-

rechte von aller lähmenden Vormundschaft der Centralbehörden befreiten Magistrate, ohne unmittelbaren thätigen Einfluß der Gemeinden, ohne alle Mitwirkung gewählter Repräsentativkörper aus denselben, ununterbrochen vorwärts geschritten und zu großem Wohlstande emporgestiegen sind, wo die Rathscollegien für sich allein durch den unter ihren Gliedern von Generation zu Generation fortgepflanzten Geist der Gerechtigkeit, der Humanität und der umsichtigen kräftigen Werkthätigkeit eine Reihe der trefflichsten öffentlichen Anstalten und der nützlichsten Verbesserungen im Gemeindewesen geschaffen haben. Es traten diese erfreulichen Erscheinungen vorzüglich in solchen Städten ins Leben, wo es für die mit dem Rechte, sich selbst durch freie Wahl zu ergänzen, begabten Magistrate schon von lange her strenge Gewissenssache und unverletzbarer Ehrenpunkt geworden und geblieben war, nur die erfahrensten, die einsichtsvollsten, die geübtesten und gewandtesten, und vermöge ihres moralischen Characters der öffentlichen Achtung längst versicherten Geschäftsmänner aus dem Stande der Rechtsgelehrten, aus der Kaufmannschaft und aus andern gleichfalls durch höhern Bildungsgrad, bedeutendern Vermögensbesitz und umfassendern Gewerbsbetrieb hervorgehobenen Classen in ihre Mitte zu ziehen, und wo daher alle Zweige der Communalverwaltung den tüchtigsten Organen zur Leitung übergeben werden konnten. Allein — zahlreicher sind die Beispiele, wo ein nicht unmittelbar in der Nähe controlirter, ein unbewachter Magistrat in einen Zustand verfallen ist, wo er seine Bestimmung für die Gemeinde, wo nicht ganz, doch gewiß größtentheils verfehlen mußte. Engherziger, sebstsüchtiger, starrer aristokratischer Sinn, ein amtverderbender, das Verdienst hintansetzender und unterdrückender Nepotismus konnte sich wohl da fester einnisten, Partheilichkeit in der Rechtspflege, Mißbrauch, Verschleuderung des Gemeindevermögens, ungerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten, schlep-

pender Schlendrian, schwachsinniges Procrastiniren oder zweckloses Temporisiren, Sorglosigkeit und Indifferentismus bei öffentlichen Mängeln, selbstgefälliges Sichgenugseyn, Schlaffheit in der ganzen Gemeindeverwaltung da leichter einwurzeln, und entnervendes Siechthum, mattes Hinwelken und völlige Kraftlosigkeit die Städte gewisser ergreifen, wenn die Bürgerschaften ganz und gar als unmündige leidende Massen behandelt werden durften, wenn die Ungebühr und der Mißbrauch nicht durch freien Widerspruch einer selbstständigen Gemeinde gedämmt, wenn die Unthätigkeit und das alltägliche Wesen nicht aufgerüttelt werden, wenn die Gegenkraft einer freien Opposition nicht jedes Gebrechen ergreifen konnte. Es beweisen die Lebensperioden verschiedener berühmter Städte, daß die Blüthe und Kraft in denselben sich erst dann recht entwickelt hat, wenn den selbstständigen permanenten Rathskörpern ein selbstständiges und entschlußfähiges Bürgerthum gegenüber trat, wenn der Magistrat seine Handlungen in den wichtigsten öffentlichen Sachen mit der unabhängigen Meinung einer selbstthätigen Bürgerschaft in Uebereinstimmung zu bringen, durch die Verfassung angewiesen war. Die Städte wurden immer stärker und mächtiger, weil, was die reife Erfahrung, die geprüfte Einsicht und der geübte Ueberblick der wohl zusammengesetzten nnd permanenten Rathsbehörden den Gemeinden empfahl, durch die unter den Bürgern selbst verbreiteten practischen Einsichten frei untersucht, geläutert und vervollkommnet werden konnte, weil Alles, was durch die freie Zusammenstimmung der Rathscorporationen und der Gemeinden beschlossen wurde, in den freien Willensthätigkeiten der in ihrer staatsbürgerlichen Würde und Freiheit geachteten Gemeindegenossen die tüchtigste Ausführung finden mußte.

Was die Erfahrung über die Leistungen des Bestehenden spricht, muß die Directivpunkte für die Richtungen darbieten,

Digitized by Google

auf welchen die Gesetzgebung die Vervollkommnung des städtischen Verfassungswesens zu erreichen hoffen dürfen.

Die Magistrate müssen selbstständig und unabhängig in der Mitte der Gemeinde bestehen, um ihre Bestimmung im Sinne der Staatsregierung und im höhern Interesse der Gemeinde erfüllen zu können. Jeder Magistrat soll im Namen des Staats die Obergewalt oder den Befehlshaber in der Stadtgemeinde vorstellen; er soll die allgemeinen und die localen Gesetze mit Freiheit handhaben, die Gemeindeangelegenheiten leiten und alle zur Verwaltung der öffentlichen Ordnung gehörigen Geschäfte verwalten. In den Staaten, wo die frühern Stadtverfassungen noch im Ganzen oder in ihren wesentlichen Grundsätzen erhalten sind, erkennen die Magistrate durch das Recht der Sebstwahl ihrer Glieder und in der Lebenslänglichkeit der Rathsstellen eine praktische Bürgschaft für das Verhältniß, welches ihnen Bedürfniß ist. Bei der städtischen Obrigkeit ist zuerst das sichere Urtheil darüber zu präsumiren, wer die wissenschaftliche, geschäftliche und moralische Befähigung dazu besitze, um an ihren mannigfaltigen Verrichtungen mit Nutzen für das Oeffentliche Theil nehmen zu können. Ferner giebt die Lebenslänglichkeit der amtlichen Stellung den Rathsgliedern das nothwendige Sicherheitsgefühl und die unentbehrliche Freiheit, um ganz unpartheiisch nach innerer Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf unbegründete Meinungen oder sinistre Einflüsse, ohne Furcht vor nachtheiligen Rückwirkungen auf ihr persönliches Interesse zu verfahren, um, wo es gilt, im Sinne der Ordnung und Gesetzmäßigkeit durchzugreifen, wenn auch zahlreiche Classen der Bürgerschaft einer entgegengesetzten Richtung zu folgen, durch untergeordnete Privatinteressen angetrieben werden sollten. In Magistrats-Corporationen, die so construirt sind, können sich die richtigen Begriffe von dem Verhältnisse des Raths zur Staatsregierung

und zur Gemeinde am lebendigsten erhalten; ein consequenter Takt wird da eingeübt, eine Sicherheit und Festigkeit des Benehmens gegen die Bürgerschaft und eine gewandte Behandlung der Geschäfte da vorzüglich wahrgenommen, wo sowohl der Magistrat im Ganzen, als auch jedes seiner Glieder für seine Stellung vollkommen gesichert ist. Von den nützlichen, dem Principe der Stetigkeit entsprechenden Wirkungen dieses Systems zeugt die Achtung und die kräftige Haltung, in welcher die darunter begriffenen Stadträthe vor ihren Gemeinden stehen.

Eine Befriedigung natürlicher und billiger Wünsche, ein practisches Mittel, die Sorgfalt der Magistrate bei der Wahl ihrer Mitglieder zu verstärken, wird durch die Gesetze dargeboten, welche der Gemeinde eine abgemessene (nicht überwiegende) Mitwirkung bei der Wahl der Magistratsglieder mit Beibehalung der lebenslänglichen Anstellung für dieselben anweisen. Eine Wahl, welche der Oeffentlichkeit sich nähert, welche durch ein selbstständiges Gegengewicht controlirt, welche durch eine freie Verständigung zwischen Magistrat und Gemeindevertretern bedingt wird, erscheint geeignet, die Achtsamkeit auf die möglichste Befriedigung aller Forderungen für den Stadtrath wie für die Bürgerschaft zu verstärken und einen ersprießlichen Ausgang der Wahlhandlung zu versichern.*)

In dem Systeme, in welchem die Wahl des Magistrats einer Gemeinde-Repräsentation ausschließlich anvertraut ist, wird zwar bis zu einem gewissen Punkte die Bürgerschaft, aber nicht eben so die andre nicht minder zu beachtende Hauptgestalt in der gesellschaftlichen Ordnung der Städte, der als ein

---

*) Muster zu dieser Einrichtung, welche sich auf einer praktischen Mittelstraße hält, werden in der Verfassung der freien Stadt Frankfurt und in den neuen Verfassungsurkunden der Städte im Königreiche Hannover geboten.

Ganzes in Permanenz und in Selbstständigkeit zu denkende Rathskörper befriedigt. Problematisch erscheint es nach den Erfahrungen, welche bis jetzt darüber bekannt geworden sind, ob eine Bürgercorporation, die alljährlich oder alle zwei Jahre einen Theil ihrer Mitglieder wechselt und in Perioden zu 4 oder 6 Jahren sich ganz neu zu gestalten hat, stets die hauptsächlichsten Bedingungen in sich vereinigt, um die Auswahl der tüchtigsten Personen für die Hauptleitung der Gemeindeangelegenheiten mit der im Interesse der Regierung und des ganzen städtischen Gemeinwesens nothwendigen Sicherheit zu bewirken. Mag auch die Möglichkeit, daß dies wirklich geschehe, wie man gehofft hat, durch öftere Beispiele (vorzüglich in den größern Städten) bewiesen seyn, mögen auch die Gemeinde-Repräsentanten in einer Anzahl von Städten das ihnen anvertraute Wahlrecht auf würdige Weise ausgeübt haben, so sind doch eben so viel, wo nicht weit mehr Fälle vorgetreten, wo die blos durch Gemeinde-Repräsentativkörper vollzogenen Wahlen gar nicht günstig und befriedigend für Magistrat und Gemeinde ausgefallen sind, wo Mangel an Kenntniß des Bedürfnisses, Mangel an richtiger Würdigung der Personen im Verhältniß zu der dieselben erwartenden Aufgabe, oder auch temporäre Parteiung und Mangel an gutem Willen den Zweck des ernsten Wahlgeschäfts eludirt haben. *) Man hat Städte gesehen, wo die Gemeinde-

*) Sehr beachtenswerth sind die Erfahrungen, welche im Preußischen Staate in dieser Hinsicht gemacht und kundbar geworden sind.

Die Städteordnung schreibt im §. 148. vor, daß zu den Magistratsstellen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben, gelangen sollen. Die Beobachtungen über die Art und Weise, wie die Vorschrift dieses §. in Ausführung gekommen war, gaben der königlichen Regierung zu Potsdam Veranlassung, die in den Berichten der Magistrate über die Wahlen neuer Magistratsglieder bemerkte Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu

Repräsentation in der Einschränkung der Magistrats-Besoldungen Ersparniß für den Gemeindehaushalt gesucht und die

---

rügen und die Hauptgesichtspunkte hierüber zu erläutern und einzuschärfen. Die Regierung drückte sich in ihrer unterm 21. Juni 1814 deshalb erlassenen Verfügung in Beziehung auf die Stadtverordneten also aus:

„Die den Stadtverordneten eingeräumte Befugniß, sich die „Mitglieder ihrer Magistrate selbst wählen zu dürfen, hat, wie „die Erfahrung beweist, sehr oft den verhofften Erfolg nicht ge„habt. Es sind vielmehr leider! mehrere Fälle eingetreten, in „welchen die von den Stadtverordneten gewählten Subjecte dem „in sie gesetzten Vertrauen gar nicht entsprochen haben, daher denn „auf den eigenen Antrag der Stadtverordneten und Bürgerschaften, „mehrere unangenehme Untersuchungen veranlaßt worden sind und „mehrere Subjecte theils als unmoralisch, theils als ganz geschäfts„unkundig ihrer Aemter haben entsetzt werden müssen. Wollen die „Stadtverordneten sich des vom Staate in sie gesetzten Vertrauens „würdig machen, so müssen sie auch bei ihren Wahlen mit weniger „Leichtsinn und Trägheit, mit mehr Behutsamkeit verfahren und „zu den erledigten Magistratsstellen nicht den ersten Besten, son„dern nur solche Männer wählen, welche die im §. 148. der Städ„teordnung vorausgesetzten Eigenschaften besitzen. Vorzüglich aber „muß dies in Ansehung der Bürgermeister und Stadtkämmerer „geschehen, weil von deren getreuer, einsichtsvoller und guter „Administration das Wohl und Wehe der Stadt abhängt, und „außerdem da, wo solche Mitglieder nicht vorhanden sind, der „Provincialbehörde die Aufsicht auf die Verwal„tung der Ortspolizei und des Communalwesens, „so wie ihr Dienst überhaupt, insofern sie sich „dazu der Magistrate bedienen muß, ganz unglaub„lich erschwert wird.

S. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten. Herausgeg. von E. H. von Strombeck. Leipzig 1825. II. Bd. S. 92. 93.

Ein merkwürdiges Beispiel von den nachtheiligen Folgen, welche die ungenügende Ausübung des der Gemeinde-Repräsentation übertragenen Wahlrechts über eine Preußische Stadt gebracht hat, ist in einer unter dem Titel: Kritik des Jesus Sirach über die Städte-Ordnung im Jahre 1829 zu Leipzig erschienenen Abhandlung angeführt. Der Verfasser dieser Schrift erklärt sich zugleich über die Mängel, welche in der Composition der Stadtverordneten gefühlt worden sind, und giebt Andeutungen zur Abhülfe.

erledigten Stellen den Mindestfordernden angeboten haben. *) Diese Erfahrungen bewiesen wenigstens so viel, daß die durch das Gesetz gegebene Construction der Gemeinde-Repräsentativkörper noch keine ausreichende Bürgschaft dafür gewährt, daß, so oft die Frage über eine Magistratswahl zu entscheiden ist, in der ganzen Wahlcorporation auch die nothwendige Summe von wissenschaftlicher und sittlicher Bildung, die Reife der Geschäftskenntniß, die volle Beurtheilungskraft, und die Höhe der unparteiischen, leidenschaftslosen, uneigennützigen und patriotischen Gesinnung vorhanden sey, wie sie bei denjenigen als unentbehrlich vorausgesetzt werden muß, welche über die Qualification eines Beamten und über das Maaß seiner Pflichterfüllung mit Sicherheit ein Urtheil fällen wollen. Die Erfahrung lehrt von jeher, daß die Abschätzung der Beamtenfähigkeiten sicherer von oben, als von unten auf dirigirt wird. Die consequente Durchführung dieses praktischen Princips ist als ein wesentlicher Vorzug der monarchischen Ordnung zu betrachten.

Es ist ferner an sich sehr zweifelhaft, ob die der Bürger-Repräsentation ausschließlich übertragene Wahl der Magistratsglieder als ein ganz geeignetes Mittel betrachtet werden könne, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu verbürgen

*) Dies bestätigt eine andere Nachricht aus Preußen:

„Die bisherige Erfahrung hat die Stadtverordneten vielfältig „belehrt, daß das städtische Gemeinwesen oft übel berathen worden, „wenn eine übel angebrachte Sparsamkeit die besoldeten Magistrats-„Aemter nur denen zuwenden will, die sich mit dem geringsten Ge-„halt begnügen. Tüchtige Männer werden hierdurch abgehalten „dergleichen Posten zu suchen, und untüchtigen Subjecten wird der „Zugang erleichtert."

Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Potsdam v. 5. März 1821, angeführt in der von einem königlich Preußischen Regierungs-Beamten (Wehnert) herausgegebenen Abhandlung „Ueber die Reform der Preußischen Städteordnung." Potsdam 1828. S. 40. und 41.

oder aufrecht zu erhalten, welche dem Magistrate in der Mitte der Gemeinde unentbehrlich ist, wenn er den Beruf auszufüllen fähig bleiben soll, für welchen derselbe in einer praktisch ausgebildeten Staatsordnung bestimmt werden kann. Der Natur der Sache, dem natürlichen Gange der menschlichen Empfindungen nach kann in solchem Verhältnisse schwer vermieden werden, daß der Magistrat nicht das innere Gefühl und die äußere thätige Darstellung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit verliere, daß er nicht in eine Lage sich versetzt finde, in welcher er die Gemeinde mehr über sich, als neben sich und unter sich erblickt. Die Begriffe von der Obrigkeit gerathen, im Widerspruch mit den leitenden Grundsätzen einer Monarchie, ins Schwanken. Was die Gemeinde allein zu wählen hat, lernt die Gemeinde nur zu bald als ihr abhängiges Instrument betrachten.

Die richtige Würdigung dieses abhängigen und schwankenden Verhältnisses gab sich in Preußen durch die Anträge der Stände in der Provinz Sachsen zu erkennen, als denselben bei dem ersten Provincial-Landtage im Jahre 1825 in der 4. königlichen Allerhöchsten Proposition ein Gutachten über die bei der Einführung der Städte-Ordnung in der Provinz nöthig scheinenden Modificationen abgefordert wurde. Von den Ständen ward empfohlen, daß den Magistraten eine würdigere Stellung angewiesen, eine Einschränkung in der Zahl und in den Befugnissen der Stadtverordneten beliebt werden und vorsichtige Festsetzung in Hinsicht auf die Wähler und auf Stimmen- und Wahlfähigkeit, auch Wählbarkeit eintreten möchte. *)

Noch unsicherer wird der Erfolg der Wahlen, noch weit schwankender die Stellung des Gemeinderaths, wenn das Wahlgeschäft der Masse der activen Bürgerschaft überlassen ist.

---

*) Verhandlung des ersten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen, gehalten zu Merseburg im Jahre 1825. Merseburg 1827. 4. S. 9.

Eine längere Erfahrung kann erst die Frage beantworten, in wie weit die Vorschrift, welche die zur Direction der Stadtverwaltung bestimmten Magistratsglieder auf mehr oder weniger beschränkte Zeiträume (gleichsam auf Probe) zu wählen gebietet, in der Anwendung den wohlthätigen Zweck zu erfüllen geeignet sey, den die Gesetzgeber hierin vor Augen hatten. Die Wahl auf Zeit hatte den Städten die Freiheit bewahren sollen, bei mißlungenen Wahlen die Unfähigen bald zu entfernen und Tüchtige an ihre Stelle zu bringen. Es wird für diese Vorschrift unter andern angeführt, daß eine städtische Commune nicht die Gelegenheit und die Mittel besitze, übel ausgeschlagene Anstellungen durch Versetzungen der Beamten auf andere Posten oder durch Pensionirung unschädlich zu machen, und daß in der Aussicht auf den möglichen Rücktritt aus der Anstellung für den Gemeindebeamten der wirksamste Sporn liege, durch strenge Pflichterfüllung die Beibehaltung bei der wiederholten Wahl zu verdienen. *) So gewichtig diese Gesichtspunkte sich darstellen und so eifrig die Regierung und Verwaltung dahin zu streben hat, daß der Zweck der Zeitwahlsfreiheit erreicht werde, so stehen doch diesem Punkte der Wahlformen die erheblichsten Bedenklichkeiten entgegen. Abhängigkeit von der Volksgunst ist der Wirksamkeit der öffentlichen Beamten nicht förderlich. Der Beamte soll sogleich mit dem Antritte seiner Function ohne Ansehn der Person im Sinne des Rechts, als Vertreter der gesetzlichen Ordnung, als selbstständiges Organ der Staatsgewalt, im wahren Interesse des städtischen Ganzen handeln.

*) Für die Wahl auf Zeit haben sich, mit Gründen, die sehr beherzigungswerthe Gesichtspunkte berühren, entschieden: v. Raumer „Ueber die Preußische Städteordnung" (Leipzig 1828) S. 83, ferner Streckfuß in der Beleuchtung dieser Schrift (Berlin 1828) S. 55—57, und Perschke im „Versuch einer Metrakritik der von Raumer, Streckfuß unternommenen Kritik über die Preußische Städteordnung" (Leipzig 1829) S. 79—82.

In dieser Verpflichtung kömmt er öfter in die Lage, dem Privatwillen, den persönlichen Neigungen der Gemeinde-Glieder entgegen zu treten. Sicher, kräftig, fest fühlt sich das unwiderruflich oder auf Lebenslänge ernannte Magistratsglied; ihm droht kein persönlicher Nachtheil, keine Rückwirkung auf seine Existenz, wenn es sich in seinen pflichtmäßigen Amtshandlungen mit den Meinungen und Absichten der einen oder der andern Bürgerclasse, oder mit der ganzen Gemeinde in Widerspruch versetzen muß. Unsicher, schüchtern, schwankend unter den Einflüssen ängstlicher Rücksichten, übertrieben nachgiebig tritt gewiß in den meisten Fällen der Rathmann auf, welcher beim Ablauf seines Amtes nach Willkühr der Wähler entlassen werden kann. In solchem unsichern Verhältnisse kann die Amtsführung keinen Muth, keine Lust machen. Nur mit der Sicherheit der Existenz ist die ganze Würde und die volle Selbstständigkeit verbunden, welche den Vollstreckern der Gesetze unentbehrlich ist. Die tüchtigsten, die gemeinnützigsten Männer lassen sich selten auf Verhältnisse ein, wo sie sich selbst, ihren Begriffen von freier amtlicher Wirksamkeit nicht zu genügen vermögen. Es ist natürliche Folge, wenn die Aemter für das städtische Gemeinwesen dann gerade von denen gemieden werden, welche mit ihrer Qualification die ersprießlichsten Dienste leisten könnten. *)

Wenn in Preußen die Provincialstände der Mark-Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem ersten im Jahr 1824 abgehaltenen Provinzial-Landtage in Beziehung auf die Städteordnung unter andern darauf antrugen: „es möchte die Dienstzeit der besolde-

*) Bekanntmachung der königlichen Regierung zu Potsdam v. 5. März 1821, angeführt in einer von Wehnert (königl. Pr. Regierungsrathe) herausgegebenen Abhandlung „Ueber die Reform der Preußischen Städteordnung." Potsdam 1828. S. 40. 41.

„ten, vorher in der Prüfung als qualificirt gefundenen Magi„strats-Personen auf Lebenszeit bestimmt und dabei mit festge„setzt werden, daß die schon gewählten Magistrats-Personen, „die den Beweis ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit nach dem „Zeugnisse der vorgesetzten Behörden abgelegt hätten, ihre Stelle „lebenslänglich zu behalten oder nach den Vorschriften der „Städteordnung zu pensioniren wären," so müssen im Bereiche der Provinz ausreichende Erfahrungen gemacht worden seyn, welche den Städten die Verzichtleistung auf die problematische Wohlthat der Zeitwahlsfreiheit angerathen haben. *)

Ganz zweifelhaft hat es ferner die Erfahrung noch gelassen, ob mit der obrigkeitlichen, festen, unabhängigen Stellung welche der Magistrat in der Mitte der Stadtgemeinde behaupten soll, ein in kurzen Perioden sich wiederholendes Ab- und Zutreten von unbesoldeten, bürgerschaftlichen Mitgliedern vereinbar sey. Die richtige Auffassung der magistratischen Stellung in der Gemeinde, die passende Behandlung der Verhältnisse zwischen dem Rathe und der Gemeinde-Repräsentation, die Erwerbung der Geschäftskenntniß und die Aneignung aller sonstigen Erfordernisse zu öffentlicher Wirksamkeit bleibt Sache der länger fortgesetzten Uebung und Erfahrung. Es ist augenfällig, daß es Magistratsgliedern, die einem beständigen Wechsel unterworfen sind, schwer werden muß, zum völligen richtigen Gefühl ihrer Stellung zu gelangen, und daß die beständige Aussicht auf den bestehenden Wechsel auf das amtliche Benehmen gegen die Gemeinde Einfluß hat. Der wechselnde Rathmann befindet sich in einer Lage, wo er ganz ungewiß ist, ob er sich entschieden als ungetheiltes Werkzeug der städtischen Obrigkeit, oder als abhängiges Instrument der Gehorchenden zu betrachten und zu benehmen habe. Oefter möchte er wohl in die Ge-

*) S. Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarch. Erste Folge. Herausg. v. J. D. C. Rumpf. Berl. 1826. p. 36.

fahr gesetzt seyn, die Pflichten einer Magistratsperson mit denen eines Gemeinde-Repräsentanten zu verwechseln. Das natürliche und historisch bewährte Unterstützungsmittel des Magistrats, die Permanenz in corporativer sowohl als in individueller Hinsicht, tritt zu sehr in den Hintergrund; die städtische Obrigkeit ist dem Principe der Gemeinde-Repräsentation, zu welchem der Personen-Wechsel mit gehört, mehr assimilirt, als es mit der Stetigkeit und der Unabhängigkeit einer zum Befehlen bestimmten Behörde sich wohl vertragen mag. Für den Magistrat bleibt Beständigkeit für die Gemeinde-Repräsentation die Abwechselung der thätigen Persönlichkeiten das wesentliche und belebende Element. Permanente Rathsglieder aus den Rechts- und Gesetzkundigen, wie aus den vorzüglichsten Gewerbsklassen werden sich ihrer Bestimmung sicher fühlen und entschieden darnach zu handeln sich gewöhnen.

Eine anderweite wichtige Grundlage der den Magistraten nothwendigen Autorität beruht in dem Umfange des Wirkungskreises, welchen die Staatsgewalt denselben anvertraut. Je mehr die Regierung den Magistrat zu ihrem Werkzeuge für alle Zweige der Staatsverwaltung ausbildet, je mehr auf diesem Wege die Staats- und Communalverwaltung im Innern der Städte zur Einheit verbunden wird, desto stärker, fester und sicherer erscheint der Magistrat in der Bewegung der städtischen Gesellschaft, desto consequenter ist der Takt in der Gemeindeverwaltung, desto leichter ist der Ueberblick im Organismus der Stadtverwaltung, desto einfacher zeigt sich das Verhältniß der Stadtgemeinden zur Ordnung des ganzen Staats.

Am schwächsten erscheint die Autorität der Magistrate in der Städten, wo denselben nur die Communalverwaltung übertragen ist und alles Andere, welches in das Interesse des

Staats einschlägt, durch besonders aufgestellte Organe der Regierung besorgt wird.

Ungleich stärker und sicherer in ihrer Haltung zeigen sich die Stadträthe, welchen die Regierung neben der Gemeindeverwaltung auch die Handhabung der Polizei übergeben hat, und die zugleich als unmittelbare Werkzeuge für die Wahrung mehrerer Hoheitsrechte und für die Besorgung mehrerer Zweige in der Staatsverwaltung, namentlich für die Vertheilung und Erhebung der Landesabgaben, betrachtet werden. Die Regierungen, welche dieses System befolgen, haben den Gang der Verwaltung hierdurch sehr erleichtert. Es ist durch das, was hierin bis jetzt geschehen ist, zugleich der Weg gezeigt, auf welchem die Staatsverwaltung noch mehr vereinfacht und der Aufwand für dieselbe immer mehr eingeschränkt werden kann. Je mehr den Gemeindeobrigkeiten übertragen wird, desto leichter und einfacher wird sich die Arbeit der Regieruugsbehörden gestalten.

In der stärksten, festesten und hochgeachtetsten Stellung behaupten sich die Stadträthe in den Ländern, wo die Jurisdiction als wesentlicher Bestandtheil der Magistratswirksamkeit betrachtet wird, und wo sich daher Justiz- Polizei- und Gemeindeverwaltung in den Rathscollegien concentriren. Die lange Erfahrung im Leben der Deutschen Städte giebt die Lehre, daß das wohlerworbene Recht und der Ehrenvorzug der Jurisdiction dem Magistrate mehr Würde vor der Gemeinde verleiht, und daß das Richteramt sich zur wirksamsten Stütze für alle übrige Gerechtsame bildet, die der Magistrat als Werkzeug der Regierung, wie als Obrigkeit der Gemeinde auszuüben hat. Die Organe der Rechtspflege helfen die Intelligenz in der Mitte der Magistrate für das wohlverstandene Interesse der Regierung wie für das Wohl des Gemeindelebens verstärken.

Ein großer Schritt vorwärts ist in den Staaten voll-

führt, welche die Bürgerschaften der Städte einer selbstständigen Stellung für würdig erklärt und zur selbstthätigen Mitwirkung bei der Gemeindeverwaltung berufen haben. Die Erfahrung berichtet, daß die Belebung der Gemeinden die Kraft der Städte in unberechenbarem Verhältnisse verstärkt hat, daß das Vertrauen der freisinnigen Regenten belohnt worden ist. Die selbstständige Controlle der Gemeinde-Repräsentation hält die Magistrate in Wachsamkeit und Thätigkeit; die Lässigkeit, die Gleichgültigkeit wird aufgerüttelt; die öffentliche Behandlung der Gemeindeangelegenheiten weckt die allgemeine Theilnahme; den Einsichten, welche in den Bürgerschaften verbreitet sind, ist ein Feld eröffnet, sich den gebührenden Einfluß zu verschaffen; die freie Erörterung zwischen den Magistraten und den Bürger-Ausschüssen führt auf die Wahrheit, auf die Ausfindung des Richtigen, des Ausführbaren, des Fruchtbringenden; die Einseitigkeit der Gemeindeverwaltung wird verhindert; die Gemeinde-Beschlüsse, welche im freien Vertrage zwischen den Persönlichkeiten der Magistrate und der Bürger-Ausschüsse gegründet werden, finden die freiwillige und tüchtige Ausführung; die Gemeindesachen verwandeln sich in die eigenen Sachen der Bürger; Rath und Bürgerschaft sind in lebendiger Verkettung; die Träger der Ordnung, die Stützen des Gemeindewohls sind hundertfach, sind tausendfach vermehrt; die Stadtgemeinden haben frische Beweglichkeit, sichere Entschlußfähigkeit und nachhaltige Spannkraft gewonnen.

Aus den mit Gemeinde-Repräsentation neu begabten Städten geht durch Deutschland die erfreuende Kunde, daß der innere Zustand der Gemeinden wesentlich verbessert und die Zufriedenheit der Bürgerschaften befestigt worden ist. Städte, die durch alteingewurzelte innere Mißverhältnisse und durch die Kriegsdrangsale tief in Schulden gestürzt waren, haben sich kräftig wieder gehoben, ihrer Lasten sich entledigt und ihren

Credit vollkommen befestigt; verjährte Mißbräuche sind angegriffen und abgeschafft, lang getragene Mängel und Gebrechen beseitigt worden; die geweckte und durch Uebung verstärkte Thatkraft der Gemeinden hat die Mittel geschaffen, die vorhandenen öffentlichen Anstalten zu befestigen und zu erweitern, und neue gemeinnützliche Einrichtungen, wo das Bedürfniß sie heischte, in würdigen Gestalten zu gründen; der lebendige Zusammengriff magistratischer und bürgerschaftlicher Einsicht und Selbstthätigkeit hat den Geist der Städte bereichert und fruchtbringende Werke ins Daseyn gerufen. Die Selbstständigkeit der Bürgerschaften steht als nachhaltiges Triebwerk, als kräftiger Hebel, die Verwaltung in Schwung zu setzen. Mehr und mehr erhellen und veredlen sich die Begriffe vom Gemeinwesen. Der Gemeinsinn hat die Bürgerschaften mit verjüngter Schnellkraft ergriffen.

Von Bürgerschaften, welche eine freisinnig und großartig gedachte Städteordnung zur selbstthätigen Mitverwaltung ihres Gemeinwesens aufgerufen hatte, ward das Wort verstanden, welches der König von Preußen im Februar 1813 an sein Volk richtete. Ein freies, ein rechtbegabtes und kraftbewußtes Bürgerthum war befähigt und ermuthigt, die Größe der Interessen zu erfassen, für welche die Stimme des Monarchen zu den Waffen rief. Die aufgeklärte Ansicht vom Werthe des Menschen und von der Bestimmung des Staats hatte die Laufbahn zu herrlichen Entfaltungen eröffnet. Was landesväterliche Gesinnung vertrauensvoll gegeben hatte, wurde großartig vergolten. Der freie Wille, den der Geist der Gesetzgebung entzündet hatte, setzte nie geahnte Kräfte in wundervolle Wirksamkeit. Die Städte der Preußischen Monarchie wandelten sich in glühende Waffen-Werkstätten; die Preußischen Bürgerschaften rüsteten Schaaren auf Schaaren, die den Ruhm des Kampfes um Ehre und Vaterland zu theilen brannten; der Patriotismus

der Städte erzeugte tausend Hülfsmittel, die Wagnisse für die Wiederherstellung der Monarchie bis zur Entscheidung zu bestehen. Gesinnung, Wille und That der Bürgerschaften war eins mit den Plänen des Königs. Die Monarchie hatte sich mit gewaltigen Kräften verstärkt, da der Regent die Stadtgemeinden für mündig erklärt hatte.

Die Bürgerschaften können ihre Rechte nicht in Masse ausüben. Jede Gemeinde muß für das Rechtsgebiet, welches die Gesetzgebung ihr anzuweisen für gut findet, durch eine aus ihren Gliedern getroffene Auswahl vertreten werden. Dieser Ausschuß ist das Organ der Gemeinde, das Verbindungsglied zwischen Magistrat und Bürgerschaft in allen Gemeindesachen.

Nach dem Wesen der im vorhergehenden Kapitel berührten Gesetzgebungen soll den Bürgerschaften bei der ganzen Communal-Verwaltung überhaupt, vorzüglich in Hinsicht auf das Vermögen des Magistrats und der Gemeinde (Raths- oder Kämmereigut und Communalvermögen ohne Unterschied), auf die Verwaltung milder Stiftungen, auf die Festsetzung der Communal-Leistungen und auf die zum Besten der Gemeinde bestehenden und aus städtischen Mitteln zu unterhaltenden öffentlichen Anstalten eine selbstthätige, die Rathswirksamkeit controlirende, theils berathende, theils entscheidende Mitwirkung angewiesen seyn. Consultativ soll dieser Einfluß in sofern sich geltend machen, als die Gemeinde-Repräsentation in den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, wo es auf Veränderung und Verbesserung des Bestehenden, auf die Einführung einer neuen Einrichtung ankömmt, sowohl hinsichtlich des Wesentlichen, als der Modalitäten mit ihrer Meinung gehört und alles Gute und Brauchbare, was sich darin ausspricht, anerkannt und wirklich benutzt werden soll. Decisiv soll diese bürgerschaftliche Mitwirkung in allen Punkten sich äußern dürfen, welche die Verwendung des Communal-Vermögens für die

öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde, und die Belastung der Personen und des Eigenthums der einzelnen Bürger für Gemeindezwecke betreffen. Es wird jedoch dieser decisive Einfluß der Bürger-Repräsentation wieder in doppeltem Sinne verstanden. Die bisherigen Gesetzgebungen haben (mit wenigen Abweichungen) diese entscheidende Mitwirkung der Bürger so zu stellen gesucht, daß ohne Rath und erklärte Zustimmung der Repräsentanten vom Magistrate Nichts beschlossen und ausgeführt werden könne, daß aber auch, wenn Magistrat und Gemeindevertreter in Zwiespalt bleiben, die letztern nicht für sich allein Etwas beschließen und als Gemeindegesetz aufstellen dürfen. Es ist — bald deutlich aufgestellte, bald stillschweigend unterlegte — Reglementar-Maxime geblieben, daß zu Allem, was für die ganze Gemeinde berathen und beschlossen wird, die selbstständige Entschließung des Magistrats nothwendig ist, und die Bürger-Repräsentation für sich besonders keine Bestimmungsgewalt besitzt. Der Magistrat verliert an Autorität und wird in ein abhängiges Instrument verwandelt, wenn er in die Lage kömmt, die bloße Exekution von Beschlüssen übernehmen zu müssen, die von dem Gemeinde-Ausschusse für sich genommen worden sind, und die Gemeinde verliert dagegen an ihrer Freiheit und Selbstständigkeit, wenn der Magistrat etwas Neues einzuführen oder das Bestehende abzuändern befugt ist, ohne daß die Bürgerschaft vorher mit ihrem Urtheil, ihren Wünschen und ihren Meinungen darüber gehört werden muß. Zu den natürlichen und vernünftigen Grundnormen der Gemeinde-Verfassung gehört es mithin, daß Magistrat und Gemeinde sich gegenseitig Nichts wider Willen aufdringen dürfen, sondern daß bei eingetretener Spaltung die Sachen entweder im bisherigen Stande bleiben, oder an die Oberbehörden zur Entscheidung gebracht werden müssen. Der Magistrat behält die ausführende Gewalt und verfügt mit voller Freiheit in allen Dingen, deren

Digitized by Google

Regel und Maaß durch die allgemeinen Gesetze und durch die bestehende Lokalverfassung schon bestimmt ist.

Das Verhältniß, in welches der Magistrat und die Gemeinde-Repräsentation gegen einander gesetzt sind, hat mehrfache Schwierigkeiten und es ist durch die Erfahrung bereits bewiesen, daß die positiven Bestimmungen, welche in einigen Gesetzen darüber aufgestellt worden sind, noch bedeutenden Raum zu Ungewißheiten, zu schwankenden Erklärungen und zu abweichenden Anwendungen gelassen haben. Die allgemeinen Züge, mit welchen das Rechtsgebiet des Magistrats auf der einen und der Gemeinde-Repräsentation auf der andern Seite vorgezeichnet worden ist, haben nicht hingereicht, die Bahnen zu sichern und zu befestigen, in welchen beide politische Gestalten sich neben und gegen einander bewegen. Die Magistrate waren meist der angegriffene, seinen Besitz gegen den Andrang mit wenig Zuversicht vertheidigende Theil. Die Rathscollegien hatten an der Kraft, deren sie zur Behauptung ihres Rechtsgebietes bedurften, gerade dadurch am meisten verloren, weil ihre Zusammensetzung wandelbar gemacht worden war, weil die consequente Unterhaltung des Streites um die Beschützung der Rathsrechte für diejenigen wohl kaum ein reelles Interesse haben mochte, welche nach kurzer Zeit wieder vom Schauplatze abzutreten bestimmt waren,*) und wohl bald von Neuem in der Reihe der Stadtverordneten gegen den Magistrat zu operiren veranlaßt seyn konnten. Die Wirkungen des Zwiespalts, in welchen die Magistrate und die Gemeinde-Repräsentanten durch die verschie-

*) Für die Wahl auf Zeit haben sich mit Gründen, die beherzigungswerthe Gesichtspunkte berühren, entschieden erklärt: v. Raumer a. a. O. pag. 53., ferner Streckfuß a. a. O. pag. 55 — 57. und Perschke (Bürgermeister in Landshut) im Versuche einer Metakritik der von Raumer, Streckfuß ꝛc. unternommenen Kritik der Preußischen Städteordnung. Leipzig 1829. 8. pag. 79 — 82.

dene Auslegung der durch das Gesetz jedem Theile zugewiesenen Competenz gerathen sind, müssen in mehrern Provinzen Preußens öffentlich hervorgetreten seyn. Der Wunsch nach Abhülfe der bemerkten Inconvenienzen zeigte sich in den Anträgen, welche die landständischen Versammlungen der Mark Brandenburg (im Jahre 1824.) der Provinz Westphalen (1826) und des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen (im Jahre 1827.) an die Staatsregierung gelangen ließen. Von den Ständen der Mark Brandenburg wurde vorgeschlagen,

> „es möchte das gegenseitige Verhältniß beider Collegien (des Magistrats und der Stadtverordneten) und in welchen Fällen der Beschluß des einen oder des andern den Vorzug haben, und wie eine abweichend bleibende Meinung zu beseitigen seyn sollte, genau bestimmt werden;“

die Stände von Westphalen wünschten

> „(6) eine genaue Festsetzung des Verhältnisses zwischen Magistrat und Stadtverordneten, das zugleich Einrichtungen enthielte, wodurch die zwischen ihnen entstehenden Differenzen durch die Einwirkung der Zeit und der öffentlichen Meinung ausgeglichen werden könnten;“

und durch die Stände von Pommern und Rügen wurde unter andern Mitteln zur Verbesserung und mehrern Sicherung der städtischen Communalverwaltung

> „die bestimmtere Stellung der Stadtverordneten und Magistrate“

empfohlen. *)

Die Leistungen einer Gemeinde-Repräsentation sind durch die Zusammensetzung bedingt, welche das Gesetz ihr giebt. Die Bürger-Vertretung muß, ihrer natürlichen Bestimmung nach,

---

*) S. Rumpfs Sammlung der Gesetze wegen Anordnung der Prov. Stände in der Pr. Monarchie. I. Folge p. 36. III. Folge p. 19. IV. Folge p. 66.

zu jeder Zeit so beschaffen seyn, daß sie die wesentlichsten Interessen der städtischen Gesellschaft repräsentirt und daß jedes Interesse in den für das Ganze der Gemeinde zu nehmenden Maaßregeln allemal die gebührende Berücksichtigung findet. Die wissenschaftliche Einsicht und Thätigkeit, das größere und das kleinere Grundeigenthum, das umfassende Geschäft der Kaufmannschaft und des Fabrikwesens, das beschränktere Interesse des Künstlers und des Handwerkers fordert die angemessene Stelle im Gebäude der Gemeinde-Repräsentation. Jedes Interesse muß aber nur im Verhältnisse zu der Stellung sich geltend machen können, in welcher es unter der Summe des städtischen Treibens und Thuns erkennbar wird. Es hat reellen Nutzen, es hat praktischen Vortheil für die Communalverwaltung, wenn dem Magistrate in der Gemeinde-Repräsentation ein gedrängter Ausschuß aus den bürgerschaftlichen Hauptklassen gegenüber gestellt wird. Soll der Magistrat jederzeit im Stande seyn, von dem Zustande der Gemeinde, von deren Kräften, von deren Bedürfnissen, und von deren Wünschen und Meinungen einen möglichst vollständigen Ueberblick zu gewinnen, und soll diejenige Corporation, welche im Namen der Gemeinde so wichtige Rechte auszuüben und allen Genossen der Bürgerschaft Verbindlichkeiten aufzulegen befugt ist, praktisch befähigt seyn, ihre Entschlüsse mit Sicherheit, den Verhältnissen der einzelnen Bürgerclassen angemessen zu fassen, so muß die Gemeinde-Repräsentation die Quintessenz der Thätigkeiten darstellen, welche sich im Bereiche der Stadtgemeinde neben einander bewegen und welche in der Summe das Gesammtleben der einzelnen Stadt ausmachen. Es muß aber, der natürlichen Ordnung gemäß, aus der Masse der städtischen Classificationen das Bedeutende mit Uebergewicht vorangestellt, und das minder Bedeutende in der richtigen Unterordnung erhalten werden. Das Recht auf Repräsentation kann nicht

allen Ständen in der Stadtgemeinde gleichmäßig zugetheilt, sondern es müssen, nach dem praktisch gewürdigten Gewicht jeden Standes gewisse Stufen eingerichtet werden. Einem Bürgerausschusse ist also für den ihm zugedachten Beruf eine ununterbrochene Mannigfaltigkeit der Zusammensetzung nothwendig; er bedarf Mitglieder aus dem gelehrten Stande, aus der Kaufmannschaft, aus den Hausbesitzern, aus den übrigen Grundeigenthümern, aus den Künstlern und Handwerkern. In der Gemeinde-Vertretung muß aber die Vollständigkeit der Interessen-Classification mit einer praktischen Stufenfolge um so mehr Stabilität haben, je wichtiger und ausgedehnter die Rechte sind, die von den Repräsentanten ausgeübt werden sollen. Dem Zufall in der Wahloperation darf nicht anheimgestellt bleiben, ob jederzeit die hauptsächlichsten Interessen sich vernehmen lassen können oder nicht. Daß die Gemeinde-Repräsentation jederzeit die Hauptelemente des städtischen Zusammenlebens in sich trage, daß kein Interesse auf eine längere oder kürzere Zeit von der verhältnißmäßigen Vertretung ausgeschlossen bleibe, dafür muß durch die Wahlordnung umsichtig gesorgt seyn.

Wenn eine Wahlordnung im Allgemeinen vorschreibt, daß entweder nur Hausbesitzer ohne Unterschied des Häuserwerthes ausschließlich, oder daß neben den Hausbesitzern und übrigen Grundeigenthümern alle unangesessenen Bürger überhaupt, deren reines Einkommen von ihrem Capital-Besitze oder Gewerbebetriebe ein gewisses Minimum erreicht, ein Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindevertreter auszuüben haben, und zugleich die Wählbarkeit zu diesen Stellen besitzen sollen, so ist noch nicht die nothwendige Sicherheit gegeben, daß die ganze Corporation des zu wählenden Ausschusses jedesmal die dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende Zusammensetzung erhalte. Diese rich-

tige Gestaltung ist auch dann noch nicht genug verbürgt, wenn die Wahlordnung festsetzt, daß der größere Theil der Repräsentanten aus den Hausbesitzern zu ernennen sey (wie z. B. zwei Drittheile nach der Preußischen Städteordnung), oder daß die Wahlen nur auf solche Bürger, die mit gewissen, nach der Größe der Städte bestimmten Quotisationen zu den Höchstbesteuerten in der Gemeinde gehören, gerichtet werden sollen (wie in Baiern die Wählbarkeit auf das höchstbesteuerte Drittheil in den Städten erster Classe, auf die höchstbesteuerte Hälfte in den Städten zweiter Classe und die höchstbesteuerten zwei Drittheile in den Städten dritter Classe beschränkt ist). Bei diesen allgemeinen Normen kann es leicht geschehen, daß die Resultate der Wahlen sehr einseitig und unbefriedigend ausfallen, und daß das namentlich bei den minder bedeutenden Classen beruhende Uebergewicht der Kopfzahl die bei der Berathung und Entscheidung der Gemeindesachen ganz unentbehrliche leitende Mitwirkung der bedeutendsten, in der Kopfzahl stets schwächern Bürgerclassen in den Hintergrund zu stellen, oder gar zu unterdrücken befähigt wird. Das Wahlgesetz muß so gefaßt seyn, daß nie das Mißverhältniß eintrete, in der Gemeinde-Repräsentation auf einmal Besitzer von lauter großen oder von lauter kleinen Häusern, lauter Kaufleute oder lauter Professionisten, nichts als Bürger von einerlei Gewerbe, oder aus der Classe der unangesessenen Bürger lauter Individuen des größten oder des geringsten zum Stimmrecht und zur Wählbarkeit befähigenden Einkommens, oder die eine auch andere Classe unverhältnißmäßig stark und die andere unverhältnißmäßig schwach repräsentirt zu sehen. Vor allem ist aber Vorsorge nöthig, daß die Bürger des kleinern Eigenthums oder des Minimums, es sey dies in der Kategorie des Hausbesitzes, oder des Gewerbes, oder des Einkommens allgemein, sich nicht zu einem vorherrschenden Einflusse in der Gemeinde-Vertretung

erheben können,*) ſondern daß die natürliche Unterordnung jener Claſſen, wie ſie das gewöhnliche bürgerliche Leben vor die Augen ſtellt, in der Ausübung der für alle Intereſſen in der Gemeinde beſtimmten Rechte beibehalten werde. Es muß bedeutende Inconvenienzen mit ſich bringen, wenn der Maſſe der kleinen Eigenthümer, der großen Zahl der minder bedeutenden und vermögenden Gewerbleute, die von den großen Eigenthümern, von den Kaufleuten und Fabrikanten erſt ihre Beſchäftigung erwarten und in offenbarer Abhängigkeit von dieſen leben, mit einer ihrer Lage entſprechenden geringern Bildung die Möglichkeit gelaſſen iſt, den Bügern von bedeutenderm Vermögen und von höherer Bildung (oft ihren Brodgebern) gegenüber, ſich einen gleichen, wo nicht gar überwiegenden Einfluß in der Gemeinde-Repräſentation zu verſchaffen. Es iſt Gefahr, daß auf dieſem Wege, der die natürlichen Claſſificationen, den praktiſchen Organismus des Bürgerlebens und der Werthabwägung hintanſetzt und das Vordrängen der Kopfzahl begünſtigt, die natürlichen Verhältniſſe umgekehrt werden. Sind der Wahlordnung nicht genaue Beſtimmungen in dieſer Hinſicht eingewebt, und iſt den verſchiedenen Claſſen der Städte, ſo wie den einzelnen Städten in jeder Claſſe nicht volle Freiheit vergönnt, nach der Beſchaffenheit ihrer Lokalitäten ihre innern Eintheilungen und ihre Vertretungen zu modificiren, ſo kann es leicht

*) Beſonders lehrreich ſind in dieſer Beziehung die Nachrichten, welche über die Wirkungen der Preußiſchen Städteordnung ſeit den letzten Jahren öffentlich kund geworden ſind. Man vergleiche hierüber die oben angeführten Schriften von Raumer, Streckfuß, Wehnert, Pertſchke, den Nachtrag zur Pertſchkiſchen Metakritik der Pr. Städteordnung, ferner von D. K. E. Horn (Kön. Pr. Geh. Regierungsrathe) „Bemerkungen zu der Schrift des Herrn Profeſſors Friedrich v. Raumer über die Preußiſche Städteordnung, Königsberg 1828," und vom Freiherrn v. Ulmenſtein in der oben erwähnten Abhandlung: „Die Preußiſche Städteordnun und die Franzöſiſche Communalordnung." Berlin 1829. 8.

kommen, daß das Institut der Gemeinde-Repräsentation in vielen Städten sich nicht auf die Höhe des Standpunktes erhebt, auf welchen der menschenfreundliche Sinn des Gesetzgebers dasselbe gebracht haben wollte.

Nicht zu verkennen ist es, daß die jedesmalige vollständige Repräsentation aller Interessen in der Gemeinde nicht gesichert wird, wenn für die Ernennung sämmtlicher Vertreter allein die Wahl nach dem zufälligen Wohnungsplatze, nach Häuserbezirken oder nach Stadtvierteln, vorgeschrieben ist. Soll diese Methode allein walten, so ist dem Zufalle nicht vorgebeugt, daß die von allen Stadtvierteln für sich gewählten Repräsentanten, sobald sie zusammentreten, eine sehr lückenhafte Vertretung der Gemeinde-Interessen darbieten. Nimmt man das bürgerliche Leben nach den Erscheinungen in der Wirklichkeit, so ist es schwer, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Wahl nach Stadtvierteln vor allen übrigen Wahlmethoden den Vorzug verdienen und jede Forderung zu erfüllen geeignet sey, die sich hinsichtlich der Repräsentationswahlen aufstellen lasse. Der Bürger fühlt sich zuerst als Mitglied eines einfachern, kleinern oder größern Kreises, eines beschränktern Corporativwesens. Man darf daher annehmen, daß jeder Repräsentant, er mag gewählt seyn, von wem und wie er wolle, sich zunächst und am lebendigsten als Glied seines besondern Standes und Gewerbes fühlt, und daß er in seinem öffentlichen Berufe (bei allem Gemein-Sinne, der ihn im übrigen beseelen mag) vorzugsweise, mit und ohne Bewußtseyn, nach den Begriffen, Einsichten, Meinungen und Interessen handeln wird, die er in seinem Stande, Gewerbe oder Wirkungskreise überhaupt sich zu eigen gemacht hat. Dagegen ist es schwer, die Supposition für gegründet anzunehmen, daß das bloße Factum des durch Stadtviertel-Versammlungen vollzogenen Wahlprocesses das Innere der gewählten Repräsentanten urplötzlich und durchaus verwan-

deln könne, und daß ein aus der buntgemischten und vielgestaltigen Abstimmung in den Stadtvierteln hervorgehender Repräsentant sich vorzugsweise zu der Höhe einer Abstraction erheben könne, in welcher er sich nicht mehr als Glied eines besondern Standes und Gewerbes, sondern als ein absolutes Atom einer aus gleichartigen Factoren producirten Gesellschaftssumme fühlen und ganz deutlich erkennen, und seine Wirksamkeit als Mitglied des Bürger-Ausschusses nach dieser sublimen Selbstverläugnung und Hingebung abmessen werde. Es liegt viel in der täglichen Erfahrung, was diesem Glauben widerspricht. Die Staatskunst kann sich aber nicht nach unbewiesenen Philosophemen, nach trüglichen Theorien und Speculationen richten, sondern sie muß hier in praktischer Auffassung der wirklichen Verhältnisse für eine permanente richtige Mischung der Repräsentanten durch zuverlässige Mittel sorgen. Die verschiedenen Interessen mögen sich immerhin gegen einander vernehmen lassen. Hierin liegt das wahre und untrügliche Mittel, daß in den gesellschaftlichen Maaßnehmungen keines unterdrückt werde. Dieses ist einem sichern Rechtszustande angemessen. Die Repräsentanten müssen mit Umsicht, mit Achtsamkeit auf alle Verhältnisse im Ganzen der städtischen Gesellschaft handeln lernen. Erst hierdurch wird der Erziehung der Gemeindeglieder für höhere Standpunkte, der Vereinigung der Bürgerschaft für gemeinnütziches Denken und Handeln der Weg angebahnt.

Bei den Wahlen können füglich verschiedene Proceduren Statt finden. Das städtische Heer kann das Wahlvermögen in verschiedenen durch die natürlichen Verhältnisse schon gegebenen Divisionen vollführen. In der Abtheilung nach Stadtvierteln mögen am füglichsten die Repräsentanten für die Hausbesitzer und übrigen Grundeigenthümer gewählt werden. In den größern Städten mag die für den Handelsstand nothwendige besondere Repräsentation aus der Wahl der gesammten in der

Stadt begriffenen — angesessenen wie unansässigen Kaufmannschaft, als einer Hauptcorporation im Ganzen der Bürgerschaft, hervorgehen. Die Künstler und Handwerker mögen die ihnen in richtigem Verhältisse (in Curiat-Associationen) zuzumessenden Vertreter unter sich, nach der Abtheilung in Zünften oder Gewerbsvereinen, aber nur durch Zusammentritt der wahlberechtigten (angesessenen wie unansässigen) Gewerbsgenossen ernennen und es möge, da nicht alle Innungs- oder Gewerbscorporationen auf einmal im Bürger-Ausschusse vertreten seyn können, für den periodisch wiederkehrenden Repräsentanten-Wechsel eine bestimmte Reihenfolge zwischen den in jede Curiatverbindung gewiesenen Vereinen für die Ernennung der ihnen antheilig zugewiesenen Vertreter festgesetzt werden. Und verschwinden die unangesessenen Bürger nicht schon ganz oder größten Theils unter den Reihen der Künstler- und Handwerksvereine, so mag, wie die Lokalität es verstattet, auch aus dieser Classe eine besondere Wahlcorporation gebildet und derselben eine verhältnißmäßige Repräsentation eingeräumt werden. Es würden solche Corporationen sich auch am füglichsten dazu eignen, den Mitgliedern des gelehrten Standes (der Classe der Staatsbeamten, der Geistlichen, der Lehrer an Universitäten, Gymnasien und Bürgerschulen, der Advocaten, Aerzte ꝛc.), so weit sie nicht schon unter den Hausbesitzern und andern Grundeigenthümern sich mittelbar eine Stimme erworben haben, einen besondern Platz in der Gemeinde-Repräsentation anzuweisen und das Gewicht der Intelligenz im Mittel derselben zu verstärken. *) Am sichersten

*) Sehr beherzigenswerth und beifallswürdig sind die Bemerkungen, welche in der oben angegebenen v. Raumerschen Schrift pag. 35 — 54 gegen die Alleinherrschaft der Bezirkswahlen und für die Mitwirkung der Wahlen nach Zünften oder gewerblichen Genossenschaften vorgetragen sind.

urtheilt der Bürger über die Fähigkeiten des Gemeindegenossen, der mit ihm gleiche oder ähnliche Beschäftigung hat. Auf den Umstand, daß bei einer mannigfaltiger normirten Wahlanziehung einzelne Bürger unter verschiedenen Kategorien ihr Stimmrecht wiederholt ausüben können, ist kein Gewicht zu legen. Ein solcher, in verschiedenen Gesellschaften wiederholter Wahleinfluß läßt sich als ein natürliches Recht des ausgedehntern Vermögens betrachten und kann in Beziehung auf das Ganze nicht gefährlich werden. Das Eintreffen der beabsichtigten Wahlresultate wird dadurch im Ganzen schwerlich verhindert. Daß ein solches Wahlsystem auch den Weg zeigt, die Wahlkörper in kleinere Massen zu zerspalten, die Leitung der Wahloperation zu erleichtern und auf zweckmäßigen Erfolg der Wahlhandlung Regierungswegen sicherer hinzuwirken, möchte sich den Gesetzgebern vor mancher andern mehr untergeordneten Rücksicht empfehlen.

Die corporativen Gestaltungen der Gewerbe sind ein wesentlicher Theil der städtischen Civilisation. Im gesellschaftlichen Zusammentritte nach den gewerblichen Verwandtschaften hat der Bürgerstand in den Städten seine kräftigere Organisation gefunden,*) und es ist diese Form den Gewerben so natürlich und durch die Gewohnheit der Jahrhunderte in das Leben und Treiben der städtischen Thätigkeit so genau verwebt, daß mehrere Länder, in welchen völlige Gewerbefreiheit eingeführt und alles

*) Die Abtheilungen der Bürger haben mehr Stärke, wenn die Art der Beschäftigung den Grund der Absonderung giebt. „Denn jeder „Verband wird desto inniger und mächtiger, je mehr aller Glieder „Nutzen und Schaden zusammenhängt. Deshalb konnten die Zünfte „in den Städten eine feste Macht bilden, die nicht blos den Edel„leuten, sondern auch der niedrigern Classe des Volkes nachdrück„lichen Widerstand leistete und an der Regierung großen Antheil „hatte." K. H. Rau, über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. p. 26.

Corporativwesen der Gewerbe aufgehoben worden ist, einem gesellschaftlichen Zusammenschlusse der Gewerbsverwandten wieder zustreben *). Kein Zweifel kann darüber obwalten, daß aus dem Zunftwesen, was noch besteht, Alles entfernt werden müsse, was noch darin als veraltet, als Verunstaltung, als schädlicher Mißbrauch, als Hemmung der freien Thätigkeit erscheint; auf der andern Seite möge aber auch der Nutzen nirgend verkannt werden, welcher für die einzelnen Gewerbetreibenden und für eine tüchtige städtische Ordnung daraus erwächst, daß die gleichartig Beschäftigten für gemeinsame nützliche Zwecke sich nähern, daß die Vereinzelten in einer ihnen verwandten Gesammtheit einen Stützpunkt gewinnen, daß die Anleitungen zu den Gewerben systematisirt, die Prüfungen der zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes sich Anschickenden mit vermehrter Sicherheit bewirkt, die Verhältnisse und Unterordnungen zwischen Meistern, Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen kräftig gehandhabt und daß, zur bessern Ausbildung der zu jedem Gewerbe gehörigen Fertigkeiten und zur nothwendigen Sicherung des kaufenden und consumirenden Publicums gewisse

*) Zu den sprechendsten Zeichen dieses Strebens gehört in Baiern, die durch neue Gesetze empfohlne und beförderte Stiftung von Gewerbsvereinen, und sind, in Preußen, die von den Provinzial-Ständen in der Mark Brandenburg und im Markgrafthum Niederlausitz (im Jahre 1824), in Pommern und Rügen (1824), Preußen (1824), Schlesien (1825), Sachsen (1825), Westphalen (1826), und in den Rheinprovinzen (1826) an die Staatsregierung gebrachten förmlichen Anträge zu rechnen, wodurch um Maaßregeln gegen die aus der zu weit ausgedehnten Gewerbefreiheit entstandenen öffentlichen Nachtheile, um Reinigung, Vervollkommnung und Befestigung der noch vorhandenen Zunftverfassungen und um zweckmäßige Errichtung neuer Corporationen nach der Gleichartigkeit der Gewerbe nachgesucht wird. S. Rumpf, Gesetze w. Anordn. d. Prov. Stände in Preußen I. Folge p. 33. 91. 175. II. Folge p. 32. 134. III. Folge p. 16. flg. und p. 219.

Gebiete für die einzelnen Gewerbe abgesteckt und in ihrer Unverletzbarkeit erhalten werden. *) Ein mannigfaltiges partielles

*) Für ein solches System des Gewerbwesens haben sich mit den einleuchtendsten Gründen die Churmärkischen, Pommerschen, Preußischen und Westphälischen Provinzialstände erklärt.

Die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz haben (auf dem Landtage im Jahre 1824) vorgestellt:

„Die Frage, ob die Beibehaltung der allgemeinen Gewerbefrei„heit in ihrem ganzen Umfange, oder ob und welche Beschränkung „wünschenswerth sey, mußte ihrer Wichtigkeit wegen die Auf„merksamkeit der Stände auf sich ziehen. Das Resultat der ange„stellten reiflichen Erwägung ist gewesen, daß nach der Ansicht der „Stände den Nachtheilen sowohl, die man zum Theil mit Recht „den alten Zünften, als die man der allgemeinen Gewerbefreiheit „zur Last legt, und die aus zu ausgedehnter Vermehrung eines „dadurch schädlich werdenden Klein = Handels entspringen, begegnen, „und dabei die Vortheile der jetzigen Einrichtung erhalten könne, „wenn folgende Grundsätze als Richtschnur angenommen würden.

„1) Es dürfte künftig Niemanden gestattet werden, ein Ge„werbe selbstständig anzufangen, ehe er zuvor nachweiset, daß er „die zu dessen Betrieb erforderliche Kenntniß und Fertigkeit besitze.

„2) Es würden Corporationen nach der Gleichartigkeit der „Gewerbe gebildet, welche Unterabtheilungen nach der Eigenthüm„lichkeit der Handwerke, aus denen sie zusammengesetzt sind, erhiel„ten, und jeder, der ein Gewerbe treiben will, müßte verpflichtet „seyn, ihnen beizutreten.

„3) Die von der neuen Gesetzgebung begünstigte Ansetzung sol„cher Handwerker, welche die Landwirthschaft erfordert, auf dem „Lande, würde ferner nur nach dem örtlichen Bedürfniß mit mög„licher Beschränkung zu gestatten, eine Fabriken = Anlage davon „auszunehmen seyn.

„4) Nöthig würde Einschränkung in Rücksicht des Kleinhan„dels, vorzüglich des Verkaufhandels, und dieser nur auf besondere „Concessionen nach Lokal = Verhältnissen erlaubt werden.

„Hierdurch wird die Befugniß zur Treibung eines Gewerbes „auch für den, der nicht zunftmäßig es erlernt hat, nicht be„schränkt, sobald er nur nachweiset, daß er es versteht, eben so „wenig der Uebergang von einem zum andern Gewerbe; der klein„liche Unterschied zwischen nahen verwandten Gewerben fällt weg; „kein Gewerk wird auf eine bestimmte Zahl geschlossen, oder an „den Besitz einer Real=Gerechtigkeit gebunden; der Gewerbebetrieb

Corporativwesen der Gewerbe giebt dem Gesammtcorporativwesen einer Stadtgemeinde eine tüchtige praktische Unterlage. Un-

---

„bleibt denen, die bisher ihn ausübten, und auch den Handwer„kern, die auf dem Lande sich gesetzt haben, so lange sie ihren „Wohnsitz behalten; die vorgeschlagene Beschränkung tritt nur für „die Folge ein. Es würden durch Einführung einer solchen Ge„werbeordnung keine erworbenen Rechte verletzt, die Grundsätze „gemachter Gewerbefreiheit aufrecht erhalten, und mit Verbannung „der Mißbräuche nur das wahrhaft Nützliche der alten Zünfte wie„der eingeführt werden."

Die Stände von Pommern und Rügen (haben auf dem Landtage im Jahre 1824) die Erfahrungen über das Bestehende und ihre Meinungen und Wünsche hinsichtlich der künftigen Einrichtung des Gewerbewesens in folgender Weise dargelegt:

„Die Gesetze vom 2. November 1810 und 7. September 1811 „gewähren eine allgemeine Gewerbefreiheit und gestatten gleichzei„tig die Auflösung der bis dahin bestandenen Zünfte. — Größere „Regsamkeit in den Gewerben, Zunahme der Concurrenz, Be„freiung der Gewerbe von manchen lästigen Fesseln, sind als wohl„berechnete Zwecke unverkennbar in Erfüllung gegangen. Aber auch „die besorglichen Folgen sind nicht ausgeblieben, welche im Gefolge „unbeschränkter Freiheit sich zu finden pflegen, und die Erfahrung „der letzten Jahrzehende lehrt, insbesondere in den Städten, daß „durch unberechnete Concurrenz der ehemalige Wohlstand der zunft„berechtigten Gewerbe sinkt, und daß mit der Verwandelung alles „geregelten Gewerbebetriebes in eine Art von Tagelöhnerei der Be„griff der Städte selbst aufgelöset wird.

„Insbesondere hat bei den über diesen Gegenstand gepflogenen „Berathungen sich ergeben, daß

„1) in einigen Städten der Provinz die Gewerbegenossen eines „Gewerbes noch in engerer Verbindung geblieben sind, während „andere dieses Band ganz aufgelöset haben; daß Jene noch die „grundsätzlichen Bestimmungen der ältern Zunft-Verfassung beim „Auslernen der Lehrlinge, bei der Unterstützung erkrankter Gesel„len ꝛc. befolgen, diese nur allgemein polizeiliche Verschriften unzu„reichend beobachten, und dadurch oft gegenseitige Verlegenheit her„beiführen;

„2) daß Gleiches in noch höherem Grade in den Städten „selbst eintritt, wo einige Gewerbe ihre Verbindungen aufgelöset „haben, während sie noch für andere Gewerbe, selbst einzelne Ge„werbe-Genossen, fortbesteht, wodurch nachtheilige Reibungen und „getheiltes Interesse erzeugt werden;

organisch erscheint, nnd schwach, schwankend, unsicher in der Bewegung bleibt das Gemeindewesen, welches in atomistischer

---

„3) daß die Lehrlinge der unzünftigen Gewerbe beim Wandern „im Auslande weniger geachtet, weniger beschäftiget werden;

„4) daß die Unterordnung der Arbeitsgehülfen unter ihre Mei„ster abgenommen und dieß die polizeiliche Aufsicht auf die Ge„werbe-Genossen erschwert hat;

„5) daß bei der erleichterten Niederlassung in den Städten zum „Nachtheil des Publikums eine Menge unausgebildeter Handwerker „sich beschäftigt, das Gewerbe der ordentlichen und geschickten „Meister gefährdet und das Publikum durch schlechte Arbeit täuscht;

„6) daß der Wohlstand der Bürger mehr und mehr sinkt und „das Bestehen eines wahren und kräftigen Mittelstandes nach und „nach verschwindet, die Last der Armenpflege unbemittelter Hand„werker aber bis zur Unerschwinglichkeit wächst.

„Die Landtags-Versammlung hat allgemein die Begründung „dieser Darstellungen anerkennen müssen, und darin Veranlassung „gefunden, in der Vorstellung vom 14. Dezember 1824 bei des „Königs Majestät dahin anzutragen,

„durch eine gesetzliche Bestimmung im Wesentlichen den Betrieb „eines Gewerbes von dem Nachweise der Erlernung desselben „und einer gewissen, darin erworbenen Geschicklichkeit, so wie „von deren Zutritt zu einer bestimmten Corporation oder Innung „abhängig zu machen, und gleichzeitig die Umarbeitung der größ„ten Theils veralteten Zunftbestimmung anzuordnen.“

In den Verhandlungen des im Jahre 1824 mit den Provinzial-Ständen des Königreichs Preußen gehaltenen Landtags sind im Wesentlichen dieselben Ansichten ausgedrückt. Die Stände sagen:

„Unverkennbar sind die wohlthätigen Folgen einer, den Zeitver„hältnissen angemessenen, Gewerbefreiheit; aber eben so wenig kön„nen die einzelnen Nachtheile und Mißverhältnisse verkannt werden, „die durch die Gewerbefreiheit, wie sie durch das Gesetz vom 2. „November 1810 in das Leben gerufen worden, entstanden sind, „und täglich im größeren Maaße sich ausbilden. Der anscheinend „leichtere Erwerb durch ein, die körperlichen Kräfte weniger in „Anspruch nehmendes, Handwerk entzieht dem Lande Arbeiter,

widernatürlicher Auflösung blos nach Einzelköpfen berechnet werden kann. Die Repräsentation der Gemeinde hat einen sichern

---

„deren es bei der geringeren Bevölkerung Preußens nothwendig „bedarf; andererseits bewirkt das Zudrängen zu den Handwerken „darin eine Ueberfüllung, und der träge, leichtsinnige Handwerks„bursch und Gesell versäumt häufig die Gelegenheit, das gewählte „Handwerk tüchtig zu erlernen. Ohne gehörige Kunstfertigkeit und „Betriebfonds eilt er, die Werkstatt des Meisters zu verlassen, „löset einen Gewerbsschein, heirathet sobald als möglich, und ver„läßt sich auf sein gutes Glück. Die große Zahl solcher Handwer„ker verfertigt schlechte Waare, und verschleudert sie für einen gerin„gern Preis. Bei dem untauglichen Handwerker tritt gänzliche „Verarmung ein, und unter solchen Umständen fällt der verarmte, „zu körperlichen Anstrengungen nicht mehr taugliche Handwerker und „seine gewöhnlich zahlreiche Familie der Commune zur Last, indem „er von dieser eine Unterstützung zur Lebensfristung aus öffentlichen „Fonds zu begehren genöthigt ist.

„Um diesem Uebelstande einigermaßen vorzubeugen, wurde an„getragen, nach dem Beispiel der bei Kaufleuten, Tuchfabrikanten „und Bauhandwerkern an mehrern Orten getroffenen Einrichtungen „in jedem landräthlichen Kreise oder andern, zu diesem Zwecke zu „bestimmenden Bezirken Handwerkergesellschaften zu errichten, in die „ein jeder, der seine Tüchtigkeit zu einem Handwerk — abgesehen „davon, wie und wo er dieselbe erlangt habe — und der seinen „moralischen Lebenswandel nachzuweisen im Stande ist, aufgenom„men werden müßte, wogegen Niemand ein Handwerk zu treiben „die Befugniß haben dürfte, der nicht in diese Handwerksgesellschaf„ten aufgenommen wäre."

Mit den hier ausgehobenen Meinungen stimmen auch die Erklärungen der Provinzial-Stände von Westphalen (auf dem Landtage von 1826) überein. Diese haben sich folgendermaßen geäußert:

„Bei dem Entwurfe zur Städte-Ordnung haben die Landstände „ihr Haupt-Augenmerk vorzüglich gerichtet:

„1) auf Bildung und Erhaltung eines tüchtigen, religiös-sitt„lichen, arbeitsamen und arbeitsfähigen Bürgerstandes;

„2) rc. — —

Anhalt, wenn sie an die Hauptbeziehungen des städtischen Zusammenlebens geknüpft wird. Es wird eine natürliche Forderung der schon gestalteten, dem Gemeindewesen untergeordneten Gewerbsverbindungen erfüllt und das Interesse für diese Corporationen gesteigert, wenn denselben eine angemessene besondere Theilnahme an der Gemeinde-Repräsentation angewiesen wird.*)

„Das Haupt-Moment in der Gemeinde-Verfassung schien den „Landständen eine tüchtige, religiös-sittliche, arbeitsame und arbeitsfähige Bürgerschaft zu seyn; — —

„Die Landstände setzen im §. 12. des Entwurfes der Städte-„Ordnung die Erlassung einer geeigneten Gewerbeordnung voraus, „in Erwägung der in den Chur-Märkischen, Pommerschen und „Preußischen Landtags-Abschieden enthaltenen Allerhöchsten Zu-„sage, und unterlassen es, die von den Landständen der ange-„führten Provinzen dargestellten Nachtheile der gegenwärtig beste-„henden Gewerbefreiheit zu wiederholen. Sie sind aber von diesen „Nachtheilen so überzeugt, daß eine Mehrzahl der Versammlung „von 31 Stimmen diesen Gegenstand für so dringend, und das in „furchtbarem Fortschreiten begriffene Uebel vollkommener Gewerbe-„Anarchie für so groß hielt, daß ihr eine Abhülfe nicht schleunig „genug eintreten zu können schien.

„Die Landstände sind weit entfernt, die Herstellung der alten „Zunftmißbräuche zu wünschen; sie bitten aber dringend, eine Ein-„richtung zu treffen, wodurch jeder, der ein Gewerbe selbstständig „treiben will, seine Fähigkeit ausweise, und wodurch ein Verhält-„niß der Zucht und des Gehorsams zwischen Meister und Gesellen „und Lehrlingen wieder hergestellt werde."

Auch die Besitzer großer Fabriken fühlen das Bedürfniß einer Fabrikanordnung und einer zu ihrer Handhabung geeigneten Behörde, und sind von ihnen deßhalb besondere Anträge geschehen.

Man vergleiche hierüber die oben erwähnte Sammlung von Rumpf; „die Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie." I. Folge p. 33. ffg. p. 91. flg. p. 175 flg. und III. Folge p. 16. flg.

*) Es ist zu erwarten, daß die Nachtheile der den Gewerbs-Corporationen anzuweisenden unmittelbaren Vertretung, wogegen die ober-

Eine der schwersten Aufgaben bleibt es für die Gesetzgebung, die Linie mit Genauigkeit und Bestimmtheit zu zeichnen, in welcher die Staatsgewalt die Oberaufsicht über die Städte auszuüben sowohl berechtigt als verpflichtet ist. Die Aufgabe ist, die allgemeine Ordnung des Staats im innern Gemeindeleben der Städte zu bewahren und die Selbstständigkeit der Stadtgemeinde für ihre Lokalangelegenheiten zu erhalten. Die Erfahrung giebt die Lehre, daß das Leben der Städte in dem Maaße gewonnen hat, in welchem ihre Selbstständigkeit erweitert worden ist. Die Fähigkeiten zum wohlthätigen Gebrauche der Selbstständigkeit sind aber nicht überall in gleichem Verhältnisse verbreitet. Die Gesetzgebung hat daher im Ganzen des Städtewesens die verschiedenen Stufen der allgemeinen Bildung und der industriellen und commerciellen Entwickelung wahrzunehmen, und in der Rücksicht auf diese Stufen werden sich die Grenzen der Berechtigungen für jede Classe der Städte mit vermehrter Sicherheit und Angemessenheit zeichnen lassen. Unzureichend erscheint unter diesen Voraussetzungen eine nur auf 3 Classen beschränkte Eintheilung der Städte, nach dem alleinigen Prinzipe der Volkszahl.*) Die Rechte der Städte können zugleich mit den Zahlen für ihre Magistrats-Collegien und Bürger-Ausschüsse unter den mehrfachen Rücksichten auf den Umfang des Gemeinde-Vermögens, auf die vorzüglichsten Beschäftigungen der Bürger (mit Ackerbau, Viehzucht, Handwerken, Künsten, Fabriken,

wähnte Abhandlung von Streckfuß pag. 63. flg. im Rückblicke auf die vormaligen Zunftmißbräuche mit vollem Rechte warnt, nicht eintreten, wenn diese Repräsentation auf ein engeres, in jeder Stadt nach den Lokalumständen vorsichtig zu arbitrirendes Verhältniß beschränket wird.

*) Sehr triftige Erinnerungen gegen die in der Preußischen Städteordnung (§. 9. und 10.) beliebte Eintheilung der Städte sind von Streckfuß a. a. O. S. 58—60. aufgestellt.

und dem Handel in seinen mehrfachen Verzweigungen und in seinen engern oder erweiterten Verbindungen), auf die gesellige Bildung und auf die hierdurch begründeten Bedürfnisse der Mehrheit in den Gemeinden, und auf die Größe der Bevölkerung bemessen werden. Je größer die Stadt, je umfassender ihr industrielles und commercielles Leben, je bedeutender ihr Communal-Vermögen, je reichhaltiger die Anstalten für Wissenschaft und Kultur in ihren Mauern, je allgemeiner die Bildung unter ihren Bürgern — desto stärker das Bedürfniß der Mündigkeit für ihre innere Verwaltung, desto lauter, desto gerechter der Anspruch auf genügende Selbstständigkeit. Jede größere Stadtgemeinde will, während sie im Geleise der allgemeinen Gesetzgebung sich bewegt, für die Angelegenheiten ihres innern Haushaltes freien Selbstentschluß.

Aus dem natürlichen und wohlbegründeten Verlangen nach dem vollen Gebrauche dieser von einer freisinnigen Gesetzgebung zugesicherten Selbstständigkeit sind die Anträge entsprungen, welche über diesen Punkt von den Ständen in mehrern Provinzen Preußens der Staatsregierung vorgelegt worden sind, als diese das Gutachten der sämmtlichen Provinzialstände über die beabsichtigte Verbesserung der Städteordnung erfordert hatte. Die Stände der Mark-Brandenburg stellten für die Städte vor:

„daß die zum Theil eingeführte Controlle der Landräthe
„nicht nur über kleine und mittlere, sondern selbst über
„große Städte nicht nur den Geschäftsgang erschwere,
„sondern auch die Bürger in der Selbstthätigkeit und zur
„eigenen Beförderung des städtischen Gemeinwohls lässig
„mache, daß diese Maaßregel, wenn die übrigen ständi-
„schen Anträge (über die Städteordnung) allerhöchste
„Genehmigung erhielten, im Allgemeinen sicher nicht

„nöthig, etwaigen Mißbräuchen auch leicht auf andere Art „abzuhelfen sey,"

und trugen darauf an,

„daß die Vorschrift des §. 2. der Städteordnung allergnä„digst aufrecht erhalten und jede andere Einmischung der Regierungsbehörden untersagt werden möchte."*)

Die Stände der Provinz Sachsen sprachen sich dahin aus:

„daß eine möglichst unabhängige Stellung von den Staats„behörden in allen Verwaltungs- und Vermögens-Ange„legenheiten der Commune, in so fern die Magistrate „und Stadtverordneten nicht verschiedener Meinung und „die Beschlüsse nicht den bestehenden Gesetzen entgegen „sind, nothwendig scheine."**)

Ferner erklärten die Stände der Provinz Westphalen: „sie hielten für wesentlich nothwendig, daß die Polizei„Verwaltung dem Magistrate übertragen würde, damit „sie nicht als fremdartig oder störend in das „Leben der Städte eingreife." — und sie fänden nur bei kleinen Städten eine Oberaufsicht der Land„räthe angemessen."***)

Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Bestehende in den Deutschen Stadtverfassungen Gutes, Fruchtbringendes und Starkes in sich schließt, daß aber auch einzelne Mängel und Unvoll-

---

*) Rumpf a. a. O. I. Folge pag. 36.

**) Rumpf a. a. O. II. Folge pag. 124.

***) Rumpf a. a. O. III. Folge pag. 18.

kommenheiten in dem einen Systeme die kräftigere Entfaltung hemmen, in dem andern Systeme den natürlichen, vom Gange der Zeiten geschaffenen Organismus des städtischen Lebens zersetzen und die Stetigkeit der Bewegung und der Entwickelung aufheben oder erschweren. Eine wohlwollende Politik wird nie müde in dem Bestreben, das Gute im Vorhandenen zu bewahren und zu befestigen, und das Mangelhafte und Unfruchtbare mit Schonung und Vorsicht zu entfernen.

Ruhm und Preiß sey den Regenten, deren Humanität und Weisheit den Werth der Städte für ihre Länder ermißt, die durch ihre Regierungsthätigkeit und durch ihre legislativen Handlungen kund thun, daß es ihnen innerste Herzensangelegenheit und heilige Pflicht ist, die Gemeinden ihrer Städte mit selbstkräftiger Bewegung, mit dem geisterhebenden Anrecht der Mündigkeit, mit den Ehrenvorzügen wohlgeregelter Selbstständigkeit, mit den Wohlthaten einer geordneten Freiheit auszustatten.

Wenn die Gesetzgeber die Verfassungen der Städte vervollkommnen, wenn sie die innere selbstständige Bewegung der städtischen Gemeinden aufmuntern und befestigen, werden die stärksten Fundamente zu neuen und zu größeren Städtebauen gelegt. Die Blüthe der Städte verstärkt die Springfedern des Staatslebens. Die Hebel des städtischen Lebens verbreiten ihre Wirksamkeit über das ganze Land und beflügeln die gesammte Nationalindustrie. Muß die Politik es für einen ihrer höchsten Zwecke erkennen, dem Staate wahre innere Stärke und die nachhaltigste Schwungkraft in allen Verhältnissen nach außen zu sichern, so muß die Vorsicht, Klugheit und Weisheit die natürlichsten, die untrüglichsten Mittel in Bewegung setzen. Frische Beweglichkeit, lebendiger Umschwung der Ideen, frucht-

barer Unternehmungsgeist, energische Entschlußfähigkeit, ausharrende Kraft und unüberwindlicher Muth werden am sichersten in den Staaten ihren Sitz nehmen, in welchen die Regierungen sich am thätigsten bestrebt haben, einen Reichthum an selbstkräftigen, gewerberfüllten, kunstbegabten und verkehrlustigen Städten zu gründen.

Dritter Abschnitt.

Gutachtliche Erörterungen für die künftige Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Bedürfniß und Nutzen der Selbstständigkeit für die gesellschaftlichen Kreise im Innern der Staaten.

Unter den geistigen Anlagen und Grundkräften, welche dem Menschen als bewegende Triebräder seiner ganzen geistigen und physischen Wirksamkeit, als leitende und beschützende Gefährten für die irdischen Bahnen, als Bürgen für den Ursprung aus einer höhern Geisterwelt und als Hebel zum Aufschwingen nach dem Vollkommneren von der göttlichen Allmacht und Weisheit zugesellt sind, waltet als eines der edelsten und mächtigsten: das Gefühl und Bewußtseyn der Selbstständigkeit, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, die Freiheit des Willens. In der Willensfreiheit, welcher der Verstand und die Vernunft zu Führern gegeben sind, erscheint die höchste Blüthe der menschlichen Befähigungen, die wahre Würde und Hoheit der Menschennatur, der sichere Pfandbrief auf die unendlichen, den niedern Erdenstaub hoch überfliegenden Bestimmungen des Menschengeistes.

Ausgerüstet mit unschätzbaren Vorzügen, im Bewußtseyn der freien, für eigene selbsterseheне Zwecke selbstständig wirkenden Kraft, findet sich der Mensch in der Gesellschaft mit andern

Menschen. Die Subjecte der Selbstständigkeit und Willensfreiheit begegnen sich in der engen Verbindung der Familie, in der größern Gesellschaft einer Lokalgemeinde, in den erweiterten Kreisen eines Volksstammes, in den großen Associationen einer auf bestimmten Flächenräumen zum Staate vereinigten Nation. Durch die Arbeit der Jahrhunderte reift die Idee des Staats. Das Leben eines auf bestimmtem Landbezirke fixirten Volkes ist zur Idee des Staats erhoben, wenn die Gesellschaft unter dem ordnenden und erhaltenden Schutze einer gemeinschaftlichen festen Obergewalt einen Zustand sich gesichert hat, bei welchem der einzelne Mensch, wie das Volk im Ganzen, den verständigen und vernünftigen Gebrauch der Selbstständigkeit behält, und wodurch alle einzelnen für sich wechselseitig sowohl als für die Totalität der Gesellschaft die volle äußere Sicherheit gewinnen, in der natürlichen innern Fähigkeit zu freiem Wirken der höchsten physischen, geistigen und sittlichen Ausbildung zustreben zu können. Der Staat soll — so lehrt die Civilisation — das friedliche Nebeneinanderbestehen aller Subjecte der Selbstständigkeit vermitteln; er soll für die äußern Kraftrichtungen des Einzelnen neben dem Einzelnen wie für die Bewegung in der Totalität der Gesellschaft richtiges Maaß und feste Ordnung stellen, und hierdurch dem freien Wirken aller Personen für selbstgewählte Zwecke in allen Verhältnissen der Einzelnen gegen einander und in den umfassenden Berührungen des gesellschaftlichen Lebens die sichern Stützpunkte leihen. Mit den Schranken für die individuellen Willensrichtungen begründet der Staat die wechselseitige Freiheit der Staatsglieder, die Sicherheit der einzelnen wie der gesellschaftlichen Bestrebungen, das Daseyn eines Rechtszustandes im Innern des ganzen Menschenvereins. Um die Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke zu sichern, hat der Staat auch Gewalt zum Zwange, als nothwendiges Mittel zur Erhaltung seiner Existenz. In der gleichmäßigen Ein-

schränkung der individuellen Willkühr und im durchgreifenden Schutze für die vernunft- und rechtmäßige Thätigkeit jedes Einzelnen unter Allen wird die frischeste Bewegung der menschlichen Fähigkeiten in Harmonie mit dem Staatszwecke unterhalten. Nur im bildenden Einflusse des Staats kann der ursprüngliche innere Freiheitstrieb der Menschen sicher geregelt und veredelt werden. Nur in der wohlthätigen Verkettung des Staats wird das Bedürfniß der Menschheit befriedigt. Der Staat erfüllt den erhabenen Zweck, die Menschheit zu der Bestimmung zu leiten, welche die stets fortschreitende Vernunfterkenntniß ihr anweist. Im Leben des Staats soll die ganze Vernunft der Menschheit die objective Offenbarung finden.

Der Inbegriff der durch die Erfahrung aufgefundenen **Vernunftregeln**, durch welche das friedliche und gedeihliche Zusammenleben in der Gesellschaft bedingt und die moralische und physische Möglichkeit einer freien Selbstexistenz, einer freien Benutzung der äußern Natur und eines freien Genusses erworbener Besitzthümer für den einzelnen Menschen verbürgt wird, heißt das **natürliche Recht im Staate**. Die allgemeinen Vorschriften, welche durch die Obergewalt im Staate oder durch die Zusammenstimmung der Staatsgesellschaft mit Zwangsverbindlichkeit für alle im Staate begriffenen Individuen aufgestellt werden, und das durch die Vernunft erkannte natürliche und nothwendige Recht in der Gesellschaft sowohl in Beziehung auf die Einzelnen, als in Gesammthätigkeit des Ganzen zu verwirklichen, um zu vermitteln, daß die aus dem Gebrauche der natürlichen Willensfreiheit entspringenden äußern Handlungen der Staatsgenossen bei den Individuen wie bei den Massen in einer solchen Richtung erhalten werden, welche mit den Zwecken des Staats bestehen kann, nennt man **Gesetze**. Soweit die natürlichen Rechtsbegriffe und die positiven Gesetze das äußere praktische Verhältniß der

einzelnen Gesellschaftsglieder gegen einander bestimmen und sichern, werden sie unter der Collectiv-Benennung „Privatrecht" zusammengefaßt, soweit sie aber das Verhältniß der Einzelnen gegen den Staatsverein und gegen die das Recht des Staats vertretende Obergewalt normiren sollen, dem Collectiv-Begriffe „des öffentlichen Rechts (Staatsrechts)" untergestellt. Die Wirksamkeit des Vernunftrechts zu vermöglichen, die ununterbrochene Ausübung der für den Staatszweck aufgesetzten positiven Gesetze zu sichern, das Fortbilden der Gesetze unter dem Fortschreiten der Geister zu leiten, für den Staat in der physischen Existenz und in der Idee des Rechts allenthalben zu wachen, und die hierzu nothwendigen Mittel zu wählen und in Anwendung zu bringen, muß in der Mitte der Gesellschaft eine selbstständige permanente Gewalt bestehen, welcher alle Staatsgenossen zu gleichem Gehorsam verpflichtet sind. Die Summe der Ermächtigungen und Verpflichtungen, welche bei dieser Centralgewalt der Gesellschaft in vereinigter Wirksamkeit zu denken sind, wird als die Hoheit des Staats (Souverainität, Staatsgewalt), das Subject dieser obersten Gewaltübung als die Regierung bezeichnet. Den ganzen Zusammenhang der natürlichen und positiven Rechtsregeln, die Summe der gesetzlichen Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und Werkzeuge, wodurch die Regierung die schon ausgesprochenen und anerkannten Zwecke des Staats zu handhaben, die mit der Erweiterung der menschlichen Einsicht neu aufgefundenen Bedürfnisse des Staatslebens zu befriedigen und demnach auf alle Staatsgenossen einzuwirken sowohl berechtiget als verpflichtet ist, soll der Name „Verfassung" andeuten. In Gemäßheit der, durch den Kulturgang zur Positivität gebrachten, zur Ausschließung schwankender Willkühr bestimmten Formen der Verfassung hat die oberste Gewalt — der gesetzliche Repräsentant des vernünftigen Princips im Staate,

und der zur selbstthätigen Persönlichkeit erhobene und ausgebildete Centralwille der ganzen Gesellschaft — allen Staatsgenossen sich zu offenbaren und wird das Recht im Staate gestaltet, befestigt und zur Ausübung gebracht. Die Verfassung entspricht der Natur, der Vernunft, den Urbegriffen der Menschen vom Recht im Staate, wenn sie von dem Grundsatze ausgeht, daß die menschliche Gesellschaft nur im Gebrauche einer vernünftigen Freiheit ihrer Bestimmung zugeführt werden könne, und wenn sie in ihrer ganzen Thätigkeit auf das Ziel hinwirkt, die Menschheit zu ihrer wahren Würde zu erheben. Der Staat gewinnt die ganze belebende Macht, zu der die Natur ihn befähigt hat, er erscheint in seiner wahren Wohlthätigkeit, Würde und Erhabenheit, wenn die Idee der menschlichen Selbstständigkeit als ordnendes Prinzip alle Kreise des gesellschaftlichen Lebens durchdringt. Die Natürlichkeit, die Vernunftmäßigkeit der Verfassung bedingt die Kraft und die Beweglichkeit des Staats im Innern und seine Freiheit und Selbstständigkeit nach Außen.

Im Großen empfängt der Geist der Völker seine Bewegung und seine Richtungen aus dem Geiste der Verfassungen, unter welchen die Gesellschaften zu leben, durch die Art ihrer ursprünglichen Gestaltungen und durch den Gang ihrer Entwickelungen angewiesen sind. Die gesellschaftlichen Bildungen haben, wie es nach den Anlagen im großen Haushalte der Menschheit natürlich ist, unendliche Mannigfaltigkeit. Auf dem Raume eines Welttheils können nach der Zahl der Völker, nach den geistigen Anlagen der unter den einzelnen Völkern begriffenen Stämme, nach Beschaffenheit des geographischen Standpunktes und nach den klimatischen Einflüssen die größten Verschiedenheiten in den Staatsinstitutionen Statt finden. Jede Form hat in den Lebenszügen der Völker ihre Wurzeln. Für jede Verfassung läßt sich, in sofern sie als freies Produkt

der dem Staate eigenthümlichen natürlichen Entwickelung und als Inbegriff der zur Festigkeit und Bestimmtheit gelangten Rechtsbildungen sich darstellt, den übrigen gegenüber der Anspruch aufstellen, daß sie als etwas Natürliches, Lokales, Nationales, Selbstständiges und Rechtmäßiges geachtet werden müsse.

Die Völker haben in den Landgebieten, in welchen jedes sich festgesetzt hat, ihre besondern Rechtszustände, unter denen sie erzogen sind, die zugleich mit ihren Sitten und Gewohnheiten eng verwachsen, die ihnen durch lange Uebung lieb geworden sind. Auf den ganzen Zusammenhang dieser Rechtszustände im Staate versteht sich jedes Volk selbst am besten. Ein jedes Volk weiß in seinem Kreise, was ihm zusagt, was zu den Elementen seines eigenthümlichen Daseyns gehört, was die Athemzüge in den Regungen seines Gesellschaftslebens anfacht und unterhält.

Im Laufe der Zeiten schreitet die Geistesbildung fort. Die Sitten werden verwandelt, die Meinungen wechseln die Richtungen, die Zustände der gesellschaftlichen Elemente nehmen andere Gestalten an. Mit dem geistigen Fortschreiten werden die Begriffe vom Wesen und von den Zwecken des Staats, von den natürlichen und nothwendigen Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens geläutert und berichtigt. Die Begriffe von Recht im Staate werden immer höher gesteigert, je mehr die öffentlichen Einsichten wachsen und je zahlreichere Classen des Volkes daran Theil nehmen. Das Lockere, das Unbestimmte, das Einseitige, das Drückende, wird in seinen Nachtheilen, in seinem Widerspruche mit den veränderten Ansichten, Ueberzeugungen und Bedürfnissen erkannt. Für die Regierung und Gesetzgebung, durch welche sich die lebendige Staatsidee der Gesellschaft offenbaren soll, bleibt es Recht und Pflicht, die Vernünftigkeit in den gesellschaftlichen Bestrebungen zu erhalten und den veränderten Sitten, Erkenntnissen und

Fakten zu folgen, wo Stillstand oder Rückkehr dem Staatszwecke widerstrebt. Die Bedürfnisse, welche das Fortschreiten der Geister mit der unablässig verwandelnden Zeit hervorruft, müssen innerhalb jeden Staates in möglichster Schonung der aus der Vergangenheit überlieferten gesellschaftlichen Ausbildungen befriedigt, es müssen die neu herangewachsenen Zustände mit den frühern Verhältnissen vorsichtig verbunden, die ältern rohern Formen besser ausgebildet, die wechselseitigen Beziehungen der erweiterten Classen in der gesellschaftlichen Welt bestimmter geregelt, die Grundsätze des geselligen Zusammenlebens allenthalben mehr verdeutlicht und veredelt werden. Jedes Volk muß für sein Inneres die Möglichkeit behalten, in gleichem Schritte mit den Verwandlungen, welche unter dem Fortschreiten der Kultur die Idee des Staats bei ihm hat erfahren müssen, mit voller Freiheit seinen Haushalt zu regeln, unter der Leitung der gesetzmäßigen öffentlichen Macht den gesellschaftlichen Zustand zu verbessern, da, wo das Bedürfniß sich aufdringt, nach dem Rathe der Weisen und Erfahrnen neue Pfeiler zur Unterstützung der gesetzlichen Ordnung in die alten Grundlagen einzufügen, zwischen den Hauptgruppen des Staatsbürgerthums zur Begründung einer für das Ganze fruchtbaren Gemeinschaft lebendige Bänder anzuknüpfen, und überhaupt allenthalben, wo in der Gesellschaft Lebensstoff unbenutzt begraben liegt, zweckmäßige Selbstthätigkeit anzuregen und zu unterhalten.

Der Staat kann nicht still stehen; denn er bildet sich immer fort aus sich selbst, aus seinem innersten Wesen heraus; er wird mit jeder wachsenden Generation etwas anderes in der Existenz, als er dem nächst verschwundenen Zeitalter dargestellt hat. Die Regierung und die Gesetzgebung sind berufen, in ihrem freien Wirken für die Interessen des Staats die Höhe der Einsicht

zu repräsentiren, zu welcher das gesellschaftliche Leben durch die fortschreitende freie Bewegung der Geister vorgedrungen ist.

Was im großen Maaßstabe vom Leben des Staats im Allgemeinen gilt, muß, bald in weniger bald in mehr beschränktem Verhältnisse, auf die untergeordneten gesellschaftlichen Kreise im Innern des Staats seine analoge Anwendung finden.

Alle größeren Staaten sind in ihrem gegenwärtigen Bestande meist dadurch zusammengewachsen, daß einzelne kriegerische zu einer Masse vereinigte Volksstämme ihre Macht ausbreiteten, daß durch Successionsverhältnisse zwischen den regierenden Dynastien getrennte Länder zu einem Ganzen vereinigt wurden, oder daß die mächtiger gewordenen Staatsverbindungen unter günstigen Umständen von den benachbarten Völkern Provinzen eroberten, und daß die kleinern Staaten nach und nach den größeren Reichen einverleibt wurden. Es ist also in jedem größeren Reiche ein Aggregat von mächtigern und schwächern Volksstämmen, von größern und kleinern Gebietsvereinigungen zu erkennen, welches allmählig durch Erbrecht, durch Eroberung, durch Staatsverträge, durch die mit freiwilligen Unterwerfungen verbundenen Recesse und Capitulationen, oder durch sonstige einseitige oder zweiseitige urkundliche Sanctionen sich gebildet hat. Jeder von diesen in ganzen Provinzialverbänden oder in kleinern Landschaften beschlossenen Volksstämmen hat in die größere Reichsverbindung seine eigenthümlichen Geistes- und Sittenrichtungen, seine besonderen Rechtsbildungen, seine lokalen Verwaltungseinrichtungen, seine Standesbeziehungen, überhaupt seine Verfassungsverhältnisse gebracht, welche durch lange Uebung mit seinen geselligen Regungen genau verknüpft sind, die besondern Werth für ihn haben und zu seinem Wohlbefinden gehören. Die Schonung, der fortgesetzte Schutz für diese Stammeskennzeichen, wie für die provinziellen

und lokalen Eigenthümlichkeiten ist sehr wohl vereinbar mit der allgemeinen Ordnung unter dem größeren Staatsverbande. In jedem Reiche kann neben den höchsten gleichförmigen Befestigungen aller Bestandtheile zur Einheit im Großen eine Mannigfaltigkeit für die gesellschaftliche Bewegung im Einzelnen bestehen. Es ist nicht nothwendig, daß in den mächtigern Staatsverbindungen alle gesellschaftlichen Kreise durchaus nach einem Schnitte modellirt und abgemessen werden. Denn einem solchen Streben widersteht die Natur. Die Erfahrung spricht es laut aus, daß die Völker, welche in den politischen Stürmen die Gebieter wechselten, sich mit der neuen Herrschaft um so leichter befreundeten, je schonender diese Alles zu behandeln würdigte, was die neu erworbenen Länder zu ihrem Rechtszustande oder zum Unentbehrlichsten ihres gesellschaftlichen Lebens rechneten. Aufrichtige Liebe und Anhänglichkeit für die Regierung, freiwillige fruchtbare Thätigkeit für die Zwecke des allgemeinen Staatsverbandes war die natürliche Frucht, wenn die lokalen Eigenthümlichkeiten und die selbstständigen Gestaltungen in den einzelnen Volksstämmen geachtet wurden, wenn für die zur organischen Verbindung des Einzelnen mit dem Ganzen nothwendigen Einrichtungen die innere Ueberzeugung, die freiwillige Anerkennung der Unterworfenen vorher gewonnen, wenn jeder größern oder kleinern Stammvereinigung ein angemessener freier Spielraum gelassen wurde, in welchem sie unbeschadet der Unterordnung unter das Ganze sich selbstständig fühlen konnte, in welchem sie sich selbst Zweck bleiben durfte. Mißstimmung, Unzufriedenheit, Gleichgültigkeit gegen die Zwecke der Regierung, Trägheit in der Befolgung allgemeiner Anordnungen, Erstickung jeder Selbstthätigkeit für das Wohl des Staats waren die Früchte, wenn das Streben der öffentlichen Macht dahin ging, die selbstständigen Bewegungen der verschiedenen Stammverbindungen zu hemmen und das Einzel-

leben der Lokalitäten zu beschränken. Das Wohl des Staats wird nicht gefördert, wenn die demselben untergeordneten gesellschaftlichen Körper allen Regungen der Selbstheit entsagen, wenn sie die selbstständige Verfolgung der ihnen am nächsten liegenden Zwecke und die freie Besorgung ihrer besondern, von ihnen am besten gekannten Angelegenheiten aufgeben, und somit ihre Persönlichkeit einer schleppenden Vormundschaft unterwerfen sollen. Die umfassendste, die gewissenhafteste Thätigkeit der Central-Staatsbehörden ist nicht vermögend, in der Verwaltung wie in der Gesetzgebung dem Bedürfnisse der Provinzen und der engern Lokalitäten zu folgen und die unerläßliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit auf das Einzelne zu behalten. Die Uebertreibung der Centralisation lähmt das Volksleben im Einzelnen wie im Ganzen und schwächt den Staat im Innern wie nach Außen.

Alle Theilganzen, alle Provinzen, alle Landschafts- (Kreis- Canton- Bezirk- District-) Genossenschaften, alle Stadtgemeinden in einem Staate müssen in Harmonie mit der Staatsverfassung durch einen vollständigen Verwaltungs-Organismus, der für jedes Gemeindewesen nach Verhältniß seines Umfanges abgestuft ist, befähigt werden, sich in ihrem Innern selbstständig zu bewegen. Alle weitern und engern Lokalitäten, alle größern und kleinern Gemeindekörper müssen durch thätige Selbstverwaltungen belebt seyn. Das Staatsgebäude im Großen muß auf lebendigen Provinzial- und Lokalverfassungen, auf selbstständigen Gemeindeverwaltungen ruhen. Wo dieser Grundsatz durch die That anerkannt ist, da hat die Krankheit des Zuvielregierens, des lähmenden Gängelns, des ängstlichen Bevormundens aufgehört. Kann bei einer Staatsregierung irgend etwas die höhere Intelligenz, den Ueberblick, die Umsicht im Großen, das Durch-

dringen der gesellschaftlichen Bedürfnisse in den größern Massen und in den kleinern Kreisen, die Erfindung und die zweckmäßige Anwendung der leitenden Grundsätze bei der Staatsverwaltung bethätigen, so ist es die Kunst, mit welcher die Wirksamkeit der Centralstellen und der Provinzial- und Lokalbehörden unterschieden wird, die Kunst, mit welcher die Antriebskräfte vertheilt werden, nach welchen die Gesellschaft sich bewegen soll. Der Staat kann nur dabei gewinnen, wenn durch den Organismus der Verfassung die Möglichkeit gegeben ist, daß in den Provinzen die allgemeine Intelligenz, die Erfahrung, die Auffassung der höhern Gesichtspunkte für das Ganze des Staats, die Thätigkeit für die Gesetzgebung, für die Rechtspflege und für die Administration sich vollständig entwickeln könne. Je schwerer es für die Centralregierung eines großen Staates ist, alle Rechtsverhältnisse in sämmtlichen Theilen des Staats und alle fortwährend sich erzeugenden Bedürfnisse aufzufassen, je schwerer für die Regierung die Aufgabe bleibt, den Handlungen der Gesetzgebung eine allgemeine richtige Angemessenheit zu verschaffen, und beim natürlichen Fortschreiten der Gesellschaft die im Interesse derselben nothwendige Thätigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung allenthalben so zu unterhalten, daß die Bedürfnisse aller Provinzen in ihren wesentlichen Beziehungen auf das Ganze wie in den Bedingungen ihres organischen Selbstlebens befriedigt werden, desto mehr stimmt es mit der Natur überein, und desto besser wird der Rechtszustand im Staate und das Wohlbefinden seiner Theile gefördert, wenn der Organismus der ganzen Staatsverwaltung jeder Provinz die selbstständige Entwickelung der zu ihrem besondern gesellschaftlichen Leben gehörigen Gesetzgebung und eine ungehemmte Entscheidung der in ihrer Mitte zu berathenden besondern Angelegenheiten verbürgt. Nothwendig ist es daher, daß die öffentlichen Einsichten, welche in der innern Bewegung der Provinzen

sich hervorthun, in eine freie lebendige Wirksamkeit gesetzt, daß die Provinzialbehörden autorisirt werden, im periodischen deliberativen Zusammentritte und im Einverständnisse mit den selbstständigen corporativen Gestaltungen des Staatsbürgerthums über das Provinzielle selbstständig zu entscheiden.*) Für die höheren Autorisationen mögen nur diejenigen Punkte vorbehalten bleiben, bei welchen das Interesse des Staats im Großen zur Frage kömmt, wo die Gleichförmigkeit der für den gesammten Staatsverband bestehenden allgemeinen Anstalten, die übereinstimmende Anwendung der bestehenden allgemeinen Gesetze, die gleichförmige Handhabung der öffentlichen Sicherheit und der übereinstimmende Takt der für die einzelnen Verwaltungszweige angestellten Beamtenclassen zu wahren ist. Langsam, schleppend wird die Staatsverwaltung, wo die Bänder zwischen der Central- und der Provinzialverwaltung zu streng angezogen sind, wo die Provinzialbehörden zu vielen Dingen, die von ihnen aus der Nähe an Ort und Stelle genugsam durchforscht sind, und die sie mit ihrer zu präsumirenden Einsicht, Umsicht und

---

*) Von diesen Betrachtungen waren die Provinzialstände des Königreichs Preußen geleitet, als sie bei dem im Jahre 1824 gehaltenen Landtage die Meinung aussprachen,

„daß eine wesentliche und wohlthätige Ersparung der Staats-
„Ausgaben dadurch bewirkt werden könnte, wenn die Arbeiten der
„Provinzial-Verwaltungsbehörden möglichst vereinfacht und ihnen
„eine größere Selbstständigkeit beigelegt würde,"

und als sie an die Staatsregierung den Antrag richteten,

„daß den Provinzial-Verwaltungsbehörden möglichste Selbststän-
„digkeit verliehen und die Ermächtigung gegeben werden möchte,
„nach den bestehenden Gesetzen, Reglements und nach den höch-
„sten Orts festgesetzten Etats und Verwaltungs-Normen alle De-
„tails mit Ausnahme der wichtigsten Angelegenheiten, ohne Rück-
„frage an die obersten Verwaltungsbehörden,
„abzumachen."

Rumpf, Gesetze wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie, I. Folge. Berlin 1826. pag. 177.

Gerechtigkeitsliebe in Gemäßheit der allgemeinen Gesetzgebung für sich selbst am besten entscheiden können, eine zeitraubende und oft ganz entbehrliche Zustimmung einholen müssen. Die Staatskunst wird sich auf einem höhern Standpunkte befinden, wenn die Regierungen sich von der politischen Meinung lossagen, daß die Personen, welche in den höchsten Kreisen der Staatsverwaltung beschäftigt sind, überall die Hand im Spiele behalten müßten. Die Staatsintelligenz hat zu verhüten, daß bei den Centralbehörden durch das Kenntnißnehmen von untergeordneten Einzelheiten die Regierungsarbeit nicht unnütz gehäuft, daß die dem höheren Allgemeinen zu bewahrende Aufmerksamkeit und Sammlung nicht versplittert, daß die rechte Zeit für die Forthülfe der Sachen zum Schaden der Interessenten nicht versäumt und daß nicht die gesellschaftliche Bewegung, die auf den Grenzen des Staats so wenig, wie im Mittelpunkte, beim Hauptsitze der Regierung, je stocken soll, naturwidrig in Stillstand versetzt werde. Was schneller und besser im Mittel der Provinz, im Mittel des größeren und kleinern Landbezirks, im Mittel der Stadtgemeinde beschlossen und besorgt werden kann, muß nicht von der vielfach zertheilten Aufmerksamkeit der obersten Staatsbehörden abhängig bleiben. Gegenstände der Lokalinteressen müssen so wenig wie möglich vor die höchsten Instanzen der Staatsleitung gebracht werden.

In ähnlichem Verhältniß, wie die Provinzialbehörden gegen die Centralbehörden zu stellen sind, muß den Behörden der untergeordneten Landbezirke und den Obrigkeiten der Städte selbstständige Bewegung den Provinzialbehörden gegenüber gegönnt seyn. Es gehört zur nährenden Lebensluft der Gemeinden, daß ihre Behörden einer wohlberechneten Selbstständigkeit sich erfreuen.

Eine freisinnig zugemessene Selbstständigkeit der von der Staatsregierung für ganze Provinzialverbände, für die größern

oder kleinern darunter begriffenen Bezirksabtheilungen und für die Stadtgemeinden aufzustellenden Verwaltung, eine mit der Bildung und Ordnung des ganzen Staats vorsichtig in Harmonie gesetzte Autonomie der Lokalitäten gehört zum Wesen einer lebendigen natürlichen Staatsverfassung, zu den Vorzügen einer praktischen Eintheilung der Staatsarbeit. Nur auf diesem Wege kann die Bewegung der Gesellschaft beflügelt, der Gang der Staatsverwaltung erleichtert und vereinfacht, das Uebel der Vielschreiberei entfernt, der Aufwand für zu zahlreiche Beamten-Anstellungen eingeschränkt werden.

Es ist die Aufgabe der Staatskunst, die Regierungsthätigkeit in allen Kreisen der Gesellschaft so zu vertheilen, und die Selbstthätigkeit der Staatsgenossen für alle Verzweigungen der Verwaltung so zu organisiren, daß in einem natürlichen Stufengange auf allen Punkten des Staatsgebiets selbstständige Bewegung unterhalten, daß den Organen der Verwaltung überall die lebendige, die wachsame, die selbstständige Controlle gegenüber gestellt, daß die Intelligenz allenthalben mit dem Nationalgefühl entwickelt, daß jede Provinz, jede Landschaft, jede Stadt für ihre eigenthümlichen Bedürfnisse vollkommen befriedigt wird und ihres wohlerworbenen Rechts, ihres gesetzmäßigen Besitzes sicher bleibt, daß keine Lokalität einem eingebildeten höhern Zwecke des Staats oder den Experimenten ungeprüfter Verwaltungstheorieen und unfruchtbarer Centralisations-Speculationen aufgeopfert wird. Auf diesem Wege wird allenthalben der Geist der Staatsbürger geweckt, die Verstandesbildung genährt und gehoben, das Selbstgefühl des Volkes gekräftigt. Mit diesen Mitteln werden die Kräfte des Staats ins Unendliche verstärkt. Die Aufgabe ist nicht leicht, aber die Lösung wird großen Lohn in sich tragen. In der natürlichen richtigen Sonderung der Wirkungskreise, in welchen die Centralbehörden, die Provinzialbehörden, die Districtbehörden und

die Lokalbehörden sich zu bewegen haben, in der freisinnigen Unterscheidung und billigen Ausgleichung zwischen dem Recht und den Interessen des Staats und dem Recht und den Interessen der Provinzen, Landdistricte, Lokalitäten und Individuen ruht die Zufriedenheit der Völker, die Ordnung und Lebenskräftigkeit der Staaten. Die Zufriedenheit der Völker bleibt die natürlichste und die zuverlässigste Bürgschaft für die Stabilität der Regierungen.

Es ist also der Natur und der Vernunft gemäß, es harmonirt mit den höheren Zwecken des Staats und es ist wesentlicher Gewinn für jede Monarchie, wenn die Gemeinden der Städte zur freien Bewegung befähigt, wenn sie mit wohlberechneten Grenzen der Staatsvormundschaft enthoben, wenn sie für ihr Inneres als selbstständig anerkannt werden. Der Werth der Städte kann in jedem Lande mächtig gesteigert, das städtische Leben unendlich bereichert, der Geist der Bürger zu den herrlichsten Richtungen für das Wohl des Ganzen geleitet werden, wenn das Selbstgefühl und die Selbstthätigkeit der Gemeinden geachtet und gestärkt, wenn das Interesse für das Oeffentliche bei allen Bürgerschaften durch praktische Mittel geweckt wird. Werden mehr Selbstständigkeiten für die gesellschaftlichen Zwecke aufgerufen, werden die Stadtgemeinden in abgemessener Stufenfolge zur Selbstbestimmung befähigt, und die Bürgerschaften als mündige Verwalter ihrer Angelegenheiten anerkannt, so muß das Muthgefühl der Gemeinden sich heben und die Ermannung des Bürgers die Staatskraft verstärken.

Auf diesen Weg verweist eine erleuchtete Politik.

Zweites Kapitel.

Directivpunkte für die weitere Ausbildung der städtischen Verfassungen in Deutschland.

Die Regierungen haben das Recht und die Pflicht, das Richtige, das Vernünftige, das Zweckmäßige, das Practische, das Haltbare im Bestehenden zu bewahren und zu befestigen, das Unangemessene, das Veraltete und das Unhaltbare aber zeitig zu entfernen, das Unförmliche deutlicher auszubilden, das Unbestimmte besser zu ordnen, das Schwankende festzustellen, dem neu Gestalteten seinen schicklichen Platz neben den Positionen des Altherkömmlichen und Ueberlieferten anzuweisen. Die Staatsgewalt ist berufen, die Kultur der lebenden Generation im Vergleich mit den Bildungsstufen der verschwundenen Geschlechter zu würdigen, das Bedürfniß der Gegenwart zu ermessen, und durch wohlberechnete Modificationen des Bestehenden den Vertrag zwischen den ältern gesellschaftlichen Zuständen und den fortschreitenden Schöpfungen der Zeit zu vermitteln. Wenn die Regierungen die Höhe und die Tiefe richtig ermessen, zwischen welchen der Geist der Zeit sich bewegt, dann werden sie selbst sicherer handeln und entscheidender auf den Zeitgeist wirken. Die Gesetzgebung jedes Landes hat in pflichtmäßiger ununterbrochener Aufmerksamkeit auf den Wechsel der Zustände, auf die neu vortretenden Bedürfnisse und auf die Hindernisse ihrer Befriedigung, nach dem Ziele zu streben, daß das Recht im Staate nach dem Kulturstande umsichtig ausgebildet, daß das Alte und das Neue in richtigen Einklang gebracht werde. Die Empfänglichkeit für die Lehren der Erfahrung, die von keinem Vorurtheil getrübte Würdigung des Vorhandenen im Vergleiche

mit dem, was die lebendige Förderung der Staatszwecke im Sinne der wahren Aufklärung erheischt, wird jede Regierung auf die Directivpunkte ihrer legislativen Thätigkeit leiten. An den Leistungen des Bestehenden, an den Früchten des schon Begründeten ist zu bemessen, was für das Einzelne und für das Ganze geschehen könne, was dem Organismus des Staats natürliche Beweglichkeit, feste Ordnung und kräftige Einheit verleihen möge.

Die Staaten werden verjüngt, wo die Regierungen sich mit der Idee der Selbstständigkeit eines freien Staatsbürgerthums befreunden, wo sie allenthalben zum selbstständigen Leben rufen und zur selbstthätigen Kraft gestalten, was in werkloser Passivität mißtrauisch niedergehalten, seine natürliche Bestimmung für das Ganze der Gesellschaft zu erfüllen verhindert war. Größeres muß das Ganze leisten, wenn in allen Theilen freie Lebensthätigkeit sich regen kann.

Der Staatsbürger lebt zunächst für den kleinen Kreis, wo er wohnt, für die abgetheilte Gemeinde, unter welcher seine Einsicht, seine Kraft und sein Wille walten kann. Durch eine zweckmäßige Einrichtung der Gemeindeverwaltung muß der Ortsbürger dazu erzogen werden, daß er das Bedürfniß fühlt, von den Gemeinde-Angelegenheiten, die ihn zunächst berühren, genauere Kenntniß zu nehmen; der Ortsbürger muß Anleitung bekommen, daß er sich auf einen Standpunkt erhebt, auf welchem er für das Gemeinsame lebendiges Interesse faßt und sein Nachdenken und seine Kräfte einer selbstständigen Mitwirkung für das gemeinsame Beste zu widmen bereit ist. Diese öffentliche Thätigkeit in der Gemeinde und für die Gemeinde ist die practische Vorbereitung, die wirksame Uebungsschule für die Auffassung größerer Angelegenheiten, für das Begreifen der Interessen, welche das Ganze eines Bezirks, einer Landschaft oder

einer Provinz umfassen, für das richtigere Verständniß der allgemeinen Staatszwecke und des Staatswohls. Die Mitberufung zur selbstständigen Thätigkeit für die Lokalinteressen lehrt den Bürger die Empfänglichkeit und freiwillige Thätigkeit für das Staatsinteresse im Großen.

Im Leben der Stadtgemeinden sind viele Thätigkeiten des Staatslebens am engsten concentrirt. Die gesellschaftliche Ordnung der Städte hat daher große Wichtigkeit für die Ordnung des ganzen Staats. Eine natürliche praktische Einrichtung der städtischen Verwaltung muß der Staatsverwaltung im Großen eine wesentliche Unterstützung, Erleichterung und Vereinfachung gewähren. Auf diesen wichtigen Zweck wird aber am sichersten durch eine solche Anordnung des städtischen Verfassungswesens hingearbeitet, bei welcher die Beziehungen der Lokal-Verhältnisse und der Lokalbewegung auf den wesentlichen Organismus und auf die Bewegung des Staats consequent gewahrt bleiben. Die innern politischen Gestaltungen der Städte müssen mit den wichtigsten gesellschaftlichen Verhältnissen und Unterordnungen in der Totalität des Staats in Harmonie erhalten werden.

Die Einwirkung der Städte auf das Ganze des Staatslebens ist nach der Größe und Bedeutung derselben modificirt. Eben so kann das Bedürfniß der Städte nach ihrer Größe und Bedeutung ermessen werden. Der natürliche Stufengang, der sich in diesen Beziehungen darstellt, leiht das Prinzip zur Eintheilung der Städteclassen. Die Städte aller Classen müssen in den Hauptformationen ihres Gemeinwesens und in der Bewegung und gegenseitigen Berührung ihrer gesellschaftlichen Elemente einen Takt behalten, der mit der allgemeinen Ordnung des Staats übereinstimmt. Die städtischen Gesellschaften müssen aber auch in ihrem Innern festen Halt, natürliche Ordnung und völlige Fähigkeit zum freien Selbstentschluß für das Bedürfniß ihrer besondern Existenz besitzen.

Es wäre sonach zu fragen:
Wie hat das Recht und das Interesse der städtischen Gemeinde, die zuerst für sich leben, arbeiten und des Guten mit eigenen Augen und mit eigener Erkenntniß mächtig bleiben will, sich mit dem Recht und dem Interesse des Staats zu vertragen? Was kann eine städtische Gemeinde zum wirklichen Genusse der Mündigkeit, zum wesentlichen Begriffe ihrer Selbstständigkeit unter dem Staatsverbande rechnen? Was kann im Allgemeinen unter die reinen innern Angelegenheiten der Städte, unter die Bedingungen und Kennzeichen selbstständiger Lebensentwickelung bei den Stadtgemeinden gerechnet werden, was gehört zum natürlichen und eigentlichen Rechtsgebiete der Städte? Welche Unterschiede der Ermächtigungen sind für die Stadtgemeinden nach den Verhältnissen ihrer Größe und nach ihrer Bedeutsamkeit für den Staatsverband aufzustellen? Wie sind die städtischen Obrigkeiten zu construiren, wie die Verbindungen zwischen den Obrigkeiten und Gemeinden zu gestalten, welche Rechtsverhältnisse zwischen Magistraten und Bürgerschaften zu gründen, welche Verwahrungsmittel sind für beiderseitige Rechtsgebiete und für die Erhaltung der Einheit im ganzen Gemeinwesen in Wirksamkeit zu setzen? Welche Bindemittel sind nöthig und am sichersten geeignet, um die innere städtische Freiheit, Rechtsübung und selbstständige Entschlußfähigkeit in der Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Verfassungszustande des ganzen Staats zu erhalten? Wo muß die leitende, mäßigende, vermittelnde Hand der Staatsregierung eingreifen?

In Hinsicht auf diese Fragen wäre zuerst mit möglichster Bestimmtheit zu unterscheiden, was den Grundbedingungen des besondern Daseyns, dem natürlichen und nothwendigen Bedürf-

nisse der Lokalitäten, dem selbstständigen Leben einer Stadtgemeinde angehört, und wäre demnächst die besondere Stellung der Städte in der Totalität der staatlichen Verhältnisse aufzufassen. Aus der genaueren Untersuchung der vorzüglichsten Einzelheiten wird sich mit mehr Klarheit ergeben, welcher freie Spielraum der Communalbewegung anzuweisen sey, wo und wie die Wirksamkeit der Staatsgewalt mit den Gemeinde-Interessen zu verbinden, und wo die Oberaufsicht des Staats die Lokalgewalt zu bewachen, wo die Regierung selbstbestimmend die städtischen Verhältnisse zu regeln habe, um die Gleichförmigkeit der Communal-Verwaltung mit den gesellschaftlichen Maximen und Einrichtungen des ganzen Staats zu erhalten.

Nach diesen Directivpunkten kann das Erforderniß für die innere Ordnung der Städte zuerst im Allgemeinen untersucht und hieraus das natürliche Rechtsgebiet für die Stadtgemeinden entwickelt werden. Durch diese Erörterung wird der Boden gewonnen, um eine Classification der Städte in den wichtigsten staatsrechtlichen Beziehungen aufzustellen, und nach den hierdurch ermittelten Unterscheidungen die Maximen für die innere Construction der Stadtgemeinden in den durch die Begriffe des Magistrats und der Bürgerschaft gegebenen Hauptelementen hervorzuheben. Ist auf diesem Wege über den gesellschaftlichen Organismns der Städte ein Ueberblick verschafft, so werden die Punkte leichter ausgefunden und die Formen angedeutet werden können, wo und mit welchen die Oberaufsicht des Staats ihren Einfluß auf die Städte zu wahren und zu befestigen hat.

Das persönliche Ganze eines geordneten städtischen Gemeindewesens stellt sich in zwei Hauptelementen dar, nämlich in einem Rathe und in einer Bürgerschaft oder Gemeinde. Beide gesellschaftliche Gestaltungen sind für die Zwecke des Gemeinwesens (oder der Stadt als ein Ganzes gedacht) zur Einheit verbunden und haben wieder ihr natürliches geson-

dertes Rechtsgebiet, durch welches ihnen die Möglichkeit gewährt ist, in der gemeinsamen Verbindung zur Einheit des Gemeinwesens ihre eigenthümliche Selbstständigkeit zu erhalten.

Die Betrachtung der städtischen Verhältnisse wird von oben nach unten zu dirigiren seyn.

1.

Der städtische Magistrat.

Das erste und wichtigste Bedürfniß in einem städtischen Gemeinwesen, das wirksamste Mittel zu einer richtigen, consequenten, haltbaren Ordnung in den Städten ist der Bestand einer festen Lokalobrigkeit, einer über die gesammte Gemeinde eingesetzten, und von derselben unabhängigen leitenden Behörde. Diese permanente Behörde, (Magistrat, Stadtrath oder Gemeinderath) hat für den beschränkten Kreis der Stadtgemeinde, nach dem Umfange derselben bald in größerem bald in kleinerem Maaßstabe, an Statt und im Namen der über ihr stehenden Staatsregierung zu handeln; sie soll das im Kleinern und Lokalen erfüllen und vorstellen, was die Staatsregierung im Großen für das Ganze auszuführen bestimmt ist; sie ist die Muncipalregierung, die Lokalgewalt im Auftrage der Staatsgewalt.

Nach dieser natürlichen Bedeutung der Stadtbehörden ist deren ganze Stellung und Competenz unter dem allgemeinen Organismus der Staatsverwaltung und an der Spitze der Stadtgemeinden aufzufassen.

Eine Staatsregierung erscheint in sofern selbstständig, unabhängig und kräftig, als sie den ersten Grund oder das Anrecht zu ihrer ganzen Wirksamkeit über den Staat in sich selbst trägt, als ihre Existenz und die ganze Ausübung ihres Berufes nicht durch primitive Ermächtigungen von einer andern, außer oder neben ihr bestehenden gesellschaftlichen Gewalt bedingt ist, als

sie alle Zweige jener umfassenden Thätigkeit, welche die ganze Summe des Oeffentlichen, die obere Leitung aller gesellschaftlichen Elemente im Innern und die Bewegung des Staats nach außen zum Gegenstande hat, auf einem erhabenen Punkte vereinigt darstellt. Alles, was zu den Aeußerungen der Staatsgewalt gehört, muß den Staatsgenossen von einem Centralpunkte, von einem Ursprunge ausgehend und abgeleitet erscheinen.

Was im Großen von der Staatsregierung gilt, ist im verjüngten Maaßstabe auf die Obrigkeiten der Städte überzutragen. Die Erfahrungen der Stadtverwaltungen zeigen entschiedenen Vortheil für das Leben der Städte, wenn Alles, was dem Begriffe der Verwaltung im Allgemeinen zu unterstellen ist, im Innern einer Stadtgemeinde bei der Persönlichkeit des Magistrats zusammengefaßt wird, wenn die ganze obrigkeitliche Wirksamkeit in den Städten vor den Augen der Bürger sich in einem Punkte concentrirt, wenn die Staatsgewalt in ihrem Einflusse auf die Städte möglichst nur durch das Organ des Magistrats handelt, wenn die leitenden Thätigkeiten für die Erhaltung des städtischen Wohls nicht in mehrere sich beengende und störende (landesherrliche und städtische) Behörden zersplittert werden, sondern alle für das Gemeinwesen einer Stadt nothwendigen Verwaltungsorgane in dem Rathskörper möglichst vereinigt bleiben. Einheit muß in der Regierung einer Stadt nicht minder walten, als in der Regierung des Staats.

Das eigenthümliche System des Deutschen Stadtverfassungswesens, wie es historisch sich nach und nach entwikkelt hat, rechnet zu dieser Einheit der Lokalgewalt in den Städten die Rechtspflege, die gesammte Polizei, die Subrepartition und Erhebung der Abgaben für den Staat, die Theilnahme an der Curatel

über die Kirchen und Schulen, die Verwaltung aller innern und äußern Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Vertheilung und Erhebung der für die Gemende-Bedürfnisse erforderlichen Leistungen und Abgaben. In den ersten vier Punkten erscheint die städtische Behörde als Delegirte der Staatsregierung, bei den letztern Punkten als abgeschlossenes selbstständiges Werkzeug der Gemeinde. Durch das Mittel des Magistrats muß die Staatsverwaltung mit der städtischen Gemeindeverwaltung sich verbinden. Je mehr Functionen die Regierung den Magistraten der Städte delegirt, desto sicherer kann der Organismus der Staatsverwaltung vereinfacht, desto mehr der Staatsaufwand eingeschränkt werden. Der Magistrat ist als der Hebel zu betrachten, mit welchem die Staatsregierung die Kraft der Städte zu leiten und in Bewegung zu setzen hat.

Es bleibt die natürliche Bestimmung eines Stadtraths, die ungetheilte Obrigkeit der Bürgerschaft darzustellen und die Stadt in ihrer Ganzheit den übrigen gesellschaftlichen Beziehungen im Staate gegenüber zu repräsentiren.

Ist die gesellschaftliche Gewalt in der städtischen Gemeinde beim Magistrate vereinigt, hat die Bürgerschaft in demselben den ordentlichen Gerichtsstuhl, die Polizeidirection, die Lokal-Steuer-Direction, die nächste Curatel über Kirchen und Schulen, und das leitende und entscheidende Organ für alle besondern Gemeindeangelegenheiten, den selbstständigen Wächter für alle Gemeindebedürfnisse zu erkennen, so ist die städtische Behörde erst mit allen Attributen ausgerüstet, um ihren Beruf als Regierungswerkzeug und als Gemeindepflegerin vollständig erfüllen zu können. In jeder Stadt, die sich nicht unter die unvermögenden kleinen Landstädte zu zählen

hat, ist dieser Umfang der Magistrats-Wirksamkeit, diese ehrende höhere Stellung ein nothwendiges Bedürfniß, da der gemeinen Erfahrung nach die obrigkeitliche Autorität eines Stadtraths in den Augen der Bürger nur dann vervollständigt erscheint, wenn sie mit der Justizgewalt unterstützt ist, wenn sie durch die Macht des Richterarmes mit gehandhabt werden kann. Die Justiz-, Polizei-, Steuer- und Vermögens-Verwaltung und die Curatel der Kirchen und Schulen in einer Stadtgemeinde stehen in so wesentlichen Verbindungen und gehören in ihrer Gesammtheit so wesentlich zum Begriffe der Einheit und Selbstständigkeit bei der städtischen Obrigkeit, daß jede Trennung jener Verrichtungen der öffentlichen Autorität den Gang des ganzen Gemeinwesens nur verwickeln, verweitläuftigen und hemmen kann. Hat man bei den Staatsorganisationen, welche die neuere Zeit aufzuweisen hat, in mehreren Beziehungen da und dort Nutzen davon empfunden, daß in den höheren Kreisen der Regierungsthätigkeit (welche die Rechtspflege als Theil in sich schließt) die Handhabung der Justiz aus den frühern subjectiven Combinationen mit den andern für die Verrichtungen der öffentlichen Macht bestimmten Hauptorganen getrennt und abgesonderten Collegien übertragen wurde, so folgt daraus noch nicht, daß ein solcher Schematismus, eine solche Ressort-Absonderungstendenz auch bis in die untern Kreise der öffentlichen Verwaltung sich verbreiten müsse. Im Gegentheil wird eine practische Auffassung der Unterschiede in den Verhältnissen der Ober- und Unterbehörden die entscheidenden Gründe für die Meinung gewinnen, welche die Einheit der Justiz- und Polizeiverwaltung in den Unterinstanzen vertheidigt. Die bisherigen Erfahrungen stellen es noch sehr problematisch dar, ob durch die Theilung jener Functionen für den Geschäftsgang und für den Zweck jedes Instituts überwiegender Nutzen gestiftet

werde. Man will im Gegentheil bemerkt haben, daß mit der Behörden-Absonderung Unsicherheit des Geschäftsganges, Verweitläuftigung, Vielschreiberei, Aufenthalt und Verzögerung entstanden sey, wo man Vereinfachung und Beschleunigung zu sichern gesucht hatte. Die Erfahrung spricht daher noch laut dafür, daß die Unterthanen sich sehr wohl dabei befinden, wenn Justiz und Polizei in den Händen der Gerichtsbehörden zusammengehen, wenn die in so mancher Hinsicht noch unbestimmten Tendenzen der Polizeigewalt durch die schonenden und schützenden Grundsätze der Rechtspflege bewacht und gemäßigt werden. Die Verwaltung der Justiz braucht öfter und unmittelbar der polizeilichen Verrichtungen; beide Functionen der Staatsgewalt müssen sich ununterbrochen die Hände bieten; in der Handhabung der Polizeigewalt muß aber Justizmäßigkeit herrschen, wenn sie nicht zur Willkühr und zum Drucke sich verirren will. Collisionen zwischen der Justiz- und der Polizei-Tendenz werden am sichersten durch Beamten verhütet, die in beiden Geschäftszweigen beständig geübt werden und mithin die Grenzen beider Thätigkeiten durch die Praxis erkennen. Die Zersetzung der Behörden führt zur Einseitigkeit der Beamten-Bildung. Außerdem kann die Beamtenhäufung, welche das übertriebene Zersplittern des Behördenwesens mit sich führt, keinem Staate erwünscht seyn, und überdieß muß es ein Hauptgesichtspunkt für die Regierung bleiben, den gemeinen Mann — dem die bis jetzt weder in der Theorie noch in der Praxis aufs Reine gebrachten Absonderungen zwischen einer Justiz- und einer Polizeigewalt dunkel bleiben müssen — nicht in Zweifel zu stellen, welche Behörde er eigentlich für seine wahre Obrigkeit anzusehen, welchen Personen er diese oder jene Angelegenheiten vorzutragen, wo er für dieses oder jenes Verhältniß den gesetzlichen Schutz zu erwarten habe. Es ist offenbar, daß die Trennung der Rechtspflege von dem Geschäfts-

kreise der Stadträthe die ganze Wirksamkeit dieser Behörden sehr einschränkt, und daß eben dadurch die innere Selbstständigkeit des Gemeindewesens gelähmt wird. In demselben Verhältnisse, in welchem der Einfluß eines Magistrats auf die Gemeinde geschmälert wird, muß die Achtung vor seiner öffentlichen Stellung sich mindern. Dem aufmerksamen Beobachter der städtischen Ordnungen kann es nicht entgehen, daß jeder Magistrat, dem keine Jurisdiction verliehen ist, eine schwächere Autorität hat; er besitzt keine den gewöhnlichen Begriffen des gemeinen Mannes entsprechenden und durch alle Verzweigungen des städtischen gedrängten Zusammenlebens recht erkennbaren Mittel, seinen Anordnungen Nachdruck zu geben; er hat nicht die rechte Kraft zur Handhabung der Polizei und zur sicheren Leitung aller übrigen Gemeindeangelegenheiten. Es darf nicht übersehen werden, daß eine tüchtige Gemeindeverwaltung erst daraus hervorgehen kann, wenn die Intelligenz der durch wissenschaftliche Studien gründlich vorbereiteten, mit Rechts- und Gesetzkunde ausgestatteten und durch mannigfaltige Geschäftserfahrung praktisch ausgebildeten Männer sich mit den Einsichten und mit dem guten Willen der Besten aus den verschiedenen Bürgerclassen zur lebendigen Zusammenwirkung vereinigt, oder wenn hinreichend dafür gesorgt ist, daß in den Magistraten die geübten rechtsgelehrten Geschäftsmänner mit dem Ausgezeichnetsten aus den wichtigsten Gewerbclassen sich zusammenfinden und Hand in Hand das Geschick der Gemeinde leiten. Die verschiedenen Stände in einer Stadtgemeinde können der juristischen Führung nicht entbehren; die beständige Handhabung der Justizpflege, welche den tiefsten Blick in das Innere der bürgerlichen Verhältnisse gewährt, giebt die Nahrung für den Geist der Gesetzmäßigkeit und für den praktischen Takt, welcher in der Stadtbehörde

schützend, leitend und schaffend wirken soll; wissenschaftlich gebildete und rechtskundige Geschäftsmänner, welche in der Justizpflege beständige Uebung behalten, sind an der Spitze der Stadtbehörden am ersten dazu geeignet, die Beziehungen eines städtischen Gemeindewesens zur Stadtordnung gehörig zu würdigen, die Rechtsverhältnisse einer Stadt im Ganzen und unter den einzelnen Bürgerclassen richtig zu fassen, die Rechte einer Stadt im Verhältnisse zu Ober- und Unterbehörden mit Einsicht zu wahren und die Regeln und Hülfsmittel zur fernern Ausbildung der Gemeindeeinrichtungen aufzusuchen, und praktisch, in Uebereinstimmung mit den schon bestehenden Rechtszuständen und mit den Lokalverhältnissen, zu gestalten. Dagegen würden die Juristen in der Auffassung der städtischen Angelegenheiten sehr oft irre gehen, und für die Befriedigung der Gemeindebedürfnisse sehr unvollkommen wirken können, wenn sie nicht die Kenntnisse, Erfahrungen und Einsichten der übrigen Bürgerclassen achten und in ihrer Nothwendigkeit für die Auffindung richtiger öffentlicher Maaßregeln anerkennen wollten. Die Verbindung der Jurisdiction mit den Stadträthen ist das natürliche, einfache und höchst praktische Mittel, das Uebergewicht der wissenschaftlichen Einsichten an die Wirksamkeit der Gemeindebeamten zu fesseln. Der Besitz der Jurisdiction ist für jeden Magistrat ein höchst wesentliches Gut, um seiner Stellung vor der Gemeinde die gehörige Stärke und Würde zu bewahren, um ihm im Verhältnisse zur Bürgerschaft die nothwendige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu sichern. *Die Gerichtsbarkeit ist das wahre belebende Princip und der rechte Arm für die städtische Obrigkeit, der Haupthebel für die ganze höhere Wirksamkeit der Stadträthe.**)

*) Denjenigen Preußischen Städten, welche sich vom Werthe der Jurisdiction unter den Competenzen ihrer Magistrate überzeugen,

Ueberdies ist schwer zu verkennen, daß die Städte sich besser dabei befinden, wenn die Justiz in ihrem Mittel durch ihre gehörig organisirten Magistrate verwaltet wird. Je beschränkter der Jurisdictionsbezirk und je näher der Gerichtsstuhl, desto füglicher der Beistand des Richterarms, desto leichter, pünktlicher und sicherer die Handhabung der Justiz in allen Richtungen. **Die vergrößerten Jurisdictionsbezirke sind kein Gewinn für die Rechtspflege.** Denn nach dem, was öffentlich mitgetheilte Erfahrungen andeuten, haben die in der neuern Zeit eingeführten großen Landgerichte, Land- und Stadtgerichte und Oberämter den beabsichtigten Zweck nicht erfüllt. Die Beamten sind über-

---

hat die den Ständen der Provinz Sachsen auf die Anträge beim Landtage von 1825 von Sr. Majestät dem Könige ertheilte Resolution die günstige Aussicht gezeigt, daß sie das Gut, was sie jetzt nicht im Besitze haben, wieder erlangen können. Auf den ständischen Antrag,

„daß denjenigen Städten, welche früher die Gerichtsbarkeit „titulo oneroso vom Staate erlangt hätten, und denen dieselbe bei „der Gerichts-Organisation und Justizverfassung im Bezirke des „Oberlandesgerichts zu Naumburg entzogen worden sey, die Restitution der vormals dafür bezahlten Summe aus Staats-Cassen „allergnädigst gewährt werden möchte,"

ist im Zusammenhange des unterm 17. Mai 1827 erlassenen Landtags-Abschieds folgende allerhöchste Resolution ertheilt worden:

„Was die Entschädigung der Städte für die titulo oneroso „erworbene Gerichtsbarkeit anlangt, so haben Wir angeordnet, daß „denjenigen Städten, welche solche verlangen, die Verwaltung der „Gerichtsbarkeit selbst wieder angeboten werden soll, unter der Bedingung jedoch, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche in „Beziehung auf Civil- und Criminal-Gerichtsverwaltung bei Unsern Gerichten zum Besten der Gerichts-Eingesessenen für nöthig „erachtet worden sind. Wir überlassen denjenigen Städten, welche „dieser Bedingung Genüge leisten wollen, sich wegen Zurückgabe „der Gerichtsverwaltung bei Unserm Justizminister zu melden."

S. Verhandlungen des ersten Provinzial-Landtags der Provinz Sachsen, gehalten zu Merseburg im Jahr 1825. Merseburg 1827. 4. p. 24. u. 39.

mäßig mit Geschäften überladen, und verlieren dadurch die Aufmerksamkeit für viele Einzelheiten, deren Hintansetzung doch die Interessenten in Schaden bringt. Je mehr die Behörde mit Geschäften überhäuft ist, desto flüchtiger und ungenügender wird in der Regel die Bearbeitung der Sachen. Ist es wahr — was gegen den Organismus und gegen die Justizverwaltung der über mehrere Städte und bedeutende Landstrecken gesetzten Gerichtsbehörden erinnert wird — daß seit jener Zeit die Rechtssachen weniger als sonst gefördert werden, und daß die Bürger und Landleute sich laut für die Herstellung kleinerer Untergerichte erklären — so müssen die Städte bei der Trennung der Justiz von ihren Magistraten weniger gewonnen und mehr verloren haben.

Aus der Stellung der Magistrate, wie sie hier vorgezeichnet ist, folgt von selbst, daß deren Glieder in die Kategorie der wirklichen Staatsdiener zu zählen sind. Für die beschriebene Bestimmung des Magistrats ist es nothwendig, daß dessen Mitglieder, in sofern sie nicht aus den gewerbtreibenden Classen gewählt sind und die Amtsthätigkeit mit ihren anderweitigen Berufsgeschäften verbinden können, alle Forderungen erfüllen müssen, welche bei der Anstellung im Staatsdienste zur Regel gemacht sind. Wer aber seine Kenntnisse und seine ganze Zeit und Thätigkeit dem städtischen Amte widmen soll, muß durch permanente Anstellung in seiner Existenz gesichert seyn. Eine wohlthätige Aufmunterung der rechtskundigen Magistratsglieder würde darin geboten und sehr nützliche Wirkungen würden für die Leitung der städtischen Angelegenheiten allgemein daraus hervorgehen, wenn den brauchbaren, den tüchtigen Stadtbeamten die Ascension im Staatsdienste offen gehalten, wenn durch die Beförderung der ausgezeichneten Magistratsbeamten zu den ihren Leistungen entsprechenden Staatsämtern das Princip anerkannt würde, daß das um die Stadt erworbene wahre Verdienst

als dem Staate unmittelbar geleisteter Dienst betrachtet und belohnt werde. Keine Regierung wird verkennen, daß, wer die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten mit Einsicht und mit Eifer fördert, das Interesse des Staats wesentlich unterstützt und in höheren Geschäftskreisen zu nützen sich befähigt.

Nächst dem Geschäftsumfange hat auf die äußere Stellung der Stadträthe das Verfahren bei der Wahl ihrer Glieder den wesentlichsten Einfluß. Da das Verhältniß der Magistrate im Organismus der Staatsverwaltung ein gemischtes ist, da ein Stadtrath zugleich Instrument der Regierung und selbstständiges Werkzeug der Stadtgemeinde seyn soll, so ist es natürlich, daß diese Doppelbeziehung auch auf die Wahlproceduren Einfluß gewinnt. Diese Natur der Verhältnisse giebt die Gesichtspunkte für die Einrichtung der Magistratswahlen. Zum Wesen der Selbstständigkeit bei einem Rathskörper gehört, daß ihm selbst eine Stimme bei der Wahl seiner Glieder zukomme. Diesem Stimmenrecht mag aber immerhin eine selbstständige Controlle von Seiten der Bürgergemeinde gegenüber stehen. Diese Mitwirkung bei der Wahl ist eine Bürgschaft mehr dafür, daß nur im Sinne des gemeinen Stadtwohls verfahren werde. Wenn für die Bürgerschaft eine Concurrenz bei den Wahlen der Magistratsglieder auf solche Weise hergestellt wird, daß die Stimmen des Magistrats und der Gemeinde sich das Gleichgewicht halten, so wird die Auswahl von beiden Seiten sich in den meisten Fällen von selbst auf diejenigen Individuen leiten, gegen welche von jeder Seite am wenigsten einzuwenden ist, oder für welche der Magistrat und die Gemeinde-Repräsentation die besten Gründe aufzustellen haben. Der freie Gegensatz zwischen beiden wählenden Corporationen führt zur Vereinigung über das Angemessenste. Damit aber weder Neigung zum Nepotismus noch Leidenschaft in

der Bürgerparteiung auf die Wahlen obrigkeitlicher Personen schädlichen Einfluß gewinne, damit jederzeit nur dem Würdigsten der Vorzug bewahrt bleibe, muß die Gesetzmäßigkeit der getroffenen städtischen Wahl einer Prüfung von Seiten der Staatsregierung unterworfen seyn, und muß die von derselben ausgesprochene Billigung als die völlige Befähigung zur Ausübung öffentlicher Autorität, als der Schlußring zur Amtsermächtigung betrachtet werden. Dem Magistrate sichert die selbstständige Mitwirkung bei der Wahl seiner Glieder und die von der Regierung zu erholende Bestätigung derselben einer Seits die nothwendige Unabhängigkeit vor der Gemeinde. Denn eben diese unentbehrliche Unabhängigkeit ist sehr in Zweifel gesetzt, wenn er als das bloße Product der Bürgerwahlen erscheint. Anderer Seits aber gewinnt die Bürgerschaft in einer praktisch abgemessenen freien Mitwirkung bei den Magistratswahlen eine Selbstbefriedigung, welche das Vertrauen gegen die Stadtverwaltung verstärkt, und die Bänder zwischen Magistrat und Gemeinde befestigt.

2.

Kennzeichen des Bürgerrechts und Zusammensetzung der städtischen Bürgergemeinde.

Unter die städtische Bürgergemeinde werden alle Einwohner einer Stadt gerechnet, welche das Bürgerrecht darin erworben haben. Das Bürgerrecht gewährt die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, Grundstücke im städtischen Gemeindebezirke zu erwerben und an den städtischen Gesellschaftsrechten Theil zu nehmen. Diese Gesellschaftsrechte beziehen sich auf die Theilnahme am städtischen Statutenrechte, auf den Mitgenuß der Nutzungen aus Gemeindegütern, auf die Mitwirkung bei der Communalverwaltung, auf das Stimmenrecht bei

den Wahlen der Gemeinde-Repräsentation und der Magistratsglieder, auf die Wählbarkeit für die städtischen Aemter. *)

Alle übrigen Einwohner einer Stadt, die entweder auf beständig oder nur auf Zeit ihren wesentlichen Wohnsitz daselbst gewählt haben, lassen sich unter den allgemeinen Kategorien der Schutzverwandten oder Schutzbürger und der Exemten zusammenfassen.

Die Classe der Schutzverwandten hat nach der Regel keinen Theil an den Befugnissen und Ehrenvorzügen, welche zum Wesen des Bürgerrechts gehören. Alle zu dieser Classe gezählten Einwohner sind aber, gleich den Bürgern, der städtischen Obrigkeit zu Treue und Gehorsam verpflichtet, und werden in Rücksicht auf die Wirkungen persönlicher Rechtsverhältnisse und auf das im Bereiche der Stadt ihnen zustehende Mobiliar-Eigenthum nach dem in den städtischen Statuten bestimmten Rechte behandelt. Ausgeschlossen vom Betriebe der städtischen Gewerbe dürfen die Schutzverwandten nur Geschäfte treiben, die nicht unter jene gerechnet werden; sie haben jedoch Theil an den für die Stadtgemeinde bestehenden öffentlichen Einrichtungen und sind verpflichtet, für den ihnen gewährten Schutz bestimmte Abgaben, ferner zu den städtischen Lasten und zur Unterhaltung der von ihnen mit benutzten Gemeinde-An-

*) In der oben angeführten Schrift von Streckfuß (pag. 34—36) wird der Begriff des Bürgerrechts im Preußischen nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung so dargestellt, daß dasselbe nicht mehr in der Befugniß zum Grundbesitze und Gewerbebetriebe, sondern lediglich in der Befugniß zur Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten bestehe; das Verhältniß, heißt es dort, habe sich durch neuere Verordnungen (vom 25. August 1822 und vom 6. April 1823) so gestellt „daß Grundbesitz und Gewerbebetrieb die Verpflichtung „auflege, das Bürgerrecht nachzusuchen, um dasselbe bei der erforderlichen moralischen Qualification zu gewinnen.“ Es lassen sich jedoch gegen diese beschränkende Erklärung mehrere Zweifel erheben.

stalten verhältnißmäßige Beiträge zu entrichten, so wie auch sonstige für das Beste der Gemeinde bestimmte persönliche Dienstleistungen gleich den Bürgern zu übernehmen.

Im Verhältnisse der Exemten bleiben vorzüglich die Personen, welchen vermöge ihres Standes, oder wegen der von ihnen verwalteten Staatsämter ein privilegirter Gerichtsstand angewiesen ist, und die wegen ihres besondern Berufs, der keine fixe Niederlassung an einem Orte, und keine nähere Verbindung mit Gemeinden gestattet, im Mittel derselben durchaus isolirt bleiben müssen und ihren eigenen Gerichtsstand haben. Es sind daher unter diese zu rechnen: die schriftsässigen Grundbesitzer, die im unmittelbaren Staatsdienste (unter den Landes-Collegien, in den landesherrlichen Untergerichten, in den Administrativ-Behörden rc.) begriffenen Beamten, die Geistlichen, die Lehrer an den Schulen und Universitäten, das Militair. Eine Theilnahme an den Rechten und Verbindlichkeiten der Gemeindeglieder findet für diese Classe nur in dem Verhältnisse statt, in welchem der Mitgebrauch der öffentlichen Einrichtungen bei ihnen zur Regel wird und der Nutzen aus den zur allgemeinen Sicherheit und zur Wohlfahrt sämmtlicher Einwohner gegründeten Anstalten auf sie mit zurückfließt.

Bei diesen Abtheilungen der städtischen Einwohner kann erinnert werden, daß zwischen den Bürgern und den Schutzverwandten in mehrfachen Beziehungen eine Trennung unterhalten wird, die auf keinem wesentlichen Fundamente beruht. Die städtische Gemeinde entbehrt viele Kräfte, die ihr nützen könnten, so lange viele Personen, die unter ihr Wohnung, Sicherheit und Beschäftigung, Wohlstand und Wohlbehagen finden, keine Verpflichtung haben, sich durch den Eintritt in das wirkliche Bürgerrecht dem Gemeindewesen fester anzuschließen. Der Betrieb eines Gewerbes, welches vordem nur zu den städtischen gerechnet wurde, kann kein wesentliches Crite-

rium des Bürgers, kein nothwendiger Vorzug des Bürgerrechts bleiben, da die Unterschiede zwischen städtischen Gewerben und andern nährenden Beschäftigungen immer mehr verschwinden, und da der Betrieb aller Gewerbe von hemmenden Fesseln befreit wird und sich immer häufiger dem platten Lande mittheilt. Die Kraft der Städte muß gewinnen, wenn die gesellschaftliche Masse in ihren Mauern noch mehr zur Einheit geführt, wenn das Bürgerthum erweitert wird. Es wird nicht schwer seyn, die Unterschiede zwischen Bürgern und Schutzverwandten zu mindern und das gegenwärtige Verhältniß der letztern blos auf die Zahl derjenigen Individuen zu beschränken, welche wegen Mangel an Vermögen, Einkommen und Gewerbsfähigkeit der Theilnahme an den städtischen Ehrenrechten nicht fähig oder der Zulassung zu denselben wegen schlechten Rufs oder Infamie durch erwiesene Verbrechen unwürdig sind. Es mag jeder, der seinen ordentlichen Wohnsitz in einer Stadt wählt, zur Annahme des Bürgerrechts verpflichtet und berechtigt, und es möge die Aufnahme in dasselbe nie versagt werden, in sofern Vermögensbesitz, Einkommen und Gewerbfähigkeit, Thätigkeit, Kenntnisse und sittlicher Ruf des Ansiedlers der Gemeinde eine Gewähr dafür darbieten, daß die Stadt ein nützliches Mitglied der Bürgerschaft gewinne und nicht eine beschwerliche Last sich auflegen werde. Es möge auch forthin der Staatsdiener, der Geistliche, der Schullehrer, der Advocat, der privatisirende Gelehrte sich öfter bereit finden lassen, durch das Eingehen engerer Verbindung mit den Verhältnissen des Bürgers, mit ihrem persönlichen Einflusse und mit dem Gewicht ihrer Einsichten und Kenntnisse zur fruchtbringenden Leitung der Gemeindeangelegenheiten beizutragen. *)

*) Für solche engere Vereinigung der städtischen Einwohner, für die möglichste Verstärkung der Bürgerrechtsgenossen und für die Aufhebung des Unterschieds zwischen Bürgern und Schutzverwandten

3. Politische Rechte der Bürgergemeinde und Formen für die Ausübung und Erhaltung dieser Gerechtsame.

Als Hauptmittel zur Belebung der Städte und zur Befestigung ihrer Selbstständigkeit ist die Ermächtigung der Bürgerschaften zur selbstthätigen Mitwirkung bei der allgemeinen Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten zu betrachten. Es ist nicht genug, wenn der Magistrat eine feste und selbstständige Stellung immitten der Stadtgemeinde besitzt. Ein zu wenig beschränkter, ein unbewachter Magistrat kann leicht in den Irrthum verfallen, sich selbst, seinen Privatvortheil, seine alt hergebrachten Gewohnheiten, wohl auch gar seine Bequemlichkeit für das Wichtigste, für die Hauptsache, den Vortheil und das Wohl der ganzen Gemeinde aber für die untergeordnete Nebensache anzusehen. Eine Gemeinde, über welche ein nicht controlirter Magistrat gebietet, kann daher leicht in die Gefahr versetzt werden, sich nicht als Zweck, sondern als bloßes dienstbares Mittel behandelt zu sehen. Die selbstständige Theilnahme der Bürgergemeinde bei den Bestimmungen über die gemeinheitlichen Verhältnisse ist daher die **durchgreifende praktische Veranstaltung**, welche die Thätigkeit des Magistrats ununterbrochen anregen muß, um ihn zur bessern Ueberlegung aller seiner Handlungen zu nöthigen, um die etwaigen Regungen der Selbstsucht in seiner Mitte niederzuschlagen und um die Einseitigkeit in den Verwaltungs-Maaßregeln zu verbannen; es ist dieses Verhältniß vor jedem andern dahin zu wirken geeignet, daß die Empfänglichkeit der Bürger für das gemeine Wohl belebt, die Forderung des Gehorsams gegen die Gemeinde besser

sprechen sich entschieden aus: v. Raumer a. a. O. pag. 23—30 und Horn a. a. O. pag. 13—14.

begründet, die Einsicht in den wohlthätigen Zusammenhang der öffentlichen Ordnung unter den einzelnen Gemeindegliedern mehr verbreitet, und zu ihrer freiwilligen selbstständigen Thätigkeit für die Interessen des Gemeinwesens kräftiger Antrieb gegeben werde. Gerade das Verhältniß, in welches Rath und Bürgerschaft als zwei selbstständige Gestalten einander gegenüber gesetzt sind, zeigt sich durch die Erfahrung als die Quelle der fruchtbarsten Verbindungen zwischen dem Magistrate und der Gemeinde.

Die Winke der Natur, die einfachsten Abstractionen über die Triebfedern des Menschengeistes und die Lehren der Erfahrung zeugen mit gleicher Stärke von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer doppelten bewegenden Kraft in den Stadtgemeinden.

Die Staatskunst hat sich mit der Frage zu beschäftigen, wie die Selbstständigkeit der einen Kraft neben der andern zu gestalten, welche Stellung für jede Kraft anzuweisen sey, damit jede ihrer eigenthümlichen natürlichen Bewegung und Richtung mächtig bleibe und doch zwischen beiden Kräften eine fruchtbare Verbindung unterhalten werde. Es ist die Frage, welche Formen sich am sichersten dazu eignen, zwischen beiden Kräften eine solche Verkettung zu bilden, daß in der innern gesellschaftlichen Bewegung Freiwilligkeit mit Regelmäßigkeit und Consequenz, Selbstentschluß mit Gesetzmäßigkeit, mannigfaltige Thätigkeit mit Ordnung und Uebereinstimmung für einen Zweck verbunden bleibe.

Die Bürgergesammtheit ist, in Masse gedacht, ein unorganisches Wesen, eine Kraft ohne Bewußtseyn, ein Wille ohne Richtung und Regel. Ordnung, Regelmäßigkeit, Entschlußfähigkeit mit hellem Bewußtseyn, mit klarer Erkenntniß der Zwecke ist bei den gesellschaftlichen Massen nur dann möglich,

wenn sie in sich verschieden zergliedert, wenn sie für eine Gesammthätigkeit zweckmäßig organisirt sind. In den Städten sind die Bürgerschaften nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Beschäftigungen und ihrer Nahrungszweige und nach ihren vorzüglichsten Interessen schon natürlich abgetheilt. Diese natürlichen Classificationen haben eine praktische Grundlage der Festigkeit und Stärke; sie gehören zu den natürlichen Grundlagen des Städteverfassungswesens. Jede Bürgerschaft ist in ihrem ganzen innern Wesen besser zu überschauen und in ihren Richtungen deutlicher zu begreifen, wenn sie nach den Unterschieden des Vermögensbesitzes und der Berufsthätigkeiten in corporative Gestaltungen aufgefaßt oder aufgestellt wird. Die Abtheilungen und Ausbildungen der Gewerbe, welche sich im Laufe der Zeiten erzeugt haben, geben die natürliche Repräsentation des städtischen Gesellschaftswesens, die Morphologie der bürgerschaftlichen Richtungen, Thätigkeiten und Interessen. Diese nähern Verwandtschaften zwischen den städtischen Beschäftigungen, diese natürlichen Classificationen stellen die natürlichen Einheiten vor, mit welchen die städtische Gemeinde-Thätigkeit zu dirigiren ist. Jede Corporation kann in sich, nach ihrem eigenthümlichen Bedürfnisse, mit freier Beweglichkeit und mit selbstständiger Entschlußfähigkeit begabt und dergestalt organisirt seyn, daß das Bedeutende als Leitendes und Herrschendes an der Spitze erscheint, das minder Bedeutende als Geleitetes und Beherrschtes im Hintergrunde seinen richtigen Platz einnimmt. Praktischer, einfacher und fester zeigen sich die Verbindungen der Gemeinde im Innern, wenn die Kopfzahl der Bürger unter die Rahmen von Gesammtpersönlichkeiten geordnet ist; praktischer, fruchtbarer und sicherer werden die Bewegungen und Handlungen der Gemeinde sich erweisen, wenn in der Gesammtreihe der bürgerlichen Corporationen eine solche Ordnung eingeführt ist, daß diejenigen Bürgerclassen, bei welchen die

Digitized by Google

ausgezeichnetste Bildung, die wichtigsten, einflußreichsten und ausgedehntesten Beschäftigungen und der stärkste Vermögensbesitz vereinigt ist, mit überwiegendem Gewicht vorangestellt, und erst nach diesen die übrigen Classen nach Maaßgabe ihrer mehreren oder minderen Wichtigkeit in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde aufgeführt werden. Es muß leitender Grundsatz bleiben, daß das Bedeutende, Dauernde, Selbstständige, in höheren Richtungen sich Bewegende den natürlichen gebührenden Vorzug behaupte, und daß das minder Wichtige, das Gestaltlose, das Unbeständige, das Abhängige, das nur mit Mechanischem Beschäftigte in der natürlichen Unterordnung und Abhängigkeit erhalten werde.

Eine solche Organisation der Gewerbe unter sich und für die Einwirkung der Bürgerschaften auf den Gang der Communalverwaltung wird sich mit der vorhandenen Zunftverfassung und mit jedem neu zu formirenden Gewerbscorporativwesen leicht verknüpfen lassen.

Mit Grund läßt sich voraussetzen, daß durch solche Constructionen des gesammten Bürgerwesens die Beziehungen zwischen Magistrat und Gemeinde leichter geordnet, und die Zwecke einer Gemeindethätigkeit vollständiger erreicht werden können. Die Bürgerschaft kann mit dem Magistrate nicht in Masse in Berührung treten, sondern sie muß durch eine eng begränzte Zahl ihrer Glieder handeln, die aus ihrer Mitte gewählt ist. Das Ganze der freien Gemeinde muß, um organische Bewegung und Entschlußfähigkeit zu gewinnen, durch einen engen Ausschuß dem Magistrate gegenüber repräsentirt werden. Wenn die Wahl dieser Repräsentanten an die organisirten Corporationen (Bürger-Collegien, Gewerbs-Genossenschaften) geknüpft, wenn in jeder Stadt die Theilnahme an der Wahl durch einen verhältnißmäßigen (nach der Bedeutsamkeit der Städte abzustu-

fenden) Census nach der Größe der directen Abgaben auf die Begüterten in jeder Corporation beschränkt wird, so ist die Wahlprocedur vereinfacht und aller Wahrscheinlichkeit nach das Resultat derselben mehr, als es bei jeder andern Wahlmethode nach der Natur der Sache geschehen kann, gesichert. Die Wahl nach den Corporationen beschränkt die verschiedenen Wahlversammlungen auf eine mäßige Größe und liefert zugleich — was für die wahren und wesentlichen Zwecke einer Bürgerrepräsentation das wichtigste ist, und bei den Wahlen in den beziehungs- und gestaltlosen, bunt zusammengesetzten Versammlungen nach Stadtbezirken oder Häuserdistrikten nie mit Sicherheit erreicht werden kann — eine vollständige Verkettung aller Hauptbestandtheile der Bürgerschaft, wie dieselbe in den wichtigsten Zweigen der städtischen Industrie und Gewerbsamkeit, im Grundbesitze und in andern Eigenthumsarten sich darstellt. Eine Repräsentation, welche nach diesem Prinzip aus den verschiedenen Elementen der Gemeinde sicher hervorgerufen wird, giebt einen für die natürliche Bestimmung der Vertretung selbst nützlichen und nothwendigen Ueberblick des städtischen Lebens, eine Amalgamation, eine praktische Darstellung der in einer Stadt begriffenen vorzüglichsten Interessen, Stände, producirenden Thätigkeiten und Gewerbclassen; eine solche Repräsentation kann erst den richtigen Maaßstab, die zuverlässigen Grundlagen für alle das Ganze der Gemeinde betreffenden Beschlüsse gewähren. Eine so constituirte Repräsentation ist befähigt, sich selbst über die Verhältnisse, über die Bedeutung der verschiedenen Bürgerclassen gegen einander ins Klare zu setzen und über den Gesammtzustand in der Gemeinde sich den zuverlässigern Ueberblick zu verschaffen. Die Gemeinde wird befähigt, sich über alle Richtungen verstehen zu lernen, die in ihrem Lokalleben vereinigt sind.

Welcher Wirkungskreis soll nun einer nach dem vorbe-

merkten Prinzipe (oder nach irgend einem andern Systeme) gebildeten Gemeinde-Repräsentation neben dem Magistrate, welcher als selbstständiger Richter, Befehlshaber, Gesetzvollstrecker und Verwalter über die Gemeinde eingesetzt ist, angewiesen werden?

Der Bürger-Ausschuß soll an der Seite des Magistrats die thätige und zweckmäßige Verwaltung des ganzen Gemeindewesens begründen und befestigen helfen. Diese Bestimmung werden die Gemeinde-Repräsentanten erfüllen, wenn sie befugt sind, dem Magistrate über den Zustand, die Bedürfnisse und die Wünsche der Bürgerschaft Vorstellung zu thun, zur Abstellung der öffentlichen Mängel und Gebrechen, zur Verbesserung und Befestigung vorhandener Einrichtungen und zur Einführung neuer nützlicher Anstalten Anträge zu machen, die zu den gemeinen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Abgaben oder andere Leistungen zu bewilligen, und zur Vertheilung derselben unter die Gemeindeglieder, so wie zur Regulirung und zur verhältnißmäßigen Ausgleichung aller sonstigen die Stadt betreffenden Lasten Rath zu geben und thätigen Beistand zu leisten. Eine solche Theilnahme und thätige Mitwirknng der Bürgerschaft ist das praktische Mittel, einer Seits die Bürger durch ihre Obrigkeit mit den Gesetzen, Maximen, leitenden Gesichtspunkten und Bedürfnissen der Verwaltung genauer bekannt zu machen, und anderer Seits zu jeder Zeit den Zustand der städtischen Industrie und Gewerbsamkeit und die Verhältnisse des städtischen Eigenthums, nicht weniger die Wünsche, die Ansichten, die berathende Meinung der vorzüglichsten Bürgerclassen in Bezug auf die wichtigsten Communalangelegenheiten auf zuverlässige Weise zur Wissenschaft des Magistrats zu bringen, damit derselbe gehörige Anwendung davon machen und durch geeignete Beschlüsse und Verfügungen Alles, was mit den bestehenden allgemeinen Gesetzen und mit dem besondern Rechtszu-

stande in der Stadt, mit einer unpartheiischen Gerechtigkeit, mit dem gemeinen Wohl und mit der Unterordnung unter die höchste Autorität im Staate vereinbar ist, auf dem gehörigen verfassungsmäßigen Wege zur Ausführung bringen könne.

Die Gemeinde-Repräsentanten haben, wenn sie auch aus den einzelnen Hauptclassen der Bürgerschaft gewählt sind, und in ihrer Gesammtheit den Inbegriff der innerhalb der Stadt vereinigten Hauptarten des werbenden Eigenthums und die wichtigsten Richtungen der bürgerlichen Thätigkeit darstellen sollen, doch ihren Beruf nicht so aufzufassen, als wenn jeder Einzelne nur allein das Recht und das Interesse der Corporation, aus welcher seine Wahl hervorging, zu wahren hätte. Die Mannigfaltigkeit in der Zusammensetzung des Bürger-Ausschusses hat lediglich den Zweck, in den Berathungen, Schlußfassungen und Erklärungen der Repräsentanten die möglichste Vollständigkeit der in einer solchen deliberirenden Körperschaft vorzustellenden Gesichtspunkte, die umsichtige und besonnene Beachtung der wichtigsten im Leben der Stadtgemeinde befestigten Verhältnisse, die schonende Vermittelung zwischen den verschiedenen Rechtszuständen, die vernünftige Anerkennung der gegenseitigen Unentbehrlichkeit für ein gedeihliches Zusammenleben, und die Erhaltung jeder in der städtischen Gesellschaft thätigen Kraft bei der dem Ganzen zuträglichsten Richtung zu sichern. Die Vertreter der Gemeinde müssen daher sammt und sonders auf den Standpunkt sich zu erheben suchen, daß sie nicht einseitig im alleinigen Interesse des Standes und Gewerbes, zu welchem sie als Einzelne gehören, ihre Meinungen sich bilden, sondern im Gegentheil die bei jeder Classe hervortretenden eigenthümlichen Tendenzen in den Beziehungen auf das Allgemeine betrachten, zur gegenseitigen Nachgiebigkeit und Verträglichkeit anleiten und dem gemeinschaftlichen Zielpunkte, dem Wohl der Stadt und Bürgerschaft, soweit es mit der rechtmä-

ßigen und selbstständigen Existenz der Einzelnen irgend vereinbar erscheint, unterordnen sollen.

Aus der Natur der Sache folgt, daß der Gemeinde-Repräsentation ein gemischter Einfluß angewiesen werde, daß die Stimme des Bürger-Ausschusses theils berathend, theis entscheidend seyn kann, daß die Initiative für die Lokalgesetzgebung und für die allgemeinen Verwaltungs-Maaßregeln im Innern der Gemeinde zwischen dem Magistrate und der Bürger-Repräsentation zu theilen ist. Ein entscheidendes Ja oder Nein in Beziehung auf das Maaß der Abgaben und Leistungen für die Gemeindezwecke, auf die Verwendung des Gemeindevermögens, und auf allgemeine Einrichtungen in der Gemeinde möge der Bürger-Repräsentation als ein natürliches Recht, als ein zuverlässiges Schutzmittel gegen nachlässige oder verschwenderische Haushaltung, gegen einseitige, ungeprüfte oder drückende Maaßregeln und gegen unpflegliche Handlungen eines Magistrats überhaupt eingeräumt werden. Aber in Allem, was der Ausführung der Gesetze, was der Verwaltung nach den gesetzmäßig bestehenden Einrichtungen, nach den schon fest regulirten Verhältnissen angehört, kann dem Bürger-Ausschusse nur eine berathende Mitwirkung angewiesen werden. Niemals könnte, ohne die natürliche Ordnung, ohne die nothwendige Einheit und die Festigkeit des Rechtszustandes in der Gemeinde zu gefährden, einem Bürger-Ausschusse die Macht zugestanden werden, die von ihm in Gemeindesachen ergriffenen Meinungen und gefaßten Beschlüsse dem Magistrate wider seinen Willen als allgemein gültige Norm, als Gesetz für die ganze Gemeinde aufzudringen. Ein Magistrat, welcher in irgend einem Punkte der Communverwaltung genöthigt seyn soll, das zu vollziehen, was die Gemeinde-Repräsentation ohne seine Mitwirkung und Billigung beschlossen hat, besitzt keine

befriedigende Selbstständigkeit; er ist gegen die Bürgerschaft in eine Stellung versetzt, in welcher er nicht mehr befiehlt, sondern zum Dienen nach fremdem Willen angewiesen ist. In dieser Hinsicht hat es auch die erheblichsten Bedenken gegen sich, wenn der Gemeinde-Repräsentation zugelassen wird, für sich, ohne Leitung, freie Mitwirkung und Zustimmung des Magistrats, über die Verwaltung und Verwendung des Kämmerei- und Communal-Vermögens entscheidende Beschlüsse zu fassen, und wenn somit die Bürgerschaft allein zum Herrn des Geldes gemacht ist. Eine solche Verfassung widerspricht dem natürlichen Organismus, nach welchem der Magistrat der Regierung als Werkzeug dienen soll, um im Interesse des Staats darüber zu wachen, daß das Gemeindevermögen in Uebereinstimmung mit den Staatszwecken verwaltet und benutzt werde. Bei so ausgedehnter Vollmacht einer wandelbaren Gemeinde-Repräsentation würde es an einem tüchtigen und praktischen Verwahrungsmittel gegen die Gefahr fehlen, daß nicht eine kleine Bürgerzahl nach Willkühr Verwirrung im Gemeindehaushalte anrichte und Verminderung oder gar Verschwendung des Communalvermögens sich erlaube, daß sie nicht ihrer Macht sich bediene, gegen die Maximen einer pfleglichen, erhaltenden, schonenden (gleichsam fideicommißmäßigen) und vorsorgenden Verwaltung die Substanz des Commungutes anzugreifen, oder Schulden zu machen, um nur sich selbst und die Repräsentirten für die Gegenwart den Leistungen zu entziehen, welche das Bedürfniß der Gemeindeverwaltung und die Erfüllung der Communalverbindlichkeiten erheischt. Es ist daher im wohlverstandenen Interesse des Staats und der Gemeinde nothwendig, daß die Herrschaft über das Geldwesen zwischen dem Magistrate und der Gemeinde-Repräsentation in richtigem Verhältnisse getheilt werde. Der Bürger-Ausschuß darf nie dazu berufen werden, als selbstverwaltender politischer Körper zu handeln; er

darf nie dazu berufen werden, für sich, getrennt vom Magistrate, eine gesetzgebende Gewalt, eine Entscheidung über Verwaltungssachen auszuüben; er darf über das Communvermögen nie zu gebieten haben. Es muß herrschender Grundsatz bleiben, daß die Bürger-Repräsentation ihren Einfluß auf keine andere Weise, als durch freie Mitwirkung des Magistrats ausüben könne. **Magistrat und Bürgerausschuß müssen sich als freie Persönlichkeiten gegenüber stehen.** Der Gang des städtischen Gemeinwesens muß von der freien Verständigung zwischen beiden freien Persönlichkeiten abhängig bleiben. Stabiliät und Beweglichkeit, Antriebskraft und Hemmungsgewalt muß sich in wohlgemessener Wechselwirkung erhalten.

Eines der wirksamsten Mittel, das Gefühl der Freiheit und ein thätiges Interesse für das gemeine Beste bei der Bürgerschaft zu nähren, wird in Bewegung gesetzt, wenn der Gemeinde gleiche Ermächtigung, wie dem Magistrate, gegeben ist, ihrer Seits zu jeder Verbesserung in der Communalverwaltung und in den öffentlichen Einrichtungen Anregung thun und förmlichen Antrag machen zu können (Gegenseitigkeit der Initiative zwischen Magistrat und Gemeinde). Volle Freiheit muß aber dem Magistrate bleiben, den Antrag der Gemeinde zu billigen oder zu verwerfen. Die abfällige Erklärung wird nicht den Schein der Willkühr gegen sich haben, wenn der Magistrat verpflichtet ist, der Gemeinde die Gründe seines Entschlusses mitzutheilen. Die vorgelegten Gründe können entweder bei der Gemeinde eine andere Ueberzeugung herbeiführen, oder sie sind nicht geeignet, diese Wirkung hervorzubringen. Im ersten Falle ist es gut und förderlich für die einige Gesinnung zwischen Rath und Bürgerschaft, daß die Sache durch die freie Verständigung, durch die vernünftige Anerkennung der hindernden Rücksichten und Sachverhältnisse sich erledigt. Im letztern Falle gehört es zur Erhaltung des Rechts und der Freiheit der

Gemeinde, wenn sie die vom Magistrate offen angeführten Bedenklichkeiten durch Gegengründe zu widerlegen und ihren Antrag unverändert oder modificirt zur wiederholten Erörterung zu bringen befugt ist. Findet der Magistrat in der ihm streng obliegenden Achtsamkeit auf die Rechtsverhältnisse, die Gesetze des Staats, die Verfassung der Gemeinde und den Zustand der Bürgerschaft, auch dann noch Gründe, seine Zustimmung zu verweigern, und will die Bürgerschaft bei einer ihr nochmals mit offener Vorlegung der Gründe ertheilten abfälligen Resolution sich nicht beruhigen, so kann der Streit der Meinungen dadurch zur Ruhe geführt werden, daß auf den Ausspruch der Regierung recurirt und durch diese zwischen dem Magistrate und der Gemeinde entschieden wird. Gewiß ist unter allen Umständen, daß für die Gemeinde um so seltener eine Gelegenheit bleiben wird, ihrer Seits die Initiative zu ergreifen, je gewissenhafter der Magistrat seine Schuldigkeit zu erfüllen strebt, je aufrichtiger derselbe jede öffentliche Verbesserung zu seiner Sache macht, und je sorgsamer und thätiger er jedem gerügten öffentlichen Mangel abhilft und jedes wesentliche Bedürfniß in der Gemeinde befriedigt.

Die Nothwendigkeit der Achtung vor der gegenseitigen Selbstständigkeit und Freiheit entwickelt und erhält die sittliche Kraft bei den Magistraten sowohl wie bei den Gemeinden. Aus den freien Gegensätzen zwischen selbstständigen Persönlichkeiten entspringt die Lebensfrische, die selbstthätige Bewegung, das Muthgefühl, die moralische Erhebung der Stadtgemeinden.

Aus diesen Vordersätzen muß

4.
Die Hauptsumme des natürlichen Rechtsgebiets für die Stadtgemeinden

von selbst hervorgehen.

Es können im Allgemeinen nach Deutschen Rechts-

begriffen und Verfassungsbildungen folgende Punkte zu den natürlichen Bestandtheilen einer selbstständigen und praktisch organisirten Lokalgewalt oder Stadtverwaltung gerechnet werden:

1) die allgemeine Verwaltung der Stadt durch ein selbstständiges permanentes Magistrats-Collegium, in welchem die Civil- und Criminal-Jurisdiction, das gesammte Vormundschafts- und Hypothekenwesen, die Handhabung der Sicherheits- Wohlfahrts- und Gewerbepolizei, die Aufsicht über das Abgabenwesen für den Staat und für die Gemeinde, die entscheidende Curatel über alle Gemeindeangelegenheiten und die Vollmacht zur Anwendung aller für die Ausübung der Rechte und Privilegien der Stadt und der Bürgerschaft und für die Erhaltung der Stadtverfassung erforderlichen Mittel vereinigt ist, welches als einige ungetheilte (der Regierung subordinirte) Obrigkeit über die Bürgerschaft besteht und die Stadt in ihrer Totalität selbstständig repräsentirt;

2) eine selbstständige und ununterbrochene thätige Controlle der Magistratsverwaltung, durch das Mittel einer aus den vorzüglichsten Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Begüterten innerhalb jeder Classe frei gewählten Bürger-Corporation (Bürger-Vorsteher, Gemeinde-Repräsentanten);

3) Ergänzung der erledigten Magistratsstellen durch freie Selbstwahl der Rathscollegien, oder durch vereinigte freie Wahl der Magistratsglieder in Verbindung mit einem engern, die Rathscorporation nicht überwiegenden Ausschusse der Gemeinde-Repräsentanten;

3) Partielle Erneuerung des Bürger-Ausschusses in bestimmten Perioden;

5) Nähere Verbindungen zwischen Magistrat und Bürger-

Ausschuß, durch periodische gemeinschaftliche Versammlungen und Deliberationen und durch die Bildung permanenter Geschäfts-Deputationen, die aus beiden Corporationen gemischt sind;

6) die Befähigung des Raths und der Gemeinde, vorhandene Statuten und lokale Verwaltungs-Einrichtungen abzuschaffen oder zu verändern, neue Statuten zu errichten, neue Gemeinde-Einrichtungen für sich zu treffen, neue gemeinnützige Anstalten zu gründen;

7) die gleichmäßige gegenseitige Ermächtigung des Magistrats und der Gemeinde, zu jeder Verbesserung der Lokalstatuten und der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen den Antrag zu machen;

8) die allgemeine Verwaltung des gesammten Stadtvermögens, das Recht der Verfügung über das Gemeinde-Eigenthum (ohne Minderung der Substanz) und die volle Befugniß, den Aufwand für die Zwecke der Communalverwaltung selbst zu bestimmen;

9) die Verwaltung der zu Gemeindezwecken und zu wohlthätigen öffentlichen Anstalten bestimmten Stiftungen;

10) das Recht, zum Besten der Communcassen sich selbst Abgaben aufzulegen, deren Vertheilung selbst zu normiren, so wie alle übrigen Leistungen für Gemeindeangelegenheiten selbst festzusetzen;

11) die freie Entscheidung über die Verleihung des Bürgerrechts und über die Zulassung von Schutzverwandten;

12) das Patronat über Kirchen und Schulen, die Besorgung der Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Verwaltung der für Kirchen und Schulen bestimmten Cassen;

13) die Versorgung der städtischen Armen und die Normirung aller für diesen Zweck zu erfordernden Leistungen und zu treffenden Anstalten;

14) die Subrepartition aller allgemeinen Landessteuern und andern Staatsleistungen und die Erhebung der Staatsgefälle Behufs der Ablieferung im Ganzen;

15) die Vertheilung der Garnisonskosten, der Einquartierungen, Militairverpflegung und Kriegslieferungen.

In diesem Competenz-Auswurf ruht die Selbstständigkeit der Stadtverwaltungen, die Mündigkeit der städtischen Gemeinden.

Der Magistrat ist einer Seits als Werkzeug der Regierung aufgestellt, so weit die Civil- und Criminal-Rechtspflege, die polizeiliche Verwaltung, die obrigkeitliche Wachsamkeit für die Erhaltung des städtischen Vermögens und für die Beobachtung der Stadtverfassung, die Curatel über Kirchen, Schulen und Stiftungs-Vermögen, und die Subrepartition und Erhebung der Abgaben für den Staat in Frage kömmt. In der Leitung der Stadtcommune soll Einheit herrschen; die innern gesellschaftlichen Verhältnisse der Stadtgemeinden sollen durch keine Reibung zwischen coordinirten landesherrlichen und städtischen Behörden verwickelt, gehemmt oder gestört werden. Anderer Seits verbindet sich durch den Magistrat die Staatsverwaltung mit der Gemeindeverwaltung und tritt für den angedeuteten Wirkungskreis derselben die Bürgergemeinde durch ein vermittelst ihrer Selbstwahl geschaffenes selbstständiges Organ mit dem Magistrate zusammen. Das Rathscollegium soll stark, es soll mit den wirksamsten Mitteln für die Erhaltung seiner Autorität ausgerüstet seyn, es soll der Gefahr nie ausgesetzt bleiben, durch Bürgerparteiung in seiner verfassungsmäßigen Stellung übermältigt zu werden; aber der Rath soll auch auf der Bahn der Gemeinnützigkeit und der Unparteilichkeit und in ununterbrochenener Thätigkeit erhalten werden, er soll die feste Schranke und lebendige Anregung finden, wenn er in Willkühr und Selbstsucht oder in Sorglosigkeit verfallen wollte. Für diese Zwecke sollen dem Magistrate in der Bürger-Repräsenta-

tion permanente unmittelbare Zeugen seiner Pflichterfüllung an die Seite gestellt seyn; die Rathswirksamkeit und die Gemeindeverwaltung sollen im Lichte der Oeffentlichkeit erscheinen; jede Handlung für die Gemeinde soll so beschaffen seyn, daß sie die öffentliche Prüfung und Beurtheilung aushalten kann; die Gemeinde soll ermächtigt seyn, selbstständig jedes schädliche Beginnen, jede einseitig gedachte, jede unreife Maaßregel zu hindern, und selbstkräftig ihren Rechtszustand zu vertheidigen. Der Magistrat soll den Richter, Verwalter der Stadt, den Wächter der verfassungsmäßigen Ordnung, den Vollstrecker der Gesetze, den Proponenten nöthiger Abänderungen und neuer nützlichen Einrichtungen, den Regulator des städtischen Aufwandes vorstellen; die Gemeinde-Repräsentation ist ermächtigt, in Allem, was der Communalverwaltung angehört, selbst mit zu sehen und zu hören, bei Allem, was durch den Magistrat geschieht, eine selbstständige Controlle zu führen und zu den wichtigsten Angelegenheiten ihren Rath zu leihen und selbstthätigen Beistand zu leisten; sie soll des Maaßes ihrer Leistungen für Gemeindezwecke durch die geschützte Freiheit ihrer Zustimmung oder Verweigerung mächtig bleiben und dadurch für den unverkümmerten Genuß ihres Eigenthums reelle Sicherheit haben; sie soll Verbesserungen selbst in Vorschlag bringen dürfen, durch unmittelbare Mitwirkung bei den Geschäften der Gemeindeverwaltung die Wirksamkeit des Magistrats zu unterstützen sich gewöhnen, endlich das öffentliche Vertrauen in Alles, was für die Gemeinde berathen, beschlossen und in Ausführung gebracht wird, begründen und befestigen helfen.

Der Magistrat der Stadt ist, im Namen und mit Autorisation der Staatshoheit, der Repräsentant der gesetzlichen Ordnung, der Bürge für die stetige Entwickelung, der Vermittler für die Festigkeit und für die Einigkeit des Gemeinwesens, der

Lenker der laufenden Verwaltung; er ist aber auch zugleich der natürliche Vertreter der Gemeinde in den Beziehungen zum Staate; er handelt einer Seits als Werkzeug der Staatsregierung, anderer Seits als selbstständige Centralgewalt in der Mitte der städtischen Gesellschaft; im Magistrate ist das bewegende, erhaltende, ordnende und schützende Prinzip für den gesonderten Kreis der städtischen Gemeinde concentrirt.

Der Bürger-Ausschuß ist der Repräsentant der jedesmaligen Zustände im Vermögen der Gemeinde und in den Kräften der Einzelnen, das Organ für die bürgerschaftlichen Thätigkeiten, Interessen, Einsichten und Wünsche, der Stützpunkt für die richtige Begrenzung der Communallasten, die wachende und belebende Controlle für das Wirken des Magistrats, die anregende Kraft zur Auffassung und Befriedigung der neu vortretenden Gemeindebedürfnisse, und zur stetigen Fortbildung der unzureichenden Einrichtungen; das practisch geregelte Repräsentativsystem in der städtischen Gesellschaft ist eine Gewähr dafür, daß das selbstkräftige Leben, die frische Bewegung, das Vorwärtsstreben, das nützliche Schaffen in der Gemeinde nie stocke, daß die Freiheit mit der Ordnung und Gesetzmäßigkeit sich verbinde, und daß, während die verschiedenen Prinzipe wechselseitig das Communalleben durchdringen, das gesammte Gemeinwesen zum wahren Gewinn des Staats im Fortschreiten auf den gemeinnützigsten Bahnen erhalten werde.

Der Magistrat, die Gemeinde-Repräsentation und die Bürgerschaft sollen für sich, unter der Aegide der allgemeinen Staatsordnung, einen selbstständigen Haushalt darstellen.

Städten, die in ihrem Innern solche Befähigungen zur Selbsterkenntniß ihres Zustandes, zur Selbsterwägung ihrer Bedürfnisse, zum Selbstentschlusse für ihre eigenthümlichen Zwecke und zum Selbsthandeln für ihr Wahl besitzen, kann der Staat mit vollem Vertrauen die Sorge für ihre innern

Angelegenheiten überlassen. In Städten, die solcher Verfassung sich erfreuen, wird die öffentliche Zufriedenheit, wird die Liebe und Treue gegen den Regenten wohnen. Die Gemeinden solcher Städte werden jede öffentliche Einrichtung freiwillig ehren, jede Leistung, welche für die Zwecke des Staats besteht, gern erfüllen, jedem für die friedlich rechtliche Ordnung bestehenden Gesetze willigen Gehorsam leisten, jeder Anstalt, die in ihrer Mitte für die Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit, für die Befriedigung religiöser Bedürfnisse, für die Erweckung und Belebung geistiger Kultur, für die Erhebung des Jugendunterrichts, für die Ausübung der Wohlthätigkeit gegründet ist, freiwillig ihre beifällige Aufmerksamkeit, ihre selbstthätige Unterstützung, ihre kräftige Mitwirkung widmen. Befähigt, das Wirken der Regierung zu verstehen, werden die Bürger solcher Städte das Oeffentliche zu ihrer eignen Sache machen.

Auf solche Städte kann die Regierung zählen, wenn es gilt, mit größerer Kraftanstrengung dem Staate zu dienen.

Drittes Kapitel.

Ideen zur staatsrechtlichen Classification der Stadtgemeinden.

Die Massen der Städte in jedem Staate zeigen bedeutende Verschiedenheit in Hinsicht auf äußere Größe und Ausdehnung, auf Volkszahl, auf Vermögen der Gemeinden und ihrer Bewohner, auf intellectuelle Bildung überhaupt, auf die besondere Beschaffenheit und auf den Umfang der Gewerbe, des Verkehrs und Handels, auf das Maaß der innern Kraft, auf den Besitz der Mittel zur selbstständigen Bewegung, auf den Zu-

sammenhang mit den Abtheilungen des Staatsgebietes, auf die mehrfachen Verbindungen mit der Staatsverwaltung. Diese Verschiedenheiten in ihrer Totalität, diese Abstufungen im Lebensorganismus der Städte bieten den Maaßstab für die Beurtheilung ihrer Bedürfnisse, die Grundlage für die Modificationen und Eintheilungen, welche für die Ausbildung des städtischen Verfassungswesens und für die Ermächtigungen der Stadtgemeinden in Beziehung auf die staatlichen Verhältnisse zu treffen sind. Sobald die Stadtgemeinden in jedem Staate nach dem Unterschiede ihrer Wichtigkeit, wie dieser sich mit der Zusammenfassung der vorbezeichneten Gesichtspunkte darstellt, in gewisse Classificationen geordnet sind, kann die innere Organisation der städtischen Verwaltung sicherer und practischer modificirt und das Rechtsgebiet der Städte im Verhältnisse zum Staate, namentlich die Mitwirkung der Hauptclassen und der einzelnen Städte bei den Verrichtungen der Landesverwaltung und bei den Combinationen der Landstandschaft richtiger abgesteckt werden, als wenn das eine oder das andere Verhältniß (z. B. die Volkszahl) allein als Grundlage der Eintheilungen angenommen wird.

Die einzelnen Staaten werden immer nach ihrer Größe, nach der Menge ihrer Städte und nach den bei denselben vorwaltenden besondern Abstufungen die Gesichtspunkte für die verschiedenen Abfachungen nehmen. Es lassen sich drei= vier= fünffache Classificationen und noch mehr Eintheilungen aufstellen, je nachdem den einzelnen Stadtcommunen ihr Rechtsgebiet in erweitertem oder verengtem Maaßstabe angewiesen wird.

Am vollständigsten kann die Stufenleiter der staatsrechtlichen Eintheilungspunkte in den größern Staaten aufgefaßt werden.

Das Rechtsgebiet, wie es am Schlusse des nächstvorhergehenden Kapitels (pag. 416 flg.) unter No. 1—15. verzeichnet ist, kann

in seinem ganzen Umfange jeder größern Stadt eingeräumt werden, welche die Kräfte in sich besitzt, mit der Verwaltung der besondern Communalangelegenheiten den gesetzlich vorgeschriebenen Organismus der Rechtspflege, der Polizei-, Steuer-, Kirchen- und Schul-Verwaltung auf solche Weise zu verbinden, daß dem Interesse des Staats völlige Genüge geschieht. In dieser Befähigung befinden sich ohne Zweifel die größern Residenzstädte, die Provinzial-Hauptstädte, die bedeutenden Manufacturstädte, ferner die beträchtlichen Handels- und Speditions-Plätze an der See, an den schiffbaren Flüssen und an den wichtigsten Straßenzügen in den Binnenlanden, endlich mehrere Hauptstädte und vermögende Fabrikorte in den mittlern und mindermächtigen Staaten.*) Es ist anzunehmen, daß von Magistrats-Collegien, die so ehrenvoll gestellt sind, und in welchen sich daher gern die tüchtigsten Männer aufnehmen lassen werden, die Justiz, die Polizei und die übrige Administration, welche für Staatssache angesehen wird, eben so befriedigend verwaltet werden, als von Organen, welche zum sogenannten unmittelbaren Staatsdienste gehören, da es hier nur auf die Beobachtung und Vollziehung der allgemeinen Gesetze zur Befriedigung des Staats und der Gemeinde ankömmt, und hinsichtlich der intellectuellen und moralischen Befähigung zum Geschäfte der Rechtspflege und der Verwaltung die Form, in welcher die Ernennung zu den öffentlichen Aemtern geschieht, keineswegs einen Unterschied machen kann.

Je umfassender, je selbstständiger die Wirksamkeit des Magistrats ist, desto sicherer ist auch seine Haltung, desto kräftiger

---

*) Aus der Classification, welche in den Vorerinnerungen (pag. 6 flg.) versucht worden ist, würden die Städte des 1sten und des 2ten Ranges ohne Unterschied und die wohlhabendsten aus den zum 3ten Range gezählten Städten für befähigt angesehen werden können, mit dem hier erwähnten Rechtsgebiete begabt zu werden.

sein Einfluß bei dem Gange der Communalangelegenheiten. Ein starker Magistrat ist das tüchtigste Werkzeug für die Zwecke, welche eine erleuchtete Staatsregierung durch die Städte zu erreichen wünschen mag.

Allen Städten, deren Magistraten der vorbezeichnete Wirkungskreis im Ganzen angewiesen ist, und deren Bürgerschaften durch eine practisch zusammengesetzte Gemeinde-Repräsentation eine selbstständige Controlle gegen die Rathsverwaltung auszuüben berufen sind, kann die Selbstbestimmung über Alles, was die innern städtischen Angelegenheiten betrifft, mit vollem Vertrauen überlassen werden. Das Leben in den großen Städten vereinigt eine hinreichende Kraft und Intelligenz, um den Anspruch zu begründen, daß denselben eine vollkommnere Selbstständigkeit einzuräumen sey. Dem freien Entschlusse solcher Städte möge anheimgestellt bleiben, wie sie ihr Vermögen verwalten, welche Summen sie für ihre öffentlichen Bedürfnisse verwenden wollen. Für den Zweck, den Gang eines solchen städtischen Gemeinwesens in der gesetzlichen Bahn zu erhalten, bedarf es keiner andern den Rathscollegien coordinirten landesherrlichen Stelle und keiner büreaukratischen Mittelinstanz. In der Stadtverwaltung möge Einheit herrschen. In der Regel stehen die Rathscollegien der großen Städte in Hinsicht auf die wissenschaftliche Einsicht, Staatskenntniß, Ueberblick der Gewerbsverhältnisse, practische Erfahrung und Gewandtheit in der Geschäftsbehandlung mit den provinziellen Justiz- und Administrativ-Collegien in gleicher Linie. Es ist daher der ehrenhaften und kräftigen Stellung solcher Magistrate und dem gerechten Selbstgefühl solcher Stadtgemeinden angemessen, wenn sie der Aufsicht der höchsten Provinzial- und Staatsbehörden unmittelbar untergeordnet bleiben. Nur bei diesen Behörden wären daher die Wahlen der Magistratsglieder anzuzeigen, um die verfassungsmäßige landesherrliche Bestätigung

für die gewählten Personen auszuwirken. Im Uebrigen würde es genügen, wenn diese Oberbehörden von den beabsichtigten Aenderungen in den öffentlichen Einrichtungen, von Entwürfen zu neuen Statuten, von der Regulirung der Communalabgaben und von den abgelegten Communalrechnungen Kenntniß erhalten, um zu prüfen, was mit dem allgemeinen gesetzlichen Zustande im Staate und mit der verfassungsmäßigen Behandlung der städtischen Angelegenheiten vereinbar sey oder nicht, was unter diesem Gesichtspunkte gebilligt werden könne, oder verworfen oder für die Zukunft als Richtschnur vorgeschrieben werden müsse. Mit vorzüglicher Aufmerksamkeit würde allemal zu untersuchen seyn, ob bei der Verwaltung des Communalvermögens der Grundsatz der Unverletzlichkeit seiner Substanz*) von Magistrat und Bürger-Repräsentation bewahrt worden sey und ob die Verwendung des Gemeindevermögens und Einkommens der vom Staate zu beschützenden öffentlichen Ordnung und der vorschriftsmäßigen Pflege aller für das Wohlbefinden der Gemeinde begründeten Anstalten entsprochen habe. Was dem Staate gehört und zu bewachen zukömmt, ist auch im Uebrigen hinreichend gewahrt, da die Rechtspflege der Magistrate in den höhern Justizcollegien, die Verwaltung der Kirchen und Schulen in den höhern, für die Erhaltung der

*) Das Ganze des Gemeindevermögens (Cämmerei- und Commungut) ist Privateigenthum der Städte, welches denselben sichern Schutz genießen muß, wie jedes andere Privateigenthum im Staate. Ueber dieses Privateigenthum steht aber der lebenden Generation nicht die freie Verfügung zu, sondern nur die pflegliche Verwaltung. Die Substanz des Gemeindevermögens ist immerwährendes Fideicommißgut, welches zum Besten der Gemeinde für deren wichtigste Zwecke benutzt wird, und welches ein Geschlecht dem andern unversehrt zu überliefern hat. Jede Regierung ist dafür zu sorgen verpflichtet, daß dieses Prinzip in allen Städten streng beachtet werde. Niemals, auch in keinem Nothfalle, kann daher auch im rechtlich geordneten Staate das Commungut als Staatsgut behandelt und für Zwecke des Staates eingezogen und verwendet werden.

kirchlichen Ordnung und für die Leitung des öffentlichen Unterrichts bestellten Staatsbehörden die erforderliche Aufsicht findet. Und ein größeres Wohlbehagen werden diese Städte dabei empfinden, wenn die Abgaben, welche dem Staate angehören, und welche für die der Commun eigenthümlichen Zwecke nothwendig sind, einfach geordnet und in billigem, humanem Sinne zwischen dem Staate und der Commune getheilt werden, wenn nicht getrennte landesherrliche und städtische Einnahmestellen das Geschäft der Steuerrecepturen verweitläufigen und erschweren, sondern das Staats- und das Communal-Interesse durch geschickte Geschäfts-Combinationen in Einklang gebracht und der bürgerliche Verkehr von lästigen und unpractischen Multiplicationen des Steuerwesens befreit wird.

Eine zweite Abstufung im öffentlichen Rechtsgebiete der städtischen Communen würden diejenigen Städte darstellen, deren Magistrate mit der Führung der Gemeindeangelegenheiten die Civil-Gerichtsbarkeit, die Sicherheits-Wohlfahrts- und Gewerbepolizei und die Vertheilung und Erhebung der Landesabgaben auf eine den Staat völlig befriedigende Weise zu besorgen vermögen, welche aber in sich nicht die hinreichenden Kräfte besitzen, um auch die für die Ausübung der Criminal-Jurisdiction und für die wichtigsten Functionen der Sicherheits-Polizei erforderlichen Einrichtungen ganz abgesondert für sich unterhalten zu können. Bei diesen Städten wird der mindere Grad von Selbstständigkeit äußerlich schon dadurch sichtbar, daß sie für die Criminal-Rechtspflege mit benachbarten Landbezirken verbunden und landesherrlich bestellten Behörden untergeben werden müssen. Es ist jedoch dem Standpunkte, auf dem die Städte dieser Classe sich befinden, entsprechend, und muß wesentlich dazu beitragen, daß die Zwecke der Criminaljurisdiction zuverlässiger erreicht werden, wenn die rechtsgelehrten Glieder der Magi-

strats-Collegien den für jene Geschäftszweige niedergesetzten Behörden mit zugeordnet und demnach zwischen der landesherrlichen Stelle und der städtischen Obrigkeit genaue Verbindungen geknüpft werden. Hiernächst ist nicht zu verkennen, daß den Gemeinden dieser Städte rücksichtlich der Vermögensverwaltung nicht dieselbe Freiheit, wie den größeren Städten, eingeräumt werden kann. Im Interesse des Staats wie der Gemeinden müssen für die diesfallsigen Dispositionen der Magistrate und der Bürgerschaften gewisse Grenzen vorgezeichnet werden, innerhalb welcher der Selbstentschluß der Gemeinden frei walten könnte, und außerhalb welcher dieselben nur mit vorgängiger Autorisation des Staats handeln dürften. Diese Ermächtigungen und Einschränkungen könnten jedoch nicht für alle zu dieser Classe zu rechnenden Städte gleichförmig vorgeschrieben werden, sondern es würden für die einzelnen Städte nach der Größe ihres Communvermögens und nach dem Maaße des Wohlstandes bei ihren Bewohnern verschiedene Sätze vorzuschreiben seyn, bis zu welchen eine jede selbstständig über die Verwendung ihres Einkommens zu verfügen berechtigt wäre. Eine nothwendige Bedingung des Wohlbefindens und ein Ehrenpunkt für alle Städte dieser Kategorie wird es bleiben, daß sie in den Verhältnissen ihrer gesetzmäßigen Abhängigkeit an die Provinzial-Oberbehörden unmittelbar gewiesen, und auf keine Weise der hemmenden und drückenden Einmischung einer schwankenden Mittelinstanz oder eines allein stehenden Oberbeamten (eines Büreaukraten) unterworfen werden. Nur an diese Behörden würden demnach auch die Berichte ergehen, durch welche die landesherrliche Bestätigung für die Wahlen der Magistratsglieder eingeholt werden soll.*)

*) In die Linie dieser Städte würden sich alle Städte der dritten Ordnung (pag. 10), welchen die Criminal-Jurisdiction nicht übergeben werden kann, und die wohlhabendsten Städte aus der vierten Ordnung (pag. 11 — 12) einreihen lassen.

Einer **dritten** Abstufung lassen sich diejenigen Städte zuzählen, in welchen die streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, die Wohlfahrts- und Gewerbe-Polizei und die Vertheilung und Erhebung der Landesabgaben mit dem Magistrate verbunden werden kann, aber die Criminal-Jurisdiction durch landesherrliche Behörden völlig abgesondert von der städtischen Obrigkeit besorgt werden müßte, und wo die Sicherheits-Polizei dem Magistrate nicht allein zu überlassen wäre, sondern eine gemeinschaftliche Aufsicht und Verwaltung durch Verbindung landesherrlicher Beamten mit Magistratsgliedern anzuordnen seyn dürfte. Die Schwäche des Vermögens bei diesen Stadgemeinden, der verengerte Kreis der bürgerlichen Beschäftigungen und die schwächere Besetzung der Magistrate leihen den Maaßstab für die Ermächtigungen, welche für solche Städte hinsichtlich der innern Communalverwaltung aufgestellt werden können. Nach den bei den einzelnen Städten eintretenden Präsumtionen für einen richtigen Gebrauch des für die ganze Classe allgemein zulässigen Rechtsgebiets kann bald ein ausgedehnteres, bald ein beschränkteres Dispositionsrecht zugemessen werden. Uebrigens muß es als ein wohlthätiges Aufmunterungsmittel für die Städte dieser Classe gelten, wenn sie wegen ihrer Polizei- und Communal-Verwaltung und hinsichtlich der Cognition über die Wahlen der Magistratsglieder den Regiernngs-Collegien unmittelbar untergeordnet werden.*)

Eine **vierte** Abstufung oder Ordnung kann aus der Masse der kleinern Städte in sofern ausgehoben werden, als deren Magistrate eine solche Construction empfangen, bei wel-

---

*) Zu den Stadtgemeinden, für welche das hier verzeichnete Rechtsgebiet angewiesen werden kann, möchten die Städte der vierten Ordnung (pag. 11 — 12), welchen keine Theilnahme an der Criminal-Justiz und die Sicherheits-Polizei nicht allein übertragen werden kann, und die wohlhabendsten aus den Städten der 5ten Classe (pag. 14 — 15) gezählt werden können.

cher sie mit den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit dem Vormundschafts- und Hypothekenwesen, mit der contentiösen Jurisdiction in allen Sachen, die eine gewisse Werthsumme (nach Beschaffenheit der Orte etwa 2 — 500 Thlr.) nicht übersteigen, in Klagen wegen Miethverhältnissen, in Streitsachen zwischen Brodherrschaften und Dienstboten u. a. m., mit mehreren Functionen der Wohlfahrts-Polizei (z. B. mit der Markt- Bau- Straßen- Gesundheits- Feuer- Kirchen- und Armen-Polizei), mit der Concurrenz bei der Gewerbe-Polizei, endlich auch nach Befinden mit der einen oder der andern Einnahme der Landesabgaben beauftragt werden können. In Hinsicht auf die Criminalrechtspflege, die Civil-Jurisdiction in den die bestimmte Competenz des städtischen Magistrats überschreitenden Sachen, die Sicherheits-Polizei und die vorbehaltenen Zweige der Wohlfahrts- und Gewerbe-Polizei müssen die Städte dieser Ordnung als integrirende Theile der im Organismus der Landeseintheilung abgesteckten größern Justiz- und Polizeibezirke betrachtet werden und den für jede Geschäftsabtheilung bestellten landesherrlichen Behörden untergeordnet bleiben. Die Dispositionsbefugniß in Communalsachen wird für alle Städte, die dahin gehören, in größerem Maaße, wie bei der vorhergehenden Ordnung einzuschränken seyn, und während die Recurse in civilrechtlichen Sachen von den Magistraten an die zur zweiten Instanz eingesetzten Justizcollegien gewiesen bleiben können, ist es einer vereinfachten, die kleinern Gemeindebildungen und Gesammtmassen concentrirenden Verwaltung angemessen, wenn die Magistrate und Commun-Repräsentanten in denjenigen Gemeindesachen, welche ihrer selbstständigen Verfügung entzogen sind, zunächst einer Mittelinstanz, den landesherrlichen Lokal- District- oder Kreisbehörden (Polizei-Directionen, Polizei-

Commissionen, Landräthen, Kreishauptleuten, Aemtern, Landgerichten, Oberämtern u. dgl.) unterworfen sind. Diese Mittelinstanz dient dazu, das kleinere und unbedeutendere Geschäftsdetail von den Oberbehörden abzuleiten. *)

Die Elemente zu einer fünften Ordnung bilden alle kleinere Städte, deren Kräfte überhaupt zu schwach sind, um einen Magistrat mit Jurisdiction unterhalten zu können, alle Städte, welche unter grundherrlichem Nexus stehen (Mediatstädte, über welche dem Landesherrn, oder einem Standesherrn, oder einem sonstigen bevorzugten Gutsbesitzer die Grundsherrlichkeit zusteht). Für die Gemeinden dieser Städte, in welchen landesherrliche und standesherrliche Aemter und vasallitische Patrimonialgerichte die Criminal- und Civil-Jurisdiction, die Lehnsgerichtsbarkeit, die gesammte Polizei und das öffentliche Abgabenwesen zu verwalten haben, und wo die Cognition dieser Stellen zugleich auf die wichtigsten Handlungen der Communalverwaltung (z. B. die Aufnahme neuer Bürger) sich erstreckt, wird der besondere selbstständige Wirkungskreis auf die Verwaltung einzelner Zweige der niedern Polizei durch den Magistrat, auf die Verwaltung des Communvermögens nach den für die einzelnen Städte vorzusteckenden engern Grenzen, und auf die Selbstbesteuerung für Gemeindezwecke sich beschränken. Nützliche Wirkungen für das Leben in diesen kleinen Orten würden daraus hervorgehen, wenn deren Magistrate so construirt würden, daß denselben wenigstens die Functionen eines Friedens- oder Schiedsgerichts für alle Civil-Streitsachen überhaupt, einer Behörde zum Sühneversuch in allen Inju-

*) Uuter die Städte dieser Ordnung können diejenigen aus der 5. Classe (pag. 14—15), welchen nur eine beschränkte Civil-Jurisdiction angewiesen und keine Theilnahme an der Sicherheits-Polizei eingeräumt werden kann, und die wohlhabendsten aus den Städten der 6. Classe (unter 3000 Einwohnern) gerechnet werden.

riensachen und einer ordentlichen Gerichtsinstanz für alle kleinen Sachen (etwa bis zum Werthe von 20 — 30 Rthlr.) übertragen werden könnten. Eine solche Geschäftstheilung bei der Rechtspflege würde dazu dienen können, die Geschäftsüberhäufung bei den größern landesherrlichen und standesherrlichen Gerichtsbehörden zu vermindern und mittelbar (durch die gewonnene Zeitersparniß bei den Aemtern und Landgerichten) die nothwendige gesammelte Aufmerksamkeit auf den Stand der wichtigern Processe und auf die beschleunigte Fortleitung derselben zu sichern.

Von selbst versteht sich, daß die Festsetzungen für die einzelnen Städte in der zweiten, dritten, vierten und fünften Ordnung nicht auf beständig gegeben werden können, und auf keine Weise darf die Voraussetzung Statt finden, daß jede Stadt auf immer ein Glied der einen oder andern Classe, in welche sie nach ihren Verhältnissen in einem bestimmten Zeitpunkte zu zählen war, bleiben müsse. Die staatsrechtlichen Ordnungen der Städte dürfen mit der starren Unzugänglichkeit geschlossener Kasten keine Aehnlichkeit haben. Die Emancipationen dürfen nie suspendirt seyn. Es muß für jede Stadt beständig das Aufsteigen in eine höhere Freiheit und Selbstständigkeit, die Zulassung in ein erweitertes Rechtsgebiet offen stehen, sobald in der ganzen Bildung der Gemeinde, in dem Anwachs ihrer Kräfte und in dem richtigen Gebrauche, den sie von ihren Befugnissen gemacht hat, das Bedürfniß einer größern Competenz sich darstellt und der gegründete Anspruch auf Anerkennung der Fortschritte und auf gerechte Befriedigung des wach gewordenen Selbstgefühls sich geltend macht.

Leichter wird es seyn, nach solchen oder ähnlichen Classificationen die Stufenleiter zu bezeichnen, wornach die verschiedenen Stadtgemeinden in den Corporationen Platz nehmen können, welche im ganzen Gebäude einer Landesrepräsentation

für die städtischen Interessen constituirt sind. Wollte man setzen, daß in einem größern Staate die landständische Verfassung mit einer dreifachen Abstufung ins Leben getreten wäre und daß demnach die lokalen, provinziellen und allgemeinen Interessen und Rechtsverhältnisse durch den verschieden geordneten Zusammentritt von Kreis- Provinzial- und Generalständen*) erörtert werden sollten, so würden sich für die oben bezeichneten fünf Ordnungen der Städte mehrfältige Eintheilungen bilden lassen. Es scheint der politischen Bedeutung, der innern Organisation, und der staatsrechtlichen Stellung der größern Städte (der I. und II. Ordnung) angemessen, wenn sie nur mit den Provinzial- und allgemeinen Ständen in Beziehung gesetzt und von den Verhältnissen der Kreisverbindungen überhaupt eximirt werden. In den Kreisversammlungen dürften daher nur die III. IV. und V. Ordnung der Städte neben den übrigen Ständen Platz nehmen, wobei der Unterschied des Rechtsgebietes und des Ranges in der Stimmenzahl sich äußern könnte. Die Städte der V. Ordnung würden je drei und drei mit einer Stimme, unter gemeinschaftlicher Wahl eines Deputirten oder unter alternirender Abordnung desselben, die Städte der IV. Ordnung mit Virilstimmen, die Städte der III. Ordnung mit doppelten oder dreifachen Stimmen zu begaben seyn. In den Provinzial-Versammlungen würden die Städte der V. Ordnung in Curien zu 4 — 7 Städten mit Gesammtstimmen, die Städte der IV. Ordnung in Curien zu 2 — 3 Städten, auch mit

*) Der Ausdruck Kreis soll hier einen District, einen Landbezirk von ohngefähr 50 — 60000 Einwohnern, der Ausdruck Provinz aber eine Stammverbindung andeuten, die nach Befinden 5 — 10 oder noch mehr Kreise in sich schließen kann. In Beziehung auf die Königreiche Baiern und Sachsen kann die Benennung „Kreis" gleichbedeutend mit „Provinz" genommen werden.

gemeinschaftlichen Stimmen unter gemeinschaftlicher Wahl eines Deputirten oder unter alternirender Abordnung desselben, die Städte der III. Ordnung mit Virilstimmen, die Städte der II. Ordnung mit Doppelstimmen, die Städte der I. Ordnung endlich mit 3 — 4 Stimmen aufgeführt werden können. In der allgemeinen Ständeversammlung aber würden anderweite Reductionen der Stimmverhältnisse unvermeidlich seyn. Mit den natürlichen practischen Unterschieden des Städtewesens und mit dem relativen Werthe, den die Städte der verschiedenen Classen für die Kreis- und Provinzial-Verbände und für den Staat im Allgemeinen haben, wird es mehr übereinstimmen, wenn in den Constellationen einer allgemeinen Landes-Repräsentation die Städte der V. Ordnung mit Curiatstimmen für 8 — 15 Orte, die Städte der IV. Ordnung mit Curiatstimmen für 4 — 7 Orte, die Städte der III. Ordnung mit Curiatstimmen für 2 — 3 Orte unter gemeinschaftlicher Wahl eines Deputirten oder unter alternirender Abordnung desselben, die Städte der II. Ordnung mit Virilstimmen, die Städte der I. Ordnung endlich mit 2 oder 3 Stimmen erscheinen.

Geist und Leben werden sich in den Deutschen Städten in dem Grade entwickeln und verschönern, in welchem die Gemeinden zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, zur wärmern Empfänglichkeit für die allgemeinen Interessen und zur thätigen Theilnahme an den Verrichtungen für das Staatswohl erzogen und befähigt werden.

Wie viel Großes und Schönes der gesicherte Besitz der bürgerlichen und politischen Freiheit in den städtischen Gesellschaften zu bewirken vermag, wird durch den Lebensmuth und das Kraftgefühl der Großbrittannischen Städte bis zur Evidenz erwiesen. In dem hohen Werthe der Wahrheit, um deren Bestätigung sich's hier handelt, ist die Aufforderung gegeben, einige Blicke auf die Erfahrungen Großbrittanniens zu

werfen. Die Verfassungsverhältnisse, in welchen die Englischen Stadtgemeinden sich unter dem Schirme der Staatsgrundgesetze bewegen, sind lehrreich zur Erklärung des lebendigen Zusammenhanges, in welchem der Geist der Völker mit dem Geiste der Verfassungen steht.

Vermöge königlicher Gnade und Begünstigung haben gewisse Städte und mehrere Marktflecken das Vorrecht, völlig selbstständige politische Corporationen zu bilden. In dieser Eigenschaft gelten jene Städte und Marktflecken für unmittelbare Grafschaften und werden durch ihre eigenen Sheriffe und andre obrigkeitliche Personen (Friedensrichter, Magistrate) regiert, so daß die Beamten der gesammten größern Grafschaft, in welcher die Städte gelegen sind, kein Recht haben, sich in ihre Gerichtsbarkeit zu mischen. Diese Vorrechte besitzen: London, York, Bristol, Norwich, Worcester und überhaupt die ältern und bedeutendern Städte (Cities), ingleichen die 5 Marktflecken Kingston upon Hull, Nottingham, Newcastle upon Tyne, Poole und Southampton. In andern Städten haben die Friedensrichter der Grafschaft mit den zur Ausübung des Friedensrichteramtes autorisirten Magistratspersonen concurrente Jurisdiction. Wieder andere Städte, darunter die neu entstandenen großen Fabrikplätze Birmingham, Manchester, Scheffield, Wolverhampton, Wakefield, Halifax u. a. m. werden aber auch ohne eigene Magistrate, blos durch die Friedensrichter der Grafschaft regiert.

Zum vollständigen Begriffe der bürgerlichen Corporation gehören der Mayor und die Gemeinde, oder der Bailiff und die Bürgerschaft. Das obrigkeitliche Personal nennt man gewöhnlich die Corporation der Stadt.

Der Magistrat hat die innere Verwaltung der Gemeinde.

Zum Personalstande des Magistrats gehören in der Regel: ein Bürgermeister (Mayor, Bailiff, in London und York Lord Mayor), ein Kämmerer (Chamberlain), mehrere Rathsherrn (Aldermen), ein Stadtsekretär oder Stadtschreiber (Town-Clerk) und die Bürgervorsteher (Common Concil, Commoners, Burgesses). Zu diesem Personal tritt in den bedeutendern Städten noch ein Rechtsgelehrter als Recorder, um die Rechtsgeschäfte der Corporation zu berathen, und um bei den Quartal-Sitzungen die von den zu Sheriffs und Friedensrichtern bestellten städtischen Beamten (Mayor und Aldermen) gehalten werden müssen, zu assistiren. Das Amt des Bürgermeisters dauert ein Jahr; für die Dauer der übrigen Aemter besteht keine Regel. Es giebt Städte, wo der Magistrat den Mayor und die übrigen Glieder selbst zu wählen befugt ist; in gewissen Städten werden die Magistratspersonen von obern geistlichen Behörden ernannt; in einigen Städten ist einem Ausschusse der angesessenen Einwohner (d. h. der mit Grundeigenthum versehenen und der zum selbstständigen Gewerbetriebe befugten Bürger, freemen of the city, und der zur Theinahme an den Parlamentswahlen befähigten Bürger, liverymen) die Wahl der Magistratsglieder übertragen; in mehreren Städten (meist in den corporirten) ist die Vertretung der Bürgerschaft durch das Mittel der Zünfte oder Gilden noch in Wirksamkeit, indem die städtischen Aemter sämmtlich oder zum Theil durch Wahl der mit politischen Rechten dort noch bestehenden Zünfte besetzt werden; *) in andern Städten wieder sind die angesessenen Einwohner in Masse zur Ausübung der Wahl befugt. Mit Bewil-

*) In London bestehen noch 85 Zünfte. Aus den 12 vornehmsten dieser Zünfte muß der Lord-Mayor gewählt seyn; durch Wahl der Zünfte werden auch der Sheriff, der Stadtsekretair (Town-clerk), der Verwalter der Pupillengelder (Chamberlain) und die 4 Parlamentsglieder der City ernannt.

ligung der Bürger werden die Gemeindesteuern ausgeschrieben; durch bürgerschaftliche Concurrenz ist die Rechnungsführung controlirt; öffentlich werden die Rechnungen abgelegt und justificirt. Durch Wahlen der Gemeinde werden periodisch die Personen ernannt, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Verwendung der zur Armenversorgung zusammengebrachten Fonds anvertraut ist. Einzelne Zweige des Gemeinde-Haushalts werden mit und ohne Verbindung mit öffentlichen Beamten ganz unentgeldlich durch Bürger versehen, die freiwillig dem öffentlichen Interesse ihren Eifer widmen. Jede Verwendung des Gemeinguts ist durch die Augen aller Bürger controllirt. Die Oeffentlichkeit gebietet über die Gemeindeverwaltung, wie sie den Englischen Staatshaushalt im Großen beherrscht.

Die verfassungsmäßige Regel, nach welcher die Sheriffs und Friedensrichter der Grafschaften vom Könige ernannt werden, leidet in den mit Grafschaftsrechten begünstigten Städten eine Ausnahme. Diese Städte haben ihre besondern Sheriffs, die sie selbst wählen, und in mehreren corporirten Städten gelten die Mayors und andern ersten Beamten als Friedensrichter von Amtswegen. Durch den Wirkungskreis der Sheriffs und der Friedensrichter verbindet sich die Regierungsgewalt mit dem Communalwesen.

Durch den Sheriff werden alle von den Obergerichtshöfen ausgehenden Ladungen, Anweisungen, Verhaftbefehle, Executionsmandate, Urtheile ꝛc. insinuirt und vollstreckt, die Geschwornen für die Assisen und für die vierteljährigen Zusammenkünfte (Quarter Sessions) bestellt, der Schutz und die Sicherheit für diese Richter gehandhabt, die Zuchthäuser inspicirt, und die peinlichen Executionen dirigirt; die Sheriffs präsidiren den Parlamentswahlen, publiciren die vom königlichen Geheimenrathe erlassenen Proclamationen, wahren die Kronenrechte, sorgen für die Krongrundstücke, erheben die davon aufkommen-

den Gefälle, so wie den Kronentheil an den gerichtlichen Geldstrafen und stellen der Schatzkammer darüber Berechnung.

Der Friedensrichter soll für die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens wachen (den königlichen Frieden hegen). In dieser Beziehung begreift sein Wirkungskreis zuvörderst die allgemeine Polizeipflege und ist ihm übertragen: die Verhaftung der Verbrecher aller Art, die erste Untersuchung der Verbrechen, die Erörterung und Bestrafung der geringern Vergehen, der persönlichen Beleidigungen und der Eigenthumsbeschädigungen, das Verfahren gegen Fälschungen und Betrügereien im Handel und Wandel, im Verkaufe der Lebensmittel, in Maaß und Gewicht, die Regulirung der Brodtaxe, die Entscheidung der Klagen wegen Tage- Wachen- und Gesinde-Lohnzahlungen, so wie der zwischen Meistern und Lehrlingen gegenseitig entstehenden Beschwerden, die Erörterung der Vaterschaft bei unehelichen Kindern und das Erkenntniß über die Alimentationspflicht, die Verhütung des Bettelunfugs, die gesammte Armenversorgung, die Sittenpolizei, die jährliche Concessionirung der Trödler, Branntwein- und Bierschenken, die Controlle wegen der Pflasterung, Erleuchtung, Gasseneinrichtung, Beischaffung des Trinkwassers, und anderer Lokalanstalten, die Aufsicht über die öffentlichen Wege, Brücken und Kanäle. Der Friedensrichter der Stadt hat ferner die Gewerbepolizei, die Erhebung der öffentlichen Abgaben, die Verwaltung des Grafschafts-Vermögens (des städtischen Communal-Vermögens), die Aufsicht über das Besserungshaus, das Zuchthaus und andere öffentliche Anstalten, die Ausschreibung, Verwendung und Berechnung der für solche Anstalten und für sonstige Communalbedürfnisse erforderlichen Beiträge. Es wird endlich der Friedensrichter auch für militärische Zwecke in Thätigkeit gesetzt, indem er die angeworbenen Soldaten und Matrosen zu vereiden, die Deserteurs

zu sichern, bei der Milizeinrichtung zu concurrirern, die Einquartierung, Verpflegung und Fortschaffung der marschierenden Truppen zu besorgen, die Entwendung und Veruntreuung militärischer Gegenstände zu bestrafen hat.

Die Functionen des Sheriffs und des Friedensrichters werden durch den Dienst der Constabel in der Stadtgemeinde unterstützt. Als Werkzeug für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit haben die Constabel darauf zu sehen, daß die gesetzliche Ordnung beobachtet, jedem ruhigen Einwohner Schutz versichert, die Sonntagsfeier nicht gestört, die öffentliche Ruhe nicht unterbrochen, Unsittlichkeit und Verbrechen vorgebeugt werde. Die Constabel vigiliren auf die Ordnung der öffentlichen Schenkhäuser, auf die liederlichen Häuser, auf die der Diebshehlerei verdächtigen Personen, auf die Trödler und Versatzhäuser; sie können alle Nachtschwärmer, Landstreicher und Diebe verhaften; wo sie bei öffentlichem Zusammenlauf, Lärmen und Unfug, um den Frieden herzustellen, Ruhe und Auseinandergehen gebieten, muß sofort Folge geleistet werden; thätliche Excedenten kann der Constabel sogleich festnehmen und vor den Friedensrichter führen; Häuser, worin Lärm ist, oder worin sich ein Verbrecher befindet, zu dessen Aufsuchung und Verhaftung der Constabel aufgefordert ist, können von demselben bei verweigerter Oeffnung mit Gewalt erbrochen werden. Den nöthigen Beistand kann sich der Constabel in jedem Augenblicke verschaffen, indem er jeden Dritten, der ihm zur Hand ist, mündlich oder schriftlich zu seinem Gehülfen erklären kann, und diesem hierdurch seine volle Gewalt und seine ganze Amtsverpflichtung mittheilt.

Es erhellt hieraus, daß das Vertrauen der Regierung den städtischen, mit den königlichen übereinstimmend instituirten Beamten einen großen Wirkungskreis überläßt und daß jede solche Stadt der ehrvollsten Mündigkeit sich zu erfreuen hat. Eine

Menge von Staatsbeamten wird erspart. Nach diesem Systeme ist in einem Reiche, dessen Städte über die Hälfte der gesammten Volkszahl in sich fassen, die Arbeit der Regierung unendlich vereinfacht und erleichtert. Die Städte sind befugt, ihre Lokalverwaltung nach ihrer eigenen Einsicht, ganz nach ihren Bedürfnissen einzurichten; ihre Magistrate können Willkühren für die innere Verwaltung machen, in sofern diese nur den Landesgesetzen nicht widerstreiten. Die Gemeinden haben freie Verfügung über ihr Eigenthum. Unter dem Schutze der Staatsverfassung und der Regierung bestehen die mannigfaltigsten Ortsverfassungen.

Die Gesammtheit der Großbrittannischen Städte bildet ein großes Gewicht in den Verkettungen der Englischen Nationalrepräsentation. Es erscheinen im Unterhause: aus der Stadt London 4 Deputirte; aus jeder der übrigen mit Bischoffsitzen versehenen 23 großen Städte (Cities) und aus jeder von den 8 Seestädten (Cinque-Ports) 2 Deputirte, zusammen 62; durch 4 Abgeordnete lassen sich die Universitäten Cambridge und Oxford vertreten; mit 2 Abgeordneten darf jede von den gemeinen oder kleinen Städten (boroughs) und jeder von den Burgflecken (close boroughs) und von den sogenannten wüsten Flecken (rotten boroughs) repräsentirt werden, wodurch das Parlament für 167 Orte mit 334 Deputirten verstärkt wird; fünf kleinere Boroughs senden jedes 1 Deputirten; 12 Repräsentanten erscheinen für die 12 Städte in Wales. Die Gesammtzahl der städtischen Abgeordneten in England beträgt mithin 409. Zu diesen kommen aus Schottland: 1 Deputirter für die Stadt Edinburgh und 14 Deputirte für die übrigen 64 Schottischen Städte; ferner aus Irland: 36 Abgeordnete für die 36 Irländischen Städte. Sonach werden unter den 658 Gliedern, aus welchen das Haus der Gemeinen besteht, 460 städtische Repräsentanten gezählt. Dieses numerische Ueber-

gewicht der Städte findet aber in Vergleiche mit der Repräsentation der grundherrlichen und ländlichen Interessen darin seine Mäßigung, daß die Parlamentsglieder in vielen kleinen Städten und Flecken von den großen Grundbesitzern (meistens Pairs), in deren Eigenthume sich jene gegenwärtig befinden oder auf deren Grund und Boden die Orte erbaut sind, theils unmittelbar ernannt, theils unter ihrem vorherrschenden Einflusse von den Bürgerschaften erwählt werden.

Das frohe Bewußtseyn, das belebende Gefühl der Freiheit und Selbstständigkeit ist eine der großen wirkenden Ursachen des Englischen Nationalgeistes und der Englischen Nationalindustrie, die fruchtbarste und nie versiegende Quelle von einer Menge das gesellschaftliche Leben erleichternden und verschönernden Anstalten. Ohne Zuthun, ohne unmittelbare Einmischung der Regierung, ohne Verwendung von Staatsgeldern, am meisten durch die vermittelst der naturgemäßen Verfassungsmaximen angeregten und entwickelten freien Thätigkeit der Gemeinden und der Privaten werden öfter die großartigsten Unternehmungen vorgeschlagen, angegriffen und ausgeführt, werden die schönsten Werke für die Zwecke der Humanität ins Daseyn gerufen. Der lebendige und werkthätige Gemeingeist, der freie Gemeinwille, der aufgemunterte Societätsgeist der Privaten hat in allen Regionen Großbrittanniens die trefflichsten Anstalten für die Geistesbildung, für die Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit,*) für die Veredlung des Kunstsinnes, für die Vervollkommnung der industriösen Beschäftigungen, für die Erhebung des Gewerbfleißes, für die Erleichterung und Beschleunigung des innern Verkehrs geschaffen; eine Menge in den Fabrikstädten und in den Seeplätzen verbreiteten Banken, die

*) Man hat berechnet, daß in England nach einem mäßigen Anschlage 12,000 wohlthätige Vereine mit 300,000 Mitgliedern bestehen.

durch Privatcredit errichtet sind, erleichtert den Geldumlauf und den Umsatz der Waarenwerthe; Privatvereine übernehmen die Assecuranz gegen Feuersgefahr und gegen Verluste zur See; Privatsocietäten unterziehen sich der Correction der Stromufer, der Anlegung von Schleusen und Brücken, der Austrocknung der Sümpfe; die großen Manufacturstädte und die Seeplätze für den Welthandel beflügeln ihre gegenseitigen Verbindungen durch Canäle, Dampfschiffe und Eisenbahnen, deren Kosten sie selbst unter sich aufbringen; mit treflichen Hafeneinrichtungen und Lageranstalten ziehen die Seeplätze den Großhandel nach ihren Räumen. Mehr als 25,000 Englische Fahrzeuge sind in unaufhörlicher Bewegung, um dem Welthandel der Brittischen Städte zu dienen. In unermeßlichem Umfange waltet die von freier Thätigkeit geschaffene Nationalindustrie; in gewaltiger Kraft gebietet der Englische Nationalreichthum durch alle Welttheile.

Das Größte vermag die Regierung mit einem Volke, welches durch die Staatsverfassung zur freien Selbstthätigkeit für alle öffentlichen Interessen erzogen und für seinen Rechtszustand selbst mit zu sorgen und zu wachen berufen ist.*)

---

*) Umständliche Auseinandersetzungen und lehrreiche Bemerkungen über die hier berührten Verfassunspunkte und über die Wirkungen der politischen Freiheit auf den Geist der Englischen Nation können verglichen werden in: Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens, Halle 1806. pag. 115. 151. 189. L. Freiherr v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgeg. von Niebuhr. Berlin 1815, pag. 11. 25. flg. 52. 71. flg. 110. flg. 132. 134. 141. 150. flg. Geschichte der Englischen Regierung und Verfassung von Heinrich VII. Regierung bis auf die neueste Zeit. Von Lord John Russel. Uebers. von Kritz. Leipzig 1828. Nr. 12. 13. 14. und 28. pag. 87. flg. 97. flg. 109. flg. und 191. flg. Gedrängte Darstellung der Englischen Staats-Verfassung von George Custance. Deutsch übers. Braunschweig 1827. Kap. 3. pag. 87. Kap. 12. pag. 154. flg. Kap. 18. pag. 209.

Viertes Kapitel.

Andeutungen zur Organisation der Magistrate.

Nach der Größe und Bedeutung der Städte muß die Wirksamkeit der Magistrate sich modificiren. Durch die Wirksamkeit, welche in den verschiedenen Städteclassen allgemein und in den einzelnen Städten nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen den Magistraten angewiesen wird, ist deren Zusammensetzung bedingt.

In Gemäßheit der fünffachen Classification, welche im nächst vorhergehenden Kapitel aufgestellt worden ist, dürften sich zur Construction der Magistrate im Allgemeinen folgende Unterscheidungen vorzeichnen lassen.

a) Für die Städte der ersten Classe.

Der Magistrat einer großen Stadt, bei welchem die Civil- und Criminaljustiz, die Sicherheits- und Wohlfahrts- auch Gewerbe-Polizei, die Besorgung der Staatsabgaben, die Curatel der Kirchen und Schulen und die gesammte Communalverwaltung vereinigt seyn soll, bedarf einer dem Umfange der Geschäfte entsprechenden Anzahl von Mitgliedern. Diese Zahl muß sich größern Theils im Verhältnisse der Volkszahl und nächst diesem Gesichtspunkte im Verhältnisse zum Umfange des Communal-Eigenthums richten. In Städten, deren Bevölkerung 200,000 Köpfe übersteigt, wird ein Magistrat von wenigstens 80 Personen volle Beschäftigung haben; Städte von 100,000 — 75,000 Einwohnern werden 45 — 39, Städte von

75,000 — 50,000 Einw. 39 — 32, Städte von 50,000 — 35,000 Einw. 32 — 24, Städte von 35,000 — 20,000 Einw. 24 — 15 Magistratsglieder bedürfen.

Der Magistrat hat in Corporation zu handeln, und die Arbeit der Stadtverwaltung unter seine Glieder einzutheilen. Unter den natürlichen und nothwendigen Vorbehalt für die Gesammtheit des Magistrats ist zu rechnen: die Wachsamkeit über die Rechte der Stadt und über die Beobachtung der Stadtverfassung, die definitive Berathung und der Beschluß über allgemeine Anordnungen und über die Abänderung alter und die Annahme neuer öffentlichen Einrichtungen, das Patronat über Kirchen und Schulen, die allgemeine Verwaltung des Stadtvermögens, die Festsetzung der Grundsätze zur Regulirung und Vertheilung aller Communlasten, die Ausführung der wegen der Staatsabgaben erlassenen allgemeinen Gesetze, die Repräsentation der Stadt in allen Verhältnissen zu den obern Landes-Collegien, zu coordinirten Behörden des Inlandes und zu auswärtigen Behörden. Als natürliche Hauptabtheilungen der Magistrats-Geschäfte stellen sich ferner dar: 1) die Civiljustiz mit dem Vormundschafts- Grundbücher- und Hypothekenwesen, 2) die Criminaljustiz mit der Sicherheitspolizei, 3) die Verwaltung der Wohlfahrts- und Gewerbepolizei, 4) die Vertheilung und Erhebung der Abgaben für den Staat, 5) die Curatel über die Kirchen, die Schulen und die übrigen frommen Stiftungen, 6) die Leitung der Communalangelegenheiten überhaupt. Für den übertragenen Geschäftszweig muß jede dieser Abtheilungen Selbstständigkeit haben, um nach den allgemeinen Gesetzen frei handeln zu können. Es müssen aber auch die Beziehungen, in welchen die einzelnen Geschäftszweige zum Ganzen der städtischen Gemeinde stehen, durch zweckmäßige Verbindungen in der innern Construction des Magistrats gewahrt bleiben, und es müssen daher für solche Punkte die Geschäfts-

abtheilungen im allgemeinen Interesse der Stadt an die gesammte Autorität des Magistrats gewiesen werden.

Es bedarf keiner nähern Auseinandersetzung und ist durch die Erfahrung in der Verfassung mehrerer großen Städte als ausführbar und zweckförderlich erwiesen, daß bei einzelnen Geschäftszweigen wieder untergeordnete Deputationen gebildet werden können. So kann die Civiljustiz-Abtheilung 1) für das Vormundschaftswesen, für das Ueberschreiben der Grundstücke und für die Eintragung der Hypotheken, 2) für die Streitigkeiten in Handelssachen, und 3) für die unbedeutenden Gegenstände (causas minutas) einzelne Deputationen von sich absondern. So werden sich aus der Behörde für die Criminaljustiz und Sicherheitspolizei mehrere, das Detail der letztern betreffende Geschäfte aussondern und einer coordinirten oder subordinirten Stelle überweisen lassen. So dürfte sich die Handhabung der Gewerbepolizei zum Geschäft einer selbstständigen Deputation eignen. So würden ferner in dem weiten Umfange der Communalverwaltung die Aufsicht über die Stadtcasse, die Verwaltung der Commungüter, die Erhebung der directen und indirecten Abgaben für die Gemeinde, das städtische Bauwesen, die Armenversorgung u. a. m. auf eben so viel Deputationen zu überweisen seyn.

Ist eine Stadt so groß, daß die Pünktlichkeit und Füglichkeit der Rechtspflege darunter leiden müßte, wenn nur ein Civil- und ein Criminalgericht functioniren sollte, so versteht sich von selbst, daß mehrere Districte oder Bezirke der Stadt abgegrenzt und in jedem derselben die für die Geschäftsförderung nothwendigen Justizbehörden gleichförmig eingerichtet werden müssen. Eine solche Multiplication der Organe für die öffentliche Verwaltung würde analog auch für andere Gegenstände, z. B. die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, die Aufsicht wegen der Schulen, die Armenversorgung u. a. m. zum

Besten der einzelnen Stadtdistricte eintreten können, wiewohl in diesen Beziehungen die Einheit des Verfahrens und die Gleichförmigkeit des Strebens nach den vorgesteckten Zwecken durch Verbindungen der einzelnen Deputationen mit einem gemeinschaftlichen, höher gestellten Mittelpunkte — der treffenden Hauptsection des Magistrats — gewahrt bleiben müßte.

In den Residenzen und in den übrigen bedeutenden Städten, wo die Justiz- und Administrativ-Collegien für ganze Provinzen oder Kreise (letztere in provinzieller Ausdehnung gedacht) ihren Sitz haben, werden die Delegationen für die Magistrate hinsichtlich der Polizeigewalt in mehreren Punkten modificirt. Hier ist es den Verhältnissen, den nahen und vielfachen Berührungen der höheren Autoritäten mit der städtischen Behörde entsprechend, wenn den für die Verwaltung der Polizei bestellten Magistrats-Abtheilungen landesherrliche Oberbeamten vorgesetzt und die Dirigenten der für die umliegenden Landbezirke errichteten und in diese Städte mit gewiesenen landesherrlichen Gerichtsverwaltungsstellen (Kreisämter, Oberämter, Justizämter, Landgerichte, Criminalgerichte, Inquisitoriate) mit beigeordnet werden. Diese Combinationen beweisen vorzüglich in Hinsicht auf die Handhabung der Sicherheits-Polizei und auf die Verwaltung der Criminaljustiz wesentlichen Nutzen, da es hierdurch sehr erleichtert ist, für das Ganze der Stadt und für die nächste Landumgebung nach den vorkommenden Umständen übereinstimmende Maaßregeln zu nehmen und auszuführen, und da durch das beschleunigte Zusammengreifen der verschiedenen, für die Stadt und für die angrenzenden Landbezirke bestimmten obrigkeitlichen Behörden die präventive Wirksamkeit der Polizei unterstützt und zur Sicherung der criminalrichterlichen Zwecke die Entdeckung und Untersuchung der Verbrechen befördert wird.

Die Leitung und Ausführung der Geschäfte wird den

Magistratsgliedern leichter werden, wenn denselben bei allen Verrichtungen der öffentlichen Gewalt ein ausreichendes Hülfspersonal beigegeben ist. Die Stadtverwaltung wird ihre angemessene Pünktlichkeit und Lebendigkeit behalten, sobald die Zahl der Expedienten und Subalternen, der Sekretäre, Actuarien, Registratoren, Calculatoren, Copisten, Einnehmer, Controleure und der sonstigen Gemeinde-Officianten und Diener mit der Masse der Geschäfte und mit der Zahl der Rathspersonen in richtiges Verhältniß gesetzt ist.

Leicht ist es zu ermessen, daß das Verfahren der Magistrate im Ganzen und in den einzelnen Geschäftszweigen an Umsicht und Uebereinstimmung, Sicherheit und Consequenz gewinnen müsse, wenn alle Rathsglieder durch den allgemeinen Geschäftsorganismus in den Stand gesetzt werden, das Ganze der städtischen Verwaltung in seinen verschiedenen Theilen genauer kennen zu lernen und den vollen Ueberblick der Magistratswirksamkeit zu gewinnen. Das praktische Mittel dazu liegt in der zweckmäßigen Einrichtung eines periodischen Wechsels, in welchem die einzelnen Rathsglieder für die verschiedenen Geschäftszweige verwendet werden, während sie bei der Leitung des Ganzen eine thätige Mitwirkung behalten. Die Füglichkeit und der Nutzen einer solchen Einrichtung ist durch das Beispiel der freien Städte und anderer großen Städte Deutschlands bewiesen. Dem Beobachter des Behörden-Organismus kann es nicht entgehen, daß die Umsicht, Geschäftserfahrung und Stadtkenntniß (auch Staatskunde) bei den einzelnen Magistratspersonen dadurch vielfach befördert wird, und daß in den auf solche Weise construirten Rathscollegien einseitig gebildete (und darum in beschränkterem Maaße brauchbare und weniger gewandte) Beamten unter die Ausnahmen gehören. Die ununterbrochene Theilnahme der Rechtsprechenden an der allgemeinen Stadtverwaltung, und der Wechsel in den Beschäftigungen unter der

Administration der Rechtspflege verschafft den Magistratsbeamten eine vollständigere und lebendigere Kenntniß vom Mechanismus der bürgerlichen Verhältnisse und Thätigkeiten und von dem Rechtszustande der Gemeinde im Ganzen und zwischen ihren einzelnen Gliedern. Eine vielseitige Ausbildung des städtischen Beamten wird auf diesem Wege befördert und die praktische Brauchbarkeit der Geschäftsmänner ungleich sicherer begründet, als wenn die Einzelnen sich für beständig in einem einförmigen beschränkten Cirkel herumzudrehen hätten und der Gelegenheit beraubt wären, von den übrigen Verhältnissen, in deren Mitte sie leben, richtige Begriffe aufzufassen.

Der Geschäftskreis des Magistrats giebt die Gesichtspunkte für dessen persönliche Zusammensetzung. Rechtsgelehrte, gesetz- und verfassungskundige, zur öffentlichen Geschäftsführung vollständig ausgebildete Männer*) müssen in ausreichender, in den größern Städten auch mit überwiegender**) Anzahl vorhanden seyn, um die Civil- und Criminal-Rechtspflege, die gesammte Polizei, die Abgaben für den Staat, die Leistungen für die Commun, die Curatel der Kirchen und Schulen, und die übrigen Hauptgeschäfte der Gemeindeverwaltung zu besorgen und zu leiten. Für den umfassenden Wirkungskreis der Communalverwaltung muß dann mit den rechts- gesetz- und verfassungskundigen Geschäftsmännern eine Auswahl von andern Bürgern vereinigt seyn, durch welche die übrigen Intelligenzen und Interessen der Gemeinde im Magistrate für beständig repräsentirt werden und sich in den obrigkeitlichen Handlungen ununterbrochenen Einfluß erhalten können. Diesen Gesichtspunkten für die Construktion des Magistrats wird es am meisten ent-

*) Preußische Städteordnung §. 144.

**) Den Nutzen dieser Maxime beweisen die Rathsverfassungen in den Städten Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, Leipzig u. a. m.

sprechen, wenn die übrigen Rathsglieder allemal aus dem gesammten Handelsstande, nach seinen hauptsächlichsten Gliederungen (in Berücksichtigung des Großhandels, des Wechselverkehrs, des Fabrik- und Manufacturwesens, des Umsatzes der Landesprodukte, des Vertriebes von Droguerie- und Schnittwaaren, der Commissions- und Speditionsgeschäfte) und aus den übrigen Gewerben, in soweit diese sich in dem Ganzen einer großen Stadtgemeinde durch Kunstmäßigkeit, durch Vereinigung mehrfacher industriöser Thätigkeiten und durch ausgedehnten Einfluß auf die städtische Nahrung bemerkbar machen, erwählt werden. Je vollständiger in dieser Beziehung die wichtigsten städtischen Gewerbe im Mittel des Magistrats vertreten sind, desto mehr ist derselbe der ihm unaufhörlich nothwendigen genauern Kenntniß von den Verhältnissen der Bürgerschaft versichert, desto angemessener kann das Organ der öffentlichen Ordnung in den Handlungen für die Gemeinde zu Werke gehen, desto richtiger werden die obrigkeitlichen Maaßnehmungen calculirt. Durch die Rathsglieder aus den städtischen Gewerben können dem Collegio viele Facten aus den bürgerschaftlichen Thätigkeiten und Zuständen in den Momenten der obrigkeitlichen Deliberationen vorgehalten werden; das Mangelhafte kann vollständiger erkundigt, aufgefaßt, jede Schwierigkeit der Ausführung gründlicher betrachtet werden. Die rechtsgelehrten Magistratspersonen werden in den Stand gesetzt, die Beschlüsse im Collegio und bei den einzelnen Deputationen in Uebereinstimmung mit dem Rechtszustande, den Gesetzen, der Verfassung und den Bedürfnissen richtig zu entwerfen und die Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung entgegenstellen können, durch die angemessensten Mittel zu beseitigen.

Die Stellung des Magistrats hat mehr Festigkeit, und ein entschiedener Tact wird in seiner ganzen Geschäftsführung sich leichter fortpflanzen, wenn alle Rathsglieder gleich den

landesherrlichen Beamten permanente Anstellung erhalten. Eine Composition, bei welcher der Magistrat beständigen Ab- und Zugang neuer Mitglieder erfährt, wird schwerlich eine genügende Sicherheit vor der Gefahr gewähren, daß nicht die ganze obrigkeitliche Wirksamkeit der städtischen Behörde in den Zustand eines unsichern Schwankens, und in schädliche Abhängigkeit von der Gemeinde versetzt werde. Eine dem Bedürfnisse der Gemeinde genügende Tüchtigkeit aller Magistratsglieder wird dann gesichert, wenn alle Einzelne durch eine längere Uebung und Erfahrung sich eine richtige Erkenntniß über ihre Pflichten und über ihre Stellung gegen die Gemeinde erwerben können.

Ein wichtiger Gesichtspunkt bleibt es für die Magistrate, daß in den Stadtverfassungen die altherkömmlichen und rechtlich begründeten Unterscheidungen zwischen Rathsgut und Commungut nicht ganz bei Seite gesetzt werden. Auf das Rathsgut, welches die Magistrats-Collegien in der Regel mit voller Freiheit verwalten durften, waren gewöhnlich die Substantial-Besoldungen der Rathsglieder mit angewiesen. Indem die Dienstgehalte aus einem für sich bestehenden, zur Rathsverwaltung vorzüglich gewidmeten Fond bestritten wurden, und indem daher nicht gesagt werden konnte, daß dieser Aufwand auf einem der Gemeinde, als solcher, zugehörigen Eigenthume laste, mußte das Gefühl der Selbstständigkeit und Unabhändigkeit im Magistrate sich verstärken. Es mußte Werth für ihn haben, die Mittel zu seiner persönlichen Existenz oder das Bedürfniß, an öffentlichen Besoldungen nicht einer von ihm nachgesuchten Bewilligung der Gemeinde, nicht erst einer deshalb besonders aufgelegten Leistung der Bürger verdanken zu müssen. Sprechen nun auch, unter andern Beziehungen, überwiegende Gründe dafür, daß die Administration der Rathsgüter mit unter die Controlle der Gemeinde-Repräsentation gesetzt werde,

so ist es doch darum nicht nothwendig, eine totale Vermischung des Rathsgutes mit dem Communeigenthume zu autorisiren und die ursprüngliche Bestimmung des erstern damit ganz ins Dunkle zu stellen und der Vergessenheit überliefern zu lassen. Es ist vorzuziehen, hier das Selbstgefühl der Magistrate zu schonen und ein Hauptmoment ihrer Unabhängigkeit nicht fallen zu lassen.

Das Herkommen in den Deutschen Stadtverfassungen hat im Mittel der Magistrate die Funktionen der Bürgermeister, der Stadtrichter, der Syndicen oder Stadtschreiber, der Cämmerer, der Baumeister, der Stadthauptleute, der Senatoren, Rathmannen oder Rathsbeisitzer u. dgl. m. nach und nach unterschieden und ausgebildet. Von der Größe und Bedeutung jeder Stadt bleibt es abhängig, wie viel Personen zu Führung dieser Aemter bestimmt werden sollen. Ein erster oder Ober-Bürgermeister und ein Bürgermeister als Stellvertreter des ersten, oder zwei sich völlig coordinirte Bürgermeister, mehrere Stadtrichter als Dirigenten mehrerer Gerichtsbehörden, mehrere Syndicen oder Stadtschreiber, ganze Rechnungs- oder Cämmerei-Deputationen statt einzelner Kämmerer, collegialisch geordnete Stiftungs-Inspectionen, mehrfach besetzte und durch Techniker vervollständigte Baubehörden und andere Geschäftsabtheilungen zeigen sich in den Rathsbehörden der großen Städte. In dem Verhältnisse, nach welchem die Größe der Gemeinde und der Geschäftsumfang sich mindert, muß die Zahl der Magistratsglieder für die einzelnen Geschäftszweige sich beschränken.

Nach der Stufenfolge der Funktionen mögen die Besoldungen ehrenvoll in richtigem Verhältnisse zu der Stellung abgemessen seyn, welche die Rathsglieder öffentlich einnehmen und behaupten sollen. Der Magistratsbeamte, welcher seine ganzen Kräfte dem Dienste für die städtische Gemeinde widmen soll, hat gerechten Anspruch auf solche Honorirung seiner wissen-

schaftlichen und übrigen Arbeiten, bei welcher ihm, ohne Rücksicht auf eigenthümlichen Vermögensbesitz, eine sorgenfreie Existenz gewährt wird. In einer hiervon verschiedenen Lage befinden sich aber diejenigen Rathsglieder, welche ein kaufmännisches Geschäft unterhalten oder ein anderes bürgerliches Gewerbe treiben, und dessen Fortsetzung mit dem übernommenen Ehrenamte verbinden können. In dieser Rücksicht mag der für solche Magistratspersonen auszusetzende Gehalt auf ein Quantum gestellt werden, welches der Beschaffenheit der Arbeit und als angemessene Remuneration zugleich dem Zeitaufwande entspricht, der dem öffentlichen Berufe zu widmen ist, und die Thätigkeit für das eigene Geschäft des Beamten beschränkt.

Die selbstständige Wahl zu den erledigten Rathsstellen gehört zum Rechtsgebiete des Magistrats und die selbstständige Controlle bei dieser wichtigen Handlung der städtischen Behörde zum Rechtsgebiete der Bürgerschaft. Das Gleichgewicht, welches zwischen den Stimmen des Magistrats und der Bürger-Repräsentation gegründet wird, ist das geeignete Mittel, beide Hauptgestaltungen des städtischen Gemeinwesens zu befriedigen und jede Wahl auf die qualificirtesten Individuen zu lenken.

b) für die Städte der zweiten Classe.

Für die Magistrate in den Städten dieser Classe sollte neben der Communalverwaltung die gesammte Civilgerichtsbarkeit, die Sicherheits- Wohlfahrts- und Gewerbepolizei, die Vertheilung nnd Erhebung der Landesabgaben bestimmt bleiben und zugleich eine Theilnahme an der Criminal-Jurisdiction eingeräumt werden. (pag. 426.)

Zur Versorgung des hier bezeichneten Geschäftskreises würde der Magistrat in gewissen Stufen — nach Maaßgabe des Umfanges, des Vermögens, der Gewerbe und der Volkszahl der ein-

zelnen Städte aus 10 — 15 Personen zusammenzusetzen seyn. Es können jedoch in den Städten dieser Kategorie die Departements der Stadtverwaltung mehr zusammen gezogen werden. In den bedeutendsten Städten lassen sich vielleicht drei Hauptabtheilungen des Magistrats, die erste für die streitige und nicht streitige Gerichtsbarkeit, das Vormundschaftswesen, die Grundüberschreibungen und die Unterhaltung der Hypothekenbücher, die zweite für die Wohlfahrts- und Gewerbepolizei und für die Vertheilung und Erhebung der öffentlichen Abgaben, die dritte für die Gemeindeverwaltung überhaupt, insbesondere auch für die Curatel über Kirchen und Schulen und für die Anstalten der Wohlthätigkeit organisiren. In den übrigen Städten würde es genügen, wenn zwei Hauptsectionen des Magistrats gebildet werden, die eine für die Justizpflege, die andere für alles Administrative überhaupt, demnach für das Ganze der zur städtischen Competenz gehörigen Polizeiverwaltung, für die übrigen Aufträge der Regierung und für die besondern Communalangelegenheiten. Aus den Magistratsgliedern, die an der Justiz- und an der Polizeiverwaltung Theil nehmen, würden zugleich die Deputirten zu nehmen seyn, welche den landesherrlich bestellten Behörden für die Criminalgerichtsbarkeit beigeordnet werden sollen. Von selbst versteht sich dabei, daß die verschiedenen Abtheilungen des Magistrats nicht durchaus getrennt seyn dürfen, sondern, wie oben (unter a. pag. 443.) angedeutet ist, für gewisse, das Allgemeine der städtischen Angelegenheiten betreffenden Geschäfte eine vereinigte Corporation zu bilden und durch periodischen Wechsel der zu verschiedenen Sectionen deputirten Rathspersonen oder durch die bei Einzelnen festgesetzte gleichzeitige Theilnahme an mehreren Geschäftszweigen lebendige Verbindungen unter sich zu erhalten haben.

Nach diesen Voraussetzungen dürfte ein Magistrat von 15

Personen in sich zählen: einen oder zwei Bürgermeister, zur Direction der Communalangelegenheiten, der Wohlfahrts- und Gewerbepolizei und des Steuerwesens, einen Stadtrichter zur Leitung der Rechtspflege und als Stellvertreter für den oder die beiden Bürgermeister, einen Syndicus zur Wahrung und zum Vortrage der städtischen Rechtsangelegenheiten, für die wichtigsten Protokollführungen und Ausfertigungen im Namen des gesammten Magistrats, und für die Proceßführungen im Namen des Raths und der Bürgerschaft, drei bis vier Beisitzer (Senatoren) zur Verwendung beim Stadtgericht, bei der Polizeiverwaltung und bei der Criminalrechtspflege und der Sicherheitspolizei, sämmtlich aus dem Stande der Rechtsgelehrten, einen im Rechnungsfache geübten und geschäftskundigen Kämmerer, einen Baukunst-Erfahrenen und fünf bis sechs Beisitzer (Senatoren) aus den gewerbtreibenden Classen. In den Städten, für welche diese Zahl von Magistratsgliedern nicht erforderlich ist, wird eine Bürgermeisterstelle ausreichen und werden nach Verhältniß 2, 3 oder 4 Senatoren aus dem Stande der Rechtsgelehrten und der Gewerbtreibenden wegfallen können.

Jeder Hauptabtheilung des Magistrats ist ein ausreichendes Personal an Expedienten, Cassen- und Rechnungs-Officianten und andern Subalternen beizuordnen, damit jeder Geschäftszweig neben dem andern seine ungehinderte Förderung behalten könne.

In Hinsicht auf Besoldung und Wahl der Rathsglieder würden für die Städte dieser Classe gleiche Grundsätze gelten, wie bei den großen Städten.

Die Verbindung, in welche die landesherrliche Behörde für die Criminaljustiz durch die zugeordneten Rathsdeputirten mit dem Magistratscollegio gebracht wird, kann wesentlich dazu

beitragen, zwischen der obrigkeitlichen Wirksamkeit beider Behörden eine dem Wohl der Gemeinde sehr förderliche Einigkeit und Uebereinstimmung zu erhalten.

c) Für die Städte der dritten Classe.

Es wurde oben (pag. 428) vorgeschlagen, den Magistraten in den Städten dieser Kategorie die streitige und nicht streitige Civilgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, die Wohlfahrts- und Gewerbe-Polizei, ingleichen die Vertheilung und Erhebung der Landesabgaben neben der Communalverwaltung als natürliches städtisches Recht zu überlassen. Dagegen sollte die Sicherheitspolizei durch landesherrliche Beamten in Verbindung mit dem Magistrate, die Criminaljurisdiction aber völlig abgesondert von den Rathscollegien, ausschließlich durch landesherrliche Stellen verwaltet werden.

Auch bei diesen Magistraten kann noch eine Abtheilung in zwei Sectionen, die eine für die Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit, die andere für die städtische Polizei und für die Geschäfte der laufenden Communal-Verwaltung eingerichtet werden, wobei jedoch gleichförmig, wie in den größern Städten, der gemeinschaftlichen corporativen Wirksamkeit beider Sectionen die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten vorbehalten bleiben. Für den Geschäftsumfang, der hier vorausgesetzt wird, möchte nach Verschiedenheit der Städte eine Zahl von 10—7 Rathsgliedern genügen. Ein rechtsgelehrter Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Syndicus, ein oder zwei rechtsgelehrte Beisitzer, ein Kämmerer, ein Bautechniker, und 3—4 Beisitzer aus den gewerbtreibenden Classen würden die Zusammensetzung eines Rathskörpers von 10 Personen bilden. Von diesem Personal könnten der Bürgermeister, ein rechtsgelehrter Beisitzer, der Kämmerer und die Beisitzer aus den Gewerbtreibenden für die

Administrativ-Abtheilung, der Stadtrichter, der Syndicus und ein oder zwei rechtsgelehrte Beisitzer für die Justiz-Abtheilung bestimmt, und der Bürgermeister mit einem oder zwei andern Raths-Beisitzern zu der landesherrlichen Behörde deputirt werden, durch welche die Sicherheitspolizei, und die Vertheilung und Erhebung der Staatsabgaben besorgt wird. Ein Magistrat von 7 Personen würde sich auf einen rechtsgelehrten Bürgermeister, einen Stadtsyndicus, einen Kämmerer, einen Bautechniker und drei Beisitzer aus dem gewerbtreibenden Stande reduciren. Dem Bürgermeister würde die Direction in beiden Abtheilungen des Magistrats bleiben und zu den gerichtlichen Geschäften der Syndicus und der Kämmerer, zu den Verwaltungssachen der Kämmerer, der Bautechniker und die übrigen Rathsglieder beizuordnen seyn.

Nach denselben Rücksichten und Regeln, wie bei den größeren Städten, würde das Besoldungswesen und die Wahl der Magistratsglieder sich zu richten haben.

Nützlich und nothwendig erscheint die Verwendung des Magistrats für die Gewerbepolizei und für die Vertheilung und Erhebung der Staatsabgaben, da das Gewerbswesen mit der Ausübung des städtischen Bürgerrechts und mit den Fragen über die Aufnahme der Bürger in genauem Zusammenhange steht und da zur richtigen Behandlung des Abgabenwesens die den Rathsgliedern beiwohnende genauere Kenntniß des Grundeigenthums und seiner Werthe im Handel und Wandel und die nähere Bekanntschaft mit den bürgerlichen Gewerben beitragen kann.

d) Für die Städte der vierten Classe.

Der Vorschlag für die Städte dieser Ordnung war (im vorhergehenden Kapitel pag. 428 — 430) darauf gerichtet, daß den Magistraten in denselben die Handlungeu der freiwilligen

Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, die contentiöse Jurisdiction für bestimmte Gegenstände und bis zu einer gewissen Werthöhe der Sachen, gewisse Zweige der Wohlfahrts-Polizei und eine Mitwirkung an der Vertheilung und Erhebung der Landesabgaben neben der Communalverwaltung übertragen werden möchte. Bei diesen Rathscollegien, die nach der verschiedenen Größe und Wohlhabenheit der Städte 6—4 Personen enthalten können, bleibt es gleichfalls noch thunlich, unbeschadet ihrer corporativen Einheit für das Wichtigste der Gemeindeverhältnisse zwei Sectionen, die eine für die Jurisdiction, die andere für die Polizei und laufenden Geschäfte der Communalverwaltung einzutheilen. Es würden nämlich in den Collegien mit 6 Personen ein Bürgermeister und ein Syndicus, beide aus dem Stande der Rechtsgelehrten, und vier aus der gewerbtreibenden Classe gewählte Beisitzer, welche sich unter die Verrichtungen des Kämmerers und Baumeisters mit zu theilen hätten, aufgestellt werden können. Die Justizabtheilung würde aus dem Bürgermeister, dem Syndicus und dem Kämmerer, die administrative Section aus dem Bürgermeister und den übrigen Rathsgliedern, mit Ausschluß des Syndici, formirt. In den Collegien mit 5 Personen würde einer aus den gewerbtreibenden Beisitzern wegfallen müssen. Bei einer Corporation von 4 Personen aber kann die Stelle des Syndici ausfallen und dessen Geschäftskreis mit den Functionen des Bürgermeisters vereinigt werden, in welchem Falle auch die Trennung des Magistrats in zwei Sectionen nicht weiter Statt finden mag.

Die Besoldung der Magistratsglieder bliebe von den Kräften der Commune abhängig und bei den Wahlen würden gleiche Formen, wie in den andern Classen, zur Anwendung kommen.

e) Für die Städte der fünften Classe.

Wenn in den übrigen kleinen Städten, die keinen Magistrat mit ordentlicher Civil-Jurisdiction zu unterhalten im Stande sind oder unter grundherrlichem Nexus stehen, dem Rathe füglich nicht mehr als die eigentliche Communalverwaltung (nach Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse mit und ohne Concurrenz der landesherrlichen oder grundherrlichen Gerichtsstelle), eine Gerichtsbarkeit in causis minutis und eine friedens- oder schiedsrichterliche Wirksamkeit, in Verbindung mit einigen Zweigen der niedern Ortspolizei und mit der dazu gehörigen polizeilichen Gerichtsbarkeit verbleiben kann, so erscheinen 4 oder 3 Personen für den Umfang der Geschäfte vollkommen ausreichend. Die besoldete Magistratscorporation würde aus einem rechts- und geschäftskundigen Bürgermeister mit einem Kämmerer und einem oder zwei Senatoren aus dem Gewerbsstande zusammengesetzt seyn, oder mit einem Bürgermeister und einem oder zwei Senatoren aus der gewerbtreibenden Bürgerschaft würde ein rechts- und geschäftskundiger Stadtschreiber verbunden werden müssen.

In ähnlicher Weise, wie bei den übrigen Städten, wäre die Wahl der Rathsglieder zu vollziehen.

Die Staatsverwaltung erleichtert, vereinfacht und verstärkt ihr Werk, wenn sie mit der Communalverwaltung sich eng zusammenschließt. Die städtische Magistratswirksamkeit muß, zur unverkennbaren Förderung der allgemeinen Staatszwecke, an Festigkeit, Nachdruck und Lebendigkeit gewinnen, wenn jedes Rathscollegium für die Kreise der Communalverwaltung mit den natürlichen gesellschaftlichen Gliederungen der Bürgerschaft sich freundlich verbündet. Die innere Kraft und der Lebensmuth der Gemeinden selbst aber muß um so sicherer anwachsen und sich erhöhen, je sorgsamer das Ehrgefühl, die Freiheit und

die Selbstständigkeit der Bürger geachtet und je mehr dadurch der Reiz zur Selbstthätigkeit für die allgemeinen Interessen gesteigert wird.

Fünftes Kapitel.

Andeutungen zur Bildung der Gemeinde-Repräsentation.

Zum natürlichen und fruchtbaren Ausbau der städtischen Ordnung und zur Unterhaltung beständiger nährender Lebensfrische im städtischen Gemeinwesen ist eine selbstständige, durch wesentliche Gerechtsame ermuthigte Gemeinde-Repräsentation neben einem wohlconstruirten selbstständigen Magistrate unerläßliche Bedingung.

Die Stadtverfassung muß Vorsorge treffen, daß die Gemeindeobrigkeit mit allen Classen der Bürgerschaft in steter geschäftlichen Berührung nnd freundlichen Mittheilung erhalten werde, so daß der Magistrat sich in Stand gesetzt sieht, von dem Zustande und den Bedürfnissen der Gemeinde, von den Rechten, den Beschäftigungen, den Interessen, den Gesinnungen, Meinungen und Wünschen der Bürger überhaupt und im Einzelnen und ununterbrochen genaue Kenntniß zu nehmen. Jede öffentliche Handlung des Magistrats muß den wohlerkundigten Rechtszuständen und übrigen Verhältnissen der Gemeinde und der einzelnen Bürgerclassen möglichst angepaßt seyn.

Die Selbstständigkeit der Gemeinde im Verhältnisse zum Magistrate kann allein in dem Bestande einer selbstkräftigen, durch Einsicht geführten und aus freier Wahl der Bürgerschaft hervorgehenden Repräsentation ihre wesentliche und wirksame Bürgschaft finden. Die Gewalt und Wirksamkeit des Magistrats bedarf des lebendigen Gegengewichts, der freien Opposition, der hinreichenden vernünftigen Einschränkung.

theils um in ihren Handlungen das rechte Maaß zu halten, theils um für die Leitung des Ganzen die Vollständigkeit der Einsichten zu gewinnen und zur Uebung jener ununterbrochenen Thätigkeit, welche für das Wohl der Gemeinde durchaus nothwendig ist, den unentbehrlichen äußern Antrieb zu behalten. Die Verwaltung des Magistrats muß durch ausgewählte tüchtige Organe der Gemeinde bald controlirt und beschränkt, bald unterstützt und ergänzt werden. Nur durch einen solchen Organismus kann die Gemeinde befähigt werden, auf die Verwaltung des gesammten Communwesens einen thätigen und fruchtbringenden Einfluß auszuüben.

Diese Zwecke können nur dann sicher erreicht werden, wenn die Kunst der Zusammensetzung, welche die Repräsentation empfängt, auf die wirklichen natürlichen Verhältnisse sich stützt. Die Vertretung der Bürgerschaft ist natürlich und practisch, wenn sie den Richtungen, Hauptgestaltungen und Muskularsystemen der Lebensverhältnisse, Thätigkeiten, äußern Besitzthümer und Corporativverbindungen, welche in der Gemeinde begriffen sind, sich mit Leichtigkeit anschließt, wenn sie fügsam die Hauptunterscheidungen in sich aufnimmt, welche durch die natürliche Entwickelung der städtischen Gesellschaft im Laufe der Zeiten gebildet worden sind.

Durch die Erörterungen im 4ten Kapitel des II. Abschnittes und im 2ten Kapitel des III. Abschnittes ist versucht worden, die Zulänglichkeit der bisher für die Repräsentation angenommenen Grundlagen zu ermessen. Die Untersuchung gab das Resultat, daß die bestehenden Einrichtungen bald mehr bald weniger zu wünschen übrig lassen. Wo die Lücken sind, hat die Erfahrung gezeigt. An der Hand der Erfahrung müssen daher die Hauptmaximen für die Gestaltung dieses Instituts aufgesucht und festgestellt werden.

Es ist vorauszusetzen, daß die Corporation des Bürger-

Ausschusses das Organ vorstelle, durch welches die gesammte Bürgerschaft bei den innern Angelegenheiten der Stadtgemeinde zu vertreten ist und welches Namens derselben in Betreff der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse in der Stadt, der öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, des Gesammtvermögens der Gemeinde und des Umfanges aller zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Leistungen, so wie wegen der Normen zur Vertheilung der auf die Stadt geschriebenen Staatsabgaben und der städtischen Lasten theils gutachtliche theils entscheidende Rathschläge und Stimmäußerungen abzulegen und verbindende Erklärungen zu ertheilen, Fug und Macht hat. Dieser Aufgabe zu genügen, diesen Wirkungskreis auszufüllen, wird eine Gemeinde-Repräsentation dann am sichersten befähigt seyn, **wenn im Mittel derselben die wichtigsten im Leben der Gemeinde thätigen Interessen der Geistesbildung und die wesentlichsten Bestandtheile der Bürgerschaft, wie dieselbe durch die Unterscheidungen des Haus- und Grundbesitzes und anderer Eigenthumsarten, ferner durch die hauptsächlichsten Abfachungen der städtischen Industrie und Gewerbsamkeit ihren Organismus im Ganzen und im Einzelnen darstellt, permanent befestigt sind und gleichzeitig neben einander durch unmittelbare Vertreter ihre Stimmen äußern können.***) Es ist

*) Unter den bestehenden Gesetzgebungen hat, nächst den freien Städten, die **königlich Sächsische** die Maxime der Standesabtheilung in der Gemeinde-Repräsentation zuerst aufgefaßt, indem sie in der für die Stadt **Leipzig** eingeführten Stadt- und Commun-Repräsentation die Classen der königlichen Diener, der Universitäts-Verwandten, der Hausbesitzer und andern Grundgesessenen, der Kaufmannschaft mit Einschluß der Buchhändler, der zünftigen Professionisten und der unzünftigen, Gewerbe treibenden Einwohner jede besonders vertreten läßt (S. oben, in der Verfassung der Stadt Leipzig, unter Nr. 6. pag. 306).

nothwendig, daß durch die Gemeinde-Repräsentation die bürgerschaftlichen Interessen und Einsichten jederzeit in möglichster Vollständigkeit gewahrt und geltend gemacht werden.

Gründe genug bieten sich für die Erwartung dar, daß die practische Brauchbarkeit einer Gemeinde-Repräsentation um so sicherer steigen werde, je mehr ihr innerer Organismus und das ganze Wahlsystem von dieser Maxime beherrscht wird.

Es ist schon oben (Abschn. II. Kap. 4.) darauf hingewiesen worden, daß die bisher beliebten Wahlformen keine hinreichende Bürgschaft dafür geben, daß die Corporationen der Bürger-Ausschüsse (Stadtverordneten, Gemeindebevollmächtigten, Bürgervorsteher u. dergl. m.) jederzeit die dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprechende persönliche Zusammensetzung behalten. Man hat in den mehrsten Gesetzgebungen mit den bisherigen Formen zu wenig die richtige Classenmischung nach den Unterschieden und Gewichten der practischen Verhältnisse erwirkt und es ist hierin zunächst die Ursache zu suchen, warum manche Reibungen, Mißverständnisse, Unbequemlichkeiten und Fehlgriffe die Haushaltungen der Stadtgemeinden gelähmt und verwirrt haben. Die Wahlkörperschaften müssen so abgetheilt, und die Festsetzungen über die Theilnahme am Stimmrecht und über die Wahlfähigkeit zur Repräsentantenstelle müssen so abgemessen seyn, daß der vorzüglichern Bildung und Einsicht, dem stärkern Vermögensbesitze und ausgedehnten Gewerbsbetriebe und der präsumtiven höhern Geschäftsfähigkeit das gebührende Uebergewicht bewahrt wird, und daß die beschränktere Bildung und Einsicht, das kleinere Eigenthum, das beengte Gewerbe, die mechanische Beschäftigung und die mindere Geschäftsfähigkeit nur einen solchen Einfluß bekömmt, welcher den darunter gehörigen Classen der Bürger die angemessene Berücksichtigung versichert, ohne die natürliche Abhängigkeit und Unterordnung in ein unpractisches und schädliches Uebergreifen und ver-

wirrendes Vordrängen der blosen Kopfzahl zu verkehren. Die Erfahrung hat die Lehre gegeben, daß die in den mehresten Wahlgesetzen ertheilten, sehr allgemeinen Bestimmungen dem Zwecke nicht genügend entsprochen haben. Die allgemeine Festsetzung, daß das Ganze oder der größere Theil der Repräsentantenzahl aus den Hausbesitzern gewählt werden sollte, konnte nicht hinreichen, da die dem Ausschusse zu seiner gesetzlichen Wirksamkeit nothwendige permanente Mischung der verschiedenen Stände oder Classen der Bürgerschaft in Verbindung mit den wichtigsten Intelligenzen hierdurch nicht verbürgt und überdies der wesentliche Unterschied zwischen den Eigenthümern der größern, theuern und mit beträchtlichen Abgaben belasteten Häuser und den Besitzern der kleinen, in geringem Werthe stehenden und mit unbedeutenden Leistungen belegten Wohnhäuser nicht beachtet war. Die Intelligenz der Gemeinde-Repräsentation konnte in dieser letztern Beziehung nicht dabei gewinnen, wenn in den Wahlversammlungen zwischen dem großen und dem kleinen Eigenthume eine den practischen Verhältnissen durchaus widerstreitende Stimmengleichheit autorisirt, oder wohl gar — insofern der kleinen Wohnhäuser in den Städten immer mehr, als der großen sind — der Kopfzahl der unvermögenden, mit mechanischen Handwerken beschäftigten, kaum sich und ihre Familien allein ernährenden Hausbesitzer ein numerisches Uebergewicht vor der kleinern Zahl der wohlhabenden, mit größern Häusern versehenen und in beträchtlichen Gewerben thätigen, die Handwerker öfters zu ganzen Massen ernährenden Bürger eingeräumt war. Es konnte hiernächst die allgemeine Bestimmung welche den unangesessenen Bürgern bis zu einem gewissen Minimum des Einkommens herunter das Stimmrecht bei den Wahlen einräumt, keine Bürgschaft dagegen geben, daß nicht die natürliche Ueberzahl dieser Unvermögenden in Verbindung mit den kleinen Hausbesitzern den Ausschlag der Stimmen in der Wahl-

versammlung gewann und daß nicht die Bürger des Minimums in der Corporation der Gemeinde-Repräsentanten ein Uebergewicht erlangten, welches auf die Leistungen derselben eine schädliche Wirkung äußern und das Eigenthum und das Interesse der vermögenden Bürger so wie die Interessen der Geistesbildung und höher zu fassenden Stadtordnung einem widernatürlichen, leicht in Mißbrauch zu verkehrenden Einflusse unterwerfen konnte. Dem vorschwebenden Zwecke konnten endlich auch die Wahlen nicht genügen, die allein nach der Abtheilung in Stadtvierteln oder Stadbezirken vollzogen werden, in sofern dabei nicht zugleich Vorsorge getroffen war, daß die nothwendige Classenmischung im Bürger-Ausschusse permanent befestigt blieb und daß mithin die unter sich unabhängigen Wahlen in den einzelnen Districten nicht auf einmal lauter Bürger von einerlei Eigenthums- oder Gewerbs-Gattungen (in den höhern oder in den niedern Classen) in einer Corporation zusammenführen konnte, die doch in der verhältnißmäßigen und unmittelbaren Vertretung aller Bürgerclassen und der hauptsächlichsten Interessen bei denselben ihren Beruf finden soll. Die unpractische Einseitigkeit in der Gemeinde-Repräsentation und das Schwanken in einer dem blinden Zufall zu sehr Preiß gegebenen Zusammensetzung muß möglichst verhütet werden. Die Berathungen und Abstimmungen einer Gemeinde-Repräsentation werden dann weit sicherer zu brauchbaren Resultaten gelangen, wenn mit den Interessen der verschiedenen Vemögens- und Erwerbs-Gattungen auch die Interessen der Geistesbildung lebendige und unmittelbare Vertretung besitzen. Die verschiedenen Interessen finden leichter ihre angemessene Befriedigung sobald die Reichen oder Wohlhabenden nicht allein, und dagegen die unvermögenden Grundbesitzer und die kleinern Gewerbleute nicht über das durch die natürlichen Unterschiede des bürgerlichen Lebens gegebene Verhältniß zu stimmen haben, und

wenn übrigens die verschiedenen Classen des Vermögens und der städtischen Beschäftigungen nach den durch die Lokalitäten vorgezeichneten Gewichten sich unmittelbar vertreten wissen. Es werden ferner die Richtungen der Gemeinde-Repräsentation im Sinne der gesetzlichen und sittlichen Ordnung und nach den Ansprüchen der geistigen Cultur überhaupt unter den Momenten der Deliberationen sich um so mehr befestigen, wenn die Classe der Gelehrten ebenfalls zur besondern Corporation gestaltet und der wissenschaftlichen Intelligenz und Umsicht ein eigenthümlicher Platz im Vertretungssysteme der Bürgerschaften angewiesen wird. Je größer die Stadt ist, und je mehr sich daher die Anzahl der Repräsentanten ausdehnen muß, desto wichtiger erscheint die Anwendung dieses Prinzips.

Mit dieser Maxime muß ein zweites Prinzip zur Anwendung kommen, um mit Leichtigkeit und Einfachheit zu practischen Formen zu gelangen. Es ist gerecht und billig, wenn hinsichtlich der materiellen Interessen die Theilnahme an der Repräsentation nach den Verhältnissen abgemessen wird, in welchen die einzelnen Bürger zu den Staats- und Communallasten beitragen. Wer viel leistet, hat wohlbegründeten Anspruch auf einen stärkern Einfluß in Gemeindesachen; wer minder bedeutende Abgaben entrichtet, mag sich mit einem, seinen Leistungen entsprechenden beschränkteren Einflusse begnügen; wer sehr wenig oder nichts zu den öffentlichen Bedürfnissen beiträgt, wer keine materielle Größe in den Grundlagen der Gemeindekraft darstellt, dem kann kein Platz in der Gemeinde-Repräsentation angewiesen werden; diese Classe, so zahlreich sie seyn mag, wird sich überall zu bescheiden haben, daß ihr, bei der den Einzelnen sonst gesicherten persönlichen und bürgerlichen Freiheit, kein unmittelbares Stimmrecht bei der Communalverwaltung, kein Einfluß auf die Rechte und die Mitleidenheit der Vermögenden verstattet werden kann.

Die Abstufung der politischen Rechte nach den Steuerbeträgen erscheint einfach und consequent, da sie nach schon gegebenen bestimmten Größen regulirt und da in der Anwendung jede persönliche Willkühr ausgeschlossen wird. Wandelbarer und dem Walten persönlicher Willkühr in der Anwendung blosgestellt ist das Prinzip, nach welchem die Grenzen der Theilnahme an den Ehrenrechten der Bürgerschaft durch den Besitz eines bestimmten, in dem Werthe eines Hauses oder andern Grundstücks angelegten Capitals bezeichnet sind. Denn der Werth der Häuser und andern Grundstücke ist steigend und fallend nach Umständen, die entweder (wie z. B. die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Verkehrs) außer der Gewalt der Besitzer liegen, oder die sich aus der Beschaffenheit des Gebrauchs herleiten, welchen die Eigenthümer für ihr individuelles Bedürfniß davon machen können. Ueberdieß bleibt es an sich sehr schwierig, in dieser Beziehung die verhältnißmäßigen Capitalgrößen für eine Menge von Städten, die in den Provinzen eines größern Staates begriffen sind, zu arbitriren, da hinsichtlich des Nutzens, der von einem bestimmten, in einem Hause oder andern Grundstücke angelegten Capital gezogen werden kann, fast keine Stadt der andern gleicht, und da mithin eine und dieselbe Summe in jeder Stadt relativ eine verschiedene Größe anzeigt.

Eine dritte bei dem vorliegenden Gegenstande zu nehmende Hauptrücksicht bezieht sich auf die numerische Größe des Bürger-Ausschusses. Bei dieser Frage ist vorzüglich die allgemeine Bestimmung der Gemeinde-Repräsentation und das Wesen ihrer innern Composition ins Auge zu fassen. Unter diesen Gesichtspunkten kann behauptet werden, daß die Zahl der Bürgervorsteher nicht zu enge gesetzt werden dürfe, da die hauptsächlichsten in der Gemeinde begriffenen Interessen unmittelbar vertreten werden sollen und da der Fall oft vor-

kömmt, daß die Mitglieder der Gemeinde-Repräsentation durch ihre bürgerlichen Berufsgeschäfte oder durch andere Umstände von der Theilnahme an den Berathungen abgehalten werden. Hätte man dieß nicht als einen gewöhnlichen Fall vorausgesetzt, so würden die Gesetze über die Stadtverfassungen nicht die Bestimmung aufgestellt haben, daß die Repräsentativkörperschaften nur dann gültige Beschlüsse für sich fassen dürften, wenn wenigstens zwei Drittheile ihrer Mitglieder bei der Versammlung gegenwärtig gewesen wären. Man hat sich also nicht darüber getäuscht, daß die Repräsentanten ihre öffentliche Stellung anders auffassen könnten, als die angestellten besoldeten Beamten, welche hauptsächlich für ihre Amtsgeschäfte leben und der Besorgung derselben ihre ganze Zeit widmen sollen. Je seltner aber wegen jener natürlichen und unvermeidlichen Hindernisse die normalmäßige Zahl in den Versammlungen erfüllt wird, und je leichter daher, zum Schaden der Sachen, das eine oder das andere Interesse blosgestellt werden kann, desto räthlicher ist es, bei der Festsetzung der Repräsentantenzahl auf einen öfter wiederkehrenden temporären Ausfall Bedacht zu nehmen. Im Allgemeinen möchte sich die Regel aufstellen lassen, daß der Bürger-Ausschuß wenigstens das Doppelte der Personenzahl, welche im Magistrate begriffen ist, erreichen müsse, und daß er, um die Lenksamkeit zu behalten, das Dreifache der Rathsglieder nicht übersteigen dürfe. Die Festsetzung der Repräsentantenzahl würde für jede Stadt nach Maaßgabe ihrer Lokalverhältnisse besonders erfolgen müssen; für alle Städte aber wäre die Regel anzuerkennen, daß das Zahlenverhältniß nicht stationär bleibe, sondern in gewissen Perioden (etwa in Zwischenräumen von 10 zu 10 Jahren) die wichtigern Veränderungen in den Werthen des Grundeigenthums und im Stande des Gewerbsbetriebes in Betracht gezogen werden sollten, um

nach den erörterten Umständen die Verhältnisse der Repräsentation zu modificiren.

Ein vierter wichtiger Punkt, der bei diesem Gegenstande für die Legislation zu beachten bleibt, trifft die Frage von der Dauer des Amtes, welches den Gemeinde-Repräsentanten übertragen ist. Auch bei dieser Frage wird der unbefangene Blick auf die Erfahrungen in den bestehenden Systemen die angemessensten Festsetzungen ausfindig machen. In der persönlichen Zusammensetzung der Bürger-Ausschüsse ist fürs erste Wechsel ein natürlicher und nothwendiger Grundsatz; denn es soll eine ausgedehntere Zahl der Bürger der Reihe nach zur unmittelbaren Thätigkeit für die Gemeinde gerufen werden; es soll ein größerer Kreis der Bürger die Gelegenheit erhalten, den Zustand und die Bedürfnisse der ganzen Gemeinde, das Wichtigste aus den Verhältnissen ihrer eigenen Bestandtheile näher zu erforschen, ihre Einsichten und Kenntnisse zum gemeinen Besten geltend zu machen und ein solches Interesse für Alles, was dem gemeinen Wohl angehört, fassen zu lernen, daß sie jede öffentliche Sache als ihre eigene zu betrachten, und mit allen Kräften zu unterstützen entschlossen ist. Es kann aber, um die Erreichung des vorliegenden hochwichtigen Zwecks zu sichern, das Prinzip des Wechsels allein nicht genügen. Auch im Synthetismus der städtischen Gemeinde-Repräsentation muß, wie in den Reihen der Landes-Repräsentation, der Wechsel mit der Stetigkeit sich verbinden. Es müssen in die Composition der Bürger-Repräsentativkörper stationäre Elemente mit eingefügt und darin befestigt werden. Denn es fordert (in den größern Städten) die Wahrnehmung der bürgerschaftlichen Gerechtsame und die Rathgebung bei der Communalverwaltung auf Seiten der Repräsentanten nicht minder eine gründliche Kenntniß der Verhältnisse, eine practische Geschäftsübung, eine längere Erfahrung und einen gewandten

Tact der Unterhandlung, wie sie bei den Magistratsgliedern als nothwendige Bedingung ihrer Wirksamkeit vorausgesetzt wird.

Es wäre daher, nach den Bedürfnissen der Stadtgemeinden, eine Verbindung wechselnder und permanenter Repräsentanten zu gestalten.

Die wechselnde Abtheilung der Gemeinde=Repräsentation müßte jeden Falles den größern Theil derselben, etwa $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$ oder wenigstens $\frac{2}{3}$ der ganzen Vertreterzahl, in sich begreifen. Die Zeit des Wechsels selbst aber kann, nach Verhältniß der Größe und Bedeutung der Städte, verschieden vorgezeichnet werden.

In den kleinen Städten, wo das Geschäft der Gemeinde=Repräsentation sich leicht überspannen läßt und wo, bei beschränkter Auswahl unter den Bürgern, die Abtheilung permanenter Repräsentanten weder thunlich ist, noch Bedürfniß seyn kann, wird es angemessener seyn und wird die Stetigkeit hinlänglich gewahrt bleiben, wenn die Bürgerschaft ihre Repräsentanten allgemein auf die Dauer von 8 Jahren wählt, und wenn nur alle 2 Jahre ein Viertel der ganzen Corporation ausscheidet und durch neue Wahl ersetzt wird. In den Städten von mittlerer Größe, worin schon eine ausgedehntere Zahl von wahlfähigen Bürgern begriffen ist, und wo durch Ausdehnung des Wirkungskreises zur Einrichtung einer permanenten Abtheilung der Bürger=Repräsentation gegründete Veranlassung gegeben ist, kann für den Dienst der wechselnden Repräsentanten eine sechsjährige Dauer, und in Zwischenräumen von 2 zu 2 Jahren eine Ausscheidung und Wahlerneuerung zum dritten Theil beliebt werden. In den großen Städten endlich, wo die wahlfähigen Bürger zahlreich vorhanden sind, kann die Dienstzeit der wechselnden Ausschußabtheilung auf 4 Jahre beschränkt und ein jährlich wiederholtes Abtreten und Wählen zum vierten

Theil der Repräsentantenzahl autorisirt werden. Dabei müßte jedoch Vorsorge getroffen seyn, daß die durch das Ganze der Repräsentation gehende fixe Classification (nach den verschiedenen Ständen der Kaufleute, der Hausbesitzer und andern Grundeigenthümer, der Gelehrten, der Künstler, der zünftigen und unzünftigen Professionisten ꝛc.) durch den periodischen Wechsel niemals alterirt, sondern bei den neuen Wahlen jedesmal genau der Abgang, welchen jede einzelne Classe oder jeder Stand erleidet, ersetzt werde.

Ein Mittel, dem unpractischen Einflusse größerer Massen in die Leitung der Communalsachen zu begegnen, wird darin gefunden werden, wenn aus der Theilnahme an der Wahl und aus der Wahlfähigkeit zum Gliede der Communal-Repräsentation zwei verschiedene Stufen gebildet, und wenn daher das Recht der Wahl durch Bestimmung eines mäßigern Steuersatzes für eine größere Zahl der Bürger zugänglich erhalten, dagegen aber die passive Wahlfähigkeit durch Vorschrift eines höheren Steuersatzes auf einen kleinern Theil der Bürgerschaft beschränkt wird.

Als practischer Stützpunkt für ein consequentes Verhalten der Gemeinde-Repräsentation soll der wechselnden Abtheilung derselben eine permanente zur Seite treten. Daß geübte und erfahrne Vertreter der Gemeinde sehr nützliche Dienste versprechen, und daß demnach eine partielle Stetigkeit in der Gestaltung der Gemeinde-Repräsentation zu befördern sey, haben die meisten Gesetzgebungen dadurch schon anerkannt, daß die sofortige Wiedererwählbarkeit der in Gemäßheit des periodischen Wechsels austretenden Repräsentanten ausdrücklich autorisirt worden ist. Die betreffenden Regierungen haben daher den Fall als öfter vorkommend angenommen, daß die wählenden Bürger bei den öfter wiederkehrenden Wahlen sich in Verlegenheit sehen möchten, auf welche Individuen das Absehen gerichtet werden könne.

Es leuchtet aber ein, daß hierin dem Spiel des Zufalls noch zu viel Raum gelassen ist. Man wird also wohl thun, einen Schritt weiter zu gehen. In allen größern Städten, wo ohnehin der Zusammensetzung der Bürger=Ausschüsse eine größere Mannigfaltigkeit gegeben werden kann, wird die Verbindung der stetigen und der wechselnden Elemente sich ohne bedeutende Schwierigkeiten einrichten lassen. Der ständige Theil der Repräsentation, der sich zur Größe des ganzen Bürger=Ausschusses wie 1: 3 oder 1: 4 oder 1: 5 verhalten mag, enthielte dann die erfahrnen Wächter des Herkommens und der verfassungsmäßigen Stadtverwaltung, die geübten Tacthalter in den geschäftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde=Repräsentation und dem Magistrate.*)

Das Recht, diese permanenten Repräsentanten (Aeltesten, Aeltermänner) zu wählen, wird füglicher einem kleinern Kreise der Bürger anvertraut. Die Wahl zu jeder erledigten Stelle möge ausschließlich der Gesammtheit der jedesmal fungirenden beständigen und wechselnden Repräsentanten übertragen bleiben, da diese durch die Erfahrung in dem Gange der Verhandlungen sich am besten davon zu unterrichten vermögen, bei welchen Individuen die Qualification zu jenem Berufe vermuthet werden könne. Für diese Einschränknng des Wahlrechts finden dieselben Gründe Statt, durch welche mehrere neue Gesetzgebungen bestimmt worden sind, die Wahl der Magistratsglieder nicht der ganzen Gemeinde, sondern den zeitlichen Gemeinde=Repräsentanten zu übertragen. Die Gemeinde wird dadurch

*) Der practische Nutzen der ständigen Elemente in der Bürger=Repräsentation wird in dem Verfassungsleben der freien Städte recht augenscheinlich dargelegt. Man vergl. oben Abschn. II. Kap. 2. unter No. 4. „Von der corporativen Eintheilung der Bürgerschaft und von der Theilnahme derselben bei der Verwaltung und Gesetzgebung."

hinreichend befriedigt, daß durch den periodischen Wechsel unter den Gliedern der Repräsentation die Bürger nach der Reihe zur Ausübung dieser Wahlbefugniß gelangen können.

Durch die Herstellung einer permanenten Abtheilung in den Repräsentativcorporationen kann der denselben übertragenen Controlle gegen die Magistratsverwaltung mehr Sicherheit und reelle Wirksamkeit gegeben werden, als es mittelst eines die Theilnehmer unaufhörlich wechselnden Bürgercollegii jemals möglich ist.

Nach den oben (Abschn. III. Kap. 2.) aufgestellten Directivpunkten würde nämlich die Gesammtheit der Repräsentanten, auf den Grund der neuesten Gesetzgebungen, theils einen berathenden, theils einen entscheidenden Einfluß auszuüben haben:

1) wenn Grundeigenthum der Commune veräußert, verpfändet, oder mit Reallasten beschwert, oder wenn ein neues Grundstück für die Stadt erworben werden soll;
2) wenn in der Benutzung der Gemeinheiten wesentliche Aenderungen eingeführt oder Gemeinheitstheilungen unternommen werden sollen;
3) wenn städtische Grundstücke oder Gerechtigkeiten (über einen gewissen, nach der Bedeutung der Städte zu normirenden Ertrag) ohne Meistgebot verpachtet, oder Lieferungen ohne Licitation an den Mindestfordernden veraccordirt werden sollen;
4) bei Contrahirung neuer Schulden auf den Credit der Stadt und bei Schulden = Tilgungsplänen;
5) wenn Erlasse von Raths = oder Commun = Gefällen (sofern ein gewisser, der Disposition des Magistrats vorzubehaltender, Betrag übersteigen wird) bewilligt werden sollen;
6) bei anzustellenden Processen und abzuschließenden Verglei-

chen über Commungüter, über städtische Gerechtigkeiten und über Rechtsverhältnisse der gesammten Bürgerschaft;

7) bei jedem Holzschlage über den ordentlichen Deputatbedarf;

8) bei der Unternehmung neuer öffentlicher Bauten, bei neuen Anlagen zur Verschönerung der Stadt und bei der Anordnung von Reparaturen, die bei einem und demselben Gegenstande und in demselben Jahr, eine gewisse (der freien Verfügung des Magistrats anheimzustellende und nach Verschiedenheit der Städte höher oder niedriger zu arbitrirende) Summe übersteigen;

9) bei der Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben;

10) bei der Veranlagung der ausgeschriebenen Landesabgaben und aller übrigen Leistungen für den Staat;

11) bei der Verwaltung der Communcasse und bei der Ablegung der Gemeinderechnung;

12) bei der Verwaltung der Kirchen-Aerarien, der Schulcassen und der übrigen frommen Stiftungen;

13) bei den Anordnungen über die gesammte Armenpflege;

14) bei den Wahlen zu erledigten Stellen im Magistrate;

15) bei der Abänderung alter und bei der Einführung neuer Einrichtungen, welche auf das Vermögen der Stadt und die Gerechtsame der Bürger Einfluß haben;

16) wenn Fremde in das Bürgerrecht zugelassen oder als Schutzverwandte aufgenommen werden sollen.

Dem Grundwesen und dem natürlichen Zwecke der Gemeinde-Repräsentation wird es entsprechen, wenn dieselben der Magistratsgewalt gegenüber ein decisives Stimmrecht hinsichtlich des 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 14. und 16. Punktes, und ein consultatives Votum in Beziehung auf den 10. 12. 13. und 15. Punkt angewiesen erhält.

Consultativ heißt dieses Votum in sofern, als der

Stadtrath in den bezeichneten Sachen nichts verfügt, ohne die Gemeinde-Repräsentation mit ihrem Gutachten vernommen zu haben, jedoch dabei die volle Freiheit behält, ob er die Meinung der Mehrheit oder der Minorität im Bürger-Ausschusse ganz oder zum Theil, je nachdem ihm die Gründe dafür ängethan erscheinen, adoptiren, oder aber, mit Uebergehung der von Seiten der Gemeinde-Vertreter vorgebrachten Gedanken, lediglich nach seiner Ansicht und Ueberzeugung zu Werke gehen will. Decisiv soll das Votum der Gemeinde-Repräsentation in sofern heißen, als der Magistrat hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände die Verpflichtung hat, nicht für sich allein zu beschließen und zu handeln, sondern nur nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde-Repräsentation und im Einverständniß mit den von der Mehrheit in derselben ergriffenen Ansichten zu verfahren. Es soll aber aus diesem Verhältnisse nur so viel gefolgert werden, daß, wenn der Magistrat nnd die Gemeinde-Repräsentation verschiedener Meinung sind, weder die eine noch die andere allein die Maaße dafür geben könne, was zur Ausführung gebracht werden soll; in solchem Falle müssen vielmehr die Sachen in ihrem Stande verbleiben, oder, wo dies eines drohenden Schadens wegen nicht zulässig ist, weitere Berathungen gepflogen werden, bis das nothwendige Einvernehmen der mit gleicher Freiheit handelnden politischen Körperschaften erzielt ist, oder in letzter Instanz auf Anrufen des einen oder des andern Theils die Regierung bestimmend entscheidet. Keineswegs soll der decisiven Kraft des bürgerschaftlichen Voti je die Bedeutung untergelegt werden, daß der Bürger-Ausschuß in die Stadtverwaltung mit bestimmender Gewalt selbst eingreifen und für sich etwas beschließen dürfte, was der Stadtrath, ohne daß derselbe vorher mit voller Freiheit die Sache geprüft und zur Genehmignng von seiner Seite geeignet gefunden hätte, zur Ausführung bringen müßte. Dem Magistrate darf nie die Ver-

pflichtung auferlegt werden, Beschlüsse ausführen zu müssen, die nicht von seiner eignen freien Prüfung und selbstständigen Billigung mit ausgegangen sind.*)

Der Umfang des nurbezeichneten Wirkungskreises, die nothwendige Unterscheidung seiner Zwecke und seiner Begrenzung und die Beschaffenheit der einzelnen Punkte in demselben zeigen die eminente Räthlichkeit einer Veranstaltung, durch welche die Ausübung des Rechtsgebiets für die Gemeinde und den Bürger-Ausschuß sichere Haltung und feste Consequenz bekommt. Die permanenten Repräsentanten werden am ersten die Erfahrungen und die genauern Kenntnisse über viele Einzelheiten einzusammeln im Stande seyn, welche dazu nöthig sind, um über die Erhaltung und Ausübung der durch die Stadtverfassung begründeten Gerechtsame der Bürger mit Festigkeit und mit Erfolg wachen und um sowohl das Ganze der Rathsverwaltung, als auch die einzelnen Geschäftszweige, besonders die Verwaltung der Communcasse, systematisch controliren zu können. Eine practische Gewöhnung wird sich in den Handlungen des Bürger-Ausschusses befestigen, wenn der Einfluß der permanenten Repräsentanten in die Thätigkeit der Gemeinde-Repräsentanten allenthalben verkettet wird, und wenn daher das Gewicht der Erstern nicht blos da, wo die Corporation im Ganzen handelt, sondern auch da, wo das Einzelne der Stadtverwaltung zu ergreifen ist, in Wirksamkeit erhalten wird. Demnach müßte jede Deputation, die vom Bürger-Ausschusse zur vorbereitenden Untersuchung vorkommender Berathungsgegenstände und zur

*) Würde der Gemeinde-Repräsentation in irgend einem Punkte die Vollmacht eingeräumt, dem Magistrate gegen dessen Willen und Ueberzeugung Etwas aufdringen zu dürfen, so wäre der Begriff der Unterordnung der Gemeinde unter ihre nächste Obrigkeit aufgehoben und im geraden Widerspruche mit der monarchischen Ordnung im Staate ein schwächender und auflösender Demokratismus im Kleinen autorisirt.

Ausführung gefaßter Beschlüsse aus seinem Mittel zu ernennen wäre, aus permanenten und wechselnden Repräsentanten gemischt werden. Ins besondere aber würde es dem Prinzipe der Stetigkeit entsprechen, wenn hinsichtlich der dem Bürger-Ausschusse einzuräumenden Initiative die Regel aufgestellt würde, daß ein förmlicher Vorschlag zur Abschaffung statutenmäßiger Verhältnisse, oder zur Abänderung bestehender oder zur Einführung neuer Einrichtungen von Seiten der Gemeinde-Repräsentation nur dann an den Magistrat gebracht werden könne, wenn unter der für die Sache entschiedenen absoluten Mehrheit der gesammten Corporation auch die Mehrheit der permanenten Repräsentanten begriffen ist.

Unverwehrt möge es der Gemeinde-Repräsentation bleiben, sich zur Protokollführung in ihren Versammlungen und zur Ausarbeitung der sonst erforderlichen Schriften eines Rechtsconsulenten zu bedienen. Die Zuziehung eines solchen rechts- und gesetzkundigen und geschäftserfahrenen Consulenten ist den Bürger-Ausschüssen in den mehresten Städten um so öfter Bedürfniß, da es nur in den großen Städten thunlich ist, unter die Mitglieder der Gemeinde-Repräsentation jederzeit einen oder mehrere Rechtsgelehrte mit zu wählen, und da, wenn auch dieser Fall vorkömmt, das Geschäft der Protokollführung und die Ausarbeitung der für die Wirksamkeit des Bürger-Ausschusses nothwendigen Schriften einen Umfang gewinnen können, welcher die Verbindlichkeit der einzelnen Repräsentanten bei weitem überschreitet, und wo daher mehr das Verhältniß eines zu wissenschaftlichen Functionen angestellten, und angemessen zu honorirenden Beamten anzunehmen ist.*)

*) Die ständige Bürger-Repräsentation zu Frankfurt a. M. hat einen Consulenten, einen Registrator und einen Actuarius zur Seite, obwohl sich unter ihren 51 Mitgliedern immer 5, 6 oder auch noch mehr Rechtsgelehrte befinden. So haben auch die

Unter den hier angedeuteten Voraussetzungen würde der Gemeinde = Repräsentation nach den verschiedenen Classen der Städte (mit der im 3. Kapitel dieses Abschnittes proponirten Eintheilung) folgende Zusammensetzung gegeben werden können.

I. Städte der ersten Ordnung.

Die Zahl der Repräsentanten würde in vier Hauptclassen eingetheilt, und zwar

A. in die Classe der Kaufmannschaft,
B. = = = = Hausbesitzer und übrigen Grundeigenthümer.
C. = = = = zünftigen und unzünftigen Künstler und Handwerker und der andern Gewerbe treibenden Bürger,
D. = = = = Gelehrten und der unangesessenen, kein Gewerbe treibenden Bürger.

Die Summe der Bürgervorsteher könnte aber gezogen werden
zu $\frac{2}{10}$ aus der Classe unter A.
= $\frac{4}{10}$ = = = = B.
= $\frac{3}{10}$ = = = = C.
= $\frac{1}{10}$ = = = = D.

Von diesen Classen würde dann jede bestimmte Unterabtheilungen zu empfangen haben.

Die Classe der Kaufmannschaft kann sich nach den Hauptunterscheidungen eintheilen, welche nach der mannigfaltigen Ausbildung der Handelsgeschäfte überhaupt und nach der Eigenthümlichkeit und Bedeutung des Verkehrs in jeder Stadt ins besondere entstanden sind. Es könnten demnach die Großhändler, die Banquiers, die Commissionairs und Spedi=

Stadt= und Communrepräsentanten zu Dresden und Leipzig vermöge gesetzlicher Autorisation ihre Consulenten.

teurs, die Fabrikanten und Manufacturisten, die Seidenhändler, die Ausschnitthändler, die Spezerei- und Material-Waarenhändler, die Apotheker, die Buch- und Kunsthändler, die Buchdruckereibesitzer, die Bijouteriehändler, die Weinhändler, die Destillateurs, die Getraidehändler, die Sensale u. a. m., in den Seestädten noch außerdem die Rheder, die Schiffer und die Interessenten bei andern durch den Seehandel erzeugten Geschäftszweigen ihre besondern Repräsentanten dreifach, doppelt oder einfach erhalten.

Die Classe der Hausbesitzer könnte in drei Stufen repräsentirt werden. Diese Stufen würden sich dadurch mit Leichtigkeit ausmitteln lassen, daß der zwischen dem höchsten Steuersatze und dem niedrigsten zur Wahlbefugniß ermächtigenden Betrage der directen Staats- und Communalabgaben, welche von den Hauseigenthümern entrichtet werden, bestehende Unterschied dreifach in gleicher arithmetischer Differenz abgetheilt wird, und daß sämmtliche Hausbesitzer nach Maaßgabe ihrer Steuerverpflichtung in diese drei Serien eingetheilt werden. In Befolgung des practischen Grundsatzes, daß die Stärke der Repräsentation in die Größe des Vermögens zu legen ist, möchte nun von der Summe der den Hausbesitzern zugemessenen Repräsentanten

$\frac{3}{6}$ den Hausbesitzern im höchsten Drittel des Steuerbetrags,
$\frac{2}{6}$ " " " mittlern " " "
$\frac{1}{6}$ " " " niedrigsten " " "

zuzusprechen seyn. *) Es scheint angemessen, daß die minder

*) Angenommen, daß in einer Stadt 50 Thlr. der höchste und 5 Thlr. der niedrigste Steuersatz bei den Hauseigenthümern wäre, so würde die Differenz von 45 Thlr. in 3 gleiche Zahlenreihen gespalten, und würden den mit 50 — 35 Thlr. Besteuerten $\frac{3}{6}$, den mit 34 Thlr. 23 gl. — 20 Thlr. Besteuerten $\frac{2}{6}$ und den mit 19 Thlr. 23 gl. — 5 Thlr. Besteuerten $\frac{1}{6}$ der für die Hauseigenthümer angesetzten Repräsentation zufallen.

zahlreichen Hausbesitzer der ersten Reihe und die zahlreichern der zweiten Reihe in Gleichgewicht gesetzt werden, und daß man die große Masse der Hausbesitzer in der dritten Reihe nur in solchem Verhältniß zum Stimmrecht lasse, bei welchem die Stärke der Kopfzahl nie einen unpassenden und schädlichen Einfluß auf die vermögenden, aber minder zahlreichen Classen sich anmaßen kann. Die Vertreter für die zahlreichern Abtheilungen aber können, nach Maaßgabe der Lokalitäten, auf beschränktere und ausgedehntere Bezirke der Stadt einzeln angewiesen werden, so daß die Wahlversammlungen in mäßiger und langsamer Größe sich erhalten.

Die dritte Classe, die große Zahl der zünftigen und unzünftigen Künstler und Handwerker und der übrigen Gewerbe treibenden Bürger, kann nach Analogie der ersten Classe unter so viel Hauptabtheilungen gesondert werden, als ihr Repräsentanten zugebilligt sind. In Hinsicht auf die gemeinschaftliche Ausübung des Repräsentationsrechts könnten z. B. in solchen Städten, wo die Vertretung dieser Classe auf 13 Stimmen berechnet wäre, zu Corporationen vereinigt werden: 1) die Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Nadler, Gürtler, Kammmacher und Buchbinder; 2) die Kupferschmidte, Fläschner, Zinngießer und Rothgießer; 3) die Schlosser, Büchsenmacher, Messer-, Säge-, Zeug- und Nagelschmidte; 4) die Huf- und Waffenschmidte, Rad- und Gestellmacher; 5) die Seidenweber, Tuchmacher, Zeuch- und Raschmacher, Tuchscherer und Schönfärber; 6) die Baumwollenweber, Leinweber, Posamentirer, Strumpfwirker und Seiler; 7) die Roth- und Weißgerber, Sattler, Riemer, Schuhmacher, Beutler; 8) die Hutmacher, Kürschner, Schneider, Knopfmacher und Handschuhmacher; 9) die Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Ofensetzer, Töpfer, Dachdecker und Essenfeger; 10) die Tischler, Drechsler, Tapezierer, Lackirer, Glaser nnd Böttcher; 11) die Gastwirthe,

Getraidehändler, Obst- und Gemüsehändler, Weißbäcker, Zuckerbäcker und Müller; 12) die Mälzer, Bierbrauer und Brandtweinbrenner; 13) die Fleischhauer, Seifensieder, Lichtzieher, Oelhändler u. s. w. In Städten vom bedeutendstem Umfange und von zahlreichern Gewerbeabtheilungen können nach Maaßgabe der anzuweisenden Repräsentantenzahl die Gesammtcorporationen vermehrt und weniger Gewerbe in jeder derselben vereinigt werden. In sofern man die Unterhaltung beständiger Mannigfaltigkeit in der Repräsentation noch mehr sichern wollte, könnte in jeder von diesen Gesammtverbindungen für die darunter begriffenen Gewerbsabtheilungen ein Wechsel in der Auswahl des gemeinschaftlichen Vertreters auf die Weise eingerichtet werden, daß, während die nach dem Gesetze zur Ausübung des Wahlrechts berufenen Bürger (aus sämmtlichen zu einer Stimme verbundenen Gewerben) das Wahlgeschäft vollzögen, doch nach einem zwischen denselben anzunehmenden Turnus der Repräsentant successiv aus allen einzelnen Gewerbsabtheilungen oder doch aus den wichtigsten derselben *) abwechselnd gewählt würde, und demnach bei jeder regelmäßig wiederkehrenden Wahl ein wahlfähiges Mitglied aus einem andern Gewerbe die Vertretung der gemeinschaftlichen Stimme im Bürger-Ausschusse zu übernehmen hätte.

Zur Ausübung des Wahlrechts in der dritten Classe wäre nach den Lokalverhältnissen in jeder Stadt zuvörderst derjenige Steuersatz auszumitteln, durch welchen die zahlreichen Unvermögenden ausgeschieden und die Wahlkörper-

*) Zur Unterscheidung der wichtigern Gewerbe von den minder wichtigen könnte die Regel aufgestellt werden, daß jede Innung, die nicht eine gewisse Zahl von wahlberechtigten Bürgern in sich hätte, auf die Theilnahme an einem solchen Turnus für sich allein keinen Anspruch machen dürfte, sondern zu diesem Behuf einem andern zu derselben Gesammtcorporatiou gehörigen Gewerbe sich anschließen müßte.

schaften auf eine mäßige Größe beschränkt werden. Hiernächst wäre durch die Vorschrift eines höhern (das zum Wahlrechte erforderliche Steuerquantum etwa um $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{5}$ überschreitenden) Steuersatzes für die Theilnahme an der Wählbarkeit eine anderweite Reduction der Berechtigten aufzustellen. Durch diesen Stufengang werden die Wahlhandlungen dahin geleitet, daß abseiten dieser Classe die Hauptfragen über das Eigenthum der Bürger und durch Gemeindeglieder mit entschieden würden, die wegen ihres eigenen beträchtlichen Vermögensbesitzes ein reelles Interesse dabei haben.

In der vierten Classe würden die Mitglieder des gelehrten Standes, die Rentiers und die sonstigen kein bürgerliches Gewerbe treibenden Bürger Platz finden.

Die Classe der Gelehrten wäre immitten der übrigen Stände berufen, bei den Verhandlungen der Gemeinde = Repräsentation jede Frage über die religiösen Verhältnisse, über die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts, über Rechts = und Verfassungssachen, über die Anstalten für die öffentliche Wohlthätigkeit u. a. m. in den entscheidenden Momenten beleuchten zu helfen, allen das gemeine Beste unter diesen Gesichtspunkten bezielenden Anträgen das Gelingen mit zu verschaffen und in dem Widerstreite der verschiedenen materiellen Interessen der freundlichen unparteiischen Prüfung und Vermittelung einen zuverläßigen Stützpunkt zu geben. Für die Beförderung kirchlicher Zwecke hätten ein oder zwei Mitglieder der Geistlichkeit, für das Wohl aller Anstalten, für die Jugendbildung ein oder zwei Lehrer, für die juristischen und administrativen Sachen einer oder mehrere aus den Rechtsgelehrten, und für die Achtsamkeit auf den Nothstand bei den Armen und besonders für die Versorgung der kranken Armen Aerzte in Verbindung mit den Geistlichen zu sprechen. Durch freie Wahl der Standesgenossen könnten die Repräsentanten dieser Kategorie ihre Vollmacht empfan=

gen. Von selbst verstünde sich übrigens, daß bei diesen Vertretern nach keinem Steuersatze, wonach die Wahlberechtigten und die Wählbaren auszuscheiden wären, gefragt werden dürfte, sondern daß das nach den Gesetzen übertragene Amt oder der nach den gesetzlichen Prüfungen von Obrigkeitswegen autorisirte Beruf das Recht zur Ausübung und zur Annahme der Wahl verleihen müßte. *)

Eine gemeinsame Regel für die erste, zweite und dritte Classe würde bleiben, daß, nach Befinden der Lokalverhältnisse, der dritte, vierte oder fünfte Theil der für jede dieser Classen angewiesenen Repräsentanten mit Permanenz bestellt seyn müßte.

Nach diesen Grundlinien kännte das Exempel für eine größere Stadt, welcher eine Gemeinde-Repräsentation von 90 Personen angewiesen wäre, folgendermaßen gestellt werden:

Es hätte zu erhalten:

18 Repräsentanten die Classe der Kaufmannschaft, mit
6 permanenten } Mitgliedern;
12 wechselnden }

36 " " " der Hausbesitzer, mit
9 permanenten } Mitgliedern,
27 wechselnden }
und darunter
4 permanente } Hausbesitzer im
und } höchsten Drittel
10 wechselnde } des Steuerbetrags,

*) Indem der Verfasser diesen Punkt in die Reihe seiner Vorschläge aufgenommen hat, erklärt er seinen unumwundenen Beifall zu den Gedanken, welche v. Raumer in der oben angeführten Schrift pag. 29 — 30 und 54 über den von Verbindungen der Geistlichen und Schullehrer mit der Gemeinde-Repräsentation zu erwartenden Nutzen geäußert hat.

4 permanente und 11 wechselnde } Hausbesitzer im mittlern Drittel des Steuerbetrags,

2 permanente 5 wechselnde } Hausbesitzer im niedrigsten Drittel des Steuerbetrags;

27 Repräsentanten die Classe der zünftigen und unzünftigen Gewerbtreibenden, mit

7 permanenten und 20 wechselnden } Mitgliedern;

9 " " " der Gelehrten, und der unangesessenen, nicht Gewerbe treibenden Bürger, mit

1 Mitgliede der Geistlichkeit,
2 Lehrern aus den wichtigsten Schulanstalten,
2 Rechtsgelehrten,
2 Aerzten,
2 Abgeordneten der übrigen Bürger (Rentiers u. a. m.)

90 Repräsentanten, worunter
22 mit Permanenz und
68 mit periodischem Wechsel.

Aus dieser Eintheilung würde resultiren, daß das bedeutendste Gewerbe und der größere Haus- und andere Grundbesitz schon durch die erste Classe und die erste und zweite Abtheilung der zweiten Classe in der Gesammtsumme der 90 Stimmen eine absolute Mehrheit mit 47 Stimmen (18 + 4 + 10 + 4 + 11) hätten, welche mit den Stimmen des gelehrten Standes und mit den Stimmen der Vermögendsten in der vierten Classe sich leicht zur großen Mehrheit verstärken könnte.

Leicht mag von der einen oder der andern Seite gegen diese Classification eingewendet werden, daß ein Theil der Bürger unter verschiedenen Associationen zu einer mehrmals wiederholten Ausübung des Wahlrechts gelangen könne, und daß z. B. viele Mitglieder der ersten und dritten Classe nicht nur unter diesen, sondern auch unter den verschiedenen Abtheilungen der zweiten Classe als Wahlberechtigte und als Wählbare auftreten könnten. Auch mag hier und dort die Erfahrung sich dann und wann wiederholt haben, daß mit den bezirksweise angestellten Wahlen der Haus- und Grundbesitzer oder der wahlbefugten Steuerpflichtigen eine ziemliche Mannigfaltigkeit für die persönliche Zusammensetzung der Bürger-Ausschüsse gewonnen wurde. Allein ungleich größeres Gewicht, als diese Erinnerungen, behält der Gesichtspunkt, daß der Zweck der Repräsentation eine permanente Mischung der wichtigsten Bürgerclassen erheischt und daß die Gesetzgebung sich nicht auf das Walten des Zufalls verlassen darf, sondern daß sie eine praktische Garantie dafür zu suchen hat, daß es nie an der richtigen Mischung fehle. Es ist auch nicht abzusehen, welcher wesentliche Nachtheil für die Wirksamkeit einer nach obigen Normen construirten Gemeinde-Repräsentation daraus erwachsen könne, wenn mehrere Individuen unter der Kategorie des Gewerbes und des Grundbesitzes ein zweifaches Wahlrecht ausüben dürfen. Ein Mißtrauen gegen solchen wiederholten Wahleinfluß hat um so weniger Grund, da es im Gegentheil den natürlichen Verhältnissen entspricht, wenn der Inhaber eines großen Gewerbes und eines bedeutenden Hauses oder andern Grundstückes in einem stärkern Verhältnisse auf die Wahlen influirt, wie der Bürger, welcher ein minder ausgedehntes Gewerbe führt oder ein kleineres Haus zu seinem Eigenthume zählt.

Im Uebrigen wird schon ein flüchtiger Ueberschlag ins Klare setzen, in welchem Maaße die Wahlcorporationen sich verein-

sachen und zugleich die Resultate der Wahlen versichert werden, wenn die (überall nach vorgängigen genauen Lokaluntersuchungen) ausgesonderten Wahlberechtigten der verschiedenen Classen, und nicht ohne Unterschied die unorganischen Massen der nach Bezirken versammelten Bürger die Glieder der Gemeinde-Repräsentation zu ernennen haben.

II. Städte der zweiten und dritten Ordnung.

Nach ähnlichen Grundzügen können die Bürgerschaften in den Städten der zweiten und dritten Ordnung classificirt und nach ähnlichen Verhältnissen die Repräsentanten der verschiedenen Classen eingetheilt werden. Die gesellschaftlichen Bestandtheile haben in diesen Städten mit den in den Städten der ersten Ordnung befindlichen Elementen im Ganzen eine ziemlich ähnliche Gestalt. Es wird daher eine den natürlichen Verhältnissen entsprechende Gleichförmigkeit in dem innern Leben der größern Städte befördern, wenn die Hauptabtheilungen der Kaufmannschaft, der Haus- und andern Grundbesitzer, der zünftigen und unzünftigen Professionisten, der Gelehrten, und der übrigen unangesessenen und kein Gewerbe treibenden Bürger beibehalten und in den drei erstgenannten Classen die Unterscheidungen zwischen permanenten und wechselnden Repräsentanten eingerichtet werden. Die Unterschiede zwischen der Gemeinde-Repräsentation in den Städten der ersten Ordnung und in den Städten der beiden folgenden Ordnungen würden sich darauf beschränken, daß die numerische Größe der Bürger-Ausschüsse in demselben Verhältnisse, wie die Zahl der Magistratsglieder, reducirt, die innere Eintheilung der Kaufmannschaft und der Classe der Künstler, Professionisten und übrigen Gewerbtreibenden nach Maaßgabe jeder Lokalität weniger oder mehr vereinfacht, und der Steuersatz für die Wahlbefugnisse in den Abtheilungen der Hausbesitzer gleichfalls nach den örtlichen Umständen modificirt wird. So

könnte in den Städten der zweiten Ordnung die Classe der Kaufmannschaft unter 12 — 7 Geschäftsrubriken geordnet, und die Classe der Künstler, der zünftigen und unzünftigen Professionisten und der übrigen Gewerbtreibenden unter soviel Gesammtstimmen eingetheilt werden, als dieser Classe unter der Summe der Repräsentanten in dem oben empfohlnen Verhältnisse (3:10) zukommen würden. So könnte weiter in den Städten der dritten Ordnung die Kaufmannschaft in 6 — 3 Fächer und die Classe der übrigen Gewerbtreibenden unter soviel Corporationen, als derselben nach dem normalmäßigen Verhältnisse Repräsentanten angewiesen sind, eingetheilt werden.

Mit diesen Grundlinien würde sich die Gemeinde-Repräsentation für Städte von 10 — 16,000 Einwohnern ohngefähr folgendermaßen construiren lassen.

Von einer Gesammtzahl zu 30 Repräsentanten könnte erhalten:

5 Repräsentanten die Classe der Kaufmannschaft, mit
1 permanenten, 4 wechselnden } Mitgliedern;

11 " " " der Haus- und andern Grundbesitzer, mit
3 permanenten, 8 wechselnden } Mitgliedern;

9 " " " der Künstler, zünftigen und unzünftigen Gewerbtreibenden, mit
3 permanenten, 6 wechselnden } Mitgliedern;

5 " " " der Gelehrten und übrigen unangesessenen, nicht Gewerbe treibenden Bürger, mit
1 Repräsentanten aus der Geistlichkeit,

1 Repräsentanten aus den Schullehrern,
1 Repräsentanten aus den Advokaten und Notarien,
1 Repräsentanten aus den Aerzten,
1 Repräsentanten aus den übrigen Bürgern.

Für die Classe der Kaufmannschaft würden sich bei diesem Typus der Repräsentation in der einen oder der andern Stadt etwa folgende Abfachungen gestalten lassen: 1) die Banquiers und Großhändler, 2) die Fabrikanten und Manufakturisten, 3) die Ausschnitthändler, 4) die Spezerei- und Material-Waarenhändler, die Apotheker, Weinhändler und Destillateurs, 5) die Buch- und Kunsthändler, die Buchdruckereibesitzer, die Commissionärs und Spediteurs, die Sensale. Ferner könnten für die Classe der zünftigen und unzünftigen Gewerbtreibenden verschiedene Abtheilungen nach der Verwandtschaft in den Materialien für die Arbeiten und nach der gegenseitigen Geschäftsbeziehung zusammengestellt werden: 1) die Arbeiter in edlem Metall und in Kupfer, Zinn und Composition, als Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Nadler, Gürtler, Kupferschmidte, Zinngießer, Rothgießer; 2) die Arbeiter in Eisen, als die Schlosser, Huf- und Waffenschmidte, Büchsenmacher, Nagel-, Zeug- und Sägeschmidte, Klempner; 3) die mit Weberei in Seide, Wolle, Baumwolle und Flachs und mit der Appretur der gewebten Stoffe beschäftigten Handwerker, als Seidenweber, Tuchmacher, Zeug- und Raschmacher, Baumwollenweber, Leinweber, Posamentirer, Strumpfwirker, Schönfärber, Tuchscherer, Kattundrucker rc. 4) die mit der Zubereitung und Verarbeitung des Leders beschäftigten Handwerker, als Roth- und Weißgerber,

Sattler, Riemer, Beutler, Buchbinder, Schuhmacher u. a. m. 5) die mit der Fertigung der meisten Anzugsstücke beschäftigten Handwerker, als die Hutmacher, Kürschner, Schneider, Knopfmacher, Kammmacher u. a. m. 6) die mit dem Einkauf, Verkauf und der Zubereitung der nothwendigsten Consumtibilien beschäftigten Gewerbe, als die Gastwirthe, Müller, Bäcker, Fleischer, Mälzer, Brauer, Branntweinbrenner, Gemüse- und Obsthändler, Oelhändler, Seifensieder, Lichtgießer rc. 7) die mit dem Aufbau der Wohnugen beschäftigten Handwerker, als die Steinmetze, Ziegelbrenner, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker; 8) die mit der Fertigung des Meublements, mit der Ausschmückung der Zimmer und mit der Lieferung des Hausgeräthes beschäftigten Handwerker, als die Tischler, Drechsler, Glaser, Ofensetzer, Töpfer, Tapezierer, Bürstenbinder, Böttcher, Seiler, Rade- und Gestellmacher.

III. Städte der vierten und fünften Ordnung.

Eine Hauptunterscheidung, welche für die Gemeinde-Repräsentation in den hierunter gehörigen Städten neben der verhältnißmäßigen Reduction der Personenzahl und neben der Vereinfachung der Classificationen eintreten muß, besteht in dem Wegfall der permanenten Repräsentanten. Die Angelegenheiten der kleinern Stadtcommunen sind so beschränkt, so einfach, so leicht zu übersehen, daß für den regelmäßigen Gang der Dinge ein Bürger-Ausschuß, dessen Glieder acht Jahre hinter einander in ihrer Function ausdauern und nur alle zwei Jahre zum vierten Theile wechseln, den bei der Communalverwaltung für ihn angewiesenen Geschäften vollkommen gewachsen bleibt. Im Uebrigen wird es auf die Lokalumstände in jeder Stadt ankommen, in wiefern noch eine allgemeine Abtheilung zwischen Kaufleuten oder Krämern (ohne Unterschied ihrer Fächer), Hausbesitzern und andern Grundeigenthümern, zünftigen und

unzünftigen Professionisten statt finden und die Zahl der Vertreter unter diese drei Classen eingetheilt werden könne, oder ob — was in den kleinsten Städten Platz greifen dürfte — vorzuziehen sei, von der Classenabtheilung nach den Gewerben gänzlich Umgang zu nehmen und das Recht der Repräsentation nur an gewisse, nach der Höhe der Lokallasten verhältnißmäßig abgestufte Steuersätze zu knüpfen.

Im Allgemeinen dürfen die Regierungen, im Ganzen aller Städteverfassungen, die Abstraction der Erfahrung nicht aus den Augen verlieren, daß der Gang der Communalverwaltungen nicht nur nichts dabei gewinnt, sondern vielmehr auffallend gelähmt, erschwert und unsicher gemacht wird, wenn größere Massen der Bürger oder wohl gar die ganze Kopfzahl der in einer Gemeinde begriffenen activen Bürger versammelt wird, um über Communalinteressen gefragt zu werden und ihre Stimmen zu geben. Die Berathung mit größern, ganz unorganisch gemischten Versammlungen bietet gar keine Bürgschaft dafür, daß die Schlußfassung der Mehrheit dahin sich richten werde, wo das wahre Wohl der Gemeinde zu suchen ist. Es läßt sich kein Gegenstand der Communalverwaltung denken, wo es durchaus unumgänglich erscheinen könnte, die Stimmung der ganzen Gemeinde nach den Köpfen zu erforschen. Je größer die Versammlung, desto gefesselter der Einfluß der Intelligenz. Die nüchterne, das Ausführbare erfassende Praxis stellt daher, im strengen Gegensatze mit der vagen Spekulation, das Prinzip auf, daß in der städtischen Verwaltung alle Gegenstände ohne Ausnahme, bei welchen die Gemeinde zu handeln hat, ausschließlich durch die auf eine kleine Bürgerzahl beschränkten Repräsentativ-Corporationen erledigt werden müssen. Es ist bei richtigem Takte des Magistrats und des Bürger-Ausschusses nicht zu fürchten, daß die Gemein-

den durch unreife, unangemessene, den öffentlichen Einsichten widerstrebende Beschlüsse überrascht und verwirrt werden. Setzen die Magistrate und die Bürger-Ausschüsse, wie sie zu thun verpflichtet sind, sich zur Regel, nichts zu übereilen und zu ernsthaften Sachen die gehörige Zeit zur Ueberlegung zu nehmen; wird mit den Communalangelegenheiten keine Geheimnißkrämerei getrieben, sondern die öffentliche Behandlung der Communalinteressen und die öffentliche Beurtheilung gefaßter Entwürfe auf humane Weise erleichtert; gewöhnt man sich daran, die bescheidene Prüfung jedes andern, nicht zum Magistrate oder zur Gemeinde-Repräsentation gehörigen Sachverständigen mit Aufmerksamkeit und Dankbezeigung aufzunehmen, und wird auf diese Weise den Magistraten und Bürger-Ausschüssen der Weg zu besserer Information über den Zustand, die Bedürfnisse und die Wünsche der Gemeinde immer offen gehalten, so kann es nicht fehlen, daß die öffentlichen Maaßnehmungen eine solche Reife, Festigkeit und Angemessenheit erlangen, daß der Wortführer der gemäßigten, der vernünftigen öffentlichen Meinung, oder die Stimmen aller Unterrichteten, Wohlgesinnten und Verständigen sich mit dem Gange der Obrigkeit in völligen Einklang setzen.

Rechtlichkeit, Ordnung, Regelmäßigkeit, Vertrauen, Einigkeit und fruchtbare, gemeinnützige Thätigkeit werden da vorzüglich ihren bleibenden Sitz nehmen, wo das Prinzip der Oeffentlichkeit die Communalverwaltung beherrscht. Die Oeffentlichkeit, die gesicherte Controlle des allgemeinen Urtheils giebt den stärksten Antrieb zur Pünktlichkeit der Verwaltungsorgane. Durch die Oeffentlichkeit wird in den Bürgerschaften die Aufmerksamkeit für Alles, was gemeine Sache ist, geweckt und genährt. Die Neigungen, der freie Wille, die Kraftübungen der einzelnen Bürger werden den Interessen der Gemeinde zugewendet. Die begründete

Achtung, das genährte Vertrauen und die beförderte Erkenntniß der Gemeindeglieder bilden den fruchtbaren Boden, auf welchem für alle Anstalten der öffentlichen Ordnung, für die Zwecke der wichtigsten Verwaltungszweige, für die Pflege der religiösen und sittlichen Bildung, für den Flor der Schulen, für die Milderung des Nothstandes bei den Armen, und für jedes sonstige Werk, welches den gemeinen Nutzen zu fördern bestimmt ist, die willfährigste, kräftigste Aufnahme, die lebendigste Unterstützung erwächst. Am fröhlichen Wohlbehagen, an der innern Zufriedenheit und Einigkeit, an der Achtung vor den Gesetzen, an der Liebe zum Fürsten und zum Vaterlande wird man die Städte erkennen, wo die Kunst der Verfassung die Aufgabe gelöst hat, für das innige und lebendige Zusammengreifen des Magistrats, der Gemeinde = Repräsentanten und der Bürgerschaft natürliche und feste Gewähr zu schaffen.

Sechstes Kapitel.

Ideen über das Wahlverfahren bei den städtischen Abordnungen zu den Landtagen.

In den landständischen Versammlungen der Deutschen Territorien haben die Städte von Alters her Sitz und Stimme erlangt und es ist dieses Recht durch die neuern Gesetzgebungen bekräftigt worden. Die städtischen Abgeordneten zu den Landtagen wurden nach den ältern Verfassungen ausschließlich durch die Magistrate und aus den Gliedern derselben gewählt, und es ist bei dieser Einrichtung in mehreren Bundesstaaten unverändert geblieben. Durch die neuere Gesetzgebung in andern Bundesstaaten ist dagegen der Kreis der Wahlberechtigten und der Wahlfähigen erweitert worden. Man hat die Wahl der Abge=

ordneten theils den Gemeinde-Repräsentativkörpern allein, theils, wo mehrere Städte zu einer Gesammtstimme vereinigt worden sind, ernannten Wahlmännern aus den Bürgercollegien der betheiligten Städte, theils den Magistratscollegien und Bürgerausschüssen gemeinschaftlich, theils einer bald enger bald weiter abgegrenzten Zahl der besteuerten Bürger übertragen. Die passive Wahlfähigkeit aber ist außer den Magistratspersonen auch der Gemeinde-Repräsentation und denjenigen Bürgern, welche gewisse Steuerbeträge von ihrem Grundeigenthume oder Gewerbe zu entrichten haben, mitgetheilt worden. *)

Der Beruf, welchen die Abgeordneten in der Landtagsversammlung zu erfüllen haben, giebt den Maaßstab für die Eigenschaften, welche bei den städtischen Deputirten vorausgesetzt werden müssen. In sofern die Regierung der landständischen Versammlung Gegenstände der allgemeinen Gesetzgebung und Landesverwaltung, ferner Angelegenheiten, welche das Verhältniß einzelner Bestandtheile zum Ganzen des Staatsverbandes betreffen, Gesetzentwürfe über die Landesverfassung, über die Vertheilung der gesammten Staatslasten zwischen den einzelnen Landestheilen und zwischen den in jedem Landestheil begriffenen Ständen, über civilrechtliche Verhältnisse, über die Criminal-Rechtspflege, über die Organisation der Gerichte, über die Ordnung der Processe u. a. m. zur Berathung vorlegen läßt; in sofern werden die Deputirten, welche aus den mit der Jurisdiction, mit der Polizei und mit der Abgabenerhebung beauftragten Magistraten zum Landtage entsendet sind, für die Zwecke der ständischen Berathung vorzügliche Dienste leisten können. In sofern aber dem Landtage auch die wichtigsten Fragen über den Handel, den Verkehr, die Gewerbsverhältnisse, das Zollwesen, das Staatsschuldenwesen, das Münzwesen, die Steuerkraft der

*) S. oben Abschn. II. Kap. 8.

Unterthanen, die Wahl der Steuerobjecte, u. a. m. von der Regierung vorgelegt werden, in sofern ist es augenscheinlich, daß Abgeordnete, die aus den ausgezeichnetsten Männern des Gewerbstandes gewählt sind, zu jedem diesfallsigen Gutachten der Landtagsversammlung als Sachverständige die brauchbarsten Beiträge zu liefern vermögen.

Hieraus folgt, daß es von höchstem Interesse für die Regierung und für die landständischen Versammlungen wahres Bedürfniß ist, in den Compositionen der städtischen Curien, oder in der bei den neuerlich gebildeten Wahlkammern den Städten zugebilligten Deputirtenzahl die Einsichten und Erfahrungen der mit der Rechtswissenschaft, mit den Gesetzen, mit dem Zusammenhange der Verfassung mit der Justizpflege, mit der Polizeiverwaltung, mit dem Lokalsteuerwesen, und mit der Communalverwaltung vertrauten Magistrate und die Einsichten und Erfahrungen der mit den wichtigsten Gewerben beschäftigten Bürger unmittelbar vertreten und benützt zu wissen. Daß eine solche Mischung der Einsichten und Erfahrungen im Ganzen der zu den Landtagen gehörigen städtischen Repräsentation nie fehle, dafür hätte die Ordnung des Wählens in den Städten zu sorgen.

Im Allgemeinen kann bei dem Wahlsysteme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Wahlen, welche auf die landständischen Versammlungen sich beziehen, in engern Kreisen sich zu halten haben, als diejenigen Wahlen, durch welche die Bürgerschaften auf die Verwaltung ihres abgesonderten Gemeindewesens Einfluß üben. Es ist rathsam, die Wählbarkeit nicht unter einer größern Menge herumirren zu lassen, sondern für dieses Recht die bereits gegebenen festen Anhaltpunkte fest zu halten, oder, wo sie noch nicht gegeben sind, gesetzlich aufzustellen. Es ist ferner angemessen, wenn der Kreis der Wählenden weiter abgesteckt wird, wie die Zahl der Wählbaren; es ist

aber der Vorsicht gemäß, wenn nicht eine große Kopfzahl der Bürger zur Ausübung der Wahlbefugniß zusammengerufen, sondern die Wahlkörperschaft von oben herab durch einen wohlberechneten Census auf eine mäßige Anzahl von Bürgern beschränkt wird.

Nach diesen Gesichtspunkten kann fürs erste festgesetzt werden, daß die städtischen Deputirten jederzeit unter denjenigen Bürgern auszuwählen seyen, welche die Kenntniß der Gesetze, der Landes- und Stadtverfassung, die Erfahrung und stete Uebung in den Geschäften, und die genaue Bekanntschaft mit den wichtigsten Zweigen der lokalen Industrie und mit den laufenden Geschäften der Gemeindeverwaltung besitzen. Daß aber diese Eigenschaften am ersten bei den Mitgliedern der Magistrate und der Gemeinde-Repräsentation vorauszusetzen sind, springt von selbst in die Augen. Es wäre daher das natürlichste, wenn die Vorschrift aufgestellt würde, daß zu städtischen Deputirten durchgängig nur die Rathsglieder und die zeitlichen Commun-Repräsentanten gewählt werden dürften. Durch diese Bestimmung würde den Magistraten ein Recht erhalten oder wiederhergestellt, welches der Rechtszustand und die Praxis aus der Vergangenheit überliefert hat, und würde zugleich den Mitgliedern der Gemeinde-Ausschüsse ein Ehrenrecht verliehen, welches den Reiz an der Thätigkeit der Repräsentativkörper Theil zu nehmen, allgemein nur vermehren und bei den einzelnen Repräsentanten die Antriebe, durch gemeinnützige Wirksamkeit die Achtung und den Beifall der Mitbürger zu verdienen, nur verstärken kann.

Fürs zweite wäre von der durch die Erfahrung beglaubigten Meinung auszugehen, daß die Deputirtenwahlen weniger befriedigend für die Gemeinden ausfallen, wenn die Corporation der Wählbaren (der Magistrat und der Bürger-Ausschuß) allein das Recht der Wahl unter sich auszuüben haben, als wenn das Wahlrecht einer erweiterten Corporation der Bürger-

schaft übertragen ist. Es wäre daher eine Controlle der Bürgerschaft bei der Deputirtenwahl einzurichten und die Verhältnißzahl für diese Concurrenz der Gemeinde auszusuchen. Am einfachsten und leichtesten möchte die der Bürgerschaft anzuweisende Theilnahme bei dieser Operation sich gestalten, wenn aus den Höchstbesteuerten eine festbestimmte Zahl, die wenigstens dem Dreifachen der in dem Rathscollegio und im Bürger-Ausschusse begriffenen Personenzahl gleichkäme und das Fünffache dieser Größe nicht überstiege, zu Wählern erklärt würde. Auf diese Weise würde die Deputirtenwahl für die wichtigsten Bestandtheile der städtischen Gesellschaft gemeinsame Sache. Die Wahl jedes städtischen Abgeordneten würde nunmehr von den Stimmen der Rathsglieder, des Bürger-Ausschusses und der übrigen zur Ausübung der Wahlbefugniß berufenen Gemeindeglieder ausgehen, und allenthalben würde die Mehrheit der Stimmenden über die Wahl zu entscheiden haben.

Unter den obigen Voraussetzungen könnte die Wahl der Deputirten aus den Städten mit Beobachtung der durch die Austheilung der städtischen Stimmenzahl in der Landstandschaft aufgestellten Rangfolge nach folgenden Directivnormen vollzogen werden.

In den größten Städten, welchen 3 Stimmen eingeräumt sind, hätte die Gesammtheit der Wahlcorporation (die Rathsglieder, die Gemeinde-Repräsentanten, und die übrigen wahlberechtigten Bürger) einen Deputirten jedesmal aus den Magistratsgliedern, einen andern Deputirten jedesmal aus den zeitlichen Gemeinde-Repräsentanten, und den dritten Deputirten jedesmal aus der Zahl derjenigen Bürger zu wählen, welche in den der Wahlzeit vorausgegangenen nächsten sechs Jahren unter den Gliedern der Commun-Repräsentation sich befunden und dieselbe nach dem vorschriftsmäßigen Wechsel wieder verlassen haben.

In denjenigen Städten, welche mit 2 Stimmen begabt sind,

wäre der eine Deputirte jedesmal aus dem Rathspersonal, der andere aus der Bürger-Repräsentation zu ernennen.

Für diejenigen Städte, welchen das Verfassungsgesetz eine Virilstimme ertheilt, könnte die Regel angenommen werden, daß die passive Wahlfähigkeit zwischen den Gliedern des Magistrats und der Gemeinde-Repräsentation zu alterniren hätte, und daß demnach der Deputirte der Stadt das eine Mal aus dem Rathe und das andere Mal aus den Communal-Repräsentanten zu wählen wäre.

In ähnlicher Weise könnte bei denjenigen Städten, welche je 2 in Curien vereinigt eine Stimme zu führen hätten, ein Wechsel der Wählbaren eingerichtet werden. Dabei wäre jedoch der Turnus so anzuordnen, daß in der einen Stadt für das erste Mal eine Magistratsperson und für das zweite Mal ein Mitglied der Commun-Repräsentation gewählt und dann in der zweiten Stadt ein gleicher Wechsel zwischen Rathsgenossen und Mitgliedern des Bürger-Ausschusses nach einander befolgt, und in Gemäßheit dieser Regel in beiden Städten alternirend fortgefahren würde.

Leichter läßt sich dieses Alterniren zwischen Rathsgliedern und Commun-Repräsentanten in den Curien zu 3 Städten einrichten, da bei dieser Combination sich es durchgängig so treffen muß, daß in stetem Wechsel der Städte die Gesammtstimme das eine Mal von einer Rathsperson und das andere Mal von einem Mitgliede der Gemeinde-Ausschüsse geführt wird.

In den übrigen Städten, die in kleinerer oder in größerer Zahl zu Curiatstimmen vereinigt werden, und wo daher das abgesonderte Wählen innerhalb jeder einzelnen Stadt aufhören muß, kann die Ernennung des Abgeordneten nur durch Wahlmänner, die für die ganze zur gemeinschaftlichen Stimmführung vereinigte Städtezahl als Wahlcorporation zusammentreten, vollzogen werden. Zu dieser Corporation könnte jede unter dem

Verbande begriffene Stadt nach Maaßgabe ihrer Größe und Bedeutung 2—6 Wahlmänner — welche jedesmal zur Hälfte aus den Magistraten und zur Hälfte aus den Commun-Repräsentanten durch Selbstwahl dieser Corporationen deputirt wären — zu senden ermächtigt werden. Auch den auf solche Weise gebildeten Wahlkörperschaften wäre die Regel vorzuschreiben, daß sie die Wahl abwechselnd auf Mitglieder der Rathscollegien und der Bürgerausschüsse zu richten hätten.

Aus der Berechnung der Personenzahl, welche in den Rathscollegien und in den Bürger-Ausschüssen bei jeder Classe der Städte enthalten ist und welche nach dem obigen Vorschlage die Zahl der übrigen wahlberechtigten Bürger bedingen soll, ergiebt sich, daß die Wahlkörperschaften allenthalben, in den großen Städten, wie in den Curien der kleinen Städte, in einer mäßigen Größe gehalten werden. Wie die Wahloperation in Hinsicht auf den Umfang der stimmenden Versammlung erleichtert wird, so ist auch wieder die Vollziehung des Wahlaktes durch die engere Begrenzung der Wählbarkeit erleichtert und vereinfacht.

Auf diesem Wege wird es für jede Regierung eine leichtere Aufgabe seyn, die städtischen Deputirtenwahlen zu Resultaten zu leiten, bei welchen die Regierung so wie das Land befriedigt wird. Die Regierungs-Commissarien, unter deren Aufsicht die Wahlen geschehen müssen, würden einfache Arbeit haben. Werden die Wähler gewöhnt, pünktlich zur vorgezeichneten Stunde im Versammlungslokale sich einzufinden, ist jedem verstattet, den Namen des Bürgers, welchem er unter den ihm bekannten Rathsgliedern oder Repräsentanten seine Stimme geben will, in Gegenwart des Regierungs-Commissairs selbst auf einen Zeddel zu schreiben und diesen selbst in die bereit gehaltene verschlossene Wahlurne zu legen, und wird, sobald die Stimmberechtigten zur Mehrzahl (etwa zu zwei Drittheilen)

erschienen sind, ohne weiteres öffentlich, in Gegenwart sämmtlicher Stimmenden, zur Oeffnung der Wahlzeddel und zur Zählung der Stimmen verschritten, und die getroffene Wahl den versammelten Augenzeugen in denselben Momenten bekannt gemacht, so ist das Geschäft in wenig Stunden vollzogen und wird, was die Wahl gebracht hat, dem öffentlichen Vertrauen entsprechend gefunden werden.

Siebentes Kapitel.

Wahrung der Oberaufsicht von Seiten des Staats.

Die Bewegung der Gemeinden muß mit der Bewegung des Staats übereinstimmen. Dieselben Grundsätze, nach welchen der Staat geleitet wird, müssen das innere Wesen der Gemeinden durchdringen. Die Bindemittel, mit welchen die gesellschaftlichen Elemente im Gesammtleben des Staates unter sich verkettet sind, und die Kunst, durch welche das Verschiedenartige zur Einheit des Wirkens geführt wird, müssen in der untergeordneten gesellschaftlichen Bildung der Gemeinden ihre lebendige Fortsetzung, ihre gleichförmige Nachbildung finden. Die Gemeindeverwaltung hat sich innerhalb der Linien zu halten, welche derselben, als einem Theile des Staats, von der höchsten Autorität vorgezeichnet und innerhalb welcher die allgemeinen Zwecke des Staates verfolgt werden. Die Communaltendenzen dürfen sich nicht von den Richtungen isoliren, welche allen Gliedern der Staatsgesellschaft gemeinsam bleiben und ihr Zusammenwirken für die höchsten Interessen der Staatsverbindung sichern und bekräftigen sollen. Es ist Vorsorge nöthig, daß das System der staatlichen Concentricität nicht unterbrochen,

daß dem Bürger der Lokalitäten das Gefühl des Staatsbürgerthums und die Rücksicht auf das Verhältniß des Staatsbürgers nie entfremdet werde.

Das Recht des Staats fordert somit eine beständige Controlle gegen das Ganze der städtischen Communalverwaltung. Es müssen Anhaltpunkte vorgesteckt seyn, bei welchen das Auge der Regierung das Innere des Communalwesens zu durchschauen in Stand gesetzt ist; die Regierung muß zu rechter Zeit vorbeugend oder vermittelnd eingreifen können, wenn die Nothwendigkeit eingetreten ist, den Abweichungen von der staatsverfassungsmäßigen Bahn Einhalt zu thun, Zwiespalt zwischen den gesellschaftlichen Hauptgestalten in der Commune zu verhüten oder zu schlichten, den Mißbrauch von der einen oder der andern Seite zu beseitigen, die collidirenden Interessen zu vereinigen und allenthalben den Gang des Communalwesens mit den Forderungen des Staatslebens in Harmonie zu erhalten.

Anderer Seits darf aber die Controlle des Staats nie einen solchen Einfluß ausüben, welcher die Selbstständigkeit der Communen für ihr Inneres aufheben und in eine lähmende, geistniederhaltende, und eben dadurch entnervende und entwürdigende Bevormundung sich verkehren würde. Die Lokalfreiheit darf nicht durch falsch gegriffene Centralisationstendenzen in Fesseln geschlagen werden. Die Staatskunst muß die Würde des Menschen achten, und sie muß, fern von jeder widernatürlichen, in den wahren Zwecken des Staats nicht gegründeten Beschränkung der individuellen und gesellschaftlichen Freiheit und Selbstständigkeit, die Grenzen der conservatorischen Leitung umsichtig zu treffen wissen. Das Leben der Stadtgemeinden entwickelt sich, im wohlverstandenen Interesse des Staats, am kräftigsten, und der Bau des ganzen Staats gewinnt eine Reihe der festesten und tüchtigsten Unterlagen, wenn die städtischen Bürgerschaften zur Selbstthätigkeit

für ihre nächsten gemeinsamen Angelegenheiten aufgemuntert, wenn sie in der lehrreichen Uebung der öffentlichen Wirksamkeit zur Auffassung der höheren, dem Staate gehörigen Interessen befähigt und im belebenden Bewußtseyn eines die Persönlichkeit befriedigenden Rechtszustandes stark gemacht werden. Die Gemeinden der Städte müssen Macht haben, ihre Lokaleinrichtungen selbstständig auszubilden, nach eigener Erkenntniß Veraltetes und Unfruchtbares zu entfernen und an dessen Stelle Besseres und Fruchtbringendes einzuführen, für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach den verfassungsmäßigen Normen selbstständig zu sorgen, und nach ihren eigenen Erfahrungen, nach den selbst gewonnenen Einsichten Alles sich anzueignen und zu gestalten, was das Fortschreiten der Zeit ihnen als Forderung der Kultur und als Vervollkommnung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse vorgehalten hat. Die Vernunft giebt die Lehre, und die Erfahrung liefert die Bestätigung derselben, daß nur in solcher Verfassung ein öffentlicher Geist der Bürger und eine werkthätige Vaterlandsliebe erzeugt werden kann.

Die Staatsgewalt hat zu sorgen, daß in Gemäßheit der bestehenden Gesetze allenthalben unparteiische Gerechtigkeit und ununterbrochene Sicherheit der Personen und des Eigenthums gehandhabt werde, daß die Staatsbürger für die selbstständige Uebung und für die fortschreitende Entwickelung ihrer Kräfte der nothwendigen Freiheit nirgend entbehren, daß die Religiosität und Sittlichkeit auf einer wahren und zuverlässigen, mit der reinen Vernunfterkenntniß übereinstimmenden Grundlage befestigt werde und daß durch eine diesen Zwecken entsprechende Erziehung der Jugend das physische und geistige Wohl der Individuen und der gedeihliche Bestand der ganzen Gesellschaft eine dauerhafte Bürgschaft erhalte. Die Wirksamkeit der Regierung erscheint daher in den Handlungen der Civil- und Criminaljustiz, in der Thätigkeit der Polizei, in der Ausübung

der Kriegsgewalt, in der Gründung und Unterhaltung der im Großen erforderlichen gemeinnützigen Anstalten, in der Aufsicht über den Geist der religiösen Lehren nach ihren Beziehungen auf die Zwecke des Staatsvereins, in der Aufsicht über die äußern Formen, welche von den Bekennern der verschiedenen Glaubenslehren für ihre öffentliche Gottesverehrung gewählt sind, in der Anordnung der Anstalten für den Unterricht und die Erziehung der Jugend. Als nothwendiges Mittel, dem Staate die zu seiner Existenz unentbehrlichen Einrichtungen zu verschaffen und ihre ununterbrochene Wirksamkeit zu sichern, hat die Regierung die Finanzgewalt. In Hinsicht auf diesen Zweig der Staatsgewalt ist die Regierung der Depositär für das gesammte Einkommen des Staats, es entspringe aus dem unmittelbaren (vollen) Staatseigenthume, oder es beruhe auf den Regalien und fiskalischen Gerechtsamen, oder es fließe aus den directen und indirecten Abgaben der Staatsgenossen. Das Recht und die Pflicht der Regierung ist, die Verwendung der Staatseinkünfte so zu ordnen, daß mit gerechter und unparteiischer Rücksicht auf alle Regionen des Staats sämmtliche Anstalten, welche zur Erfüllung der gesellschaftlichen Zwecke bestehen, überall in ihrem Bestande erhalten werden und ihre Bestimmung verfolgen können. Der Beruf der Regierung ist zugleich, durch eine thätige, mit den Einsichten und Erfahrungen einer practisch und umsichtig geordneten Landesrepräsentation ununterbrochen unterstützte Gesetzgebung dahin ernstlich zu wirken, daß die Summe des mit den Leistungen aus dem Vermögen und dem Einkommen der Staatsbürger zu deckenden öffentlichen Aufwandes nicht nur auf alle Theile des Staats und Stände der Einwohner (Provinzen, Landestheile, Kreise, Herrschaftsbezirke, Städte, Rittergüter, Landgemeinden) im Ganzen nach richtig gewählten Verhältnißzahlen repartirt, sondern daß auch die jeder einzelnen Corporation aufzulegenden Quote zwischen den darunter begriffe-

nen Vermögensmassen und Individuen gerecht und billig ausgeglichen werde.

Zur systematischen Vollziehung des hier angedeuteten, durch die Civilisation für die Staatsgewalt ausgeschiedenen Berufs sind für die gesammte, auf die Verwaltung des Innern gerichtete Regierungsthätigkeit theils mit centraler Wirksamkeit über das Ganze des Staats, theils in Sectionen mit mehr oder weniger Competenz in einzelnen größern Abtheilungen des Staatsgebiets aufgestellt: die Justizcollegien, die Appellationsgerichte, die Oberbehörden für die Sicherheits- Sitten- und Wohlfahrtspolizei (die letztere besonders mit Hinsicht auf Bevölkerung, Gesundheit, Landwirthschaft, industrielle Production und Handlung), die Finanzcollegien für die Verwaltung der Domainen und Regalien, für die Wahrung der fiskalischen Gerechtsame und für die Regulirung des gesammten Abgabenwesens, die Collegien für die Kriegsverwaltung, die geistlichen Consistorien, und die Ober-Schulcollegien. Nachgeordnete Mittelinstanzen über weitere und beschränktere Landverbindungen (Kreise, Oberämter, Districte, Herrschaftsbezirke) und Unterbehörden in den engern Gebietsabgrenzungen und in den Communen sind dazu bestimmt, der Thätigkeit der Regierung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, durch alle Theile des Staatsgebietes und in allen gesellschaftlichen Kreisen der Staatsbürger wirksame Folge zu verschaffen.

Wie die Regierung im Ganzen darüber zu wachen verpflichtet ist, daß der Gang der gesammten Staatsgesellschaft mit den höchsten Zwecken des Staatsvereins übereinstimmend erhalten werde, so muß ihre diesfallsige Wirksamkeit auch dem Einzelnen zu dem Ende Maaß und Regel stellen, damit alle Glieder des Ganzen in ihren mannigfaltigen Thätigkeiten immer den höheren Zielpunkten des Staatslebens zugewendet bleiben, und damit das Gute und Wohlthätige, was den einzelnen

gesellschaftlichen Massen für sich zu erreichen unmöglich ist, in der Verbindung mit einem größern Ganzen möglich gemacht werde.

Die Regierung ordnet demnach und beaufsichtigt, wie im Ganzen, in den Provinzen und in den Landabtheilungen, so im Innern der städtischen Communen, die Rechtspflege, die Polizei, die Vertheilung und Erhebung der Staatsabgaben, das Gesellschaftswesen der Kirchen, die Einrichtung der Schulen, den Gang der lokolen Gemeindeverwaltung.

Auf das Wohl jeder Stadtgemeinde hat die Gestalt, welche ihrer Obrigkeit gegeben, und der Wirkungskreis, der ihr angewiesen wird, höchst bedeutenden Einfluß. Schon von dieser Seite muß daher die Construction der Magistrate die Sorge der Regierung vorzüglich in Anspruch nehmen. Es sind ferner durch die vorausgeschickten Untersuchungen (im 2. 3. und 4. Kapitel des III. Abschnittes) die Vortheile herausgehoben, welchen der Staat und die städtischen Gemeinden (in gewissen Classificationen) davon empfinden, wenn die Communalbehörden zugleich mit der Justiz, der Polizei, der localen Steuerdirection, der äußern Kirchenverwaltung und der Schulaufsicht von der Regierung beauftragt werden. Soll der städtische Magistrat auch in diesen Beziehungen als Instrument der Regierung wirksam seyn, soll der Magistrat zugleich jene wichtigen Functionen in höherem Auftrage zu versehen haben, so hat die Regierung bei der Zusammensetzung der Stadtobrigkeit ein verstärktes Interesse. Während die Regierung den Städten die freie Wahl ihres Magistrats gestattet, muß die wirkliche Ausübung dieser Wahl nicht nur in Hinsicht auf das eigene Wohlbefinden der Gemeinde, sondern auch in Bezug auf alle höheren Interessen des Staats beständig unter Aufsicht gehalten werden. Es muß daher der Regierung vorbehalten bleiben, jedesmal die Gesetzmäßigkeit der geschehenen Magi-

stratswahl zu prüfen, und es muß die von der Regierung erklärte Bestätigung der Gewählten als unerläßliche Bedingung der öffentlichen Amtswirksamkeit betrachtet werden.

Die Gemeinden der Städte sollen durch das Mittel eines Ausschusses an der Communalverwaltung selbstständig Antheil nehmen. Das Rechtsgebiet der Gemeinde-Repräsentation soll eine solche Bedeutung, einen solchen Umfang haben, daß das Selbstgefühl der Bürger dadurch gehoben und ihre selbstthätige Mitwirkung für die Gemeinde-Interessen wirksam angeregt und unterhalten wird. Der Aufgabe, die dem Bürger-Ausschusse bestimmt ist, muß seine Construction entsprechen. Es bleibt Sache der Regierung, das Recht des Magistrats und die Competenz des Gemeinde-Ausschusses zu bestimmen und dem letztern die seiner Bestimmung angemessene Zusammensezzung zu verleihen. Die Regierung hat Ursache, durch periodische Revision der über die bürgerschaftlichen Wahlen gehaltenen Acten sich die Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß das Wahlverfahren im Sinne des Gesetzes vollzogen werde.

Der Magistrat und die Gemeinde-Repräsentation sollen gemeinschaftlich die Befugniß haben, in ihren Rechtsverhältnissen, in der Gemeindeverfassung, in ihren öffentlichen Lokaleinrichtungen Veränderungen zu treffen und Neues festzusetzen und zu gestalten. Während die Regierung nur ihr Wohlgefallen darüber ausdrücken kann, wenn eine Stadtgemeinde ein lebendiges Streben nach dem Besseren zu erkennen giebt, wird es doch immer der Gegenstand einer nähern Prüfung von Seiten der treffenden Oberbehörden seyn, ob der Gebrauch, welchen eine Gemeinde von dem Rechte der Selbstwahl und Selbstbestimmung in dem einzelnen Falle gemacht hat, mit dem Ganzen des gesetzlichen Zustandes in der Gemeinde und im Staate überhaupt sich vereinigen lasse, oder ob in der einen oder der andern Beziehung ein Hinderniß im Wege stehe. Es beruht

daher in dem natürlichen, durch die meisten positiven Gesetzgebungen anerkannten Rechte des Staates und der höchsten Gewalt in demselben, daß Gemeindebeschlüsse der bezeichneten Art der Regierung zur Prüfung vorgetragen werden müssen und nur dann in Kraft treten können, wenn die Regierung ihre Genehmigung ausgesprochen hat. Der Regierung bleibt nach ihrem Ermessen vorbehalten, von der Billigung auszunehmen, was sie bei sorgfältiger Prüfung dem Staate nachtheilig, oder der Gemeinde selbst nicht zuträglich findet. Die Mittheilung der Gründe für die Resolution ist allemal nützlich, weil sie auf die Ueberzeugung der Gemeinde wirkt und derselben die Gesichtspunkte darbietet, was ihr zu thun übrig sey, um das Gewünschte in Uebereinstimmung mit dem übrigen Rechtszustande zur Existenz zu bringen.

Die Verwaltung des Communalvermögens kann von der Aufsicht und Controlle der Regierung nicht ausgenommen seyn. Die Regierung hat darüber zu wachen, daß das Vermögen des Magistrats und der Gemeinde gleich der Substanz eines Fideicommisses mit Schonung und Sorgfalt verwaltet werde, weil der Bestand aller nützlichen, im Sinne des Staatszweckes für die Gemeinde gegründeten Anstalten dadurch vorzüglich gesichert wird, und der Credit der Gemeinde darauf wesentlich beruht. Die Zweckmäßigkeit der Vermögensverwaltung ist zugleich die Bürgschaft dafür, daß es zu den Verbesserungen, deren die Gemeindeeinrichtungen im Fortgange der Zeit bedürfen wird, nicht an Hülfsmitteln gebrechen werde. In diesen Beziehungen muß daher der Lokalwille controlirt und beschränkt werden. Diese Bestimmung zu erfüllen, wird die Regierung in Stand gesetzt, wenn die berichtigten städtischen Gemeinderechnungen ihr jährlich zur Einsicht vorgelegt werden, und wenn sie dadurch sich überzeugen kann, ob Magistrat und Gemeinde-Repräsentation gesetzmäßig verfahren, oder ob den städ-

tischen Collegien über das eine oder das andere Erinnerungen gemacht und Weisungen für die Zukunft ertheilt werden müssen. So wird z. B. unter den Gegenständen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch nehmen, die Behandlung des städtischen Schuldenwesens einer der wichtigsten bleiben. Daß die Abtragung der Passiven in Gemäßheit der festgesetzten Pläne ununterbrochen fortgehe, und daß die Stadtverwaltung für diesen Punkt in genauer Aufsicht gehalten werde, ist im Interesse der Gemeinden nicht minder nützlich und nothwendig, wie in Rücksicht auf das Staatswohl. Es bietet eine solche jährliche Revision der abgelegten Rechnungen zugleich die bequeme Gelegenheit dar, bei welcher die Erinnerungen untersucht und entschieden werden können, die von den Bürger-Ausschüssen wider die das Communalvermögen oder die Verwendung der Einkünfte betreffenden Verfügungen des Magistrats aufgestellt werden möchten.

Dieselben Grundsätze, welche für die Verwaltung des Raths- und Communalvermögens angenommen werden, finden in Hinsicht auf die Verwaltung der zu wohlthätigen Zwecken gegründeten, mit besonderen Fonds begabten städtischen Stiftungen analoge Anwendnng.

Indem der Regierung die erhabene Pflicht obliegt, für die Anstalten zur geistigen Bildung der Staatsangehörigen allenthalben zu sorgen, findet sie auch darin die natürliche Ermächtigung, bei denjenigen Städten selbstbestimmend einzugreifen und nach dem erforschten Bedürfnisse selbst zu schaffen und zu organisiren, wo der Magistrat und die Bürger-Repräsentation versäumt haben sollten, mit freiwilligem Entschlusse und mit patriotischer Selbstthätigkeit durch zeitige Gestaltung und Bildung des Bessern die Mündigkeit des Gemeindewesens zu beweisen.

Der Aufsicht und bestimmenden Leitung der Regierung bleiben die Verhältnisse unterworfen, in welchen der Handel, die Fabriken, die Manufakturen, die Kunstwerkstätten und die Handwerker den Schutz des Staats zu gewärtigen haben sollen.

Die Stadgemeinde soll die Freiheit haben, sich für die Befestigung ihrer öffentlichen Einrichtungen und für die Begründung jeder Verbesserung ihres öffentlichen Zustandes selbst zu besteuern. Für die Ausübung dieses Rechts der Gemeinden ist aber die Controlle der Regierung unentbehrlich. Die Regierung hat zu prüfen, ob die Communal-Leistungen richtig vertheilt sind, ob sie mit den Kräften der Stadtbewohner in Verhältniß stehen und ob sie mit dem allgemeinen, für das Ganze des Staats gewählten Abgabensysteme sich vereinigen lassen, oder nicht. Diese Beschränkung der städtischen Selbstständigkeit kann ihrem wahren Zwecke nach für die Gemeinden nur die wohlthätigste Wirkung haben. Eine humane und wohlwollende Regierung wird das Einkommen, welches jedem größern und kleinern, der Staatsverbindung untergeordneten Communalverbande zu seiner besondern freien Existenz und zu seinem Wohlbefinden im Sinne des Staatszweckes unentbehrlich ist, stets der gerechtesten Rücksicht würdigen. Aus der genauen Kenntniß der Lokalbedürfnisse wird daher die Regierung die Gesichtspunkte für das Verhältniß entnehmen, in welches nach den Forderungen eines geläuterten Staatsrechts die Abgaben für den Staat und die Leistungen für die Communalzwecke zu setzen sind. Die Regieruug wird daher in der Prüfung der dahin gehörigen Gemeindebeschlüsse desto leichter die Motive finden, die Handlungen der Finanzgewalt in Beziehung auf die Staatsabgaben so zu dirigiren, daß jedes Communalwesen unter pünktlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen für den Staat doch die hinreichenden Kräfte und den Lebensmuth be-

hält, um die zu seinem besondern freien Gedeihen gehörigen öffentlichen Einrichtungen in blühendem Stande zu erhalten und jede Verbesserung, die sich als Bedürfniß darstellt, ohne übermäßigen Druck der Ortsbürger in dauerhafter Gestalt einzuführen.

Durch die Regierung sind die Conflicte zu entscheiden, die sich im Gange der Communalverwaltung zwischen den Magistraten und den Bürger-Ausschüssen oder den Gemeinden erheben. Das Richteramt der Regierung verhütet, daß die Erörterungen zwischen den in Gleichgewicht gestellten Corporationen nicht in eine Reibung und feindselige Spannung sich verkehren, bei welcher die Sachen selbst nicht befriedigend und nicht zu rechter Zeit erledigt und die Interessen der ganzen Gemeinde hintangesetzt werden könnten. Die Vermittelung der Regierung ist nothwendig, damit, wenn der Magistrat oder der Bürger-Ausschuß die Initiative für irgend etwas Gutes und Gemeinnütziges ergriffen hat, die Bedenklichkeit oder die abgeneigte Gesinnung des andern Theils nicht in einem solchen Gewicht sich erhalte, durch welches die Verständigung über die entgegengestellten Gründe ganz unthunlich gemacht und die Vollziehung des Ausführbaren gehemmt werden könnte.

An die Regierung hat die Gemeinde sich zu wenden, wenn sie durch Handlungen des Magistrats in ihrem Rechte sich verletzt glaubt.

Wird das Wesen der hier beschriebenen Oberaufsicht mit der Construction verglichen, welche im Zusammenhange des 2. 3. 4. und 5. Kapitels für die Magistrate und die Gemeinde-Repräsentation vorgeschlagen ist, so stellt sich von selbst die Ansicht dar, daß die collegialisch geordneten Oberbehörden (Centralstellen oder Provinzialregierungen) sich allein dazu eignen, im Namen des Staats die Aufsicht und Controlle über die Stadtgemeinden zu führen. Jede Mittelinstanz zwi-

schen den höhern Landescollegien und den Magistraten würde in allen Städten von den großen bis zu denen herunter, deren Gemeinderath die zur Ausübung der vollen Civil-Jurisdiction erforderliche Organisation empfangen kann, nur einen lähmenden, dem Gemeindeleben schädlichen Einfluß ausüben können, da das natürliche Gefühl jedes nach den angedeuteten Maximen organisirten Magistrats und Gemeinde-Ausschusses der Autorität einer Mittelinstanz, die in der Regel nur in einem isolirt stehenden Büreaukraten sich darstellt, widerstrebt. Die Erfahrung hat in mehreren Staaten die Lehre gegeben, daß eine solche Einrichtung nur die Vielschreiberei befördert und zu Mißverhältnissen führt, die den Sachen schaden. Häufig mögen die zur Classe der Rechtsgelehrten gehörigen Rathsbeamten Veranlassung wirklich finden, oder zu finden glauben, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse und ihre Einsichten und Erfahrungen den Meinungen und Weisungen, die ihnen von solchen Beamten dargelegt und gegeben werden, nicht nachzusetzen, und öfter werden wohl die Amtshandlungen dieser letztern so ausgelegt, als wenn sie versucht gewesen wären, sich geltend zu machen und Absichten durchzusetzen, die nur in Persönlichkeiten ihren eigentlichen Grund hätten. Viel leichter findet Anerkennung, was als Resultat einer gemessenen und collegialischen Berathung und Schlußfassung sich ankündigt, als was in dem unbewachten, dem nicht controlirten Entschlusse einer büreaukratisch gestellten Behörde seinen Ursprung nimmt und eben deshalb dem Scheine oder dem Vorwurfe der vorgefaßten Meinung, der einseitigen Erwägung, der Uebereilung, der persönlichen Willkühr oder der Eigenmacht weniger entgehen kann. Bei den obern Landescollegien ist jederzeit eine solche Organisation vorauszusetzen, daß sie das Auge eines Büreaukraten nicht bedürfen, um der gesetzmäßigen Aufsicht und Controlle Wirksamkeit zu verschaffen, und bei einer tüchtigen Organisa-

tion der Magistrate und Gemeinde-Ausschüsse ist die Präsumtion gegründet, daß die Stadtgemeinden die gesetzmäßige Bahn einhalten und ohne büreaukratische Gängelei ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten und ihr Wohl zu befestigen wissen werden.

Sonach möchten nur die kleinen Städte für solche Verhältnisse, wo die Magistratsorganisation die Landesverwaltung nicht hinreichend oder gar nicht unterstützen kann, unter den Verbindungen der Aemter, Landgerichte oder Kreise der Aufsicht und Leitung einer Mittelinstanz zum Behuf der gleichförmigen Administration unterstellt werden.

Bei der Gestalt, in welcher die Oberaufsicht der Regierung hier gezeichnet ist, wird die Gemeinde wie der Staatsverband Befriedigung finden können. Es muß Zweck bleiben, den Stadtgemeinden den Genuß der Freiheit und Selbstständigkeit im Bunde mit der Ordnung und der Gesetzmäßigkeit zu versichern.

Die Deutschen Gesetzgebungen haben, indem sie die Bewegung im Innern der Stadtgemeinden zu regeln bedacht gewesen sind, auch für die Rechte des Staats positive Erklärungen aufgestellt. Diese Erklärungen sind theils in allgemeinen Maximen vorgetragen, theils in genauern, das Einzelne erfassenden Bestimmungen ausgedrückt. Was das neueste Deutsche Verfassungsrecht hierüber aufstellt, möge, zur Vergleichung mit den oben ausgehobenen Grundansichten, den Schluß des Kapitels bilden.

In die Preußische Städteordnung sind folgende allgemeine Grundsätze aufgenommen:

„§. 1. Oberstes Aufsichtsrecht des Staats.

„Dem Staate und den von solchen angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, „ihre Verfassung und ihr Vermögen, in soweit nicht in der

„gegenwärtigen Ordnung auf eine Theilnahme an der Ver„waltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten."

„§. 2. Ausübung desselben.

„Die oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß „er die gedruckten Rechnungsextracte, oder die öffentlich dar„zulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung „ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzel„ner Bürger oder ganzer Abtheilungen über das Gemein„wesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wah„len der Magistratsmitglieder die Genehmigung ertheilt."

„§. 170. Entwürfe zu neuen Einrichtungen.

„Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern „auch die Stadtverordneten, können auf Einführung neuer „und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemein„wesen antragen.

„§. 171. Concurrenz der Orts- und Provinzial-Polizeibehörde dabei.

„Deshalb gemachte Vorschläge muß der Magistrat, wenn „darnach bestehende Gesetze, Verfassungen und höhern Orts „genehmigte Einrichtungen abgeändert, oder neue dadurch „nicht begründete Bestimmungen ertheilt werden sollen, „mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde „befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur „Ortspolizeiverwaltung, außer dem Magistrate, vorhanden „ist. Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Ge„setz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspoli„zeibehörde in soweit, als sie durch die besondere Instruc„tion über ihre Geschäftsführung dazu im Allgemeinen „autorisirt ist, die Zustimmung ertheilen. Außerdem aber „hat dieselbe die Entscheidung der Provinzialpolizeibehörde „über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

Die Baiersche Verfassung hat im Edicte über das Gemeindewesen d. d. 18. May 1818, Tit. V., bestimmt:

„§. 121. Die Gemeinden stehen unter einer besondern „Aufsicht und Curatel der Staatspolizei, welche von dem „Staats-Ministerium des Innern als oberster Stelle, und „unter dessen Leitung von den Kreis-Regierungen durch „die Untergerichte — als Polizei-Behörden — ausgeübt wird."

„§. 122 a. Städte der I. Classe betr.

„In den Städten der I. Classe ist der Magistrat — „als eine selbstständige Behörde — der Kreis-Regierung „unmittelbar untergeordnet. Er berichtet hiernach unmit„telbar an die Regierung, und empfängt von dieser in „gleicher Art die ihm zugehenden Befehle. Wenn neben „dem Magistrate in einer Stadt noch ein eigener Com„missär angeordnet ist, so richtet sich desselben Verhältniß „zu dem Magistrate nach der hierüber zu erlassenden beson„dern Instruction."

„§. 123. Der Magistrat steht, als Beamter der Ge„meinde, rücksichtlich der Verwaltung des Gemeinde- und „Local-Stiftungs-Vermögens unter der höheren Aufsicht „der Staatsregierung.

„Der Magistrat ist daher verbunden, die Genehmigung „derselben einzuholen:

„1) bei allen Erwerbungen, Veränderungen und Veräu„ßerungen von Realitäten und Rechten über den Werth „von 1000 fl.;

„2) bei neuen Fundationen und Fundations-Zuflüssen, „wenn damit Lasten verbunden sind;

„3) bei Verwandlung der bisherigen Selbst-Regie bedeu„tender Oekonomie-Güter oder nutzbarer Rechte in Ver„pachtung, oder dieser in eine Selbst-Regie;

„4) bei allen Verpachtungen an Magistrats-Glieder und „deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, dann „Seiten-Verwandte und Verschwägerte im ersten Grade, „oder an solche, die an der Verwaltung Theil haben;

„5) bei bedeutenden Neubauten;

„6) bei Aufnahme eines Passiv-Capitals für die Ge-„meinde über 2000 fl.;

„7) bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den „Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Un-„terschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein „Magistratsglied, oder deren oben bemerkte Verwandte, „oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung ge-„schieht;

„8) bei Vorschüssen einer Stiftung an die andere, in so-„fern sie nicht im nämlichen Etats-Jahre zurückersetzt „werden;

„9) über die Zulässigkeit eines Rechtsstreits;

„10) bei Anordnung neuer Gemeinde-Dienste, dann bei „neuen Gemeinde-Umlagen."

„§. 124. Die Kreisregierung, an welche jährlich die Ge-„meinde- und Stiftungs-Rechnungen pünktlich eingesen-„det werden müssen, hat solche innerhalb desselben Jahres „genau zu prüfen und das Absolutorium darüber zu er-„theilen.

„§. 125. Sie hat die Leitung und Bestätigung der Magi-„strats-Wahlen, wie auch die Verpflichtung der Bürger-„meister. —

„b. Städte und Märkte der II. und III. Classe betr.

„§. 126. Wenn in einer Stadt II. Classe ein eigener Com-„missär aufgestellt ist, so wird eine solche Stadt in ihrem „Verhältnisse zum Commissär den Städten der I. Classe „gleich geachtet."

„§. 127. In allen übrigen Städten der II. und III. Classe „und in den Märkten ist der Magistrat zunächst der Auf„sicht und Leitung des einschlägigen Land- oder Gutsherr„lichen Gerichts untergeordnet. Diese Behörde ist verbun„den und ermächtigt, dem Magistrate im Allgemeinen über „seine Amtsführung Erinnerungen zu machen, und, wenn „sie nicht befolgt werden, Anzeige darüber an die Regie„rung zu erstatten; in dringenden Fällen kann dasselbe „provisorische Verfügungen selbst treffen."

„§. 128. In den §. 123 bemerkten Fällen, wo die Magi„strate der größern Städte an die Einwilligung der Re„gierung gebunden sind, werden die Magistrate der klei„nern Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe „der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des „einschlägigen Land- oder Gutsherrlichen Gerichts einzuho„len, welche Letztere jedoch in allen wichtigen oder die „Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestäti„gung der einschlägigen Kreis-Regierung nachzusuchen „haben. —

Im Königreiche Sachsen hat eine unterm 30. December 1818 wegen der Aufsicht über das Kämmerei- und Communvermögen der Städte und über ihre Communkassen erlassenes königliches Mandat festgesetzt:

„§. 1. Die Aufsicht über das gesammte Kämmerei- und „Communvermögen in den Städten der alten Erblande „mit Inbegriff des darauf Bezug habenden Rechnungs„werks, wird vom Eintritt des Jahres 1819 an von der „Landesregierung geführt.

„§. 2. Von dieser Zeit an sind daher die zeither zum Ge„heimen Finanz-Collegio abzulegen gewesenen Kämmerei„Rechnungen, so wie die erforderlichen Anfragen wegen

„Benutzung und Verwendung des Kämmerei- oder Com-„munvermögens, oder wegen einer Veränderung mit der „Substanz desselben, lediglich bei der Landesregierung ein-„zureichen, als bei welcher auch die Justification der „Kämmereirechnungen erfolgen wird."

„§. 4. In Ansehung derjenigen Städte, welche bisher, „nach der Verfassung und den Verhältnissen der Gerichts-„barkeit, ihre Rechnungen bei den Bezirksämtern abgelegt „haben, ist die Ablegung und Prüfung der Rechnungen „über das Kämmerei- und Communvermögen auch ferner „bei den Aemtern zu bewirken."

„Es haben aber die Aemter eine, mit vollständigen „Rechnungs-Extracten belegte Uebersicht, nach jeder Rech-„nungs-Abnahme binnen vier Wochen an die Landesre-„gierung einzusenden."

Im Königreiche Hannover ist die Oberaufsicht über die Städte zunächst den Landdrosteien der verschiedenen Provinzen übertragen, und bei den größern Städten in bestimmten Fällen dem königlichen Kabinets-Ministerio vorbehalten. Diese Oberaufsicht zeigt sich (wie es z. B. in der Verfassungs-Urkunde für die königliche Residenzstadt Hannover vom 12. März 1824, §. 4. heißt) besonders

„in dem Einflusse auf die Ernennung und Wahl der Ma-„gistrats-Mitglieder und deren Stellvertreter und Subal-„ternen, in Genehmigung wichtiger und ungewöhnlicher „Beschlüsse und Verfügungen, in Abänderung alter oder „Feststellung und Bestätigung neuer Statuten und Ein-„richtungen, in Entscheidung der zwischen dem Magistrate „und den Vorstehern der Bürgerschaft etwa stattfindenden „Verschiedenheiten der Meinungen und in Anhörung und

„Entscheidung der Beschwerden der Bürgerschaft oder ein„zelner Bürger gegen ihre Obrigkeit, in Beschützung des „städtischen Vermögens und in Prüfung und Abnahme „der über das Vermögen der Stadt und der in derselben „befindlichen Stiftungen geführten Rechnungen."

Vermöge dieser Oberaufsichtsrechte muß in besonderer Beziehung auf die Verwaltung des Stadtvermögens in der genannten Stadt die Genehmigung der königlichen Land-Drostei eingeholt werden:

1) „beim Ankauf und Verkauf von städtischen Grundstücken;"
2) „bei neuer Verleihung derselben in Erbzins- oder Meier„recht, sofern der jährliche Zins 10 Thlr. oder darüber „beträgt;"
3) „bei Gemeinheitstheilungen und bedeutenden Veränderun„gen in der Benutzung der Gemeinheiten;"
4) „bei Contrahirung neuer Schulden, durch welche der „Passivbestand vergrößert wird;"
5) „bei Verpachtungen ohne Meistgebot, wenn die Objecte „von Erheblichkeit sind;"
6) „bei Neubauen und Reparaturen an städtischen Gebäuden, „sofern dieselben bei denselben Objecten und in demselben „Jahre die Summe von 100 Thlrn. übersteigen;"
7) „bei Ertheilung von Remissionen, welche die Summe „von 80 Thlrn. übersteigen.*)"

Nach ähnlichen Grundsätzen hat die Land-Drostei bei der Verwaltung des den Stiftungen zugehörigen Vermögens Aufsicht zu führen.

Für die kleinern Städte ist die Nothwendigkeit, zu den

*) S. die angeführte Verfassungs-Urkunde §. 183.

Dispositionen über das Commungut und zum Aufwande aus den Stadtcassen die Genehmigung aus der Land-Drostei einzuholen, verhältnißmäßig bestimmt. Die Einwilligung der Oberbehörde wird z. B. in kleinern Städten erfordert,

a) bei Verpachtungen, wenn der jährliche Pachtzins 50 Thlr. und darüber beträgt:

b) bei Bauten und andern neuen Anlagen und Reparaturen, wenn die Kosten 50 Thlr. und darüber betragen.*)

Im Königreiche Würtemberg sind durch das königliche Edict für die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen d. d. 11. März 1822 folgende Regeln festgesetzt:

„§. 64. Aufsicht über das Gemeindewesen.

„Zu Handhabung des Uns zustehenden Rechts der Ober-„Aufsicht über das Gemeindewesen sind zunächst die Oberäm-„ter in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Re-„gierungen und das Ministerium des Innern aufgestellt."

„Ihre Obliegenheit ist es, das Eigenthum der Ge-„meinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Miß-„bräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu „stellen, ohne jedoch bei Ausübung der ihnen anvertrau-„ten Aufsicht in die Selbst-Verwaltungs-Rechte der Ge-„meinden einzugreifen."

„Insbesondere sind die Oberämter verpflichtet, die Etats „und Rechnungen der Gemeinden, so wie die von einzelnen „Bürgern oder dem Bürger-Ausschusse erhobenen Beschwer-„den über die Gemeindeverwaltung mit Sorgfalt und Strenge „zu prüfen und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren."

---

*) S. die Verfassungs-Urkunden für die Stadt Buxtehude v. 2. September 1824 und für die Stadt Dransfeld, vom 20. Mai 1829. Hannöver. Gesetz-Samml. von 1824 und von 1829.

„Die Gemeinde-Vorsteher haben sich jeder dießfallsi„gen Untersuchung, so wie der oberamtlichen Aufsicht „überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die von „ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen „Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben."

„§. 65. Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

„Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Ge„nehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjeni„gen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Ge„meinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der ein„zelnen Gemeinden und der übrigen Staatsgenossen ge„theilt ist."

„Solche Beschlüsse sind daher jedesmal dem Oberamte „zur weitern Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Na„mentlich hat dieß in nachstehenden Fällen zu geschehen:

„a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben oder „ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder „Corporationsdiener bei der Sache persönlich interes„sirt ist;"

„b) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths oder „Bürger-Ausschusses eine Besoldung, Pension, Wart„Geld oder Verehrung aus der Gemeindecasse verwil„ligt, oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird;"

„c) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Haupt„Summe des Etats überschritten, und eine neue oder „erhöhte Umlage nothwendig wird:"

„d) wenn Gebäude, Grundstücke, Gefälle und anderes „nutzbares Eigenthum der Gemeinde veräußert wer„den sollen;"

„e) bei jeder neuen, die Schuldenmasse vermehrenden „Kapitalaufnahme;"

„f) bei jeder Ablösung von Activkapitalien, in sofern

„solche nicht zur Abtragung von Passivkapitalien ver-
„wendet werden;"

„g) bei außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte „folgender Jahre, bei außergewöhnlichen Holzschlägen „und dergleichen;"

„h) bei jeder Belastung der Gemeinde durch Passivüber-„nahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem „lästigen Eigenthume;"

„i) bei jeder Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch „Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen „z. B. von Allmand- Holz- Weide- Pferch-Gerechtig-„keiten für einzelne Bürger;"

„k) bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden „Grund-Abgaben an die Gemeindekasse, z. B. der All-„mand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weide-Gelder u. a. m.;"

„l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf „Kosten Anderer sich eine Einnahme-Quelle eröffnen „oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der „Einführung oder Erhöhung von Pflaster- Brücken-„Weg- Kronen- Thorsperr-Geldern und dergleichen;"

„m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger „und Beisitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bür-„ger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum „Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die „Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letz-„teren aufgelegt,"

„n) wenn neue Jahr- und Wochenmärkte errichtet, die „bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abga-„ben beschwert werden sollen."

„§. 66. Höhere Genehmigung.

„In allen so eben (§. 65.) aufgezählten Fällen wird „der Beschluß des Gemeinde-Raths dem Oberbeamten zur

„Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amts-„wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung „mit gutachtlichem Bericht vorgetragen."

„Letzteres geschieht nothwendig:

„1) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, „oder ein anderer Staatsbeamter, ein Kirchen- oder „Corporations-Diener bei der Sache persönlich inter-„essirt ist;

„2) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Rathes eine „neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwil-„ligt wird;"

3) wenn das Grundeigenthum einer Gemeinde ganz oder „zum Theil mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-„Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt,"

„4) wenn ein Grundstück oder irgend ein Realrecht der „Gemeinde veräußert werden soll, dessen Kapitalwerth „die Summe von Ein Tausend Gulden in der ersten, „Fünfhundert Gulden in der zweiten, oder Zweihun-„dert und funfzig Gulden in der dritten Classe der „Gemeinden übersteigt;"

„5) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde „übernommen, eine neue, die Schuldenmasse der Ge-„meinde vermehrende Kapitalschuld aufgenommen,"

„6) wenn ein zum Grundstock des Gemeindevermögens „gehöriges Activkapital zu Deckung der laufenden „Ausgaben verwendet werden soll, und

„7) in allen unter dem §. 65. (Lit. l. m. und n.) auf-„geführten Fällen."

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar wird zu den Handlungen der aufsehenden Gewalt, welche in den städtischen Gemeindeangelegenheiten durch die Landesdirection zu Weimar (als Ober-Communal-Behörde) ausgeübt wird, gerechnet:

a) die Aufsicht über das städtische Wahlgeschäft, die Confirmation der Wahlen, die Einführung und Verpflichtung der Rathsglieder;

b) die Abnahme der städtischen Rechnungen, die Prüfung und Autorisirung der Etats, die Controlle derselben, und die Revision der städtischen Administration überhaupt;

c) die Aufsicht über das pflicht- und instructionsmäßige Verhalten der einzelnen Rathsglieder;

d) die Consens-Ertheilung bei allen Veräußerungen städtischer Vermögens-Bestandtheile, bei Aufnahme neuer Capitalien und bei neuen Acquisitionen;

e) die Aufsicht über die Ausübung des städtischen Statuten-Rechts und die Confirmation der Statuten;

f) die Aufsicht über die Reception der Bürger und Schutzverwandten;

g) die Aufsicht über alle Innungs-, Concessions- und Gewerbssachen, ingleichen über die Märkte und Jahrmärkte;

h) die Revision aller städtischen wohlthätigen Institute;

i) die Aufsicht über alle die Sicherheit der Städte betreffenden Anstalten.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Ideen über den Werth verbesserter Städteverfassungen für die Vereinfachung der Steuersysteme.

Unter den verschiedenen Zweigen der umfassenden Thätigkeit, durch welche die Finanzhoheit auf die Staatsgesellschaft zu wirken hat, nimmt die Anordnung der Steuern eine hochwichtige Stelle ein. Die Steuern, oder die öffentlichen Auflagen sind

bestimmt, der Staatsverwaltung die ganze Summe der Geldmittel zu verschaffen, welche über den Ertrag der Staatsgüter, der Regalien und der Fiskal-Gefälle nothwendig ist, um die Bedürfnisse der Staatsgesellschaft zu befriedigen, um allen für die ununterbrochene Wirksamkeit des allgemeinen und individuellen Sicherheits- und Rechtszustandes bestimmten Anstalten die gesetzmäßige dauerhafte Existenz zu bereiten und zu verbürgen. Das Leben der wichtigsten Staatseinrichtungen ist daher mit dem Bestande eines wohlorganisirten Steuerwesens auf das engste verknüpft.

Im Fortschreiten der Civilisation hat die Ausbildung der Begriffe vom Recht im Staate dem von der Vernunft dictirten Grundsatze positive Anerkennung verschafft, daß die Mitleidenheit bei den Staatsauflagen alle Staatsbürger ohne Ausnahme treffen und daß die Vertheilung der Lasten gleichmäßig seyn müsse. Die materiellen Güter und die Leistungskräfte der Staatsgenossen müssen unter den Hauptrahmen, in welchen sie äußerlich erkennbar sind und nach ihrer Ausdehnung sich bemessen lassen, ins Auge gefaßt werden. Die Personen, das Grundeigenthum, das Einkommen in seinen mannigfaltigen Quellen und die vielgestaltige Consumtion müssen natürlich und möglichst einfach classificirt werden, und es sind arithmetische Verhältnisse aufzusuchen, wodurch die ausgewählten Steuerobjecte einer gleichmäßigen Mitleidenheit unterworfen werden. Die verschiedenen Classen und Associationen der Staatseinwohner in ihrer Gesammtheit und die Individuen unter jeder Classe und jeder größern oder kleinern Association müssen die gemeinsame Verbindlichkeit im Verhältniß zu ihren relativen Kräften erfüllen. Fast überall huldigt die Staatspraxis dem Prinzipe der gleichen Verbindlichkeit. Die Regierungen sind vielfach mit der Aufgabe beschäftigt, nach dieser Maxime die vom Herkommen überlieferten, oft planlos an-

und auf einander geschobenen und sich daher unter einander störenden und verwirrenden Auflagensysteme zu modificiren und nach gemeingültigen Grundregeln zur Einheit zu formen. Vor der Wahrheit und Vernunftmäßigkeit dieses Prinzips weichen die Exemtionen, welche die Parteilichkeit, die Bequemlichkeit und die Ueberschätzung alter Gewohnheiten und Autoritäten zu lange geduldet hat und die nur der Irrthum mit wohlerworbenen und unwiderruflichen Rechten verwechseln konnte.

Die Regierungen setzen ihren Stolz darein, daß die Staatsangehörigen zufrieden sind und sich glücklich fühlen. Eine Hauptbedingung des Wohlbefindens setzt das Volk in die Erträglichkeit der Staatslasten. Dem Staate soll nie das Einkommen fehlen, was die offenkundigen Bedingungen seines Daseyns in Anspruch nehmen; aber jede Regierung wird sich gern zur Pflicht machen, die directen Forderungen an die Personen, an das Grundeigenthum, an das sonstige Vermögen und an das Einkommen, ferner die indirecten Auflagen auf die Consumtion der Staatsangehörigen auf ein solches Maaß zu beschränken, daß der Steuerpflichtige sich nicht als Opfer für vermeinte, den wahren Staatszwecken fremde Bedürfnisse oder für Phantasien betrachten kann, sondern das Recht seiner persönlichen Existenz geachtet sieht. Denn im Staate soll auch der Zweck erreicht werden, daß jedem Bürger seine Selbstbefriedigung gesichert bleibe. Jede Regierung wird ihre thätige Sorge darauf richten, daß der Lebensmuth, die Rührigkeit des Einzelnen nicht durch Auflagen niedergeschlagen werde. Denn unter dem Schutze einer vernünftigen und festen Staatsordnung soll der Arbeitsame, der Gewerbfleißige, der Unternehmende, der Früchte seiner Thätigkeit und seines Nachdenkens für sich selbst froh werden. *) Es gehört daher zu den wichtigsten

*) „Les Revenus de l'état sont une portion que chaque citoyen donne

Strebepunkten jeder Regierung, den unentbehrlichen Bedarf für den Staatshaushalt genau zu ermitteln, die Leistungen der Staatsbürger auf das Nothwendige zu beschränken, das Staatseinkommen für die verschiedenen Verwaltungszweige im Verhältniß zu ihrem relativen Einflusse auf das Wohl des Ganzen gewissenhaft zu verwenden und durch die Oeffentlichkeit des wohlgeordneten Staatshaushalts in den Landeseinwohnern eine solche innere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Angemessenheit der Auflagen zu begründen, daß die Erfüllung der Zwangspflicht sich zum Akte des freien Willens, zum Resultate der eigenen vernünftigen Billigung der zum Zwecke unerläßlichen Mittel gestaltet.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Finanzverwaltung gehört die Wahl der Steuerobjecte und die Bestimmung des Verhältnisses für ihre Belastung. Die Last der Steuern wird erleichtert, wenn sie auf mehrere Gegenstände vertheilt ist; die Vertheilung der Leistungen muß aber so berechnet seyn, daß kein Gegenstand im Vergleiche mit den übrigen zu hoch beschwert, und daß die bürgerliche Lebensthätigkeit, die freie

---

„de son bien, pour avoir la sûreté de l'autre, ou pour en jouir „agréablement.

„Pour bien fixer ces Revenus, il faut avoir égard et aux „nécessités de l'état et aux nécessités des citoyens. Il ne faut „point prendre au peuple sur ses besoins réels, pour des besoins „de l'état imaginaires.

— — —

„Il n'y a rien que la sagesse et la prudence doivent plus „régler que cette portion qu'on ôte et cette portion qu'on laisse „aux sujets.

„Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut „mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner; et si „on les mesure à ce qu'il peut donner, il faut que ce soit du „moins à ce qu'il peut toujours donner."

Montesquieu de l'esprit des lois. Tom. I. liv. XVIII. chap. I.

Bewegung des Ackerbaues, der Gewerbe, der Künste, des Handels und Verkehrs in keinem Wege gehemmt wird. Die natürlichen Regungen des Verbesserungstriebes, der Erfindsamkeit, des Kunstsinnes und der industriösen Thätigkeit dürfen nirgend einer Hemmung oder einer abschreckenden Maaßregel begegnen; der speculirende und gewerbfleißige Staatsbürger soll im Gegentheil die Staatsleitung allenthalben nur in einer fördernden, vorsorgenden und jeder vortheilhaften Selbstthätigkeit zu Hülfe kommenden Wirksamkeit erblicken. Verwickelt, weitläuftig, schwer zu übersehen ist das Geschäft der Steuerverwaltung, übermäßig vertheuert wird der Aufwand für die Steuerreceptur, unsicher wird das Resultat der Beauflagungen, unbehaglich fühlt sich der Staatsunterthan, unbehülflich erscheint die Anordnung, wo die Steuerobjecte zu sehr vervielfältigt sind und wo die unbedeutendste Regung der individuellen Lebensthätigkeit, die Benützung der unentbehrlichsten Dinge, und jede kleine Bewegung im vielgestaltigen Verkehr mit den täglichen Verbrauchsgegenständen einer Forderung für den Staat begegnet. Besser muß das Volk dabei sich befinden, weniger Tadel kann das Verfahren bei der Steuererhebung treffen, sicherer muß das Steuereinkommen werden, vermindern lassen sich die Kosten des Verwaltungspersonals, einfacher, leichter und befriedigender gestaltet sich der Beruf der Steuerdirection, wenn alle steuerbare Objecte unter wenige Hauptrubriken zusammengefaßt, wenn alle Staatsauflagen an diese Rubriken geknüpft und möglichst auf Fixa der Provinzen, der Bezirke, der Communen und der Individuen gestellt, wenn die Gesetze über die Steueranlegung auf natürliche und einfache Grundsätze gebaut und gemeinfaßlich eingekleidet werden. Es ist zu hoffen — die Güte der Menschennatur leistet dafür Bürgschaft — daß, sobald das Steuersystem mit Leichtigkeit an die Formen des practischen Lebens sich anschließt, und sobald der Staatsbürger selbst das Maaß seiner Verpflichtungen sicher zu

erkennen vermag und von der Nothwendigkeit der Leistungen durch die Oeffentlichkeit des Finanzzustandes überzeugt worden ist, eine solche Gesinnung des Volkes sich entwickeln wird, bei welcher die ausführenden Behörden auf den guten Willen und die selbstthätige, unterstützende Mitwirkung der Privaten rechnen dürfen. Die Stimme der Civilisation ertheilt den Rath, die Weitschweifigkeit aus der Verwaltung zu entfernen. Unmöglich können die Finanzverwalter auf beifällige Anerkennung ihrer Anordnungen zählen, so lange die Werkzeuge der Steuererhebung auch das geringste Detail des Handels und Wandels und laufenden Verbrauchs mit begehrlichem Dazwischentreten verfolgen müssen. Die Staaten werden sich besser dabei befinden, wenn die Finanzverwaltung auf solche Systeme eingeübt ist, mit welchen sie ihre Zwecke zu erreichen vermag, ohne zur Mikrologie, zu inquisitorischen Handlungen oder zu demoralisirenden Maaßregeln ihre Zuflucht zu nehmen. Es braucht nicht der Weitläuftigkeit, wo der wichtige Zweck durch einfache, der Humanität, der Sorgfalt für die Moralität und der wahren Würde der Staatsgewalt besser entsprechende Proceduren vollkommen erreicht werden kann. Der organisirende Finanzmann muß die Volkswirthschaft in ihren innersten Regungen und in ihren höchsten Richtpunkten erforscht, er muß sich mit einer Menge von Einzelheiten bekannt gemacht haben; allein er muß sich die Klarheit im Ueberblicke der Materien bewahren und in der Anordnung der Steuern muß er sich frei von Künstelei erhalten.

Demnach sey die Steuerlast im Großen, wie im Kleinen nach gleichmäßigen Verhältnissen vertheilt; die Leistung sey für alle Theile des Staats und für alle Stände erträglich; die Anlegung der Abgaben sey einfach berechnet und die Erhebung der Auflagen sey dadurch so geordnet, daß eine mäßige Zahl von Angestellten das Geschäft für den Staat zu vollziehen vermag.

Im allmähligen Fortschreiten, im vorsichtigen Anrücken des Bestehenden zum Ideale muß die Praxis der Staatskunst die Erfüllung dieser Wünsche zu bereiten suchen.

Die Möglichkeit, diese Aufgabe gelöst zu sehen, wird genährt, wenn die Arbeit der Steuerverwaltung von oben nach unten zweckmäßig vertheilt wird.

Eine richtige Anlegung der Steuern setzt eine genauere Kenntniß der Elemente voraus, durch welche die Staatskraft gebildet wird. In Hinsicht auf die materiellen Elemente des Staatsreichthums müssen gemessen, untersucht, berechnet und verglichen werden: die Ausdehnung des Areals, die Beschaffenheit des Bodens, die Verschiedenheit seiner Kulturfähigkeit und seiner Benutzung, die Unterschiede in den Werthen, die Viehzucht, die gesammte Production aus dem Pflanzenreiche, der Ertrag des Bergbaues, die Masse des allgemeinen Tauschmittels für die Sachenwerthe, oder der Umfang der Geldcirculation. Es sind ferner, in Beziehung auf die Volksthätigkeit, oder das geistige Element der Staatskraft, zu ermitteln: die Größe der Bevölkerung, ihre Vertheilung in den Städten oder auf den Dörfern, ihre mannigfaltige Beschäftigung mit dem Ackerbau und mit der Viehzucht, mit Handwerken, mit Künsten, mit Manufacturen und Fabriken, ferner die Hauptgegenstände und die Triebwerke des Verkehrs und Handels im Innern und mit dem Auslande.

Eine gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast ist durch die Kenntniß und Berücksichtigung der arithmetischen Größen bedingt, unter welchen die einzelnen Elemente der Staatskraft in den verschiedenen Theilen des Staates sich vorfinden. Die systematische Ermittelung dieser Größen und ihre geordnete Zusammenstellung macht es möglich, die Proportion zu erkennen, in welcher jedes solche Moment in jedem Theile des Staats zu den übrigen Momenten derselben Staatsabtheilung steht und auf dieser Basis kann

erst genauer ermessen werden, wie die Größe jedes einzelnen Elements in der Summirung durch alle Theile dee Staats sich gegen jedes andere in gleicher Weise summirte Element verhält. Durch die vollständige Vergleichung aber, welche zwischen diesen Proportionen (durch das Ganze des Staats und in seinen einzelnen Theilen) und den Leistungen der Staatsangehörigen sowohl im Ganzen, als in den Abtheilungen des Gebietes und Volkes (nach Provinzen, Districten und Communen) angestellt werden kann, ist die Möglichkeit bereitet, mit approximativer Sicherheit wahrzunehmen, in welchem Verhältnisse die Größe der Staatslasten zur Größe der Staatskräfte und zur Summe des Nationaleinkommens steht; in Folge dieser Vergleichung kann die Regierung dann auch ermessen, ob die Steuern erhöhet werden können oder vermindert werden müssen, wie die einzelnen Theile des Staats unter den gemeinsamen Lasten concurriren, bei welchen Theilen des Staats Prägravation oder Begünstigung statt findet, und in welchen Punkten demnach die Gerechtigkeit eine Ausgleichung zu treffen gebiete.

Die Regierung muß, um sicher zu gehen, den möglichst vollständigen Ueberblick der Staatskräfte sich verschaffen, und sie bedarf zugleich eines festen Instituts, durch welches sie ununterbrochen in der richtigen Kenntniß aller Veränderungen erhalten wird, welche im Zustande der Volksthätigkeit und im Nationalvermögen vorgehen. Dieses Institut ist unter den mannigfaltigen Formen des ständischen Wesens im Leben der meisten Staaten schon längst befestigt. Eine vollständige und zweckmäßig geordnete Landesrepräsentation kann, wie sie den bürgerlichen und politischen Zustand überhaupt mit zu erhalten und zu kräftigen bestimmt ist, so auch insbesondere für die Gesetzgebung in Steuersachen und für die diesfallsigen Verrichtungen der Administration die ersprießlichsten Dienste leisten. Eine Landesrepräsentation, welche aus den Hauptclassen der Staatsangehörigen

hervorgeht, welche mit praktisch abgemessenen Stufen im gesellschaftlichen Leben der Communen, der Landbezirke, der Provinzen und für die Gesammtheit des Staats in Thätigkeit gesetzt und welcher nach ihrer verschiedenen Gliederung — mit erweiterter Basis in den untern und mit verengerter Grundlage in den obern Kreisen — die Arbeit für die Gesetzgebung und Verwaltung mit zugetheilt wird, kann die Wirksamkeit der Regierung nur verstärken. Mit der selbstthätigen Hülfe einer von oben nach unten natürlich gegliederten Landesrepräsentation wird die Regierung am zuverlässigsten dahin gelangen können, daß alle Theile des Staats in verhältnißmäßige Mitleidenheit bei den allgemeinen öffentlichen Lasten gesetzt, daß den Provinzen, Landbezirken und Communen die Mittel zu ihren besondern gesellschaftlichen Bedürfnissen mit Gerechtigkeit ausgeschieden werden, und daß die Steuern im Wechsel der Zeiten den Veränderungen folgen, welche im Werthe der Landbau- und Industrie-Erzeugnisse, im Vermögenszustande der Abgabepflichtigen und in den Preisen der unentbehrlichsten Bedürfnisse vorgehen. Einer Regierung, welche sich mit der Kunst vertraut macht, sich der Resultate ihres Strebens durch den festen Bund mit einer thätigen Landstandschaft zu versichern, wird das Werk der verhältnißmäßigen Steuerrepartition am leichtesten gelingen. Die Zufriedenheit des Volkes wird noch mehr steigen, und der Staatsverband wird in sich immer festere Consistenz gewinnen, wenn die vereinigte Einsicht und Thätigkeit der Regierung und der Stände für alle Theile des Staats hinsichtlich der allgemeinen Leistungen und der Lokalentrichtungen die angemessenen Verhältnisse ausgemittelt hat, wenn alle öffentlichen Lasten, welche sich irgend fixiren lassen, zwischen den verschiedenen Bestandtheilen des Staats in feste Matrikeln gebracht sind, und wenn die Steuerquoten, welche dem Staate zum allgemeinen Bedürfnisse zu entrichten und welche den Provinzen, Bezirken und Communen

zu ihrem besondern Bedürfnisse zu lassen sind, mit gleichmäßiger Rücksicht auf das Recht des Staats und auf die Rechte der Lokalitäten werden arbitrit worden seyn. *)

Die Steuern werden unter zwei Haupteintheilungen erhoben; sie erscheinen entweder als directe Abgaben, welche von dem Vermögen, Einkommen und Erwerbe der Staatsgenossen erhoben werden und die Person des Contribuenten unmittelbar treffen, oder als indirecte Auflagen, die den Genuß der Lebensmittel, die Materialien für die Industrie, den Verbrauch aller übrigen nothwendigen Bedürfnisse, die Verwendungen des Luxus und den Handel und Verkehr des Landes mit dem Auslande, oder den Durchgang fremder Güter durch das Inland zum

*) In dieser Rücksicht hat die Königlich-Baiersche Regierung ein ruhmwürdiges Streben nach der Vervollkommnung des Staatsorganismus an den Tag gelegt, indem sie den Ständen des Königreichs bei der Versammlung im J. 1828 unter den Finaldeliberationen über die Einführung des Landraths in den einzelnen Kreisen auch einen Gesetzentwurf, „die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den Letztern zuzuwendenden Fonds betreffend," zur Berathung vorlegen ließ. Diese Ausscheidung der allgemeinen Staats- und der Kreislasten ist noch nicht ganz zur Erledigung gediehen, da die von der Ständeversammlung beantragten Modificationen die Genehmigung des Königs nicht erhalten haben. Kömmt es aber, wie nicht zu zweifeln ist, dahin, daß in einer dem gesetzlichen Zustande des Königreichs entsprechenden Finalredaction die Meinungen der Regierung und der Stände sich vereinigen, so wird ein großer Fortschritt auf den Bahnen der Staatskunst geschehen seyn. Die systematische, den geläuterten Begriffen von einer lebendigen Staatsordnung entsprechende Durchführung des Ausscheidungswesens, die vollständige Gliederung der öffentlichen Lasten — unter den Rubriken der Central-Lasten, der Provinzial- oder Kreislasten, der Bezirkslasten und der Gemeindelasten — muß nothwendig zur Vereinfachung der Staatsverwaltung und zur großen Erleichterung der den Centralbehörden obliegenden Arbeiten führen.

Gegenstande haben, und die vom Urproducenten, oder vom Gewerbtreibenden oder vom Zwischenhändler verlegt, aber zuletzt vom Verzehrer oder vom Einkäufer zum Gebrauch im Inlande oder im Auslande durch den Waarenpreis bezahlt werden. Leichter, einfacher und sicherer ist die Erhebung der directen Steuern; denn die steuerpflichtigen Personen sind bestimmt, und die Erhebung kann innerhalb jeden Orts mit aller für die Staatsverwaltung nothwendigen Zuverlässigkeit geschehen. Schwerfälliger, verwickelter, unsicherer im Resultate ist die Erhebung der indirecten Auflagen, da für die Unterhaltung der nothwendigen Receptur- und Controlle-Anstalten mit großem, oft ganz unverhältnißmäßigem Aufwande eine Menge Hände in Bewegung gesetzt werden müssen, da die Steuerpflichtigen in den unberechenbaren Windungen des Verkehrs demungeachtet der Entrichtung oft auszuweichen wissen, da ein Rechnungswesen, welches alle Thätigkeiten der Production, der Verzehrung, des Verkehrs und des Handels bewachen und unzählige Einzelheiten in den Beziehungen der Staatsgenossen unter sich und mit dem Auslande verfolgen soll, in unübersehbare Details sich verliert und durch unvermeidliche zahlreiche Irrthümer täuschen muß, und da der Nutzen, welchen der Staat davon haben soll, mit dem Aufwande der großen Mittel und mit den Unbequemlichkeiten der Verwaltung nicht in Verhältniß steht. Sehr belohnend muß daher der Versuch seyn, durch einfachere Maaßregeln zu erreichen, was mit Weitläuftigkeiten nicht befriedigend geleistet werden kann.

Es wird, nach diesen Voraussetzungen, die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, daß die Steuersysteme dem Bedürfnisse des Staatslebens immer besser entsprechen werden, je mehr die indirecten Auflagen zu directen umgebildet und je mehr die Controllen gegen die Production und die Consumtion und gegen den Einzelverkehr der Volksthätigkeit

eingeschränkt werden. Eine solche Umbildung kann die Regierung mit allmähligem Fortschreiten, wo eins nach dem andern mit umsichtiger Vorbereitung und ohne Gefährde für den bestehenden Staatsorganismus ausgeführt wird, vollenden. Nach der Gradation, in welcher dieses Prinzip die Oberhand gewinnt, wird die Steuerverwaltung sich vereinfachen und wird das Personal für die Erhebung der Steuern, die Controlle der Einnahmen und die Bewachung des Volksverkehrs beschränkt werden können.

Es ist gewiß einer genauen Untersuchung werth, ob die bestehenden Verhältnisse solche Hindernisse in den Weg stellen, welche die Erstrebung dieses Zieles unmöglich machen könnten. So wäre z. B. zu prüfen, ob nicht die Summe der Einkünfte, welche die Auflage auf die Consumtion des Salzes dem Staate gewährt hat, mit Rücksicht auf die Volkszahl, auf den Umfang des Viehstandes und auf die Bedeutung der salzconsumirenden Gewerbe zwischen den Landesabtheilungen im Ganzen mit fixen, für gewisse Perioden gültigen Raten repartirt, dann innerhalb jeden Landbezirks auf die Städte, Marktflecken, Rittergüter und Dörfer nach den obenerwähnten drei Anhaltpunkten für die Bemessung der Consumtion ebenfalls in fixen Quoten vertheilt und mit gewissen Classificationen — bei welchen die Leistungskräfte und die Unentbehrlichkeit des Products für die Landwirthschaft und das städtische Gewerbe die Ermäßigung bedingen müßte — durch die Bezirks- und Gemeindebehörden von den im Einzelnen billig zu taxirenden Consumenten eingehoben werden könnte. Prägravation der einzelnen Communen, Landbezirke oder Provinzen würden nicht leicht eintreten oder wenigstens nicht lange wirken können, wenn die Grundlagen für die Ansätze periodisch revidirt und die generellen und individuellen Steuerquoten nach den veränderten Umständen beim Ablauf des bestimmten Zeitraums modificirt würden. So läßt sich auch

denken, daß die Ausführung einer andern Maaßregel, bei welcher die freiere Entwickelung der National-Industrie sehr interessirt ist und die der Sorgfalt der Regierungen vorzüglich empfohlne Moralität der Staatsgenossen nur gewinnen kann — die Herabsetzung der Zoll- und Accise-Abgaben und die Vereinfachung der Zoll- und Accise-Regieen, keine unübersteiglichen Schwierigkeiten finden würde. Es käme darauf an, ernstlich zu überschlagen, ob ein großer Theil des Einkommens, welcher dem Staate durch die eingeführten Zölle oder die Accise versichert worden ist, sich nicht in directe Auflagen auf alle Classen der Staatsbürger verwandeln lasse. Man darf, wenn einmal die Unzulänglichkeit und Schädlichkeit hoher Zollauflagen allgemein wird erkannt worden seyn, der Erwartung Raum geben, daß jede Regierung unter dem Beirathe und der thätigen Mitwirkung einer vollständig gegliederten Landesrepräsentation diese Aufgabe wird befriedigend lösen können.

Die directen Steuern lassen sich auf wenige Rubriken beschränken. Der Grundeigenthümer möge vom Reinertrage seines angebauten Grundes und Bodens nur eine solche Quote zahlen, bei welcher die Kraft zum Fortbau nicht entzogen, die Selbstbefriedigung der Producenten hinreichend geschont und der Fleißige nicht vor dem Trägen belastet wird, und ernstlich möge darauf hingewirkt werden, daß jener Standpunkt der Steuergleichheit erreicht werde, wo die Grundsteuer auf eine angemessene Quote des durch approximative (nicht zu sehr ins Kleine sich vertiefende) Taxationen ermittelten Natural-Erbaues fixirt und das dem Staate für diese Quote zu bezahlende Geldsurrogat nach dem Wechsel des Marktpreises in den Natural-Erzeugnissen periodisch verändert wird. Der Hausbesitzer kann von dem Capital, welches für seine Gebäude nach Verhältniß der daraus zu ziehenden Nutzungsrente anzurechnen ist,

eine mit den Lasten des urbaren Bodens gleichstehende Quote als Steuer entrichten. Eine billig mäßige Steuer, wodurch alles **Einkommen** aus dem Besitze baarer Capitalien, aus Geld, und Naturalrenten aller Art, aus nutzbaren Rechten, aus Dienstbarkeiten und aus Pensionen mit billiger Abstufung der Ansätze betroffen wird, kann nicht als lästig angesehen werden, da diese Gattungen von Vermögen und von Einkünften nach dem Grundsatze der Steuergleichheit nicht befreit bleiben können. Einen sehr bedeutenden Ertrag muß die Steuer gewähren, mit welcher jedes **Einkommen von irgend einem Gewerbe oder Erwerbe** in Anspruch genommen wird, und wodurch demnach alle Staatsangehörigen, die durch wissenschaftliche Thätigkeit, durch Fabrikation, Manufaktur und Handel, durch Ausübung der Künste, durch Handwerke und durch sonstige Gewerbe, Handthierungen und Nahrungs-Zweige ein Einkommen sich verschaffen, nach wohlberechneten Classificationen in verhältnißmäßige Mitleidenheit gesetzt werden. Es kann nächstdem, in sofern der Ausfall, den das indirecte Steuereinkommen durch die Zollermäßigung erleiden dürfte, durch die verschiedenen Auflagen auf das Einkommen nicht völlig gedeckt würde, und in soweit das dringendste Staatsbedürfniß dazu Veranlassung giebt, eine directe Steuer auf den Werth und Verbrauch aller nicht zu den Lebensmitteln zu rechnenden Bedürfnisse und auf die Verwendungen des Luxus in jeder Haushaltung gelegt und in diesen Beziehungen etwa unter dem Namen einer fixirten Accise jede Familie oder jedes selbstständige Individuum an der geeigneten Stelle der nach der Ausdehnung der Consumtion zu formirenden Classenreihe einer verhältnißmäßigen Mitleidenheit unterworfen werden. Durch die Ausdehnung des directen Steuersystems wird es thunlich, die indirecten Abgaben einzuschränken und in das Ganze der Steuerverwaltung Vereinfachung der Manipulationen und deutlichern Ueberblick zu bringen. In mäßigen Sätzen kann

die Consumtion an Bier, durch Beauflagung des Malzes nach der Scheffelzahl oder des Bieres nach Gebräuden, besteuert werden. Mit stärkern Steuersätzen mag die Consumtion des Brandtweins durch Belastung des Urproducenten nach Verhältniß seiner Fabrikation in Schranken gehalten werden. Eine höhere Auflage kann der dem Luxus angehörige Verbrauch der fremden Weine und Brandtweine vertragen. Durch mäßige, nur im Verhältnisse zum genau ausgemittelten Communalbedürfnisse normirte Auflagen mögen die Stadtgemeinden die zu ihren Märkten eingeführten Consumtibilien an Victualien, Getränken aller Art, und an andern für den Lokalverbrauch bestimmten Gegenständen besonders belasten. Frei möge sich aber der größere Handel und Verkehr im Innern und an den Grenzen bewegen. Zum Genusse dieser Freiheit würde gehören, daß die Zölle nur für finanzielle Zwecke berechnet, auf wenige einfache Unterscheidungen und großentheils auf geringere Sätze reducirt, die Güter nur nach Stückzahl, Maaß und Gewicht vernommen, die zeitsplitternden und waarenverderbenden Revisionen aber in der Regel vermieden und nur für die Fälle des dringendsten Verdachtes eines versuchten Unterschleifs autorisirt werden. Wird die Erhebung der Zölle nur auf den Verkehr und Handel im Großen, im Wege der See- und Flußschiffarth und des Fuhrwesens und auf den Umsatz in bedeutendern Gewichten beschränkt, so ist eine natürliche Bürgschaft dafür aufgestellt, daß Industrie, Handel und Verkehr einen stärkern Aufschwung nehmen, daß die Consumenten nach freier Wahl und zu wohlfeilen Preisen ihre Bedürfnisse sich verschaffen können, daß die Zolldefraudationen verschwinden und daß die Zollregie nicht mehr zahlreiche Schaaren von Zolleinnehmern und Zollwächtern bedürfen wird, sondern durch ein sehr beschränktes Personal und durch mäßigen Aufwand ihren Zweck zu erreichen vermag.

Digitized by Google

Ein Steuersystem, was nach diesen Grundzügen regulirt ist, macht es möglich, den Centralbehörden große Erleichterungen in den Arbeiten zu verschaffen und den Aufwand für das Beamtenpersonal bedeutend einzuschränken. In den Städten kann der größte Theil der Arbeit, welche die gesetzmäßige Anlegung und die Erhebung der Steuern in Anspruch nimmt, den Magistraten und Bürger-Repräsentationen überwiesen werden. Angenehmer möchte es für die Stellung der Regierungen erscheinen, wenn diese sich nur die Anordnung und Leitung im Großen vorbehalten, und wenn das weitläuftige Detail der Ausführung zur Sache der Lokalitäten gemacht wird. Es liegt kein wesentliches Bedenken vor, warum die Grund-Häuser-Einkommen-Gewerb- und Erwerbsteuern, die fixirten Consumtionsabgaben, und unter der Classe der indirecten Abgaben alle Tranksteuern nicht durch die Magistrate und Gemeinde-Repräsentanten erhoben und den Centralcassen verrechnet werden könnten. Zur Erlangung der Gewißheit, daß die städtischen Communen den Gesetzen gemäß verfahren und das Interesse des Staats nicht hintansetzen, wird es hinreichen, wenn die städtischen Behörden in den einzelnen Zweigen der ihnen anvertrauten Steuerverwaltung durch einzelne Regierungsorgane controlirt werden. Diese im Staatsinteresse nothwendige Sicherheit würde sich dadurch noch erhöhen, und die Controlle durch Regierungsorgane noch mehr Realität gewinnen, wenn das Lokal-Auflagenwesen, welches in den Städten für die Communal-Bedürfnisse besteht, mit dem Systeme der Staatsabgaben so eng wie möglich vereinigt und wenn daher wo nicht für alle, doch für die meisten Gattungen der directen und indirecten Steuern eine Gemeinschaft zwischen dem Staate und den Communen in solcher Weise vermittelt wird, daß von jedem Steuercontingent, welches die Stadt zu entrichten hat, eine bestimmte, bei jeder Steuergattung verschieden zu arbitri-

rende Quote (z. B. $\frac{5}{6}$ $\frac{4}{5}$ $\frac{3}{4}$ $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{2}$) dem Staate verrechnet und ein bestimmter Satz (z. B. $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{5}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{2}$) den städtischen Communcassen überlassen würde. *) Es würde aber auch die Controlle des Staats noch mehr eingeschränkt und den Communalbehörden völlig freie Hand gelassen werden können, wenn — was keineswegs für unmöglich anzusehen ist — das Steuerwesen eine solche Einrichtung empfinge, bei welcher alle größern Landabtheilungen (Provinzen) gegen das Ganze des Staatsverbandes, alle kleinern Landestheile (Kreise, Bezirke) gegen das Ganze des Provinzialverbandes und alle Communen gegen den Bezirksverband hinsichtlich der sämmtlichen Steuergattungen auf fixe von Periode zu Periode zu revidirende Quotisationen gestellt wären und den Städten überlassen bliebe, die ihnen zugetheilten Steuerraten mit den von ihnen selbst als zweckdienlich erkannten und den Lokalverhältnissen am besten entsprechenden Maaßregeln aufzubringen.

Die Belebung der Lokalverwaltungen, die Kunst, mit welcher die Regierung die selbstständigen Communalbehörden für die wichtigsten Staatshandlungen mit sich in innige Verbindung setzt, muß die Bewegung der Staatsverwaltung beflügeln und die Hebel der Staatskraft verstärken.

---

*) So könnte z. B. in irgend einem Staate für angemessen befunden werden, die Häusersteuer den städtischen Cassen wenigstens zu einem Drittel anzuweisen, da es mit der Billigkeit übereinstimmen würde, von dem höheren Steuerertrage, welcher nur dem durch den Gewerbfleiß und den Verkehr der Städte gesteigerten Häuserwerthe zu danken ist, auch den Communen selbst den Abzug einer Quote für die Lokalbedürfnisse zu verstatten. So könnte man ferner da oder dort für billig ansehen, den städtischen Cassen den Ertrag der Handelsabgaben und der Accise zur Hälfte, der Tranksteuern zum dritten Theil, ferner die Gewerb- und Erwerbsteuern zu einem Viertel oder Fünftel zufließen zu lassen.

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Betrachtungen.

Veredlung der Staatseinrichtungen will der Geist des Jahrhunderts. Nach diesem Gute strebt die Bewegung des Zeitalters. Die Idee des Staats, welche der menschlichen Vernunft unverfälschlich eingeprägt ist und unter dem Fortschreiten der Civilisation im menschlichen Bewußtseyn immer klärer hervortritt, geht mit großen Schritten einer vollkommneren Ausbildung entgegen. Mit den Bestrebungen der Regierungen begegnen sich die Wünsche der Völker in gemeinschaftlichen Zielpunkten. Eine lange Reihe der erschütterndsten Ereignisse hat der Welt die Erkenntniß aufgedrungen, daß das unbestimmte, factische, schwankende Herkommen nicht mehr genügt, daß die fortgeschrittene Gesellschaft sich mit Einrichtungen und Maximen, welche für die Bildungsstufen der verschwundenen Geschlechter geeignet waren, nicht mehr befriedigt weiß, daß die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung nach dem Bedürfnisse der Menschheit ergänzt, verstärkt, befestigt werden müssen. Von deutlicher, urkundlich bestimmter, der Vernunfterkenntniß genügender Regel will die Gesellschaft beherrscht seyn, wo die überlieferten Formen noch Einseitiges, Lückenhaftes, Wandelbares, schädlich Hemmendes, der Willkühr Unterworfenes zeigen; das Veraltete, das Verbrauchte, das Unhaltbare soll der frischen Lebensbildung, den Erzeugnissen der Aufklärung, der zeitgemäßen Reform den Platz räumen. Die Vernunft der Völker strebt nach urkundlichen Normen für die wichtigsten Verhältnisse der Staatsordnung, nach gesetzlichen Bürgschaften für einen Rechtszustand, wie ihn

die Höhe der Civilisation vorzeichnet. Die historischen Bildungen sollen sich mit den gesellschaftlichen Begriffen des Jahrhunderts, mit den erweiterten Forderungen der Humanität in Einklang setzen. Untrügliche Zeichen verkünden, lautsprechende Thatsachen beweisen, daß diese Richtung der Geister unwiderstehlich ist.

Kein Grund der Besorgniß besteht für die Regierungen, welche das Edle in den Bestrebungen des Zeitalters zu würdigen verstehen. Der Staat muß befestigt werden, seine Construction muß an Haltbarkeit gewinnen, wenn das Band zwischen den Fürsten und dem Volke näher geknüpft, wenn jedes öffentliche Verhältniß, jede wichtige Einrichtung durch bestimmtere Regel befestigt und da, wo durch das gesellschaftliche Bedürfniß die Nothwendigkeit gegeben ist, durch zeitgemäße Ausbildung in seiner richtigen Wirksamkeit gesichert wird, wenn die Gesetzgebung über das Recht und die Pflicht der Staatsbürger von der Achtung ausgeht, welche die Würde der Menschheit in Anspruch nimmt. Auf treue Liebe, unerschütterliche Anhänglichkeit, selbstthätige Unterstützung und lobpreisende Anerkennung des ganzen Volkes kann jeder Regent sicher zählen, welcher sich selbstständig seiner Macht bedient, um jeder wahren Verbesserung im gesellschaftlichen Zustande die Aufnahme zu verschaffen und die dauerhafte Existenz zu bereiten, und welcher jede Classe der Staatsangehörigen bei ihrem wohlverstandenen Rechte zu schützen sich zur Gewissenssache macht. Des Gelingens seiner wohlthätigen Entwürfe wird der Regent sicher seyn, welcher für die schweren Leistungen der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung die Männer der gründlichen Wissenschaft, der reifen Erfahrung, der geläuterten Einsicht, des umfassenden Ueberblicks und des geübten Talents mit sich verbindet, und welchem es für unverbrüchliche Maxime gilt, jedes öffentliche Amt nur dem Würdigsten, oder dem erprobten Verdienste zuzutheilen. Hoch wird die Mei-

nung des Zeitalters und der Nachwelt jeden Regenten stellen, der dem Bürgerstande volle Gerechtigkeit widerfahren läßt. Die weisen Regenten werden, aufmerksam auf die lauten Mahnungen einer vielbewegten Zeit, den großen Vortheil erkennen, welchen sie für die Ausübung ihrer Macht dadurch gewinnen müssen, wenn sie zur Verwaltung der höchsten Directorialstellen in der Justiz und Administration und zu den obersten Befehlshaberposten im Kriegerstande auch die Ausgezeichneten von bürgerlicher Geburt in ihre Nähe rufen. In den Ansprüchen auf die obersten Staatsämter hat die Meinung der freisinnigen Regierungen und der fortgeschrittenen Völker den Bürgerstand mit dem Adel in völlige Gleichheit gesetzt. Die Urkunden des vernünftigen Verfassungsrechts sprechen übereinstimmend den Grundsatz aus, daß nur dem Verdienste die Staatsämter gehören und daß unter dieser Bedingung alle Staatsbürger ohne Unterschied der Geburt zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern gelangen können. Die unermeßliche Mehrheit aller Vernünftigen, aller Wohlgesinnten, aller Aufgeklärten im Volke wird dem Regenten fest anhängen, der in der Besetzung der wichtigsten und einflußreichsten Aemter den Bürgerstand mit dem Adel völlig ins Gleichgewicht zu stellen weiß und der sich durch nichts abhalten läßt, den gleichen Anspruch, welchen eine aufgeklärte Politik und das Wort des Gesetzes dem Bürgerstande in der ganzen Stufenfolge des Staatsdienstes neben dem Adel zusichert, zur Wahrheit zu machen.

Ein solches System empfiehlt die stets sich wiederholende Lehre der Geschichte und die unerstickbare Stimme des gesunden Menschenverstandes. Eine mächtige Kraft hat in den Staaten erst von dem an sich entwickelt, wo die Weisheit diesem Systeme die Herrschaft gesichert hatte. Nicht einseitige

Auffassung der Dinge, nicht einseitig gegebener Rath kann dem Regenten genügen. Es ist eine practische Bürgschaft nöthig, daß das allgemeine Interesse des Staats mit den besondern Interessen eines mehr oder weniger privilegirten oder begünstigten Standes nie verwechselt werden könne. Auch die neueste Erfahrung giebt die ernste Mahnung, daß nur die Mischung, die Vollständigkeit der Ansichten, die mehrseitige Betrachtung der Dinge durch Rathgeber, die aus beiden Ständen gewählt sind und mit gleichem Gewichte sich gegenüber stehen, dem Regenten eine richtige Darstellung der Verhältnisse verbürgen und die zuverlässigsten Anhaltpunkte geben könne, um im Sinne der höchsten Staatsinteressen seine Entschließungen zu fassen. Ein solches System stimmt allein zu den wahren Interessen der Erbmonarchie, da es die Kennzeichen der Haltbarkeit in sich trägt und da es am sichersten dazu sich eignet, den Einfluß der Standesvorurtheile zu beschränken, die Schroffheit und Uebertreibung der Grundsätze zu vermeiden, die Ueberschätzung des alt Herkömmlichen zu entfernen, fixe Ideen oder vorgefaßte Meinungen durch den freien Austausch mehrseitiger Auffassungen zu berichtigen, die Maxime der gleichmäßigen Gerechtigkeit durch das Ganze der Gesetzgebung und Verwaltung durchzuführen und in stürmischer Zeit Gewandtheit für unerwartete bedenkliche Lagen einzuüben. Wo dieses System die Herrschaft behauptet, da können die praktischen Reformen nach einander ins Leben treten, da muß die Zufriedenheit wohnen, weil die öffentlichen Bedürfnisse durch Organe, welche mehreren Ständen angehören, umsichtiger und vollständiger gewürdigt werden, und weil billige Ansprüche und Wünsche des zeitigen Gehörs und der angemessensten Befriedigung gewärtigen können. Da muß die gereifte Einsicht, das Talent und das Verdienst überall den ersten Platz einnehmen. Da muß der Adel des Geistes, die erworbene Tugend des Mannes aus dem Bürgerstande die gleiche Ehre,

die gleiche Belohnung finden, wie der Würdige aus dem Stande des Geburtsadels. Die gleiche Gerechtigkeit muß schaffen, daß dem Regenten die Liebe und das Vertrauen des gesammten Bürgerstandes sich zuwendet. Ein solcher Stützpunkt vermag aber vor jedem andern die Sache der Monarchie stark und unüberwindlich zu machen. Im Ganzen des Bürgerstandes, in den thätigen Bewohnern der Städte ruht die schaffende und nährende Hauptkraft der Staaten. Alles vermag der Regent für die Civilisation, wenn die Vernunftmäßigkeit seiner öffentlichen Handlungen von der Mehrheit des Volkes Achtung erzwingt, wenn die organirsirten Massen der städtischen Bürgerschaften seinem Winke folgen, wenn dem Gesetze der freie Wille der mächtigsten Mehrheit entgegen kömmt.

Dankbar werden die Städte für die Wohlthaten seyn, welche durch die Regeneration ihrer Verfassungen über ihre Bewohner sich verbreiten müssen. Aus der geregelten Selbstständigkeit, mit welcher die Gemeinden der Städte sich bewegen, aus der Wechselwirkung zwischen festorganisirten Magistraten und selbstthätigen Bürgerschaften wird ein kräftiges, ein fruchtbringendes Leben sich entfalten. Durch die Anweisung eines befriedigenden Rechtsgebietes, durch den gemessenen Gebrauch der Mündigkeit, durch die Freiheit in der gesellschaftlichen Entwickelung wird der Geist der Städte bereichert, das Kraftgefühl der Bürgerschaften mehr und mehr gesteigert werden. Die Bekräftigung des städtischen Lebens wirkt auf das Ganze des Staats allenthalben befruchtend zurück. Die productiven Thätigkeiten erstarken in der freien Bewegung und vermehren ins Unendliche die Kraft im Innern und die Stärke, die Festigkeit und den Nachdruck in den Berührungen mit dem Auslande. Mächtiger, selbstständiger, beneidenswerther erscheint der Regent, welcher über mündige Bürgerschaften gebietet.

Vollständig werden die Städte befriedigt seyn, und den größten Aufschwung wird die Industrie des Volkes nehmen, wenn die Staaten von den Fesseln des Prohibitivsystems sich gelöst haben werden, wenn die Gängelei auch die Bewegung der Industrie, des Handels und Verkehrs nicht mehr trifft. Die Aufklärung des Jahrhunderts läßt hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern seyn werde, wo das Prinzip des freien Handels, des freien Austausches aller Producte und Manufacte triumphirt. Die Organe der Centralverwaltungen müssen einsehen, daß mit Naturwidrigkeiten und Künsteleien nichts Großes geschehen kann. Die wahren Staatsmänner, welche vor den Lehren der Erfahrung die Augen nie verschließen, werden sich davon überzeugen lassen, daß willkührlich gestellte Schutzzölle nicht die richtigen Mittel sind, die Volksbetriebsamkelt zu fördern und ihr regelmäßiges Fortbestehen zu sichern. Der oberste Strebepunkt einer gesunden Handelspolitik muß bleiben, den einheimischen Verkehr und die Verbindungen mit dem Auslande so zu reguliren, daß die Consumenten alle zu ihrem Bedürfnisse gehörigen Wahren in der besten Qualität und zu den wohlfeilsten Preisen sich überall her verschaffen können und daß mithin die eigene Auswahl der Consumenten nirgend beschränkt, sondern jedem überlassen wird, die Gegenstände seines Verbrauchs zu kaufen, wo er sie am besten zu treffen glaubt und wo er es zu seinem Interesse am zuträglichsten findet. Der Rücksicht auf das Wohlbefinden, auf die natürliche Freiheit der Consumenten sind alle andern Rücksichten unterzuordnen. Die Erfahrung sagt, daß, wenn die Regierungen sich bestreben, den Consumenten ihre Bedürfnisse durch die einheimischen Gewerbe zu billigern Preisen zu verschaffen, diese wohlgemeinte Absicht durch Zölle nicht erreicht werden könne. Nun vermag die Vernunft des consumirenden Publicums nicht anzuerkennen, daß eine Ver-

bindlichkeit bestehe, theurer im Lande an wenige Begünstigte zu bezahlen, was der freie Verkehr mit dem Auslande in gleicher Güte oder in vollkommnerer Gestalt zu wohlfeilern Preisen verschaffen könnte. Widernatürlich und unrechtmäßig müssen die Consumenten eine Steuer finden, die sie mit dem vertheuerten Waarenpreise nicht dem Staate sondern den Gewerbsleuten entrichten, welche ihre Geschäftszweige ohne nüchterne Ueberlegung und ohne richtige Berechnungen gewählt haben und für den Bestand ihrer gewagten Gewerbe den künstlichen Schutz hoher Zölle fordern zu dürfen vermeinen. Denn der Consument ist der Willkühr des begünstigten Gewerbtreibenden überlassen, da dem Letztern durch kein Gesetz im Interesse des Consumenten die Grenze vorgezeichnet werden kann, in welcher er die Waarenpreise halten soll, und da mithin das Gesetz die Käufer in die Lage setzt, vielleicht einen Preis entrichten zu müssen, welcher mit dem Werthe der Materie und der Arbeit außer Verhältniß ist. Hohe Preise und schlechte Waare sind nur zu oft die Früchte der Zollkünsteleien. Die hohen Zölle können daher nicht für ein zweckmäßiges Mittel angesehen werden, die einheimische Industrie zu beleben und zu vervollkommnen, sondern sie setzen im Gegentheil den Staat in die Gefahr, das Entgegengesetzte von dem zu erfahren, was beabsichtigt wird. Durch das Vertrauen auf den Zollschutz werden die Gewerbtreibenden leicht verleitet, Geschäftszweige zu ergreifen, welche weder durch die Lage und die Verbindungen des Landes, noch durch die Producte des Bodens, noch durch den Stand des Arbeitslohnes, noch durch die begleitenden Umstände in den verwandten Gewerben, noch durch die Wahrscheinlichkeit des Absatzes begünstigt sind. Solche Phantasien zu nähren und zum Schaden der Consumenten zu schützen, besteht für den Staat keine Verpflichtung. Die Gewerbtreibenden haben zu überlegen, ob das Geschäft, was sie ergreifen, den Verhält-

nissen, welche ihnen vorliegen, entsprechen, ob einem wirklichen Bedürfnisse abgeholfen werde, ob das Fortkommen aus eigener Kraft zu hoffen sey. Jedes Unternehmen, welches auf richtige Speculationen sich gründet, muß sich selbst forthelfen können. Unrichtig gewählt, unwirthschaftlich muß jedes Gewerbsunternehmen genannt werden, dessen Productionen die Concurrenz mit dem Auslande nicht aushalten können. Unbegründet ist daher allezeit die in jedem Schutzzolle sich ausdrückende Forderung an die Consumenten, mit ihrer Aufopferung das Risico mit bezahlen zu sollen, in welches die eine oder die andere Classe der Gewerbtreibenden ihre Capitalien durch falsche Speculationen oder durch gewagte Unternehmungen versetzt haben. Kein Recht und keine Pflicht besteht für den Staat, durch Zollzwang Geschäftszweige zu unterstützen, die nur durch irrige Auffassung der Gewerbs- und Verkehrsverhältnisse hervorgerufen worden sind. Das Kränkelnde, das Widernatürliche halten zu wollen, ist vergebene Arbeit. Nur das Gesunde besitzt die Elemente der Dauer. F r e i h e i t d e r C o n c u r r e n z ist das natürliche, das sichere, das durchgreifende Mittel, die Volksbetriebsamkeit in der wirthschaftlichsten Richtung zu erhalten, das Nachdenken, den Erfindungsgeist und die Speculation wirksam anzuspornen und die gewerbtreibenden Classen auf solche Einrichtungen und solche Eintheilungen ihrer Thätigkeit zu leiten, daß die Beschaffenheit und der Preis ihrer Erzeugnisse die Lust zur Abnahme reizt. Die Freiheit der Einfuhr zwingt die Gewerbtreibenden des Inlandes, die nützlichen Erfindungen des Auslandes sich anzueignen, die Höhe zu erstreben, welche der Gewerbfleiß der Fremden erreicht hat, und die billigen Preise der fremden Waare einzuhalten. Dem Inländer bleibt vor dem Fremden immer der Vortheil voraus, den der Wegfall der Transportkosten gewähren muß, und sicher können die Träger des einheimischen Gewerbfleißes darauf Rechnung machen, daß

die Nachfrage nach fremden Manufacturwaaren von selbst in dem Verhältnisse sich mindern werde, in welchem die einheimische Production sich vervollkommnet. Der freie Zugang der auswärtigen Industrie-Erzeugnisse muß aber bleiben, weil durch nichts anderes die Preise in dem Verhältnisse erhalten werden können, welches dem Interesse der Consumenten (d. h. dem Volke in Gesammtheit) entspricht, und weil die fremde freie Concurrenz als das einzige praktische Mittel anzusehen ist, durch welches der Antrieb zur Anstrengung und zum Wetteifer unaufhörlich unterhalten werden kann. Das Schlechte, das Unvollkommene muß weichen, und das Verbesserte, das Vortreffliche den Platz behaupten.

Alle Schutzzölle sind Fesseln der Volksbetriebsamkeit und Störungen des Völkerverkehrs. Nur im freien Handel können die Verbindungen der Völker angeregt, erhalten und vermehrt werden. Nur dahin zieht sich und da befestigt sich der Handel, wo volle Freiheit im Austausche der Waaren herrscht, und wo diese Freiheit den wohlfeilsten Markt und die mannigfaltigste Auswahl bereitet. Nur im freien Zusammentritte der Handelswelt erzeugen sich die Geschäftsverbindungen, durch welche der Ueberfluß der einheimischen Production die vortheilhaften Wege ins Ausland gewinnen kann. Wo das Verkaufen erschwert wird, da stellen sich keine Käufer ein, denn nur in der Gegenseitigkeit der Vortheile kann der Handelsverkehr seine Blüthe gewinnen. Wenn die Zollgesetzgebung dem Fremden den Zutritt mit seinen Industrie-Erzeugnissen und mit seinen Producten erschwert, so schmälert, erschwert oder raubt sie auch dem einheimischen Landbauenden und Gewerbtreibenden die Gelegenheiten, seinen eigenen Producten und Industrie-Erzeugnissen den erwünschten Absatz zu verschaffen. Activität des Handels mit Fabrikaten und Producten, nützliche Verwerthung der Schöpfungen, welche durch die Arbeiten des Landbaues und

des Gewerbfleißes hervorgerufen werden, ist nicht zu erwarten, wo der Inländer und der Ausländer nicht Erzeugniß mit Erzeugniß leicht umtauschen kann.

Was der gesunde Menschenverstand als Naturgesetz erkennt, wird durch Beispiele aus der Erfahrung außer allen Zweifel gesetzt. Nicht das Merkantilsystem, sondern das Prinzip des freien Handels hat das Königreich Sachsen auf den Rang der ersten Europäischen Manufakturstaaten erhoben. Die Industrie des Sächsischen Volkes ist groß erwachsen, während die Regierung die freieste Concurrenz aller Waaren aus allen Ländern zu schützen von jeher sich zur Regel gemacht hat. Der durch wahre Intelligenz ermunterte freie Zutritt des fremden Kunstfleißes zeigte den Sächsischen Fabrikstädten die Strebepunkte für ihre eigene Industrie. Die Nothwendigkeit, den Sieg über Schwierigkeiten zu erringen, reizt zur Uebung der Geisteskraft. Unter dem anscheinenden Drucke der freien Concurrenz entzündete sich in den Sächsischen Fabriken der lebendigste Eifer, alle Verbesserungen der auswärtigen Industrie sich anzueignen, durch neue Erfindungen ihre Productionen zu vervollkommnen und durch die Güte und Wohlfeilheit ihrer Waaren den Wettkampf mit dem Kunstfleiße der Engländer, der Franzosen und der Niederländer unüberwunden zu bestehen. Nur eine freisinnige Handelspolitik konnte die Stadt Leipzig auf den Standpunkt einer Europäischen Meßstadt erheben. Unschätzbar für das Königreich Sachsen und seine Nachbarländer, ja für das gesammte industriöse Deutschland ist die Freiheit, welche die Leipziger Messen zum allgemeinen Sammelplatze für die wichtigsten Erzeugnisse des mitteleuropäischen Kunstfleißes aufgenährt hat. Unermeßlich sind die Vortheile, welche dem Verkehr zwischen dem Westen und Osten und zwischen dem Süden und Norden durch die auf den Messen geknüpften persönlichen Verbindungen der Handelswelt und durch die mannig-

faltigste Auswahl in der glänzendsten Ausstellung der Kunstfertigkeiten verschafft werden. Unberechenbar für Sachsens und des übrigen Deutschlands Industrie wäre der Schaden, wenn die Sächsische Handelspolitik sich je nach unpraktischen und widernatürlichen Theorieen ändern, wenn der große Absatz und Austausch, welchen die Europäische Industrie durch das praktische Mittel der freien Leipziger Messen findet, durch Annäherung an das Merkantilsystem auf das Spiel gesetzt, wenn bei den Erwägungen, die den Verkehr im innern Deutschland und die Handelsbeziehungen der Deutschen Staaten zu den Nachbarreichen zum Gegenstande haben, das naturgemäße und vernünftige Prinzip des absolut freien Handels nicht obsiegen sollte.

Die Landwirthschaft, der Gewerbs- und der Kunstfleiß der Deutschen kann mit den Engländern, Franzosen und Niederländern allenthalben zum Wettkampfe in die Schranken treten. Eine Reihe von Ereignissen, welche die Welt in Erstaunen setzt, hat Nord- Mittel- und Südamerika dem Verkehr aller Nationen geöffnet. Rußlands sieggekrönte Waffen haben die schmählichen Fesseln zersprengt, unter welchen das Türkische Reich den Seeverkehr der Süd- und Westeuropäer mit den Anwohnern des schwarzen Meeres hielt, und frei kann der Handel des mittelländischen Meeres sich mit dem Süden des Russischen Reiches verbinden. Vorbereitet ist das durch erleuchtete Politik vom Türkischen Joche befreite Griechenland, den Handelszug aus dem Mittelmeere nach Kleinasien und dem schwarzen Meere in sich aufzunehmen und den Speculationen der industriösen Völker durch seinen Zwischenhandel neue Wege nach dem tiefern Osten zu bahnen. Zerstört ist endlich, durch Frankreichs ruhmwürdigen Kraftentschluß, das Raubsystem der Nordafricaner, und furchtlos können, nach diesem Siege der Civilisation, auch die nicht von Kriegsflotten beschützten Flaggen im weiten Becken des

Mittelmeeres sich durchkreuzen. Möge die Deutsche Industrie durch die auswärtige Politik der zur Bundes-Hegemonie berufenen Regenten bald neue Hebel gewinnen, möge der auswärtige Handel der Deutschen durch Verträge mit den Nachbarreichen, mit den entfernten Staaten Europa's und mit den Staaten des Amerikanischen Continents allenthalben nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit geordnet und geschützt, und möge durch solche Politik die Zeit genähert werden, wo die Häfen Amerika's, des mittelländischen Meeres, Kleinasiens und des schwarzen Meeres von Schiffen wimmeln, die der Reichthum der Deutschen Seestädte ausgerüstet und der Deutsche Kunstfleiß befrachtet hat.

Zu solchem Aufschwunge der Deutschen Nationalwirthschaft in entscheidenden Momenten die Bahnen zu ebnen, ist des Schweißes der Edlen werth.

Digitized by Google

Statut über die Rathswahlen zu Bremen.

Bekanntmachung des Senats.

Nachdem durch eine, am heutigen Tage von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich beliebte Vereinbarung, neue, den Zeitumständen angemessene gesetzliche Bestimmungen, darüber, wie es künftig mit der Wahl eines Rathmannes gehalten werden soll, beschlossen sind, so bringt Ein Hochweiser Rath solche nachfolgend zur Kunde alle die es angeht.

Mit der Wahl eines neuen Rathmannes soll es von diesem Tage an also gehalten werden:

Am Tage nach der Beerdigung eines Rathmannes, oder nach der Einführung eines zum Bürgermeister erwählten Rathmannes, oder nachdem einer der Wahlmänner gesetzmäßig aus dem Rathe entlassen worden, wenn solcher Tag nicht auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sonst aber am nächstfolgenden Tage, soll in der Regel ein neuer Rathmann gewählt werden, und der Rath solche Wahl nur im Fall dringender Geschäfte oder Abhaltungen acht Tage länger aussetzen dürfen. An solchem Wahltage soll sich der Rath versammeln, und zugleich den Bürger-Convent zusammen berufen.

Der Rath soll sodann der Bürgerschaft anzeigen, daß ein Platz in seiner Mitte erledigt, und durch eine neue Wahl zu besetzen sey, auch ob dasmal, in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen, ein Studirter oder Nichtstudirter zu wählen seyn werde.

Weiter soll der Rath die Bürgerschaft auffordern, sofort und in unzertheilter Versammlung, durch geheimes Stimmengeben und daraus hervorgehende, im äußersten Fall durch das Loos zu entscheidende Stimmenmehrheit, zwölf der anwesenden Bürger auszuwählen, und zwar ohne alle weitere Beschränkung bei dieser Auswahl, solche, welche jeder nach seiner besten Ueberzeugung für die tüchtigsten halten werde, bei dem Vorschlage zu der Wahl eines neuen Rathmannes auf die nachfolgend näher bestimmte Weise mitzuwirken.

Die Bürgerschaft vollzieht diese Wahl, und wird gleich nach deren Beendigung vor den Rath treten, und Demselben die zwölf Erkohrnen anzeigen.

Der Senat ladet diese ein, neben Ihm Platz zu nehmen.

Hierauf looset der Rath aus seiner Mitte vier Vorschlagsherren aus.

Desgleichen loosen auch die zwölf Bürger vier aus ihrer Mitte aus, die acht Bürger aber, welche das Loos nicht getroffen, treten wieder unter die Bürgerschaft.

Die dergestalt aus Rath und Bürgerschaft erkohrnen Acht stellen sich hierauf vor den Präsidenten des Senats, oder falls dieser selbst unter den Erkohrnen seyn sollte, vor denjenigen Herrn, welche seine Stelle vertritt, der ihnen sodann die Wahlgesetze vorlieset, und sie zur Leistung des gesetzmäßigen Eides auffordert.

Sobald solcher Eid von ihnen geleistet, verfügen sich dieselben in das zur Vorwahl bestimmte Zimmer, und die Bürgerschaft, in deren Gegenwart alles Vorhergehende vorzunehmen ist, wird hierauf von dem Senate entlassen.

Weder die aus dem Senate, noch die aus der Bürgerschaft Gewählten, dürfen von dem Augenblick an, wo sie gewählt sind, und so lange ihr Wahlgeschäft dauert, leise mit Jemand reden, noch das Wahlzimmer verlassen, noch Jemand

anders zu sich kommen lassen, als den aufwartenden Boten, so sie etwas bedürften.

Die Vorwahl wird durch nochmalige Vorlesung des Wahlstatuts eröffnet. Sodann macht jeder der Achte diejenigen Bürger namhaft, von denen er glaubt, daß sie sich zu der Wahl eignen werden. Die Namen derselben werden sofort aufgeschrieben.

Hierauf wird über jeden Einzelnen der Aufgeschriebenen berathen, ob derselbe den Gesetzen nach, bedingt oder unbedingt, wahlfähig sey, und solcher Berathung gemäß die gemachte Liste berichtigt. Wenn nämlich sich unter den aufgeschriebenen Candidaten solche befinden, für welche die bloße Stimmenmehrheit nicht zureicht, wie nachher bemerkt wird, so soll dem eigentlichen Wahlact ein geheimes Stimmengeben über diese Candidaten vorangehen, bei welchem dann, nach Beschaffenheit der unten bezeichneten Verhältnisse, entweder sechs oder sämmtliche Stimmen es bejahen müssen, wenn sie in diesem Falle wählbar seyn sollen. Sodann soll der Aelteste aus dem Rathe die übrigen auffordern zu einem gemeinschaftlichen und vertraulichen Gespräch über das, was in jeglicher Zeit bei solcher Wahl des Staats Beste erfordern möchte, auf daß sich jeder freimüthig äußere, ob und wie seines Wissens der eine oder der andere der Aufgeschriebenen sich auszeichne durch Rechtlichkeit, Verständigkeit, Kraft und Tüchtigkeit, dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen, oder ob und was ihm Nachtheiliges von demselben bewußt sey. Und soll dergestalt ein jeder der Achte Macht haben, unverhohlen darüber zu reden, auch sollen sie einander an Eidesstatt Hand und Wort darauf geben, nicht unter die Leute zu bringen, was dergestalt über die Einzelnen geredet worden.

Hierauf werden drei Wahl-Candidaten durch geheimes Stimmengeben auf die Weise gewählt, daß Jeder der acht

Wählenden auf einmal Dreien der Aufgeschriebenen seine Stimme giebt.

Wer wenigstens fünf Stimmen erhält, ist zum Wahlcandidaten ernannt. Sollte sich indeß nach dreimal wiederholtem Versuche, und nachdem derjenige oder diejenigen, welche gar keine Stimme erhalten haben, von der Liste weggelassen worden, eine solche absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen erhalten, zuerst weggelassen, und im Falle solches bei mehreren zuträfe, der zuerst wegfallende durch das Loos bestimmt, und damit unter jedesmaliger Wiederholung des Wahlversuchs dergestalt fortgefahren, bis sich am Ende die absolute Mehrheit ergiebt, oder zwischen zweien, welche jeder vier Stimmen erhalten, die endliche Entscheidung durch das Loos zu bewirken ist; welches im letzten Fall jedoch bei keinem Candidaten eher angewendet werden darf, bis sich die Wähler wenigstens eine Stunde vergebens bemühet, die Wahl eines solchen Candidaten ohne Hülfe des Looses zu Stande zu bringen.

Jeder Vorzuschlagende muß das fünf und zwanzigste Jahr vollendet haben, darf jedoch nicht über sechszig Jahr alt seyn. Er muß auf jeden Fall als Bremischer Bürger zugeschworen haben, überdies in der Regel, wenn er ein Einheimischer ist, seit zwei Jahren, ist er aber ein Fremder, wenigstens seit fünf Jahren sich hierselbst wohnhaft niedergelassen haben und eben so lange dem Staate mit Eid und Pflicht verwandt worden seyn.

Wessen Vater, Großvater, Bruder oder Sohn, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, kann bei Lebzeiten dieses seines nahen Blutsverwandten nicht zur Wahl in den Rath vorgeschlagen werden.

In Ansehung der übrigen, bisher gesetzlich oder observanzmäßig verbotenen Verwandtschaftsgrade, nämlich des Oheims

und Neffen, zweier Brüderkinder, zweier Schwesterkinder, oder Schwester- und Brüderkinder, kann ein solcher Vorschlag indeß künftig in dem Falle Statt finden, wenn von acht Vorschlagenden wenigstens sechs darüber einverstanden sind, wie oben bemerkt ist.

Ein gleiches Einverständniß von wenigstens sechs Vorschlagenden soll künftig auch erforderlich seyn, um Jemand, dessen Schwiegervater oder Schwiegersohn, Stiefvater oder Stiefsohn, Schwestermann oder Frauenbruder, bereits Bürgermeister oder Rathmann ist, zur Wahl in Vorschlag bringen zu dürfen.

Die halbe Geburt soll in Hinsicht der sämmtlichen, ausschließlich oder bedingungsweise verbotenen, Verwandtschaftsgrade der vollen Geburt gleich geachtet werden.

Im Falle sämmtliche acht Vorschlagende, bei dem vorerwähnten ersten geheimen Stimmengeben, darüber einverstanden wären, darf auch Jemand zur Wahl in Vorschlag gebracht werden, welcher dem Obigen zufolge in der Regel deshalb ausgeschlossen seyn würde, weil, seit er als Bürger zugeschworen, und sich hierselbst wohnhaft befindet, die vorher bestimmte gesetzliche Zeit noch nicht gänzlich verflossen ist.

Bei gleicher Einstimmung aller Vorschlagenden kann auch ein Mitglied eines Appellations-Gerichts der freien Städte in Vorschlag gebracht werden, welches Amt übrigens, auch wenn ein solches Mitglied in allen sonstigen Rücksichten wahlfähig wäre, in der Regel von der Wahl in den Senat ausschließen soll.

Von den vier Wählern aus der Bürgerschaft kann für das Mal zur Wahl in den Senat keiner in Vorschlag gebracht werden.

Sobald die Vorschlagenden sich dergestalt über drei Candidaten vereinigt haben, überbringen sie gemeinschaftlich die in alphabetischer Ordnung aufgestellte Liste derselben dem, während

solcher Vorwahl versammelt gebliebenen, Senate. Dieser leistet dann in Gegenwart der vier Bürger den gesetzlichen Wahleid, worauf letztere sich in ein anderes Zimmer begeben, und der Senat sodann die Wahl unter den drei Vorgeschlagenen durch geheimes Stimmen und absolute Stimmenmehrheit, mit deren Ausmittelung auf gleiche Weise wie bei der Vorwahl zu verfahren ist, vollzieht.

Gleich nach beendigter Wahl wird solche zuförderst den vier Wahlbürgern und sodann dem Gewählten angezeigt, welcher dieselbe anzunehmen genöthigt ist, es sey denn, er leiste einen Eid, daß seine Gesundheit oder sein Vermögen ihm solches nicht erlauben, falls der Senat solchen Eid von ihm fordert.

Nur wenn der Gewählte über 55 Jahre alt, oder wenn er Mitglied des vorgedachten Appellations-Gerichts ist, soll er die auf ihn gefallene Wahl ohne Weiteres ablehnen dürfen. In allen übrigen Fällen soll seine Weigerung, den gedachten Eid, wenn er von ihm gefordert wird, zu leisten, die Folge haben, daß ein solcher seines Bürgerrechts verlustig erklärt, und die Stadt und deren Gebiet zu verlassen angehalten werde.

Sollte auch ein Bürger in den Rath gewählt werden, der selbst mit Erlaubniß desselben durch Titel, Eid, Dienst oder Pflichten irgend einem andern Staate verwandt worden wäre, so soll ihm solches nicht zum Vorwande gereichen, die Wahl abzulehnen, sondern derselbe solche unter gänzlicher Aufgebung aller jener Verhältnisse sofort anzunehmen, gehalten seyn.

Die öffentliche Aufführung des neuerwählten Rathmannes auf das Rathhaus und die Beeidigung desselben, in Gegenwart der Bürgerschaft, geschieht am Tage nach vollzogener Wahl, und wenn ein solcher ein Sonntag oder Festtag seyn sollte, am nächstfolgenden Tage. Der Senat hat gleich nach Beendigung der Wahl die Bürger einladen zu lassen, bei solcher Aufführung und Beeidigung sich einzufinden.

Eid der Vorschlagenden.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich zu der erledigten Rathmannsstelle denjenigen drei Bürgern meine Stimme geben will, welche ich nach meiner besten Ueberzeugung, zur Beförderung des Staatswohls, für die Würdigsten und Tüchtigsten halte.

So wahr helfe mir Gott!

Eid der Mitglieder des Raths, vor der letzten Wahl.

Ich schwöre und gelobe zu Gott: daß ich unter den, zu der erledigten Rathmannsstelle vorgeschlagenen, drei Candidaten demjenigen, welchen ich nach meiner besten Ueberzeugung für den Würdigsten und Tüchtigsten halte, meine Stimme geben will.

So wahr helfe mir Gott!

Beschlossen Bremen am 22. und publicirt am 25. März 1816.

Aus der Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen im Jahr 1816. Bremen 1817. 8. pag. 44 flg.

Berichtigungen und Nachträge.

Seite 6 Zeile 4 v. u. (in der Note) ist nach Brüssel unter den Hauptstädten ersten Ranges, noch Prag einzurücken, da diese Stadt, nach den neuesten statistischen Nachrichten, eine Bevölkerung von mehr als 107,000 Seelen, mit Einschluß einer Garnison von 12,350 Mann in sich faßt.

— 7 — 7 v. u. (in der Note) ist nach Haag, unter den Städten zweiten Ranges, Prag auszulassen.

— 20 — 16 v. u. (in der Note) ist der Flächengehalt der Königreiche Schweden und Norwegen auf 16,185 Quadratmeilen, statt 13,887, anzunehmen.

— 25 — 13 v. o. l. der Fürsten oder der angesehensten und tapfersten Edlen, statt „der fürstlichen oder tapfersten Edlen."

— 26 — 3 v. o. l. bräche, statt „brach."

— 30 — 9 v. u. (in der Note) l. Quiritarisches, statt „Quiritanisches."

— 32 — 4 v. o. l. Duumvirn, statt „Duumvire."

— 33 — 15 v. o. l. Reichsverwaltung, statt „Rechtsverwaltung."

— 36 — 12 v. o. l. Greve, statt „Grave."

— 36 — 6 v. u. l. Verbrecher, statt „Verbrechen."

— 39 — 2 v. o. l. von der curtis, statt „von den curtis."

— 54 — 6 v. u. l. Königsbannes, statt „Königbannes."

— 57 — 5 v. u. l. von dem ordentlichen Richter, statt „vor den ordentlichen Richter."

— 72 — 15 v. u. l. eheliche Geburt, statt „ehrliche Geburt."

— 74 — 6 v. u. l. Exemtion der Geistlichen von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, statt „Exemtion der Geistlichen und aller weltlichen Gerichtsbarkeit."

— 88 — 15 v. o. l. hatten, statt „haßten."

— 92 — 9 v. o. l. in allen Sachen, statt „wegen alle Sachen."

— 92 — 16 v. o. l. Mahlstätten, statt „Wahlstätten."

— 96 — 2 v. o. l. Besitzer, statt Beschützer."

— 96 — 14 v. o. l. bleiben, statt „blieben."

— 101 — 14 v. u. l. den Ueberfluß, statt „der Ueberfluß."

— 108 — 11 v. u. l. die erstere, statt „die erstern."

— 108 — 7 v. u. l. die Rechtspflege, statt „die Rathspflege."

— 120 — 10 v. o. l. der gleichen, statt „dergleichen."

— 127 — 1 v. o. l. die ernsten Handlungen, statt „die ersten Handlungen."

Seite 127 Zeile 12 v. u. l. stehe, statt „stehn."
— 128 — 12 v. o. l. geschützt, statt „geschätzt."
— 128 — 9 v. u. l. neue, statt „nun."
— 136 — 9 v. u. l. (in der Ueberschrift des fünften Kapitels) im Deutschen Bunde, statt „im Deutschen Reiche."
— 153 Die Note über die Privilegien der Stadträthe zu Dresden und Leipzig betreffend.

Nach officiellen Nachrichten aus Dresden, hat der dasige Stadtrath unterm 13. September d. J. eine Bekanntmachung erlassen, worin er dem Privilegium, keine Kämmereirechnungen abzulegen, freiwillig entsagt, und sich dahin erklärt, daß er künftig diese Rechnungen den von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte zu erwählenden Repräsentanten zur Examination, Monirung und Agnition vorlegen werde.

Seite 159 Zeile 16 v. o l. Stadtverfassungen, statt „Staatsverfassungen."
— 168 Im Großherzogthum Sachsen-Weimar haben neuerlich auch die Städte Jena, Eisenach, Ilmenau und Altstedt Verfassungen erhalten, die der Einrichtung in der Residenzstadt Weimar nachgebildet sind. Die Jurisdiction ist auf ein landesherrlich bestelltes Stadtgericht übergegangen, und den Magistraten ist die niedere Polizei und die Gemeindeverwaltung verblieben.
— 170 Zeile 5 v. o. ist nach „von Neuem" einzuschalten: zu.
— 172 — 11 v. o. l. wahlberechtigten, statt „wohlberechtigten."
— 173—77 Das Französische Communal- und Verwaltungssystem betreffend.

Es war ein auffallender Mißgriff, daß Napoleon in dem Organisations-Dekrete von 1806 das Prinzip aufstellte, daß kein Präfekt oder sonstiger höherer Beamter der Administration aus dem Departement genommen werden sollte, welches er, oder in welchem er zu verwalten bestimmt war. Nur ein menschenfeindlicher und argwöhnischer Despotismus konnte eine Regel aufstellen, welche die Beamten dem Volke entfremden mußte. Eine kurzsichtige Berechnung lag ferner in dem Systeme, nach welchem die willkührliche Absetzbarkeit der Beamten als ein Antrieb zur Diensttreue oder als Gewähr des Beamtengehorsams betrachtet wurde. Denn die willkührliche Absetzbarkeit der Beamten wirkt bei der Administration eben so schädlich, als sie bei der Justiz wirken würde. Schwach gestellte Beamte müssen schwache Werkzeuge der Regierung bleiben. Unsicherheit, Schwäche, Unfähigkeit zum Selbstentschlusse hatte der Despotismus auch den großen Gesellschaften der Municipien beschieden.

Die neuesten Ereignisse in Frankreich haben den Beweis geliefert, wie schwach und verderblich das Administrativ- und Municipalsystem war, welches Napoleon eingerichtet hatte und von Ludwig XVIII. und Karl X. zum Unglück der Nation beibehalten worden ist.

Folgende Schilderung, welche unterm 9. September l. J. (Allg. Zeit. Jahrg. 1830. No. 259.) aus Paris gegeben wird und die Kennzeichen der innern Wahrheit an sich trägt, wird das oben, S. 177 und 178, angeführte Urtheil der Herren v. Raumer und Streckfuß vollkommen bestätigen.

„Die alte Ordnung der Dinge trägt jetzt ihre Früchte: man wollte, daß die arbeitende Klasse unwissend bliebe, und in ihrer Unwissenheit begehrt sie nun Unmögliches, Ungereimtes, das ihr eben so sehr als andern Ständen zum Nachtheil gereichen würde. Außerdem hat die vorige Regierung aus ihren Angestellten eben so viele Zuchtmeister oder Spione gemacht; das Volk gewöhnte sich, mit Mißtrauen auf die Behörden zu schauen; diesen angehören, hieß eben so viel, als den Bürgern den Krieg erklären. Nirgends wohlmeinende, streng moralische, väterliche Beamte, und nirgends auch Entgegenkommen und Vertrauen der Bürger; jeden Augenblick, nach Maaßgabe der Politik des Tages, Absetzungen, Versetzungen, Störungen aller Art, die keine Provinz zur Ruhe, zur genauen Bekanntschaft mit ihren Obern kommen ließen, und deshalb jetzt auch völlige Unwirksamkeit der Behörden, Ungehorsam gegen dieselben, eigenmächtige Abstellung ersonnener Unbill. So lange das Volk in jedem Angestellten einen Feind, einen Blutsauger sieht; so lange den Präfekten nicht Zeit gelassen und eingeschärft wird, durch Umsicht und weise Fürsorge ihren Departementen sich zu empfehlen; so lange die Municipalbehörde nicht als eine väterliche Beschirmerin der Gemeinde angesehen werden kann; so lange nicht Recht und Sittlichkeit an die Stelle elender Rücksichten und aller der politischen Anforderungen treten, wird das Land nicht zur Ruhe kommen, und wahre Freiheit nicht begründet werden.“ — Eine bessere Ordnung der Dinge erwartet Frankreich von der Regierung Ludwig Philipps. Nach den bereits erschienenen officiellen Ankündigungen wird die Humanität und Gerechtigkeit des neuen Regenten bald die Banden lösen, in welche der Militair-Despotismus die Stadtgemeinden des französischen Reiches geschlagen hatte. Mögen die Hoffnungen der französischen Städte durch ein Municipalgesetz, wel-

ches vernünftige Freiheitsübung mit Festigkeit der politischen Ordnung verbindet, erfüllt werden.

Seite 179 Zeile 1 v. o. l. Rechtszustand, statt „Ruhestand."

— 179 — 10 v. u. l. entfremdeten, statt „entfremdenden."

— 184 — 14 v. u. l. des Einen Theils, statt „daß einen Theils."

— 186 — 1 v. u. ist nach den Worten: „Vermögens zurücklassen, folgendes einzuschalten:

Die zur Bürgermeister-Würde gewählten Rathsglieder bleiben auf Lebenszeit in ihrem Amte, und nehmen den Rang unter sich nach dem Dienstalter.

— 187 — 7 v. o. l. drei Sekretäre, statt „zwei."

— 187 — 10—15 v. o. ist statt der ganzen Stelle von den Worten „Zur Civil- und Criminalrechtspflege in erster Instanz bestehen rc. bis „In zweiter Instanz richtet das Plenum des Senats" Folgendes einzuschalten:

Für die Stadt wird die Civil- und Criminalrechtspflege in der ersten Instanz durch ein Nieder- und Stadtgericht verwaltet, welches aus 2 Senatoren und 1 Actuarius besteht. Dieser Behörde ist zugleich die gerichtliche Polizei übertragen. Vor dem Weddegericht, welches aus 2 Senatoren und 1 Protokollisten zusammengesetzt ist, werden die geringern Vergehen untersucht und bestraft. Im Bereiche der Landwehre (Stadtgebiet außerhalb der Stadt, aber innerhalb der Bannmeile) und im äußersten Landgebiete verwaltet das Landgericht (mit 2 Senatoren, 1 Actuarius und 1 Ammanuensis) die Justiz in erster Instanz, das Vormundschafts- und das Hypothekenwesen. Für die Militärsachen ist ein Garnisongericht eingesetzt, welches durch 2 Senatoren, 1 Hauptmann, 1 Lieutenant und 1 Auditeur gebildet wird. In zweiter Instanz richtet das Collegium des Obergerichts, in welchem 1 Bürgermeister, die 2 Syndicen und 4 Senatoren Sitz haben.

— 187 Zeile 11 v. u. ist nach den Worten „insbesondere mit übertragen" einzuschalten:

Das Medicinalwesen besorgen 2 Senatoren mit 1 Physicus, 1 Hebammenlehrer und 1 Rathschirurgus.

— 187 Zeile 8 v. u. l. mit 6 Senatoren, statt „mit 12 Senatoren."

— 187 — 4 v. u. ist nach den Worten „Hypothekenbuch eingetragen" einzuschalten:

Das städtische Archiv wird durch zwei deputirte Senatoren (Archivherren) in Ordnung erhalten.

— 188 Zeile 5 v. o. Die engen Verbindungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft zu Lübeck zeigen sich vorzüglich in der persönlichen Zusammensetzung, welche den wichtigsten öffentlichen Deputationen gegeben ist.

Die Bau-Deputation besteht aus 2 Senatoren und 6 Bürgern, unter deren Leitung 1 Baumeister, 1 Rammmeister, 1 Schlamm (Austiefungs) Meister, 1 Treidelmeister, 1 Wallmeister, 1 Landgrabenvogt, 12 Schleusenmeister, 1 Rechnungsführer, 1 Bauschreiber, 1 Maurer- und 1 Zimmerpolirer beschäftigt sind.

Bei der Bierprobe sind 1 Senator und 12 Bürger angestellt.

Mit der Besorgung der Brandversicherungs- und Feuerlöschungs-Anstalten und mit der Aufsicht über die Gassenerleuchtung und Nachtwache sind 3 Senatoren und 8 Bürger, je 2 aus den vier Stadtquartieren, beauftragt. Unter dieser Deputation stehen 3 Taxatoren, 1 Branddirector, 2 Gehülfen desselben, 1 Spritzenmeister, 1 Schreiber.

In der Central-Armen- auch Kirchenrechnungs-Revisions-Deputation sind 1 Syndicus, 4 Senatoren und 8 Bürger beschäftigt.

Das Commerzwesen wird durch eine Commission für Handlung nnd Schifffahrt, welche aus einem Syndicus und 5 Senatoren besteht, und durch ein Commerz-Collegium von 9 Kaufleuten besorgt. Als Beamte für die Handlung und Schifffahrt sind angestellt: 4 privilegirte Mäkler, 2 Kornmäkler, 1 Hopfenmäkler, 2 Weinmäkler, 16 Waarenmäkler, 3 Schiffsclarirer, 1 Dispacheur, 4 Wäger, 1 Theerhofsschreiber, 1 Weinschreiber, 1 Wrackbudenschreiber, 1 Steckenitzfahrtschreiber, 3 Prahmschreiber.

Das Forst-Departement verwalten 2 Senatoren und 8 Bürger, das Leihhaus 2 Senatoren und 4 Bürger.

Die Erhebung der Consumtions-Accise und des Mahlgeldes wird durch 2 Senatoren und 6 Bürger inspicirt. Unter dieser Deputation sind beschäftigt: 1 Inspector, 6 Einnehmer, 1 Controleur, 9 Visiteurs, 1 Mahlgeldschreiber, 3 Aufseher bei den Mühlen, 1 Oberaussacker.

Im Finanz-Departement sind 6 Senatoren und 12 Bürger angestellt, welchen 1 Protokollist und Registrator, 1 Cassenverwalter und 1 Münzmeister zugegeben sind.

Die Deputation zur Stempeltaxe und Verkaufs-Abgabe zählt 2 Senatoren und 12 Bürger, die Steuer-Deputation für die Stadt 4 Senatoren und 16 Bürger mit 1 Schreiber und 4 Cassirern, die Steuer-Deputation für das Land 2 Senatoren und 8 Bürger mit 1 Schreiber und 2 Cassirern, die Deputation zum Zehnten-Pfennig und zur Erbschaftssteuer 2 Senatoren und 4 Bürger mit 3 Cassirern, die Depu-

tation für den Zoll und die Zulage 8 Senatoren und 12 Bürger mit 5 Zolleinnehmern, 3 Zulagsschreibern und 5 Besuchern.

Das Geschäft der Rechnungs-Revision wird durch eine Deputation von 2 Senatoren und 4 Bürgern versehen.

Vergl. den Lübeckischen Staatskalender auf das Jahr 1830.

S. 195 Zeile 9—17 v. o. Die Rathswahlen in Bremen betr.

Die Wahlform hat sich in Bremen seit dem unterm 25. März 1816 publicirten Statute über die Rathswahlen in sofern geändert, als der Bürgerschaft dabei eine Theilnahme gesichert ist, welche mit dem Einflusse des Senats in Gleichgewicht steht. Die Bürgerschaft hat in unzertheilter Versammlung 12 Bürger unter sich zu wählen, die zur Wahlhandlung mit dem Senate zusammentreten. Während der Senat 4 Vorschlagsherren durch das Loos ernennt, loosen auch die 12 Bürger 4 Individuen aus ihrer Mitte aus, die, im Namen der Bürgerschaft, die Function der Vorschlagsherren mit den Erwählten des Senats übernehmen. Die 8 Vorschlagsherren werden durch einen besondern Eid vor dem Senate verpflichtet, und haben sich durch Berathung in einem abgesonderten Lokale über 3 Candidaten zu einigen, die hierauf dem Senate angezeigt werden. Nunmehr hat wieder der Senat in Gegenwart der 4 Wahlbürger den gesetzlichen Wahleid zu leisten, und, während diese darauf in ein anderes Zimmer abtreten, sofort durch geheimes Stimmen und absolute Stimmen-Mehrheit die Wahl unter den 3 Vorgeschlagenen zu vollziehen. Die geschehene Wahl wird den dann wieder vorgerufenen 4 Wahlbürgern bekannt gemacht, und dem Gewählten angezeigt.

Der Verfasser hat es dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift entsprechend gehalten, am Schlusse einen vollständigen Abdruck dieses Statuts über die Rathswahlen zu Bremen anfügen zu lassen. Besondere Aufmerksamkeit erregt die Aufmerksamkeit und Sorgfalt, mit welcher die Gesetzgeber in den Wahlformen darauf hingewirkt haben, daß schädliche Einflüsse von den Wahlhandlungen entfernt blieben, und jederzeit die tüchtigsten Männer für den Senat ernannt würden.

— 196 Zeile 1 v. o. l. Borgfelder Gericht, statt „Bergfelder Gericht."

— 206—7. Ueber die Bürger-Collegien in Lübeck ist zu bemerken, daß gegenwärtig das Votum des ersten Collegii, der Junker- oder Cirkel-Compagnie ruht. Der Aeltesten sind zusammen 74, nämlich 3 im zweiten Collegium, 17 im dritten, 4 im vierten, 3 im fünften, 4 im sechsten, 3 im siebenten, 3 im achten, 11 im neunten, 6 im zehnten, 4 im eilften und 16 im zwölften, mit 4 aus jedem der vier Hauptämter oder

Zünfte der Schmiede, Schneider, Bäcker, Schuster. Der wortführenden, periodisch wechselnden Aeltermänner werden 5 gezählt, worunter sich dermalen 1 aus der Schonenfahrer-Comp. (3tes Coll.), 2 aus der Krämer-Comp. (9tes Coll.) und 2 aus der Brauerzunft (10tes Coll.) befinden.

S. 213 Zeile 2 v. u. l. Sanction, statt „Section."

— 215 — 13 v. o. l. Mehrheit, statt „Wahrheit."

— 215 — 3—14 v. o. Ueber das Besuchen der Bürger-Convente zu Bremen ist unterm 11. Dezember 1818 eine Verordnung ergangen. Nach dieser ist die Gegenwart von wenigstens 50 Bürgern bei Eröffnung des Convents durch Entgegennahme des Senats-Antrags erforderlich. Aus dem Collegio Seniorum, aus den feststehenden Deputationen, von den Diaconen und von den Officieren der Bürgerwehr muß jedesmal eine gewisse Anzahl an jedem Convente Theil nehmen. Diese Mitglieder werden von den verschiedenen bürgerlichen Officien und Verwaltungs-Deputationen auf 2 Jahre ernannt, und müssen allemal mittelst gedruckter Zettel zu den Conventen besonders geladen werden. Durch die deputirten Mitglieder von Officien und Deputationen wollte man den Conventen die jedesmalige Gegenwart von Männern sichern, welche durch die ihnen obliegenden Geschäfte vorzüglich geeignet wären, die Gegenstände des gemeinsamen Interesses zu berathen.

S. Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats der freien Hansestadt Bremen, im J. 1818. Bremen 1819. 8. pag. 136 flg.

— 219 Zeile 1 v. u. l. Curiat, statt „Curial."

— 222 — 1 v. o. l. nur solche, statt „und solche."

— 222 — 11 v. u. l. auch die einzelnen, statt „auch in einzelnen."

— 224 — 2 v. u. l. als Theile, statt „als Theil."

— 236 — 8 v. u. in der Note l. §. 4 u. 183, statt „p. 4 u. 183."

— 237 — 13 v. o. l. Nexus, statt „Nerus."

— 239 — 5 v. u. in der Note ist nach Rehburg einzuschalten: Pattensen.

— 239 — 1 v. u. in der Note ist nach 1829 einzuschalten: 1830.

— 259 — 9 v. u. l. wenn die, statt „als die."

— 261 — 9 v. u. l. vervollkommneten, statt „vervollkommten."

— 270 — 6 v. o. in der Note l. Gemeinmeister, statt „Gemeinrichter."

— 270 — 9 v. o. in der Note ist wiederum Gemeinmeister, statt Gemeinrichter zu lesen.

— 271 — 5 v. u. l. einer, statt „seiner."

— 272 — 12 v. o. l. 1808, statt „1818.

— 275 — 10 v. o. l. Wahlkörperschaft, statt „Wahlbürgerschaft."

— 278 — 15 v. u. l. genährt, statt „gewährt."

— 280 — 1 v. u. l. die den, statt „den die."

— 281 — 7 v. u. l. Obmann, statt „Obemann."

— 282 — 1 v. o.
— 282 — 7 v. o.
— 282 — 11 v. u.
} ist gleichfalls Obmann, statt „Obemann" zu lesen.

S. 284 Z. 10 v. o. l. Gerechtsame, statt „Gerechtsamen."
— 285 — 8—17. Eine Ausnahme von dem dargestellten Wahlsysteme der Hannövrischen Städte macht die Verfassung der Stadt Eimbeck (756 Häuser und 5080 Einw.). In dieser Stadt, welche einen Magistrat von 6 Personen an ihrer Spitze hat, wird die Bürgerschaft durch 8 Repräsentanten vertreten. Diese Repräsentanten erhalten ihr Amt auf Lebenszeit. Zu jeder Stelle, die erledigt wird, hat die gesammte Bürgerschaft 8 Subjecte durch Stimmenmehrheit aus denjenigen Bürgern zu wählen, welche 25 Jahre erreicht haben, und den Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 2000 Rthlr. an Capitalien und liegenden Gründen nachweisen können. Die Gewählten werden dem Magistrate präsentirt, welcher einen daraus erwählt, und dadurch zum Repräsentanten ernennt.
S. Verwaltungs-Reglement für die Stadt Eimbeck, dd. 5. Januar 1819, abgedruckt in der Gesetzsammlung für das Königreich Hannover, Jahrg. 1830, Abth. III. Nro. 7.
— 290 — 8 v. u. l. Grunderwerbungen, statt „Grundverbesserungen."
— 298 — 11 v. o. l. es, statt „er."
— 302 — 13 v. o. l. mit, statt „nicht."
— 305 — 6 v. u. sind die Worte „für Leipzig" wegzulassen.
— 306 — 14 v. o. l. 2 Universitätsverwandten, statt „7."
— 306 — 16 v. o. l. 7 unangesessene Bürger, statt „2."
— 312 — 8 v. o. l. 1824, statt „1820."
— 325 — 12 v. u. l. Leistungen und Lasten, statt „Leistungen in Lasten."
— 332 — 7 v. o. l. gesetzmäßigen, statt „gemäßigten."
— 336 — 2—3 v. u. ist zu setzen: ꝛc. in den Verfassungen der freien Städte Frankfurt und Bremen, statt „in der Verfassung der freien Stadt Frankfurt."
— 337 — 6 v. u. in der Note l. 25 Jahren, statt „26."
— 344 — 10 v. o. ist nach Beständigkeit ein Komma zu setzen.
— 350 unten ist die ganze Note, welche sich schon pag. 341 an der gehörigen Stelle eingerückt befindet, wegzustreichen, und folgende Note dafür einzurücken:
*) Besonders lehrreich sind in dieser Beziehung die Nachrichten, welche über die Wirkungen der Preußischen Städteordnung seit den letzten Jahren öffentlich kund geworden sind. Man vergleiche hierüber die oben angeführten Schriften von Raumer, Streckfuß, Wehnert, Perschke, mit dem Nachtrage zu des Letztern Metakritik der Pr. Städteordnung, ferner von Horn (Kön. Pr. Geh. Regierungsrathe) „Bemerkungen zur v. Raumerschen Schrift über die Pr. Städteordnung, Königsberg 1828", und Freiherr v. Ulmenstein „die Preußische Städteordnung und die französische Communalordnung. Berlin 1829."
— 356 — 16 v. u. l. verdiene, statt „verdienen."
S. 356 Z. 15 v. u. l. Repräsentantenwahlen, st. „Repräsentationsw."
— 357 — 7 v. u. l. Wahlmanövre, st. „Wahlvermögen."
— 358 — 2 v. o. ist nach: unansässigen, die Parenthese mit einem — zu schließen.
— 362 — 11 v. o. in der Note, ist das Parenthesenzeichen vor „haben" wegzunehmen und vor das folgende Wort „auf" zu setzen.
— 371 — 8 v. u. ist statt „der Verstand und die Vernunft" zu setzen: der Verstand, die Vernunft und das Gewissen."

S. 373 Z. 10 v. u. l. um das, statt „und das."
— 373 — 8 v. u. l. als die, statt „als in."
— 397 — 5 v. o. l. Staatsordnung, statt „Stadtordnung."
— 400 — 15 v. u. l. Stimmrecht, statt „Stimmenrecht."
— 426 — 9—10 v. u. ist nach den Worten: für die Ausübung der Criminal-Jurisdiction, die ganze Stelle „und für die wichtigsten Funktionen der Sicherheits-Polizei" wegzustreichen.
— 429 — 9 v. u. ist nach „Ordnung" ein Komma zu setzen.
— 430 — 6 v. o. l. kleineren, statt „kleinere."
— 435 — 3 v. o. l. Rathsherren, statt „Rathsherrn."
— 436 — 2 v. u. l. Kronrechte, statt „Kronenrechte."
— 437 — 1 v. o. l. Kronantheil, statt „Kronentheil."
— 438 — 11 v. o. l. Unsittlichkeiten, statt „Unsittlichkeit."
— 438 — 3 v. u. l. instruirten, statt „instituirten."
— 440 — 1 v. u. l. verbreiteter, statt „verbreiteten."
— 458 — 11 v. u. ist nach: Einzelnen, das Bindewort „und" wegzulassen.
— 462 — 6 v. u. ist nach „Bestimmung" ein Komma zu setzen.
— 463 — 6 v. o. ist nach „Geistesbildung und" einzuschalten: einer.
— 467 — 15 v. o. l. einzelnen, statt „eigenen."
— 467 — 5 v. u. ist nach „fordert" zu lesen: (vorzüglich in den größern Städten.)
— 468 — 10 v. u ist nach „wo durch" einzuschalten: die.
— 478 — 10 v. o. l. lenksamer, statt „langsamer."
— 479 — 4 v. o. l. bedeutendsten, statt „bedeutendstem."
— 480 — 8 v. o. l. nur, statt „und."
— 480 — 7 v. u. ist nach „Anstalten" das Komma wegzustreichen.
— 487 — 8 v. o. ist nach „die mit dem Aufbau" einzuschalten: und der Erhaltung.
— 487 — 10 v. o. ist nach „Dachdecker" einzuschalten: Essenkehrer.
— 488 — 5 v. o. ist nach „Recht der Repräsentation" einzuschalten: ohne weitere Standesunterscheidungen.
— 488 — 12 v. o. soll es statt „wenn größere Massen" heißen: wenn eine größere Masse.
— 489 — 16 v. u. l. die Wortführer, statt „der Wortführer"
— 491 — 7 v. o. ist nach den Worten „außer den Magistratspersonen auch" einzuschalten: den Mitgliedern.
— 492 — 13 v. o. ist nach den Worten „der Verfassung" ein Komma zu setzen.
— 493 — 11 v. u. ist nach „Reiz" ein Komma zu setzen.
— 504 — 8 v. u. l. Gemeindeeinrichtung, statt „Gemeindeeinrichtungen."
— 509 — 3 v. u. l. solchem, statt „solchen."
— 526 — 4 v. o. l. genähert, statt „genährt."
— 531 — 8 v. u. l. müßten, statt „müßte".
— 533 — 3 u. 4 v. o. l. Geld- und Natural-Renten, statt „Geld, und Natural-Renten".
— 542 — 13 v. u. l. Waaren, statt „Wahren".
— — — 9 v. u. ist statt „wo er es zu seinem Interesse" zu lesen: wo er es für sein Interesse.
— 544 — 13 v. o. l. hat, statt „haben".
— 549 Z. 9 v. o. ist nach „Kunde" einzuschalten: für.

Andere Druckfehler, die hier übergangen sind, werden sich aus dem Zusammenhange der Worte leicht berichtigen lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

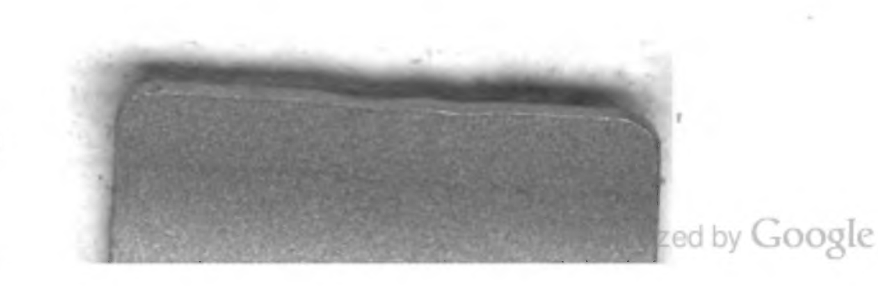
zed by Google

Digitized by Google